Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Inhaltsverzeichnis:

A. Problem und Ziel 1

B. Lösung 2

C. Alternativen 4

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand 4

E. Erfüllungsaufwand 4

F. Weitere Kosten 5

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 6

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche 63

Artikel 3 Änderung des Rechtspflegergesetzes 64

Artikel 4 Änderung der Bundesnotarordnung 66

Artikel 5 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung 66

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 68

Artikel 7 Betreuungsorganisationsgesetz 77

Artikel 8 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern 94

Artikel 9 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch 106

Artikel 10 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch 106

Artikel 11 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch 110

Artikel 12 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch 111

Artikel 13 Weitere Folgeänderungen 111

Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten 115

Begründung 116

A. Allgemeiner Teil 116

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen 116

1. Ausgangslage 116

a) Vormundschaftsrecht 116

b) Betreuungsrecht 117

c) Ehegattenvertretungsrecht 118

d) Internationales Privatrecht 118

2. Ausländisches Recht 118

a) Vormundschaftsrecht 118

aa) Österreich 118

aaa) Rechtsquellen 118

bbb) Voraussetzungen der Obsorge 119

ccc) Zuständigkeit 119

ddd) Arten der Obsorgeverhältnisse 119
eee) Führung der Obsorge 120
fff) Kosten der Obsorge 120
bb) Schweiz 121
aaa) Rechtsquellen 121
bbb) Voraussetzungen einer Vormundschaft und Beistandschaft 121
ccc) Zuständigkeit 122
ddd) Auswahl und Bestellung des Vormunds oder Beistands 122
eee) Führung der Vormundschaft und Beistandschaft 122
fff) Kosten der Vormundschaft oder Beistandschaft 123
ggg) Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft 123
cc) Besonderheiten weiterer Rechtsordnungen 124
dd) Fazit 124
b) Betreuungsrecht 125
aa) Österreich 125
aaa) Rechtsgrundlagen 125
bbb) Zentrale Elemente des neuen Erwachsenenschutzrechts 126
bb) Schweiz 127
aaa) Rechtsgrundlagen 127
bbb) Zentrale Elemente des neuen Erwachsenenschutzrechts 128
c) Ehegattenvertretungsrecht 128
aa) Österreich 129
bb) Schweiz 130
cc) Weitere Rechtsordnungen 131
dd) Fazit 132
d) Internationales Privatrecht 132
3. Stand der öffentlichen Erörterung 132
a) Vormundschaftsrecht 132
b) Betreuungsrecht 134
c) Ehegattenvertretung 137
d) Internationales Privatrecht 138
4. Lösung 138
a) Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften 138
b) Vormundschaftsrecht 138
aa) Modernisierung 138
bb) Stärkung der Personensorge 138
cc) Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft 139
dd) Auswahl des Vormunds 139
ee) Entbürokratisierung der Vermögenssorge 139
c) Betreuungsrecht 139
d) Ehegattenvertretung 140
e) Internationales Privatrecht 140
II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs 141
1. Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften 141
2. Vormundschaftsrecht im Einzelnen 142
a) Stärkung der Personensorge im Vormundschaftsrecht 142
aa) Subjektstellung des Mündels 142

bb) Sorgeverantwortung des Vormunds 143
cc) Sorgeverantwortung von Vormund und Pfleger 144
aaa) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson 144
bbb) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger bei Einsatz eines ehrenamtlichen Vormunds 144
b) Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft 145
aa) Vormundschaftssystem 145
bb) Vereinsvormund 146
c) Auswahl des Vormunds 146
aa) Auswahl des am besten geeignetsten Vormunds 146
bb) Eignungsvoraussetzungen für den Einzelvormund und den Vereinsvormund 147
cc) Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds 147
dd) Vorläufiger Vormund 148
d) Vermögenssorge 148
aa) Grundsatz und Pflichten des Vormunds 148
bb) Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte 149
cc) Befreite Vormundschaften 149
e) Anpassungen bei Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung des Vormunds und des Betreuers 150
3. Betreuungsrecht im Einzelnen 150
a) Betreuerbestellung 150
aa) Voraussetzungen der Betreuerbestellung 150
bb) Umfang der Betreuung 151
cc) Auswahl des Betreuers 152
b) Führung der Betreuung 152
c) Personenangelegenheiten 153
aa) Aufgabe von Wohnraum des Betreuten 153
bb) Umgangsbestimmung 154
d) Vermögensangelegenheiten 155
e) Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht 159
aa) Regelung des Maßstabs von § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E für die Aufsicht 160
bb) Persönliche Anhörung des Betreuten bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten 160
cc) Einführung eines verpflichtenden Anfangsberichts 160
dd) Einführung eines Anfangsgesprächs für ehrenamtliche „Angehörigenbetreuer“ 160
ee) Verbesserung der laufenden Berichterstattung 161
ff) Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers 161
f) Maßnahmen zur Entlastung der Betreuungsgerichte 161
g) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung 162
aa) Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit als generelle Eignungsanforderung 163
bb) Anbindung an einen Betreuungsverein 163
cc) Mitteilung an Betreuungsvereine 164
h) Maßnahmen zur Stärkung der Betreuungsvereine 165
i) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung 166
j) Maßnahmen zum Schutz des Betreuten vor Missbrauch 167
aa) Regelmäßige Abfragen beim Bundeszentralregister und den Schuldnerverzeichnissen 167
bb) Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses 167

cc) Übersendung des Vermögensverzeichnisses an den Betreuten 168
dd) Genereller Ausschluss bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit 168
ee) Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahen Angehörigen 168
k) Bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld einer Betreuung 168
l) Vorsorgevollmacht 170
4. Pflegschaftsrecht 170
5. Änderungen bei der Vergütung, insbesondere im VBVG 171
a) Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds 172
aa) Grundzüge 172
bb) Vergütung für den Vormundschaftsverein 172
cc) Ausschluss des Rückgriffs der Staatskasse beim Mündel für die Kosten der Vormundschaft 173
b) Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers und des Betreuungsvereins 174
aa) Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers 174
bb) Vergütung des Betreuungsvereins 175
6. Ehegattenvertretung 175
a) Voraussetzungen und Umfang 175
b) Zeitliche Befristung 176
c) Ausschlussgründe, Beschränkungen und Kontrolle 176
7. Änderungen im EGBGB 177
8. Änderungen SGB VIII 177
a) Unterstützung bei der Auswahl des besten Vormunds 178
b) Stärkung der Ressourcen in der Vormundschaft 178
c) Personalisierung im Vormundschaftsrecht 178
d) Sorgeverantwortung des Vormunds 178
e) Mitteilungspflichten des Jugendamts 178
9. Änderungen FamFG 179
III. Alternativen 180
IV. Gesetzgebungskompetenz 180
1. Änderungen des BGB, EGBGB, RPflG, FamFG, VBVG, SGB I, VIII, IX und X, BTOG 180
2. Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung 181
a) Änderungen des SGB VIII 181
b) Änderungen des SGB I, IX und X 181
c) Betreuungsorganisationsgesetz 181
V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen 183
VI. Gesetzesfolgen 183
1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung 183
2. Nachhaltigkeitsaspekte 184
3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand 185
4. Erfüllungsaufwand 185
a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger 185
b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 186
aa) Vormundschaftsrechtsreform 186
bb) Betreuungsrechtsreform 186
cc) Einführung des Ehegattenvertretungsrechts 188
aaa) Anzahl der Fälle 188

bbb) Aufwand bei den Ärzten und Krankenhäusern 189
c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung 189
aa) Bundesebene 189
bb) Länder 190
aaa) Vormundschaftsrechtsreform 190
bbb) Betreuungsrechtsreform 194
ccc) Ehegattenvertretungsrecht 197
5. Weitere Kosten 198
a) Vormundschaftsrechtsreform 198
b) Betreuungsrechtsreform 198
c) Ehegattenvertretungsrecht 198
6. Weitere Gesetzesfolgen 199
VII. Befristung; Evaluierung 199

B. Besonderer Teil 199

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 199
Zu Nummer 1 Änderung Inhaltsübersicht 199
Zu Nummer 2 (§ 234 – Sonstige Pflegschaft) 200
Zu Nummer 3 (§ 238 – Hyptheken, Grund- und Rentenschulden) 200
Zu Nummer 4 (§ 240a – Verordnungsermächtigung) 200
Zu Nummer 5 (§ 630d – Einwilligung) 201
Zu Nummer 6 (§ 1079 – Anlegung des Kapitals - und § 1288 –Anlegung eingezogenen Geldes) 201
Zu Nummer 7 (§ 1358 – Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge) 201
Zu Nummer 8 (§ 1436 – Verwaltung durch einen Betreuer) 208
Zu Nummer 9 (§ 1596 – Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit) 208
Zu Nummer 10 (§1626d – Form; Mitteilungspflicht) 208
Zu Nummer 11 (§ 1629 – Vertretung des Kindes) 208
Zu Nummer 12 (§ 1631 – Inhalt und Grenzen der Personensorge) 208
Zu Nummer 13 (§ 1631c – Verbot der Sterilisation) 208
Zu Nummer 14 (§ 1638 – Beschränkung der Vermögenssorge) 208
Zu Nummer 15 (§ 1639 – Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden) 208
Zu Nummer 16 209
Zu § 1643 (Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte) 209
Zu § 1644 (Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte) 210
Zu § 1645 (Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte) 211
Zu Nummer 17 (§ 1667 – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindesvermögens) 211
Zu Nummer 18 (§ 1674a – Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind) 212
Zu Nummer 19 (§ 1713 – Antragsberechtigte) 212
Zu Nummer 20 (§ 1716 – Wirkungen der Beistandschaft) 212
Zu Nummer 21 212
Zu Abschnitt 3 (Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sons tige Pflegschaft), Titel 1 (Vormundschaft), Untertitel 1 (Begründung der Vormundschaft), Kapitel 1 (Bestellte Vormundschaft), Unterkapitel 1 (Allgemeine Vorschriften) 212
Zu § 1773 (Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds) 212
Zu § 1774 (Vormund) 213

Zu § 1775 (Mehrere Vormünder) 214
Zu § 1776 (Zusätzlicher Pfleger) 215
Zu § 1777 (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger) 217

Zu Unterkapitel 2 (Auswahl des Vormunds) 219
Zu § 1778 (Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht) 219
Zu § 1779 (Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds) 221
Zu § 1780 (Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds) 223
Zu § 1781 (Bestellung eines vorläufigen Vormunds) 223
Zu § 1782 (Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern) 226
Zu § 1783 (Übergehen der benannten Person) 227
Zu § 1784 (Ausschlussgründe) 228
Zu § 1785 (Übernahmepflicht, weitere Bestellungsvoraussetzungen) 229

Zu Kapitel 2 (Gesetzliche Amtsvormundschaft) 230
Zu § 1786 (Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils) 230
Zu § 1787 (Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt) 230

Zu Untertitel 2 (Führung der Vormundschaft), Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften) 230
Zu § 1788 (Rechte des Mündels) 230
Zu § 1789 (Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels) 231
Zu § 1790 (Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht) 231
Zu § 1791 (Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds) 233
Zu § 1792 (Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger) 233
Zu § 1793 (Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten) 235
Zu § 1794 (Haftung des Vormunds) 236

Zu Kapitel 2 (Personensorge) 237
Zu § 1795 (Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten) 237
Zu § 1796 (Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson) 238
Zu § 1797 (Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson) 239

Zu Kapitel 3 (Vermögenssorge) 240
Zu § 1798 (Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge) 240
Zu § 1799 (Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte) 244
Zu § 1800 (Erteilung der Genehmigung) 245
Zu § 1801 (Befreite Vormundschaft) 246

Zu Untertitel 3 (Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht) 248
Zu § 1802 (Allgemeine Vorschriften) 248
Zu § 1803 (Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel) 251

Zu Untertitel 4 (Beendigung der Vormundschaft) 252
Zu § 1804 (Entlassung des Vormunds) 252
Zu § 1805 (Bestellung eines neuen Vormunds) 255
Zu § 1806 (Ende der Vormundschaft) 255

Zu § 1807 (Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte) 255

Zu Untertitel 5 (Vergütung und Aufwendungsersatz) 256
Zu § 1808 (Vergütung und Aufwendungsersatz) 256

Zu Titel 2 (Pflegschaft für Minderjährige) 258
Zu § 1809 (Ergänzungspflegschaft) 258
Zu § 1810 (Pflegschaft für ein ungeborenes Kind) 258
Zu § 1811 (Zuwendungspflegschaft) 259
Zu § 1812 (Aufhebung und Ende der Pflegschaft) 262
Zu § 1813 (Anwendung des Vormundschaftsrechts) 262

Zu Titel 3 (Rechtliche Betreuung), Untertitel 1 (Betreuerbestellung) 263
Zu § 1814 (Voraussetzungen) 263
Zu § 1815 (Umfang der Betreuung) 268
Zu § 1816 (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen) 271
Zu § 1817 (Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer) 275
Zu § 1818 (Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde) 278
Zu § 1819 (Übernahmepflicht; weitere Bestellungsvoraussetzungen) 279
Zu § 1820 (Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung) 279

Zu Untertitel 2 (Führung der Betreuung), Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften) 285
Zu § 1821 (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten) 285
Zu § 1822 (Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen) 294
Zu § 1823 (Vertretungsmacht des Betreuers) 295
Zu § 1824 (Ausschluss der Vertretungsmacht) 297
Zu § 1825 (Einwilligungsvorbehalt) 297
Zu § 1826 (Haftung des Betreuers) 297

Zu Kapitel 2 (Personenangelegenheiten) 299
Zu § 1827 (Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten) 299
Zu § 1828 (Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens) 299
Zu § 1829 (Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen) 299
Zu § 1830 (Sterilisation) 299
Zu § 1831 (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen) 300
Zu § 1832 (Ärztliche Zwangsmaßnahmen) 300
Zu § 1833 (Aufgabe von Wohnraum des Betreuten) 300
Zu § 1834 (Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten) 303

Zu Kapitel 3 (Vermögensangelegenheiten), Unterkapitel 1 (Allgemeine Vorschriften) 304
Zu § 1835 (Vermögensverzeichnis) 304
Zu § 1836 (Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer) 308
Zu § 1837 (Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung) 310

Zu Unterkapitel 2 (Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen) 311

Zu § 1838 (Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten) 311
Vor §§ 1839 bis 1842 315
Zu § 1839 (Bereithaltung von Verfügungsgeld) 316
Zu § 1840 (Bargeldloser Zahlungsverkehr) 317
Zu § 1841 (Anlagepflicht) 317
Zu § 1842 (Voraussetzungen für das Kreditinstitut) 318
Zu § 1843 (Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren) 318
Zu § 1844 (Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts) 321
Zu § 1845 (Sperrvereinbarung) 321

Zu Unterkapitel 3 (Anzeigepflichten) 323
Zu § 1846 (Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung) 323
Zu § 1847 (Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte) 324

Zu Unterkapitel 4 (Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte) 324
Vor §§ 1848 bis 1849 324
Zu § 1848 (Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld) 325
Zu § 1849 (Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere) 325
Vor §§ 1850 bis 1853 330
Zu § 1850 (Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe) 330
Zu § 1851 (Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte) 331
Zu § 1852 (Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte) 332
Zu § 1853 (Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen) 333
Zu § 1854 (Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte) 333

Zu Unterkapitel 5 (Genehmigungserklärung) 336
Zu § 1855 (Erklärung der Genehmigung) 336
Zu § 1856 (Nachträgliche Genehmigung) 336
Zu § 1857 (Widerrufsrecht des Vertragspartners) 337
Zu § 1858 (Einseitiges Rechtsgeschäft) 337

Zu Unterkapitel 6 (Befreiungen) 338
Zu § 1859 (Gesetzliche Befreiungen) 338
Zu § 1860 (Befreiungen auf Anordnung des Gerichts) 339

Zu Untertitel 3 (Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht) 341
Zu § 1861 (Beratung; Verpflichtung des Betreuers) 343
Zu § 1862 (Aufsicht durch das Betreuungsgericht) 344
Zu § 1863 (Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten) 346
Zu § 1864 (Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers) 351
Zu § 1865 (Rechnungslegung) 352
Zu § 1866 (Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht) 354
Zu § 1867 (Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts) 354

Zu Untertitel 4 (Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt) 355
Zu § 1868 (Entlassung des Betreuers) 355

Zu § 1869 (Bestellung eines neuen Betreuers) 356
Zu § 1870 (Ende der Betreuung) 356
Zu § 1871 (Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt) 356
Zu § 1872 (Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung) 356
Zu § 1873 (Rechnungsprüfung) 358
Zu § 1874 (Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung) 360

Zu Untertitel 5 (Vergütung und Aufwendungsersatz) 360
Zu § 1875 (Vergütung und Aufwendungsersatz) 361
Zu § 1876 (Vergütung) 361
Zu § 1877 (Aufwendungsersatz) 361
Zu § 1878 (Aufwandspauschale) 362
Zu § 1879 (Zahlung aus der Staatskasse) 363
Zu § 1880 (Mittellosigkeit des Betreuten) 364
Zu § 1881 (Gesetzlicher Forderungsübergang) 364

Zu Titel 4 (Sonstige Pflegschaft) 365
Zu § 1882 (Pflegschaft für unbekannte Beteiligte) 365
Zu § 1883 (Pflegschaft für gesammeltes Vermögen) 365
Zu § 1884 (Abwesenheitspflegschaft) 365
Zu § 1885 (Bestellung des sonstigen Pflegers) 365
Zu § 1886 (Aufhebung der Pflegschaft) 365
Zu § 1887 (Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes) 366
Zu § 1888 (Anwendung des Betreuungsrechts) 366

Zu Nummer 22 (§ 1981 – Anordnung der Nachlassverwaltung) 367
Zu Nummer 23 (§ 2119 – Anlegung von Geld) 367
Zu Nummer 24 (§ 2282 – Vertretung, Form der Anfechtung) 367
Zu Nummer 25 (§ 2290 – Aufhebung durch Vertrag) 368
Zu Nummer 26 (§ 2291 – Aufhebung durch Testament) 368
Zu Nummer 27 (§ 2300 – Anwendung der 2259 und 2263; Rücknahme aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung) 368
Zu Nummer 28 (§ 2347 – Persönliche Anforderung, Vertretung) 368
Zu Nummer 29 (§ 2348 – Form) 369
Zu Nummer 30 (§ 2351 – Aufhebung des Erbverzichts) 369

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) 369
Zu Nummer 1 (Artikel 7 – Rechts- und Geschäftsfähigkeit) 369
Zu Nummer 2 (Artikel 15 – Gegenseitige Vertretung von Ehegatten) 369
Zu Nummer 3 (Artikel 17b – eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe) 370
Zu Nummer 4 (Artikel 24 – Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft) 370
Zu Nummer 5 (Artikel 144 – Beistandschaft für Vereine) 373
Zu Nummer 6 (Artikel 229 – Weitere Übergangsvorschriften) 373

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes) 373
Zu Nummer 1 (§ 14 – Kindschafts- und Adoptionssachen) 374
Zu Nummer 2 (§ 15 –Betreuungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen) 374

Zu Nummer 3 (§ 19 – Aufhebung von Richtervorbehalten) 376
Zu Nummer 4 (§ 33 – Regelung für die Übergangszeit; Befähigung zum Amt des Bezirksnotars) 376

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesnotarordnung) 376

Zu Artikel 5 (Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung) 377

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) 377
Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht) 377
Zu Nummer 2 (§ 151 – Kindschaftssachen) 377
Zu Nummer 3 (§ 152 – Örtliche Zuständigkeit) 378
Zu Nummer 4 (§ 155a – Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge) 378
Zu Nummer 5 (§ 158 – Verfahrensbeistand) 378
Zu Nummer 6 378
Zu § 168 (Auswahl des Vormunds) 378
Zu § 168a (Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse) 379
Zu § 168b (Bestellungsurkunde) 380
Zu § 168c (Anhörung in wichtigen Angelegenheiten) 380
Zu § 168d (Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Vormund) 380
Zu § 168e (Beendigung der Vormundschaft) 381
Zu § 168f (Pflegschaft für Minderjährige) 381
Zu Nummer 7 (§ 168a – Mitteilungspflichten des Standesamtes) 381
Zu Nummer 8 (§ 190 – Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft) 381
Zu Nummer 9 (§ 271 – Betreuungssachen) 381
Zu Nummer 10 (§ 274 – Beteiligte) 381
Zu Nummer 11 (§ 275 – Stellung des Betroffenen im Verfahren) 381
Zu Nummer 12 (§ 276 – Verfahrenspfleger) 382
Zu Nummer 13 (§ 277 – Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers) 383
Zu Nummer 14 (§ 278 – Anhörung des Betroffenen) 384
Zu Nummer 15 (§ 279 – Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters) 385
Zu Nummer 16 (§ 280 – Einholung eines Gutachtens) 385
Zu Nummer 17 (§ 281 – Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens) 386
Zu Nummer 18 (§ 285 Ermittlung und Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht) 386
Zu Nummer 19 (§ 286 – Inhalt der Beschlussformel) 387
Zu Nummer 20 (§ 287 – Wirksamwerden von Beschlüssen) 387
Zu Nummer 21 (§ 289 – Verpflichtung des Betreuers) 387
Zu Nummer 22 (§ 290 – Bestellungsurkunde) 387
Zu Nummer 23 (§ 291 – Überprüfung der Betreuerauswahl) 388
Zu Nummer 24 (§ 292 – Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Betreuer; Verodnungsermächtigung) 388
Zu Nummer 25 (§ 293 – Erweiterung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts) 390
Zu Nummer 26 (§ 294 – Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts) 390
Zu Nummer 27 (§ 295 – Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts) 390
Zu Nummer 28 (§ 296 – Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen Betreuers) 391
Zu Nummer 29 (§ 297 – Sterilisation) 391

Zu Nummer 30 (§ 298 – Verfahen in Fällen des § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) 391
Zu Nummer 31 (§ 299 – Persönliche Anhörung in anderen Genehmigungsverfahren) 392
Zu Nummer 32 (§ 301 – Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit) 392
Zu Nummer 33 (§ 304 – Beschwerde der Staatskasse) 392
Zu Nummer 34 (§ 307 – Kosten in Betreuungssache) 392
Zu Nummer 35 (§ 309 – Mitteilung an die Meldebehörde) 392
Zu Nummer 36 (§ 309a – Mitteilungen an die Betreuungsbehörde) 392
Zu Nummer 37 (§ 312 – Unterbringungssachen) 393
Zu Nummer 38 (§ 315 – Beteiligte) 393
Zu Nummer 39 (§ 334 – Einstweilige Maßregeln) 393
Zu Nummer 40 (§ 340 – Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen) 393

Zu Artikel 7 (Betreuungsorganisationsgesetz) 393
Zu Abschnitt 1 (Betreuungsbehörde), Titel 1 (Allgemeine Vorschriften) 395
Zu § 1 (Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben) 396
Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit) 396
Zu § 3 (Fachkräfte) 397
Zu § 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde) 397

Zu Titel 2 (Aufgaben der örtlichen Behörde) 401
Zu § 5 (Informations- und Beratungspflichten) 401
Zu § 6 (Förderungsaufgaben) 402
Zu § 7 (Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung) 402
Zu § 8 (Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung) 404
Zu § 9 (Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde) 409
Zu § 10 (Mitteilung an Betreuungsvereine) 410
Zu § 11 (Aufgaben im gerichtlichen Verfahren) 411
Zu § 12 (Betreuervorschlag) 414
Zu § 13 (Weitere Aufgaben) 417

Zu Abschnitt 2 (Anerkannte Betreuungsvereine) 417
Zu § 14 (Anerkennung) 417
Zu § 15 (Aufgaben kraft Gesetzes) 418
Zu § 16 (Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung) 420
Zu § 17 (Finanzielle Ausstattung) 420
Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein) 421

Zu Abschnitt 3 (Rechtliche Betreuer), Titel 1 (Allgemeine Vorschriften 421
Zu § 19 (Begriffsbestimmung) 422
Zu § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer) 423

Zu Titel 2 (Ehrenamtliche Betreuer) 424
Zu § 21 (Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit) 425
Zu § 22 (Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung) 426

Zu Titel 3 (Berufliche Betreuer) 427
Zu § 23 (Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung) 433

Zu § 24 (Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung) 438
Zu § 25 (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer) 441
Zu § 26 (Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten) 442
Zu § 27 (Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung) 443
Zu § 28 (Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes) 445
Zu § 29 (Fortbildung) 446
Zu § 30 (Leistungen an berufliche Betreuer) 446

Zu Abschnitt 4 (Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger) 447
Zu § 31 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten) 447

Zu Abschnitt 5 (Übergangsvorschriften) 449
Zu § 32 (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung) 449

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern) 450
Zu Abschnitt 1 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds) 451
Zu § 1 (Berufsmäßigkeit; Vergütung und Aufwendungsersatz) 451
Zu § 2 (Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche) 451
Zu § 3 (Stundensatz des Vormunds) 452
Vor §§ 4 bis 6 452
Zu § 4 (Aufwendungsersatz des Vormunds) 452
Zu § 5 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine) 452
Zu § 6 (Vergütung und Aufwendungsersatz für das Jugendamt) 454

Zu Abschnitt 2 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers) 455
Zu § 7 (Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers) 455
Zu § 8 (Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung) 455
Zu § 9 (Fallpauschalen) 457
Zu § 10 (Gesonderte Pauschalen) 458
Zu § 11 (Aufwendungsersatz) 458
Zu § 12 (Sonderfälle der Betreuung) 458
Zu § 13 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine) 458
Zu § 14 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde) 460
Zu § 15 (Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung) 461
Zu § 16 (Zahlung aus der Staatskasse, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche) 462

Zu Abschnitt 3 (Schlussvorschriften) 462
Zu § 17 (Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern) 462

Zu Abschnitt 4 (Übergangsregelungen) 462
Zu § 18 (Übergangsregelung) 462
Zu § 19 (Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben) 462

Zu Anhang (Anlage) 463

Zu Artikel 9 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) **464**

Zu Artikel 10 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) **464**

Zu Nummer 1 (§ 2 – Aufgaben der Jugendhilfe) 464

Zu Nummer 2 (§ 50 – Mitwirkung in Verfahren vor den Familengerichten) 464

Zu Nummer 3 464

Zu § 53 (Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht) 464

Zu § 53a (Beratung und Unterstützung von Vormündern) 465

Zu § 54 (Anerkennung als Vormundschaftsverein) 465

Zu § 55 (Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts) 466

Zu § 56 (Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt) 467

Zu § 57 (Mitteilungspflichten des Jugendamts) 468

Zu Nummer 4 (§ 58 – Gegenvormundschaft des Jugendamts) 469

Zu Nummer 5 (§ 58a – Sorgeregister; Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister) 469

Zu Nummer 6 (§ 72a – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) 469

Zu Nummer 7 (§ 76 – Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben) 469

Zu Nummer 8 (§ 85 – Sachliche Zuständigkeit) 469

Zu Nummer 9 (§ 87c – Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Bescheinigung nach § 58a) 469

Zu Nummer 10 (§ 87d – Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen) 470

Zu Artikel 11 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) **470**

Zu Artikel 12 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) **470**

Zu Artikel 13 (Weitere Folgeänderungen) **471**

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) **473**

A. Problem und Ziel

Das Vormundschaftsrecht stammt in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Jahr 1896. Es enthält detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds, die allerdings weithin die Verhältnisse um das Jahr 1900 abbilden, und nur wenige Regelungen zur Personensorge. Durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen ist das Vormundschaftsrecht unübersichtlich geworden und bildet die aktuelle Praxis nicht zutreffend ab. Hinzu kommt, dass das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht vor allem zur Vermögenssorge und zur gerichtlichen Aufsicht auf die Regelungen für den Vormund verweist. Dies führt zur Unübersichtlichkeit und birgt für die Rechtsanwender etliche Probleme.

Eine mitunter unzureichende Personensorge hat bereits im Jahr 2011 zu einer Änderung des Vormundschaftsrechts geführt. Nunmehr soll das Vormundschaftsrecht nach dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode umfassend reformiert werden, um die Personensorge für Minderjährige zu stärken und die Vorschriften zur Vermögenssorge zu modernisieren.

Auch das Betreuungsrecht bedarf einer grundlegenden Modernisierung. Die Ergebnisse der beiden in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Matta/Engels/Brosey/Köller u.a., Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag 2018) und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (Nolting/Zich/Tisch/Braeseke, Abschlussbericht, Band I und II, Bundesanzeiger Verlag 2018) haben gezeigt, dass das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420; UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht ist und es zudem Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gibt, die auch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich machen. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde daher u.a. festgelegt, dass das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der beiden genannten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessert werden soll. Im Einzelnen sollen der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden (Zeilen 6257 bis 6266 des Koalitionsvertrags). Diese Ziele sollen mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden. Die konzentrierte Überprüfung der betreuungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen des zur Vorbereitung der Gesetzesänderungen durch das BMJV durchgeführten interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozesses hat an zahlreichen Stellen erheblichen Änderungsbedarf gezeigt, der die Aufgabenerfüllung der wesentlichen im Betreuungsrecht tätigen Akteure (Betreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) betrifft. Die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind zentral darauf ausgerichtet, Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 UN-BRK zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz des Betroffenen erforderlich ist.

Ehegatten können nach geltendem Recht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im

Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von ihm durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt worden sind. Hier soll für medizinische Akutsituationen nach dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode ein gesetzliches Notvertretungsrecht geschaffen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor:

– Das Vormundschafts- und das Betreuungsrecht werden insgesamt neu strukturiert. Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung werden ins Betreuungsrecht eingeordnet und, soweit erforderlich, an das Betreuungsrecht angepasst.

– Im Vormundschaftsrecht soll der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt im Zentrum stehen. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt.

– Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als Amtsvormund gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.

– Ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt sollen zunächst vorläufiger Vormund sein, damit ein geeigneter Vormund in Ruhe ausgewählt werden kann.

– Die Rechte der Pflegeperson werden gestärkt.

– Die Reform der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts ist auf das zentrale Ziel ausgerichtet, auf den verschiedenen Umsetzungsebenen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die den Betroffenen im Wege der Unterstützung zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigt.

– Die zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts zu den Voraussetzungen der Bestellung eines rechtlichen Betreuers, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis werden grundlegend überarbeitet, um die Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht zu verankern.

– Hierbei wird insbesondere klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist.

– Der Vorrang der Wünsche des Betreuten wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen von Genehmigungsverfahren, gilt.

– Die betroffene Person soll zudem in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers, aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

– Die gerichtliche Aufsicht wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten als zentralem Maßstab ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung des Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können.

– Zur Kompensation des für die Rechtspfleger mit diesen Maßnahmen verbundenen Mehraufwands sind gleichzeitig verschiedene Entlastungen durch Vereinfachungen, insbesondere im Rahmen der Vergütungsfestsetzung und der Prüfung von Schlussrechnungen, vorgesehen.

– Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, sollen eine solche Vereinbarung künftig vor ihrer Bestellung abschließen.

– Zur Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt werden und zudem normiert wird, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben. Damit soll künftig eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen sichergestellt werden, die das gesamte Aufgabenspektrum umfasst und für die Betreuungsvereine die von ihnen dringend benötigte Planungssicherheit gewährleistet.

– Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt werden, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem berufliche Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen. Damit wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrigschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf mit Rechtschutzmöglichkeit geschaffen, das zudem notwendige Übergangsregelungen für „Bestandsbetreuer“ vorsieht.

– Das Betreuungsbehördengesetz wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern – einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen – enthält.

– Schließlich sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor. Im Betreuungsorganisationsgesetz wird das Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Zudem wird durch Änderungen grundlegender Vorschriften im Ersten, Neunten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch das Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht klarer geregelt.

Schließlich sollen Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge kraft Gesetzes für die Dauer von drei Monaten sich gegenseitig vertreten können, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann23.06.2020.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Reform des Vormundschafts- rechts und durch die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden insoweit auch keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

Durch die Reform des Betreuungsrechts entsteht den Bürgerinnen und Bürgern, die zukünftig als ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, aufgrund der Verpflichtung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen, jährlich ein Sachaufwand von ca. **450 000 Euro**, sowie ein Zeitaufwand von ca. **100 000 Stunden**.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen im Vormundschaftsrecht entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

Im Betreuungsrecht entsteht aus dem neuen Registrierungsverfahren im Betreuungsorganisationsgesetz-E für berufliche Betreuer laufender Erfüllungsaufwand für die Erfüllung der Mitteilungs- und Nachweispflichten in Höhe von jährlich rund **4 800 000 Euro.** Dieser Erfüllungsaufwand ist relevant im Sinne der „One in, one out“-Regel. Eine Kompensation erfolgt aus den Entlastungen zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften. Zudem entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für den zu stellenden Registrierungsantrag in Höhe von ca. **2 000 000 Euro**.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Ehegattenvertretungsrechts entsteht für die Ärzte und Kliniken durch die Ausstellung einer Bescheinigung über die erstmalige Ausübung des Vertretungsrechts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der zeitliche Aufwand für die in § 1358 BGB-E vorgesehene Information des vertretenden Ehegatten über die Voraussetzungen und die Ausschlussgründe sowie die Ausstellung der Bescheinigung wird ausgeglichen durch den entfallenden zeitlichen Aufwand für die ärztliche Stellungnahme gegenüber dem Betreuungsgericht im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts entsteht auf Bundesebene bei den einschlägigen Verbänden, wie der Bundesärztekammer und der Deutsche Krankenhausgesellschaft, für die Erstellung des vom Arzt auszufüllenden Formulars und des begleitenden Informationsmaterials durch eine juristisch geschulte Person und die Abstimmung mit den bestehenden Gremien, sowie für die Verbreitung dieser Materialien an die Ärzte und Kliniken ein einmaliger Erfüllungsauwand in Höhe von ca. **2 000 Euro**.

Bei den Ländern führen die gesetzlichen Änderungen zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt **einmalig 340 000 Euro** sowie weiteren **7 600 000 Euro jährlich**.

Durch die Vormundschaftsrechtsreform entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch die neu eingeführten Vorschriften zur Bestellung eines zusätzlichen Pflegers, zur Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson sowie zur Bestellung eines vorläufigen Vormunds in Höhe von insgesamt gerundet **4 200 000 Euro.**

Durch die Betreuungsrechtsreform entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von **einmalig 340 000 Euro** für die erstmalige Registrierung aller bereits beruflich tätigen Betreuer sowie weiteren insgesamt gerundet **4 600 000 Euro jährlich** für die Erhöhung der Aufwandspauschale, die Einführung des Instituts der erweiterten Unterstützung und die Durchführung des laufenden Registrierungsverfahrens.

Durch die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts und der damit verbundenen Reduzierung der Anzahl der einstweiligen Anordnungen zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers bei den Gerichten entfällt bei den Ländern ein Erfüllungsaufwand von jährlich gerundet **1 200 000 Euro.**

F. Weitere Kosten

Durch die Reform des Vormundschaftsrechts und des Betreuungsrechts entstehen keine weiteren Kosten.

Infolge der Einführung des Ehegattenvertretungsrechts entfallen bei den Gerichten durch den Wegfall richterlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erlass einstweiliger Anordnungen weitere Kosten in Höhe von **jährlich gerundet 770 000 Euro**.

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 3 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Artikel 4 Änderung der Bundesnotarordnung

Artikel 5 Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

Artikel 6 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 7 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Artikel 8 Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)

Artikel 9 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 10 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 11 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 12 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 13 Weitere Folgeänderungen

Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu Buch 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3.

Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft

Titel 1
Vormundschaft

Untertitel 1
Begründung der Vormundschaft

Kapitel 1
Bestellte Vormundschaft

Unterkapitel 1
Allgemeine Vorschriften

Unterkapitel 2
Auswahl des Vormunds

Kapitel 2
Gesetzliche Amtsvormundschaft

Untertitel 2
Führung der Vormundschaft

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

Kapitel 2
Personensorge

Kapitel 3
Vermögenssorge

Untertitel 3
Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht

Untertitel 4
Beendigung der Vormundschaft

Untertitel 5
Vergütung und Aufwendungsersatz

Titel 2
Pflegschaft für Minderjährige

Titel 3
Rechtliche Betreuung

Untertitel 1
Betreuerbestellung

Untertitel 2
Führung der Betreuung

Kapitel 1
Allgemeine Vorschriften

Kapitel 2
Personenangelegenheiten

Kapitel 3
Vermögensangelegenheiten

Unterkapitel 1
Allgemeine Vorschriften

Unterkapitel 2
Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen

Unterkapitel 3
Anzeigepflichten

Unterkapitel 4
Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Unterkapitel 5
Genehmigungserklärung

Unterkapitel 6
Befreiungen

Untertitel 3
Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Untertitel 4
Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

Untertitel 5

Vergütung und Aufwendungsersatz

Titel 4

Sonstige Pflegschaft.“

2. § 234 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Sicherheitsleistung geeignete Wertpapiere sind Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, wenn sie einen Kurswert haben und zu einer in der Rechtsverordnung nach § 240a aufgeführten Gattung gehören.“

3. In § 238 Absatz 1 werden die Wörter „wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf“ durch die Wörter „wenn sie den in der Rechtsverordnung nach § 240a festgelegten Voraussetzungen entspricht“ ersetzt.

4. Nach § 240 wird folgender § 240a eingefügt:

„§ 240a

Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes festzulegen:

1. Gattungen von Inhaberpapieren und Orderpapieren nach § 234 Absatz 1, die zur Sicherheitsleistung geeignet sind und die Voraussetzungen, unter denen Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden zur Sicherheitsleistung geeignet sind, sowie

2. die Voraussetzungen für Anlagen nach § 1079, § 1288 Absatz 1 und § 2119.

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 Nummer 1 müssen gewährleisten, dass der Gläubiger bei Unvermögen des Schuldners oder wenn der Schuldner aus anderen Gründen nicht zur Leistung bereit ist, die Schuld durch Verwertung der hinterlegten Wertpapiere, der Hypothekenforderung oder der Grund- und Rentenschulden begleichen kann.“

5. In § 630d Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

6. In § 1079 und § 1288 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich“ durch die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 240a entsprechend“ ersetzt.

7. § 1358 wird wie folgt gefasst:

„§ 1358

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den zu vertretenden Ehegatten

1. über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, über Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe zu entscheiden sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die entsprechenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,

2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte

   a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten ablehnt oder

   b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder

4. mehr als drei Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,

2. dem vertretenden Ehegatten diese Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Ausschlussgründe nach Absatz 3 vorzulegen und

3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass

a) das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und

b) kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt.

Das Dokument ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung der Vertretungsberechtigung auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht nach Absatz 1 darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die dort bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.“

8. Die Überschrift des § 1436 wird wie folgt gefasst:

„§ 1436

Verwaltung durch einen Betreuer“.

9. In § 1596 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

10. In § 1626d Absatz 2 wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.

11. § 1629 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter: „§ 1795 ein Vormund von der Vertretung des Kindes“ durch die Wörter „§ 1824 ein Betreuer von der Vertretung des Betreuten“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 1796“ durch die Wörter „§ 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

12. § 1631 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt.“

13. In § 1631c Satz 3 wird die Angabe „§ 1909“ durch die Angabe „§ 1809“ ersetzt.

14. § 1638 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen.“

15. § 1639 wird wie folgt gefasst:

„§ 1639

Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden

(1) Was das Kind von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden erwirbt, haben die Eltern nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) § 1837 Absatz 2 gilt entsprechend.“

16. Die §§ 1643 bis 1645 werden wie folgt gefasst:

„§ 1643

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Die Eltern bedürfen der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach §§ den 1850 bis 1854 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Von der Genehmigungspflicht nach § 1850 sind Verfügungen über Grundpfandrechte sowie Verpflichtungen zu einer solchen Verfügung ausgenommen.

(3) Tritt der Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, ist die Genehmigung abweichend von § 1851 Nummer 1 nur dann erforderlich, wenn der Elternteil neben dem Kind berufen war. Ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, bedarf keiner Genehmigung.

(4) Die Eltern bedürfen abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fortdauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. es sich um einen Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsvertrag handelt,

2. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind hat oder

3. das Vertragsverhältnis von dem Kind nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

§ 1853 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(5) § 1854 Nummer 6 bis 8 ist nicht anzuwenden.

§ 1644

Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtgeschäft dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht widerspricht.

(2) § 1860 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist das Kind volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1645

Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Die Eltern haben Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes beim Familiengericht anzuzeigen."

17. § 1667 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Familiengericht kann anordnen, dass das Geld des Kindes in bestimmter Weise anzulegen und zur Abhebung seine Genehmigung erforderlich ist. Gehören Wertpapiere oder Wertgegenstände zum Vermögen des Kindes, so kann das Familiengericht dem Elternteil, der das Kind vertritt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1843 bis 1845 einem Betreuer obliegen; die §§ 1842 und 1849 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden."

18. § 1674a wird wie folgt gefasst:

„§ 1674a

Ruhen der elterlichen Sorge für ein vertraulich geborenes Kind

Die elterliche Sorge der Mutter für ein nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geborenes Kind und des im Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheirateten Vaters ruht. Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass ein Elternteil ihm gegenüber die für den Geburtseintrag des Kindes erforderlichen Angaben gemacht hat."

19. In § 1713 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach § 1776 berufenen Vormund" durch die Wörter „ehrenamtlichen Vormund, sowie von einer Pflegeperson, der nach § 1630 Absatz 3 Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen wurden," ersetzt.

20. § 1716 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Familiengerichts und die Rechnungslegung sinngemäß."

21. Buch 4 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft

Titel 1

Vormundschaft

Untertitel 1

Begründung der Vormundschaft

Kapitel 1

Bestellte Vormundschaft

Unterkapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1773

Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat die Vormundschaft für einen Minderjährigen anzuordnen und ihm einen Vormund zu bestellen, wenn

1. er nicht unter elterlicher Sorge steht,

2. seine Eltern nicht berechtigt sind, ihn in den seine Person und sein Vermögen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, oder

3. sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.

(2) Ist anzunehmen, dass ein Kind mit seiner Geburt einen Vormund benötigt, so kann schon vor der Geburt des Kindes eine Vormundschaft angeordnet und ein Vormund bestellt werden. Die Bestellung wird mit der Geburt des Kindes wirksam.

§ 1774

Vormund

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,

2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),

3. ein Mitarbeiter eines vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder

4. das Jugendamt.

(2) Zum vorläufigen Vormund kann bestellt werden:

1. ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein,

2. das Jugendamt.

§ 1775

Mehrere Vormünder

(1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.

(2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, jeweils einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

§ 1776

Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

1. wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,

2. auf Antrag des Vormunds oder des Pflegers, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, oder

3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß Satz 1 Nummer 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1777 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

§ 1777

Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,

2. die Pflegeperson oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und

3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen.

(3) Den Antrag auf Übertragung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich

(4) § 1776 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1809 oder § 1776 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

Unterkapitel 2

Auswahl des Vormunds

§ 1778

Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht

(1) Ist die Vormundschaft nicht einem nach § 1782 Benannten zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

(2) Bei der Auswahl sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Wille des Mündels, seine familiären Beziehungen, seine persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund,

2. der wirkliche oder mutmaßliche Wille der Eltern und

3. die Lebensumstände des Mündels.

§ 1779

Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

(2) Eine natürliche Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern Vorrang. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

§ 1780

Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds

Soll ein Berufsvormund oder ein Vereinsvormund bestellt werden, ist seine berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen. Er ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 1781

Bestellung eines vorläufigen Vormunds

(1) Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen oder besteht ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds, bestellt das Familiengericht einen vorläufigen Vormund.

(2) Der Vormundschaftsverein überträgt die Aufgaben des vorläufigen Vormunds einzelnen seiner Mitarbeiter; § 1784 gilt entsprechend. Der Vormundschaftsverein hat dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung zum vorläufigen Vormund mitzuteilen, welchem Mitarbeiter die Ausübung der Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) Das Familiengericht hat den Vormund alsbald, längstens aber binnen drei Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds zu bestellen. Die Frist kann durch Beschluss des Gerichts nach Anhörung der Beteiligten um höchstens weitere drei Monate verlängert werden, wenn trotz eingeleiteter Ermittlungen des Familiengerichts der für den Mündel am besten geeignete Vormund noch nicht bestellt werden konnte.

(4) Die Bestellung des Jugendamtes oder eines Vereinsmitarbeiters zum Vormund ist auch erforderlich, wenn das Familiengericht das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zuvor als vorläufigen Vormund ausgewählt hat.

(5) Mit der Bestellung des Vormunds endet das Amt des vorläufigen Vormunds.

§ 1782

Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern

(1) Die Eltern können durch letztwillige Verfügung eine natürliche Person als Vormund oder Ehegatten als gemeinschaftliche Vormünder benennen oder von der Vormundschaft ausschließen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Die Benennung und der Ausschluss können schon vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn dem jeweiligen Elternteil die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zustünde, falls es vor dem Tod des Elternteils geboren wäre.

(2) Haben die Eltern widersprüchliche letztwillige Verfügungen zur Benennung oder zum Ausschluss von Vormündern getroffen, so gilt die Verfügung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1783

Übergehen der benannten Person

(1) Die benannte Person darf als Vormund ohne ihre Zustimmung als Vormund nur übergangen werden, wenn

1. sie nach § 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll,

2. ihre Bestellung dem Wohl des Mündels widersprechen würde,

3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Bestellung widerspricht,

4. sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder

5. sie sich nicht binnen vier Wochen ab der Aufforderung des Familiengerichts zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(2) Wurde die benannte Person gemäß Absatz 1 Nummer 4 übergangen und war sie nur vorübergehend verhindert, so ist sie auf ihren Antrag anstelle des bisherigen Vormunds zum Vormund zu bestellen, wenn

1. sie den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung des bisherigen Vormunds gestellt hat,

2. die Entlassung des bisherigen Vormunds dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und

3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung des bisherigen Vormunds nicht widerspricht.

§ 1784

Ausschlussgründe

(1) Nicht zum Vormund bestellt werden kann, wer geschäftsunfähig ist.

(2) Nicht zum Vormund bestellt werden soll in der Regel eine Person,

1. die minderjährig ist,
2. für die ein Betreuer bestellt ist und die Betreuung die für die Führung der Vormundschaft wesentlichen Angelegenheiten umfasst oder für die ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 angeordnet ist,
3. die die Eltern gemäß § 1782 als Vormund ausgeschlossen haben, oder
4. die zu einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht.

§ 1785

Übernahmepflicht, weitere Bestellungsvoraussetzungen

(1) Die vom Familiengericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Vormundschaft zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

(3) Der Vormundschaftsverein und der Vereinsvormund dürfen nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden.

Kapitel 2

Gesetzliche Amtsvormundschaft

§ 1786

Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dies gilt nicht, wenn bereits vor der Geburt des Kindes ein Vormund bestellt ist. Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 durch Anfechtung beseitigt und bedarf das Kind eines Vormunds, so wird das Jugendamt in dem Zeitpunkt Vormund, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

§ 1787

Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt

Wird ein Kind vertraulich geboren (§ 25 Absatz 1 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes), wird das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund.

Untertitel 2

Führung der Vormundschaft

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1788

Rechte des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

1. Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,

2. Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen,

3. persönlichen Kontakt mit dem Vormund,

4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie

5. Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist.

§ 1789

Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels

(1) Der Vormund hat die Pflicht und das Recht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, für die ein Pfleger bestellt ist, es sei denn, die Angelegenheiten sind dem Pfleger mit dem Vormund zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

(2) Der Vormund vertritt den Mündel. § 1824 gilt entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund die Vertretung für einzelne Angelegenheiten entziehen. Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormunds, eines von diesem vertretenen Dritten oder einer der in § 1824 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatz steht.

(3) Für Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Vertretungsmacht nach Absatz 2 gegenüber dem Mündel begründet werden, haftet der Mündel entsprechend § 1629a.

§ 1790

Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben.

(3) Der Vormund ist zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und berechtigt. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

(4) Der Vormund hat bei berechtigtem Interesse nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

(5) Wird der gewöhnliche Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts verlegt, so hat der Vormund dem Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts die Verlegung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für den Vereinsvormund und den Vormundschaftsverein.

§ 1791

Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds

Der Vormund kann den Mündel zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen. In diesem Fall sind Vormund und Mündel einander Beistand und Rücksicht schuldig; § 1619 gilt entsprechend.

§ 1792

Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet.

(3) Der nach § 1776 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.

(4) Der nach § 1777 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 1793

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. Ehegatten, die gemeinschaftlich Vormünder sind,

2. mehreren Vormündern, die eine gemeinsame Sorgeangelegenheit von Geschwistern zu besorgen haben,

3. dem Vormund und dem nach § 1776 oder § 1777 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1794

Haftung des Vormunds

(1) Der Vormund ist dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Vormund die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 1826 entsprechend.

(2) Ist der Mündel zur Pflege und Erziehung in den Haushalt des Vormunds, der die Vormundschaft ehrenamtlich führt, aufgenommen, gilt § 1664 entsprechend.

Kapitel 2

Personensorge

§ 1795

Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Bestimmung des Aufenthalts sowie die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Mündels unter Berücksichtigung seiner Rechte aus § 1788. Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn er den Mündel nicht in seinem Haushalt pflegt und erzieht. Die §§ 1631a bis 1632 gelten entsprechend.

(2) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts

1. zu einem Ausbildungsvertrag, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird,

2. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll und

3. zum Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland.

(3) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung nach Absatz 2, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1796

Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1792 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel

   a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder

   b) in sonstigen Wohnformen

   betreut und erzieht oder

2. die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

§ 1797

Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auf die Person gemäß § 1796 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

Kapitel 3

Vermögenssorge

§ 1798

Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge

(1) Der Vormund hat die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und der wachsenden Bedürfnisse des Mündels zu selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln wahrzunehmen. Er ist dabei zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet.

(2) Für die Pflichten des Vormunds bei der Vermögenssorge gelten im Übrigen § 1835 Absatz 1 bis 5 sowie die §§ 1836, 1837 und 1839 bis 1847 entsprechend. Das Vermögensverzeichnis soll das bei Anordnung der Vormundschaft vorhandene Vermögen erfassen. Das Familiengericht hat das Vermögensverzeichnis dem Mündel zur Kenntnis zu geben, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und der Mündel aufgrund seines Entwicklungsstands in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

(3) Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

§ 1799

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

(1) Der Vormund bedarf der Genehmigung des Familiengerichts in den Fällen, in denen ein Betreuer nach den §§ 1848 bis 1854 Nummer 1 bis 7 der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, soweit sich nicht aus Absatz 2 etwas anderes ergibt.

(2) Der Vormund bedarf abweichend von § 1853 Satz 1 Nummer 1 der Genehmigung des Familiengerichts zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder eines anderen Vertrags, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt seiner Volljährigkeit fortdauern soll. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. der Vertrag geringe wirtschaftliche Bedeutung für den Mündel hat oder

2. das Vertragsverhältnis von dem Mündel nach Eintritt der Volljährigkeit spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden kann.

§ 1800

Erteilung der Genehmigung

(1) Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtgeschäft den Grundsätzen nach § 1798 Absatz 1 nicht widerspricht.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung gelten die §§ 1855 bis 1856 Absatz 2 sowie die §§ 1857 und 1858 entsprechend. Ist der Mündel volljährig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts.

§ 1801

Befreite Vormundschaft

(1) Das Jugendamt, der Vereinsvormund und der Vormundschaftsverein als Vormund sind von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 befreit. Im Übrigen gilt § 1859 Absatz 1 entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag Vormünder von den Beschränkungen bei der Vermögenssorge befreien, wenn eine Gefährdung des Mündelvermögens nicht zu besorgen ist. § 1860 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Eltern können unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 1782 einen von ihnen benannten Vormund von den Beschränkungen nach den §§ 1845, 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 sowie § 1865 Absatz 1 befreien. § 1859 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Familiengericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung des Mündelvermögens zu besorgen wäre.

Untertitel 3

Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht

§ 1802

Allgemeine Vorschriften

(1) Das Familiengericht unterstützt den Vormund und berät ihn über seine Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. § 1861 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Familiengericht führt über die gesamte Tätigkeit des Vormunds die Aufsicht. Es hat dabei insbesondere auf die Einhaltung der Pflichten der Amtsführung des Vormunds unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels sowie der Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Personen- und Vermögenssorge zu achten. § 1862 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 1863 bis 1867, 1666, 1666a und 1696 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann dem Vormund aufgeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen.

§ 1803

Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel

In geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungstand des Mündels angezeigt ist,

1. hat das Familiengericht den Mündel persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt,

2. soll das Familiengericht den Anfangs- und Jahresbericht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels, die Rechnungslegung des Vormunds, wenn der Umfang des zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt, sowie wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels mit dem Mündel persönlich besprechen; der Vormund kann hinzugezogen werden.

Untertitel 4

Beendigung der Vormundschaft

§ 1804

Entlassung des Vormunds

(1) Das Familiengericht hat den Vormund zu entlassen, wenn

1. er seine Pflichten verletzt und die Fortführung des Amtes das Interesse des Mündels gefährden würde,

2. er als Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 bestellt wurde und jetzt eine andere Person geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, es sei denn, die Entlassung widerspricht dem Wohl des Mündels,

3. er als Vereinsvormund bestellt wurde und aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Verein ausscheidet,

4. nach seiner Bestellung Umstände bekannt werden oder eintreten, die seiner Bestellung gemäß § 1784 entgegenstehen oder

5. ein sonstiger wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

(2) Das Familiengericht hat den Vormund außerdem zu entlassen, wenn

1. nach dessen Bestellung Umstände eintreten, aufgrund derer ihm die Fortführung des Amtes nicht mehr zugemutet werden kann, und der Vormund seine Entlassung beantragt oder

2. er als Vereinsvormund bestellt wurde und der Verein seine Entlassung beantragt.

(3) Das Familiengericht soll auf Antrag den bisherigen Vormund entlassen und einen neuen Vormund bestellen, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels dient. Ein entgegenstehender Wille des Mündels und der Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes sind zu berücksichtigen. Den Antrag nach Satz 1 können stellen:

1. der Vormund,

2. derjenige, der zum neuen Vormund bestellt werden soll,

3. der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie

4. jeder andere, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

§ 1805

Bestellung eines neuen Vormunds

(1) Wird der Vormund entlassen oder verstirbt er, hat das Familiengericht unverzüglich einen neuen Vormund zu bestellen. Die §§ 1778 bis 1785 gelten entsprechend.

(2) Wird der Vereinsvormund gemäß § 1804 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 entlassen, kann das Familiengericht statt der Entlassung des Vereinsvormundes feststellen, dass dieser die Vormundschaft künftig als Privatperson weiterführt, wenn dies dem Wohl des Mündels dient.

§ 1806

Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Begründung gemäß § 1773 nicht mehr gegeben sind.

§ 1807

Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte

Bei Beendigung der Vormundschaft finden die §§ 1872 bis 1874 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 1872 Absatz 4 für Vormünder gilt, die bei Beendigung ihres Amtes gemäß § 1801 Absatz 1 und 3 befreit waren.

Untertitel 5

Vergütung und Aufwendungsersatz

§ 1808

Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Die Vormundschaft wird grundsätzlich unentgeltlich geführt.

(2) Der ehrenamtliche Vormund kann vom Mündel für seine zur Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen Vorschuss oder Ersatz gemäß § 1877 oder stattdessen die Aufwandspauschale gemäß § 1878 verlangen; die §§ 1879 und 1880 gelten entsprechend. Das Familiengericht kann ihm abweichend von Absatz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen. § 1876 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vormundschaft wird ausnahmsweise berufsmäßig geführt. Die Berufsmäßigkeit sowie Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds und des Vormundschaftsvereins auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Titel 2

Pflegschaft für Minderjährige

§ 1809

Ergänzungspflegschaft

(1) Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Der Pfleger hat die Pflicht und das Recht, die ihm übertragenen Angelegenheiten im Interesse des Pfleglings zu besorgen und diesen zu vertreten.

(2) Wird eine Pflegschaft erforderlich, so haben die Eltern oder der Vormund dies dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen.

§ 1810

Pflegschaft für ein ungeborenes Kind

Für ein bereits gezeugtes Kind kann zur Wahrung seiner künftigen Rechte ein Pfleger bestellt werden, sofern die Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge verhindert wären, wenn das Kind bereits geboren wäre. Mit der Geburt des Kindes endet die Pflegschaft.

§ 1811

Zuwendungspflegschaft

(1) Der Minderjährige erhält einen Zuwendungspfleger, wenn

1. Der Minderjährige von Todes wegen, durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden Vermögen erwirbt und

2. der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das Vermögen nicht verwalten sollen.

(2) Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung

1. einen Zuwendungspfleger benennen,

2. den Zuwendungspfleger von den Beschränkungen gemäß den §§ 1843, 1845, 1846, 1848, 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 sowie § 1865 befreien.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt § 1782 entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 1859 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Das Familiengericht hat die Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 aufzuheben, wenn sie das Vermögen des Pfleglings erheblich gefährden. Solange der Zuwendende lebt, ist zu einer Abweichung der von ihm erteilten Befreiungen seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder ist sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt, so hat das Familiengericht unter Beachtung der Voraussetzung des Satzes 1 die Zustimmung zu ersetzen.

(4) Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Zuwendungspflegers nach seinen für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte. § 1881 gilt entsprechend.

§ 1812

Aufhebung und Ende der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist.

(2) Die Pflegschaft endet mit der Beendigung der elterlichen Sorge oder der Vormundschaft, im Falle der Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.

§ 1813

Anwendung des Vormundschaftsrechts

(1) Auf die Pflegschaften nach diesem Titel finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Für Pflegschaften nach § 1809 Absatz 1 Satz 1 gelten die §§ 1782 und 1783 nicht.

Titel 3

Rechtliche Betreuung

Untertitel 1

Betreuerbestellung

§ 1814

Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1815

Umfang der Betreuung

(1) Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Ein Aufgabenbereich darf nur dann angeordnet werden, wenn dessen rechtliche Wahrnehmung durch einen Betreuer erforderlich ist.

(2) Folgende Entscheidungen darf der Betreuer nur treffen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind:

1. eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1,

2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4,

3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland,

4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten,

5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation,

6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.

(3) Als Aufgabenbereiche können unter den Voraussetzungen des § 1820 Absatz 3 auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten sowie zusätzlich die Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten angeordnet werden.

§ 1816

Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der §§ 1821 und 1823 rechtlich zu besorgen und in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer oder lehnt er eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen. Dies gilt auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn einem Wunsch des Betreuten aus den Gründen des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 nicht zu folgen ist. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Schriftstück besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zu Eltern, zu Kindern und zum Ehegatten, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für

die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht. Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt für Eltern, Kinder und Ehegatten des Volljährigen nur dann, wenn die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht.

§ 1817

Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Falle bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenbereich betraut wird. Mehrere berufliche Betreuer werden außer in den in den Absätzen 2, 4 und 5 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (Sterilisationsbetreuer).

(3) Sofern mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, können sie diese Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Betreuungsgericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Betreuungsgericht soll einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Ein anerkannter Betreuungsverein kann zum Verhinderungsbetreuer bestellt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.

(5) Soweit ein Betreuer aus rechtlichen Gründen gehindert ist, einzelne Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, hat das Betreuungsgericht hierfür einen Ergänzungsbetreuer zu bestellen.

§ 1818

Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer, wenn der Volljährige dies wünscht, oder wenn er durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Betreuungsvereins.

(2) Der Betreuungsverein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Betreuungsverein teilt dem Betreuungsgericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat. Die Sätze 2 und 3 gelten bei einem Wechsel der Person, die die Betreuung für den Betreuungsverein wahrnimmt, entsprechend.

(3) Werden dem Betreuungsverein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige weder durch eine oder mehrere natürliche Personen noch durch einen Betreuungsverein hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation darf weder einem Betreuungsverein noch der zuständigen Betreuungsbehörde übertragen werden.

§ 1819

Übernahmepflicht; weitere Bestellungsvoraussetzungen

(1) Die vom Betreuungsgericht ausgewählte Person ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn ihr die Übernahme unter Berücksichtigung ihrer familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Die ausgewählte Person darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

(3) Ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Betreuungsvereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer Betreuungsbehörde, der als Betreuer bestellt wird (Behördenbetreuer).

§ 1820

Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

(1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Schriftstück besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

(2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,

2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4,

3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4.

(3) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer mit einem Aufgabenbereich des § 1815 Absatz 3 (Kontrollbetreuer), wenn

1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und

2. die Bestellung erforderlich ist, weil aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers besorgt.

(4) Das Betreuungsgericht kann nach der Bestellung eines Betreuers anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn dies dem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch des Betreuten entspricht oder das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen. Der Widerruf ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

Untertitel 2

Führung der Betreuung

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1821

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute

vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

§ 1822

Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönlichen Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

§ 1823

Vertretungsmacht des Betreuers

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 1824

Ausschluss der Vertretungsmacht

(1) Der Betreuer kann den Betreuten nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Betreuten andererseits, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

2. bei einem Rechtsgeschäft, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek, Schiffshypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Betreuten gegen den Betreuer oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstand hat oder die Verpflichtung des Betreuten zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet,

3. bei einem Rechtsstreit zwischen den in Nummer 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nummer 2 bezeichneten Art.

(2) § 181 bleibt unberührt.

§ 1825

Einwilligungsvorbehalt

(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Die §§ 108 bis 113, 131 Absatz 2 und § 210 gelten entsprechend.

(2) Ein Einwilligungsvorbehalt kann sich nicht erstrecken

1. auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe gerichtet sind,

2. auf Verfügungen von Todes wegen,

3. auf die Anfechtung eines Erbvertrags,

4. auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und

5. auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften dieses Buches und des Buches 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Soweit das Gericht nichts anderes anordnet, gilt dies auch, wenn die Willenserklärung eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft.

(4) Auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnen, wenn anzunehmen ist, dass ein solcher bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich wird.

§ 1826

Haftung des Betreuers

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Eltern, Kinder und Ehegatten des Betreuten, die die Betreuung

ehrenamtlich führen, haben dem Betreuten gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(2) Sind für den Schaden mehrere Betreuer nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Betreuungsverein als Betreuer bestellt, so ist er dem Betreuten für ein Verschulden des Mitglieds oder des Mitarbeiters in gleicher Weise verantwortlich wie für ein Verschulden eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

Kapitel 2

Personenangelegenheiten

§ 1827

Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1828

Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1827 Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1827 Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1829

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1830

Sterilisation

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem natürlichen Willen des Betreuten nicht widerspricht,

2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,

3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,

4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und

5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil familiengerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1831

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder

2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 2 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1832

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme zum Wohl des Betreuten notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,

2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht,

4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,

5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,

6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und

7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

§ 1867 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

(3) Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Kommt eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht, so gilt für die Verbringung des Betreuten gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus § 1831 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 3 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

§ 1833

Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig. Eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,

2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,

3. zur Vermietung solchen Wohnraums und

4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend.

§ 1834

Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

(1) Den Umgang des Betreuten mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte nur bestimmen, wenn der Betreute dies wünscht oder ihm eine konkrete Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 droht.

(2) Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.

Kapitel 3

Vermögensangelegenheiten

Unterkapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1835

Vermögensverzeichnis

(1) Soweit die Verwaltung des Vermögens des Betreuten zum Aufgabenkreis des Betreuers gehört, hat er zum Zeitpunkt seiner Bestellung ein Verzeichnis über das Vermögen des Betreuten zu erstellen und dieses dem Betreuungsgericht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit einzureichen. Das Vermögensverzeichnis soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten. Der Betreuer hat das Vermögensverzeichnis um dasjenige Vermögen zu ergänzen, das der Betreute später hinzuerwirbt. Mehrere Betreuer haben das Vermögensverzeichnis gemeinsam zu erstellen, soweit sie das Vermögen gemeinsam verwalten.

(2) Der Betreuer hat seine Angaben im Vermögensverzeichnis in geeigneter Weise zu belegen.

(3) Soweit es für die ordnungsgemäße Erstellung des Vermögensverzeichnisses erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist, kann der Betreuer die zuständige Betreuungsbehörde, einen zuständigen Beamten, einen Notar oder einen Sachverständigen zur Erstellung des Verzeichnisses hinzuziehen.

(4) Bestehen nach den Umständen des Einzelfalls konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses durch eine dritte Person zum Schutz des Vermögens des Betreuten oder zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht eine dritte Person als Zeuge bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses, insbesondere bei einer Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen, hinzuziehen. Für die Erstattung der Aufwendungen der dritten Person sind die Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen nach dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz anzuwenden. Der Betreuer hat der dritten Person die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die dritte Person hat dem Betreuungsgericht über die Erstellung des Vermögensverzeichnisses und insbesondere das Ergebnis der Inaugenscheinnahme zu berichten.

(5) Ist das eingereichte Vermögensverzeichnis ungenügend, so kann das Betreuungsgericht anordnen, dass das Vermögensverzeichnis durch die zuständige Betreuungsbehörde oder einen Notar aufgenommen wird.

(6) Das Betreuungsgericht hat das Vermögensverzeichnis dem Betreuten zur Kenntnis zu geben, es sei denn, dadurch sind erhebliche Nachteile für dessen Gesundheit zu besorgen oder er ist offensichtlich nicht in der Lage, das Vermögensverzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

§ 1836

Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer

(1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten. Dies gilt nicht für das bei Bestellung des Betreuers bestehende und das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten, wenn das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

(2) Der Betreuer darf das Vermögen des Betreuten nicht für sich verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich geführt wird und zwischen dem Betreuten und dem Betreuer eine Vereinbarung über die Verwendung getroffen wurde. Verwendungen nach Satz 2 sind unter Darlegung der Vereinbarung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Haushaltsgegenstände und das Verfügungsgeld im Sinne des § 1839, wenn der Betreuer mit dem Betreuten einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat und die Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

§ 1837

Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung

(1) Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten, das dieser von Todes wegen erwirbt, das ihm unentgeltlich durch Zuwendung auf den Todesfall oder unter Lebenden von einem Dritten zugewendet wird, nach den Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden, soweit diese sich an den Betreuer richten, zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung oder von dem Dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind.

(2) Das Betreuungsgericht kann die Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden aufheben, wenn ihre Befolgung das Vermögen des Betreuten erheblich gefährden würde. Solange der Zuwendende lebt, ist zu einer Abweichung von den Anordnungen seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande oder ist sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt, so kann das Betreuungsgericht unter Beachtung der Voraussetzungen von Satz 1 die Zustimmung ersetzen.

Unterkapitel 2

Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen

§ 1838

Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 wahrzunehmen. Er hat sie nur dann nach den §§ 1839 bis 1843 wahrzunehmen, wenn er keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen hat.

(2) Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ 1839 bis 1843 oder einzelner Vorschriften ausdrücklich anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.

§ 1839

Bereithaltung von Verfügungsgeld

(1) Geld des Betreuten, das der Betreuer für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), hat er auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhalten. Ausgenommen ist Bargeld im Sinne § 1840 Absatz 2.

(2) Absatz 1 steht einer Bereithaltung von Verfügungsgeld auf einem gesonderten zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 nicht entgegen.

§ 1840

Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Der Betreuer hat den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos unter Verwendung des gemäß § 1839 Absatz 1 Satz 1 zu unterhaltenden Girokontos durchzuführen.

(2) Von Absatz 1 sind ausgenommen

1. im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und

2. Auszahlungen an den Betreuten.

§ 1841

Anlagepflicht

(1) Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen (Anlagegeld).

(2) Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut (Anlagekonto) anlegen.

§ 1842

Voraussetzungen für das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ 1839 und 1841 Absatz 2 einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

§ 1843

Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren

(1) Der Betreuer hat Wertpapiere des Betreuten im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 des Depotgesetzes bei einem Kreditinstitut in Einzel- oder Sammelverwahrung verwahren zu lassen.

(2) Sonstige Wertpapiere des Betreuten hat der Betreuer bei einem Kreditinstitut zu hinterlegen.

(3) Die Pflicht zur Depotverwahrung oder zur Hinterlegung besteht nicht, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art der Wertpapiere zur Sicherung des Vermögens des Betreuten nicht geboten ist.

§ 1844

Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts

Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Betreuer Wertgegenstände des Betreuten bei einer Hinterlegungsstelle oder einer anderen geeigneten Stelle hinterlegt, wenn dies zur Sicherung des Vermögens des Betreuten geboten ist.

§ 1845

Sperrvereinbarung

(1) Für Geldanlagen des Betreuten im Sinne von § 1841 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Anlagen von Verfügungsgeld gemäß § 1839 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) Für Wertpapiere im Sinne von § 1843 Absatz 1 hat der Betreuer mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag mit Ausnahme von Zinsen und Ausschüttungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann. Für Wertpapiere im Sinne von § 1843 Absatz 2 hat der Betreuer mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ihre Herausgabe verlangen kann. Satz 2 gilt entsprechend für nach § 1844 hinterlegte Wertgegenstände.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Anlagekonto, ein Depot oder eine Hinterlegung des Betreuten bei der Bestellung des Betreuers unversperrt ist.

Unterkapitel 3

Anzeigepflichten

§ 1846

Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen, wenn er

1. ein Girokonto für den Betreuten eröffnet,
2. ein Anlagekonto für den Betreuten eröffnet,
3. ein Depot eröffnet oder Wertpapiere des Betreuten hinterlegt,
4. Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1843 Absatz 3 nicht in einem Depot verwahrt oder hinterlegt.

(2) Die Anzeige hat insbesondere Angaben zu enthalten

1. zur Höhe des Guthabens auf dem Girokonto nach Absatz 1 Nummer 1,
2. zu Höhe und Verzinsung der Anlage gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie ihrer Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld,
3. zu Art, Umfang und Wert der depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapiere gemäß Absatz 1 Nummer 3 sowie zu den sich aus ihnen ergebenden Aufwendungen und Nutzungen,
4. zu den Gründen, aus denen der Betreuer die Depotverwahrung oder Hinterlegung gemäß Absatz 1 Nummer 4 für nicht geboten erachtet, und wie die Wertpapiere verwahrt werden sollen,
5. zur Sperrvereinbarung.

§ 1847

Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Der Betreuer hat Beginn, Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Betreuten und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Betreuten beim Betreuungsgericht anzuzeigen.

Unterkapitel 4

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

§ 1848

Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er Anlagegeld anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Absatz 2 anlegt.

§ 1849

Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer Verfügung über

1. ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann,

2. ein Wertpapier des Betreuten,

3. einen hinterlegten Wertgegenstand des Betreuten.

Das gleiche gilt für die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,

1. im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch

   a) nicht mehr als 3 000 Euro beträgt,

   b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,

   c) das Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto betrifft,

   d) zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten gehört oder

   e) auf Nebenleistungen gerichtet ist,

2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die Verfügung über das Wertpapier

   a) eine Nutzung des Vermögens des Betreuten darstellt,

   b) eine Umschreibung des Wertpapiers auf den Namen des Betreuten darstellt,

3. im Fall einer Verfügung nach Absatz 1 Satz 1, wenn die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bereits durch das Betreuungsgericht genehmigt worden ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

(3) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a findet ist nicht anzuwenden auf eine Verfügung über einen sich aus einer Geldanlage ergebenden Zahlungsanspruch, soweit er einer Sperrvereinbarung unterliegt, sowie über den sich aus der Einlösung eines Wertpapiers ergebenden Zahlungsanspruch. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d ist nicht anzuwenden auf eine Verfügung über einen Zahlungsanspruch, der einer Sperrvereinbarung unterliegt und eine Kapitalnutzung betrifft.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Annahme der Leistung.

§ 1850

Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern die Genehmigung nicht bereits nach § 1833 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist,

2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist,

3. zur Verfügung über ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk oder über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk gerichtet ist,

4. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute unentgeltlich Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt,

5. zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen oder des in Nummer 4 bezeichneten Erwerbs sowie

6. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zum entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks, eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks oder eines Rechts an einem Grundstück verpflichtet wird, sowie zur Verpflichtung zum entgeltlichen Erwerb einer Forderung auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk oder auf Übertragung eines Rechts an einem Grundstück.

§ 1851

Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs sowie zu einem Auseinandersetzungsvertrag,

2. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft, über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird,

3. zu einer Verfügung über den Anteil des Betreuten an einer Erbschaft oder zu einer Vereinbarung, mit der der Betreute aus der Erbengemeinschaft ausscheidet,

4. zu einer Anfechtung eines Erbvertrags für den geschäftsunfähigen Betreuten als Erblasser gemäß § 2282 Absatz 2,

5. zum Abschluss eines Vertrags mit dem Erblasser über die Aufhebung eines Erbvertrags oder einer einzelnen vertragsmäßigen Verfügung gemäß § 2290,

6. zu einer Zustimmung zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag mit dem Erblasser geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächtnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl gemäß § 2291,

7. zur Aufhebung eines zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossenen Erbvertrags durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 2292,

8. zu einer Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung gemäß § 2300 Absatz 2,

9. zum Abschluss oder zur Aufhebung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrags gemäß §§ 2346, 2351 sowie zum Abschluss eines Zuwendungsverzichtsvertrags gemäß § 2352.

§ 1852

Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einem Vertrag, durch den der Betreute verpflichtet wird, ein Erwerbsgeschäft oder einen Anteil an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft zu erwerben oder zu veräußern,

2. zu einem Gesellschaftsvertrag, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird, und

3. zur Erteilung einer Prokura.

§ 1853

Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll, und

2. zu einem Pachtvertrag über einen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn der Betreute das Vertragsverhältnis ohne eigene Nachteile vorzeitig kündigen kann.

§ 1854

Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen verpflichtet wird,

2. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Betreuten mit Ausnahme eines eingeräumten Dispositionskredits für das auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhaltende Verfügungsgeld (§ 1839 Absatz 1),

3. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann,

4. zu einem Rechtsgeschäft, das auf Übernahme einer fremden Verbindlichkeit gerichtet ist,

5. zur Eingehung einer Bürgschaft,

6. zu einem Vergleich oder einer auf ein Schiedsverfahren gerichteten Vereinbarung, es sei denn, dass der Gegenstand des Streites oder der Ungewissheit in Geld schätzbar ist und den Wert von 6 000 Euro nicht übersteigt oder der Vergleich einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichen Vergleichsvorschlag entspricht,

7. zu einem Rechtsgeschäft, durch das die für eine Forderung des Betreuten bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird, und

8. zu einer Schenkung oder unentgeltlichen Zuwendung, es sei denn, diese ist nach den Lebensverhältnissen des Betreuten angemessen oder als Gelegenheitsgeschenk üblich.

Unterkapitel 5

Genehmigungserklärung

§ 1855

Erklärung der Genehmigung

Das Betreuungsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft nur dem Betreuer gegenüber erklären.

§ 1856

Nachträgliche Genehmigung

(1) Schließt der Betreuer einen Vertrag ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Die Genehmigung sowie deren Verweigerung wird dem anderen Teil gegenüber erst wirksam, wenn ihm die wirksam gewordene Genehmigung oder Verweigerung durch den Betreuer mitgeteilt wird.

(2) Fordert der andere Teil den Betreuer zur Mitteilung darüber auf, ob die Genehmigung erteilt sei, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Empfang der Aufforderung erfolgen; erfolgt sie nicht, so gilt die Genehmigung als verweigert.

(3) Soweit die Betreuung aufgehoben oder beendet ist, tritt die Genehmigung des Betreuten an die Stelle der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

§ 1857

Widerrufsrecht des Vertragspartners

Hat der Betreuer dem anderen Teil gegenüber wahrheitswidrig die Genehmigung des Betreuungsgerichts behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts zum Widerruf berechtigt, es sei denn, dass ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschluss des Vertrags bekannt war.

§ 1858

Einseitiges Rechtsgeschäft

(1) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Betreuer ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vornimmt, ist unwirksam.

(2) Nimmt der Betreuer mit Genehmigung des Betreuungsgerichts ein einseitiges Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor, so ist das Rechtsgeschäft unwirksam, wenn der Betreuer die Genehmigung nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

(3) Nimmt der Betreuer ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde ohne die erforderliche Genehmigung des Betreuungsgerichts vor, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab. Das Rechtsgeschäft wird mit Rechtskraft der Genehmigung wirksam. Der Ablauf einer gesetzlichen Frist wird während der Dauer des Genehmigungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung endet mit Rechtskraft des Beschlusses über die Erteilung der Genehmigung.

Unterkapitel 6

Befreiungen

§ 1859

Gesetzliche Befreiungen

(1) Befreite Betreuer sind von folgenden Pflichten entbunden:

1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845 und

2. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

(2) Befreite Betreuer sind

1. Verwandte in gerader Linie,

2. Geschwister,

3. Ehegatten,

4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,

5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Das Betreuungsgericht kann andere als die in Satz 1 genannten Betreuer von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten befreien, wenn der Betreute dies vor der Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt hat. Dies gilt nicht, wenn der Betreute erkennbar an diesem Wunsch nicht festhalten will.

(3) Das Betreuungsgericht hat die Befreiungen aufzuheben, wenn bei ihrer Fortgeltung eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.

§ 1860

Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

(1) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1841, 1845, 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 ganz oder teilweise befreien, wenn der Wert des Vermögens des Betreuten ohne Berücksichtigung von Immobilien und Verbindlichkeiten 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach den §§ 1848, 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 und nach § 1854 Nummer 2 bis 5 befreien, soweit mit der Vermögensverwaltung der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts verbunden ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies erfordern.

(3) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer auf dessen Antrag von den Beschränkungen nach § 1845 Absatz 2, den §§ 1848 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 befreien, wenn ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkenntnis und Erfahrung verfügt.

(4) Eine Befreiung gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann das Betreuungsgericht nur anordnen, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 nicht zu besorgen ist.

(5) Das Betreuungsgericht hat eine Befreiung aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Untertitel 3

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

§ 1861

Beratung; Verpflichtung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der ehrenamtliche Betreuer wird alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

§ 1862

Aufsicht durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867 den in § 1821 Absatz 2 bis 4 festgelegten Maßstab zu beachten.

(2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt.

(3) Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Betreuungsverein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass Vorschriften, welche die Aufsicht des Betreuungsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie beim Abschluss

von Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträgen betreffen, gegenüber der Betreuungsbehörde außer Anwendung bleiben.

§ 1863

Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,

2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und

3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht kann den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,

2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,

3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,

4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und

5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

§ 1864

Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten Auskunft zu erteilen.

(2) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für solche Umstände,

1. die eine Aufhebung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,

2. die eine Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers ermöglichen,

3. die die Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers erfordern,

4. die die Bestellung eines weiteren Betreuers erfordern,

5. die die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts erfordern, und

6. aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann.

§ 1865

Rechnungslegung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.

(2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.

(3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben. Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 bestimmen. Belege sind nur dann einzureichen, wenn das Betreuungsgericht dies verlangt. Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

(4) Wird vom Betreuten ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1866

Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht hat die Rechnung sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung durch den Betreuer herbeizuführen.

(2) Die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg bleibt unberührt. Die Ansprüche können schon vor der Beendigung der Betreuung geltend gemacht werden.

§ 1867

Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind, und konnte ein Betreuer noch nicht bestellt werden oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so hat das Betreuungsgericht die dringend erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Untertitel 4

Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

§ 1868

Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn dessen Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche Abrechnung vorsätzlich falsch erteilt oder den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat.

(2) Das Betreuungsgericht hat den beruflichen Betreuer zu entlassen, wenn dessen Registrierung nach § 27 Absatz 1 und 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes widerrufen oder zurückgenommen wurde.

(3) Das Betreuungsgericht soll den beruflichen Betreuer, den Betreuungsverein, den Behördenbetreuer oder die Betreuungsbehörde entlassen, wenn der Betreute zukünftig ehrenamtlich betreut werden kann.

(4) Das Betreuungsgericht entlässt den Betreuer auf dessen Verlangen, wenn nach dessen Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer ihm die Führung der Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann.

(5) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine mindestens gleich geeignete Person, die zur Übernahme der Betreuung bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

(6) Der Vereinsbetreuer ist auch dann zu entlassen, wenn der Betreuungsverein dies beantragt. Wünscht der Betreute die Fortführung der Betreuung durch den bisherigen Vereinsbetreuer, so kann das Betreuungsgericht statt der Entlassung des Vereinsbetreuers mit dessen Einverständnis feststellen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(7) Der Betreuungsverein oder die Betreuungsbehörde ist als Betreuer zu entlassen, sobald der Betreute durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann. Dies gilt für den Betreuungsverein nicht, wenn der Wunsch des Betreuten dem entgegensteht.

§ 1869

Bestellung eines neuen Betreuers

Mit der Entlassung des Betreuers oder nach dessen Tod ist ein neuer Betreuer zu bestellen.

§ 1870

Ende der Betreuung

Die Betreuung endet mit der Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht oder mit dem Tod des Betreuten.

§ 1871

Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag wieder aufzuheben, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Betreuung ist auch unter Berücksichtigung von § 1814 Absatz 2 erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 1872

Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung

(1) Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.

(2) Eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung hat der Betreuer nur zu erstellen, wenn der Berechtigte nach Absatz 1 dies verlangt. Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Der Berechtigte hat dem Betreuungsgericht sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.

(3) Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.

(4) War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist an Eides statt zu versichern.

§ 1873

Rechnungsprüfung

(1) Der Betreuer hat eine nach § 1872 von ihm zu erstellende Schlussrechnung oder Vermögensübersicht beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Betreuungsgericht übersendet diese an den Berechtigten.

(2) Das Betreuungsgericht hat die Schlussrechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbeizuführen. Das Betreuungsgericht übersendet das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 an den Berechtigten.

(3) Endet die Betreuung, so gilt Absatz 2 nur dann, wenn der Berechtigte binnen sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung oder der Vermögensübersicht deren Prüfung verlangt. Über dieses Recht ist der Berechtigte bei der Übersendung nach Absatz 1 Satz 2 zu belehren. Nach Ablauf der Frist kann eine Prüfung durch das Betreuungsgericht nicht mehr verlangt werden.

§ 1874

Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung

(1) Der Betreuer darf die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten fortführen, bis er von der Beendigung der Betreuung Kenntnis erlangt oder diese kennen muss. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muss.

(2) Endet die Betreuung durch den Tod des Betreuten, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der Erbe diese besorgen kann.

Untertitel 5

Vergütung und Aufwendungsersatz

§ 1875

Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Vergütung und Aufwendungsersatz des ehrenamtlichen Betreuers bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Untertitels.

(2) Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers, des Betreuungsvereins, des Behördenbetreuers und der Betreuungsbehörde bestimmen sich nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

§ 1876

Vergütung

Dem ehrenamtlichen Betreuer steht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zu. Das Betreuungsgericht kann ihm abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn

1. der Umfang oder die Schwierigkeit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betreuten dies rechtfertigen und

2. der Betreute nicht mittellos ist.

§ 1877

Aufwendungsersatz

(1) Macht der Betreuer zur Führung der Betreuung Aufwendungen, so kann er nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 669 und 670 vom Betreuten Vorschuss oder Ersatz verlangen. Für den Ersatz von Fahrtkosten des Betreuers gilt die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend.

(2) Zu den Aufwendungen gehören auch die Kosten einer angemessenen Versicherung gegen Schäden, die

1. dem Betreuten durch den Betreuer zugefügt werden können oder

2. die dem Betreuer dadurch entstehen können, dass er einem Dritten zum Ersatz eines durch die Führung der Betreuung verursachten Schadens verpflichtet ist.

Kosten für die Haftpflichtversicherung des Halters eines Kraftfahrzeugs gehören nicht zu diesen Aufwendungen.

(3) Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung gerichtlich geltend gemacht wird. Die Geltendmachung beim Betreuungsgericht gilt als Geltendmachung gegen den Betreuten. Die Geltendmachung gegen den Betreuten gilt auch als Geltendmachung gegen die Staatskasse.

(5) Das Betreuungsgericht kann eine von Absatz 4 Satz 1 abweichende kürzere oder längere Frist für das Erlöschen des Anspruchs bestimmen sowie diese gesetzte Frist auf Antrag verlängern. Mit der Fristbestimmung ist über das Erlöschen des Ersatzanspruchs bei Versäumung der Frist zu belehren. Der Anspruch ist innerhalb der Frist zu beziffern.

§ 1878

Aufwandspauschale

(1) Zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz kann der Betreuer für die Führung jeder Betreuung, für die er keine Vergütung erhält, vom Betreuten einen pauschalen Geldbetrag verlangen (Aufwandspauschale). Dieser entspricht für ein Jahr dem Zwanzigfachen dessen, was einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit (§ 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes) gewährt werden kann. Hat der Betreuer für solche Aufwendungen bereits Vorschuss oder Ersatz erhalten, so verringert sich die Aufwandspauschale entsprechend.

(2) Sind mehrere Betreuer bestellt, kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale geltend machen. In den Fällen der Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nach § 1817 Absatz 4 kann jeder Betreuer den Anspruch auf Aufwandspauschale nur für den Zeitraum geltend machen, in dem er tatsächlich tätig geworden ist.

(3) Die Aufwandspauschale ist jährlich zu zahlen, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Aufwandspauschale anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu zahlen; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.

(4) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Berichts nach § 1863 Absatz 3 jeweils als Antrag, es sei denn, der Betreuer verzichtet ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung.

§ 1879

Zahlung aus der Staatskasse

Gilt der Betreute als mittellos im Sinne von § 1880, so kann der Betreuer den Vorschuss, den Aufwendungsersatz nach § 1877 oder die Aufwandspauschale nach § 1878 aus der Staatskasse verlangen.

§ 1880

Mittellosigkeit des Betreuten

(1) Der Betreute gilt als mittellos, wenn er den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(2) Der Betreute hat sein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einzusetzen.

§ 1881

Gesetzlicher Forderungsübergang

Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen Ansprüche des Betreuers gegen den Betreuten auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Betreuten haftet sein Erbe nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Nachlasses; § 102 Absatz 3 und 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, § 1880 Absatz 2 ist auf den Erben nicht anzuwenden.

Titel 4

Sonstige Pflegschaft

§ 1882

Pflegschaft für unbekannte Beteiligte

Ist unbekannt oder ungewiss, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann dem Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann für einen Nacherben, der noch nicht gezeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritt der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

§ 1883

Pflegschaft für gesammeltes Vermögen

Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

§ 1884

Abwesenheitspflegschaft

(1) Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Abwesenheitspfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlass geben.

(2) Das Gleiche gilt für einen Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

§ 1885

Bestellung des sonstigen Pflegers

Das Betreuungsgericht oder im Falle der Nachlasspflegschaft das Nachlassgericht ordnet die Pflegschaft an, wählt einen geeigneten Pfleger aus und bestellt ihn, nachdem er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.

§ 1886

Aufhebung der Pflegschaft

(1) Die Pflegschaft für einen Abwesenden ist aufzuheben

1. wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

2. wenn der Abwesende stirbt.

(2) Im Übrigen ist eine Pflegschaft aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

§ 1887

Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes

(1) Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflegschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

(2) Im Übrigen endet die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung.

§ 1888

Anwendung des Betreuungsrechts

(1) Die Vorschriften des Betreuungsrechts sind auf sonstige Pflegschaften entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(2) Die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Pflegers auf Vergütung und Aufwendungsersatz richten sich nach den §§ 1 bis 6 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes. Sofern der Pflegling nicht mittellos ist, bestimmt sich die Höhe des Stundensatzes des Pflegers jedoch nach den für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte nutzbaren Fachkenntnissen des Pflegers sowie nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Pflegschaftsgeschäfte."

22. § 1981 Absatz 3 wird aufgehoben.

23. In § 2119 werden die Wörter „nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften" durch die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 240a entsprechend" ersetzt.

24. In § 2282 Absatz 2 werden die Wörter „; die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist erforderlich" gestrichen.

25. § 2290 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 wird aufgehoben.

    b) Absatz 4 wird Absatz 3.

26. In § 2291 Absatz 1 Satz 2 und § 2292 werden jeweils die Wörter „; die Vorschrift des § 2290 Abs. 3 findet Anwendung" gestrichen.

27. § 2300 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Die Rückgabe kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen; § 2290 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend."

    b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs." durch das Wort „Absatz" ersetzt.

28. § 2347 wird wie folgt gefasst:

„§ 2347

Persönliche Anforderungen, Vertretung

Der Erblasser kann den Vertrag nach § 2346 nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden."

29. § 2348 wird wie folgt gefasst:

„§ 2348

Form

Der Vertrag nach § 2346 bedarf der notariellen Beurkundung.“

30. In § 2351 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Rechts- und Geschäftsfähigkeit

(1) Die Rechtsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Die einmal erlangte Rechtsfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit nicht beeinträchtigt.

(2) Die Geschäftsfähigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, soweit die Geschäftsfähigkeit durch Eheschließung erweitert wird. Die einmal erlangte Geschäftsfähigkeit wird durch einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nicht beeinträchtigt.“

2. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten

In Angelegenheiten der Gesundheitssorge, die im Inland wahrgenommen werden, ist § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann anzuwenden, wenn nach anderen Vorschriften insoweit ausländisches Recht anwendbar wäre.“

3. In Artikel 17b Absatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 und Artikel“ durch die Wörter „Absatz 2 sowie die Artikel 15 und“ ersetzt.

4. Artikel 24 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 24

Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft

(1) Die Entstehung, die Ausübung, die Änderung und das Ende eines Fürsorgeverhältnisses (Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft), das kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft begründet wird, unterliegen dem Recht des Staates, in dem der Fürsorgebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Maßnahmen, die im Inland in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis angeordnet werden, und die Ausübung dieses Fürsorgeverhältnisses unterliegen deutschem Recht. Besteht mit dem Recht eines anderen Staates eine wesentlich engere Verbindung als mit dem deutschen Recht, so kann jenes Recht angewendet werden.

(3) Die Ausübung eines Fürsorgeverhältnisses aufgrund einer anzuerkennenden ausländischen Entscheidung richtet sich im Inland nach deutschem Recht.“

5. In Artikel 144 werden die Wörter „rechtsfähigen Verein übertragen kann, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist“ durch die Wörter „nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Vormundschaftsverein übertragen kann“ ersetzt.

6. Dem Artikel 229 wird folgender § … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§… [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform
des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

(1) Auf vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.

(2) Eine bei Inkrafttreten Ablauf des … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] bestehende Geschäftsfähigkeit besteht fort.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541 (Nr. 14)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 10 wird gestrichen.

b) In Nummer 11 werden die Wörter „§ 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie“ gestrichen.

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Verrichtungen aufgrund der §§ 1814 bis 1819, 1820 Absatz 3 bis 5 und § 1868 Absatz 1 bis 4 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die anschließende Bestellung eines neuen Betreuers;“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1908c“ durch die Angabe „§ 1869“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1908d“ durch die Angabe „§ 1871“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 1903 bis 1905“ durch die Angabe „§§ 1825, 1829 und 1830“ ersetzt.

ee) Nummer 5 wird aufgehoben.

ff) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Entscheidung nach § 1834 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geschäfte nach § 14 Absatz 1 Nummer 9 sowie § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 6, soweit sie nicht die Entscheidung über die Anordnung einer Betreuung und die Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers aufgrund der §§ 1814, 1815 und 1820 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Verrichtungen aufgrund des § 1820 Absatz 4 und 5, der §§ 1825, 1829 und 1830 und 1871 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von § 278 Absatz 5 und § 283 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen;“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „und 10“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1896“ durch die Wörter „den §§ 1814 und 1815“ ersetzt.

4. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 1908i Absatz 1 Satz 1 und § 1915 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 1846“ durch die Wörter „§ 1867 auch in Verbindung mit § 1888 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 1896“ durch die Angabe „§ 1814“ und die Angabe „§ 1911“ durch die Angabe „§ 1884“ ersetzt

2. § 78a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen“ durch die Wörter „Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

         „7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Widersprechenden.“

3. § 78b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gerichten“ die Wörter „und Ärzten“ eingefügt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung dringend erforderlich ist.“

Artikel 5

Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

Die Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 1904 Abs. 1 Satz 1 und § 1906a Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 1829 Absatz 1 Satz 1 und § 1832 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 1906 Absatz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 1831 Absatz 1 und 4“ ersetzt.

b) In Nummer 6 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Daten zur Person des Widersprechenden entsprechend Nummer 1.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Vollmachtgebers“ die Wörter „oder des einer Vertretung durch den Ehegatten Widersprechenden“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auskunft an Betreuungsgerichte, Landgerichte als Beschwerdegerichte und Ärzte“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auskunft aus dem Register erfolgt im Wege eines automatisierten Verfahrens auf Abruf, sofern die Bundesnotarkammer zuvor

1. für Ersuchen eines Betreuungsgerichts oder eines Landgerichts als Beschwerdegericht mit der jeweiligen Landesjustizverwaltung und

2. für Ersuchen eines Arztes mit der jeweils zuständigen Landesärztekammer

schriftlich Festlegungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen hat.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu protokollieren sind

1. die von der ersuchenden Stelle eingegebenen Daten,

2. das ersuchende Gericht und dessen Geschäftszeichen oder der ersuchende Arzt,

3. der Zeitpunkt des Ersuchens sowie

4. die übermittelten Daten.“

b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Protokolle dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Registerbetriebs und der Überprüfung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer, ob die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung eingehalten sind, verwendet werden. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung eingehalten sind, kann die jeweils zuständige Landesärztekammer auf der Grundlage der Protokolle Auskunft darüber verlangen, welche Auskünfte an einen Arzt erteilt worden sind. Ferner kann der Vollmachtgeber oder der einer Vertretung durch den Ehegatten Widersprechende auf der Grundlage der Protokolle Auskunft darüber verlangen, welche Auskünfte aus dem Register erteilt worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für den Bevollmächtigten, sofern Daten zu seiner Person gespeichert sind.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesärztekammer löscht Protokolle, die ihr nach Absatz 2 Satz 2 zur Verfügung gestellt worden sind, ein Jahr nach ihrem Eingang, sofern sie nicht für weitere, bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 168 wird wie folgt gefasst: „§ 168 Auswahl des Vormunds“.

b) Nach der Angabe zu § 168 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 168a Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse

§ 168b Bestellungsurkunde

§ 168c Anhörung in wichtigen Angelegenheiten

§ 168d Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Vormund

§ 168e Beendigung der Vormundschaft

§ 168f Pflegschaft für Minderjährige

§ 168g Mitteilungspflichten des Standesamts“.

c) Die Angabe zu § 190 wird wie folgt gefasst: „§ 190 (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 275 wird wie folgt gefasst: „§ 275 Stellung des Betroffenen im Verfahren“.

e) Die Angabe zu § 278 wird wie folgt gefasst: „§ 278 Persönliche Anhörung des Betroffenen“.

f) Die Angabe zu § 285 wird wie folgt gefasst: „§ 285 Ermittlung und Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht“.

g) Die Angabe zu § 292 wird wie folgt gefasst: „§ 292 Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Betreuer; Verordnungsermächtigung“.

h) Die Angabe zu § 299 wird wie folgt gefasst: „§ 299 Persönliche Anhörung in anderen Genehmigungsverfahren“.

i) Die Angabe zu § 309 wird wie folgt gefasst: „§ 309 Mitteilungen an die Meldebehörde“.

j) Nach der Angabe zu § 309 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 309a Mitteilungen an die Betreuungsbehörde“.

2. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Wörter „für eine Leibesfrucht“ durch die Wörter „für ein bereits gezeugtes Kind“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „den §§ 1800 und 1915“ durch die Wörter „§ 1795 Absatz 1 Satz 3 und § 1813 Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 152 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§§ 1693 und 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ durch die Wörter „§§ 1693 und 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1867“ ersetzt.

4. In § 155a Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.

5. In § 158 Absatz 7 Satz 6 wird die Angabe „§ 168 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 168d in Verbindung mit § 292 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

6. § 168 wird durch die folgenden §§ 168 bis 168f ersetzt:

„§ 168

Auswahl des Vormunds

(1) Hat das Gericht einen Vormund zu bestellen, so soll es bei der Auswahl auch nahestehende Familienangehörige sowie Personen des Vertrauens des betroffenen Kindes anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerungen möglich ist.

(2) Vor der Bestellung einer Person als ehrenamtlicher Vormund oder als Berufsvormund, hat das Gericht eine Auskunft nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen. Das Gericht überprüft in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle zwei Jahre nach der Bestellung, durch Einholung einer Auskunft, ob die Eignung des Vormunds fortbesteht.

(3) Für ein Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, gilt § 291 entsprechend.

§ 168a

Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse

(1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Bestellung eines Vormunds auch

1. bei Bestellung eines Berufsvormunds die Bezeichnung als Berufsvormund;

2. bei Bestellung eines Vereinsvormunds die Bezeichnung als Vereinsvormund und die des Vormundschaftsvereins;

3. bei Bestellung des Jugendamtes die Bezeichnung des zuständigen Amtes;

4. bei Bestellung eines Pflegers nach § 1776 oder § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung des Pflegers und die ihm übertragenen Angelegenheiten;

5. bei einer Bestellung nach § 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung als vorläufiger Vormund.

(2) Beschlüsse über Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Vormundes werden mit Bekanntgabe an den Vormund wirksam. § 287 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 168b

Bestellungsurkunde

(1) Der Vormund erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Die Urkunde soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Mündels und des Vormunds;

2. in den Fällen des § 1776 oder § 1777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bezeichnung der dem Pfleger übertragenen Angelegenheiten;

3. Angaben über die Beschränkungen der Vertretungsmacht gemäß § 1789 Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Ist das Jugendamt nach § 1751 Absatz 1 Satz 2, § 1786 oder § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vormund geworden, hat das Gericht ihm unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen.

(3) Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund die Bestellungsurkunde oder die Bescheinigung zurückzugeben.

§ 168c

Anhörung in wichtigen Angelegenheiten

Das Gericht soll vor Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten auch nahestehende Familienangehörige des Mündels anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann.

§ 168d

Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Vormund

Für das Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Vormund ist § 292 entsprechend anzuwenden.

§ 168e

Beendigung der Vormundschaft

Bestehen Zweifel oder Uneinigkeit, ob und wann die Vormundschaft beendet ist, stellt das Gericht die Beendigung der Vormundschaft und den Zeitpunkt der Beendigung durch Beschluss fest.

§ 168f

Pflegschaft für Minderjährige

Auf die Pflegschaft für Minderjährige sind die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Beschlussformel und die Bestellungsurkunde enthalten die Bezeichnung des Pflegers und der ihm übertragenen Angelegenheiten.“

7. Der bisherige § 168a wird § 168g.

8. § 190 wird aufgehoben.

9. In § 271 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 1896 bis 1908i“ durch die Angabe „§§ 1814 bis 1881“ ersetzt.

10. In § 274 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

11. § 275 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 275

Stellung des Betroffenen im Verfahren“.

    b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

    c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens in möglichst adressatengerechter Weise über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.“

12. § 276 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

13. § 277 wird wie folgt gefasst:

„§ 277

Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers

(1) Die Verfahrenspflegschaft wird unentgeltlich geführt. Der Verfahrenspfleger erhält Ersatz seiner Aufwendungen nach § 1877 Absatz 1 bis 2 und 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vorschuss kann nicht verlangt werden.

(2) Wird die Verfahrenspflegschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt, ist dies in der Bestellung festzustellen. Die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Verfahrenspflegers auf Vergütung und Aufwendungsersatz richten sich nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und den §§ 3 bis 5 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.

(3) Anstelle des Aufwendungsersatzes und der Vergütung nach Absatz 2 kann das Gericht dem Verfahrenspfleger eine Pauschale zubilligen, wenn die für die Führung der Pflegschaftsgeschäfte erforderliche Zeit vorhersehbar und ihre Ausschöpfung durch den Verfahrenspfleger gewährleistet ist. Bei der Bemessung des Geldbetrags ist die voraussichtlich erforderliche Zeit mit den in § 3 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestimmten Stundensätzen zuzüglich einer Aufwandspauschale von 4 Euro je veranschlagter Stunde zu vergüten. In diesem Fall braucht der Verfahrenspfleger die von ihm aufgewandte Zeit und eingesetzten Mittel nicht nachzuweisen; weitergehende Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche stehen ihm nicht zu.

(4) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. § 292 Absatz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

14. § 278 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Anhörung“ das Wort „Persönliche“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und dessen Wünsche zu erfragen“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Anhörung erörtert das Gericht mit dem Betroffenen das Verfahren, die Person oder Stelle, die als Betreuer in Betracht kommt, den Umfang des Aufgabenkreises und den Zeitpunkt, bis zu dem das Gericht über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes zu entscheiden hat.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

15. § 279 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „vor der Bestellung eines Betreuers soll“ durch die Wörter „soll vor der Einholung eines Gutachtens nach § 280 erfolgen und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1896 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Absatz 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1897“ durch die Angabe „§ 1816“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1908a“ durch die Wörter „§ 1814 Absatz 5 und § 1825 Absatz 4“ ersetzt.

16. § 280 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Krankheits- oder Behinderungsbild einschließlich dessen Entwicklung,“.

b) In Nummer 3 wird das Wort „psychiatrischen“ durch das Wort „psychischen“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den aus medizinischer Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderlichen Unterstützungsbedarf und“.

17. § 281 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anstelle eines Sachverständigengutachtens nach § 280 genügt ein ärztliches Zeugnis, wenn der Betroffene die Bestellung eines Betreuers beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung des Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers unverhältnismäßig wäre.“

18. § 285 wird wie folgt gefasst:

„§ 285

Ermittlung und Herausgabe einer Betreuungsverfügung oder einer Vorsorgevollmacht

(1) Vor der Bestellung eines Betreuers soll das Gericht die Auskunft einholen, ob eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung des Betroffenen im Zentralen Vorsorgeregister registriert ist. Hat das Gericht von der Einholung einer Auskunft nur

wegen Gefahr in Verzug abgesehen, ist die Auskunft unverzüglich nachträglich einzuholen.

(2) In den Fällen des § 1820 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Anordnung der Vorlage oder Herausgabe der dort genannten Schriftstücke durch Beschluss.“

19. In 286 Absatz 1 Nummer 1 werden vor dem Semikolon die Wörter „unter Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche“ eingefügt.

20. In § 287 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1904 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 1829 Absatz 2“ ersetzt.

21. § 289 wird aufgehoben.

22. § 290 wird wie folgt geändert:

    a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 Nummer 3 werden vor dem Semikolon die Wörter „unter Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche“ eingefügt.

    b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

    „(2) Soweit dies zur Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist und der Schutz des Rechtsverkehrs dem nicht entgegensteht, erstellt das Gericht auf Antrag des Betreuers eine weitere Urkunde, in welcher die Angaben zu den Aufgabenbereichen des Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nur eingeschränkt ausgewiesen werden.

    (3) Der Betreuer hat dem Gericht nach Beendigung seines Amtes die Bestellungsurkunde und weitere Urkunden nach Absatz 2 zurückzugeben.“

23. In § 291 Satz 2 werden die Wörter „die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft“ durch die Wörter „die ausgewählte Person zur Wahrnehmung dieser Betreuung nicht geeignet erscheint“ ersetzt.

24. § 292 wird wie folgt gefasst:

„§ 292

Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Betreuer; Verordnungsermächtigung

(1) Das Gericht setzt Folgendes durch Beschluss fest, wenn der Betreuer oder Betroffene die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält:

1. Vorschuss, Ersatz von Aufwendungen und Aufwandspauschale, soweit der Betreuer sie aus der Staatskasse verlangen kann (§ 1879 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ihm nicht die Vermögenssorge nicht übertragen wurde;

2. eine dem ehrenamtlichen Betreuer zu bewilligende Vergütung oder Abschlagszahlung (§ 1876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder

3. eine dem beruflichen Betreuer zu bewilligende Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Mit der Festsetzung bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Betroffene an die Staatskasse nach § 1880 Absatz 2 und § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten hat. Es kann die Zahlungen gesondert festsetzen, wenn dies zweckmäßig ist.

(2) In dem Antrag sollen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen dargestellt werden. § 118 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 120 Absatz 2 und 3 sowie § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der Aufwand zur Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen außer Verhältnis zur Höhe des aus der Staatskasse zu begleichenden Anspruchs oder zur Höhe der voraussichtlich vom Betroffenen zu leistenden Zahlungen, kann das Gericht ohne weitere Prüfung den Anspruch festsetzen oder von der Festsetzung der vom Betroffenen zu leistenden Zahlungen absehen.

(3) Ist keine Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 beantragt und richten sich die Ansprüche gegen die Staatskasse, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß.

(4) Die Vergütung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Gericht auf Antrag des Betreuers auch für künftige Zeiträume festsetzen, wenn eine Änderung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes nicht zu erwarten ist und der Betroffene nicht widersprochen hat. Das Gericht setzt die von dem Betroffenen zukünftig zu leistenden Zahlungen durch Beschluss fest. Die Auszahlung erfolgt für die jeweils nach § 15 Absatz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes maßgeblichen Zeiträume entsprechend Absatz 3. Das Gericht hat die Festsetzung in regelmäßigen, im Voraus festzulegenden Abständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, zu überprüfen. Soweit Zahlungen an den Betreuer zu Unrecht geleistet worden sind, hat er diese zurückzuerstatten.

(5) Nach dem Tod des Betroffenen bestimmt das Gericht Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen, die der Erbe des Betroffenen nach § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Staatskasse zu leisten hat. Der Erbe ist verpflichtet, dem Gericht über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Er hat dem Gericht auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände vorzulegen und an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen und Gewissen den Bestand so vollständig angegeben habe, wie er dazu imstande ist.

(6) Der Betroffene ist anzuhören, bevor eine von ihm zu leistende Zahlung nach Absatz 1 oder Absatz 4 festgesetzt wird. Vor einer Entscheidung nach Absatz 4 ist er auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. Vor einer Entscheidung nach Absatz 5 ist der Erbe zu hören.

(7) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Formulare einzuführen. Soweit Formulare eingeführt sind, müssen sich Personen, die die Betreuung im Rahmen der Berufsausübung führen, ihrer bedienen und sie als elektronisches Dokument einreichen, wenn dieses für die automatische Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne von § 1875 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

25. § 293 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 1896 Abs. 4 oder den §§ 1904 bis 1906a“ durch die Wörter „§ 1815 Absatz 2 oder den §§ 1829 bis 1832“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1899“ durch die Angabe „§ 1817“ ersetzt.

26. In § 294 Absatz 2 wird die Angabe „§ 281 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 281 Absatz 1“ ersetzt.

27. § 295 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und eine Verlängerung dem erklärten Willen des Betroffenen nicht widerspricht“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Maßnahme gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden, ist über eine erstmalige Verlängerung spätestens nach drei Jahren zu entscheiden.“

28. § 296 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 1908b“ durch die Angabe „§ 1868“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1908c“ durch die Angabe „§ 1869“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 279“ durch die Wörter „§ 279 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Gericht hat die zuständige Behörde nur anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.“

29. In § 297 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1905 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1830 Absatz 2“ ersetzt.

30. § 298 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1904“ durch die Angabe „§ 1829“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1904“ durch die Angabe „§ 1829“ ersetzt.

31. § 299 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 299

Persönliche Anhörung in anderen Genehmigungsverfahren“.

b) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ und werden die Wörter „§ 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1821, 1822 Nr. 1 bis 4, 6 bis 13 sowie den §§ 1823 und 1825“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1907 Abs.1 und 3“ durch die Wörter „den §§ 1850 bis 1854“ und das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

32. In § 301 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1897 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 1816 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

33. In § 304 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1897 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 1816 Absatz 5“ ersetzt.

34. In § 307 wird die Angabe „§§ 1896 bis 1908i“ durch die Angabe „§§ 1814 bis 1881“ ersetzt.

35. Die Überschrift des § 309 wird wie folgt gefasst:

„§ 309

Mitteilungen an die Meldebehörde“.

36. Nach § 309 wird folgender § 309a eingefügt:

„§ 309a

Mitteilungen an die Betreuungsbehörde

(1) Endet die Betreuung durch Tod des Betreuten, so hat das Gericht dies der Betreuungsbehörde mitzuteilen.

(2) Das Gericht kann der Betreuungsbehörde Umstände mitteilen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen. Das Gericht unterrichtet zugleich den Betreuer über die Mitteilung und deren Inhalt. Die Unterrichtung des Betreuers unterbleibt, solange der Zweck der Mitteilung hierdurch gefährdet würde. Sie ist nachzuholen, sobald die Gründe nach Satz 3 entfallen sind.“

37. § 312 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1906“ durch die Angabe „§ 1831“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1906a“ durch die Angabe „§ 1832“ ersetzt.

38. In § 315 Absatz 1 Nummer 3, § 324 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 326 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

39. In § 334 wird die Angabe „§ 1846“ durch die Angabe „§ 1867“ ersetzt.

40. In § 340 Nummer 1 werden die Wörter „für eine Leibesfrucht“ durch die Wörter „für ein bereits gezeugtes Kind“ ersetzt.

Artikel 7

Betreuungsorganisationsgesetz

(BtOG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Betreuungsbehörde

Titel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

§ 3 Fachkräfte

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde

Titel 2
Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 5 Informations- und Beratungspflichten

§ 6 Förderungsaufgaben

§ 7 Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung

§ 8 Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

§ 9 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde

§ 10 Mitteilung an Betreuungsvereine

§ 11 Aufgaben im gerichtlichen Verfahren

§ 12 Betreuervorschlag

§ 13 Weitere Aufgaben

Abschnitt 2
Anerkannte Betreuungsvereine

§ 14 Anerkennung

§ 15 Aufgaben kraft Gesetzes

§ 16 Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

§ 17 Finanzielle Ausstattung

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

Abschnitt 3
Rechtliche Betreuer

Titel 1
Allgemeine Vorschriften

§ 19 Begriffsbestimmung

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer

Titel 2
Ehrenamtliche Betreuer

§ 21 Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

§ 22 Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

Titel 3
Berufliche Betreuer

§ 23 Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung

§ 24 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung

§ 25 Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer

§ 26 Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten

§ 27 Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

§ 28 Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes

§ 29 Fortbildung

§ 30 Leistungen an berufliche Betreuer

Abschnitt 4
Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger

§ 31 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten

Abschnitt 5
Übergangsvorschriften

§ 32 Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung

Abschnitt 1

Betreuungsbehörde

Titel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben

(1) Welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten sachlich zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Diese Behörde ist auch in Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.

(2) Zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde nach Absatz 1 können nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 4 diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Betroffene keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist ein solcher nicht feststellbar oder betrifft die behördliche Maßnahme keine Einzelperson, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk das Bedürfnis für die behördliche Maßnahme hervortritt. Gleiches gilt, wenn mit dem Aufschub einer Maßnahme Gefahr verbunden ist.

(2) Ändern sich die für die örtliche Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebenden Umstände im Laufe eines gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahrens, so bleibt für dieses Verfahren die zuletzt durch das Betreuungsgericht angehörte Behörde allein zuständig, bis die nunmehr nach Absatz 1 zuständige Behörde dem Betreuungsgericht den Wechsel der Zuständigkeit schriftlich anzeigt

(3) Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 kann abweichend von Absatz 1 jede nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde vornehmen.

(4) Für die Registrierung eines beruflichen Betreuers nach § 24 und die weiteren behördlichen Maßnahmen nach Abschnitt 3 Titel 3 ist diejenige nach Landesrecht in Betreuungsangelegenheiten zuständige Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll (Stammbehörde). Ist ein Sitz des beruflichen Betreuers nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des beruflichen Betreuers. Für einen beruflichen Betreuer, der weder seinen Sitz noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ist Stammbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit des Betreuers liegt. Verlegt

der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, so wird diese zur neuen Stammbehörde. Verlegt der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz ins Ausland, bleibt die bisherige Stammbehörde örtlich zuständig.

§ 3

Fachkräfte

Zur Durchführung der Aufgaben der Behörde werden Personen beschäftigt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und die in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen.

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person und solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) durch die Behörde ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die für diesen Zweck erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Die Erhebung von Daten bei anderen Personen oder Stellen ist ohne Einwilligung der betroffenen Person nur zulässig, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden, und

1. die von der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder

2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht ergänzend zu den in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht,

1. soweit die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 obliegenden Aufgaben gefährden würde oder

2. soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu besorgen sind oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Titel 2

Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 5

Informations- und Beratungspflichten

(1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, insbesondere über solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(2) Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn der ehrenamtliche Betreuer dies wünscht oder in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.

§ 6

Förderungsaufgaben

(1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.

(2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.

(3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.

§ 7

Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Die Urkundsperson bei der Behörde darf die Beglaubigung einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 1 nur vornehmen, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Sie darf eine Beglaubigung nicht vornehmen:

1. von Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text und

2. wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) Die Behörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

(4) Für jede Beglaubigung nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung abweichend von Absatz 4 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 8

Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

(1) Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, soll die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten. Die Beratung und Unterstützung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, mit Zustimmung des Betroffenen zu vermitteln. Insbesondere ist ein Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Bei antragsabhängigen Leistungen ist der Betroffene dabei zu unterstützen, die notwendigen Anträge selbst zu stellen. Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.

(2) Die Beratung und Unterstützung der Behörde kann darüber hinaus in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden. Diese umfasst weitere, über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern.

(3) Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(4) Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.

§ 9

Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde

(1) Die Behörde kann dem zuständigen Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung der berechtigten Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr im Sinne des

§ 1821 Absatz 3 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Betroffenen abzuwenden.

(2) Hat die Behörde Kenntnis von Umständen, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, hat sie das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die zuständige Stammbehörde hierüber zu informieren.

(3) Der Inhalt der Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2, die Art und Weise ihrer Übermittlung und der Empfänger sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Mitteilung an Betreuungsvereine

Die Behörde teilt Name und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer, von deren Bestellung sie durch die Bekanntgabe des Betreuungsgerichts nach § 288 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Kenntnis erlangt hat, unverzüglich einem am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers anerkannten Betreuungsverein mit, um dem Verein eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Betreuer, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben.

§ 11

Aufgaben im gerichtlichen Verfahren

(1) Die Behörde unterstützt das Betreuungsgericht. Dies umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. die Erstellung eines Berichts im Rahmen der gerichtlichen Anhörung nach § 279 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Sozialbericht),

2. den Vorschlag eines geeigneten Betreuers,

3. die Aufklärung, Mitteilung und gegebenenfalls fachliche Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht oder im Rahmen eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nummer 1 hinausgehende Sachverhaltsklärung,

4. die Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist, und

5. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers.

(2) Der Sozialbericht soll sich insbesondere auf folgende Kriterien beziehen:

1. die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,

2. die Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und

3. die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

(3) Im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts hat die Behörde zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 zu informieren. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

(4) Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

(5) Die Länder können durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken.

§ 12

Betreuervorschlag

(1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen. Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt. Steht keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer vor. Unter den Voraussetzungen des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Behörde auch einen anerkannten Betreuungsverein oder sich selbst als Betreuer vorschlagen. Die Behörde soll einen weiteren Betreuer vorschlagen, der nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt werden kann.

(2) Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.

(3) Der Vorschlag nach Absatz 1 hat Angaben zur persönlichen Eignung zu enthalten. Bei einem ehrenamtlichen Betreuer hat die Behörde dem Betreuungsgericht das Ergebnis der Auskünfte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Bei einem beruflichen Betreuer sind die Anzahl und der Umfang der von ihm bereits zu führenden Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie der zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen.

§ 13

Weitere Aufgaben

Die Aufgaben, die der Behörde nach anderen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt. Zuständige Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist die örtliche Behörde.

Abschnitt 2

Anerkannte Betreuungsvereine

§ 14

Anerkennung

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann als Betreuungsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass er

1. die Aufgaben nach den §§ 15 und 16 wahrnehmen wird,

2. eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird, und

3. einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land; sie kann auf einzelne Landesteile beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden und ist widerruflich.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

§ 15

Aufgaben kraft Gesetzes

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,

2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,

3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,

4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und

5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,

2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an jährlichen Fortbildungen,

3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner und

4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

§ 16

Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

Ein anerkannter Betreuungsverein ist verpflichtet, Mitarbeiter zu beschäftigen, die für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen.

§ 17

Finanzielle Ausstattung

Anerkannte Betreuungsvereine haben Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den anerkannten Betreuungsverein ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihm nach den § 15 Absatz 1 und § 16 obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Rechtliche Betreuer

Titel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 19

Begriffsbestimmung

(1) Ehrenamtliche Betreuer sind natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein.

(2) Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Betreuer ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist.

(2) § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, denen der anerkannte Betreuungsverein oder die Behörde die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 und 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen hat.

Titel 2

Ehrenamtliche Betreuer

§ 21

Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit. § 23 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen, vorzulegen. Dies gilt nicht, sofern er im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.

§ 22

Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung

(1) Ein ehrenamtlicher Betreuer kann eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise nach § 5 Absatz 2 Satz 3 mit der zuständigen Behörde abschließen.

(2) Eine Person, die ehrenamtlich Betreuungen führen möchte und keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen hat, soll vor ihrer ersten Bestellung als ehrenamtlicher Betreuer eine Vereinbarung nach Absatz 1 abschließen.

Titel 3

Berufliche Betreuer

§ 23

Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung

(1) Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind:

1. die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,

2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und

3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(2) Die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in der Regel, wenn

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als beruflicher Betreuer einem Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuchs oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a der Strafprozessordnung unterliegt,

2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,

3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 widerrufen worden ist oder

4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Die nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde durch Unterlagen nachzuweisen. Sie hat zu umfassen:

1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge,

2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems und

3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen sowie an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

§ 24

Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der Stammbehörde zu stellen ist. Mit dem Antrag sind beizubringen:

1. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate sein soll,

2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung, die nicht älter als drei Monate sein soll,

3. eine Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

4. eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde, und

5. geeignete Nachweise über den Erwerb der nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 erforderlichen Sachkunde.

Zudem hat der Antragsteller der Stammbehörde den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuertätigkeit mitzuteilen.

(2) Zur Feststellung der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 hat die Stammbehörde mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch zu führen.

(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller rechtzeitig mitzuteilen. Wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen, fordert die Stammbehörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über

die Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 zu erbringen. Sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Absatz 1 nachgewiesen sind, nimmt die Stammbehörde die Registrierung vor. Die Registrierung gilt bundesweit.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens, darunter auch Aufbewahrungs- und Löschungsfristen, zu regeln.

§ 25

Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer

(1) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde jede Änderung im Bestand der von ihm geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur seiner beruflichen Betreuertätigkeit sowie der Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers.

(2) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 abzugeben.

(3) Der berufliche Betreuer hat der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 einzureichen.

(4) Der berufliche Betreuer teilt der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes mit.

§ 26

Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten

(1) Die Stammbehörde verarbeitet die bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Titel erhaltenen Daten einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies hierfür erforderlich ist.

(2) Die Stammbehörde ist berechtigt und auf Verlangen des Betreuungsgerichts verpflichtet, diesem die bei ihr über einen beruflichen Betreuer vorhandenen Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

(3) Die Stammbehörde darf anderen Betreuungsbehörden Daten übermitteln, die sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Titel erhalten hat, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist.

(4) Gerichte und Behörden dürfen der Stammbehörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist. Satz 1 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder

soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

§ 27

Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung

(1) Die Stammbehörde widerruft die Registrierung unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, wenn

1. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 23 Absatz 2 genannten Gründe nachträglich eintritt, der berufliche Betreuer gegen das Verbot nach § 30 oder beharrlich gegen die Pflichten nach § 25 verstößt,

2. der berufliche Betreuer keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 mehr unterhält oder

3. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der berufliche Betreuer die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führt; dies ist in der Regel der Fall, wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden ist.

(2) Hat der berufliche Betreuer im Registrierungsantrag in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen und beruht die Registrierung auf diesen Angaben, hat die Stammbehörde die Registrierung zurückzunehmen.

(3) Auf Antrag des beruflichen Betreuers oder nach seinem Tod hat die Stammbehörde seine Registrierung zu löschen.

(4) Der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung gelten bundesweit. Den Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung hat die Stammbehörde sämtlichen Betreuungsgerichten, bei welchen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, sowie den jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen.

§ 28

Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes

(1) Ändert der berufliche Betreuer seinen Sitz oder Wohnsitz und ist deshalb eine andere Stammbehörde örtlich zuständig, hat er dies der neuen Stammbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die neue Stammbehörde hat den beruflichen Betreuer zu registrieren. Eine erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen findet anlässlich des Zuständigkeitswechsels nicht statt. Die bisher zuständige Stammbehörde hat sämtliche Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln.

§ 29

Fortbildung

Der berufliche Betreuer stellt in eigener Verantwortung seine regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde vorzulegen.

§ 30

Leistungen an berufliche Betreuer

(1) Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, von dem von ihm Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen. Dies gilt auch für Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen. Die gesetzliche Betreuervergütung bleibt hiervon unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn

1. andere als die mit der Betreuervergütung abgegoltenen Leistungen vergütet werden, insbesondere durch die Zahlung von Aufwendungsersatz nach § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder

2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden.

(3) Das Betreuungsgericht kann auf Antrag des Betreuers im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz des Betreuten dem nicht entgegensteht. Entscheidungen nach Satz 1 sind der für den beruflichen Betreuer zuständigen Stammbehörde mitzuteilen.

Abschnitt 4

Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger

§ 31

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten

(1) Werden

1. Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, oder

4. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Person des Betreuten bekannt, so sollen sie dies mit diesem und dem Betreuer erörtern

und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Betreuten nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haben gegenüber der Betreuungsbehörde zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die zur Einschätzung einer Gefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung sind diese Daten zu pseudonymisieren.

(3) Kann eine Gefährdung des Betreuten durch eine Erörterung nach Absatz 1 nicht abgewendet werden oder ist die Erörterung erfolglos geblieben und halten die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts für erforderlich, um eine Gefährdung der Person des Betreuten abzuwenden, so sind sie befugt, das Betreuungsgericht zu informieren. Auf die Möglichkeit einer solchen Information ist der Betreuer vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird. Zum Zweck der Information des Betreuungsgerichts sind die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen befugt, diesem die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Abschnitt 5

Übergangsvorschriften

§ 32

Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung

(1) Betreuer, die bereits vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, werden auf ihren Antrag von der zuständigen Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 registriert. Zum Nachweis der berufsmäßigen Führung von Betreuungen ist dem Antrag ein Beschluss nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über eine vom Antragsteller aktuell geführte Betreuung beizufügen. Mit dem Antrag sind außerdem ein Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 sowie die Unterlagen nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 beizubringen. Zudem sind der zeitliche Gesamtumfang, die Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit und die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu den aktuell geführten Betreuungen mitzuteilen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert.

(2) Bei Personen, die zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] bereits seit mindestens drei Jahren berufsmäßig Betreuungen geführt haben, ist davon auszugehen, dass sie über die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde verfügen. Alle übrigen bereits vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] beruflich tätigen Betreuer haben bis zum … [einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 zu widerrufen.

Artikel 8

Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern

(Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG)

Abschnitt 1

Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds

§ 1

Berufsmäßigkeit; Vergütung und Aufwendungsersatz

(1) Das Familiengericht stellt die Berufsmäßigkeit im Sinne von § 1808 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest, wenn dem Vormund in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn zu erwarten ist, dass ihm in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Vormundschaften übertragen sein werden. Berufsmäßigkeit liegt im Regelfall vor, wenn der Vormund mehr als zehn Vormundschaften führt oder für die Führung der Vormundschaft voraussichtlich mindestens 20 Wochenstunden erforderlich sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 liegt Berufsmäßigkeit vor, wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund oder ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt wird.

(3) Stellt das Familiengericht die Berufsmäßigkeit nach Absatz 1 Satz 1 fest oder liegt Berufsmäßigkeit gemäß Absatz 2 vor, kann der Vormund vom Mündel Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verlangen. Das Gericht hat die Zahlung zu bewilligen.

§ 2

Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche

(1) Ist der Mündel mittellos im Sinne von § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Vormund Vergütung sowie Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen aus der Staatskasse verlangen.

(2) Die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 3

Stundensatz des Vormunds

(1) Die dem Vormund nach § 1 Absatz 3 zu bewilligende Vergütung beträgt für jede Stunde der für die Führung der Vormundschaft aufgewandten und erforderlichen Zeit 23

Euro. Verfügt der Vormund über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Vormundschaft nutzbar sind, so erhöht sich der Stundensatz

1. auf 29,50 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind;

2. auf 39 Euro, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.

Eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer wird, soweit sie nicht nach § 19 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt, zusätzlich ersetzt.

(2) Bestellt das Familiengericht einen Vormund, der über besondere Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Vormundschaft allgemein nutzbar und durch eine Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erworben sind, so wird vermutet, dass diese Kenntnisse auch für die Führung der dem Vormund übertragenen Vormundschaft nutzbar sind. Dies gilt nicht, wenn das Familiengericht aus besonderen Gründen bei der Bestellung des Vormunds etwas anderes bestimmt.

(3) Soweit die besondere Schwierigkeit der vormundschaftlichen Angelegenheiten dies ausnahmsweise rechtfertigt, kann das Familiengericht einen höheren als den in Absatz 1 vorgesehenen Stundensatz der Vergütung bewilligen. Dies gilt nicht, wenn der Mündel mittellos ist.

(4) Der Vormund kann Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4

Aufwendungsersatz des Vormunds

(1) Für seine anlässlich der Führung der Vormundschaft erforderlichen Aufwendungen kann der Berufsvormund Vorschuss oder Ersatz in entsprechender Anwendung des § 1877 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

(2) Für solche Dienste, die zu seinem Gewerbe oder seinem Beruf gehören, kann der Berufsvormund anstelle der Vergütung nach § 1 Absatz 3 als Aufwendung Ersatz in entsprechender Anwendung des § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

§ 5

Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine

(1) Ist ein Vereinsvormund bestellt oder führt der Verein eine Beistandschaft, so ist dem Verein eine Vergütung in entsprechender Anwendung von § 3 zu bewilligen. Ist der Verein als vorläufiger Vormund bestellt, ist ihm eine Vergütung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zu bewilligen. Zusätzlich zu der Vergütung nach Satz 1 oder Satz 2 kann der Verein Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen; § 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Vereinsvormund selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz geltend machen.

§ 6

Vergütung und Aufwendungsersatz für das Jugendamt

(1) Dem Jugendamt als Vormund steht keine Vergütung zu.

(2) Für seine Aufwendungen kann das Jugendamt keinen Vorschuss verlangen. Es kann in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz nur insoweit verlangen, als der Mündel nicht mittellos im Sinne von § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

Abschnitt 2

Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers

§ 7

Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers

(1) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der selbständig rechtliche Betreuungen führt, kann vom Betreuten Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 verlangen.

(2) Ist ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führt, als Vereinsbetreuer bestellt, kann der Betreuungsverein vom Betreuten Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 verlangen. Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz geltend machen.

(3) Die Bewilligung der Zahlung erfolgt durch das Betreuungsgericht nach § 292 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 8

Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung

(1) Die dem beruflichen Betreuer nach § 7 zu bewilligende Vergütung bestimmt sich nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind.

(2) Die Vergütung des beruflichen Betreuers richtet sich nach

1. Vergütungstabelle A, sofern der Betreuer weder über eine abgeschlossene Lehre noch über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt;

2. Vergütungstabelle B, wenn der Betreuer über eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt;

3. Vergütungstabelle C, wenn der Betreuer über eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügt.

(3) Der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts stellt auf Antrag des Betreuers nach dessen Registrierung fest, nach welcher Vergütungstabelle sich die von diesem zu beanspruchenden Vergütungen richten. Die Feststellung nach Satz 1 gilt für das gerichtliche Verfahren zur Festsetzung der Vergütung bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweist.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit anderer Gerichte abweichend von Absatz 3 Satz 1 festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 9

Fallpauschalen

(1) Die Höhe der Fallpauschalen nach § 8 Absatz 1 richtet sich nach

1. der Dauer der Betreuung,

2. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und

3. dem Vermögensstatus des Betreuten.

(2) Hinsichtlich der Dauer der Betreuung wird bei der Berechnung der Fallpauschalen zwischen den Zeiträumen in den ersten drei Monaten der Betreuung, im vierten bis sechsten Monat, im siebten bis zwölften Monat, im 13. bis 24. Monat und ab dem 25. Monat unterschieden. Für die Berechnung der Monate gelten § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(3) Hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten ist zwischen stationären Einrichtungen und diesen nach Satz 3 gleichgestellten ambulant betreuten Wohnformen einerseits und anderen Wohnformen andererseits zu unterscheiden. Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. stationäre Einrichtungen:

   Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen, sowie tatsächliche Betreuung oder Pflege zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden;

2. ambulant betreute Wohnformen:

   entgeltliche Angebote, die dem Zweck dienen, Volljährigen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt oder einer Wohnung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme extern angebotener entgeltlicher Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege zu ermöglichen.

Ambulant betreute Wohnformen sind stationären Einrichtungen gelichgestellt, wenn die in der ambulant betreuten Wohnform extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden und der Anbieter der extern angebotenen Betreuungs- und Pflegeleistungen nicht frei wählbar ist.

(4) Hinsichtlich der Bestimmung des Vermögensstatus des Betreuten ist entscheidend, ob am Ende des Abrechnungsmonats Mittellosigkeit nach § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Hinsichtlich der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach Absatz 3 ist entscheidend, wo der gewöhnliche Aufenthalt am Ende des Abrechnungsmonats liegt.

§ 10

Gesonderte Pauschalen

(1) Ist der Betreute nicht mittellos, wird der Betreuer mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung

1. von Geldvermögen in Höhe von mindestens 150 000 Euro,

2. von Wohnraum, der nicht vom Betreuten oder seinem Ehegatten genutzt wird, oder

3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten

zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt.

(2) Findet ein Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem beruflichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 200 Euro zu vergüten.

(3) Findet ein Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer statt, ist der berufliche Betreuer mit einer einmaligen Pauschale in Höhe des 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Betreuerwechsels zu vergütenden Fallpauschale zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn zunächst neben dem beruflichen Betreuer ein ehrenamtlicher Betreuer bestellt war und dieser die Betreuung allein fortführt.

(4) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur gemeinsam mit einem Vergütungsantrag nach den §§ 8 und 9 geltend gemacht werden.

§ 11

Aufwendungsersatz

Die Fallpauschalen nach § 9 gelten auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener Aufwendungen ab. Die gesonderte Geltendmachung von Aufwendungen im Sinne des § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Betreuer nach § 7 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 12

Sonderfälle der Betreuung

(1) Dem Sterilisationsbetreuer nach § 1817 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem Ergänzungsbetreuer nach § 1817 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Vergütung nach § 3 zu bewilligen. Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen kann er in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen; § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Dem Verhinderungsbetreuer nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Vergütung und der Aufwendungsersatz nach § 8 in Verbindung mit § 9 sowie die Pauschale nach § 10 Absatz 1 zu bewilligen und im Fall des § 9 nach Tagen zu teilen; § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 13

Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine

(1) Ist der Betreuungsverein nach § 1818 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Betreuer bestellt, ist ihm eine Vergütung nach den §§ 8 bis 10 zu bewilligen, wenn der Mitarbeiter, dem die Führung der Betreuung gemäß § 1818 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen worden ist, als beruflicher Betreuer registriert ist. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der aufgrund der Feststellung nach § 8 Absatz 3 für den Mitarbeiter anzuwendenden Vergütungstabelle. Eine Vergütung ist auch dann zu bewilligen, wenn der Mitarbeiter spätestens sechs Monate nach Beginn seiner Tätigkeit für den Betreuungsverein registriert ist.

(2) Dem Betreuungsverein ist eine Vergütung und Aufwendungsersatz nach § 12 zu bewilligen. Aufwendungen im Sinne von § 1877 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Verein nicht geltend machen. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

§ 14

Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde

(1) Ist ein Behördenbetreuer bestellt, so kann der zuständigen Behörde nur unter den in § 1876 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung bewilligt werden. Für ihre Aufwendungen kann die Betreuungsbehörde keinen Vorschuss und in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz nur insoweit verlangen, als der Betreute nicht mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(2) Der Behördenbetreuer selbst kann keine Vergütung, keinen Vorschuss und keinen Aufwendungsersatz geltend machen.

(3) Ist die Betreuungsbehörde nach § 1818 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Betreuer bestellt, steht ihr keine Vergütung zu. Für die Aufwendungen der Betreuungsbehörde gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) § 1877 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Ansprüche der Betreuungsbehörde nicht anzuwenden.

§ 15

Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung

(1) Die Vergütung kann nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Vergütung und Aufwendungsersatz in den Fällen der §§ 12 und 13 Absatz 2.

(2) Der Betreuer kann, wenn eine Veränderung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Absatz 1 nicht zu erwarten ist, die Festsetzung der Vergütung

auch für zukünftige Zeiträume nach § 292 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beantragen. Für die Dauer der Festsetzung nach § 292 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Vergütungsansprüche als geltend gemacht nach § 16 Absatz 3. Eine Änderung der Kriterien des § 9 Absatz 1 hat der Betreuer unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Zahlung aus der Staatskasse, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche

(1) Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der Betreuer die Vergütung sowie Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen aus der Staatskasse verlangen.

(2) Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers nach Maßgabe des § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.

(3) Die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht werden. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

§ 17

Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern

(1) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 4 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer besondere Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine dem Abschluss einer Lehre vergleichbare Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens drei Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und

2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 3 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Lehre vermittelten vergleichbar sind.

(2) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung gleichsteht, wenn der Vormund oder Betreuer Kenntnisse im Sinne dieser Vorschrift durch eine Prüfung vor einer staatlichen

oder staatlich anerkannten Stelle nachgewiesen hat. Zu einer solchen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre lang Vormundschaften oder Betreuungen berufsmäßig geführt und

2. an einer Umschulung oder Fortbildung teilgenommen hat, die besondere Kenntnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 3 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung vermittelt, welche nach Art und Umfang den durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule vermittelten vergleichbar sind.

(3) Das Landesrecht kann weitergehende Zulassungsvoraussetzungen aufstellen. Es regelt das Nähere über die an eine Umschulung oder Fortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 und des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 zu stellenden Anforderungen, über Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über das Prüfungsverfahren und über die Zuständigkeiten. Das Landesrecht kann auch bestimmen, dass eine in einem anderen Land abgelegte Prüfung im Sinne dieser Vorschrift anerkannt wird.

Abschnitt 4

Übergangsregelungen

§ 18

Übergangsregelung

Auf Vergütungsansprüche von Betreuern, Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem … (einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] erbracht wurden, ist dieses Gesetz bis zum Ende des angefangenen Betreuungsmonats in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

§ 19

Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben

(1) Für berufliche Betreuer, die nach § 32 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes registriert worden sind, gilt § 4 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] gültigen Fassung, es sei denn, sie haben sich auf ihren Antrag freiwillig nach den §§ 23 und 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes registrieren lassen. In diesem Fall gilt für sie, ebenso wie für die beruflichen Betreuer, die ihre Sachkunde nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben, § 8 Absatz 2 und 3 in der ab dem … [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] gültigen Fassung.

(2) Für diejenigen beruflichen Betreuer, für die nach Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetz in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] gültigen Fassung gilt, ist die Anwendung der jeweiligen Vergütungstabelle nach § 4 Absatz 2 und 3 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 15 Absatz 1] geltenden Fassung einmalig zu Beginn einer Betreuung vom Betreuungsgericht mit der ersten Vergütungsbewilligung durch Beschluss festzusetzen. Wurden dem beruflichen Betreuer bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Betreuungsverfahren Vergütungen bewilligt, so erfolgt die Festsetzung nach Satz 1 mit der ersten Bewilligung der Vergütung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Eine Abänderung dieser Festsetzung kann nur dann erfolgen, wenn der Betreuer eine höhere Qualifikation nachweist.

Anlage

(zu § 8 Absatz 1)

Vergütungstabelle A

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
A1	In den ersten drei Monaten	A1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A1.1.1	mittellos	194,00 €
				A1.1.2	nicht mittellos	200,00 €
		A1.2	andere Wohnform	A1.2.1	mittellos	208,00 €
				A1.2.2	nicht mittellos	298,00 €
A2	Im vierten bis sechsten Monat	A2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A2.1.1	mittellos	129,00 €
				A2.1.2	nicht mittellos	158,00 €
		A2.2	andere Wohnform	A2.2.1	mittellos	170,00 €
				A2.2.2	nicht mittellos	208,00 €
A3	Im siebten bis zwölften Monat	A3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A3.1.1	Mittellos	124,00 €
				A3.1.2	nicht mittellos	140,00 €
		A3.2	andere Wohnform	A3.2.1	Mittellos	151,00 €
				A3.2.2	nicht mittellos	192,00 €

A4	Im 13. bis 24. Monat	A4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A4.1.1	mittellos	87,00 €
				A4.1.2	nicht mittellos	91,00 €
		A4.2	andere Wohnform	A4.2.1	mittellos	122,00 €
				A4.2.2	nicht mittellos	158,00 €
A5	Ab dem 25. Monat	A5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	A5.1.1	mittellos	62,00 €
				A5.1.2	nicht mittellos	78,00 €
		A5.2	andere Wohnform	A5.2.1	mittellos	105,00 €
				A5.2.2	nicht mittellos	130,00 €

Vergütungstabelle B

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
B1	In den ersten drei Monaten	B1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B1.1.1	mittellos	241,00 €
				B1.1.2	nicht mittellos	249,00 €
		B1.2	andere Wohnform	B1.2.1	mittellos	258,00 €
				B1.2.2	nicht mittellos	370,00 €
B2	Im vierten bis sechsten Monat	B2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B2.1.1	Mittellos	158,00 €
				B2.1.2	nicht mittellos	196,00 €
		B2.2	andere Wohnform	B2.2.1	mittellos	211,00 €
				B2.2.2	nicht mittellos	258,00 €
B3	Im siebten bis zwölften Monat	B3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B3.1.1	mittellos	154,00 €
				B3.1.2	nicht mittellos	174,00 €
		B3.2	andere Wohnform	B3.2.1	mittellos	188,00 €
				B3.2.2	nicht mittellos	238,00 €
B4	Im 13. bis 24. Monat	B4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B4.1.1	mittellos	107,00 €
				B4.1.2	nicht mittellos	113,00 €

		B4.2	andere Wohnform	B4.2.1	mittellos	151,00 €
				B4.2.2	nicht mittellos	196,00 €
B5	Ab dem 25. Monat	B5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	B5.1.1	Mittellos	78,00 €
				B5.1.2	nicht mittellos	96,00 €
		B5.2	andere Wohnform	B5.2.1	mittellos	130,00 €
				B5.2.2	nicht mittellos	161,00 €

Vergütungstabelle C

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €
C2	Im vierten bis sechsten Monat	C2.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C2.1.1	mittellos	208,00 €
				C2.1.2	nicht mittellos	257,00 €
		C2.2	andere Wohnform	C2.2.1	mittellos	277,00 €
				C2.2.2	nicht mittellos	339,00 €
C3	Im siebten bis zwölften Monat	C3.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C3.1.1	mittellos	202,00 €
				C3.1.2	nicht mittellos	229,00 €
		C3.2	andere Wohnform	C3.2.1	mittellos	246,00 €
				C3.2.2	nicht mittellos	312,00 €
C4	Im 13. bis 24. Monat	C4.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C4.1.1	mittellos	141,00 €
				C4.1.2	nicht mittellos	149,00 €
		C4.2	andere Wohnform	C4.2.1	mittellos	198,00 €
				C4.2.2	nicht mittellos	257,00 €

C5	Ab dem 25. Monat	C5.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C5.1.1	mittellos	102,00 €
				C5.1.2	nicht mittellos	127,00 €
		C5.2	andere Wohnform	C5.2.1	mittellos	171,00 €
				C5.2.2	nicht mittellos	211,00 €

Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

Artikel 10

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 9 wird die Angabe „53“ durch „53a“ ersetzt.

   b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

      „10. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57),“.

2. In § 50 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 58a“ durch die Angabe „§ 58“ ersetzt.

3. Die §§ 53 bis 57 werden durch die folgenden §§ 53 bis 57 ersetzt:

„§ 53

Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen.

(2) Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen. Es hat dem Familiengericht darzulegen,

1. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen hat und

2. wenn es einen Vormund gemäß § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – E vorschlägt, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

(3) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 53a

Beratung und Unterstützung von Vormündern

(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

(2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.

(3) Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Absatz 2 nicht anzuwenden.

(4) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 54

Anerkennung als Vormundschaftsverein

(1) Ein rechtsfähiger Verein kann vom Landesjugendamt als Vormundschaftsverein anerkannt werden, wenn er gewährleistet, dass

1. er eine ausreichende Zahl von als Pfleger oder Vormund geeigneten Mitarbeitern hat und diese beaufsichtigen, weiterbilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichern wird,

2. die als Vereinspfleger oder Vereinsvormund bestellten Mitarbeiter höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen,

3. er sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,

4. er einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglicht.

(2) Die Anerkennung gilt für das jeweilige Land, in dem der Verein seinen Sitz hat. Sie kann auf den Bereich eines Landesjugendamts beschränkt werden.

(3) Der nach Absatz 1 anerkannte Vormundschaftsverein kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung vorsehen.

§ 55

Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, vorläufige Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft, vorläufige Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds einzelnen seiner Bediensteten. Bei der Übertragung sind die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht zu beachten. Vor der Übertragung hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Bediensteten mündlich anzuhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen. Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, so sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden; § 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflegschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflegschaften oder Vormundschaften führen.

(4) Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Bedienstete gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen. Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe des § 1790 Absatz 1 und 2 und des § 1795 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten.

(5) Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

§ 56

Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt

(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Gegenüber dem Jugendamt als Pfleger oder Vormund werden § 1835 Absatz 5 und § 1844 jeweils in Verbindung mit § 1798 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht angewandt. In den Fällen des § 1848 in Verbindung mit § 1799 Absatz 1 und des § 1795 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Landesrecht kann für das Jugendamt als Pfleger oder Vormund weitergehende Ausnahmen nach § 1862 Absatz 4 in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsehen.

(3) Mündelgeld kann mit Genehmigung des Familiengerichts auf Sammelkonten des Jugendamts bereitgehalten und angelegt werden, wenn es den Interessen des Mündels dient und sofern die sichere Verwaltung, Trennbarkeit und Rechnungslegung des Geldes einschließlich der Zinsen jederzeit gewährleistet ist; Landesrecht kann bestimmen, dass eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich ist. Die Anlegung von Mündelgeld ist auch bei der Körperschaft zulässig, die das Jugendamt errichtet hat.

§ 57

Mitteilungspflichten des Jugendamts

(1) Das Jugendamt hat dem Familiengericht unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft sowie den Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft mitzuteilen.

(2) Das Jugendamt hat dem Familiengericht vor seiner Bestellung zum Vormund mitzuteilen, welchem seiner Bediensteten es die Aufgaben der Amtsvormundschaft übertragen wird. Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind.

(3) Das Jugendamt hat dem Familiengericht über das persönliche Ergehen und die Entwicklung eines Mündels Auskunft zu erteilen. Soweit eine Behebung der Mängel in der Personensorge trotz Beratung und Unterstützung nach § 53a Absatz 2 nicht erfolgt, hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Erlangt das Jugendamt Kenntnis von der Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat es dies dem Familiengericht mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so sind die Sätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

(4) Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Vormund und die Bestellung einer natürlichen Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn dem Jugendamt sonst Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden kann.

(5) Das Jugendamt des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels hat dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts eine Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels in den Bezirk eines anderen Jugendamts mitzuteilen. Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, so ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(6) Für die Pflegschaft für Minderjährige gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

4. § 58 wird aufgehoben.

5. § 58a wird § 58.

6. In § 72a Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „neben-“ das Wort „haupt-“ eingefügt.

7. In § 76 Absatz 1 werden die Wörter „53 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „53a“ ersetzt.

8. § 85 Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

   „10. die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54).“

9. § 87c wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 87c

   Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die Bescheinigung nach § 58“.

   b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1791c“ durch die Angabe „§ 1786“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 2a und 3 ersetzt:

   „(2a) Für die Vormundschaft nach § 1787 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt.

   (3) Für die Pflegschaft oder Vormundschaft, die durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat das Kind oder der Jugendliche keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem tatsächlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Bestellung. Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, hat das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Entlassung zu stellen.“

   d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 58a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 2“ ersetzt.

10. § 87d wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 53“ durch die Wörter „den §§ 53 und 53a“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Für die Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54) ist der überörtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.“

Artikel 11

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 22 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung der Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“

Artikel 12

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

2. In § 15 Absatz 4 wird vor dem Wort „Pflegschaft“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

3. In § 71 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben der Betreuungsbehörden nach § 8 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderlich ist.“

Artikel 13

Weitere Folgeänderungen

(1) In § 12 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

(2) Das Transplantationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), das zuletzt durch … [*einfügen: Fundstelle der letzten Änderung]* wird wie folgt geändert:

1. In § 8c Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1901 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 1821 Absatz 2 bis 4“ und die Angabe „§ 1904“ durch die Angabe „§ 1829“ ersetzt.

2. In § 8a Satz 2 werden die Wörter „§ 1629 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1796“ durch die Wörter „§ 1629 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

(3) In § 14 Absatz 3 Satz 3, § 15 Absatz 4 Satz 3 und § 17 Absatz 3 Satz 3 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 1901 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1821 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

(4) In § 30 Absatz 4 Satz 2 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden die Wörter „des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „der § 1841 Absatz 2, § 1842 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

(5) In § 40 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 168 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 292 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

(6) In § 51 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

(7) In § 126a Absatz 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1906 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 1831 Absatz 5, § 1820 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.

(8) In § 60 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1837 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1802 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

(9) Das Erwachsenenschutzübereinkommen-Ausführungsgesetz vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314; 2009 II S. 39), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1904“ durch die Angabe „§ 1829“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1906“ durch die Angabe „§ 1831“ und die Angabe „§ 1906a“ durch die Angabe „§ 1832“ ersetzt.

(10) In § 62 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

(11) In § 58 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des

Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

(12) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 1.3.1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Pflegschaft für eine Leibesfrucht“ durch die Wörter „Pflegschaft für ein bereits gezeugtes Kind“ ersetzt.

2. In Nummer 2013 wird im Gebührentatbestand die Angabe „des § 1836c“ durch die Angabe „der §§ 1880 Abs. 2 Satz 1, 1880 Abs. 2“ ersetzt.

(13) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung 2.2.1.1 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 1828 und 1829“ durch die Angabe „§§ 1855 und 1856“ ersetzt.

2. In Nummer 26003 wird in Nummer 4 des Gebührentatbestands die Angabe „§ 1897 Abs. 4 BGB“ durch die Wörter „§ 1816 Abs. 2 BGB betreffend die Person eines Betreuers“ ersetzt.

3. In Nummer 31015 wird im Auslagentatbestand die Angabe „§ 1836c“ durch die Angabe „§ 1880 Abs. 2“ ersetzt.

(14) In der Vorbemerkung 1.1.3 der Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ausübung“ die Wörter „einer ehrenamtlichen Betreuung (§§ 19 Abs. 1, 21 Betreuungsorganisationsgesetz) oder“ eingefügt.

(15) In § 1 Absatz 1 Nummer 4b des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, werden die Wörter „den §§ 168 und 292 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 168d und § 292“ ersetzt.

(16) In der Anlage 1 zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ und die Angabe „§ 1905“ durch die Angabe „§ 1830“ ersetzt.

(17) In § 1 Absatz 2 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1835 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1877 Absatz 3“ ersetzt.

(18) In § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

(19) In § 3 Absatz 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Pflegschaft“ die Wörter „für Minderjährige“ eingefügt.

(20) In § 98 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1795 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 1824 Absatz 1 Nummer 2“ersetzt.

(21) In § 17 Absatz 3 Satz 4 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1821“ durch die Angabe „§ 1850“ ersetzt.

(22) Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

(23) In § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und § 100 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

(24) In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

(25) In § 25 Absatz 2 Nummer 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist werden die Wörter „in den in § 1897 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Anlageformen“ durch die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 240a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend“ und die Angabe „§ 1811 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 1798 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

(26) § 34 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. die Unterstützung der Eltern, des Vormunds und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ 1631 Absatz 3, § 1802 Absatz 1 Satz 1, § 1813 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.

2. In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1837 Abs. 4, § 1915“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 1802 Absatz 2 Satz 3 und § 1813 Absatz 1“ ersetzt.

(27) In § 79 Absatz 2 und § 171 Absatz 11 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

(28) In § 3 Nummer 26b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, werden die Wörter „Aufwandsentschädigungen nach § 1835a“ durch die Wörter „Aufwandspauschalen nach § 1878“ ersetzt.

(29) § 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k wird die Angabe „§ 1896 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1814 Absatz 1“ und die Wörter „§ 1908i Absatz 1 in Verbindung mit § 1835 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1877 Absatz 3“ ersetzt.

2. In Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c wird die Angabe „§ 1909“ durch die Angabe „§ 1809“ und die Angabe „§ 1835 Absatz 3“ durch „§ 1877 Absatz 3“ ersetzt.

(30) In § 20 Absatz 6 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 1896ff.“ durch die Angabe „§§ 1814 ff.“ ersetzt.

(31) In § 14 Absatz 2 der Anlage 86 des Zweiten Sozialkassenverfahrensicherungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3356) wird die Angabe „§§ 1896 ff.“ durch die Angabe „§§ 1814 ff.“ ersetzt.

(32) In § 291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

(33) In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 1896 ff.“ durch die Angabe „§§ 1814 ff.“ ersetzt.

(34) In § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und § 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung vom 10. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1931), die zuletzt durch Artikel 577 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§§ 1896 ff.“ durch die Angabe „§§ 1814 ff.“ ersetzt.

(35) In § 11b Absatz 1 Satz 5 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2005 (BGBl. I S. 205), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 1785, 1786, 1821 und 1837“ durch die Angabe „§§ 1819, 1850, 1862 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3“ ersetzt.

(36) In § 17 Absatz 3 der Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 1911, 1913“ durch die Angabe „§§ 1882, 1884“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

(2) Am … treten außer Kraft:

1. Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist.

2. Das Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das in weiten Teilen noch aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stammende Vormundschaftsrecht ist insgesamt modernisierungsbedürftig. Es regelt die Vermögenssorge detailliert, die Personensorge dagegen nur rudimentär durch Verweisung auf das Recht der elterlichen Sorge. Die historisch begründete Überbetonung der Vermögenssorge soll im Interesse der betroffenen Kinder zurückgenommen und die Verantwortung des Vormunds für ihre Entwicklung, Pflege und Erziehung stärker hervorgehoben werden. Die Person und nicht das Vermögen des Mündels soll im Mittelpunkt der Vormundschaft stehen. Im Übrigen soll die Vermögenssorge den heutigen Verhältnissen angepasst und entbürokratisiert werden. Der Gesetzesaufbau soll vereinfacht werden und künftig die je unterschiedliche Bedeutung der Regelungen für das Kindschafts-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht besser widerspiegeln.

Auch das seit dem 1. Januar 1992 geltende Betreuungsrecht bedarf im Lichte der Ergebnisse der beiden von 2015 bis 2017 durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen““ einer grundlegenden Modernisierung. Diese ist auf die übergeordneten Ziele ausgerichtet, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.

Ehegatten soll es darüber hinaus ermöglicht werden, sich gegenseitig in Angelegenheiten der Gesundheitssorge zeitlich begrenzt zu vertreten, wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit mit ähnlich schweren Folgen seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann.

Zudem sollen die korrespondierenden Vorschriften des Internationalen Privatrechts, namentlich die Kollisionsnormen zur Geschäftsfähigkeit und zu Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft, der internationalen rechtspolitischen Entwicklung folgend künftig in erster Linie an den gewöhnlichen Aufenthalt statt die Staatsangehörigkeit anknüpfen.

1. Ausgangslage

a) Vormundschaftsrecht

Das Vormundschaftsrecht hat seit seiner Entstehung mehrfache Ergänzungen und weitreichende Änderungen erfahren, etwa durch die Einführung der Betreuung für volljährige Personen mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige von 1990 (Betreuungsgesetz) oder durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von 2008, mit dem das Vormundschaftsgericht abgeschafft und durch das Familiengericht bzw. das Betreuungsgericht ersetzt worden ist. Eine grundlegende Reform der aus dem Jahr 1896 stammenden Vorschriften ist bisher jedoch nicht erfolgt.

Die vormundschaftsrechtlichen Regelungen sind infolge der Ergänzungen und Änderungen unübersichtlich geworden und bilden die Praxis in der Vormundschaft nicht zutreffend ab. Zwar sind durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder von 1969 auch die Vereins- und die Amtsvormundschaft in das BGB eingefügt worden. Die an der Konzeption der Vormundschaft einer Privatperson orientierten Normen des Vormundschaftsrechts blieben jedoch unverändert. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht dabei insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich außerhalb einer Berufsausübung führt. In der Praxis stellt dagegen die Amtsvormundschaft mit einem Anteil von ca. 80 Prozent den Regelfall dar.

Heute ist das Vormundschaftsrecht geprägt von Fällen der Rechtsfürsorge für Kinder und Jugendliche, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge entzogen hat und die ganz überwiegend in Pflegefamilien oder Einrichtungen leben. Die historische Konzeption ist dagegen an dem bei Verwandten lebenden Waisenkind ausgerichtet. Das Gesetz regelt die Personensorge des Vormunds daher nur ansatzweise unter Verweisung auf das elterliche Sorgerecht, während sich zahlreiche Vorschriften mit dem Stand von 1896 auch heute noch mit der Vermögenssorge des Vormunds befassen. Dies hat dem Vormundschaftsrecht den Vorwurf eingebracht, die Sorge für die Person des Mündels zu vernachlässigen. Fälle von Kindesmisshandlungen bis hin zum gewaltsamen Tod von Kindern, die auch der für sie bestellte Vormund nicht verhindert hat, haben den gesetzgeberischen Handlungsbedarf überdeutlich gemacht, den gesetzlichen Fokus von der Vermögenssorge auf die Personensorge des Vormunds zu verlagern.

Nach der vorgezogenen Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306), durch das vorab der Vormund zum persönlichen Kontakt mit dem Mündel verpflichtet und für den Amtsvormund die Fallzahl 50 als Obergrenze eingeführt worden ist, soll nun in einer zweiten Stufe eine Gesamtreform des Vormundschaftsrechts erfolgen.

b) Betreuungsrecht

Das Betreuungsrecht ist seit seiner Einführung durch das Betreuungsgesetz in insgesamt neun sich jeweils auf Teilbereiche beziehenden Änderungsgesetzen stetig weiterentwickelt worden. Insgesamt hat sich die rechtliche Betreuung aber als ein Rechtsinstitut, das von Beginn seiner Entstehung an streng am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ausgerichtet ist, bewährt. Durch das Betreuungsgesetz hat der Gesetzgeber die mit einer Entmündigung des Betroffenen verbundene Vormundschaft und die Gebrechlichkeitspflegschaft für Erwachsene durch ein modernes Instrument des Erwachsenenschutzes ersetzt, das nach dem individuellen Bedarf des aufgrund einer Krankheit oder Behinderung eine Unterstützung bei der rechtlichen Besorgung seiner Angelegenheiten benötigenden Menschen zur Anwendung kommt und seine verbliebenen Fähigkeiten berücksichtigt, seine Selbstbestimmung möglichst wahrt und Rechtseingriffe auf das notwendige Maß beschränkt. Der Staat hält damit in Erfüllung der ihm aus den Grundrechten obliegenden Schutzpflicht für hilfebedürftige Erwachsene ein Instrument der Unterstützung für den Fall vor, dass sie auf Grund einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht bzw. nicht mehr selbst besorgen können. Die rechtliche Betreuung bildet ein System der Unterstützung im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 und 4 der am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-BRK, durch welches Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung verschafft wird, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Sie steht dabei in einem Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Fürsorge, das sowohl in den gesetzlichen Grundlagen als auch in der Anwendungspraxis in jedem Einzelfall ein vernünftiges, das Selbstbestimmungsrecht weitestgehend wahrendes Austarieren im Sinne einer praktischen Konkordanz zwischen Selbstbestimmung und Schutz gebietet.

Die umfassenden rechtstatsächlichen Erkenntnisse aus den beiden oben genannten Forschungsvorhaben machen allerdings deutlich, dass das aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK herzuleitende Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in der Anwendungspraxis der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht wird. Die im Lichte dieser Erkenntnisse durchgeführte konzentrierte Überprüfung der betreuungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen eines vorgeschalteten interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozesses hat an zahlreichen Stellen erheblichen Änderungsbedarf gezeigt, der die Aufgabenerfüllung aller im Betreuungsrecht tätigen Akteure (Betreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) betrifft. Die vorliegende Reform steht dabei unter dem Leitgedanken, die betreuungsrechtlichen Vorschriften so zu verbessern, dass sie in ihrer Gesamtheit auf den verschiedenen Anwendungsebenen eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen orientierte rechtliche Betreuung zu gestalten vermögen, bei der die in der Praxis beteiligten Akteure alle im konkreten Fall anwendbaren Schritte unternehmen, um den Erwachsenen bei der rechtlichen Besorgung seiner Angelegenheiten im konkret erforderlichen Umfang zu unterstützen.

c) Ehegattenvertretungsrecht

Ehegatten und Lebenspartner, soweit die Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt worden ist, können nach geltendem Recht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Besonders in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer plötzlich aufgetretenen schweren Krankheit kann es für Betroffene und Angehörige jedoch eine zusätzliche erhebliche Belastung bedeuten, wenn es erst eines gerichtlichen Verfahrens zur Betreuerbestellung bedarf, um dem Ehegatten auch in rechtlicher Hinsicht beistehen zu können.

d) Internationales Privatrecht

Nach geltendem Recht unterliegen die Geschäftsfähigkeit einer Person sowie die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft dem Recht des Staates, dem der Betroffene angehört (Artikel 7 und 24 EGBGB). Eine Betreuung kann in bestimmten Fällen ebenso wie vorläufige Maßregeln nach deutschem Recht angeordnet werden (Artikel 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 EGBGB). Artikel 24 EGBGB wird vielfach durch völkerrechtliche Übereinkommen überlagert.

2. Ausländisches Recht

a) Vormundschaftsrecht

Das Vormundschaftsrecht wurde in den vergangenen zehn Jahren in verschiedenen Staaten Europas grundlegend reformiert und an die neue Rechtswirklichkeit angepasst (vgl. Dutta/Schwab/Henrich/Gottwald/Löhnig (Hrsg.) Vormundschaft in Europa, Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht).

aa) Österreich

aaa) Rechtsquellen

Die Obsorge einer anderen Person, wurde im Jahr 2001 durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (KindRÄG 2001, BGBl I 2000/135) umfassend neu geregelt und gleichzeitig das bis dahin geltende Rechtsinstitut der Vormundschaft abgelöst. Durch das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz (SWRÄG 2006, BGBl 2006/92) aus dem Jahr 2006 wurden die Regelungen zur Sachwalterschaft, die im deutschen Recht der Betreuung entsprach, vom

Kindschaftsrecht losgelöst und separat im sechsten Hauptstück des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) geregelt.

Die Obsorge umfasst grundsätzlich die Bereiche Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung minderjähriger Personen (§ 158 ABGB). Die entsprechenden Regelungen finden sich im dritten Hauptstück des ABGB mit dem Titel „Rechte zwischen Eltern und Kindern“ und dort im 4. Abschnitt „Obsorge“ (§§ 158 bis 185a ABGB). Die dem deutschen Vormundschaftsrecht entsprechenden Regelungen finden sich im vierten Hauptstück mit dem Titel „Von der Obsorge einer anderen Person“ (§§ 204 bis 230 ABGB). Ergänzende Regelungen enthalten das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) und länderspezifische Ausführungsgesetze.

bbb) Voraussetzungen der Obsorge

Primär mit der Obsorge eines Minderjährigen – und zwar in vollem Umfang – betraut sind nach dem dritten Hauptstück des ABGB Eltern, Großeltern und Pflegeeltern. Nur wenn keine dieser Personen die Obsorge über einen Minderjährigen ausübt bzw. in der Lage ist, die Obsorge in vollem Umfang auszuüben, kommen die Regelungen zur Obsorge einer anderen Person im vierten Hauptstück zum Tragen (§ 204 ABGB). Für Findelkinder gilt darüber hinaus die Sonderregelung des § 207 ABGB, danach ist in diesem Fall kraft Gesetzes der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut.

ccc) Zuständigkeit

Die Betrauung eines Dritten mit der Obsorge nach § 204 ABGB erfolgt durch das Bezirksgericht. Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

ddd) Arten der Obsorgeverhältnisse

Mit der Obsorge wird in der Regel eine natürliche Person betraut. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss des zuständigen Gerichts. Daneben kann auch der zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut werden.

In bestimmten Fällen ist der Kinder- und Jugendhilfeträger per Gesetz Obsorgeträger. Dies betrifft den bereits erwähnten Fall des Findelkindes (§ 207 ABGB). Gleiches gilt, wenn ein in Österreich geborenes Kind Vollwaise ist sowie wenn eine unverheiratete Mutter nicht voll geschäftsfähig ist und keine gemeinsame Obsorge der Eltern vereinbart wurde. Außerdem ist der Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzlicher Vertreter für die Festsetzung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und in Abstammungsangelegenheiten, allerdings nur dann, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hierzu vorliegt (§ 208 Absatz 2 ABGB). Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Vertretungsbefugnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers in weiteren Angelegenheiten, wenn sich hierfür ein Bedürfnis zeigt, der Kinder- und Jugendhilfeträger bereit ist, die Vertretung zu übernehmen und der gesetzliche Vertreter des Kindes dem zustimmt (§ 208 Absatz 3 ABGB). In beiden letztgenannten Fällen bleibt die Vertretungsbefugnis des sonstigen gesetzlichen Vertreters neben der Vertretungsbefugnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers bestehen (§ 208 Absatz 4 ABGB), der Kinder- und Jugendhilfeträger und der sonstige gesetzliche Vertreter haben einander über ihre Vertretungshandlungen jedoch in Kenntnis zu setzen.

Schließlich besteht ein vorläufiges gesetzliches Obsorgeverhältnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers bei einer Kindeswohlgefährdung und Gefahr im Verzug. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat jedoch binnen acht Tagen eine Entscheidung durch das Gericht zu beantragen.

Soweit nicht nach dem dritten Hauptstück des ABGB Eltern, Großeltern und Pflegeeltern Obsorgeträger sind, sieht das Gesetz hinsichtlich der Auswahl des möglichen Obsorgeträgers keine Rangfolge unter den Verwandten oder dem Kind nahestehenden oder besonders geeigneten Personen vor. Entscheidend für die Auswahl sind das Kindeswohl und die Eignung des möglichen Obsorgeträgers (§ 209 ABGB). Wünsche der Eltern können berücksichtigt werden, wenn sie dem Kindeswohl entsprechen. Eine Person ist für die Übernahme des Amtes geeignet, wenn sie den mit der Obsorge verbundenen Aufgaben persönlich, das heißt physisch und psychisch, gewachsen ist. Weitere Kriterien der Eignung sind die Art der persönlichen Beziehung und die Nähe zum Kind. Als stets geeignet zur Übernahme der Obsorge ist der Kinder- und Jugendhilfeträger. Das Gericht hat die Obsorge an eine andere Person zu übertragen, wenn das Wohl des minderjährigen Kindes dies erfordert, insbesondere wenn die mit der Obsorge betraute Person ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder die Person, die bisher mit der Obsorge betraut war, stirbt (§ 226 ABGB).

Die Übernahme der Obsorge ist seit dem KindRÄG 2001 keine allgemeine Bürgerpflicht mehr. Verwandte, nahestehende Personen oder aus anderen Gründen für die Obsorge geeignete Personen sind jedoch weiterhin zur Übernahme der Obsorge verpflichtet. Die Übernahme kann in diesem Fall nur abgelehnt werden, wenn der Betreffende Unzumutbarkeitsgründe geltend machen kann, wie eine Mehrzahl bereits erfolgter Betrauungen oder eine Interessenkollision (§ 206 Absatz 2 ABGB). Ist jedoch keine besser geeignete Person vorhanden, kann der Person gleichwohl die Obsorge übertragen und der Beschluss ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

eee) Führung der Obsorge

Die mit der Obsorge betraute Person hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie der Obsorgeträger im dritten Hauptstück, also die Eltern. Modifikationen für einzelne Bereiche finden sich in den §§ 213 ff. ABGB. Danach hat der Obsorgeträger in wichtigen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichtes einzuholen, insbesondere bei einer Namensänderung, der Anerkennung der Vaterschaft oder der Lösung von einem Lehr- oder Ausbildungsvertrag (§ 213 Absatz 1 ABGB). Ohne Genehmigung getroffene Maßnahmen oder Vertretungshandlungen sind unzulässig und unwirksam, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt. § 213 Absatz 2 ABGB enthält darüber hinaus detaillierte Regelungen zur gerichtlichen Genehmigungsbedürftigkeit im Fall einer schwerwiegenden medizinischen Behandlung des Kindes.

Die §§ 214 ff. ABGB sehen eine Reihe von ergänzenden Vorschriften für die Vermögensverwaltung des Kindes vor. Der mit der Obsorge Betraute hat zu Beginn der Amtszeit eine Antrittsrechnung, in der Folge in regelmäßigen Abständen laufende Abrechnungen und nach Beendigung der Vermögensverwaltung eine Schlussrechnung beim Pflegschaftsgericht einzureichen. Die Abrechnungen sind vom Gericht zu prüfen und bei Unbedenklichkeit zu bestätigen. Für die Vermögensverwaltung enthalten die §§ 215 ff. ABGB einen detaillierten Katalog an Regelungen zur mündelsicheren Anlegung von Geld und zur Verwaltung des Vermögens. Für die Verwertung bzw. Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist zusätzlich eine gerichtliche Genehmigung erforderlich.

Nach § 227 Absatz 1 ABGB haftet der Obsorgeträger, mithin auch der Kinder- und Jugendhilfeträger, dem Kind gegenüber für jeden durch sein Verschulden verursachten Schaden.

fff) Kosten der Obsorge

Der mit der Obsorge betrauten Person – nicht jedoch dem Kinder- und Jugendhilfeträger – steht eine Entschädigung und Aufwendungsersatz aus dem Kindesvermögen zu. Allerdings dürfen hierdurch die Lebensbedürfnisse des Kindes nicht gefährdet werden. In der Regel erhält der Obsorgeträger fünf Prozent der steuerbereinigten Einkünfte des Minderjährigen, im Einzelfall kann bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen des

Obsorgeträgers auch eine Entschädigung von bis zu zehn Prozent durch das Gericht festgesetzt werden. Bei besonders erfolgreichen Bemühungen um ein 15.000 Euro übersteigendes Kindesvermögen gebührt dem Obsorgeträger eine zusätzliche Entschädigung. Darüber hinaus sind dem Obsorgeträger die Barauslagen, tatsächliche Aufwendungen sowie Kosten einer Haftpflichtversicherung zu erstatten.

Regelungen zur Entschädigung durch die öffentliche Hand, wenn eine Entschädigung aus dem Vermögen des Kindes nicht möglich ist, sieht das ABGB nicht vor.

bb) Schweiz

aaa) Rechtsquellen

Das aus dem Jahr 1907 stammende Vormundschaftsrecht wurde zum 1. Januar 2013 umfassend revidiert (Artikel 327 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch – ZGB). Seither werden Vormundschaften ausschließlich für Minderjährige errichtet, für Erwachsene wurde die Vormundschaft durch das Institut der umfassenden Beistandschaft ersetzt. Die Regelungen für die Vormundschaft umfassen dabei nur noch drei Vorschriften (Artikel 327a bis c ZGB), im Übrigen sind die Vorschriften des Erwachsenenschutzrechts entsprechend anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Ernennung des Vormundes, die Führung des Amtes und die Mitwirkung der Kinderschutzbehörde (Artikel 327c Absatz 2 ZGB). Neu eingeführt wurde in Artikel 314a ZGB eine Vertretungsbeistandschaft (auch Verfahrensbeistandschaft). Daneben bestehen seither schon Regelungen zur Erziehungs- und zur Vermögensbeistandschaft (Artikel 308 und 325 ZGB).

bbb) Voraussetzungen einer Vormundschaft und Beistandschaft

Eine Vormundschaft wird errichtet, wenn kein Inhaber der elterlichen Sorge zur Verfügung steht. Hierbei werden folgende Fälle unterschieden:

Eltern steht keine elterliche Sorge zu, wenn sie minderjährig oder unter umfassender Beistandschaft stehen. Ist nur die Mutter minderjährig, kann die elterliche Sorge dem – volljährigen – Vater übertragen werden oder es kann, wenn dies dem Kindeswohl mehr dient, eine Vormundschaft errichtet werden (Artikel 296 Absatz 3, 298b Absatz 4 ZGB).

Das Kind erhält außerdem einen Vormund, wenn die Sorgerechtsinhaber verstorben oder verschollen sind; ist nur ein Sorgerechtsinhaber verstorben oder verschollen, wird in der Regel von der Errichtung einer Vormundschaft abgesehen und die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil übertragen, wenn dies dem Kindeswohl besser dient (Artikel 297 Absatz 2 ZGB).

Eine Vormundschaft wird außerdem errichtet, wenn beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen wurde (Artikel 311 Absatz 2 ZGB). Die Entziehung der elterlichen Sorge stellt jedoch nur die ultima ratio dar. Die Errichtung einer Vormundschaft kommt nur in Frage, wenn andere Kindesschutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Beistandschaft, erfolglos geblieben sind oder keinen Erfolg versprechen.

Ein Vormund ist auch zu ernennen, wenn das Kindesverhältnis zu beiden Elternteilen oder zum Alleininhaber der elterlichen Sorge wegfällt, etwa durch Freigabe zur Adoption, oder wenn es erfolgreich angefochten wurde.

Schließlich stehen Findelkinder nach herrschender Lehre nicht unter elterlicher Sorge, so dass für sie ein Vormund ernannt werden muss.

Ein Beistand für das Kind wird ernannt, um die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge mit Rat und Tat zu unterstützen (Artikel 308 Absatz 1 ZGB). Eine Erziehungsbeistandschaft wird errichtet, wenn das persönliche Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern keine

Abhilfe schaffen oder dazu nicht in der Lage sind (Artikel 307 Absatz 1 ZGB). Eine Vermögensbeistandschaft ist angezeigt, wenn das Kindesvermögen gefährdet ist. Eine Vertretungsbeistandschaft nach Artikel 314a ZGB wird errichtet im Rahmen eines kindesschutzrechtlichen Verfahrens oder eines Scheidungsverfahrens der Eltern, wenn die Anordnung von der Kindesschutzbehörde für notwendig erachtet wird.

Die Errichtung einer Vormundschaft und einer Beistandschaft sind behördliche Zwangsakte, die durch private Vereinbarungen oder Vorsorge nicht vermieden werden können.

ccc) Zuständigkeit

Vormundschaften und Beistandschaften werden von der Kinderschutzbehörde und nicht von einem Gericht angeordnet, überprüft und überwacht.

ddd) Auswahl und Bestellung des Vormunds oder Beistands

Der Vormund oder Beistand muss für die Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein (Artikel 400 ZGB). Ein Kriterium für die persönliche Eignung ist, dass der Vormund oder Beistand über die erforderliche Zeit verfügt und die Aufgabe selbst wahrnimmt. Ziel ist es, dem Kind eine Person zur Seite zu stellen, die sich persönlich um sein Wohl kümmert. Daher kann die Vormundschaft oder Beistandschaft nicht von juristischen Personen oder staatlichen Stellen übernommen werden. Der Vormund oder Beistand kann die mit dem Amt verbundenen Aufgaben auch nicht umfassend auf Dritte übertragen. Weitere Kriterien für die Eignung sind daher eine ausreichende physische und psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit. Die Religionszugehörigkeit, ethnische Herkunft oder die Staatsangehörigkeit sind dagegen in der Regel nicht von Bedeutung. Ernannt werden kann entweder eine Privatperson oder ein Berufsbeistand oder -vormund. Die ernannte Person ist verpflichtet, das Amt zu übernehmen, wenn sie nicht wichtige Gründe einwenden kann, wie beispielsweise berufliche oder persönliche Belastungen oder bereits übernommene öffentliche Aufgaben.

Unterschiede zwischen Privat- und Berufspersonen bestehen nur wenige. Die Vergütung geht beim Berufsbeistand oder -vormund an seinen Arbeitgeber und nicht an ihn selbst. Darüber hinaus endet das Amt des Berufsbeistands oder -vormunds automatisch mit dem Ende seines Arbeitsverhältnisses. Eine Hierarchie zwischen Privatpersonen und Berufsvormündern bzw. -beiständen gibt es nicht, ebenso wenig haben nahe Verwandte eine Vorrangstellung. Entscheidend bei der Auswahl ist allein das Wohl des Kindes.

Bei besonderen Umständen können für ein Kind auch mehrere Vormünder oder Beistände ernannt werden (Artikel 400 Absatz 1 ZGB). In diesem Fall wird bei der Übertragung festgelegt, ob das Amt gemeinsam ausgeübt wird oder wer für welche Aufgaben zuständig ist. In der Praxis häufiger ist dagegen die Bestellung eines Vormunds oder Beistands, dem eine Hilfsperson zur Seite gestellt wird. Die Möglichkeit, Aufgaben zu delegieren, ist aber mit Blick auf die Pflicht, das Amt persönlich auszuüben, stark eingeschränkt.

eee) Führung der Vormundschaft und Beistandschaft

Dem Vormund stehen nach Artikel 327c ZGB im Wesentlichen die gleichen Rechte wie den Eltern zu. Die Ausübung der Vormundschaft richtet sich daher weitgehend nach den Regeln für die Ausübung der elterlichen Sorge (Artikel 301 ff. ZGB). Ausgenommen hiervon ist das Recht der Bestimmung über die religiöse Erziehung des Kindes.

Der Erziehungsbeistand hat die Eltern in ihrer Sorge für das Kind zu unterstützen, darüber hinaus soll er Anlaufstelle für das Kind sein. Seine Aufgaben richten sich nicht nach den Regeln der elterlichen Sorge, sondern nach denen der Beistandschaft für Erwachsene. Entsprechend schränkt die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft grundsätzlich die elterliche Sorge nicht ein, die Eltern bleiben parallel ebenfalls zuständig. Im Gegensatz dazu ist

bei der Errichtung einer Vermögensbeistandschaft den Eltern die Befugnis zur Verwaltung des Kindesvermögens entzogen.

Zum Schutz des Kindes bedarf der Vormund und der Beistand zu gewissen Geschäften die Zustimmung der Kinderschutzbehörde. Zustimmungsbedürftig sind Geschäfte mit einer besonderen Tragweite, wie die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder die Gewährung von erheblichen Darlehen (Artikel 416 ZBG). Die Kinderschutzbehörde kann zudem anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Billigung vorzulegen sind (Artikel 417 ZBG). Der Kinderschutzbehörde ist regelmäßig über die Lage des Kindes und die Ausübung der Vormundschaft oder Beistandschaft Bericht zu erstatten (Artikel 411 ZGB). Soweit die Vermögensverwaltung von den Aufgaben des Vormundes oder Beistandes umfasst ist, ist gegenüber der Kinderschutzbehörde nach dem von der Behörde vorgegebenen Zeitraum, spätestens nach zwei Jahren, Rechnung zu legen (Artikel 410 ZGB).

fff) Kosten der Vormundschaft oder Beistandschaft

Vormund und Beistand haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen, wie Reise- und Telefonkosten (Artikel 404 ZGB). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Vermögensverhältnissen der Eltern bzw. des Minderjährigen und nach der Komplexität der Aufgaben des Vormunds oder Beistands. Die Kosten sind primär von den Eltern zu tragen, nur ganz ausnahmsweise vom Kind, wenn dieses über erhebliches Vermögen verfügt (Artikel 276 ZBG). Sind weder die Eltern noch das Kind leistungsfähig, können Verwandte in auf- oder absteigender Linie herangezogen werden (Artikel 329 Absatz 3 in Verbindung mit 289 Absatz 2 ZGB). Kann auch kein Verwandter herangezogen werden, erfolgt die Entschädigung durch die öffentliche Hand. Dabei handelt es sich um eine kantonale Aufgabe. Nach Artikel 404 Absatz 3 ZGB erlassen die Kantone hierzu Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesensatz.

Der Kanton Zürich hat in einer Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz (Verordnung des Kantons Zürich über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012) den Entschädigungsrahmen für Beistände und damit auch für Vormünder wie folgt festgelegt: Für eine zweijährige Berichtsperiode beträgt die Entschädigung bei einer geringen Verantwortung zwischen 1 000 und 2 000 Franken, bei einem mittleren Verantwortungsgrad 2 001 bis 8 000 Franken und bei einem hohen Verantwortungsgrad 8 001 bis 15 000 Franken. Bei außerordentlich hoher Verantwortung kann die Entschädigung bis zu 25 000 Franken betragen. Sind für die Führung der Vormundschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, kann die Kinderschutzbehörde auch eine Entschädigung nach Zeitaufwand anordnen. Der Stundensatz richtet sich dann nach branchenüblichen Sätzen.

Die entsprechende Verordnung des Kantons Bern (Verordnung des Kantons Bern über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führrung einer Beistandschaft vom 19. September 2012) sieht eine jährliche Entschädigung vor. Die Jahrespauschale beträgt danach 1 000 bis 4 000 Franken für eine persönliche Betreuung mit oder ohne Rechnungsführung bei insgesamt großem Aufwand, 500 bis 2 000 Franken für eine persönliche Betreuung mit Rechnungsführung und bis zu 1 000 Franken für eine persönliche Betreuung ohne Rechnungsführung bei geringem Aufwand. Erfolgt die Aufwandsentschädigung nach einem Stundensatz, sind bei dessen Festlegung die wirtschaftliche Situation des Mündels, die Höhe des zu verwaltenden Vermögens, die berufliche und persönliche Situation des Vormunds und die übernommene Verantwortung sowie die branchenüblichen Tarife zu berücksichtigen. Der Stundensatz darf jedoch höchstens 120 Franken betragen.

ggg) Ende der Vormundschaft oder Beistandschaft

Das Amt des Vormunds oder Beistands endet mit Ablauf der festgesetzten Amtsdauer (Artikel 421 Ziffer 1 ZGB). Wurde eine solche nicht festgesetzt, endet das Amt von Gesetzes

wegen (Artikel 421 Ziffer 2 ZGB). Regelmäßig ist dies der Eintritt der Volljährigkeit des Mündels (Artikel 296 Absatz 2). Darüber hinaus kann ein Vormund oder Beistand auf eigenen Wunsch (Artikel 422 ZGB) oder auf fremde Initiative hin (Artikel 423 ZGB) entlassen werden. Eine Entlassung auf Wunsch des Vormunds oder Beistands ohne Begründung ist frühestens nach vier Jahren möglich, davor kann eine Entlassung auf eigenen Wunsch nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, beispielsweise bei gesundheitlichen Problemen oder einer wesentlichen Veränderung der familiären oder beruflichen Situation des Vormunds oder Beistands.

Gegen seinen Willen ist der Vormund oder Beistand zu entlassen, wenn er für die Übernahme der Aufgaben nicht mehr geeignet ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Es genügt hierzu eine Gefährdung der Interessen des Minderjährigen. Ein Verschulden des Vormunds oder Beistands muss nicht vorliegen.

cc) Besonderheiten weiterer Rechtsordnungen

Spanien eröffnet den Eltern eine Reihe von privatautonomen Gestaltungsmöglichkeiten für die Ausübung der Vormundschaft über ihre Kinder. Jeder Elternteil kann in einer notariellen Urkunde oder in einem Testament einen Vormund für seine Kinder ernennen, Personen von der Ausübung der Vormundschaft ausschließen, Kontrollorgane für die Vormundschaft errichten und Bestimmungen hinsichtlich der Personen und Vermögenssorge treffen. Der Richter ist an diese Anordnungen gebunden, soweit sie das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigen. Ein Abweichen von den elterlichen Bestimmungen kann nur durch eine mit Gründen versehene Entscheidung des Richters erfolgen. Eine weitere Besonderheit des spanischen Rechts ist, dass mit der Pflicht zur persönlichen Ausübung der Vormundschaft in der Regel auch die Pflicht des Vormunds zur Unterhaltsleistung für das Kind einhergeht.

England, Wales und Finnland haben die Regelungen zur Vormundschaft mit den Regelungen zur elterlichen Sorge zusammengeführt. Grundsätzlich gelten damit in diesen Ländern die gleichen Regelungen unabhängig davon, ob die Sorge durch die Eltern im Rahmen der elterlichen Verantwortung ausgeübt wird oder durch einen Dritten. In einigen anderen Rechtsordnungen enthaltene Vorgaben zur persönlichen Ausübung des Amtes durch den Vormund entfallen damit, da es für die Ausübung der Sorge durch die Eltern regelmäßig auch keine entsprechenden Vorgaben gibt. Punktuell sind in Finnland jedoch für die Ausübung der Sorge durch Dritte ergänzende Regelungen vorgesehen, etwa hinsichtlich der Übernahme des Amtes, der Überwachung des die Sorge ausübenden Dritten und der Vergütung.

Eine Besonderheit enthalten die Regelungen zur Kontrolle des Vormunds in Frankreich (sowie in Ansätzen in Griechenland, Slowenien und Spanien). Zur Überwachung des Vormunds kann hier ein Aufsichtsrat eingerichtet werden, der sich aus Familienmitgliedern und Vertretern des öffentlichen Interesses zusammensetzt. In Deutschland wurde ein solcher Familienrat aus Familienmitgliedern und dem Vormundschaftsgericht bereits zum 1. Januar 1980 durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl I S. 1061) abgeschafft, weil er zu schwerfällig war.

dd) Fazit

Das Vormundschaftsrecht weist in den untersuchten europäischen Rechtsordnungen – sieht man von den unterschiedlichen Begrifflichkeiten sowie den in Teil III dargestellten Besonderheiten ab – viele Gemeinsamkeiten auf. Auffallend ist, dass viele Rechtsordnungen in den vergangenen Jahren eine Trennung zwischen dem Vormundschaftsrecht und den Regelungen zur Betreuung schutzbedürftiger Volljähriger vorgenommen haben oder – wie beispielsweise die Schweiz – das Verhältnis zwischen den Regelungen für die Volljährigen und denen für Minderjährige entsprechend ihrer zahlenmäßigen Bedeutung umgekehrt haben. Grundlage für das Vormundschaftsrecht sind dort nun die Regelungen zur Betreuung

schutzbedürftiger Volljähriger, lediglich ergänzt um einige wenige abweichende Regelungen für Minderjährige.

Hinsichtlich der Begründung der Vormundschaft bestehen ebenfalls nur wenige Unterschiede, in der Regel wird die Vormundschaft durch das Gericht oder eine Behörde angeordnet. Nur ausnahmsweise sehen einzelne Rechtsordnungen einen gesetzlichen Eintritt der Vormundschaft vor, regelmäßig als Amtsvormundschaft. Ein gesetzlicher Eintritt der Vormundschaft erfolgt in der Regel dann, wenn keine Person als Trägerin der elterlichen Sorge vorhanden ist. Spanien sieht darüber hinaus eine gesetzliche Amtsvormundschaft vor, wenn das Gericht eine Vernachlässigung des Kindes festgestellt hat.

In nahezu allen Rechtsordnungen ist das Vormundschaftsrecht zwingendes Recht, privatautonome Gestaltungsmöglichkeiten sind in der Regel nicht vorgesehen (Ausnahme Spanien – vgl. Ausführungen unter cc). Lediglich bei der Auswahl des Vormunds sehen einige Rechtsordnungen gewisse Einflussmöglichkeiten der Eltern bzw. der Familie des Minderjährigen oder des Minderjährigen selbst vor. Daneben sind bei der Auswahl des Vormunds vorrangig objektive Kriterien zu berücksichtigen, um einen geeigneten Vormund zu finden. Viele Rechtsordnungen sehen außerdem vor, dass der Vormund möglichst aus der Familie oder dem persönlichen Umfeld des Minderjährigen kommen soll. Nachrangig gegenüber dem Vormund aus dem persönlichen Umfeld ist in der Regel die Auswahl eines Berufsvormunds oder eines Amtsvormunds. Die Vormundschaft ist in allen untersuchten Rechtsordnungen ein privates Amt. Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der Frage, ob die ausgewählte Person verpflichtet ist, das Amt zu übernehmen. Während Griechenland eine entsprechende Pflicht abgeschafft hat, sieht beispielsweise Polen die Verhängung einer Geldbuße vor, wenn sich der Vormund zu Unrecht weigert, das Amt anzunehmen.

Hinsichtlich der Aufgaben des Vormunds wird zumeist auf die elterliche Verantwortung verwiesen, ergänzend werden regelmäßig besondere Pflichten zur Vermögensverwaltung festgelegt. Unterschiede in den Rechtsordnungen bestehen jedoch bezüglich der Art der Aufsicht über die Tätigkeit des Vormunds. In der Regel sehen die Rechtsordnungen eine Aufsicht der Gerichte bzw. der die Vormundschaft anordnenden Behörden vor, denen gegenüber der Vormund regelmäßig Bericht erstatten und Rechnung legen muss. Insbesondere Frankreich geht hier mit der Möglichkeit zur Einrichtung eines Familienrates einen anderen Weg (vgl. Ausführungen unter cc). Darüber hinaus dient die Haftung des Vormunds als weiterer Schutzmechanismus, wobei auch hier im Detail unterschiedliche Ausgestaltungen festzustellen sind. So kann in Österreich der Richter die Haftung des Vormunds mildern oder ganz ausschließen (vgl. Ausführungen unter aa).

Bei der Vergütung bestehen zwischen den untersuchten Rechtsordnungen größere Unterschiede, die von einer grundsätzlichen Vergütungspflicht bis zur grundsätzlichen Unentgeltlichkeit mit Verpflichtung zur Übernahme des Unterhalts für den Mündel bei der Ausübung des Amtes reichen.

b) Betreuungsrecht

Das Recht des Erwachsenenschutzes wurde in den vergangenen zehn Jahren auch in anderen Ländern grundlegend reformiert. Ausdrücklich zu erwähnen sind hierbei die Reformen in Österreich und in der Schweiz.

aa) Österreich

aaa) Rechtsgrundlagen

In Österreich regelte seit 1984 das sogenannte Sachwalterrecht die Belange von schutzbedürftigen Erwachsenen, wodurch – anders als in der bis dahin geltenden Entmündigungsordnung – das Wohl psychisch kranker bzw. geistig behinderter Personen in den Mittelpunkt gerückt wurde. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, den Wirkungsbereich eines

Sachwalters an die konkreten Bedürfnisse der Betroffenen anzupassen. Allerdings führten die steigende Lebenserwartung der Menschen und die Zunahme formalrechtlicher Anforderungen im Geschäftsleben zu einer deutlichen Vermehrung der Sachwalterschaften und einer damit verbundenen Überlastung der Gerichte. Obwohl mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz von 2006 alternative Vertretungsmodelle, wie die Vorsorgevollmacht oder die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger, geschaffen wurden, stieg die Zahl der Sachwalterschaften weiter an, mit der Folge, dass zu wenige entsprechend ausgebildete Sachwalter zur Verfügung standen. Auch waren die Alternativen zur Sachwalterschaft nicht ausreichend bekannt oder wurden nicht genutzt. Weitere Kritikpunkte waren die vielfache Bestellung eines Sachwalters in allen Angelegenheiten, die nur selten vorgenommene Beendigung der Sachwalterschaft, die mit der Bestellung eines Sachwalters verbundene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen und schließlich die daraus resultierende Unvereinbarkeit des Sachwalterrechts mit den Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK, die in der ersten Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK 2013 vom zuständigen UN-Fachausschuss bemängelt wurde.

Nachdem ursprünglich lediglich eine Reform des bisherigen Rechts geplant war, wurde im Zuge der Vorbereitung der Reform deutlich, dass eine Ablösung des Sachwalterrechts durch ein neues Modell des Erwachsenenschutzes geboten erschien. Hierzu führte das Bundesministerium für Justiz seit Dezember 2013 einen umfangreichen Reformprozess unter Einbeziehung aller interessierten und betroffenen Kreise sowie von Selbstvertretern durch. Neben mehreren Fachtagungen wurde in Zusammenarbeit mit den Sachwaltervereinen und 18 beteiligten Gerichten das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ durchgeführt, in dem Betroffene und Selbstvertreter eingebunden waren und ihre Interessen einbringen konnten.

Mit dem 2. Erwachsenenschutzgesetz, das am 30. März 2017 im österreichischen Nationalrat beschlossen wurde und am 1. Juli 2018 in Kraft trat, kam es zu einer umfassenden Neugestaltung des bisherigen Sachwalterrechts. Im Mittelpunkt der Neuordnung stand die Förderung der Selbstbestimmung jener Menschen, die aufgrund psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Ihre Autonomie sollte ausgebaut und die Rechtslage in Einklang mit Artikel 12 UN-BRK gebracht werden. Ein erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es zudem, die gerichtliche Rechtsfürsorge auf ihren Kern, nämlich die Vertretung von Menschen in rechtlichen Belangen, zurückzuführen und sowohl die Erwachsenenvertreter als auch die Gerichte von solchen Aufgaben zu entlasten, die von der Sozial- und Behindertenhilfe wahrgenommen werden müssen. Die neuen Regelungen zum Erwachsenenschutzrecht finden sich in erster Linie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Außerstreitgesetz (AußStrG).

bbb) Zentrale Elemente des neuen Erwachsenenschutzrechts

Der Begriff des „Sachwalters“ wurde als nicht mehr zeitgemäß angesehen und – in Anlehnung an die international gebräuchliche Terminologie – durch die Bezeichnung als „Erwachsenenvertreter“ abgelöst. Dieser Begriff steht für alle Formen der rechtlichen Vertretung volljähriger Personen.

Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht vier Arten der Vertretung vor, nämlich

1. die Vorsorgevollmacht,

2. die gewählte Erwachsenenvertretung durch eine vom Betroffenen ausgewählte Person,

3. die gesetzliche Erwachsenenvertretung durch bestimmte nahe Angehörige und

4. die gerichtliche Erwachsenenvertretung durch eine gerichtlich bestellte Person.

Für die Vorsorgevollmacht gelten die allgemeinen Regeln des Vollmachtrechts und spezielle Bestimmungen im Erwachsenenschutzrecht. Für die drei anderen Formen der Vertretung gelten in erster Linie die Bestimmungen zum Erwachsenenschutzrecht. Die Reihenfolge der Nennung drückt dabei die Subsidiarität des jeweils nachfolgenden Instituts aus.

Die vertretenen Personen werden – auch durch eine gerichtliche Erwachsenenvertretung – nicht mehr automatisch in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt. Es ist vielmehr im Einzelfall zu überprüfen, ob die vertretene Person eine konkrete Rechtshandlung vornehmen kann oder nicht. Darüber hinaus ist nunmehr aber auch ein „Genehmigungsvorbehalt“ geregelt, der an den „Einwilligungsvorbehalt“ im deutschen Recht angelehnt ist.

Die vertretene Person soll trotz Stellvertretung so weit wie möglich über ihre Angelegenheiten selbst bestimmen können. Der Erwachsenvertreter hat die Wünsche und Vorstellungen der vertretenen Person zu ermitteln und zu beachten. Dazu ist es notwendig, dass er regelmäßig mit der vertretenen Person spricht, sie über Entscheidungen informiert und ihre Meinung einholt. Auch wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Vertretung einer erwachsenen Person vorliegen, ist die Vertretungsperson verpflichtet, die vertretene Person so gut als möglich in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten (wieder) selbst zu besorgen.

In den Bereichen der persönlichen und familiären Angelegenheiten wird die Autonomie der betroffenen volljährigen Personen gestärkt. Der Betroffene kann in diesen Belangen grundsätzlich selbst entscheiden, vor allem wenn es um eine medizinische Behandlung oder die Veränderung des Wohnorts geht. Nur wenn er nicht entscheidungsfähig ist, darf hier ein Vertreter tätig werden, wobei in bestimmten Angelegenheiten zusätzlich die gerichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung endet automatisch nach drei Jahren, wenn sie nicht vorher beendet oder erneuert wird.

Eine zentrale Rolle im Erwachsenenschutz ist den Erwachsenenschutzvereinen zugewiesen. Diese werden, wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen und eine besonders qualifizierte professionelle Unterstützung erforderlich ist, regelmäßig als gerichtliche Erwachsenenschutzvertreter bestellt. Sie betrauen entweder hauptberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der Erwachsenenschutzvertretung. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern hat der Verein sicherzustellen, dass sie entsprechend angeleitet und überwacht werden. Dies geht mit verpflichtenden Anforderungen an die ehrenamtlichen Mitarbeiter einher, insbesondere mit der obligatorischen Absolvierung einer Einführungsschulung (Curriculum) und der regelmäßigen Teilnahme an Teamtreffen und Jahresgesprächen.

Im Verfahren, das jetzt als „Erwachsenenschutzverfahren“ bezeichnet wird, ist als neues Element insbesondere die Verpflichtung des Pflegschaftsgerichts hervorzuheben, bei Vorliegen von Anhaltspunkten zur Notwendigkeit der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters, zunächst einen Erwachsenenschutzverein mit einer Abklärung („Clearing“) zu beauftragen. Der Erwachsenenschutzverein hat dabei unter anderem zu klären, welche konkreten Angelegenheiten für die betroffene Person zu besorgen sind, wie ihr persönliches und soziales Umfeld beschaffen ist, ob es mögliche Alternativen zur (gerichtlichen) Erwachsenenvertretung gibt und ob nahestehende Personen als gerichtliche Erwachsenenvertreter in Frage kommen. Das Ergebnis der Abklärung ist dem Gericht zu berichten.

bb) Schweiz

aaa) Rechtsgrundlagen

Das heute geltende Erwachsenenschutzrecht der Schweiz ist am 19. Oktober 2008 vom Parlament verabschiedet worden und am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Hierdurch wurden die zum Teil noch aus der Zeit des Inkrafttretens des ZGB geltenden Bestimmungen über die sog. Vormundschaft ersetzt. Dem Gesetzgebungsvorhaben gingen langjährige Beratungen von Expertengruppen voraus. Die 1999 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment eingesetzte interdisziplinäre Expertenkommission verabschiedete im Herbst 2002 ihren „Vorentwurf zur Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht)“. Das Gesetz zur Neuregelung des Erwachsenenschutzrechts wurde schließlich am 12. Januar 2011 vom Bundesrat verabschiedet. Die UN-BRK spielte in dem Reformprozess noch keine Rolle, da die Gesetzgebungsarbeiten schon im Jahr 2006 überwiegend abgeschlossen waren, die Ratifizierung hingegen erst am 15. April 2014 erfolgte.

Ziele der Neuregelung waren – neben der Einführung einer neuen Terminologie – eine Förderung der Selbstbestimmung durch eigene Vorsorge, die Betonung der Familiensolidarität, die Möglichkeit von individuell zugeschnittenen Maßnahmen sowie eine verstärkte Professionalisierung der zuständigen Behörde.

bbb) Zentrale Elemente des neuen Erwachsenenschutzrechts

Der Begriff des „Vormunds“ wurde abgelöst durch den Begriff des „Beistands“.

Im neuen Erwachsenenschutzrecht sind drei Arten von Maßnahmen vorgesehen:

– eigene Maßnahmen,

– gesetzliche Maßnahmen und

– behördliche Maßnahmen.

Die eigenen Maßnahmen umfassen den sog. „Vorsorgeauftrag“ und die Patientenverfügung, die gesetzlichen Maßnahmen neben Regelungen zur Vertretung bei medizinischen Maßnahmen und zum Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen insbesondere die sog. „Partnervertretung“ und die behördlichen Maßnahmen die Bestellung eines Beistands. Dabei gibt es vier Arten der Beistandschaft: Die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und eine umfassende Beistandschaft. Im Rahmen der drei erstgenannten Beistandschaften ist die Benennung genauer Aufgabenbereiche notwendig, auch sind Kombinationen möglich. Die umfassende Beistandschaft ist das Nachfolgeinstitut der Vormundschaft mit einer vollumfänglichen Vertretung und einem vollumfänglichen Entfallen der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person.

Alle behördlichen Maßnahmen dienen dem Zweck, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen und so weit wie möglich die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu erhalten und zu fördern. Die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der behördlichen Maßnahmen ist zu beachten.

Zum Beistand wird eine natürliche Person ernannt, hierbei ist dem Wunsch des Betroffenen zu entsprechen, wenn die vorgeschlagene Person geeignet und zur Übernahme bereit ist. Dies kann ein Berufsbeistand oder ein privater Mandatsträger sein. Der Beistand erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Zuständig für die Bestellung eines Beistands ist die sogenannte Erwachsenenschutzbehörde. Sie ist nicht zu verwechseln mit der deutschen Betreuungsbehörde, sondern entspricht ihrer Zuständigkeit nach eher dem Betreuungsgericht des deutschen Rechts. Während vor 2013 vor allem in der deutschen Schweiz Laien als Vormundschaftsbehörde tätig waren, die politisch gewählt waren und keine einschlägigen fachlichen Vorgaben erfüllen

mussten, sind nach dem neuen Recht alle Entscheidungen im Bereich des Erwachsenenschutzes von einer Fachbehörde zu treffen. Dies hat zu einer Zentralisierung der Behörden und zur gewünschten Professionalisierung geführt. Dabei kann durch Kantonsrecht als Erwachsenenschutzbehörde auch ein Gericht bestimmt werden.

c) Ehegattenvertretungsrecht

Ein gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten untereinander und ggf. auch für nahe Angehörige in Gesundheitsangelegenheiten wird parallel zu der Entwicklung in Deutschland erst seit einigen Jahren in verschiedenen europäischen Staaten diskutiert. Das deutsche Recht kennt zwar eine Vertretungsbefugnis von Ehegatten für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie (sog. Schlüsselgewalt – § 1357 BGB), für weitere Bereiche besteht aber keine gesetzliche Vertretungsbefugnis. Im Verhältnis zwischen Kindern und ihren Eltern sieht das BGB lediglich Regelungen zur Vertretung der Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern vor (§§ 1626, 1629 BGB).

aa) Österreich

Das österreichische Recht kennt – ebenso wie das deutsche Recht – das Rechtsinstitut der Schlüsselgewalt. Es sieht eine Vertretungsbefugnis der Ehegatten für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die für den gemeinsamen Haushalt geschlossen werden, vor, soweit diese ein die Lebensverhältnisse der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen (§ 96 ABGB).

Darüber hinaus sieht das ABGB unter bestimmten Voraussetzungen ein gesetzliches Erwachsenenvertretungsrecht durch einen oder mehrere nahe Angehörige vor (§§ 268 bis 270 ABGB). Voraussetzung ist, dass die Person die in der Vorschrift genannten Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen kann. Die Person darf außerdem für die Angelegenheiten keinen sonstigen Vertreter haben, etwa durch eine Bevollmächtigung, und einen solchen auch nicht mehr wählen können oder wollen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Person dem zuvor widersprochen und den Widerspruch im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister hat registrieren lassen (§ 268 Absatz 1 ABGB).

Der Kreis der nächsten Angehörigen, denen das gesetzliche Vertretungsrecht zusteht, ist relativ groß, erfasst sind die Eltern und Großeltern, volljährige Kinder und Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen der volljährigen Person, der Ehegatte oder eingetragene Partner und der Lebensgefährte, wenn die Person mit ihm seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt lebt. Schließlich kann jede volljährige Person vorab in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung eine Person bestimmen, die das Recht ausüben kann (§ 268 Absatz 2 ABGB). Bei mehreren in Frage kommenden Personen soll die Familie untereinander klären, wer die Person in welchen Angelegenheiten vertreten soll. Mehrere Angehörige können parallel gesetzliche Erwachsenenvertreter sein, ihre Wirkungsbereiche dürfen sich jedoch nicht überschneiden. Kann sich die Familie nicht einigen, ist vom Gericht ein Erwachsenenvertreter zu bestellen (§§ 271 ff. ABGB).

Ebenso wie der Personenkreis, denen das Vertretungsrecht zusteht, ist der Wirkungsbereich der Vertretungsbefugnis weit gefasst. Nach § 269 ABGB umfasst er die Vertretung in Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren, die Verwaltung von Einkünften und Vermögen, den Abschluss von Rechtsgeschäften zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, die Entscheidung über medizinische Behandlungen und den Abschluss von damit im Zusammenhang stehenden Verträgen, die Änderung des Wohnortes sowie den Abschluss von Heimverträgen sowie die Vertretung in weiteren zuvor im Einzelnen nicht aufgeführten personenrechtlichen Angelegenheiten, wie beispielsweise ein Scheidungsverfahren, und den Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte, etwa den Verkauf eines Autos. Der Vertreter ist

außerdem befugt, über laufende Einkünfte und das Vermögen der vertretenen Person zu verfügen, soweit dies zur Besorgung der genannten Rechtsgeschäfte erforderlich ist.

§ 270 ABGB sieht vor, dass der gesetzliche Erwachsenenvertreter im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen ist. Die Eintragung erfolgt durch einen Notar, einen Rechtsanwalt oder einen Erwachsenenschutzverein. Hat der Notar, Rechtsanwalt oder der Mitarbeiter des Erwachsenenschutzvereins begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen oder an der Eignung des einzutragenden Vertreters, hat er die Eintragung abzulehnen, und wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der volljährigen Person bestehen, das Pflegschaftsgericht einzuschalten. Vor der Eintragung sind sowohl der Vertreter als auch die volljährige Person über die Folgen des Vertretungsrechts und über die Rechte und Pflichten des Vertreters sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs persönlich zu belehren.

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung endet automatisch nach drei Jahren, eine erneute Eintragung der Erwachsenenvertretung ist jedoch möglich. Sie endet außerdem, wenn die vertretene Person einen Widerspruch äußert und dieser in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen wird. Die Vertretung kann auch durch gerichtlichen Beschluss beendet werden, beispielsweise wenn der Vertreter nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt. Die Vertretung endet schließlich mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vertreters.

bb) Schweiz

Auch das Schweizer Recht kennt das Rechtsinstitut der Schlüsselgewalt. Im Rahmen der ordentlichen Vertretung vertreten sich die Ehegatten für die laufenden Bedürfnisse der Familie während des Zusammenlebens gegenseitig (Artikel 166 Absatz 1 ZGB). Darüber hinaus können sich die Ehegatten außerordentlich für größere Gelegenheitsgeschäfte vertreten, wenn der vertretende Ehegatte dazu vom anderen Ehegatten ermächtigt wird, das Gericht es ihm gestattet oder eine Notlage vorliegt (Artikel 166 Absatz 2 ZGB). Die gesetzliche Befugnis zur ordentlichen Vertretung kann vom Gericht entzogen werden, wenn sie offenkundig unvernünftig ausgeübt wurde und voraussichtlich auch weiterhin missbraucht würde (Art. 174 Absatz 1 ZGB).

Daneben existiert ein gesetzliches Vertretungsrecht für urteilsunfähige Personen. Dabei unterscheidet das Schweizerische Zivilgesetzbuch hinsichtlich einer gesetzlichen Vertretung in Vermögensangelegenheiten (Artikel 374 ff. ZGB) und der Vertretung bei medizinischen Maßnahmen (Artikel 377 ff. ZGB).

Nach Artikel 374 ZGB steht Ehegatten oder eingetragenen Partnern, die einen gemeinsamen Haushalt führen oder sich regelmäßig und persönlich Beistand leisten, ein gesetzliches Vertretungsrecht zu, wenn der andere Ehegatte oder Partner urteilsunfähig wird und keine sonstige Vertretungsregelung, etwa ein Vorsorgeauftrag oder eine entsprechende Beistandschaft, besteht. Das Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie – soweit erforderlich – die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Für Rechtshandlungen, die der außerordentlichen Vermögensverwaltung zuzurechnen sind, hat der Vertreter die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen. Auf die Ausübung des Vertretungsrechts sind die schuldrechtlichen Regelungen über den Auftrag sinngemäß anzuwenden (Artikel 375 ZGB).

Zum Schutz des Betroffenen kann die Erwachsenenschutzbehörde von Amts wegen oder auf Antrag einer dem Vertretenen nahestehenden Person einschreiten und überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Vertretung erfüllt sind und über die Ausübung des Vertretungsrechts entscheiden. Sie kann dem Vertreter auch eine Urkunde aushändigen, in der die

dem Vertreter zustehenden Befugnisse niedergelegt sind. Sind die Interessen des Vertretenen gefährdet oder nicht mehr gewahrt, wird dem Vertreter die Vertretungsbefugnis ganz oder teilweise entzogen und eine Beistandschaft errichtet (Artikel 376 ZGB).

Die Artikel 377 ff. ZGB befassen sich mit der Vertretung bei medizinischen Maßnahmen. Danach hat der Arzt bei einer urteilsunfähigen Person, die keine für die anstehende Behandlung einschlägige Patientenverfügung errichtet hat, die erforderliche Behandlung mit der bei medizinischen Maßnahmen zur Vertretung berechtigten Person zu besprechen. Er hat sie dabei über die Hintergründe der geplanten Behandlung, die Risiken, Nebenwirkungen und Kosten sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Soweit möglich, ist dabei auch die urteilsunfähige Person einzubeziehen (Artikel 377 ZGB).

Nach dem Gespräch mit dem Arzt hat die vertretungsberechtigte Person zu den vorgesehenen ambulanten oder stationären Maßnahmen die Zustimmung zu erteilen oder sie zu verweigern. Enthält eine Patientenverfügung keine Weisungen für die anstehende Entscheidung, hat die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmaßlichen Willen und den Interessen des Patienten zu entscheiden (Artikel 378 Absatz 1 und 3 ZGB).

Bei medizinischen Maßnahmen vertretungsberechtigt sind der Reihe nach zunächst die in einer Patientenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person, danach der Beistand, dessen Vertretungsrecht medizinische Maßnahmen umfasst. Steht eine solche Person nicht zur Verfügung, ist zur Vertretung der Personenkreis nach Artikel 374 ZGB berechtigt, also der Ehegatte oder eingetragene Partner, der mit dem Patienten einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihm regelmäßig und persönlich Beistand leistet. Mangels eines Ehegatten oder eingetragenen Partners kommt auch eine sonstige Person in Betracht, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmäßig und persönlich Beistand leistet. Danach sind vertretungsberechtigt die Nachkommen des Patienten, wenn sie ihm regelmäßig und persönlich Beistand leisten, anschließend die Eltern und die Geschwister unter den gleichen Voraussetzungen.

Sind mehrere vertretungsberechtigte Personen, etwa mehrere Geschwister des Patienten, vorhanden, darf der Arzt, soweit ihm nichts anderes bekannt ist, voraussetzen, dass jede dieser Personen im Einverständnis mit den anderen handelt (Artikel 378 Absatz 1 und 2 ZGB).

Ist unklar, wer die vertretungsberechtigte Person ist, haben die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen oder sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde auf Antrag des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amts wegen eine vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft (Artikel 381 Absatz 2 und 3 ZGB). In dringlichen Fällen, in denen eine Entscheidung der Erwachsenenschutzbehörde nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der behandelnde Arzt nach dem mutmaßlichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person (Artikel 379 ZGB).

Wird im Fall einer längerdauernden Betreuung einer urteilsunfähigen Person die Unterbringung in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung erforderlich und muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, ist hierfür ebenfalls der Vertreter der urteilsunfähigen Person wie bei medizinischen Maßnahmen zuständig (Artikel 382 ZGB).

cc) Weitere Rechtsordnungen

Norwegen kennt ebenfalls ein gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten und nahe Verwandte, wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu erledigen. In finanziellen Angelegenheiten haben unter diesen Voraussetzungen der Ehepartner oder – falls ein solcher nicht zur Verfügung steht – die Kinder, Enkel oder Eltern das Recht, die finanziellen Angelegenheiten des Erkrankten zu regeln.

Die Vertretungsmacht ist jedoch auf Geschäfte des täglichen Lebens beschränkt. In medizinischen Angelegenheiten ist jede Person entscheidungsbefugt, die vom Patienten benannt wird oder – sollte er sich nicht äußern können – ihm faktisch am nächsten steht. In Betracht kommen hierfür Ehe- oder Lebenspartner, aber auch nichteheliche Lebensgefährten, volljährige Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern oder sonstige nahestehende Angehörige.

Nach der Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur rechtlichen Situation hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von nahen Angehörigen bzw. Ehegatten in verschiedenen EU-Staaten (WD 7 – 3000 – 038/16) sehen die meisten der untersuchten Mitgliedsstaaten für den Fall der schweren Erkrankung einer Person jedoch kein gesetzliches Vertretungsrecht für Ehegatten oder nahe Verwandte vor.

Frankreich kennt keine den Vorschriften in Österreich, der Schweiz oder Norwegen vergleichbare Regelung zur gesetzlichen Vertretung im Krankheitsfall. In Frankreich wird bei Aufnahme ins Krankenhaus darauf hingewirkt, dass der Patient eine Vertrauensperson bestimmt, welche die Person begleitet und, wenn die Person später selbst nicht mehr dazu in der Lage ist, ihren Willen zum Ausdruck bringt. Diese Benennung ist schriftlich vorzunehmen und von beiden Beteiligten zu unterschreiben. Sie kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden (Article L1111-6 Code Civil). Daneben gibt es die Möglichkeit, eine Patientenverfügung zu erstellen und eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Liegen entsprechende Verfügungen nicht vor und ist auch keine Vertrauensperson benannt, kann die Familie zum Willen der Person befragt werden oder hilfsweise eine nahestehende Person. Ein gesetzliches Vertretungsrecht für Familienangehörige oder dem Patienten nahestehende Personen, wie in den dargestellten Rechtsordnungen, ist damit jedoch nicht verbunden.

dd) Fazit

Ein Vertretungsrecht unter Ehegatten und nahen Angehörigen für den Fall der schweren Erkrankung einer Person, das Fragen der Vermögensverwaltung und Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten umfasst, wie es die dargestellten Rechtsordnungen in Österreich und der Schweiz kennen, ist in den meisten anderen Ländern der EU nicht bekannt. In einigen Ländern ist lediglich vorgesehen, dass sich Ehegatten in Angelegenheiten des Alltags gegenseitig vertreten können, entsprechend der Regelung zur Schlüsselgewalt im deutschen Recht (§ 1357 BGB). Für den Fall, dass eine erkrankte Person nicht mehr selbst über die anstehende Behandlung entscheiden kann, sehen einige Länder außerdem vor, dass der Ehegatte, Lebenspartner bzw. die nahen Angehörigen vor der Behandlung zu den Wünschen des Patienten gehört werden sollen, wenn dieser keine entsprechende Patientenverfügung erstellt hat.

Österreich, die Schweiz und auch Norwegen sehen für den Fall, dass der Patient seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, dagegen ein sehr weitgehendes gesetzliches Vertretungsrecht vor, sowohl hinsichtlich des Vertretungsumfangs als auch hinsichtlich der Personen, denen dieses Vertretungsrecht zusteht. Der Schutz des Vertretenen vor einem Missbrauch erfolgt vorrangig durch das Pflegschaftsgericht bzw. die Erwachsenenschutzbehörde, die auf Antrag bzw. einen entsprechenden Hinweis von Amts wegen tätig werden. in Österreich hat darüber hinaus der Notar, Rechtsanwalt oder Mitarbeiter des Erwachsenenschutzvereins, der mit der Eintragung des Vertretungsrechts in das Vertretungsregister beauftragt wird, die Umstände zu prüfen und im Verdachtsfall eine Eintragung abzulehnen oder die Erwachsenenschutzbehörde einzuschalten.

d) Internationales Privatrecht

Insgesamt geht die Entwicklung bezüglich der Anwendbarkeit einer Rechtsordnung hin zur Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt, die insbesondere im Haager Kinderschutzübereinkommen und im Haager Erwachsenenschutzübereinkommen zum Ausdruck kommt. Während etwa das österreichische Recht für die Geschäftsfähigkeit und die

Obsorge an die Staatsangehörigkeit anknüpft (§ 12, 27 IPRG), sieht das Schweizer Recht vor, dass sich die Geschäftsfähigkeit einer Person nach dem Recht an ihrem Wohnsitz richtet (Artikel 35 IPRG). Das Schweizer Recht verweist in Artikel 85 IPRG für Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere Schutzmaßnahmen auf die Haager Kinderschutz- und Erwachsenenschutzübereinkommen. Deren Kollisionsnormen werden entsprechend angewandt, wenn sich die Zuständigkeit Schweizer Behörden oder Gerichte aus dem autonomen Recht ergibt (vgl. Staudinger/von Hein (2019), Artikel 24 EGBGB Rn. 71). Das belgische IPR-Gesetz von 2004 zieht nach Artikel 35 für die Vormundschaft und den Schutz handlungsunfähiger Personen das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt heran. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2015 beruft das spanische Recht für den Erwachsenenschutz ebenfalls das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt, Artikel 9 Absatz 6 Código Civil.

3. Stand der öffentlichen Erörterung

a) Vormundschaftsrecht

Eine umfassende Reform des Vormundschaftsrechts wird bereits seit längerem gefordert. Nachdem sich in den siebziger Jahren und Anfang der achtziger Jahre die Arbeiten des Gesetzgebers im Bereich des Familienrechts auf Reformen im Eherecht, Adoptionsrecht, Recht der elterlichen Sorge und Internationalen Privatrecht konzentriert haben, ist nach Abschluss dieser Arbeiten eine Vormundschaftsrechtsreform in den Vordergrund des Interesses gerückt. Dies hat seinen Niederschlag auch in einer Vielzahl von Tagungen und anderen Veranstaltungen gefunden, an denen Vertreter des Bundesministeriums der Justiz (und für Verbraucherschutz) und anderer Bundesressorts teilgenommen haben. Ein konkreter Reformbedarf des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige wurde 1989 in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Betreuungsgesetzes angemahnt und die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, die Arbeiten an der Reform weiter zu betreiben und auf eine alsbaldige Neufassung der bestehenden Regelungen hinzuwirken (BT-Drs. 11/4528, S. 203). Die Bundesregierung selbst hatte im Hinblick auf den Reformbedarf der Vormundschaft über Minderjährige ausgeführt, dass die Dringlichkeit der Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige es nicht zulasse, die laufenden Arbeiten mit einer generellen (notwendigen) Reform des materiellen und formellen Rechts der Vormundschaft über Minderjährige zu verbinden (BT-Drs. 11/4528, S. 38). Der Fall des kleinen Kevin, dessen Bremer Amtsvormund (mit einer Fallbelastung von 240 Fällen), Misshandlung, Vernachlässigung und Tod des Kindes nicht verhindert hatte, löste sodann zahlreiche Aktivitäten zum Kinderschutz und familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung aus. Im Zuge dessen wurde, u.a. basierend auf Empfehlungen einer vom Bundesministerium der Justiz aus Praktikern und Wissenschaftlern zusammengesetzten Expertengruppe, eine vorgezogene Reform mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I S. 1306) umgesetzt, die die Begrenzung der Fallzahlen pro Vormund und die Verpflichtung zu regelmäßigen (monatlichen) persönlichen Kontakten, die auch gerichtlich überprüft werden sollten, vorsah. Eine umfassende Reform wurde dadurch jedoch nicht obsolet. Die eingesetzte Expertengruppe hatte über den Gesetzentwurf hinaus die Prüfung verschiedener Eckpunkte vorgeschlagen. So wurde u.a. angeregt, dass die Personensorgepflichten des Vormunds im Gesetz konkretisiert und der Mündel bei den Entscheidungen einschließlich eines Beschwerderechts beteiligt werden solle. Der Einzelvormund solle gestärkt, besser fachlich unterstützt und der vergütete Vereinsvormund als Einzelvormund eingeführt werden. Auch solle die fachliche Kompetenz der Amtsvormünder gestärkt werden. Zudem wurde eine grundlegende Überarbeitung des Vormundschaftsrechts angemahnt. Im Rahmen einer Reform solle klar zum Ausdruck kommen, dass nicht das Vermögen, sondern das persönliche Wohlergehen des Minderjährigen im Mittelpunkt stehe. Auch bedürfe es einer Vereinfachung der komplizierten Genehmigungstatbestände, denen der Vormund unterliegt. Schließlich forderte die Arbeitsgruppe die Rechtslage der tatsächlichen Bedeutung der Rechtsinstitute „elterliche Sorge“, „Betreuung“ und „Vormundschaft“ anzupassen, da Verweisungen bislang in der Regel auf das Vormundschaftsrecht erfolgten, das in der tatsächlichen Bedeutung der Fallzahlen die geringste Bedeutung aufweise (vgl. Abschlussbericht

der Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - § 1666 BGB“ vom 14. Juli 2009, S. 42).

Das Bundesministerium der Justiz hat im Anschluss an diese Arbeitsgruppe im Jahre 2012 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingesetzt. Der Arbeitsgruppe gehörten Vertreter aus Praxis und Wissenschaft an. Vertreter der Landesjustizverwaltungen sowie weitere Experten wurden, soweit erforderlich, entsprechend dem Fortschritt der Arbeitsgruppe jeweils gesondert hinzugezogen. Die Arbeitsgruppe nahm ihre Tätigkeit im April 2013 auf. Der Austausch innerhalb der Expertengruppe war von einem ausgesprochen offenen und für alle Beteiligten sehr fruchtbaren interdisziplinären Dialog geprägt.

Die bis 2014 erarbeiteten Eckpunkte für den angestrebten umfassenden Reformprozess umfassten u.a. eine weitere Stärkung der Personensorge unter besonderer Berücksichtigung des Vormunds, der – wie üblich – den Mündel nicht in seinen Haushalt aufnimmt, sondern dessen Pflege und Erziehung durch Dritte organisiert, die Überarbeitung der Vormundschaftstypen (insbesondere Vereins- und Amtsvormundschaft), eine Überarbeitung des Rangverhältnisses von ehrenamtlicher und beruflicher Einzelvormundschaft sowie Vereins- und Amtsvormundschaft zur Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft, eine weitere Qualitätsverbesserung der beim Jugendamt geführten Vormundschaften, die Entbürokratisierung und Modernisierung der Vermögenssorge des Vormunds, eine Vereinfachung des Gesetzesaufbaus im Vormundschafts-, Kindschafts- und Betreuungsrecht sowie die sprachliche Modernisierung des Vormundschaftsrechts (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaftsrecht_Eckpunke_2014.html). Aufbauend auf den Erörterungen der Expertengruppe legte das BMJV in den Jahren 2016 und 2018 zwei Diskussionsteilentwürfe vor, zu denen die Länder und Verbände beteiligt wurden. Die Ergebnisse der äußerst umfassenden Erörterungen in den insgesamt 22 Sitzungen der Expertengruppe sind in diesen Entwurf eingeflossen.

Zahlreiche Verbände und Einrichtungen haben während dieses Prozesses Vorschläge zur Vormundschafts- und Pflegschaftsreform unterbreitet. Auch aus der Wissenschaft kamen wiederholt Vorschläge für konkrete Inhalte einer großen Vormundschaftsreform (z.B. Veit, FamRZ 2019, S. 337-345). Zu nennen sind neben dem Regensburger Symposium zum Vormundschaftsrecht in Europa und zahlreichen weiteren Aktivitäten z.B. des Bundesforums Vormundschaft und Veröffentlichungen vor allem die verschiedenen Göttinger Workshops zum Familienrecht.

b) Betreuungsrecht

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland im Jahr 2009 wird eine intensive Diskussion über eine grundlegende Reform des Betreuungsrechts geführt. Dabei herrscht in der aktuellen rechtswissenschaftlichen und -politischen Diskussion in Deutschland jedenfalls weitestgehend Einigkeit darüber, dass das in §§ 1896 ff. BGB geregelte Instrument der rechtlichen Betreuung mit Artikel 12 UN-BRK vereinbar ist. Die gegenteilige Rechtsauffassung des UN-Fachausschusses, die dieser in seinen im April 2015 veröffentlichten „Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands“ bekundet hat, wird ganz überwiegend nicht geteilt. Anders als vom UN-Fachausschuss vertreten, lässt sich Artikel 12 UN-BRK ein absolutes Verbot jeglicher stellvertretenden Entscheidung sowie von Maßnahmen, die gegen den natürlichen Willen von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden, und an eine krankheitsbedingt aufgehobene Selbstbestimmungsfähigkeit anknüpfen, wie ärztliche Zwangsmaßnahmen und freiheitsentziehende Unterbringungen, nicht entnehmen; dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 26. Juli 2016 zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen (BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15 –, BVerfGE 142, 313 bis 353) sowie vom 24. Juli 2018 im Hinblick auf Fixierungen während einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach Landesrecht (BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16 –, BVerfGE 149, 293 bis 345,) ausdrücklich bestätigt. Nichtsdestotrotz hat das Inkrafttreten der UN-

BRK erhebliche Impulse dafür gesetzt, sowohl die der rechtlichen Betreuung zugrundeliegenden Rechtsnormen als auch die Anwendungspraxis einer kritischen Prüfung im Hinblick auf eine optimale Umsetzung der Vorgaben der UN-BRK zu unterziehen. Die beiden maßgeblich in Reaktion auf diese Impulse vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ haben einen Reformbedarf auf bundesgesetzlicher Ebene identifiziert und in Handlungsempfehlungen konkretisiert. Dabei schlagen beide Forscherteams weder eine grundsätzliche Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung als Rechtsinstrument, noch wesentliche Strukturveränderungen zwischen den im Betreuungswesen derzeit tätigen Akteuren vor, sondern beschränken sich darauf, verschiedene Verbesserungsmaßnahmen zu empfehlen, die sich innerhalb des bestehenden Systems und der Aufgabenstrukturen halten.

Inhaltlich bezieht sich der Reformbedarf zum einen auf die bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Entscheidung über die Einrichtung und den Umfang einer rechtlichen Betreuung, insbesondere durch die verstärkte Nutzung und Vermittlung von vorrangigen „anderen Hilfen“ namentlich des Sozialrechts. Rechtliche Betreuung soll und darf – als ein Instrument, das auch die Möglichkeit einer Stellvertretung sowie gegebenenfalls von Entscheidungen des Betreuers gegen oder ohne den Willen des Betroffenen vorsieht – nur dann angeordnet werden, wenn andere gleichermaßen geeignete Unterstützungssysteme ohne derartige Eingriffsrechte nicht in Betracht kommen. Der Abschlussbericht zu dem sich auf dieses Thema beziehenden Forschungsvorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass in der Praxis ein nicht unerhebliches Potential zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen durch die verstärkte Vermittlung anderer Hilfen besteht, welches die Forscher auf zwischen 5 und 15 % der Neufälle in der Mehrzahl der Regionen beziffern.

Zum anderen enthält der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ in Kapitel 10 (S. 561 ff.) 54 Handlungsempfehlungen, die sich auf verschiedene Einzelmaßnahmen beziehen, welche auf eine Verbesserung der Qualität in der praktischen Rechtsanwendung, insbesondere zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen im Sinne von Artikel 12 UN-BRK, zielen. Dabei betrifft die Mehrzahl dieser Handlungsempfehlungen zur Gänze oder jedenfalls überwiegend Fragen der praktischen Umsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen auf Seiten der institutionellen Akteure, auf die der Bundesgesetzgeber nicht unmittelbar Einfluss nehmen kann. Dies gilt namentlich für die Handlungsempfehlungen, die sich auf die Ausgestaltung der von den Betreuungsbehörden vorzuhaltenden Beratungs- sowie Fort- und Weiterbildungsangebote für Betreuer beziehen (Handlungsempfehlungen 18 bis 21), aber auch für die Handlungsempfehlungen 7, 15, 23 und 27 zur Tätigkeit der Betreuungsgerichte, deren Realisierung ausschließlich in die Kompetenz und Verantwortung der Landesjustizverwaltungen fällt. So enthalten insbesondere die zahlreichen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Informations- und Beratungsangebote für Betreuer, Betreute und Ärzte wertvolle Hinweise, deren Erfüllung aber entscheidend davon abhängen dürfte, dass auf Seiten der zuständigen Akteure (Betreuungsgerichte, -behörden und -vereine) mehr personelle und sachliche Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, als es derzeit der Fall ist. Unmittelbar an den Bundesgesetzgeber wenden sich hingegen nur vergleichsweise wenige der Handlungsempfehlungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Vorschläge für eine gesetzliche Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen für Berufsbetreuer einschließlich des Bestehens eines angemessenen Versicherungsschutzes als generelle Eignungsanforderung (Handlungsempfehlungen 1, 5 und 11), für eine Regelung zur Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine (Handlungsempfehlung 30), für Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Betreuten (Handlungsempfehlung 3) sowie zur Schaffung von gesetzlichen Vertretungsregelungen für Betreuer im Verhinderungsfall (Handlungsempfehlungen 6 und 10).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat von Juni 2018 bis November 2019 einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess zu “Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht” durchgeführt, in dem intensiv diskutiert wurde, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen im Lichte der Forschungsergebnisse das durch Artikel 12 UN-BRK gewährleistete Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung noch effektiver gewahrt und damit die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann. In den Prozess eingebunden waren neben zahlreichen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis auch Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen, des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Berufs- sowie weiterer Fachverbände, ebenso wie Repräsentanten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, des Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der betroffenen Bundesressorts. Die Reformdiskussion fand dabei im Wesentlichen in vier themenspezifischen Fach-Arbeitsgruppen, die in jeweils drei bzw. vier zweitägigen Sitzungen getagt haben, und deren Arbeit jeweils durch Vorbereitungspapiere des BMJV strukturiert wurde. Dieses Format wurde gewählt, um innerhalb des zur Verfügung stehenden begrenzten Zeitrahmens eine möglichst qualifizierte, effiziente und konzentrierte fachliche Diskussion und Erarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen zu ermöglichen.

Die Fach-Arbeitsgruppe 1 befasste sich übergreifend mit der Fragestellung, durch welche Maßnahmen das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer Betreuung, der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung noch besser gewahrt und damit die Qualität der rechtlichen Betreuung insgesamt verbessert werden kann. Da die Aufsicht und Kontrolle der Betreuungsführung durch das Betreuungsgericht eine essentielle Rolle bei der Sicherstellung von Qualität im Interesse und zum Schutz des Betreuten spielt, wurde zudem die Aufgabenwahrnehmung der Gerichte insgesamt in dieser Fach-Arbeitsgruppe behandelt.

Die Fach-Arbeitsgruppe 2 beschäftigte sich ausschließlich mit der beruflichen Betreuung, insbesondere mit der Einführung genereller Eignungs- und Qualifikationsanforderungen und eines etwaigen Zulassungsverfahrens für berufliche Betreuer. Zudem wurden das Verfahren der Auswahl der Berufsbetreuer und die Vergütung der beruflichen Betreuung thematisiert.

Die Fach-Arbeitsgruppe 3 hatte das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung zum Gegenstand. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und notwendige Qualitätsanforderungen und -verbesserungen bei ehrenamtlich geführten Betreuungen wurden ebenso thematisiert wie die Sicherstellung einer guten Unterstützung und Begleitung insbesondere durch die Betreuungsvereine. Insoweit beschäftigte sich die Fach-Arbeitsgruppe 3 auch mit Fragen der Verbesserung der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit (einschließlich deren ausreichender Finanzierung) und der Aufgabenteilung in der Querschnittsarbeit. Weiterhin waren ausgewählte Fragen im Hinblick auf die Vorsorgevollmacht Gegenstand der fachlichen Diskussion.

Die Fach-Arbeitsgruppe 4 befasste sich schließlich mit der Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung und untersuchte Möglichkeiten einer effektiveren Umsetzung des betreuungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes. Sozialrechtliche Hilfen, die auch zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen beitragen können, sollten stärker mit dem Betreuungssystem verknüpft werden. Weiterhin wurde die bisherige Struktur des Betreuungssystems, insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht, im Hinblick auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen vertieft untersucht.

Ferner wurde eine Unterarbeitsgruppe zum Datenschutz gebildet, die mit ausgewählten Experten sowie einem Vertreter des Bundesministeriums des Inneren und einer Vertreterin des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit besetzt war. Schließlich wurde eine weitere Unterarbeitsgruppe mit erfahrenen Rechtspflegerinnen und

Rechtspflegern aus verschiedenen Bundesländern einberufen, in der mögliche gesetzgeberische Maßnahmen zur Entlastung der Rechtspfleger durch verfahrensmäßige Vereinfachungen erörtert wurden. Beide Unterarbeitsgruppen sind jeweils einmal ganztägig zusammengekommen.

Zur Umsetzung des in Artikel 4 Absatz 3 UN-BRK niedergelegten Beteiligungsgebots fand zudem am 21. Februar 2019 unter dem Motto „Menschen mit Betreuung sprechen miteinander“ ein ganztägiger Workshop für Selbstvertreter statt. Der Workshop bot den teilnehmenden von rechtlicher Betreuung betroffenen Personen die Gelegenheit, unter Einsatz von barrierefreien Kommunikationsmitteln ihre Erfahrungen mit und Erwartungen an rechtliche Betreuung zu äußern. Die Teilnehmer sprachen sich insbesondere für eine Verbesserung der Information und Aufklärung der Betroffenen vor der Bestellung eines Betreuers, aber auch während der laufenden Betreuung aus. Hierzu forderten sie eine adressatengerechte Information über die eigenen Rechte und Pflichten sowie über den Verfahrensablauf, klare Ansprechpartner bei Problemen, das Recht auf Erhalt wichtiger Informationen vom Betreuer und einen persönlichen Kontakt zu dem für die Aufsicht zuständigen Rechtspfleger. Weiterhin wurde der Wunsch nach einer verbesserten Mitsprache bei der Betreuerauswahl deutlich sowie nach einer stärkeren Einbeziehung zu Beginn und während der Betreuung. Angeregt wurde insbesondere eine Betreuungsvereinbarung zu Beginn der Betreuung, die Entwicklungsschritte und Perspektiven benennt. Als während der Betreuung besonders wichtig benannten die Selbstvertreter mindestens ein jährliches Gespräch mit ihrem Betreuer über den Verlauf der Betreuung, die Anwesenheit bei wichtigen Entscheidungen und ein Bestimmungsrecht bei der Verwaltung der Finanzen.

Die von den Selbstvertretern in der aktuellen Rechtspraxis benannten Defizite und der insoweit identifizierte Änderungsbedarf waren weitestgehend auch bereits Gegenstand der parallelen Beratungen in den Fach-Arbeitsgruppen, insbesondere der Fach-Arbeitsgruppe 1, bzw. wurden von BMJV im weiteren Verlauf in diese Beratungen eingebracht. Insgesamt zeigten sich im Diskussionsprozess zahlreiche Übereinstimmungen zwischen den Arbeitsgruppenberatungen und den Erkenntnissen des Selbstvertreterworkshops sowohl in der Analyse der in der Anwendungspraxis bestehenden Defizite als auch der zu deren Behebung zu ergreifenden gesetzgeberischen Maßnahmen. Der breit angelegte Diskussionsprozess bot den verschiedenen hierin eingebundenen Akteuren die Gelegenheit, ihre Interessen und Vorschläge frühzeitig, nachhaltig und für alle Beteiligten transparent einzubringen. Die Anregungen für gesetzliche Änderungen durch die Selbstvertreter sind ebenso wie die Ergebnisse der vertieften und umfassenden Erörterungen in den vier Fach-Arbeitsgruppen, die in der letzten Beratungsphase bereits auf der Grundlage von Regelungsentwürfen erfolgt sind, in die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen so weit wie möglich und aus Sicht des BMJV fachlich vertretbar eingeflossen. Dabei haben auch die vom Reformvorhaben betroffenen Justizverwaltungen und Sozialressorts der Länder ebenso wie die im Hinblick auf die Betreuungsbehörden in ihren Interessen tangierten kommunalen Spitzenverbände dank ihrer intensiven Einbindung in die Fach-Arbeitsgruppen und einer von Beginn des Prozesses an parallel durchgeführten bilateralen Abstimmung konstruktiv an dem Prozess mitgewirkt und ihre Interessen eingebracht. Auf Basis der zahlreichen und zum Teil profunden Stellungnahmen und Formulierungsvorschläge konnte so ein Gesamtpaket an Regelungsvorschlägen erstellt werden, das die zum Teil naturgemäß sehr gegensätzlichen Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sucht. Gleichzeitig sind die Regelungsvorschläge konsequent an den übergreifenden Reformzielen einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen und der Qualität der rechtlichen Betreuung ausgerichtet.

c) Ehegattenvertretung

In der Vergangenheit war schon mehrfach die Einführung eines gesetzlichen Vertretungsrechts zwischen Ehegatten, teilweise auch zwischen Eltern und volljährigen Kindern diskutiert worden, ohne dass es zu einer Einigung über einen entsprechenden Regelungsvorschlag gekommen wäre. Als problematisch wurde dabei angesehen, wie ein Missbrauch

effizient verhindert werden kann. Im Jahr 2016 haben die Länder das Thema erneut aufgegriffen: Am 14. Oktober 2016 wurde vom Bundesrat der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und Fürsorgeangelegenheiten beschlossen (BR-Drs. 505/16) und anschließend in den Bundestag eingebracht.

Die Bundesregierung hat das Anliegen der Länder, ein gegenseitiges Vertretungsrecht der Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten einzuführen, grundsätzlich unterstützt, ebenso wie das mit der Regelung verbundene Ziel, kurzfristige Betreuerbestellungen zu vermeiden. Der dafür gewählte Weg begegnete jedoch sowohl hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsmacht als auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung einer Reihe von Bedenken. Aus Sicht der Bundesregierung sollte das Ehegattenvertretungsrecht auf ein zeitlich begrenztes Notvertretungsrecht im Bereich der Gesundheitssorge begrenzt werden. Die vom Bundestag am 18. Mai 2017 (BR-Drs. 460/17, in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 18/12427) angenommene Fassung trug diesen Bedenken Rechnung. Der Bundesrat hat den Gesetzbeschluss des Bundestags in der 18. Legislaturperiode allerdings nicht abschließend behandelt.

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode enthält zur Thematik „Ehegattenvertretung“ folgende Feststellung: „Wir wollen Ehepartnern ermöglichen, im Betreuungsfall füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, ohne dass es hierfür der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers oder der Erteilung einer Vorsorgevollmacht bedarf.“ (Zeilen 6252-6255).

In der Folgezeit machten die Länder deutlich, dass auch sie das Vorhaben in der am 14. Oktober 2016 vom Bundesrat beschlossenen Fassung weiterverfolgen wollten, während die Bundesregierung den Gesetzbeschluss des Bundestages bevorzugte. Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz fanden daher 2019/2020 Gespräche zwischen Vertretern der Länder und des Ministeriums statt, um einen Kompromiss zwischen den Vorstellungen der Länder und dem Bund zu finden. Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis dieser Verhandlungen. Er trägt dem Anliegen der Länder hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsmacht in vielerlei Hinsicht Rechnung, zum Ausgleich soll das Vertretungsrecht relativ kurz befristet werden.

d) Internationales Privatrecht

Es wird zunehmend gefordert, das Staatsangehörigkeitsprinzip, insbesondere im Bereich des Familienrechts, durch die Anknüpfung an das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten zu ersetzen.

4. Lösung

a) Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften

Mit der Reform wird der Gesetzesaufbau sowohl im Vormundschaftsrecht als auch im Betreuungs- und Pflegschaftsrecht insgesamt neu strukturiert. Die Regelungen zur Vermögenssorge werden mit den Regelungen zur Aufsicht durch das Gericht und zu Aufwendungsersatz und Vergütung aus dem Vormundschaftsrecht herausgenommen und in das Betreuungsrecht eingegliedert. Der Abschnitt 3 Vormundschaft, Rechtliche Betreuung, Pflegschaft, §§ 1773 bis 1921 des Buches 4 Familienrecht des BGB, wird zu diesem Zweck insgesamt neu gefasst. Damit geht auch eine Anpassung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) an die im BGB vorgenommenen Standortänderungen bei den Regelungen zu Aufwendungsersatz und Vergütung von Vormund und Betreuer einher.

b) Vormundschaftsrecht

aa) Modernisierung

Im Zuge der Reform wird das Vormundschaftsrecht, wo erforderlich, insgesamt modernisiert. Das betrifft zum einen die Sprache. Der Religionsdiener in § 1784 BGB wird nicht mehr erwähnt. Zum anderen wird die Regelung, dass der Vater den von ihm benannten Vormund befreien kann (§ 1852 ff. BGB) und die Mutter das nach § 1855 BGB auch darf, beseitigt zugunsten einer einheitlichen Regelung für die Eltern (§ 1801 Absatz 3 BGB-E).

bb) Stärkung der Personensorge

Mit der Reform wird die Stellung des Mündels als Subjekt der Vormundschaft sowie die Verantwortung des Vormunds für die Förderung seiner Entwicklung, Pflege und Erziehung des Mündels deutlicher hervorgehoben. Die Personensorge soll im Gesetz die ihr zukommende Bedeutung erhalten und auch in der Praxis gestärkt werden. Die Rechte des Mündels auf Pflege und Erziehung, Fürsorge und Förderung seiner Entwicklung werden ausdrücklich im Gesetz verankert. Außerdem wird das Verhältnis zwischen Vormund und der den Mündel im Alltag erziehenden Pflegeperson näher bestimmt. Zugleich wird sichergestellt, dass die Sorgeverantwortung beim Vormund liegt und auch da, wo die Sorgeverantwortung ausnahmsweise mehreren Personen übertragen ist, jedenfalls eine Mitverantwortung des Vormunds bestehen bleibt. Es soll vermieden werden, dass das Mündelwohl gefährdet wird, weil mehrere Sorgeverantwortliche davon ausgehen, der jeweils andere werde sich am Mündelwohl orientiert um die Angelegenheit kümmern.

cc) Stärkung der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft

Begleitend soll der Ausbau der personellen Ressourcen für eine persönlich geführte Vormundschaft initiiert werden. Dazu werden die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt und ihre Rangfolge untereinander (siehe zu 5 Teil 1.) neu justiert. Damit sollen die anderen Vormünder neben dem in der Praxis als Amtsvormund vorherrschenden Jugendamt gestärkt und die Bestellung natürlicher Personen gefördert werden. Andererseits wird auch dem Jugendamt als Amtsvormund im Gesetz nicht mehr eine der Rechtswirklichkeit nicht entsprechende nur subsidiäre Rolle zugewiesen, sondern es steht gleichrangig neben den anderen beruflichen Vormündern.

dd) Auswahl des Vormunds

Von besonderer Bedeutung für das Gelingen der Vormundschaft ist die Auswahl des für den Mündel richtigen Vormunds. Das Familiengericht soll unter allen möglichen Vormündern den Vormund aussuchen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Im Gesetz werden hierzu differenzierte Voraussetzungen für die Eignung des Vormunds benannt. Bei vorhandener Eignung hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben hat die Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds Vorrang. Steht bei Anordnung der Vormundschaft noch nicht fest, welcher Vormund die Voraussetzungen in Bezug auf den Mündel am besten erfüllt, ist vorübergehend ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund zu bestellen.

ee) Entbürokratisierung der Vermögenssorge

Die zahlreichen Vorschriften zur Vermögenssorge werden künftig ihren Standort im Betreuungsrecht haben und damit auch auf die spezifischen, dem Betreuungsrecht immanenten für die Betreuertätigkeit geltenden Grundsätze und nicht mehr auf die Grundsätze der Vormundschaft ausgerichtet sein. So wird dem Unterkapitel 2 des Kapitels 3 eine zentrale Regelung über die Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten vorangestellt, aus der künftig klar ersichtlich ist, dass auch in der Vermögenssorge die Feststellung und Befolgung der Wünsche des Betreuten nach den Grundsätzen des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E die handlungsleitende Maxime ist. Die dieser Vorschrift nachfolgenden Einzelvorschriften über die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen, die sich an den objektiven Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung orientieren, sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Betreuer keine hinreichenden konkreten

Anhaltspunkte für einen von diesen Vorschriften abweichenden mutmaßlichen Willen des Betreuten hat. Gleichzeitig werden die Einzelvorschriften über die Vermögenssorge von überflüssigem Verwaltungsaufwand befreit und auf den heute zum Schutz des Vermögens des Betreuten notwendigen Kernbestand beschränkt. Dazu werden u.a. die Regelungen zur Verwaltung von Geld und Wertpapieren überarbeitet und dem heutigen Geschäftsverkehr angepasst. Das Vormundschaftsrecht erhält für den Vormund, das Kindschaftsrecht für die Eltern entsprechende Verweisungen. Im Vormundschaftsrecht hat der Vormund im Unterschied zum Betreuungsrecht die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung wahrzunehmen, § 1798 Absatz 1 BGB-E.

c) Betreuungsrecht

Ein Kernstück der Reform besteht aus einer grundlegenden Überarbeitung der zentralen Normen des materiellen Betreuungsrechts zu den Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis, durch die die Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht verankert werden. Insbesondere wird klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betroffenen Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und das Mittel der Stellvertretung nur dann zum Einsatz kommen darf, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist. Auch der Vorrang der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln wird deutlicher normiert. Gleichzeitig wird gesetzlich klargestellt, dass die Orientierung an diesen Vorgaben auch der zentrale Maßstab für die Eignung des Betreuers zur Ausübung der Betreuung ebenso wie für die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, vor allem im Rahmen von Genehmigungsverfahren, darstellt. Durch verschiedene Änderungen im BGB und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll zudem dafür gesorgt werden, dass die betroffene Person in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden wird, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers, aber auch in deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung soll ein formales niedrigschwelliges Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer eingeführt werden, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachgewiesen werden sollen. Geregelt wird dies in einem neuen Betreuungsorganisationsgesetz, das das bestehende Betreuungsbehördengesetz ablösen und sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern enthalten soll. Dieses Gesetz enthält zudem neue Regelungen zu den öffentlichen Aufgaben und zur Finanzierung der Betreuungsvereine sowie zur verstärkten Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine, durch die eine Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung sowie eine Stärkung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine erreicht werden soll.

Schließlich sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor. Neben einigen notwendigen Klarstellungen im SGB I zum Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht wird hierzu im Betreuungsorganisationsgesetz das neue Instrument einer „Erweiterten Unterstützung“ eingeführt, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. Eine verpflichtende Aufgabenzuweisung erfolgt insoweit nur im gerichtlichen Verfahren, wobei eine Länderöffnungsklausel den Ländern die Möglichkeit gibt, diese durch Gesetz im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken.

d) Ehegattenvertretung

Ziel des Gesetzentwurfs ist darüber hinaus die Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten in Akut- oder Notsituationen. Hierzu soll dem Ehegatten zeitlich begrenzt eine Möglichkeit eröffnet werden, den handlungsunfähigen Ehegatten in einer Krankheitssituation zu vertreten. Das Vertretungsrecht beschränkt sich auf die Angelegenheiten der Gesundheitssorge und damit eng zusammenhängende Angelegenheiten. Es setzt voraus, dass der behandelnde Arzt bestätigt hat, dass der vertretene Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit diese Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann. Ein Vertretungsrecht besteht nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben, dem Ehegatten oder dem Arzt bekannt ist, dass der erkrankte Ehegatte einer Vertretung widersprochen hat oder wenn in anderer Weise Vorsorge getroffen wurde, etwa durch eine Vorsorgevollmacht, oder ein Betreuer für den relevanten Aufgabenbereich bestellt ist.

e) Internationales Privatrecht

Die bisherige Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit sowie der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft an die Staatsangehörigkeit des Betroffenen wird der internationalen Rechtsentwicklung folgend durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen ersetzt. Für gerichtliche Maßnahmen in Bezug auf Fürsorgeverhältnisse sollen deutsche Gerichte künftig ihr eigenes Recht anwenden. Dies entspricht der Systematik des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ) und des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen – ErwSÜ). Zudem wird bestimmt, dass die Neuregelung der Ehegattenvertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, die im Inland wahrgenommen werden, auch dann anzuwenden ist, wenn nach anderen Vorschriften insoweit ausländisches Recht anwendbar wäre.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften

Nach geltendem Recht dient das Vormundschaftsrecht nach Maßgabe und im Umfang der in § 1908i BGB geregelten Einzelverweisungen als Grundlage für das Betreuungsrecht. Eine Vielzahl der Regelungen für den Vormund gelten über die Verweisungen also sinngemäß auch für den Betreuer. Dies gilt für die Vorschriften zur Vermögenssorge und zur Aufsicht des Gerichts, aber auch für andere Bereiche, so etwa den Aufwendungsersatz und – mit einer Differenzierung im VBVG – auch für die Vergütung. Die Verweisungsnorm des § 1908i BGB ist für den Rechtsanwender hinsichtlich der betroffenen Regelungsbereiche unübersichtlich und bereitet nicht nur Nichtjuristen Schwierigkeiten bei der Feststellung, welche Regelungen bei der Wahrnehmung der verschiedenen im Rahmen der rechtlichen Betreuung anfallenden Aufgaben zu beachten sind. Die bisherige Regelungstechnik wird auch der Bedeutung der Regelungsbereiche für die Vormundschaft für Minderjährige einerseits und für die Betreuung für Volljährige andererseits nicht gerecht, denn die Vermögenssorge ist im Rahmen der Anwendungspraxis der Betreuung von vergleichsweise größerer Bedeutung. Für die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten durch den Betreuer gilt aber nach Maßgabe von § 1901 Absatz 2 und 3 BGB schon jetzt ein grundsätzlich anderer Entscheidungs- und Handlungsmaßstab als für den Vormund: Die Betreuung Volljähriger steht unter dem Gebot, dass der Betreuer sein Amt so ausübt, dass dem subjektiv aus Sicht des Betreuten zu bestimmenden Wohl und den Wünschen des Betreuten nach Maßgabe von § 1901 Absatz 2 und 3 BGB entsprochen wird. Gemäß § 1901 Absatz 2 Satz 2 BGB gehört zum Wohl des Betreuten auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Folglich darf

der Betreuer sein Handeln grundsätzlich nicht nach seinen eigenen Vorstellungen von einem objektiven Wohl ausrichten, sondern das im geltenden Recht vorgesehene Wohl ist stets subjektiv aus Sicht des Betreuten zu bestimmen. Dies gilt auch im Rahmen der Vermögenssorge mit der Folge, dass, selbst wenn durch die Erfüllung der Wünsche des Betreuten dessen Vermögen – den Interessen seiner Erben zuwider – erheblich geschmälert wird, der Betreuer einen Wunsch des Betreuten nicht wegen Vermögensgefährdung ablehnen darf, solange dieser sich von seinen Einkünften und aus seinem Vermögen voraussichtlich bis zu seinem Tod wird unterhalten können (so BGH, Urteil vom 22. Juli 2009 – XII ZR 77/06 –, BGHZ 182, 116-140). Infolge der Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auf die vormundschaftsrechtlichen Vorschriften über die Vermögenssorge wird die Einhaltung dieses betreuungsrechtlichen Maßstabs derzeit nur über die „sinngemäße“ Anwendung sichergestellt. Dies birgt das Risiko einer fehlerhaften bzw. unzureichenden Rechtsanwendung im Betreuungsrecht, die dazu führt, dass der Vorrang der Wünsche des Betreuten bei der Besorgung von Vermögensangelegenheiten in der Praxis nicht immer beachtet wird.

Mit der Reform wird nunmehr die in § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E (noch deutlicher als bisher) normierte grundsätzliche Wunschbefolgungspflicht des Betreuers auch für die Vermögenssorge in § 1838 BGB-E klargestellt. Zudem werden die einzelnen Bestimmungen innerhalb des Regelungsbereichs der Vermögenssorge nach betreuungsrechtlichen Maßstäben ausgestaltet, so etwa die Anwendung des Trennungsgebots bei gemeinsamen Vermögensgegenständen, wenn ein Ehegatte den anderen Ehegatten rechtlich betreut. Darüber hinaus werden aber auch die Regelungen über die Aufsicht des Betreuungsgerichts in das Betreuungsrecht überführt und gleichfalls nach betreuungsrechtlichen Grundsätzen neu gefasst. Durch die Abschaffung der komplizierten Verweisungstechnik und die Neuregelung der Vermögenssorge sowie der Aufsicht im Betreuungsrecht erhalten sowohl die Betreuer, die in der Mehrzahl ehrenamtlich tätig sind, als auch die Betreuungsgerichte mehr Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit. Das im Betreuungsrecht so zentrale Selbstbestimmungsrecht des Betreuten, dem nunmehr in den betreuungsrechtlichen Vorschriften klar und deutlich Geltung verschafft wird, wird hierdurch gestärkt.

Der Entwurf sieht vor:

– Die Vorschriften zur Vermögenssorge, zur Aufsicht des Gerichts, zum Aufwendungsersatz und zur Vergütungspflicht werden künftig unmittelbar im Betreuungsrecht eingeordnet und, soweit erforderlich, an die Vorgaben des Betreuungsrechts angepasst. Die Vergütung selbst wird im VBVG geregelt.

– Für das Vormundschafts- und das Pflegschaftsrecht wird künftig im erforderlichen Umfang auf die Regelungen im Betreuungsrecht verwiesen. Soweit abweichende Vorschriften erforderlich sind, werden diese bei den Verweisungsnormen ergänzt.

– Die derzeitigen Titel 1. „Vormundschaftsrecht“ und Titel 2. „Betreuungsrecht“ werden zur besseren Übersichtlichkeit weitgehend einheitlich in sich entsprechende Untertitel und Kapitel sowie erforderlichenfalls Unterkapitel untergliedert, womit auch das Betreuungsrecht eine sachgemäße Untergliederung erhält.

– Der bisherige „Titel 3. Pflegschaft“ wird in zwei Titel, nämlich den künftigen „Titel 2. Pflegschaft für Minderjährige“ und den künftigen „Titel 4. Sonstige Pflegschaft“ aufgeteilt. Die Pflegschaft für Minderjährige, insbesondere die Ergänzungspflegschaft, wird wegen der inhaltlichen Nähe zum Vormundschaftsrecht künftig im Anschluss an das Vormundschaftsrecht eingefügt.

2. Vormundschaftsrecht im Einzelnen

a) Stärkung der Personensorge im Vormundschaftsrecht

aa) Subjektstellung des Mündels

Das Recht des Mündels auf Erziehung und Pflege sowie die Pflichten und Rechte des Vormunds in der Personensorge ergeben sich bisher im Wesentlichen indirekt aus den Verweisungen auf das elterliche Sorgerecht (§ 1793 Absatz 1 Satz 2, § 1626 Absatz 2; § 1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1632 BGB). Die im Gesetz enthaltenen Verweisungen sollen in eigenständige Regelungen für die Pflichten und Rechte des Vormunds bei der Wahrnehmung seiner Sorgeverantwortung umgesetzt werden. Dadurch werden die allgemeinen Amtsführungspflichten des Vormunds wie auch der Inhalt der Personensorge des Vormunds besser abgebildet. Der Mündel soll im Mittelpunkt der Vormundschaft stehen.

Der Entwurf sieht vor:

– Den Vorschriften zur Führung der Vormundschaft wird mit § 1788 BGB-E ein Katalog von Mündelrechten vorangestellt, der in seiner Nummer 1 das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit enthält (vgl. auch § 1 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Dazu gehört u. a. auch das Recht des Mündels auf Achtung seines Willens und Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten (§ 1788 Nummer 4 und 5 BGB-E).

– Spiegelbildlich zu den Rechten des Mündels werden die Pflichten des Vormunds bei der Amtsführung allgemein (§ 1790 BGB-E) sowie seine Aufgaben in der Personensorge (§§ 1789, 1795 BGB-E) ausdrücklich benannt. Dazu gehören u. a. die Pflicht, die Vormundschaft unabhängig von Interessen und Weisungen anderer (mit Ausnahme des Familiengerichts) im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen, die Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, sowie die Pflicht, regelmäßig persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten. Ergänzt werden die Pflichten des Vormunds um eine Auskunftserteilungspflicht gegenüber nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen, soweit diese ein berechtigtes Interesse geltend machen und die Auskunft nicht dem Wohl des Mündels widerspricht.

bb) Sorgeverantwortung des Vormunds

In der Vergangenheit war die Amtsführung des Vormunds – insbesondere des Amtsvormunds – häufig dadurch geprägt, dass er als gesetzlicher Vertreter die erforderlichen Willenserklärungen für den Mündel abgegeben und dessen Vermögen, so vorhanden, verwaltet hat. Die tatsächliche Sorgeverantwortung wurde dagegen in der Pflegefamilie und den diese kontrollierenden sozialen Dienste im Jugendamt verortet. Oftmals kannte der Vormund den Mündel nicht persönlich, sondern nur den Aktenvorgang. Hier hat inzwischen ein Umdenken eingesetzt, das die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung und Entwicklung des Mündels in den Fokus rückt. Mit der Reform von 2011 wurde schließlich die Verantwortung des Vormunds durch die Pflicht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt (§ 1793 Absatz 1a BGB) sowie die Pflicht, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, § 1800 Satz 2 BGB, im Gesetz verankert.

Dieser Ansatz soll mit der jetzigen Reform weitergeführt werden. Entgegen dem von Teilen der Wissenschaft geforderten Modell des Organisationsvormunds, der nur den äußeren Erziehungsrahmen zu organisieren und zu verantworten hat, wohingegen die Pflegeperson die Verantwortung für die Erziehung haben soll, verfolgt der Entwurf das Ziel, dem Vormund weiterhin die volle Sorgeverantwortung zu belassen. Der Mündel erfährt auch in der Auseinandersetzung mit dem Vormund über die für ihn zu treffenden Entscheidungen eine für ihn bedeutsame Erziehung. Ausgehend von dieser Prämisse soll das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson bei Fremdunterbringung des Mündels ausdrücklich geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Der Vormund ist auch dann für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten, wenn der Mündel bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung lebt (§ 1795 Absatz 1 Satz 2 BGB-E).

– Die Pflegeperson erhält die Entscheidungsbefugnis in den wiederkehrenden Angelegenheiten der Alltagssorge, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, und handelt insoweit als gesetzlicher Vertreter des Vormunds (§ 1797 Absatz 1 BGB-E), der verantwortlich bleibt.

– Dem Vormund wird das Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt, wie er auch gehalten ist, bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson zu berücksichtigen (§ 1796 Absatz 1 BGB-E).

– Sowohl Vormund als auch Pflegeperson sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§§ 1796 Absatz 2, 1792 Absatz 2 BGB-E).

cc) Sorgeverantwortung von Vormund und Pfleger

Vom Gebot der ungeteilten Sorgeverantwortung des Vormunds soll unter klar definierten Voraussetzungen abgewichen werden können, wenn dies im besonderen Interesse des Mündels liegt. Dabei soll der Vormund auch für die Sorgeangelegenheiten, die nicht in seiner Vertretungsmacht liegen, eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels behalten. Die beiden nachstehenden Konstellationen werden im Gesetz geregelt:

aaa) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

Wenn der Mündel seit längerer Zeit in Familienpflege lebt, kann es für ihn von Bedeutung sein, dass die Pflegeperson bestimmte Angelegenheiten in eigener Sorgekompetenz als gesetzlicher Vertreter für ihn regelt.

Der Entwurf sieht vor:

– In geeigneten Fällen können der Pflegeperson vom Familiengericht bestimmte Sorgeangelegenheiten übertragen werden, wenn über die Übertragung Einvernehmen zwischen Vormund und Pflegeperson besteht und sie dem Wohl des Mündels dient (§ 1777 BGB-E). Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

– Im Umfang der ihr übertragenen Angelegenheiten hat die Pflegeperson die Stellung eines Pflegers i. S. von §§ 1809 ff. BGB-E.

– Vormund und Pflegeperson sind auch in diesem Fall zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§ 1792 Absatz 2 BGB-E).

– Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung sind, können der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden (§ 1777 Absatz 2 BGB-E). Pflegeperson und Vormund tragen gemeinsam die volle Sorgeverantwortung und entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen (§§ 1789 Absatz 1 Satz 2, 1792 Absatz 4 BGB-E).

– Können sich Vormund und Pflegeperson nicht einigen, so trifft auf Antrag das Familiengericht die Entscheidung (§ 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E).

– Unberührt bleibt die Möglichkeit des Familiengerichts, die Pflegeperson selbst zum Vormund zu bestellen.

bbb) Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger bei Einsatz eines ehrenamtlichen Vormunds

Zum anderen soll vom Grundsatz der ungeteilten Sorgeverantwortung des Vormunds abgewichen werden können, wenn eine Person, zu der der Mündel eine enge persönliche Beziehung hat, ehrenamtlicher Vormund ist oder werden soll, aber zur Wahrnehmung bestimmter Sorgeangelegenheiten die Unterstützung des Mündels durch einen weiteren gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Das kann etwa der Fall sein, wenn der ehrenamtliche Vormund auf Schwierigkeiten stößt, das Umgangsrecht mit den leiblichen Eltern zu regeln oder Unterhaltsleistungen geltend zu machen.

Der Entwurf sieht vor:

– Bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds kann ein zusätzlicher Pfleger für bestimmte Angelegenheiten bestellt werden, wenn die Unterstützung des Mündels durch einen zusätzlichen gesetzlichen Vertreter erforderlich sein sollte (§ 1776 BGB-E).

– In diesem Fall hat der zusätzliche Pfleger bei seinen Entscheidungen die Auffassung des ehrenamtlichen Vormunds einzubeziehen (§ 1792 Absatz 3 BGB-E). Der Vormund hat auch bei Entscheidungen des zusätzlichen Pflegers eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels, indem er sich zu den Entscheidungen des Pflegers ein eigenes Urteil bilden und seine eigene Auffassung notfalls bei Gericht geltend machen muss (§ 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E), wenn er andernfalls das Wohl des Mündels für gefährdet hält.

– Auch der ehrenamtliche Vormund und der zusätzliche Pfleger sind zur Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet (§ 1792 Absatz 2 BGB-E).

Eine Mitverantwortung des Vormunds scheidet dagegen in den Fällen aus, in denen einem Ergänzungspfleger die Sorge für eine bestimmte Angelegenheit übertragen ist, da der Vormund tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung der Sorge verhindert ist (vgl. § 1909 Absatz 1 BGB, § 1809 Absatz 1 BGB-E). Auch in diesem Fall gilt allerdings, dass der Vormund und der Ergänzungspfleger zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet sind, soweit es im Interesse des Mündels erforderlich ist (§ 1792 Absatz 2 BGB-E).

b) Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft

Derzeit können ein ehrenamtlicher oder ein berufsmäßig tätiger Einzelvormund, ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein (§ 1791a BGB) oder das Jugendamt als Amtsvormund (§ 1791b BGB) bestellt werden. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht insbesondere der ehrenamtliche Einzelvormund, der die Vormundschaft gemäß §§ 1785, 1836 Absatz 1 Satz 1 BGB in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht unentgeltlich führt. Seine Bestellung hat Vorrang vor der Bestellung des Vormundschaftsvereins und des Jugendamtes als Vormund. Der Vormundschaftsverein und das Jugendamt als Vormund sind gegenüber dem ehrenamtlichen und dem berufsmäßigen Vormund subsidiär. Sie sollen abgelöst werden, wenn eine natürliche Person die Vormundschaft übernehmen kann (§ 1887 BGB). In der Praxis spielen die ehrenamtliche, aber auch die berufliche Einzelvormundschaft sowie die Vereinsvormundschaft im Verhältnis zur Amtsvormundschaft eine deutlich untergeordnete Rolle.

Der Entwurf zielt darauf ab, auch die anderen Vormünder neben dem Jugendamt zu stärken und dabei die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern, aber auch die wichtige Rolle der Amtsvormundschaft angemessen zu berücksichtigen.

aa) Vormundschaftssystem

Die unterschiedlichen Vormundschaftstypen sollen im Gesetz klarer zum Ausdruck kommen und soweit möglich in Einklang gebracht werden. Das Subsidiaritätsprinzip soll mit Ausnahme des Vorrangs des Ehrenamtes aufgegeben werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Die Vereins- und die Amtsvormundschaft werden mit der ehrenamtlichen und der beruflichen Einzelvormundschaft in einer Norm zusammengeführt und um den Vormundschaftsverein und das Jugendamt als vorläufigen Vormund erweitert (§ 1774 BGB-E).

– Die berufsmäßig tätigen Vormünder einschließlich des Jugendamts werden bei den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht gleichrangig einbezogen (§ 1778 BGB-E).

– Die ehrenamtliche Amtsführung bleibt im Rahmen der Eignungsvoraus-setzungen vorrangig (§ 1779 Absatz 2 BGB-E).

– Zur Auswahl des bestmöglichen Vormunds soll es die Möglichkeit geben, einen vorläufigen Vormund zu bestellen (§ 1781 BGB-E).

bb) Vereinsvormund

Ein Vormundschaftsverein, der vom Landesjugendamt für geeignet erklärt worden ist, kann mit seiner Einwilligung zum Vormund bestellt werden, § 1791a Absatz 1 BGB. Zur Führung der Vormundschaft bedient er sich einzelner seiner Mitglieder oder Mitarbeiter. Durch die vom Vormundschaftsverein einzuhaltenden Qualitätsanforderungen ist grundsätzlich von einem hohen fachlichen Standard der Vereinsvormundschaften auszugehen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht bereits seit 2011 die Möglichkeit, einen Vereinsmitarbeiter anstelle des Vormundschaftsvereins (mit der Folge eines Vergütungsanspruchs für den Vormundschaftsverein) als persönlichen Vereinsvormund zu bestellen. Dies soll nunmehr gesetzlich geregelt werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Der Vereinsmitarbeiter soll anstelle des Vormundschaftsvereins als persönlicher Vereinsvormund bestellt werden (§ 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Dem Mündel wird damit eine natürliche Person und nicht – wie bisher – eine juristische Person zur Seite gestellt. Daraus folgt ein verfassungsrechtlich gebotener Vergütungsanspruch des Vormundschaftsvereins.

c) Auswahl des Vormunds

Die derzeitigen Regelungen sind geprägt von der Vorstellung, dass Eltern vor ihrem Tod für ihre Kinder einen Vormund – zumeist aus dem Verwandten- und Freundeskreis – benennen, der dann zur Vormundschaft berufen ist und zumeist auch den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt. Dies entspricht nicht der Realität, da Vormundschaften heute vorrangig für Kinder und Jugendliche angeordnet werden, deren Eltern das Familiengericht zuvor wegen Kindeswohlgefährdung die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entziehen musste und die fremduntergebracht sind. Umso größere Bedeutung hat daher die Auswahl eines geeigneten Vormunds durch das Familiengericht.

Bislang beziehen sich die Auswahlkriterien (§ 1779 Absatz 2 BGB) auf die Auswahl einer Privatperson als Einzelvormund; die Entscheidung des Familiengerichts, das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als Vormund zu bestellen, soll sich nach dem gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip richten (Vorrang des – ehrenamtlichen – Einzelvormunds vor

Vereins- und Amtsvormundschaft, §§ 1791a Absatz 1 Satz 2, 1791b Absatz 1 Satz 1, 1887 BGB, Subsidiarität der Amtsvormundschaft gegenüber den anderen Vormundtypen, § 56 Absatz 4 SGB VIII).

Mit der Reform sollen geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, um bei der Auswahl des Vormunds besser auf die Bedürfnisse des Mündels eingehen zu können und dadurch eine individuellere Ausgestaltung der Vertretungssituation und Förderung einer persönlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund zu erreichen.

aa) Auswahl des am besten geeignetsten Vormunds

Das Gesetz umschreibt lediglich für natürliche Personen allgemeine Eignungsvoraussetzungen (§ 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB). Sind nach geltendem Recht mehrere Personen geeignet, die Vormundschaft zu führen, kommt es für die Auswahl zudem auf den mutmaßlichen Willen der Eltern, die persönlichen und familiären Bindungen des Mündels sowie sein religiöses Bekenntnis an (§ 1779 Absatz 2 Satz 2 BGB).

Künftig soll dem Familiengericht vorgegeben werden, den für die Amtsführung am besten geeigneten Vormund auszuwählen, falls die Eltern nicht ausnahmsweise einen Vormund bestimmt haben. In die Auswahlentscheidung soll es außer den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbeziehen. Bei der Auswahl soll das Familiengericht den Willen des Mündels und der Eltern sowie wesentliche, die persönlichen Verhältnisse des Mündels betreffende Umstände berücksichtigen.

Auch für die Auswahl des Jugendamts sind Qualitätsgesichtspunkte maßgeblich. Die Amtsvormundschaft ist heute überwiegend in eigenständigen Abteilungen organisiert. Die Mitarbeiter sind von Weisungen der Amtsleitung im Einzelfall der Amtsführung unabhängig. Auf die vielerorts hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll in der Praxis nicht verzichtet werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Ist die Vormundschaft nicht einem von den Eltern für den Fall ihres Todes benannten Vormund zu übertragen, soll das Familiengericht den Vormund auswählen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1778 BGB-E).

– Das kann je nach den vom Vormund zu bewältigenden Aufgaben auch das Jugendamt als Amtsvormund sein.

– Bei der Beurteilung, welcher Vormund am besten für den Mündel ist, sind der Wille des Mündels sowie der Wille der Eltern, seine familiären Beziehungen und persönlichen Bindungen, sein religiöses Bekenntnis und sein kultureller Hintergrund sowie allgemein seine Lebensumstände zu beachten (§ 1778 Absatz 2 BGB-E).

– Die bisherigen Regelungen zur Subsidiarität des Jugendamts werden aufgegeben.

bb) Eignungsvoraussetzungen für den Einzelvormund und den Vereinsvormund

Bisher bestimmt das Gesetz zur Eignung der Person, die das Amt des Vormunds übernehmen soll, dass sie nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet sein muss (§ 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB). Die Eignungsvoraussetzungen sollen konkretisiert und erweitert werden. Mit der Bestellung eines persönlichen Vereinsvormunds können persönliche Eignungskriterien jetzt auch auf diesen Vormund angewendet werden. Lediglich das Jugendamt nimmt noch eine Sonderstellung ein und ist generell als geeignet anzusehen.

Der Entwurf sieht vor

– Für die Auswahl einer natürlichen Person, sei es als ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund oder Vereinsvormund, werden weitere Eignungsvoraussetzungen in das Gesetz aufgenommen. Die Person muss im Hinblick auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen, ihre persönlichen Eigenschaften, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Vermögenslage sowie ihre Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert (§ 1779 Absatz 1 BGB-E).

cc) Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

Eine Person, die die Vormundschaft aus bürgerschaftlichem Engagement und nicht im Rahmen einer auf Einkommenserwerb gerichteten beruflichen Tätigkeit übernimmt, ist am ehesten in der Lage, Zeit und persönliche Zuwendung für den Mündel aufzubringen, und ist daher von besonderem Wert für ihn. Sie ist einem beruflichen Vormund vorzuziehen, auch wenn für bestimmte Angelegenheiten die Unterstützung durch einen weiteren gesetzlichen Vertreter erforderlich ist (§ 1776 BGB-E, siehe hierzu A II 2 a) aa) Sorgeverantwortung des Vormunds).

Der Entwurf sieht vor:

– Bei vorhandener gleicher Eignung – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, einen zusätzlichen Pfleger zu bestellen, § 1776 BGB-E – hat die Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt, bei der Auswahl Vorrang (§ 1779 Absatz 2 BGB-E).

dd) Vorläufiger Vormund

Die derzeitige Praxis ist häufig dadurch gekennzeichnet, dass die Familiengerichte die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamts halten und dessen Empfehlung (vgl. Vorschlag gemäß § 53 Absatz 1 SGB VIII, § 1779 Absatz 1 BGB) ohne weitere Prüfung folgen oder sogar das Jugendamt bestellen, ohne eine Empfehlung abzuwarten. Im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft ist nicht immer schon der richtige Vormund gefunden. Insbesondere bei den auf einem Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB beruhenden Vormundschaften, die überwiegend im Wege der einstweiligen Anordnung angeordnet werden, wird die mitunter der Eilbedürftigkeit geschuldete Bestellung des Jugendamtes im weiteren Verfahren meist nicht mehr überprüft und abgeändert.

Gemäß dem Gebot, den für den Mündel am besten geeigneten Vormund zu bestellen, soll für die Suche nach dem richtigen Vormund mehr Zeit eingeräumt werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Damit für die im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft gegebenenfalls noch erforderlichen Nachforschungen nach einem geeigneten Vormund, etwa aus dem Umfeld des Mündels, genügend Zeit zur Verfügung steht, wird die Möglichkeit eingeführt, für drei Monate einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufigen Vormund zu bestellen (§ 1781 BGB-E). Damit soll vermieden werden, dass das Jugendamt vorschnell zum endgültigen Vormund bestellt wird, obwohl auch eine besser geeignete Person als Vormund hätte gefunden werden können. Die Frist kann unter engen Voraussetzungen einmalig verlängert werden.

d) Vermögenssorge

Die Regelungen zur Vermögenssorge werden mit den Regelungen zur Aufsicht des Gerichts in das Betreuungsrecht eingegliedert (siehe im Einzelnen A II 3 d). Für das Vormundschaftsrecht wird künftig im erforderlichen Umfang auf die Regelungen im Betreuungsrecht

verwiesen. Soweit abweichende Vorschriften erforderlich sind, werden diese bei den Verweisungsnormen ergänzt.

aa) Grundsatz und Pflichten des Vormunds

Anders als im Betreuungsrecht, in dem es maßgeblich auf die Wünsche des Betreuten ankommt, hat der Vormund sich maßgeblich am Wohl des Mündels zu orientieren. Dies macht es erforderlich, die Grundsätze und Pflichten des Vormunds im Vormundschaftsrecht abweichend vom Betreuungsrecht eigenständig festzulegen.

Der Entwurf sieht vor:

– In § 1798 Absatz 1 BGB-E wird der Grundsatz im Vormundschaftsrecht für die Vermögenssorge festgelegt. Danach hat der Vormund die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung wahrzunehmen. Der Vormund ist zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet, damit der Mündel sein Vermögen bei Volljährigkeit möglichst ungeschmälert erhält. Der Vormund soll auf die Wünsche des Mündels bei der Vermögensverwaltung nach Möglichkeit Rücksicht nehmen. Lehnt der Mündel Investitionen in bestimmte Geschäftszweige ab oder verlangt er sie, so hat sich der Vormund zumindest damit auseinanderzusetzen.

– Im Übrigen werden die nunmehr in das Betreuungsrecht verschobenen Vorschriften zur Vermögenssorge für entsprechend anwendbar erklärt (§ 1798 Absatz 2 BGB-E). Anders als im Betreuungsrecht, wo das Vermögensverzeichnis nur das der Verwaltung des Betreuers unterliegende Vermögen umfasst, soll im Vormundschaftsrecht das gesamte bei der Anordnung vorhandene Vermögen erfasst werden. Es ist dem Mündel zur Kenntnis zu geben, wenn es nicht seinem Wohl widerspricht und der Mündel zur Kenntnisnahme in der Lage ist.

bb) Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Auch im Hinblick auf die genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte wird umfassend auf die nunmehr im Betreuungsrecht geregelten Genehmigungstatbestände verwiesen, soweit das Vormundschaftsrecht nicht eine eigenständige Regelung erfordert.

Der Entwurf sieht vor:

– Auch im Vormundschaftsrecht ist für die Fälle, in denen der Betreuer nach den §§ 1848 bis 1854 BGB-E einer Genehmigung bedarf, die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, soweit nicht etwas anderes gilt (§ 1799 Absatz 1 BGB-E). Nach Absatz 2 bedarf der Vormund abweichend von § 1853 Nummer 1 BGB-E auch der Genehmigung für den Abschluss eines Vertrages zu wiederkehrenden Leistungen, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit fortdauern soll.

– Der Genehmigungsmaßstab für das Familiengericht orientiert sich am Grundsatz der Vermögenssorge (§ 1800 Absatz 1 BGB-E). Im Übrigen wird, soweit keine betreuungsspezifischen Regelungen vorliegen, auf das Betreuungsrecht verwiesen (§§ 1855 bis 1856 Absatz 2, 1857, 1858 BGB-E).

cc) Befreite Vormundschaften

Auch zukünftig kann ein Vormund von den Pflichten und Beschränkungen bei der Vermögenssorge befreit werden. Das Vormundschaftsrecht erhält angepasst an das Vormundschaftsrecht entsprechende Verweisungen (§ 1801 BGB-E) auf die Befreiungsvorschriften im Betreuungsrecht.

Der Entwurf sieht vor:

– Jugendamt, Vereinsvormund und Vormundschaftsverein sind in entsprechender Anwendung von § 1859 Absatz 1 nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 BGB-E von den Beschränkungen bei der Vermögenssorge befreit (§ 1801 Absatz 1 BGB-E). Darüber hinaus kann das Familiengericht auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn eine Gefährdung des Mündelvermögens nicht zu besorgen ist (§ 1801 Absatz 2 BGB-E). Eltern können den von ihnen benannten Vormund von bestimmten Beschränkungen befreien (§ 1801 Absatz 3 BGB-E).

– Das Familiengericht kann wie bisher die Anordnungen der Eltern hinsichtlich der von ihnen benannten Vormünder aufheben (§ 1857 BGB). Neu hinzu kommt die Möglichkeit der Aufhebung der gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten nach § 1801 Absatz 1 BGB-E und der Befreiungen auf Antrag nach § 1801 Absatz 2 BGB-E. Voraussetzung ist für alle Varianten, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei Fortgeltung der Befreiungen eine Gefährdung des Mündelvermögens zu besorgen wäre (§ 1801 Absatz 4 BGB-E). Liegen die Voraussetzungen vor, hat nach der Neukonzeption das Familiengericht die Befreiungen aufzuheben. Ein Ermessen steht ihm im Gegensatz zu bisherigen Regelung nach § 1857 BGB bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht mehr zu.

– Der Gegenvormund (§ 1792 BGB) – wie auch der Gegenbetreuer - wird gestrichen. Der Gegenvormund, der die Vermögenssorge vom Vormund kontrollieren soll, bereitet dem Gericht zusätzlichen Aufsichtsaufwand und dem Mündel zusätzliche Kosten. Er hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt.

e) Anpassungen bei Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung des Vormunds und des Betreuers

Auch der Aufwendungsersatz und die Vergütung des Betreuers sind durch Verweisung in das Vormundschaftsrecht geregelt (§ 1908i Absatz 1 in Verbindung mit§§ 1835 bis 1836,1836c bis 1836e BGB). Wie die Vermögenssorge so sind auch der Aufwendungsersatz und die Vergütung vor allem für den Betreuer von Bedeutung. Im Rahmen der Reform soll daher auch dieser für das Betreuungsrecht wichtige Normbereich im BGB nunmehr ebenfalls im Titel 2 „Rechtliche Betreuung“ aufgenommen werden. Dabei sollen die Regelungen zu Vorschuss, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung übersichtlicher gegliedert werden. Für den Vormund soll im Titel 1 insoweit künftig auf das Betreuungsrecht verwiesen werden.

Die Ansprüche der berufsmäßig tätigen Vormünder einschließlich der Vormundschaftsvereine und des Jugendamts als Amtsvormund sowie für die beruflichen Betreuer, die Behördenbetreuer, die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde als Betreuer auf Aufwendungsersatz und Vergütung sollen sich künftig im VBVG finden. Die Vergütung der Betreuer und Vormünder ist bereits durch das Gesetz vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) angepasst und für die Betreuer neu strukturiert worden; insoweit besteht Änderungsbedarf nur für die beruflichen Betreuer im Zusammenhang mit der Registrierung.

3. Betreuungsrecht im Einzelnen

Der Entwurf will als zentrale Zielsetzung die Rechte des Betroffenen und seine verfahrensrechtliche Position sowohl im gerichtlichen Bestellungsverfahren als auch im Rahmen der Ausübung der Rechte und Pflichten des Betreuers nach dessen Bestellung weiter stärken. Hierzu werden gesetzliche Änderungen vorgeschlagen, die sicherstellen sollen, dass die Wünsche des Betroffenen im Hinblick auf das Ob und Wie der Betreuung sowie auf die Auswahl des Betreuers im Bestellungsverfahren konsequent ermittelt und berücksichtigt werden. Zudem wird seine Stellung im Verfahren durch eine bessere Einbindung und Information über seine Rechte gestärkt. Aber auch während der laufenden Betreuung sieht der

Entwurf eine verstärkte Einbindung des Betreuten in die gerichtliche Aufsicht und Kontrolle der Betreuertätigkeit vor, die zentral auf die Ermittlung und Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten als leitender Maßstab ausgerichtet wird. Die Pflicht der Betreuer, das Selbstbestimmungsrecht ihrer Betreuten so weit wie möglich zu wahren, wird durch eine grundlegende Überarbeitung der zentralen Vorschriften über die Betreuungsführung deutlicher als bisher gesetzlich vorgegeben.

Ein weiteres übergeordnetes Ziel des Entwurfs ist es, für eine noch bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld, aber auch innerhalb der Betreuung zu sorgen.

Der Entwurf sieht ferner verschiedene Maßnahmen vor, um die Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Betreuung, die in deren Dienst tätigen Betreuungsvereine sowie die berufliche Betreuung zu verbessern und dadurch eine Steigerung der Qualität im Interesse der Betreuten zu bewirken.

a) Betreuerbestellung

aa) Voraussetzungen der Betreuerbestellung

In § 1814 BGB-E als der zentralen Norm für die Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers soll künftig anders als im geltenden Recht der objektive Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, also die Feststellung, dass der Volljährige nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, als erste Voraussetzung genannt werden. Damit wird der Kritik an der Formulierung in § 1896 Absatz 1 BGB begegnet, diese sei zu stark auf die medizinische Feststellung von Defiziten der betreffenden Personen fokussiert: Die Ursachen des Unvermögens, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, würden bereits durch die Reihenfolge der Regelung in den Vordergrund gestellt und erst danach werde der Hauptgrund für die Betreuerbestellung – der konkrete Unterstützungsbedarf – formuliert. Dies leiste einer Auslegung Vorschub, wonach der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement sei. Das Gesetz stelle zudem nicht ausreichend klar, dass die Betreuungsbedürftigkeit und der Betreuungsbedarf stets nur zusammengenommen den Kreis der für eine rechtliche Betreuung in Betracht kommenden Personen kennzeichnen und dass diese beiden Tatbestandselemente nicht unverbunden und unabhängig nebeneinanderstehen (vgl. exemplarisch Bienwald, Betreuungsrecht, 6. Aufl. 2016, § 1896 Rn. 5). Durch die neue Formulierung wird dieser Kritik dadurch Rechnung getragen, dass nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement sein soll, sondern der objektive Unterstützungsbedarf der betroffenen Person. Dabei soll zur Vermeidung von Diskriminierungen die bisherige Formulierung zudem dahingehend geändert werden, dass die Eingrenzung auf eine nur psychische Krankheit und eine nur körperliche, geistige oder seelische Behinderung gestrichen wird und künftig nur noch an eine Krankheit oder Behinderung angeknüpft wird. Im Lichte der UN-BRK erscheint es nicht mehr angezeigt, unter den potentiell als Ursache für eine subjektive Betreuungsbedürftigkeit in Betracht kommenden Erkrankungen die psychischen besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig zu stigmatisieren. Dabei ist das Ziel der vorgeschlagenen Neufassung nicht eine Veränderung des Personenkreises, für den eine Betreuung in Betracht kommt, sondern eine sprachliche Neufassung, die bestimmte Gruppen von Menschen potentiell stigmatisierende Begriffe durch zeitgemäße Begriffe ersetzt.

bb) Umfang der Betreuung

Mit § 1815 BGB-E wird eine eigenständige Vorschrift zum Umfang der Betreuung geschaffen, der im Wesentlichen folgenden Regelungsinhalt hat:

– Als „Aufgabenkreis“ wird weiterhin die Gesamtheit der vom Betreuer zu regelnden Aufgaben bezeichnet, einzelne Bestandteile des Aufgabenkreises bzw. die konkret zu regelnden Bereiche hingegen nunmehr neu als „Aufgabenbereiche“.

– Es wird klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet und konkret bezeichnet werden müssen. Die Anordnung einer Betreuung in allen Angelegenheiten ist damit zukünftig unzulässig. Außerdem wird die Geltung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ausdrücklich auch für die Anordnung eines jeden einzelnen Aufgabenbereichs bestimmt. Gleichzeitig wird für die Betreuungsgerichte noch deutlicher gemacht, dass sie in Ausübung des Erforderlichkeitsgrundsatzes gehalten sind, immer dann, wenn es zur Wahrnehmung des konkreten Betreuungsbedarfs ausreicht, lediglich einen einzelnen Aufgabenbereich anzuordnen, der sich auch nur auf einzelne Maßnahmen beschränken kann. Die Ergebnisse der Befragungen der Berufsbetreuer aus dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ zeigen, dass eine sehr umfangreiche Zuweisung von weit und allgemein gefassten Aufgabenkreisen durch die Betreuungsgerichte weit verbreitet ist: Fast ein Viertel der Berufsbetreuungen umfasst nach der Zeitbudgeterhebung gleichzeitig Gesundheits- und Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung sowie Wohnungs- und Behördenangelegenheiten. Bei durchschnittlich 60 % der Betreuungen sind den Berufsbetreuern gleichzeitig Gesundheitssorge, Vermögenssorge und Aufenthaltsbestimmung übertragen. So gut wie alle der befragten Berufsbetreuer gaben zudem an, dass sie sehr oft oder oft bei den aktuell von ihnen geführten Betreuungen mit der Vermögenssorge und mit Behörden- und Gerichtsangelegenheiten betraut sind (vgl. Abschlussbericht, 4.1, S. 72 ff.). Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll der verbreiteten Praxis entgegengewirkt werden, derart weit gefasste Aufgabenkreise auch dann anzuordnen, wenn dies über den im konkreten Fall erforderlichen Unterstützungsbedarf hinausgeht. Vielmehr sollen die Gerichte vermehrt dazu übergehen, in geeigneten Fällen den Umfang der Betreuung durch eine möglichst präzise Beschreibung einzelner Aufgaben (z.B. Geltendmachung eines Rentenanspruchs) so eng wie möglich zuzuschneiden.

– Neu bestimmt wird zudem – wie im geltenden Recht bereits in § 1896 Absatz 4 BGB vorgesehen – das Erfordernis, dass das Betreuungsgericht bestimmte Aufgabenbereiche konkret zu bezeichnet hat, deren Wahrnehmung mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten verbunden ist, ohne dass das Tätigwerden des Betreuers unter den Vorbehalt einer Genehmigung des Betreuungsgerichts gestellt wird. In diesen Fallgestaltungen erscheint es zum Schutz des Betreuten gerechtfertigt, einen Mechanismus vorzusehen, der außerhalb eines Genehmigungsvorbehalts ein Mindestmaß an gerichtlicher Kontrolle dadurch sicherstellt, dass vor der Anordnung dieser Aufgabenbereiche deren Erforderlichkeit besonders aufmerksam geprüft werden muss. Vorgesehen wird dies insbesondere für mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen nach § 1831 Absatz 1 und 4 BGB-E, die im geltenden Recht oftmals im Rahmen des weiten gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises „Aufenthaltsbestimmung“ erfolgen. Im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wurde es zu Recht als bedenklich angesehen, dass in 53 % der Berufsbetreuungen das Aufenthaltsbestimmungsrecht angeordnet worden ist (vgl. Abschnitt 10, S. 570 f.). Mit der neuen Pflicht zur ausdrücklichen Bestimmung des Aufgabenbereichs namentlich bei Maßnahmen nach § 1831 Absatz 1 und 4 BGB-E, aber auch bei der mit einem gravierenden Grundrechtseingriff verbundenen Bestimmung des Umgangs des Betreuten, wird die im Lichte der skizzierten empirischen Ergebnisse formulierte Handlungsempfehlung 16 aus dem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ umgesetzt, wonach die Richter bei der Einrichtung und der Verlängerung einer Betreuung stärker prüfen sollten, ob die Anordnung der in Betracht gezogenen Aufgabenkreise (bzw. nach der neuen Systematik Aufgabenbereiche) – namentlich bei der „Aufenthaltsbestimmung“ – wirklich erforderlich ist (vgl. Abschnitt 10.1, S. 570 f.).

cc) Auswahl des Betreuers

Die Wünsche des Betroffenen auch bei der konkreten Betreuerauswahl sollen im Vorfeld der Bestellung größeres Gewicht erlangen. In dem Selbstvertreterworkshop wurde unter anderem eine unzureichende Mitsprache bei der Betreuerauswahl bemängelt. Dem

Wunsch des Betroffenen nach einem bestimmten Betreuer – vorausgesetzt, er ist geeignet – wie auch seiner Ablehnung eines bestimmten Betreuers soll grundsätzlich entsprochen werden. Dabei bleibt allerdings die Ehrenamtlichkeit weiterhin das gesetzgeberische Leitbild der rechtlichen Betreuung. Soweit der Betroffene den möglichen Betreuer vor dessen Bestellung nicht kennt, soll ihm zudem auf Wunsch ein persönliches Gespräch zum Kennenlernen ermöglicht werden, das durch die Betreuungsbehörde zu vermitteln ist und im BtOG neu geregelt werden soll (§ 12 Absatz 2 BtOG-E).

b) Führung der Betreuung

Ein Kernstück der Reform besteht aus einer grundlegenden Überarbeitung der zentralen Normen des Betreuungsrechts zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers im Verhältnis zum Betreuten (§ 1901 BGB bzw. § 1821 BGB-E) und zu den Befugnissen des Betreuers im Außenverhältnis (§ 1902 BGB bzw. § 1823 BGB-E), durch welche das sog. „Unterstützungsprinzip“ im Sinne von Artikel 12 UN-BRK besser verankert werden soll.

Der Entwurf sieht insoweit vor:

– die Charakterisierung der rechtlichen Betreuung als Unterstützung des Betreuten bei der rechtlichen Besorgung seiner Angelegenheiten mit der Möglichkeit der Vertretung, soweit erforderlich,

– die klarere Regelung des grundsätzlichen Vorrangs der Wünsche des Betreuten als Maßstab für das Betreuerhandeln und der Pflicht des Betreuers zur Feststellung der Wünsche des Betreuten und zu deren Umsetzung,

– die Geltung einer konsequent subjektiven Sichtweise des Betreuten, so dass die Wunschbefolgungspflicht auch bei einer Gefährdung nicht mehr durch die bisherige an der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientierte „Wohlschranke“ begrenzt wird, sondern statt objektiver Kriterien hilfsweise der mutmaßliche Willen heranzuziehen ist,

– die Regelung der Pflicht zum erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten,

– die Neuausrichtung des bislang in § 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB geregelten „Rehabilitationsgrundsatzes“ auf Wiederherstellung bzw. Verbesserung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Betreuten und

– die Umgestaltung von § 1902 BGB in eine „Kann-Regelung“.

Hiermit zusammenhängend wird in § 1816 Absatz 1 BGB-E auch die Eignung des Betreuers im Einzelfall künftig maßgeblich danach bestimmt, ob er gewillt und in der Lage ist, die handlungsleitenden Vorgaben der §§ 1821 und 1823 BGB-E im Rahmen der Betreuungsführung umzusetzen.

c) Personenangelegenheiten

In Kapitel 2 werden unter der Überschrift „Personenangelegenheiten“ künftig sämtliche Regelungen zur Personensorge zusammengefasst.

Neu eingeführt werden im Bereich der Personensorge Regelungen zur Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, sowie zur Bestimmung von dessen Umgang und Aufenthalt, durch welche das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten bei diesen besonders intensiven Grundrechtseingriffen künftig besser gewahrt werden soll, indem eine präventive gerichtliche Kontrolle ermöglicht wird.

aa) Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

In den Beratungen im Rahmen des Diskussionsprozesses bestand in der Fach-Arbeitsgruppe 1 Einigkeit darüber, dass die geltende Regelung zur Genehmigung der Wohnungskündigung unzureichend ist, um einen effektiven Schutz der Betreuten vor einer Verlagerung ihres Lebensmittelpunkts gegen oder ohne ihren Willen zu gewährleisten. Zur Sicherung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten in dieser typischerweise durch eine besondere Vulnerabilität und eine erhebliche Eingriffsintensität gekennzeichneten Situation wurde ganz überwiegend auch für den Fall der faktischen Wohnungsaufgabe oder der dauerhaften Veränderung des Wohnorts eine gerichtliche Prüfung befürwortet. Dementsprechend wird in § 1833 BGB-E eine Neuregelung vorgeschlagen, die dem Bereich der Personensorge – und nicht der Vermögenssorge – zuzuordnen ist, weil sie dem Schutz des Betreuten vor einem Verlust der eigenen Wohnung als räumlicher Mittelpunkt seines Lebens und seiner sozialen Bezüge dient. In dieser werden zum einen in Absatz 1 die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufgabe von Wohnraum durch den Betreuer normiert. Zum anderen wird in den Absätzen 2 und 3 die Prüfung der Zulässigkeit durch das Betreuungsgericht durch Einführung von Anzeige- und Genehmigungspflichten sichergestellt. Der entscheidende Anknüpfungspunkt für eine gerichtliche Überprüfung ist dabei mit der „Aufgabe von selbst genutzten Wohnraum“ umfassend gemeint und bezieht sich auf die Besitzaufgabe, die Verlagerung des tatsächlichen Lebensmittelpunktes, die Wohnungsauflösung, den Verlust der bisherigen Wohnung, die Unmöglichkeit der tatsächlichen Nutzung der bisherigen Wohnung oder die Unmöglichkeit der dauerhaften Rückkehr in die eigene Wohnung, und zwar unabhängig von Eigentumsverhältnissen.

bb) Umgangsbestimmung

Was die in die persönliche Lebensführung des Betreuten auf besonders einschneidende Weise eingreifende Bestimmung des Umgangs des Betreuten mit dritten Personen angeht, soll zum einen der in Rechtsprechung und Literatur bereits anerkannte Grundsatz kodifiziert werden, dass der Betreuer eine solche Entscheidung nur treffen darf, wenn sie ihm als Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen worden ist (§ 1815 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E). Damit wird eine präventive Kontrolle des Betreuungsgerichts im Rahmen der Bestimmung des Aufgabenkreises ermöglicht. Zum anderen soll das bisher in §§ 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1632 Absatz 2 BGB geregelte Recht des Betreuers, den Umgang des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, in § 1834 Absatz 1 BGB-E dahingehend eingeschränkt werden, dass eine solche Umgangsbestimmung nur dann zulässig ist, wenn der Betreute dies entweder selbst wünscht oder seine Person oder sein Vermögen durch den Umgang erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten in der besonders elementaren Frage, mit wem er Umgang pflegt, ist daher in möglichst weitem Umfang Rechnung zu tragen, und dem Betreuer nur dort ein Eingriffsrecht zu geben, wo eine konkrete erhebliche Schädigung des Betreuten zu befürchten ist.

Im Übrigen werden die zur Personensorge gehörenden Regelungen der §§ 1901a, 1901b, 1904, 1905, 1906 und 1906a BGB bis auf kleinere redaktionelle Änderungen unverändert übernommen. Dies hat den folgenden Hintergrund:

– §§ 1901a und 1901b BGB sind als Ergebnis einer langen, kontrovers geführten Diskussion durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2268) eingeführt worden; in der Folge wurde § 1901a BGB durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I 2426) um einen neuen Absatz 4 ergänzt. Die Vorschriften haben sich insgesamt bewährt und sind nicht Gegenstand grundlegender Reformvorschläge, die in dem vorliegenden Entwurf hätten berücksichtigt werden müssen. Entsprechendes gilt auch für § 1904 BGB.

– Dagegen ist im Hinblick auf § 1905 BGB, der unter sehr engen Voraussetzungen die Möglichkeit der Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Volljährigen vorsieht, im Zusammenhang mit dem diesem Entwurf zugrundeliegenden Reformprozess erneut die Forderung nach dessen Abschaffung bzw. Änderung erhoben worden. Der für die UN-BRK zuständige Fachausschuss, aber auch das Deutsche Institut für Menschenrechte als Monitoringstelle für die UN-BRK und einige Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen halten § 1905 BGB für konventionswidrig und fordern ein ausdrückliches Verbot der Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Menschen. Für eine Überprüfung, ob diese durch das Betreuungsgesetz zum Schutz der betroffenen Personengruppe eingeführte Vorschrift beibehalten, modifiziert oder ganz abgeschafft werden sollte, bedarf es aber zunächst hinreichender Tatsachenkenntnis darüber, in welchen Konstellationen in der gerichtlichen Praxis Sterilisationen bei Betreuten auf der Grundlage von § 1905 BGB genehmigt bzw. abgelehnt werden. Hierzu wird das BMJV also zunächst ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben ausschreiben, auf dessen Grundlage dann eine vertiefte Diskussion über die insoweit in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten geführt werden kann.

– Die §§ 1906 und 1906a BGB waren Gegenstand mehrerer Änderungsgesetze; zuletzt hat der Gesetzgeber die Zulässigkeit von ärztlichen Zwangsmaßnahmen durch das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017, in Kraft getreten am 22. Juli 2017, in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2016 (BVerfG, Beschluss vom 26. Juli 2016 – 1 BvL 8/15) zur früheren Regelung in § 1906 Absatz 3 BGB neu bestimmt. Danach dürfen Betreuer oder Bevollmächtigte nach § 1906a BGB mit Genehmigung des Betreuungsgerichts in ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Betreuten oder Vollmachtgebern unter sehr engen Voraussetzungen als ultima ratio nur im Rahmen eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung einschließlich Nachbehandlung sichergestellt ist, einwilligen. Gemäß Artikel 7 des genannten Gesetzes untersucht das BMJV nach Ablauf von drei Jahren nach dessen Inkrafttreten die Auswirkungen der durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen auf die Anwendungspraxis, insbesondere die Art und Häufigkeit von betreuungsgerichtlich genehmigten oder angeordneten ärztlichen Zwangsmaßnahmen sowie die Wirksamkeit der Schutzmechanismen in § 1906a BGB und die Auswirkungen der Änderungen in den §§ 62 und 326 FamFG. Dabei sollen insbesondere auch die Auswirkungen der Kopplung der ärztlichen Zwangsmaßnahme an die Durchführung der Behandlung in einem Krankenhaus nach § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 BGB in der Anwendungspraxis empirisch untersucht werden. Die Ergebnisse dieser noch ausstehenden empirischen Untersuchungen sollen zunächst abgewartet werden. Sie können dann als Grundlage für einen weiteren, auf Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht fokussierten Reformprozess dienen, in den dann auch eine Überprüfung der Einzelregelungen des § 1906 BGB einbezogen werden kann.

d) Vermögensangelegenheiten

Zur Vermögensverwaltung des Vormunds heißt es in den Motiven IV, S. 1108 zum Entwurf des BGB: „Die Bestimmungen des § 1664 [§§ 1806, 1807 BGB] gehen von der dem Entwurfe überhaupt zu Grunde liegenden Auffassung aus, daß die Verwaltung des Mündelvermögens an sich in der Hand des Vormunds liegt, nicht aber von der Obervormundschaft geführt und geleitet wird.“ Obwohl der Vormund und – seit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 gemäß der Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB – auch der Betreuer nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Amtsführung im Prinzip selbständig sind, unterliegen sie in der Vermögenverwaltung gesetzlichen Verboten und Genehmigungsvorbehalten (etwa §§ 1804, 1805, 1810, 1811, 1812 BGB), und ihre Verwaltungsbefugnis ist durch zahlreiche Pflichten (z.B. Pflicht zur verzinslichen Anlage des Mündelgeldes mit Sperrvermerk, §§ 1806 – 1809 BGB, Hinterlegungspflicht bei Inhaberpapieren, § 1814

BGB) eingeschränkt. Die vormundschaftsrechtlichen Vorschriften stammen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sind seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 im Wortlaut im Wesentlichen unverändert. Sie sollen nach Möglichkeit entbürokratisiert sowie modernisiert und – wo erforderlich – neu systematisiert werden.

Für die Vermögensverwaltung des Betreuers sollen folgende allgemeine Leitlinien gelten:

Der Betreuer hat nach der betreuungsrechtlichen Zentralnorm des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E (§ 1901 Absatz 2 und 3 BGB) alle Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Er hat den Wünschen nur nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. In diesem Fall sowie dann, wenn der Betreute keine Wünsche äußert, hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen zu ermitteln und sich daran zu orientieren. Wie § 1838 Absatz 1 BGB-E nunmehr klarstellt, bilden die Vorgaben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E auch den Handlungsmaßstab für die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Betreuten durch den Betreuer. Zudem bestimmt § 1862 Absatz 1 BGB-E, dass das Betreuungsgericht im Rahmen der gesamten Aufsicht und damit insbesondere auch bei der Erteilung von Genehmigungen im Bereich der Vermögenssorge den Prüfungsmaßstab des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E zu beachten hat. Auch wenn der Betreute aktuell handlungsunfähig ist, haben sowohl der Betreuer als auch das Betreuungsgericht bei ihren Entscheidungen die bisherigen Wünsche und Vorstellungen des Betreuten, hilfsweise dessen mutmaßlichen Willen, zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Im Betreuungsrecht sollen künftig die in den §§ 1839 bis 1843 BGB-E für die Vermögenssorge des Betreuers vorgesehenen Vorgaben nur dann gelten, wenn er keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen des Betreuten hat.

Die unter diesen Voraussetzungen anzuwendenden §§ 1839 bis 1843 BGB-E sehen Folgendes vor:

– Über das Vermögen einschließlich der Einkünfte des Betreuten, das für dessen Ausgaben, insbesondere den laufenden Lebensunterhalt benötigt wird, kann der Betreuer im Rahmen der ihm übertragenen Vermögensangelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen weisungs- und genehmigungsfrei verfügen. Er hat das Geld mit Ausnahme des für den täglichen Bedarf vorgehaltenen Bargeldes grundsätzlich über ein Girokonto zu verwalten. So können Einnahmen und Ausgaben über die Rechnungslegung hinaus besser nachvollzogen werden als bei Bargeschäften.

– Vermögen des Betreuten, das nicht für dessen laufende Ausgaben benötigt wird, hat der Betreuer sicher zu verwahren. Für Geldanlagen, Wertpapiere und das bewegliche Vermögen gilt: Geld des Betreuten ist grundsätzlich mit einer die Verfügungsbefugnis des Betreuers ausschließenden Sperrvereinbarung und nach Möglichkeit verzinst auf einem Konto anzulegen. Eine andere Anlegung nach den Vorstellungen des Betreuten ist möglich. Wertpapiere und sonstige Anlagen des Betreuten gehören in ein versperrtes Depot oder sind versperrt zu hinterlegen. Das kann auch für Wertgegenstände des Betreuten gelten, wenn das Gericht die Hinterlegung anordnet.

– Über Immobiliarvermögen kann der Betreuer grundsätzlich nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügen. Zu einer solchen Verfügung kann er sich nur mit gerichtlicher Genehmigung verpflichten.

Die Vorschriften zur Vermögenssorge, §§ 1802 – 1831 BGB, die sehr unterschiedliche Anordnungen treffen und unterschiedliche Vermögensgegenstände wie Geld, Forderungen,

Wertpapiere, Wertgegenstände oder Immobilien betreffen, werden im Übrigen mit der Überführung in das Betreuungsrecht neu gegliedert und in einen systematisch übersichtlicheren Aufbau gebracht. Genehmigungserfordernisse werden durch Anzeigepflichten ersetzt, wo ein etwa erforderliches Einschreiten des Gerichts zum Schutz des Vermögens ausreichend ist. Dabei orientiert sich der Aufbau nicht mehr allein an den Vermögensgegenständen wie bisher in §§ 1806 – 1822 BGB (Geld, Wertpapiere, Wertgegenstände, Immobiliarvermögen, sonstige Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung), sondern ordnet die Regelungen nach allgemeinen und besonderen Verwaltungspflichten und fasst die Genehmigungserfordernisse (§§ 1811, 1812, 1821, 1822 BGB) an einem Standort zusammen. Dazu werden die Vorschriften zur Vermögenssorge (des Betreuers) thematisch in Unterkapiteln zusammengefasst und überarbeitet.

Der Entwurf sieht vor:

– Unterkapitel 1. „Allgemeine Vorschriften“

  Die allgemeinen Pflichten in der treuhänderischen Vermögensverwaltung von der Erstellung des Vermögensverzeichnisses über die Vermögensverwaltung bei Erbschaft und Schenkung bis zum Verwendungsverbot für den Betreuer (§§ 1802 – 1805 BGB, künftig §§ 1835 – 1837 BGB-E) werden, wo erforderlich, an die Besonderheiten des Betreuungsrechts angepasst. So wird insbesondere das Trennungsgebot konkretisiert und Ausnahmen hiervon werden für das bei der Bestellung des Betreuers bestehende oder hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuers und des Betreuten (z.B. bei betreuenden Ehegatten) vorgesehen (§ 1836 BGB-E).

– Unterkapitel 2. „Vorschriften für die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen“

  Das Unterkapitel enthält zunächst mit § 1838 BGB-E eine allgemeine Norm, die den Maßstab des Betreuerhandelns in der Vermögenssorge bekräftigt. Auch in Vermögensangelegenheiten ist vorrangig der Wunsch und hilfsweise der mutmaßliche Wille nach Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E handlungsleitend. Für den Fall fehlender konkreter Anhaltspunkte hierfür soll das Gesetz in den folgenden Regelungen Vorgaben machen und dem Gericht zum Schutz des Betreuten durch eine Anzeigepflicht eine Kontrolle ermöglichen. Die §§ 1839 ff. BGB-E fassen insoweit die Pflichten des Betreuers bei der Verwaltung von Geld und Wertpapieren zusammen:

  – Die Regelungen zur Bereithaltung des für die Ausgaben benötigten Geldes (§ 1806 zweite Alternative BGB, „Verfügungsgeld“) werden konkretisiert. Der Betreuer hat es mit Ausnahme des für den täglichen Bedarf vorgehaltenen Bargelds auf einem Girokonto des Betreuten zu verwahren (§ 1839 BGB-E) sowie den Zahlungsverkehr für den Betreuten bargeldlos abzuwickeln (§ 1840 BGB-E).

  – Der Betreuer hat das nicht für die Ausgaben benötigte Geld (§§ 1806 erste Alternative, 1807 BGB, „Anlagegeld“) im Regelfall auf einem verzinslichen Anlagekonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut anzulegen (§ 1841 Absatz 2 BGB-E); eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Katalog der sogenannten mündelsicheren Anlagen (§ 1807 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB) entfällt.

  – Der Betreuer hat die depotfähigen Wertpapiere des Betreuten in einem Depot zu verwahren (§ 1843 Absatz 1 BGB-E). Die Depotpflicht ist neu und ersetzt die geltenden Vorschriften zur Hinterlegung, Umschreibung und Umwandlung von Inhaberpapieren (§§ 1814, 1815, 1818 BGB).

  – Der Betreuer hat die sonstigen Wertpapiere des Betreuten zu hinterlegen (§ 1843 Absatz 2 BGB-E). Zu hinterlegen ist bei einem Kreditinstitut, die Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle entfällt.

  - Das Kreditinstitut muss weiterhin einer für die Einlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören (§ 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB, jetzt § 1842 BGB-E).

  - Der Betreuer hat mit dem Kreditinstitut für Anlagegeld auf einem Anlagekonto und für depotverwahrte Wertpapiere eine Verfügungssperre sowie eine Herausgabesperre für bei einem Kreditinstitut hinterlegte Wertpapiere und Wertgegenstände zu vereinbaren. Anders als bisher (vgl. §§ 1809, 1814 bis 1816 BGB) sind die Regelungen künftig in einer zentralen Vorschrift zusammengefasst (§ 1845 BGB-E).

  - Wertgegenstände des Betreuten hat der Betreuer nur auf Anordnung des Gerichts zu hinterlegen (§ 1844 BGB-E), zu hinterlegen ist bei der Hinterlegungsstelle des Gerichtes oder einem sonstigen geeigneten Unternehmen.

- Unterkapitel 3. „Anzeigepflichten“

  In diesem Unterkapitel werden die Anzeigepflichten bei der Vermögensverwaltung zusammengefasst:

  - Der Betreuer hat die Anlage von Geld und die Verwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren dem Gericht anzuzeigen (§ 1846 BGB-E), um dem Gericht eine zeitnahe Aufsicht über die Vermögensverwaltung durch den Betreuer zu ermöglichen.

  - Statt der Genehmigung für den Beginn und die Auflösung von Erwerbsgeschäften (§ 1823 BGB) hat der Betreuer diese dem Gericht nur anzuzeigen (§ 1847 BGB-E).

- Unterkapitel 4. „Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte“

  Die das Vermögen betreffenden Genehmigungstatbestände werden in das Betreuungsrecht eingegliedert, das Vormundschafts- und Kindschaftsrecht erhalten entsprechende Verweisungen. Die im Zusammenhang mit der Sorge für die Person stehenden Genehmigungserfordernisse behalten je nach Bezug auf Mündel, Kinder oder Betreute ihren Standort im Vormundschafts-, Kindschafts- oder Betreuungsrecht.

  - Die Alternativen des bisherigen § 1907 BGB werden auf die Bereiche Personen- und Vermögenssorge aufgeteilt und durch Trennung in ihrer Struktur besser verständlich gemacht.

  - Neu in dieses Unterkapitel eingestellt wird die Genehmigungsbedürftigkeit einer abweichenden Anlegung (§ 1811 BGB, künftig § 1848 BGB-E), die nicht der Regelanlage bei einem Kreditinstitut gemäß § 1841 Absatz 2 BGB-E entspricht. Ein ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossenes Geschäft ist – abweichend von der geltenden Rechtslage gemäß § 1811 BGB – auch im Außenverhältnis unwirksam.

- Unterkapitel 5. „Genehmigungserklärung“

  Die §§ 1855 bis 1858 BGB-E übernehmen die Regelungen zur Genehmigungserklärung (§§ 1828 – 1831 BGB) in das Betreuungsrecht. Eine Änderung des geltenden Rechts ist damit nur insoweit verbunden, als sich die Frist für die Mitteilung der nachträglichen Genehmigung auf zwei Monate nahezu verdoppelt (§ 1856 Absatz 2 BGB-E, § 1829 Absatz 2 BGB). Im neuen § 1858 Absatz 3 BGB-E wird geregelt, dass eine amtsempfangsbedürftige Willenserklärung, insbesondere eine Erbausschlagung, schwebend unwirksam ist, bis die Genehmigung vorgelegt wird.

- Unterkapitel 6. „Befreiungen“

Die §§ 1859 und 1860 BGB-E übernehmen die Befreiungstatbestände des geltenden Rechts in das Betreuungsrecht und systematisieren sie neu:

– Gesetzlich befreit sind wie bisher der Behördenbetreuer, die Betreuungsbehörde, der Vereinsbetreuer und der Betreuungsverein als Betreuer ebenso wie Ehegatten. Der Kreis der befreiten nahen Verwandten wird auf alle Verwandten in gerader Linie sowie die Geschwister erweitert (§ 1859 Absatz 2 BGB-E, bisher §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1852 Absatz 2, 1853 und 1854 BGB). Sie sind insbesondere von der Pflicht zur jährlichen Rechnungslegung und zum Abschluss einer Sperrvereinbarung befreit. Zudem kann das Gericht von Amts wegen weitere Betreuer von diesen Pflichten befreien, wenn dies vom Betreuten vor Bestellung des Betreuers schriftlich verfügt war.

– Außerdem kann das Gericht Betreuer auf Antrag von bestimmten Pflichten und Genehmigungserfordernissen befreien (§ 1860 BGB-E, bisher §§ 1817, 1825 BGB).

– Der Gegenbetreuer (§ 1792 in Verbindung mit § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) – wie auch der Gegenvormund – wird gestrichen. Der Gegenbetreuer, der die Vermögenssorge vom Betreuer kontrollieren soll, bereitet dem Gericht zusätzlichen Aufsichtsaufwand und dem Betreuten zusätzliche Kosten. Er hat in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung erlangt.

e) Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

Im betreuungsrechtlichen System ist das Betreuungsgericht der Garant der rechtsstaatlich gebotenen Sicherung der Qualität der Betreuungsführung durch die ihm obliegende laufende Beratung sowie die Ausübung der Aufsicht und Kontrolle der Betreuertätigkeit. Die Kontrolle des Betreuerhandelns im Rahmen der Aufsicht ist ein wichtiges Instrument zum Schutz des Betreuten vor einer übermäßigen oder sogar missbräuchlichen Ausübung der dem Betreuer mit der Bestellung eingeräumten (Eingriffs-)Befugnisse durch eine unabhängige Stelle. Eine solche Kontrolle erscheint insbesondere deshalb rechtsstaatlich geboten, weil der Staat mit der Betreuerbestellung einer Privatperson erhebliche Eingriffsbefugnisse überträgt und der Betroffene regelmäßig nicht in der Lage ist, die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Befugnisse durch den Betreuer zu kontrollieren. Die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Gerichts muss nach den Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK insbesondere darauf ausgerichtet sein, im Interesse größtmöglicher Selbstbestimmung des Betreuten zu überprüfen, ob der Betreuer sein Handeln nach den Wünschen des Betreuten ausrichtet und so weit wie möglich eine unterstützte Entscheidungsfindung und -umsetzung ermöglicht, d.h. insbesondere das Gebot des Vorrangs eines unterstützenden Handelns bei der eigenen Rechtsausübung durch den Betreuten vor ersetzendem Handeln und Entscheiden wahrt. Das Betreuungsgericht hat als unabhängige Stelle dabei vor allem die Einhaltung der Pflichten aus Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK zu gewährleisten. Danach sind bei allen Maßnahmen, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffen, also gerade auch bei der rechtlichen Betreuung, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorzusehen, um Missbrauch zu verhindern. Diese Sicherungen sollen gewährleisten, dass die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden und Interessenkonflikte und missbräuchliche Einflussnahme verhindert werden. Den Betreuungsgerichten kommt damit eine bedeutsame Rolle bei der Sicherung der Qualität der Betreuungsführung im Interesse einer größtmöglichen Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten während einer laufenden Betreuung zu.

Eine effektive, an den Wünschen des Betreuten ausgerichtete Aufsicht und Kontrolle kann dabei nur gelingen, wenn sie sich zentral am Maßstab der Selbstbestimmung der Betreuten orientiert. Die Forschungsergebnisse aus dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ belegen eine zum Teil fehlende bzw. mangelhafte Ermittlung sowie Orientierung

an den Wünschen des Betreuten, insbesondere bei Genehmigungsverfahren. Ein weiteres von den Forschern festgestelltes Defizit besteht darin, dass die von den Betreuern im Rahmen der wesentlichen gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsinstrumente getätigten Angaben – insbesondere in der laufenden Berichterstattung im Jahresbericht –teilweise nur unzureichend überprüft werden. Wenn aber – wie die Forschungsergebnisse nahelegen – auf Basis der Jahresberichte kaum konkrete Überprüfungen der Angaben durch die Rechtspfleger stattfinden, besteht das Risiko, dass die obligatorische Berichterstattung zum Selbstzweck erstarrt, ohne dass sie für den Schutz der Interessen des Betreuten hinreichende Wirksamkeit entfaltet. Problematisch erscheint schließlich auch, dass die Gerichte nach den Forschungsergebnissen bei einem Verdacht von Pflichtverletzungen zwar verschiedene Maßnahmen ergreifen, aber äußerst selten die Betreuten selbst hierzu anhören, um deren konkrete Wünsche zu ermitteln. Generell besteht also ein Bedarf nach einer verstärkten Einbeziehung des Betreuten in die Aufsicht, insbesondere durch die Weiterentwicklung von bereits im Gesetz angelegten Instrumenten zur effektiven Einbindung des Betreuten und einer möglichst einvernehmlichen Betreuungsgestaltung.

Diese sowie die gebotene stärkere Ausrichtung der Aufsicht am Selbstbestimmungsrecht des Betreuten soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

aa) Regelung des Maßstabs von § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E für die Aufsicht

In § 1862 Absatz 1 BGB-E wird künftig für alle Maßnahmen der gerichtlichen Kontrolle und Aufsicht an zentraler Stelle bestimmt, dass diese sich an dem Maßstab des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E zu orientieren haben. Wünsche des Betreuten, hilfsweise sein mutmaßlicher Wille, sind im Hinblick auf konkret anstehende Maßnahmen zu ermitteln und im Rahmen der gesetzlichen Grenzen umzusetzen.

bb) Persönliche Anhörung des Betreuten bei Anhaltspunkten für Pflichtwidrigkeiten

Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten entgegen den Vorgaben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E nicht oder nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt, hat das Betreuungsgericht den Betreuten künftig persönlich anzuhören. Nur so kann sichergestellt werden, dass die zur Ermittlung der Wünsche des Betreuten notwendige Einbeziehung in die Kontrolle der Betreuungsführung tatsächlich stattfindet. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn eine der Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 FamFG vorliegt.

cc) Einführung eines verpflichtenden Anfangsberichts

In § 1863 Absatz 1 BGB-E wird ein obligatorischer Anfangsbericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten eingeführt, der mit Übernahme der Betreuung zu erstellen ist, und der Angaben zu der persönlichen Ausgangssituation des Betreuten, den Betreuungszielen, den bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen sowie zu den Wünschen des Betreuten hinsichtlich der Betreuung zu enthalten hat. Durch dieses neue Instrument, das in der gerichtlichen Praxis bereits zum Teil genutzt wird, sollen eine möglichst frühzeitige Einbindung des Betreuten und eine Ermittlung von dessen Wünschen durch Betreuer und Betreuungsgericht erreicht werden. Durch die Feststellung der Gesamtsituation zu Beginn der Betreuung kann auch eine bessere Dokumentation von Entwicklungen bzw. der Erreichung von Zielen in den folgenden Jahresberichten erfolgen. Dem Rechtspfleger gibt der Anfangsbericht zudem eine gute Grundlage für die weitere Aufsichtsführung, da er zu einem für das Gelingen einer Betreuung besonders bedeutsamen frühen Zeitpunkt Kenntnis von den wesentlichen auf die Betreuung gerichteten Wünschen des Betreuten erhält, an denen er die weitere Aufsicht ausrichten kann. Der Rechtspfleger kann den Anfangsbericht zudem bei Bedarf mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem persönlichen Gespräch erörtern. Damit wird das auch von den Selbstvertretern eingeforderte persönliche Kennenlernen von Rechtspfleger und Betreuer in einem frühen Stadium ermöglicht.

dd) Einführung eines Anfangsgesprächs für ehrenamtliche „Angehörigenbetreuer“

Der Entwurf sieht davon ab, die Verpflichtung zur Erstellung eines Anfangsberichts auch für ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten einzuführen, um für diese Personengruppe keine zu großen Belastungen gerade am Anfang der Übernahme einer Betreuung zu bewirken. Insoweit ist aber vorgesehen, dass das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der ansonsten im Anfangsbericht anzugebenden Sachverhalte führt. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen (§ 1863 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E). Dieses Gespräch ersetzt das bisher nach § 289 Absatz 2 FamFG in geeigneten Fällen mit dem Betreuer und dem Betroffenen zu führende Einführungsgespräch, das nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ in der Praxis kaum genutzt wurde (vgl. Abschlussbericht, Kapitel 5.1, S. 219 f.). Um dem Selbstbestimmungsrecht hinreichend Rechnung zu tragen, wird nunmehr – anders als in § 289 Absatz 2 FamFG – klar bestimmt, dass ein solches Gespräch stattzufinden hat, wenn der Betreute dies wünscht. In welchen weiteren Fällen der Rechtspfleger von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wird weiterhin der Einschätzung der Praxis überlassen. Gerade in solchen Fällen, in denen der Betreute einen entsprechenden Wunsch nicht selbst äußert, erscheint das Anfangsgespräch als ein geeignetes Instrument, mit dessen Hilfe der Rechtspfleger eine frühzeitige Einbindung des Betreuten zur Ermittlung von dessen Wünschen im Rahmen eines persönlichen Kontakts und zur Vertrauensbildung zwischen den Beteiligten sicherstellen kann. Außerdem erscheint das Anfangsgespräch als ein gutes Instrument, um den ehrenamtlichen Betreuer in geeigneten Fällen beim Abschluss einer einfachen Betreuungsvereinbarung mit dem Betreuten zu unterstützen und diese bei Bedarf zu protokollieren. Ein in diesem Sinne gut gestaltetes Anfangsgespräch kann maßgeblich zur Sicherung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung beitragen.

ee) Verbesserung der laufenden Berichterstattung

Die laufende Aufsicht soll ferner dadurch verbessert werden, dass die Pflichtangaben im jährlich vom Betreuer zu erstellenden Jahresbericht in Anlehnung an den Inhalt des Sozialberichts der Betreuungsbehörde deutlich erweitert und stärker auf die jeweilige Situation des Betreuten, dessen Befinden und Sichtweise auf die Betreuung fokussiert werden. So hat der Betreuer unter anderem präzise Angaben zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten sowie zu dem persönlichen Eindruck von diesem zu machen. Bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere solche, die gegen den Willen des Betreuten erfolgen, sind gesondert zu beschreiben. Neu ist zudem, dass jährlich die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und ihres Umfangs sowie ggf. eines Einwilligungsvorbehalts ausdrücklich und substantiiert dargelegt werden muss. Diese Berichtspflicht soll den Erforderlichkeitsgrundsatz stärken und das Betreuungsgericht in die Lage versetzen, eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung zu prüfen. Auch im Rahmen der jährlichen Berichterstattung ist eine stärkere Einbeziehung des Betreuten dadurch vorgesehen, dass eine Pflicht des Betreuers zur Besprechung des Jahresberichts mit diesem eingeführt wird. Dieser Lösung wurde gegenüber einer verpflichtenden Übersendung des Jahresberichts an den Betreuten nach intensiver Erörterung des Für und Wider im Diskussionsprozess der Vorzug gegeben, da sie geeignet ist, die notwendige Transparenz herzustellen, gleichzeitig aber die potentiell mit einer bloßen Übersendung ohne verständliche Erläuterung verbundenen Nachteile für den Betreuten, wie etwa ein Missverständnis über den Berichtsinhalt oder ein Vertrauensverlust gegenüber dem Betreuer, vermieden werden.

ff) Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

Schließlich werden in § 1864 BGB-E sämtliche bisher an unterschiedlichen Stellen geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers zusammengefasst und um die Pflicht ergänzt, über die jährliche Berichtspflicht hinaus dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich

mitzuteilen, damit das Gericht zeitnah in die Lage versetzt wird, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

f) Maßnahmen zur Entlastung der Betreuungsgerichte

Durch verschiedene Einzelmaßnahmen sollen die Betreuungsgerichte von nicht notwendigem verwaltungsmäßigen Aufwand entlastet werden, um den an anderer Stelle entstehenden Mehraufwand zu kompensieren. In diesem Zusammenhang sind in erster Linie folgende Neuregelungen zu nennen:

– Im Rahmen der Prüfung der Rechnungslegung der Betreuer werden die Gerichte dadurch entlastet, dass der Kreis der befreiten Betreuer gegenüber dem geltenden Recht erweitert wird und zwar auf alle Verwandten in gerader Linie und Geschwister (§ 1859 Absatz 2 Satz 1 BGB-E). Darüber hinaus können vom Gericht unter bestimmten Bedingungen auch weitere Betreuer von der Rechnungslegung befreit werden (§ 1859 Absatz 2 Satz 2 BGB-E).

– Die Prüfung der periodischen Rechnungslegung wird für die Gerichte auch dadurch vereinfacht, dass eine Belegvorlage nicht mehr regelhaft und in jedem Fall vorzunehmen ist, sondern deren Anordnung jetzt im Ermessen des Gerichts steht (§ 1865 Absatz 3 BGB-E). Das Gericht kann in Zukunft selbst steuern, wann es die Beibringung von Belegen für erforderlich hält und wann darauf verzichtet werden kann. Selbstverständlich kann es auch bei Ungereimtheiten oder stichprobenartig weiterhin Belege verlangen.

– Erhebliches Entlastungspotential liegt in der Neuregelung der Schlussrechnung (§§ 1872, 1873 BGB-E). Zum einen werden in Zukunft „befreite“ Betreuer nach § 1859 Absatz 2 BGB-E auch von der Verpflichtung zur Erstellung einer umfangreichen Schlussrechnung befreit. Die Pflicht zur Erstellung der Schlussrechnung ist im Falle der Befreiung von der laufenden Rechnungslegung ohnehin systemwidrig und in vielen Fällen – insbesondere bei über einen langen Zeitraum andauernden Betreuungen – rein tatsächlich nicht mehr möglich. Stattdessen soll am Ende einer „befreiten“ Betreuung ein Vermögensverzeichnis mit eidesstattlicher Versicherung genügen.

– Darüber hinaus besteht die Prüfungsverpflichtung des Betreuungsgerichts hinsichtlich einer Schlussrechnung oder (im Falle der befreiten Betreuung) des Vermögensverzeichnisses nicht mehr in jedem Fall, sondern nach dem Tod des Betreuten oder bei Aufhebung der Betreuung nur noch auf Antrag (§ 1873 Absatz 3 BGB-E).

– Die Gerichte werden weiterhin durch die Neuregelung der Geltendmachung der Aufwandspauschale von ehrenamtlichen Betreuern entlastet (§ 1878 Absatz 4 BGB-E). In Zukunft soll es ausreichen, dass ein ehrenamtlicher Betreuer seinen Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend macht, anschließend gilt die Einreichung des Berichts nach § 1863 Absatz 2 BGB-E als Folgeantrag. Hierdurch wird für die ehrenamtlichen Betreuer ein Anreiz gesetzt, den Bericht fristgemäß einzureichen, was wiederum die Gerichte von Nachfragen oder Mahnungen entlastet.

– Im Rahmen des Vergütungsfestsetzungsverfahrens soll zukünftig die Möglichkeit der Dauervergütungsfestsetzung eröffnet werden (§ 15 Absatz 2 VBVG-E, § 292 Absatz 4 FamFG-E), womit – sofern die Gerichte hiervon Gebrauch machen – für diese eine beträchtliche Zeitersparnis einherginge.

– Schließlich ist eine erhebliche Entlastung der Gerichte dadurch zu erwarten, dass in Zukunft die für den beruflichen Betreuer anwendbare Vergütungstabelle einmalig und rechtssicher am Anfang der Betreuertätigkeit festgestellt werden soll (§ 8 Absatz 3 VBVG-E) und nicht mehr von den Betreuungsgerichten in jedem einzelnen Verfahren.

g) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung

Im Diskussionsprozess konnte große Einigkeit darüber erzielt werden, dass die ehrenamtliche Betreuung im System der rechtlichen Betreuung ein unverzichtbares Element des Erwachsenenschutzes bildet und dass dies gleichermaßen auch für den Vorrang des Ehrenamts gilt. Die besondere Qualität der ehrenamtlichen Betreuung liegt bei Betreuern mit einer familiären Beziehung oder einer persönlichen Bindung zum Betreuten in dem bei Übernahme der Betreuung bereits bestehenden Näheverhältnis, das in aller Regel auf Seiten des Betreuers mit vertieften Kenntnissen über die persönlichen Wünsche, Vorstellungen und Präferenzen des Betreuten sowie der Bereitschaft zu einem erhöhten persönlichen Zeit- und Müheeinsatz verbunden ist. Bei den sogenannten ehrenamtlichen Fremdbetreuern resultiert die spezifische Qualität aus dem besonderen persönlichen Engagement für eine unterstützungsbedürftige Person. Beide Ausgangssituationen können eine geeignete Grundlage für eine qualitätvolle, am Selbstbestimmungsrecht des Betreuten orientierte Betreuungsführung darstellen. Andererseits haben die empirischen Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ auch zum Teil gravierende Qualitätsdefizite bei der ehrenamtlichen Betreuung deutlich gemacht. Zu nennen sind insoweit ein aus den Befragungen ersichtliches durchschnittlich niedrigeres Informations- und Kenntnisniveau im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an einen Betreuer, eine unzureichende Inanspruchnahme von Beratungs-, Begleitungs- und Fortbildungsangeboten sowie Mängel bei der praktischen Umsetzung des Gebots der „unterstützten Entscheidungsfindung“ im Rahmen der Betreuungsführung. Die Fach-Arbeitsgruppe 3 hat vor diesem Hintergrund verschiedene Möglichkeiten diskutiert, wie der kontinuierlich zurückgehende Anteil der ehrenamtlichen Betreuer zumindest stabilisiert bzw. durch Steigerung der Attraktivität erhöht und die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung nachhaltig verbessert werden können. Es bestand insoweit Einigkeit darüber, dass eine qualifizierte und konstante Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern essentielle Grundbedingungen sowohl für die Gewinnung geeigneter ehrenamtlicher Betreuer als auch für die Sicherung einer guten, an den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 3 UN-BRK orientierten Qualität der ehrenamtlichen Betreuungsführung bilden. Eine Qualitätssteigerung kann hier also in erster Linie durch eine verbesserte Beratung und Begleitung bei der Betreuungsausübung, insbesondere durch die Betreuungsvereine, erzielt werden.

Der Entwurf sieht insoweit die folgenden Maßnahmen vor:

aa) Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit als generelle Eignungsanforderung

Nach § 21 BtOG-E haben künftig alle ehrenamtlichen Betreuer bei Übernahme einer Betreuung über eine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit zu verfügen und diese nachzuweisen. Deren Vorliegen soll die Betreuungsbehörde schon bei der Erstellung ihres Betreuervorschlags prüfen und im Rahmen ihrer Sozialberichterstattung dem Betreuungsgericht, das die Auswahlentscheidung im jeweiligen Betreuungsverfahren zu treffen hat, mitteilen. Hierzu hat der potentielle ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen, die beide nicht älter als drei Monate sein sollen. Angesichts der weitreichenden Pflichten und Befugnisse, die mit der Ausübung einer Betreuung verbunden sind, erscheint es gerechtfertigt und zumutbar, dass vor der Bestellung als Betreuer auch bei ehrenamtlich Tätigen – wie bei beruflichen Betreuern – ein Mindestmaß an persönlicher Eignung nachgewiesen werden muss. Anders als bei beruflichen Betreuern wird allerdings darauf verzichtet, deren Vorliegen während der laufenden Betreuung in regelmäßigen Abständen erneut behördlich zu überprüfen, da der wiederholte Nachweis die ehrenamtlichen Betreuer übermäßig belasten würde. Vielmehr hat das Betreuungsgericht im weiteren Verlauf über die Aufsicht für eine hinreichende Kontrolle dieser Anforderungen Sorge zu tragen.

bb) Anbindung an einen Betreuungsverein

Eine kompetente und konstante Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern während der Betreuungsführung durch Schulung, Beratung sowie sonstige Unterstützung kann in erster Linie durch die Betreuungsvereine sichergestellt werden. Hierzu bedarf es aber einer verstärkten Heranführung dieses Personenkreises an die Betreuungsvereine. Umgesetzt werden soll dies durch den Abschluss einer Vereinbarung über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung zwischen dem potentiellen ehrenamtlichen Betreuer und einem anerkannten Betreuungsverein, die eine enge Anbindung an den Verein bewirkt. Eine solche erscheint zwar für alle ehrenamtlichen Betreuer grundsätzlich wünschenswert, allerdings kann sie für ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten nicht zur Verpflichtung gemacht werden, sondern es können insoweit lediglich Anreize für eine freiwillige Anbindung gesetzt werden. § 22 Absatz 1 BtOG-E sieht daher für diese Gruppe von ehrenamtlichen Betreuern die Möglichkeit vor, dass sie eine solche Vereinbarung abschließen können, während nach Absatz 2 die sogenannten „ehrenamtlichen Fremdbetreuer“ eine solche Vereinbarung abschließen sollen. Zusätzlich bestimmt § 12 Absatz 1 Satz 3 BtOG-E, dass die Betreuungsbehörde dem Betreuungsgericht Personen aus dieser Gruppe nur dann als Betreuer vorschlagen soll, wenn sie sich zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereit erklärt haben. Neben der Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführungsschulung über die Grundlagen der Betreuungsführung sowie an jährlichen Fortbildungen hat die Vereinbarung als Mindestinhalt die Benennung eines Mitarbeiters des Vereins als festen Ansprechpartner sowie die Erklärung der Bereitschaft des Vereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung. Gerade die beiden letztgenannten Elemente gewährleisten eine enge Verzahnung von ehrenamtlicher und hauptberuflicher Betreuungsarbeit, die für die ehrenamtlichen Betreuer wie auch für die von ihnen Betreuten erhebliche Vorteile bringt, weil sie eine konstante kompetente Beratung und Unterstützung durch erfahrene Fachkräfte ermöglicht, und die gleichzeitig geeignet ist, nach dem Prinzip der „organisierten Einzelbetreuung“ eine hohe Qualität der Betreuungsführung sicherzustellen.

cc) Mitteilung an Betreuungsvereine

Aus der Praxis der Betreuungsvereine ist bekannt, dass diese häufig keinen Zugang zu dem hohen Anteil an ehrenamtlichen Betreuern haben, die eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten haben. Um eine Verbesserung der Vernetzung zwischen Betreuungsvereinen und dieser Gruppe von ehrenamtlichen Betreuern zu erreichen, wird in § 10 BtOG-E eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Betreuungsbehörde Name und Anschrift der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer dieses Typs einem an dessen Wohnsitz anerkannten Betreuungsverein mitteilen kann, um dem Verein eine gezielte Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Der Entwurf sieht darüber hinaus die folgenden Maßnahmen vor, die zur Steigerung der Attraktivität des ehrenamtlichen Betreueramtes beitragen können:

– § 1826 Absatz 1 Satz 3 BGB-E begrenzt die Haftung von Eltern, Kindern und Ehegatten des Betreuten, die die Betreuung ehrenamtlich führen, auf die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Damit haften sie nach § 277 BGB künftig – wie Ehegatten oder Lebenspartner untereinander (§ 1359 BGB) – nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

– Entsprechend den Handlungsempfehlungen 6 und 10 aus dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ sieht § 1817 Absatz 4 BGB-E vor, dass das Betreuungsgericht einen Verhinderungsbetreuer bestellen soll, der die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen hat, wenn und soweit der Betreuer aus tatsächlichen Gründen verhindert ist. Damit wird künftig vermieden, dass im Falle einer vorübergehenden tatsächlichen Verhinderung eines Betreuers, insbesondere wegen Krankheit oder Urlaubs, bei einem in dieser Zeit bestehenden Betreuungsbedarf jedes Mal von Neuem ein gerichtliches Verfahren zur Bestellung eines Verhinderungsbetreuers eingeleitet

werden muss. Die Regelung bewirkt also eine Entlastung für den Betreuer und Rechtsklarheit und -sicherheit für Betreuer und Betreute für den Verhinderungsfall. Neu geregelt ist zudem die Möglichkeit, einen anerkannten Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer zu bestellen, und zwar auch dann, wenn die engen Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 BGB-E nicht vorliegen. Dies kommt insbesondere für solche ehrenamtlichen Betreuer in Betracht, die mit dem Betreuungsverein eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E abgeschlossen haben.

– Der Kreis der von Gesetzes wegen befreiten Betreuer wird nach § 1859 Absatz 2 BGB-E erweitert auf die Verwandten in gerader Linie, so dass auch Großeltern befreite Betreuer sind, sowie auf die Geschwister des Betreuten. Neu eingeführt wird zudem eine Befreiung der befreiten Betreuer von der Schlussrechnungslegung nach § 1872 Absatz 4 BGB-E. Stattdessen haben diese nur eine Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht zu erstellen und deren Richtigkeit an Eides statt zu versichern. Gerade in Fällen der Betreuung von Angehörigen stellt die im geltenden Recht bestehende Pflicht zur Schlussrechnung für die ehrenamtlichen Betreuer eine große Belastung dar, da diese dem Gericht nach Ende der Betreuung für den gesamten – häufig sehr langen – Betreuungszeitraum eine Schlussrechnungslegung einreichen müssen, wozu sie auch infolge der Befreiung von der laufenden Rechnungslegung häufig gar nicht oder nur noch unter größten Schwierigkeiten in der Lage sind. Mit dieser Neuregelung wird also eine erhebliche Entlastung für die befreiten Angehörigenbetreuer bewirkt.

– Ferner soll es für ehrenamtliche Betreuer künftig Erleichterungen hinsichtlich der Geltendmachung der Aufwandspauschale nach § 1878 BGB-E geben. So soll die bisherige knapp bemessene Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf sechs Monate verlängert werden. Des Weiteren soll es in Zukunft ausreichen, dass ein ehrenamtlicher Betreuer seinen Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend macht. In der Folge gilt sodann die Einreichung des Jahresberichts als Folgeantrag. Auch dies bewirkt eine spürbare Entlastung der ehrenamtlichen Betreuer von bürokratischem Aufwand. Der Vorschlag, die Höhe der Pauschale vom Neunzehnfachen auf das Zwanzigfache des Zeugenstundensatzes anzuheben, um einen leichter handhabbaren Berechnungsfaktor zu erzielen, stammt aus dem zweiten Diskussionsteilentwurf und ist seinerzeit auf keinen Widerspruch gestoßen. Vor dem Hintergrund der geplanten umfassenden Anpassung des Justizkostenrechts und insbesondere der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Änderungen des JVEG wird dieser Vorschlag aber neu zu bewerten sein.

h) Maßnahmen zur Stärkung der Betreuungsvereine

Eine Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung kann nur erreicht werden, indem die Betreuungsvereine als die entscheidenden Akteure bei der Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer („Querschnittsarbeit“) substantiell gestärkt werden. Ein weiterer wesentlicher Baustein des vorliegenden Reformvorhabens besteht daher darin, die bundesgesetzlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die derzeit in zahlreichen Regionen unzureichende, in der Verantwortung der Länder und Kommunen liegende staatliche Finanzierung der unverzichtbaren Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine nachhaltig zu verbessern. Als Lösungsansatz, der dem Bundesgesetzgeber insoweit im Rahmen der föderalen Kompetenzverteilung zur Verfügung steht, soll in das künftige Betreuungsorganisationsgesetz eine ausdrückliche gesetzliche Beschreibung der Aufgaben der Betreuungsvereine aufgenommen werden, die neben die bisher schon bundesgesetzlich geregelten Anerkennungsvoraussetzungen gestellt wird. Hierdurch soll insbesondere klargestellt werden, dass die Betreuungsvereine Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Zudem soll normiert werden, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben. Damit soll künftig

eine verlässliche öffentliche Förderung durch Länder und Kommunen sichergestellt werden, die das gesamte nunmehr gesetzlich bestimmte Aufgabenspektrum der Betreuungsvereine umfasst und die von ihnen dringend angemahnte Planungssicherheit gewährleistet. Indem gleichzeitig bestimmt wird, dass das Nähere das Landesrecht regelt, ist es Sache der Länder, für eine adäquate Verteilung der konkret gebotenen Förderung zwischen Land und Kommunen Sorge zu tragen.

Um Anreize dafür zu setzen, dass ehrenamtlich tätige Betreuer die qualifizierte Begleitung von Betreuungsvereinen auch in Anspruch nehmen, wird durch die Einführung des Instruments der Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung, die von ehrenamtlichen Fremdbetreuern abgeschlossen werden soll und von den sogenannten Angehörigenbetreuern abgeschlossen werden kann, für eine engere Anbindung von ehrenamtlichen Betreuern an Betreuungsvereine gesorgt. Dies bewirkt zum einen eine Stärkung der Betreuungsvereine im Bereich der Querschnittsarbeit. Zum anderen erscheint die hierdurch erreichte stärkere Vernetzung geeignet, durch das Zusammenwirken von Fachwissen und methodischem Können der Fachkräfte und besonderem persönlichen Einsatz der ehrenamtlichen Betreuer eine hohe Qualität der Betreuungsausübung sicherzustellen.

Im Bereich der Übernahme von Betreuungen als zweitem Standbein der Betreuungsvereine soll eine Aufwertung der Stellung der Betreuungsvereine im Betreuungswesen dadurch bewirkt werden, dass eine Bestellung des Betreuungsvereins als Betreuer künftig nicht nur dann erfolgen kann, wenn der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann (§ 1900 Absatz 1 BGB), sondern auch dann, wenn der Volljährige dies wünscht (§ 1818 Absatz 1 BGB-E). Hierdurch soll dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Auswahl des Betreuers verstärkt Rechnung getragen werden. Zudem wird das in § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1836 Absatz 3 BGB für den Fall, dass der Verein zum Betreuer bestellt wird, bestimmte Vergütungsverbot aufgehoben. In § 13 Absatz 1 VBVG-E wird insoweit klargestellt, dass dem Betreuungsverein nur dann eine Vergütung zu bewilligen ist, wenn der Mitarbeiter, dem der Betreuungsverein gemäß § 1818 Absatz 2 BGB-E die Führung der Betreuung übertragen hat, als beruflicher Betreuer registriert ist.

i) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Betreuung

Die berufliche Betreuung hat sich als wesentliche, unverzichtbare Säule des Betreuungsrechts fest etabliert, d.h. der Erhalt und die Sicherung einer qualitativ hochwertigen beruflichen Betreuung liegt im Interesse der Betreuten wie auch der übrigen im Betreuungswesen beteiligten Akteure. Anders als bei anderen fremdnützigen beruflichen Tätigkeiten mit vergleichbar hoher Verantwortungstiefe und Eingriffspotential im Hinblick auf die Rechte von vulnerablen Personen fehlt es aber an einheitlichen und transparenten Zugangsanforderungen, die ein Mindestmaß an Sachkunde sowie die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers gewährleisten. Ein weiteres Kernstück der im Entwurf vorgeschlagenen Betreuungsrechtsreform bildet daher die bundesgesetzliche Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer (selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer). In diesem sollen die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage eines Führungszeugnisses), eine ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse) sowie das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren nachgewiesen werden. Die Anknüpfung an die Anzahl der geführten Betreuungen als das bislang allein maßgebliche Kriterium für die Feststellung der Berufsmäßigkeit wird abgeschafft. Damit wird die Handlungsempfehlung im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ an den Gesetzgeber umgesetzt, für berufliche Betreuer ein einheitliches, transparentes und faires Zulassungsverfahren und die gesetzliche Definition von bundeseinheitlichen und klar überprüfbaren Qualifikationsanforderungen einzuführen. In den Beratungen der Fach-Arbeitsgruppe 2 ist die Notwendigkeit der Einführung einer gesetzlich festgelegten Mindestqualifikation sowie von persönlichen und fachlichen Eignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer ebenso

wie ein bundesgesetzlich geregeltes Zulassungs- und Registrierungsverfahren ganz überwiegend bejaht worden. Das in den §§ 23 ff. BtOG-E geregelte Registrierungsverfahren weist die folgenden wesentlichen Elemente auf:

– Zuständig für das Registrierungsverfahren ist die Betreuungsbehörde am Sitz bzw. hilfsweise dem Wohnsitz des beruflichen Betreuers, die damit die neue Aufgabe erhalten soll, für berufliche Betreuer als Stammbehörde zu fungieren, und in dieser Funktion alle einen beruflichen Betreuer betreffenden Informationen bündeln und für andere Betreuungsbehörden und die Gerichte in aktueller Form verfügbar halten soll.

– Das Registrierungsverfahren wird niedrigschwellig ausgestaltet, d.h. es wird insbesondere keine Sachkundeprüfung eingeführt. Vielmehr hat der Antragsteller die in § 24 Absatz 1 BtOG-E vorgesehenen Nachweise zu erbringen und auch nach seiner Registrierung fortlaufend die in § 25 BtOG-E bestimmten Mittelungs- und Nachweispflichten zu erfüllen.

– Die Registrierung gilt bundesweit und dem Antragsteller stehen die bei Versagung und Widerruf bzw. Rücknahme die in § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO vorgesehenen Rechtsbehelfe zu.

– Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis, werden im Wege einer Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

– Im Abschnitt 5 des BtOG-E werden Übergangsvorschriften geschaffen, durch die der verfassungsrechtlich gebotene Bestandsschutz für derzeit tätige berufliche Betreuer gewährleistet wird.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Neuregelung des Rechts der beruflichen Betreuer ist die einmalige und rechtssichere Feststellung der Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG-E. Diese Feststellung soll zukünftig nicht mehr von den Gerichten in jedem einzelnen Verfahren vorgenommen werden, sondern einmal zu Beginn der Betreuertätigkeit durch einen Justizverwaltungsakt. Dies soll zum einen die Betreuungsgerichte entlasten, die zukünftig nicht mehr in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen haben, welche Vergütungsstufe jeweils anwendbar ist. Zum anderen soll dies aber auch den beruflichen Betreuern Planungs- und Rechtssicherheit geben, damit diese sich für ihre gesamte Betreuertätigkeit auf eine sichere finanzielle Grundlage verlassen können.

j) Maßnahmen zum Schutz des Betreuten vor Missbrauch

Zur Sicherung der Qualität rechtlicher Betreuung gehört es, dass der Betreute möglichst effektiv gegen Missbrauch der dem Betreuer übertragenen Handlungsbefugnisse geschützt ist. Insoweit werden in der medialen Öffentlichkeit, aber auch von Organisationen wie Transparency International und sonstigen Initiativen seit einiger Zeit Defizite, insbesondere bei der fortlaufenden Kontrolle von Betreuern im Bereich der Vermögenssorge, geltend gemacht. Zur Erlangung möglichst belastbarer rechtstatsächlicher Erkenntnisse zu diesem Problemfeld hat das BMJV das Forschungsprojekt der Deutschen Hochschule der Polizei und der Universität Hannover zu „Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen“ gefördert. Der im Februar 2019 veröffentlichte Abschlussbericht enthält auf der Basis begrenzter empirischer Erkenntnisse in der Zusammenfassung vier Handlungsempfehlungen (Ziffer 4.3, S. 156 ff.). Soweit diese auf die grundsätzliche Problematik einer teilweise unzureichenden Personalausstattung bei den Betreuungsgerichten gerichtet sind, kann der Bundesgesetzgeber insoweit keine Abhilfe schaffen. Soweit die Handlungsempfehlungen im Übrigen auf Maßnahmen zielen, die im Betreuungsrecht geregelt werden können, sind sie im Rahmen des Diskussionsprozesses geprüft worden und werden durch die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

aa) Regelmäßige Abfragen beim Bundeszentralregister und den Schuldnerverzeichnissen

Die Forscher betonen die Notwendigkeit einer fortdauernden Überwachung der berufsmäßig tätigen und ehrenamtlichen Betreuer, denen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen wird, durch in regelmäßigen Abständen durchzuführende Abfragen beim Bundeszentralregister und den Schuldnerverzeichnissen (S. 156 f.). § 25 Absatz 2 BtOG-E sieht nunmehr vor, dass der berufliche Betreuer der Stammbehörde ab der Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen sowie die Erklärung abzugeben hat, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen ihn anhängig ist. Ein vergleichbares Verfahren ist allerdings für ehrenamtliche Betreuer nicht vorgesehen, da dies für diese Personengruppe eine unverhältnismäßige Belastung darstellen dürfte, die angesichts des letztlich aus dem Projekt ersichtlichen, nur begrenzt aussagekräftigen Datenbestands in Abwägung mit dem Interesse, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, nicht zu rechtfertigen wäre.

bb) Einführung eines Vier-Augen-Prinzips bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses

Die zweite Handlungsempfehlung zielt darauf, dass jedenfalls bei vermögenden Betreuten die Erstellung des Vermögensverzeichnisses an das Vier-Augen-Prinzip gebunden wird, indem die bisherige Ermessensregelung, dass sich der Betreuer hierbei der Hilfe eines Dritten bedienen kann (§ 1908i Absatz 1 in Verbindung mit§ 1802 Absatz 2 BGB) „zu einer „Muss“-Regelung, zumindest aber zu einer „Soll“-Regelung umgestaltet werden“ sollte (S. 157). Der Entwurf sieht als Lösung in § 1835 Absatz 4 BGB-E vor, dass das Betreuungsgericht bei konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses durch eine dritte Person zum Schutz des Vermögens des Betreuten erforderlich ist, eine solche zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuziehen kann. Dies gilt insbesondere bei der erstmaligen Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen, etwa dem erstmaligen Betreten einer Wohnung oder der Öffnung eines Schließfachs. Als zu benennende Personen kommen insbesondere die in Absatz 3 genannten Personen in Betracht, aber auch andere Personen als Zeugen ohne weitere spezifische Fachkenntnisse. Eine solche Hinzuziehung wird in erster Linie dann erfolgen, wenn das Betreuungsgericht bereits bei Bestellung des Betreuers Kenntnis vom Vorhandensein erheblicher Vermögenswerte hat, etwa durch entsprechende Hinweise im Sozialbericht der Betreuungsbehörde, wenn es aufgrund der äußeren Umstände auf das Vorhandensein bestimmter Vermögenswerte schließen kann, oder wenn der Betreuer die Hinzuziehung einer dritten Person selbst anregt. Die Entscheidung über die Hinzuziehung wird dem Betreuungsgericht zugewiesen, weil eine generelle verpflichtende Hinzuziehung in allen Fällen der Erstellung des Vermögensverzeichnisses als nicht notwendig erscheint und die Entscheidung über die Hinzuziehung zur Gewährleistung einer möglichst effektiven Missbrauchskontrolle nicht dem Betreuer überlassen werden sollte.

cc) Übersendung des Vermögensverzeichnisses an den Betreuten

Damit der Betreute selbst die Möglichkeit erhält, das vom Betreuer eingereichte Vermögensverzeichnis zu überprüfen, soll es ihm gemäß § 1835 Absatz 6 BGB-E zur Kenntnis gegeben, also in der Regel in Kopie übersandt werden.

dd) Genereller Ausschluss bestimmter Personen von der Betreuertätigkeit

Als weitere Maßnahme zur Vorbeugung von Missbrauch der Betreuerstellung soll die in § 1897 Absatz 3 BGB normierte Regelung über den Ausschluss bestimmter Personen von der Bestellung als Betreuer wie folgt ausgeweitet werden: Während bisher nur ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine sonstige enge Beziehung zu einer Wohn- oder Unterbringungseinrichtung zu einem Ausschluss als Betreuer führt, soll dies zukünftig nach § 1816 Absatz 6 BGB-E auch für alle Personen mit einer engen Verbindung zu solchen ambulanten Diensten gelten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind. Ebenso wie bei abhängig Beschäftigten von Wohneinrichtungen besteht auch bei diesen Personen die Gefahr von

Interessenkonflikten, da häufig auch die Kontrolle der ambulanten Versorgung zu den Aufgaben eines Betreuers gehört.

ee) Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahen Angehörigen

Auch die immer wieder erhobene Forderung nach einer stärkeren Einbindung von nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen in die Betreuungsführung im Interesse des Betreuten ist im Diskussionsprozess mit den Experten erörtert worden. Ausgangspunkt war die vielfach geäußerte Kritik, dass insbesondere bei Betreuten, die sich krankheits- oder behinderungsbedingt nicht äußern können, die Gefahr des Missbrauchs der Betreuerstellung und der Isolierung des Betreuten besteht, weil Angehörigen kein Recht auf Information gegenüber dem Betreuer zusteht. Zustimmung fand im Ergebnis der Vorschlag, eine Pflicht des Betreuers einzuführen, nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen Auskunft über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten zu geben, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist. Maßstab für eine etwaige Auskunftspflicht muss also in jedem Fall der Wunsch bzw. mutmaßliche Wille des Betreuten sein. Eine solche zur Prävention von Missbrauch geeignete Regelung ist nunmehr in § 1822 BGB-E vorgesehen.

k) Bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld einer Betreuung

Im Vorfeld rechtlicher Betreuung bedarf es zur optimalen Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ einer effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes: Die derzeit in § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB bestimmte Subsidiarität der rechtlichen Betreuung gegenüber „anderen Hilfen“, namentlich aus dem Sozialrecht, bildet ein wesentliches Teilelement einer effektiven Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts von unterstützungsbedürftigen Menschen. Bei der Entscheidung über die Anordnung und den Umfang einer Betreuung sollten daher niedrigschwellige, d.h. nicht mit der Möglichkeit der Stellvertretung verbundene Unterstützungsangebote im Interesse größtmöglicher Selbstbestimmung des Betroffenen vorrangig zum Einsatz kommen, wenn und soweit sie geeignet sind, den konkret bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigten Unterstützungsbedarf umfassend zu decken. Um die insoweit durch die Forscher festgestellten Defizite zu beheben, schlagen diese als zentrale Handlungsempfehlung die Einführung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz im Vorfeld einer Betreuerbestellung vor. Der Bedarf für ein derartiges niedrigschwelliges Unterstützungsinstrument, mit dessen Hilfe hierfür in Betracht kommende betroffene Personen zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung zeitlich begrenzt und ohne Stellvertretung mit ihrer Zustimmung in die Lage versetzt werden, sich andere Hilfen des komplexen sozialrechtlichen Hilfesystems selbst zu erschließen, wurde von den hierzu im Diskussionsprozess gehörten Experten auch einhellig befürwortet. Zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlung sieht der Entwurf die folgende wesentliche Neuerung vor:

Im Entwurf eines Betreuungsorganisationsgesetzes wird das neue Instrument einer „erweiterten Unterstützung“ eingeführt, und zwar sowohl im Rahmen der Beratung und Vermittlung anderer Hilfen durch die Betreuungsbehörde nach § 8 BtOG-E als auch im gerichtlichen Verfahren nach § 11 BtOG-E. Danach wird die im Betreuungsbehördengesetz bereits vorgesehene Pflicht der Betreuungsbehörde, im Rahmen der Beratung von Betroffenen andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln, um eine Regelung der Möglichkeit ergänzt, die Beratung in geeigneten Fällen mit Zustimmung der betroffenen Person im Wege einer erweiterten Unterstützung durchzuführen. Diese umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung der betroffenen Person durch die Behörde erfordern. Zudem wird klargestellt, dass Beratungs- und Unterstützungspflichten nach den Sozialgesetzbü-

chern unberührt bleiben. Gleichzeitig wird in der Regelung über die Unterstützung des Betreuungsgerichts im Bestellungsverfahren eine Pflicht der Behörde eingeführt, bei der Erstellung des Sozialberichts die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zu prüfen und in geeigneten Fällen diese mit Zustimmung der betroffenen Person durchzuführen. Die Behörde hat das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer der erweiterten Unterstützung zu informieren sowie das Ergebnis der erweiterten Unterstützung im Sozialbericht darzulegen. Da es sich hierbei um eine qualitativ neue Aufgabe der Betreuungsbehörden handelt, die eine ausreichende Personalausstattung voraussetzt, ist vorgesehen, dass die Länder durch Gesetz diese Aufgabenzuweisung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können.

Damit handelt es sich bei der erweiterten Unterstützung um eine neue Aufgabe der kommunalen Betreuungsbehörde, die sich nicht nur im gerichtlichen Verfahren stellt, sondern die auch im Rahmen der behördlichen Beratung im Vorfeld eines Betreuungsverfahrens möglich sein soll, hier allerdings – wegen der aktuell begrenzten Personalressourcen der Betreuungsbehörden – nur als freiwillige Tätigkeit der Behörden ohne Verpflichtung und ohne Anspruch der Betroffenen auf ein Tätigwerden. Im Gegensatz dazu ist die Prüfung der Durchführung einer erweiterten Unterstützung und deren Durchführung in geeigneten Fällen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens als Pflicht ausgestaltet.

Zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes an der Schnittstelle zum Sozialrecht enthält der Entwurf darüber hinaus einige grundlegende Klarstellungen im Sozialrecht zum Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht (vgl. hierzu die Erläuterungen zu den Änderungen in den SGB I, SGB IX und SGB X).

l) Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht konnte angesichts des im Betreuungsrecht bereits weit gesteckten Themenspektrums und des straffen Zeitplans kein zentrales Thema des diesem Entwurf vorgeschalteten Diskussionsprozesses sein. Es wurden jedoch ausgewählte Fragen hierzu in der Fach-Arbeitsgruppe 3 besprochen, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass Fälle von Missbrauch von Vorsorgevollmachten in den Medien zunehmend im Fokus stehen und zudem in der Praxis gewisse praktische Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit und Akzeptanz von Vorsorgevollmachten auftreten. In diesen Beratungen bestand Einigkeit darüber, dass die Vorsorgevollmacht so niedrigschwellig und privatautonom wie möglich bleiben sollte und es gesetzliche Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts des Vollmachtgebers nur insoweit geben dürfe, als dies zur Abwendung von Gefahren im Falle eines feststellbaren Schutzbedarfs zwingend geboten ist. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang dieses Themas mit allgemeinen zivilrechtlichen Fragen, aber auch mit potentiellen strafrechtlichen Maßnahmen bedarf es insoweit einer detaillierteren Betrachtung, die im Rahmen des vorliegenden Reformprozesses nicht im angemessenen Umfang geleistet werden konnte. Aus diesem Grund werden in diesem Entwurf entsprechend den Empfehlungen der Experten lediglich einige wenige normative Grundregelungen zur Vorsorgevollmacht vorgeschlagen, die eine Ausgangslage bieten, dieses Rechtsinstrument in den nächsten Jahren fortzuentwickeln, sofern sich in der Rechtspraxis hierfür ein Bedarf zeigt. So wird in dem neu gestalteten § 1820 BGB-E der Umgang mit Vorsorgevollmachten in einer eigenen Vorschrift geregelt, wobei auf eine gesetzliche Definition aber nach wie vor verzichtet wird. In dieser Norm werden insbesondere die Voraussetzungen zur Bestellung eines Kontrollbetreuers sowie zum Widerruf der Vollmacht gesetzlich geregelt und der Widerruf einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1820 BGB-E verwiesen.

4. Pflegschaftsrecht

Derzeit sind sowohl die Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Absatz 1 Satz 1 BGB), die Zuwendungspflegschaft (§ 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB), die Pflegschaft für eine Leibesfrucht als

auch die sonstigen Pflegschaften zusammenhängend in Titel 3 geregelt. Die Nachlasspflegschaft ist in §§ 1960 ff. BGB geregelt. Künftig sollen die Pflegschaften für Minderjährige, nämlich die Ergänzungs- und der Unterfall der Zuwendungspflegschaft sowie die Pflegschaft für ein ungeborenes Kind, systematisch zwischen Vormundschaft und Betreuung, die sonstigen Pflegschaften nach den Betreuungsvorschriften angeordnet werden. Die Nachlasspflegschaft bleibt im Erbrecht geregelt, ist aber eine sonstige Pflegschaft.

Damit wird deutlich gemacht, dass bei Pflegschaften für Minderjährige der Pfleger in dem ihm übertragenen Bereich dieselbe Stellung wie ein Vormund hat. Das Familiengericht hat mithin den für das Kind am besten geeigneten Pfleger auszuwählen und es gelten für diesen die Regeln des Vormundschaftsrechts.

Der Entwurf sieht vor:

– Es wird ein neuer „Titel 2. Pflegschaft für Minderjährige“ eingefügt, der die Regelungen zur Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) und zur Zuwendungspflegschaft (§§ 1909 Absatz 1, 1917 BGB) sowie die Vorschriften für die Pflegschaft für die Leibesfrucht (§ 1912 BGB) aufnimmt. Letztere wird umbenannt in eine Pflegschaft für ein ungeborenes Kind (§ 1810 BGB-E). Der Begriff der „Leibesfrucht“ wird durch den Begriff des „bereits gezeugten Kindes“ ersetzt. Die Vorschriften zur Zuwendungspflegschaft werden im neuen § 1811 BGB-E zusammengefasst.

– Es wird ein neuer „Titel 4. Sonstige Pflegschaft“ eingefügt, der die Pflegschaften regelt, bei denen Vermögensinteressen im Vordergrund stehen (Pflegschaft für unbekannte Beteiligte, Abwesende sowie für ein gesammeltes Vermögen).

– - Wegen der Verschiebung der Vorschriften über die Vermögenssorge in das Betreuungsrecht wird für diese sonstigen Pflegschaften jetzt direkt – ohne den Umweg über das Vormundschaftsrecht – in das Betreuungsrecht verwiesen.

– Für die Vergütung gelten die Pauschalen des Betreuungsrechts nicht, hier bleibt es grundsätzlich bei der Abrechnung nach Stunden.

– Die an vielen Stellen innerhalb und außerhalb des BGB vorhandenen Verweisungen auf „die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft“ sind auf „die Vorschriften des BGB über die sonstige Pflegschaft“ umzustellen.

5. Änderungen bei der Vergütung, insbesondere im VBVG

Im BGB sollen künftig nur die Ansprüche des nicht berufsmäßig tätigen Vormunds und des ehrenamtlichen Betreuers auf Vorschuss, Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 1835, 1835a, 1908i BGB) sowie die ihm gegebenenfalls zu bewilligende Ermessensvergütung (§§ 1836 Absatz 2, 1908i Absatz 1 BGB) geregelt werden. Die Ansprüche der beruflich tätigen Vormünder und Betreuer einschließlich des Jugendamts und der Betreuungsbehörde auf Aufwendungsersatz und Vergütung sollen sich künftig im VBVG finden, wobei die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds von denen des Betreuers getrennt werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Das VBVG ist künftig für alle berufsmäßig tätigen Vormünder einschließlich der Vormundschaftsvereine und des Jugendamts als Amtsvormund sowie für die beruflichen Betreuer, die Behördenbetreuer, die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde als Betreuer anwendbar (§§ 1 Absatz 3, 7 VBVG-E). Die §§ 1875 Absatz 2 und 1808 Absatz 3 BGB-E enthalten für die Ansprüche der beruflich tätigen Betreuer und Vormünder eine entsprechende Generalverweisung auf das VBVG.

– Gemäß der neuen Systematik wird das Vergütungsverbot für Jugendamt und Betreuungsbehörde (§§ 1836 Absatz 3, 1908i Absatz 1 BGB) in das VBVG (§§ 6, 14 Absatz 3 VBVG-E) übernommen, ebenso der Anspruch der Betreuungsbehörde als Betreuer auf Aufwendungsersatz bei nicht mittellosen Betreuten (§ 14 Absatz 3 VBVG-E, derzeit § 1908i Absatz 1 in Verbindung mit§ 1835 Absatz 5 BGB).

– Für den beruflichen Betreuer, dessen Pauschalvergütung (§§ 7, 8 VBVG-E) auch den Aufwendungsersatz abgilt, ändern sich in erster Linie die Regelungen zur anwendbaren Vergütungstabelle im Hinblick auf das neu eingeführte Registrierungsverfahren nach dem Betreuungsorganisationsgesetz; die übrigen Regelungen bleiben im Wesentlichen unverändert (vgl. §§ 7 bis 9 VBVG-E).

– Neu sind die Vergütungsregeln für den Vormundschafts- und Betreuungsverein (§§ 5, 13 VBVG-E), die notwendig sind, weil das Vergütungsverbot des §§ 1908i, 1836 Absatz 3 BGB aufgehoben wird. a) Neufassung der Verweisung in § 1875 BGB-E bzw. § 1808 Absatz 3 BGB-E auf das VBVG sowie dessen Neustrukturierung

Die neue Systematik spiegelt sich in der Neufassung von § 1836 BGB gemäß §§ 1875, 1876 BGB-E bzw. § 1808 Absatz 3 BGB-E sowie in der Neufassung und Neustrukturierung des VBVG-E durch Trennung der Ansprüche der beruflich tätigen Vormünder und Betreuer wider.

Das VBVG, das entsprechend dem bisherigen Gesetzesaufbau für Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung im BGB die Regelungen für den Vormund voranstellt, soll mit diesem Aufbau erhalten bleiben, aber an die neu sortierten Regelungen im BGB angepasst werden. Die bisherige Normenabfolge bei der Betreuervergütung bleibt dem Grunde nach ebenfalls erhalten, um der Praxis keinen unnötigen Umstellungsaufwand zu bereiten. Auch hier erfolgt jedoch eine Anpassung, insbesondere an das Betreuungsorganisationsgesetz.

Der Entwurf sieht vor:

– In den §§ 1 bis 6 VBVG-E ist nunmehr ausschließlich die Feststellung der Berufsmäßigkeit, der Schuldner sowie Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds geregelt. Die Verweisung auf das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz erfolgt über § 1808 Absatz 3 BGB-E. Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers sind nunmehr in den §§ 7 ff. VBVG-E erfasst. Hier erfolgt die maßgebliche Verweisung über § 1875 Absatz 2 BGB-E.

a) Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds

aa) Grundzüge

Vergütung und Aufwendungsersatz für den Vormund werden in den §§ 1 bis 6 VBVG-E geregelt, wobei im Hinblick auf den Aufwendungsersatz des Vormunds eine Rückverweisung in das BGB erfolgt.

Der Entwurf sieht vor:

– § 1 Absatz 3 VBVG-E stellt für den Vormund künftig nicht mehr darauf ab, ob das Amt entgeltlich (§ 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB), sondern darauf, ob es berufsmäßig geführt wird. Sowohl die Berufsmäßigkeit als auch die Ansprüche des berufsmäßig tätigen Vormunds auf Vergütung und Vorschuss oder Ersatz von Aufwendungen bestimmen sich nach dem VBVG-E.

– § 1 Absatz 1 VBVG-E enthält künftig die Voraussetzungen für die vom Gericht festzustellende Berufsmäßigkeit des Vormunds. Ein neu eingefügter Absatz 2 definiert die

Berufsmäßigkeit der Vormundschaftstätigkeit, soweit diese vom Vereinsvormund oder dem Jugendamt als Vormund oder dem Vormundschaftsverein oder Jugendamt als vorläufiger Vormund ausgeübt wird. Das Gericht hat wie bisher dem Vormund die nach dem VBVG vorgesehene Vergütung zu bewilligen. Ansprüche auf Vorschuss und Ersatz von Aufwendungen nach den Vorschriften des BGB kommen für berufsmäßig tätige Vormünder nur in Betracht, soweit das VBVG-E im Wege der Rückverweisung auf diese verweist.

bb) Vergütung für den Vormundschaftsverein

Eine wesentliche materiell-rechtliche Änderung erfolgt mit der beabsichtigten Einführung einer Vergütung für den Vormundschaftsverein, wenn ein Mitarbeiter des Vereins als Vereinsvormund (§ 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) oder der Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund (§ 1774 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) bestellt wird. Damit wird das Verbot einer Vergütung für den Vormundschaftsverein (§ 1836 Absatz 3 BGB) aufgegeben.

Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (BGH, Beschluss vom 25. Mai 2011 – XII ZB 625/10) müssen dem Vormundschaftsverein in entsprechender Anwendung von § 7 VBVG (Vergütung und Aufwendungsersatz für den Betreuungsverein bei Bestellung des Vereinsbetreuers, § 1897 Absatz 2 BGB) eine Vergütung und Aufwendungsersatz bewilligt werden, wenn einer seiner Mitarbeiter zum Vormund bestellt wird, vorausgesetzt dieser ist dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig.

Die Führung von Vormundschaften ist regelmäßig Teil der durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützten Berufsausübung des Vormundschaftsvereins, wenn ein Verein nach § 1791a Absatz 3 BGB in großem Umfang zum Vormund bestellt wird und er sich zur Führung der Vormundschaft dann eines seiner hauptamtlichen Mitarbeiter bedient. Der Schutzbereich des Artikels 12 Absatz 1 GG ist gemäß Artikel 19 Absatz 3 GG auch für juristische Personen des Privatrechts und damit auch für Vereine eröffnet, wenn sie eine auf Dauer angelegte und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und die Führung eines Geschäftsbetriebs zu ihren satzungsgemäßen Zwecken gehört. Ob die Vereine gemeinnützig wirken, ist für die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 GG auf ihre erwerbsmäßige Tätigkeit, die eine Gewinnerzielung nicht voraussetzt, nicht maßgeblich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2001 – 1 BvR 325/94). In einem solchen Fall stellt die Vorenthaltung einer angemessenen Entschädigung (§ 1836 Absatz 3 BGB) einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Vormundschaftsvereins dar. Er müsste durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig sein (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 10. Juni 2009 – 1 BvR 706/08 –, BVerfGE 123, 186, 238 f.). Solche Gründe sind hier – insofern vergleichbar zur Situation von Betreuungsvereinen – nicht ersichtlich.

Danach kommt der Gesetzgeber im Rahmen der vorliegenden Reform nicht umhin, eine verfassungskonforme Regelung herbeizuführen. Dazu soll auch für den anerkannten Vormundschaftsverein eine Vergütungsregelung eingeführt werden. Dem Reformziel der persönlichen Vormundschaft ist am besten damit gedient, dem vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 25. Mai 2011 (BGH, Beschluss vom 25. Mai 2011 – XII ZB 625/10) vorgezeichneten Weg zu folgen und die Rechtsfigur des Vereinsvormunds ausdrücklich gesetzlich zu verankern (§ 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) und hierfür einen Vergütungsanspruch für den Vormundschaftsverein vorzusehen.

Der Entwurf sieht vor:

– Das Vergütungsverbot für den Verein gemäß § 1836 Absatz 3 BGB wird gestrichen.

– Der Vormundschaftsverein hat einen Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz, wenn ein Vereinsvormund bestellt wird, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 VBVG-E. Ausgenommen sind Dienste, die zum Beruf oder Gewerbe des Vormunds gehören (Satz 3 Halbsatz 2).

– Der Vereinsvormund selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen, § 5 Absatz 2 VBVG-E.

– Dem Vormundschaftsverein ist, wenn er als vorläufiger Vormund (§ 1774 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) bestellt wird, eine entsprechende Vergütung zu bewilligen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 VBVG-E), wenn er sich hierfür seiner Mitarbeiter bedient, da er auch insoweit die Voraussetzungen einer berufsmäßigen und damit zu vergütenden Tätigkeit erfüllt.

cc) Ausschluss des Rückgriffs der Staatskasse beim Mündel für die Kosten der Vormundschaft

Abweichend vom geltenden Recht sollen künftig Ansprüche des Vormunds gegen den Mündel, soweit die Staatskasse den Vormund befriedigt, nicht auf die Staatskasse übergehen.

Auch den Mündel können Kosten der Vormundschaft treffen, wenn er einen ehrenamtlichen Vormund hat, der seine Aufwendungen oder die jährliche Aufwandspauschale geltend macht oder ein zu vergütender Vereinsvormund oder Berufsvormund bestellt ist. Diese Kosten, die der Minderjährige in den Grenzen seines einzusetzenden Einkommens oder Vermögens selbst zu tragen hat (§ 1836d BGB, §§ 87, 82, 85 Absatz 1, 86, 90 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – SGB XII), stellen für ihn angesichts seines Alters und seiner Entwicklungschancen, die möglichst nicht beeinträchtigt werden sollen, eine besondere Belastung dar. Der vorliegende Entwurf nimmt gleichwohl davon Abstand, für den Mündel gesonderte höhere Verschonungsgrenzen für den Einsatz von Einkommen und Vermögen festzulegen, um dem Minderjährigen dadurch einen besseren Start in das Erwachsenenleben zu ermöglichen. Tritt aber die Staatskasse für den mittellosen Mündel ein, soll ein Rückgriff beim Mündel sowohl während des weiteren Verlaufs der Vormundschaft als auch nach dem Ende der Vormundschaft nicht möglich sein. Der Mündel soll den Nachteil, dass er überhaupt eines die elterlichen Sorgepflichten übernehmenden Vormunds oder Ergänzungspflegers bedarf, nicht auch noch mit dem Aufkommen für die Kosten dieser Fürsorge bezahlen müssen, wenn – wie im Regelfall – seine einzusetzenden Mittel im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Fürsorge hierfür nicht ausgereicht haben.

Der Entwurf sieht vor:

– Die vormundschaftsrechtliche Verweisung gemäß § 1808 Absatz 2 BGB-E auf das Betreuungsrecht umfasst nicht die für das Betreuungsrecht geltende Vorschrift zum gesetzlichen Forderungsübergang (§ 1881 BGB-E). Ist der Mündel mittellos im Sinne des § 1880 BGB-E, richten sich die Ansprüche des Vormunds gegen die Staatskasse (§§ 1879 in Verbindung mit 1808 Absatz 2 BGB-E), ohne dass diese aufgrund eines übergegangenen Anspruchs Rückgriff beim Mündel nehmen kann. Dem entspricht für den beruflichen Betreuer § 16 Absatz 2 VBVG-E, der den Rückgriff der Staatskasse nur beim Betreuten vorsieht.

b) Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers und des Betreuungsvereins

aa) Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers

Vergütung und Aufwendungsersatz für den beruflichen Betreuer werden in den §§ 7 bis 16 VBVG-E geregelt, wobei im Hinblick auf den Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers, soweit dieser im Ausnahmefall geltend gemacht werden kann, eine Rückverweisung in das BGB erfolgt. Anders als im geltenden Recht soll die Feststellung, welche Vergütungstabelle (A, B oder C) für die Vergütung eines beruflichen Betreuers maßgeblich ist, nicht mehr inzident im Rahmen der einzelnen Vergütungsfestsetzung getroffen werden, sondern – abhängig von der Art der Registrierung der beruflichen Betreuer – entweder einmalig zu Be-

ginn ihrer Betreuertätigkeit oder einmalig zu Beginn eines Betreuungsverfahrens. Zur Vereinfachung der Tätigkeit der Betreuungsgerichte im Rahmen der Vergütungsfestsetzung soll bei der Änderung von vergütungsrelevanten Umständen nunmehr generell auf die Umstände zum Ende des Abrechnungsmonats abzustellen sein, die bisher erforderliche taggenaue Abrechnung bei der Änderung des Aufenthaltsortes entfällt. Schließlich erhalten die Betreuungsgerichte für die Fälle, in denen eine Änderung der vergütungsrelevanten Umstände nicht mehr zu erwarten ist, die Möglichkeit zu einer Dauervergütungsfestsetzung und damit zu einer erheblichen Vereinfachung des Verfahrens.

Der Entwurf sieht vor:

– § 7 Absatz 1 VBVG-E stellt für den Vergütungsanspruch künftig nicht mehr darauf ab, ob das Amt berufsmäßig geführt wird (bisher § 4 Absatz 1 in Verbindung mit§ 1 Absatz 2 VBVG), sondern darauf, ob es sich um einen beruflichen Betreuer nach § 19 Absatz 2 BtOG-E handelt. Die Ansprüche des beruflichen Betreuers auf Vergütung und Aufwendungsersatz bestimmen sich grundsätzlich nach dem VBVG.

– § 8 Absatz 3 VBVG-E sieht eine einmalige Feststellung der Vergütungstabelle durch den Vorstand des Amtsgerichts am Sitz des beruflichen Betreuers vor. Diese Feststellung erfolgt durch Justizverwaltungsakt auf Antrag des beruflichen Betreuers, wenn er nach dem Betreuungsorganisationsgesetz registriert worden ist. Diese Regelung gilt für alle Betreuer, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre berufliche Betreuertätigkeit aufnehmen. Für alle anderen zu diesem Zeitpunkt schon tätigen Betreuer hängt die Anwendbarkeit dieser Regelung von der Art ihrer Registrierung ab. Soweit § 8 Absatz 3 VBVG-E nach § 19 Absatz 1 VBVG-E nicht anwendbar ist, erfolgt die Festsetzung der anzuwendenden Vergütungstabelle einmalig zu Beginn eines Betreuungsverfahrens durch das zuständige Betreuungsgericht (§ 19 Absatz 2 VBVG-E).

– In § 9 Absatz 4 Satz 2 VBVG-E ist – in Anlehnung an den geltenden § 5 Absatz 4 VBVG – nunmehr auch eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betreuten (stationäre Einrichtung bzw. gleichgestellte ambulante Wohnform oder sonstige Wohnform) nicht mehr durch eine taggenaue Teilung der Fallpauschalen zu berücksichtigen, vielmehr ist insoweit auf den gewöhnlichen Aufenthalt am Ende des Abrechnungsmonats abzustellen.

– In § 15 Absatz 2 VBVG-E wird neu eingeführt die Möglichkeit für den Betreuer, die Festsetzung der Vergütung auch für zukünftige Zeiträume zu beantragen; dies jedenfalls dann, wenn eine Veränderung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien nicht (mehr) zu erwarten ist. Das Vergütungsfestsetzungsverfahren des Betreuungsgerichts richtet in diesem Fall nach § 292 Absatz 4 FamFG-E.

bb) Vergütung des Betreuungsvereins

Eine wesentliche materiell-rechtliche Änderung erfolgt mit der beabsichtigten Einführung einer Vergütung für den Betreuungsverein, wenn der Betreuungsverein selbst als Betreuer (§ 1818 Absatz 1 BGB-E) bestellt wird. Damit wird das Verbot einer Vergütung für den Betreuungsverein (§§ 1908i, 1836 Absatz 3 BGB) aufgegeben. Da der Betreuungsverein nach § 1818 Absatz 1 BGB-E auch dann bestellt werden kann, wenn der Betreute dies wünscht, und es damit in Zukunft zwei gesetzliche Fälle geben wird, in denen ein Betreuungsverein zu bestellen ist, ist die Beibehaltung des Vergütungsverbots nicht mehr zu rechtfertigen.

Der Entwurf sieht vor:

– Das Vergütungsverbot für den Betreuungsverein gemäß § 1836 Absatz 3 BGB wird gestrichen.

– Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 VBVG-E ist dem Betreuungsverein aber nur dann eine Vergütung zu bewilligen, wenn der Mitarbeiter, dem der Betreuungsverein gemäß § 1818 Absatz 2 BGB-E die Führung der Betreuung übertragen hat, als beruflicher Betreuer registriert ist.

– Hat der Betreuungsverein die Wahrnehmung der Betreuung einem ehrenamtlichen Mitarbeiter übertragen, erhält der Betreuungsverein hierfür weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung oder Aufwandspauschale. Eine ehrenamtlich tätige Person erhält nur dann eine Aufwandspauschale, wenn sie selbst zum Betreuer bestellt ist (§ 1878 Absatz 1 BGB-E).

6. Ehegattenvertretung

a) Voraussetzungen und Umfang

Neu eingeführt wird durch den Entwurf ein zeitlich begrenztes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB-E). Der Entwurf ist dabei in seiner rechtlichen Ausgestaltung angelehnt an die Regelung zur Ehegattenvertretung aus dem Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 18. Mai 2017 (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12427). Diese sah ein Notvertretungsrecht der Ehegatten untereinander vor, das zeitlich zwar nicht im Gesetz selbst befristet wurde, aber in der Praxis durch den eng begrenzten Vertretungsumfang auf die Notfallsituation auch zeitlich beschränkt sein sollte.

Eingeführt wird ein auf eine Notvertretung beschränktes Vertretungsrecht der Ehegatten füreinander für den Fall, dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht mehr besorgen kann. Das Vertretungsrecht soll den Zeitraum im Anschluss an die Akutversorgung nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung abdecken bis der Patient wieder in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, was häufig nach wenigen Tagen oder Wochen der Fall ist, wenn nicht eine dauerhafte Beeinträchtigung der rechtlichen Handlungsfähigkeit eingetreten ist. Mit dieser Regelung wird vermieden, dass in einer solchen für alle Beteiligten ohnehin äußerst belastenden Situation die Anordnung einer vorläufigen Betreuung nach § 300 FamFG erforderlich wird.

Der Entwurf berücksichtigt wichtige Anliegen der Länder bei der Ausgestaltung des Ehegattenvertretungsrechts. Im Vergleich mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestages aus dem Jahr 2017 wurde der Umfang des Vertretungsrechts moderat erweitert: Er umfasst nun nicht nur die Entscheidung über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und die Entgegennahme einer ärztlichen Aufklärung, sondern zusätzlich einzelne damit in engem Zusammenhang stehende vermögensrechtliche Angelegenheiten. Im Einzelnen sind dies der Abschluss von Behandlungsverträgen, Krankenhausverträgen oder Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege sowie die Geltendmachung von dem Ehegatten aus Anlass der Erkrankung zustehenden Ansprüchen gegenüber Dritten und ihre Abtretung an die Leistungserbringer. Aufgenommen wurde außerdem die Befugnis, für einen begrenzten Zeitraum von sechs Wochen über Maßnahmen nach § 1831 BGB-E zu entscheiden. Mit dem Vertretungsrecht einher geht auch die Entbindung der behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem vertretenden Ehegatten.

b) Zeitliche Befristung

Als Ausgleich zu dem erweiterten Anwendungsbereich und um einer damit möglicherweise einhergehenden erhöhten Missbrauchsgefahr entgegen zu wirken, enthält der Entwurf nunmehr eine zeitliche Beschränkung des Vertretungsrechts auf maximal drei Monate. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der behandelnde Arzt die Voraussetzungen für den Eintritt des Vertretungsrechts, nämlich eine Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer

der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, festgestellt hat. Ist abzusehen, dass der Ehegatte in dem vorgegebenen Zeitrahmen von drei Monaten nicht so weit wiederhergestellt sein wird, dass er seine Angelegenheiten wieder selbst regeln kann, ist unverzüglich Kontakt mit dem Betreuungsgericht aufzunehmen, damit rechtzeitig zum Ende des Ehegattenvertretungsrechts die Betreuerbestellung erfolgen kann. Eine Verlängerung des Vertretungsrechts des Ehegatten ist nicht möglich.

c) Ausschlussgründe, Beschränkungen und Kontrolle

Das Vertretungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten getrennt leben, wenn dem Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass sein Ehepartner nicht von dem anderen Ehegatten vertreten werden will, oder er einen Dritten mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten betraut hat. Ausgeschlossen ist ein Vertretungsrecht auch, soweit ein Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenkreis einzelne oder sämtliche der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten umfasst.

Der vertretende Ehegatte ist durch die Bezugnahme auf die entsprechenden Regelungen im Betreuungsrecht hinsichtlich der Berücksichtigung des Willens des Vertretenen den gleichen Bindungen und Verpflichtungen unterworfen wie ein Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigter. Er hat die Entscheidungen so zu treffen, wie sie dem Willen und den Behandlungswünschen oder, soweit ihm diese nicht bekannt sind, dem mutmaßlichen Willen (siehe § 1827 Absatz 2 BGB-E) des vertretenen Ehegatten entsprechen. Die von dem Vertretungsrecht umfassten Entscheidungen des Ehegatten über freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen – wie bei einem Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten – der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Durch die Begrenzung des Vertretungsrechts auf maximal drei Monate soll sichergestellt werden, dass die damit einhergehenden Befugnisse auf den Zeitraum im Anschluss an die Akutversorgung nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung beschränkt bleiben. Zur Kontrolle der zeitlichen Begrenzung des Vertretungsrechts sieht der Entwurf vor, dass der behandelnde Arzt die medizinischen Voraussetzungen des Vertretungsrechts und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen hat. Zur weiteren Absicherung gegenüber einem Missbrauch durch den vertretenden Ehegatten hat dieser zu versichern, dass kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt und dass das Ehegattenvertretungsrecht aufgrund der aktuellen Bewusstlosigkeit oder Krankheit bisher noch nicht ausgeübt wurde.

Das Dokument mit der Bestätigung des Arztes und der Versicherung des vertretenden Ehegatten ist dem vertretenden Ehegatten auszuhändigen. Es dient als Nachweis des Vertretungsrechts für den weiteren maximalen gesetzlichen Zeitrahmen etwa gegenüber Krankenhausträgern, Pflegeeinrichtungen, Versicherungen oder auch anderen Ärzten. Kann der Ehegatte im Laufe des im Gesetz vorgesehenen Zeitrahmens seine gesundheitlichen Angelegenheiten rechtlich wieder selbst regeln, greift in Bezug auf die behandelnden Ärzte § 630a ff. BGB ein. Gegenüber sonstigen Dritten, gegenüber denen das Vertretungsrecht bereits ausgeübt wurde, hat der bisher Vertretene zum Schutz des Rechtsverkehrs deutlich zu machen, wenn er sich wieder selbst vertreten will. Einer über § 1358 Absatz 5 BGB-E hinausgehenden Regelung zum Innenverhältnis der Ehegatten bedarf es im Hinblick auf § 1353 Absatz 1 Satz 2 BGB, der auch hier ergänzend gilt, nicht.

Zur Gewährleistung des Schutzes des Selbstbestimmungsrechts von Ehegatten sieht der Entwurf in Artikel 5 die Möglichkeit vor, in das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) künftig auch einen Widerspruch gegen eine Vertretung durch den Ehegatten im Sinne von § 1358 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) BGB-E eintragen zu lassen. Um den im Register niedergelegten Widerspruch im Notfall auch berücksichtigen zu können, erhalten die Ärzte künftig das Recht, in dieses Register im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens kurzfristig Einsicht zu nehmen. Hierzu erfolgt eine Ergänzung der Bundesnotarordnung (BNotO) und der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (VRegV).

Bestellt das Betreuungsgericht während der Geltungsdauer des Vertretungsrechts für den vertretenen Ehegatten einen Betreuer, darf der vertretende Ehegatte ab diesem Zeitpunkt das Vertretungsrecht nach§ 1353 Absatz 1 BGB-E nicht mehr ausüben.

7. Änderungen im EGBGB

Im Internationalen Privatrecht werden einige Anpassungen vorgenommen. Der neue Artikel 7 Absatz 2 EGBGB-E beruft für die Geschäftsfähigkeit das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Person. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts lässt eine bestehende Geschäftsfähigkeit unberührt. Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft werden im neuen Artikel 24 EGBGB unter dem Begriff des Fürsorgeverhältnisses zusammengefasst. Soweit nicht vorrangige staatsvertragliche Regelungen, insbesondere das KSÜ und das ErwSÜ eingreifen, soll künftig für kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft begründete Fürsorgeverhältnisse das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Schutzbedürftigen gelten (Artikel 24 Absatz 1 EGBGB). Deutsche Gerichte sollen in diesen Fällen künftig stets ihr eigenes Recht anwenden können (Artikel 24 Absatz 2 EGBGB-E). Nach dem neuen Artikel 15 EGBGB-E soll die Regelung des § 1358 BGB zur Ehegattenvertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge, die im Inland wahrgenommen werden, für alle Ehepaare zur Anwendung kommen.

8. Änderungen SGB VIII

Die wesentlichen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sollen im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) fortgeschrieben und ergänzt werden.

a) Unterstützung bei der Auswahl des besten Vormunds

Eine wesentliche materiell-rechtliche Änderung erfolgt mit der beabsichtigten Vorgabe an das Familiengericht, den für die Amtsführung am besten geeigneten Vormund auszuwählen, falls die Eltern nicht ausnahmsweise einen Vormund benannt haben. Dabei soll das Familiengericht Unterstützung durch das Jugendamt erfahren, insbesondere soll ihm das für seine Entscheidungsfindung fehlende, aber notwendige Wissen durch die Expertise und Erfahrung der Fachkräfte des Jugendamts zugänglich und nachvollziehbar gemacht werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Die Pflicht des Jugendamts, einen Vormund vorzuschlagen, wird um eine Begründungspflicht erweitert.

b) Stärkung der Ressourcen in der Vormundschaft

Der Entwurf zielt darauf ab, alle Vormundschaftstypen zu stärken. Neben der Förderung der Bestellung von natürlichen Personen, soll auch die wichtige Rolle der Amtsvormundschaft angemessen berücksichtigt werden. So soll in die Auswahlentscheidung des Familiengerichts neben den vorhandenen natürlichen Personen auch das Jugendamt einbezogen werden. Auch für die Auswahl des Jugendamts sind Qualitätsgesichtspunkte maßgeblich. Auf die vielerorts hochqualifizierten Amtsvormünder kann und soll nicht verzichtet werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Die bisherigen Regelungen zur Subsidiarität des Jugendamts werden zugunsten eines Vorrangs des ehrenamtlichen Vormunds aufgegeben.

c) Personalisierung im Vormundschaftsrecht

Ein weiterer wesentlicher Eckpunkt ist die Personalisierung im Vormundschaftsrecht. So soll nunmehr der Vereinsmitarbeiter eines anerkannten Vormundschaftsvereins anstelle des Vormundschaftsvereins als persönlicher Vereinsvormund bestellt werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Anstelle der bisherigen Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften wird die Anerkennung eines rechtsfähigen Vereins als Vormundschaftsverein durch das Landesjugendamt geregelt.

d) Sorgeverantwortung des Vormunds

Schon mit der Reform 2011 wurde die Verantwortung des Amtsvormunds durch die Pflicht zum regelmäßigen persönlichen Kontakt und die Pflicht, die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 55 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII) im Gesetz verankert. Dieser Ansatz soll mit der jetzigen Reform weitergeführt werden.

Der Entwurf sieht vor:

– Die im BGB neu ausgestalteten Regelungen zur Sorgeverantwortung des Vormunds werden gleichfalls auf die Verantwortung des Amtsvormunds übertragen.

e) Mitteilungspflichten des Jugendamts

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollen die Mitteilungspflichten des Jugendamts in einer Regelung zusammengefasst werden.

9. Änderungen FamFG

Neben der Anpassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften an die Neufassung der vormundschaftsrechtlichen Regelungen im BGB-E, wird die Bestellung aller Vormundtypen durch Beschluss nunmehr einheitlich im FamFG-E geregelt. Verfahrensrechtliche Vorschriften aus dem BGB, wie etwa die Anhörungspflichten im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Vormunds sowie in wichtigen Angelegenheiten, werden ins Verfahrensrecht überführt. Gleiches gilt für die Erteilung der Bestellungsurkunde.

Auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Betreuungsrecht (§§ 271 bis 311 FamFG), die dem Ziel dienen, das materielle Betreuungsrecht zur Geltung zu bringen, wurden in dem breit angelegten Reformprozess diskutiert. Die Betroffenen fühlen sich derzeit – überwiegend zu Recht – in dem für sie undurchschaubaren gerichtlichen Verfahren und den dabei üblichen Gepflogenheiten nicht ausreichend wahr- und ihre Bedürfnisse nicht hinreichend ernst genommen. Über ihre Rechte werden sie nicht immer ausreichend informiert. Eine Verbesserung der Qualität der rechtlichen Betreuung durch ein Mehr an Selbstbestimmung der Betroffenen kann nur gelingen, wenn ihre Beteiligung auch im gerichtlichen Verfahren gewährleistet wird, und zwar sowohl vor und bei der Bestellung eines Betreuers als auch bei einzelnen Genehmigungsverfahren und der Durchführung der gerichtlichen Aufsicht gegenüber den Betreuern.

Beklagt wird von den Selbstvertretern, dass die Betroffenen bei der Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens nicht ausreichend unterrichtet würden, so dass nun in § 275 FamFG-E eine Verpflichtung zur Information in adressatengerechter Weise erfolgen soll. Die Aufgabe des Verfahrenspflegers wird in § 276 FamFG-E nun deutlicher darauf fokussiert, den Betroffenen einerseits ebenfalls über das gerichtliche Verfahren zu informieren und andererseits – als Hauptaufgabe – dessen Wünsche oder ggf. den mutmaßlichen Willen in das Verfahren einzubringen und damit dessen Mitwirkungsmöglichkeiten zur Stärkung seines Selbstbestimmungsrechts zu verbessern. Ebenso müssen die Wünsche des

Betroffenen sowie die Betreuerauswahl nach § 278 FamFG-E nun ausdrücklich Gegenstand der gerichtlichen Anhörung sein.

Die im materiellen Recht erfolgte Stärkung der Erforderlichkeit einer rechtlichen Betreuung durch die Feststellung des Regelungsbedarfs im Sozialbericht der Betreuungsbehörde gegenüber der Feststellung der medizinischen Voraussetzungen im ärztlichen Gutachten soll sich im Verfahrensrecht dadurch spiegeln, dass in § 279 FamFG-E die Reihenfolge der Ermittlungen für den Regelfall vorgegeben wird: Der Sozialbericht soll vor dem Gutachten eingeholt werden. Nach § 280 FamFG-E soll sich das Gutachten dann auf die medizinischen Feststellungen in Bezug auf den festgestellten Unterstützungsbedarf beschränken.

Da auch ein Kontrollbetreuer nach § 1815 Absatz 3 BGB-E die Befugnis zum Widerruf einer umfassenden Vollmacht nach § 1820 Absatz 5 BGB-E hat, kann für dessen Bestellung ein ärztliches Zeugnis nicht mehr ausreichend sein, so dass insofern eine Änderung in § 281 FamFG erforderlich wird.

Das bisher in § 289 FamFG geregelte Verpflichtungsgespräch mit dem Betreuer soll als Teil der gerichtlichen Beratung und Aufsicht ins materielle Recht überführt und damit aufgewertet werden, § 1861 Absatz 2 BGB-E. Ein Anfangsgespräch mit dem Betreuten ist in § 1863 Absatz 2 BGB-E vorgesehen.

Infolge der Neuregelung des materiellen Rechts sollen das Mitspracherecht des Betroffenen und die Kriterien bei der personellen Betreuerauswahl durch Verein oder Behörde in § 291 FamFG-E gestärkt werden.

Neu geregelt werden soll in § 292 FamFG-E die Festsetzung von Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüchen der Betreuer. Zur Entlastung der gerichtlichen Tätigkeit soll ausdrücklich die Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung geschaffen werden.

Um unverhältnismäßigen Grundrechtseinschränkungen des Betroffenen entgegenzuwirken, soll bei gerichtlichen Entscheidungen gegen den erklärten Willen des Betroffenen die in § 295 FamFG geregelten Anforderungen an das Überprüfungsverfahren erhöht und die Überprüfungsfrist verkürzt werden.

Um die Einbeziehung der Betroffenen in Genehmigungsverfahren zu verbessern, werden die Regelungen zur gerichtlichen Anhörung in § 299 FamFG-E neu normiert. Die materiellrechtlichen Änderungen der Tatbestände im BGB machen Folgeänderungen erforderlich. Daneben wird neu eine (richterliche) Anhörungspflicht für Genehmigungsverfahren zum Widerruf einer Vollmacht nach § 1820 Absatz 5 BGB-E eingeführt.

Im Interesse der Betroffenen ist ein stärkerer Austausch des Betreuungsgerichts mit der Betreuungsbehörde über die Tätigkeit der Betreuer sicherzustellen. Neu eingefügt werden mit § 309a FamFG-E daher spezielle Mitteilungspflichten des Gerichts an die Betreuungsbehörde, um möglichst durchgängig eine Überprüfung der Eignung der Betreuer zu gewährleisten.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

1. Änderungen des BGB, EGBGB, RPflG, FamFG, VBVG, SGB I, VIII, IX und X, BtOG

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Rechtspflegergesetzes sowie für das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) – bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren. Für die Änderung des Ersten, Achten, Neunten und Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch sowie für das Betreuungsorganisationsgesetz folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (öffentliche Fürsorge).

Hinsichtlich der im Betreuungsorganisationsgesetz enthaltenen Regelungen zu Betreuungsbehörden, anerkannten Betreuungsvereinen und rechtlichen Betreuern steht nämlich nicht die Regelung der Rechtsverhältnisse Privater untereinander im Vordergrund, vielmehr geht es vorrangig um die Belange der öffentlichen Fürsorge. Dies galt schon für das Betreuungsbehördengesetz, das durch das Betreuungsorganisationsgesetz abgelöst wird, von seiner Entstehung an (vgl. schon Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Betreuungsgesetz, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 100). Es gilt gleichermaßen für das Betreuungsorganisationsgesetz, in dem die öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften, die für die drei genannten im Betreuungswesen tätigen Akteure maßgeblich sind, zusammengefasst werden. Der Begriff der öffentlichen Fürsorge umfasst auch präventive Maßnahmen zum Ausgleich von Notlagen und besonderen Belastungen sowie Vorkehrungen gegen die Gefahr der Hilfsbedürftigkeit. Ausreichend ist, dass die Leistung nur in ihren wesentlichen Strukturelementen durch einen echten Fürsorgecharakter des Staates geprägt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Oktober 2002 – 2 BvF 1/01 –, BVerfGE 106, 62, 133 f). Auch ist die Kompetenz nicht auf Hilfeleistungen durch öffentliche Träger beschränkt, vielmehr kann auch die Regelung der Tätigkeit Privater, soweit diese öffentliche Aufgaben erfüllen – wie hier die anerkannten Betreuungsvereine und die rechtlichen Betreuer –, von diesem Kompetenztitel erfasst werden. Dies gilt auch für das für berufliche Betreuer eingeführte behördliche Registrierungsverfahren, das strukturell dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Gleiches gilt für die neue Vorschrift über Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger, deren Regelungsschwerpunkt – wie im Falle der Vorbildregelung des § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – im Bereich der öffentlichen Fürsorge liegt.

2. Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung

Die Änderungen des Ersten, Achten, Neunten und Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes sind zudem gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, um einheitliche Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sicherzustellen.

a) Änderungen des SGB VIII

Es ist im Interesse eines möglichst effektiven Kinderschutzes nicht hinzunehmen, wenn die Betreuungssituationen von Kindern so sehr voneinander abweichen könnten, dass sich die derzeitigen Unterschiede in der praktischen Handhabung verfestigen und dadurch das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigt wird. Dem kann nur durch Mindestanforderungen in der Amtsvormundschaft wirksam begegnet werden.

Die bundeseinheitliche Regelung der Führung von Amtsvormundschaften gewährleistet einen hinreichenden, in allen Ländern gleich wirksamen Kinderschutz. Zugleich wird eine Rechtszersplitterung hinsichtlich der Amtsvormundschaft vermieden, wobei allerdings die Befugnis der Länder, ergänzend eigene Regelungen festzulegen, unberührt bleibt.

b) Änderungen des SGB I, IX und X

Bei den Änderungen des SGB I, IX und X handelt es sich um punktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen bereits bestehender Regelungen, durch die eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes an der Schnittstelle zum Sozialrecht zur Vermeidung von nicht erforderlichen rechtlichen Betreuungen erreicht werden soll. Die Regelungen dienen insgesamt sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit und sind damit mit Artikel 72 Absatz 2 GG vereinbar.

c) Betreuungsorganisationsgesetz

Die im Entwurf eines Betreuungsorganisationsgesetzes enthaltenen Regelungen sind erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen. Fragen der sozialen Vor- und Fürsorge sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse stets von besonderem Gewicht. Was die bislang im Betreuungsbehördengesetz und nunmehr in Abschnitt 1 geregelte Tätigkeit der Betreuungsbehörden angeht, ist das rechtstatsächliche Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ unter besonderer Berücksichtigung des am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ zu dem Ergebnis gekommen, dass es nach wie vor ein Potential zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen und damit zur besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der Praxis durch die verstärkte Vermittlung anderer Hilfen gibt, das die Forscher auf zwischen 5 und 15 % der Neufälle in der Mehrzahl aller Regionen beziffern. Die Forscher empfehlen, über das bisherige durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde gewählte Lösungskonzept der „Vermittlung“ hinauszugehen und das Modell eines ganz auf das Betreuungswesen fokussierten, zeitlich begrenzten, fachlich besonders qualifizierten Fall-Managements mit dem Ziel der Abklärung der Möglichkeit der Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise zu erproben. Diese Empfehlung wird durch die Konkretisierung der Vermittlungsaufgabe der Betreuungsbehörden sowie die Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung umgesetzt. Diese Maßnahmen sind ebenso wie die weitere Konkretisierung der Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörden im gerichtlichen Verfahren erforderlich, um die Selbstbestimmung der hiervon betroffenen Erwachsenen zu sichern und zu stärken. Hierfür sind bundeseinheitliche Regelungen unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in erheblicher Weise zum Nachteil der Betroffenen auseinanderentwickeln. Allerdings wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die erweiterte Unterstützung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb ihres Landes zu beschränken, um die Wirksamkeit dieses Instruments zunächst zu erproben und so der entsprechenden Empfehlung der Forscher Rechnung zu tragen. Die Änderungen sind außerdem erforderlich, um die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren. Über eine für die Betroffenen so wesentliche Maßnahme wie die Bestellung eines Betreuers muss als ultima ratio auf verlässlicher Tatsachengrundlage entschieden werden, ohne dass ein Wohnsitzwechsel wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis haben darf. Dies kann nur dadurch sichergestellt werden, dass die Aufgaben von Betreuungsbehörden bundesgesetzlich konkretisiert und mit Hilfe von Fachkräften so wahrgenommen werden, dass einer Rechtszersplitterung hinsichtlich der tatsächlichen Funktionen von Betreuungsbehörden entgegengewirkt wird.

Auch die in Abschnitt 2 enthaltenen Vorschriften zu anerkannten Betreuungsvereinen sind zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Die Gewinnung, Beratung und unterstützende Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern („Querschnittsarbeit“) ist ein vom Gesetzgeber vorgesehener Beitrag zur Sicherung der Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung, der neben den Betreuungsbehörden zu einem großen Teil von den Betreuungsvereinen geleistet wird. Ob und wie gut diese Arbeit geleistet werden kann, hängt auch maßgeblich davon ab, ob sie auf einer ausreichenden und für die Vereine planbaren Finanzierung basiert. Diese Finanzierung liegt in der Verantwortung der Länder, ergänzt durch eine kommunale Förderung. Die Forschungsergebnisse der Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ haben für den Erhebungszeitpunkt 2016 belegt, dass

sich die öffentliche Finanzierung der Querschnittsarbeit der Vereine zwischen den Bundesländern massiv unterscheidet und in einigen Ländern defizitär ist (vgl. im Einzelnen Kapitel 5.1.10, S. 253 ff.). Diese Ausgangssituation hat sich auch in den Folgejahren bis heute nicht entscheidend verändert. Der Entwurf folgt daher der Empfehlung der Forscher, die Finanzierung der Querschnittsarbeit bundesweit dadurch sicherzustellen, dass neben der Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen die durch die Vereine für die Anerkennung durchzuführenden Aufgaben bundesgesetzlich festgelegt werden und der Anspruch von anerkannten Betreuungsvereinen auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bundesgesetzlich bestimmt wird. Ohne eine solche bundeseinheitliche Regelung wäre zu befürchten, dass das Angebot an Beratungs- und Begleitungsleistungen für ehrenamtliche Betreuer weiterhin regional derart unterschiedlich ausfällt, dass nicht allen ehrenamtlichen Betreuern gleich gute Chancen gewährleistet würden, zu ihren Fragen zur Betreuungsführung professionelle Beratung und Hilfe zu erlangen, und dass damit eine Beeinträchtigung des bundesstaatlichen Sozialgefüges zu konstatieren wäre. Entsprechendes gilt für die weiteren Aufgaben der Vereine auf dem Gebiet der Information und Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen sowie zu Vorsorgeverfügungen. Bei einer weiteren Untätigkeit des Bundesgesetzgebers droht die Gefahr, dass sich die seit Jahren erkennbare, bundesweite Zersplitterung der für die Qualität der rechtlichen Betreuung essentiellen Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine künftig beschleunigt – mit unabsehbaren Folgen für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer und für die weitere Entwicklung der Angebotsstruktur der Betreuungsvereine. Dies ginge nicht zuletzt zu Lasten der Betreuten, die einen Anspruch auf eine qualitätvolle, ihr Selbstbestimmungsrecht wahrende rechtliche Betreuung haben. Dabei wird allerdings weiterhin davon abgesehen, die Einzelheiten über die Finanzierung der Vereine mit öffentlichen Mitteln – etwa eine bestimmte Mindestfinanzierung – bundesgesetzlich zu regeln. Es bleibt vielmehr Sache der Länder, im Landesrecht für die Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung zu sorgen und insbesondere zu entscheiden, ob dies im Wege einer unmittelbaren Landesförderung, durch eine Förderung über die Behörden oder durch eine Kombination beider Förderungsarten geschieht.

Schließlich sind auch die in den Abschnitten 3 und 5 enthaltenen Vorschriften über die Einführung eines bundeseinheitlichen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer bei einer Stammbehörde zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Mit diesem Verfahren sollen erstmals die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, künftig eine einheitliche Qualität in der beruflichen Betreuung sicherzustellen. Es fehlt derzeit an bundeseinheitlichen und transparenten Standards zur Beurteilung der Mindestanforderungen, die ein beruflicher Betreuer für die Aufnahme der Tätigkeit als Betreuer erfüllen muss. Die insoweit derzeit von einigen Betreuungsbehörden im Rahmen der Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Betreuerauswahl entwickelten und praktizierten, regional sehr unterschiedlichen Prüfungsverfahren bewegen sich im rechtlichen „Graubereich“ und vermögen eine bundeseinheitliche, transparente und rechtssichere Feststellung der Eignung der „Bewerber“ für eine berufliche Betreuertätigkeit nicht zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die bereits jetzt von vielen Betreuungsbehörden ohne gesetzliche Grundlage geführten Listen von aus ihrer Sicht geeigneten Berufsbetreuern, auf deren Grundlage die Betreuervorschläge erfolgen. Nur durch ein bundesgesetzlich geregeltes Registrierungsverfahren kann flächendeckend sichergestellt werden, dass es nicht von dem vor Ort zufällig zur Verfügung stehenden Verfahren zur Eignungsprüfung von Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht abhängt, ob die Eignung des beruflichen Betreuers genauer und nach einem einheitlichen Anforderungsprofil überprüft wird. Durch dessen bundesweite Einführung wird also vor allem auch dem Anspruch der betreuten Menschen auf eine qualifizierte, ihrem vom Betreuungsgericht festgestellten Betreuungsbedarf entsprechende Betreuung durch berufliche Betreuer Genüge getan. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele ist der vorgeschlagene Grundbestand an bundeseinheitlichen Regelungen unverzichtbar, damit sich die Verhältnisse in den Ländern nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Soweit das Betreuungsrecht betroffen ist, dient der Entwurf einer besseren Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 12 UN-BRK in der betreuungsrechtlichen Praxis, indem die hierin vorgesehenen gesetzlichen Änderungen darauf ausgerichtet sind, auf den verschiedenen Anwendungsebenen eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen orientierte rechtliche Betreuung zu gestalten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Nach derzeitigem Recht gelten eine Vielzahl der vormundschaftsrechtlichen Regelungen über die Verweisung in § 1908i BGB sinngemäß auch für die rechtliche Betreuung. Die Verweisungsnorm des § 1908i BGB ist für den Rechtsanwender hinsichtlich der betroffenen Regelungsbereiche unübersichtlich und bereitet nicht nur Nichtjuristen Schwierigkeiten bei der Feststellung, welche Regelungen bei der Wahrnehmung der verschiedenen im Rahmen der rechtlichen Betreuung anfallenden Aufgaben zu beachten sind. Der Gesetzentwurf sieht insgesamt infolge der Neustrukturierung des Gesetzesaufbaus durch die Verschiebung der Vorschriften zur Vermögenssorge, zur Aufsicht des Gerichts, zum Aufwendungsersatz und zur Vergütungspflicht in das Betreuungsrecht eine deutliche Vereinfachung der Gesetzessystematik vor. Zugleich werden die derzeitigen Titel 1. „Vormundschaftsrecht“ und Titel 2. „Betreuungsrecht“ zur besseren Übersichtlichkeit weitgehend einheitlich in sich entsprechende Untertitel und Kapitel sowie erforderlichenfalls Unterkapitel untergliedert, womit auch das Betreuungsrecht eine sachgemäße Untergliederung erhält. Auch werden die Vorschriften zur Vermögenssorge insgesamt auf einen zeitgemäßen Stand gebracht, insbesondere durch Verpflichtung zum bargeldlosen Zahlungsverkehr. Beide Maßnahmen tragen damit gleichermaßen zur Vereinfachung für den Gesetzesanwender bei. Im betreuungsrechtlichen Teil sieht der Gesetzentwurf Erleichterungen von Verwaltungsaufwand sowohl für die Betreuer als auch für die Betreuungsgerichte bei der periodischen Rechnungslegung sowie bei der Schlussrechnungslegung vor. Diese Erleichterungen gelten gleichermaßen aufgrund der entsprechenden Bezugnahme im Vormundschaftsrecht auch für den Vormund und das Familiengericht. Auch bei der Geltendmachung von Vergütung und Aufwendungsersatz werden Verfahrensvereinfachungen eingeführt, die geeignet sind, die Betreuer und die Betreuungsgerichte erheblich zu entlasten (vgl. im Einzelnen unter Ziffer II.3.f) des Allgemeinen Teils und im Besonderen Teil der Begründung zu den §§ 1859, 1865, 1872, 1873, 1878 BGB-E, § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 VBVG-E und § 292 Absatz 4 FamFG-E).

Die Einführung der Ehegattenvertretung bewirkt eine deutliche Entlastung der Betreuungsgerichte, soweit die Bestellung von vorläufigen Betreuern durch die Neuregelung vermieden werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf fördert insbesondere das Nachhaltigkeitsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit in Unterziel 16.3 sowie das Nachhaltigkeitsziel 10 „Weniger Ungleichheiten“ mit dem Unterziel 10.2 („Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder

sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und poltische Inklusion fördern“).

Der Entwurf modernisiert das Vormundschaftsrecht und passt es den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten und Erwartungen an ein zeitgemäßes Recht an. Insbesondere wird die Stellung des Mündels als Subjekt der Vormundschaft sowie die Verantwortung des Vormunds für die Erziehung des Mündels gestärkt.

Mit der Reform des Betreuungsrechts wird im Einklang mit den Grundsätzen der UN-BRK sichergestellt, dass sowohl im Vorfeld als auch innerhalb der rechtlichen Betreuung das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gewahrt wird. Hierdurch werden die betreuten Personen darin unterstützt, ihr Selbstbestimmungsrecht weiterhin auszuüben und ihr Leben nach ihren Wünschen und ihrem Willen zu gestalten. Durch die Reform des Betreuungsrechts soll den betreuten Personen eine Teilhabe am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Darüber hinaus soll die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis verbessert und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht sichergestellt werden, dass ein rechtlicher Betreuer nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist. Damit entspricht der Entwurf verschiedenen Leitprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Aktualisierung 2018), und zwar dem Leitprinzip 1 („Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“) unter dem Gesichtspunkt der gleichberechtigten Teilhabe, dem Leitprinzip 2 („Global Verantwortung wahrnehmen im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und dem Pariser Klimaabkommen“) unter den Gesichtspunkten der Bekämpfung von sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung, der Achtung, dem Schutz und der Gewährleistung der Menschenrechte sowie der umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Buchstabe a erster bis dritter Spiegelstrich) sowie dem Leitprinzip 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) unter den Gesichtspunkten der Überwindung bzw. Vorbeugung von sozialer Ausgrenzung und der Förderung von inklusivem Wohlstand und der diskriminierungsfreien und umfassenden Teilhabe aller am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (erster und fünfter Spiegelstrich).

Mit der Einführung eines Notvertretungsrechts unter Ehegatten wird dem Wunsch der Ehepartner, Verantwortung füreinander zu übernehmen, Rechnung getragen. Damit entspricht der Entwurf dem Leitprinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern", der in der Aktualisierung 2018 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie niedergelegten Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Reform des Vormundschafts- rechts und durch die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden insoweit auch keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

Für das Betreuungsrecht gilt Folgendes:

- Soweit Bürgerinnen und Bürgern, die zukünftig als ehrenamtliche Betreuer bestellt werden, auferlegt wird, nach § 21 Absatz 2 BtOG-E ein Führungszeugnis vorzule-

gen, soll dies durch die Änderung der Vorbemerkung 1.1.3 KV JVKostG gebührenfrei gestellt werden (vgl. Artikel 13 Absatz 12 des Entwurfs). Hinsichtlich der ebenfalls in § 21 Absatz 2 BtOG-E enthaltenen Verpflichtung zur Vorlage einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis gelten aktuell die Gebühren der Landesjustizkostengesetze. Sollten die Länder hierfür keine Gebührenbefreiung vorsehen, ist von einem Betrag von 4,50 Euro pro Auskunft auszugehen (so z.B. Nr. 2.3 Gebührenverzeichnis Justizverwaltungskostengesetz Berlin). Nach den jüngsten zur Verfügung stehenden Zahlen wurden im Jahr 2018 in zehn Ländern 73 566 erstmalig ehrenamtliche Betreuer bestellt. Hochgerechnet auf ganz Deutschland würde dies einer Anzahl von ca. 103 000 Bestellungen von ehrenamtlichen Betreuern pro Jahr entsprechen. Bei einem Betrag von 4,50 Euro pro Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis würde dies einem Sachaufwand von jährlich ca. **463 500 Euro** entsprechen.
Der zeitliche Aufwand für die Erfüllung der Pflichten aus § 21 Absatz 2 BtOG-E wird durchschnittlich auf eine Stunde pro Betreuer geschätzt. Dies entspricht bei 103 000 ehrenamtlichen Betreuern insgesamt einem Zeitaufwand von **103 000 Stunden**.

- Für vermögende Betreute können sich Mehrkosten aus der erhöhten Aufwandspauschale ergeben. Mangels dem Bund vorliegender statistischer Daten dazu, wie viele vermögende Betreute von ehrenamtlichen Betreuern betreut werden, ist eine Schätzung dieser Mehrkosten nicht möglich.

Der Entwurf sieht eine Entbürokratisierung der Bestellung des Vormunds vor sowie eine Vereinfachung und Anpassung der Vorschriften zur Vermögenssorge an den heutigen Geschäftsverkehr. Dies wird die Aufgabe der Vormünder in der Praxis erleichtern und zu einer – allerdings nicht bezifferbaren – Verringerung ihres Aufwands führen. Dadurch gegebenenfalls freiwerdende Ressourcen sollen dem Vormund die Möglichkeit eröffnen, sich stärker um die persönlichen Belange des Mündels zu kümmern. Die Rechtsänderungen bewirken gleichzeitig auch für die Betreuer eine entsprechende Arbeitserleichterung. Erhebliche Entlastungen werden insoweit durch die unter Ziffer VI.1. aufgeführten Verfahrensvereinfachungen im Bereich der Vermögenssorge und der Geltendmachung von Vergütung und Aufwendungsersatz bewirkt. Diese Entlastungen sollen es den Betreuern vor allem ermöglichen, im Rahmen der Betreuungsführung ein noch stärkeres Gewicht auf die Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten nach Maßgabe von § 1821 BGB-E zu legen. Für ehrenamtliche Betreuer, die von der Rechnungslegungspflicht befreit sind, wird zudem die Pflicht zur Schlussrechnungslegung abgeschafft.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Vormundschaftsrechtsreform

Durch die Änderungen im Vormundschaftsrecht entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft.

bb) Betreuungsrechtsreform

Im Zusammenhang mit den Neuregelungen zu den Pflichten der Betreuer im gerichtlichen Verfahren ist kein Mehraufwand für berufliche Betreuer zu erwarten. Bei den Neuregelungen handelt es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen der schon jetzt bestehenden Pflichten (Wunschermittlungspflicht, Besprechungspflicht, Jahresbericht). Das in § 12 Absatz 2 BtOG-E geregelte Kennenlern-Gespräch ist als Vermittlungsaufgabe der Betreuungsbehörde in Gestalt einer „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet, nicht hingegen als Verpflichtung der beruflichen Betreuer. Der mit der Teilnahme an einem solchen Gespräch für berufliche Betreuer verbundene zeitliche und kostenmäßige Mehraufwand dürfte sich in engen Grenzen halten, zumal davon auszugehen ist, dass ein derartiges Gespräch in dem primär gesetzlich geregelten Fall, dass der Betroffene dies wünscht, bereits in der aktuellen Praxis nicht unüblich ist.

Ein gewisser Mehraufwand für berufliche Betreuer ergibt sich aus dem neuen Registrierungsverfahren nebst Mitteilungspflichten im BtOG-E. Dabei ist zu differenzieren zwischen dem einmaligen Registrierungsverfahren für „Bestandsbetreuer“, solchen Betreuern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weniger als 3 Jahre tätig sind, und denen, die zukünftig tätig werden, sowie den Mitteilungspflichten, die von allen gleich zu leisten sind.

- Laufender Erfüllungsaufwand bezüglich Mitteilungs- und Nachweispflichten

Es entsteht ein laufender Aufwand für die Erfüllung der Mitteilungs- und Nachweispflichten nach § 25 BtOG-E. Der Zeitaufwand hierfür wird für die Mitteilungspflichten nach Absatz 1 und den Nachweis nach Absatz 3 auf jährlich etwa sechs Stunden geschätzt. Hinzu kommt der Aufwand für den Nachweis nach Absatz 3, der nur alle drei Jahre anfällt und auf eine Stunde geschätzt wird. Auf ein Jahr berechnet fallen hierfür daher 20 Minuten an. Insgesamt ergibt sich somit ein jährlicher zusätzlicher Aufwand von 6:20 Stunden für alle beruflichen Betreuer.

Der durchschnittliche Stundensatz eines beruflichen Betreuers beträgt nach der Anpassung der Betreuervergütung aus dem Jahr 2019 ca. 47,39 Euro. Dabei war eine Erhöhung der Stundensätze nach § 4 VBVG (alt) um durchschnittlich 17 % zu berücksichtigen. Dies führt zu fiktiven Stundensätzen von 31,60 Euro für die Vergütungsstufe 1, von 39,20 Euro für die Vergütungsstufe 2 sowie von 51,48 Euro für die Vergütungsstufe 3. Bei einer Verteilung der berufsmäßigen Betreuer auf die Vergütungsstufen von 4,7 % in Vergütungsstufe 1, 25,7 % in Vergütungsstufe 2 und 69,9 % in Vergütungsstufe 3 (vgl. Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, Kapitel 4.1, S. 64) ergibt sich der genannte durchschnittliche Stundensatz von 47,39 Euro.

Nach dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Kapitel 3.1, Tabelle 2, S. 37) gab es in Deutschland 2017 ca. 16 100 berufsmäßigen Betreuer. Neuere Zahlen liegen hierfür nicht vor, da diese Zahl nicht in einer Statistik erhoben wird.

Es entsteht daher folgender laufender Erfüllungsaufwand bezüglich der genannten Pflichten:

Zeitaufwand	Stundensatz	Anzahl der berufsmäßigen Betreuer	Erfüllungsaufwand
6: 20 Stunden	x 47, 39 Euro	x 16 100	**4 832 200 Euro**

- Erfüllungsaufwand bezüglich der Registrierung

Einmalig entsteht ein Aufwand für den von jedem beruflichen Betreuer zu stellenden Registrierungsantrag sowie die Mitteilung nach § 25 Absatz 4 BtOG-E. Hierbei ist danach zu differenzieren, ob die beruflichen Betreuer erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen, ob sie zu diesem Zeitpunkt weniger als drei Jahre tätig sind oder ob sie länger als drei Jahre tätig sind.

Die Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits länger als drei Jahre tätig sind, haben sich einmalig nach § 32 Absatz 1 BtOG-E zu registrieren. Der Zeitaufwand hierfür wird auf zwei Stunden geschätzt. Von der Gesamtzahl der oben genannten beruflichen Betreuer sind allerdings die Betreuer abzuziehen, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tätigkeit begonnen haben. Zu der Frage, wie viele be-

rufliche Betreuer pro Jahr ihre berufliche Betreuertätigkeit neu aufnehmen, liegen keine statistischen Daten vor, so dass eine grobe Schätzung basierend auf Erfahrungswerten von Praktikern vorgenommen wird. Danach beginnen geschätzt jährlich 10 % der Gesamtzahl der beruflichen Betreuer ihre berufliche Betreuertätigkeit neu. Die Gesamtzahl der beruflichen Betreuer ist daher um 30 % zu reduzieren, so dass 11 270 Betreuer verbleiben.

Unter Zugrundelegung des oben berechneten Stundensatzes ergibt sich folgender einmaliger Erfüllungsaufwand:

Zeitaufwand	Stundensatz	Anzahl der berufsmäßigen Betreuer	Erfüllungsaufwand
2 Stunden	x 47, 39 Euro	x 11 270	**1 068 170 Euro**

Die Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine drei Jahre tätig waren oder erst nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre berufliche Betreuertätigkeit aufnehmen, haben zusätzlich ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Nummer 5 BtOG-E nachzuweisen (§ 32 Absatz 2 BtOG-E). Hierfür wird gegenüber der Registrierung nach § 32 Absatz 1 BtOG-E ein zusätzlicher Zeitaufwand von einer Stunde für das Zusammenstellen der entsprechenden Sachkundenachweise geschätzt. Wie oben dargelegt, beginnen geschätzt etwa 10 % der beruflichen Betreuer ihre berufliche Betreuertätigkeit neu. Hinzu kommen die 30 % der beruflichen Betreuer, die in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes ihre Tätigkeit begonnen haben. Danach würden etwa 1 610 Betreuer pro Jahr ihre berufliche Tätigkeit beginnen. Für diese Gruppe von etwa 6 440 Betreuern würde der einmalige Zeitaufwand drei Stunden betragen. Unter Zugrundelegung des oben errechneten Stundensatzes ergibt sich für diese Gruppe von beruflichen Betreuern folgender einmalige Gesamtaufwand:

Zeitaufwand	Stundensatz	Anzahl der berufsmäßigen Betreuer	Erfüllungsaufwand
3 Stunden	x 47, 39 Euro	x 6 440	**915 575 Euro**

Diejenigen Betreuer, die zukünftig nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig als be-rufliche Betreuer tätig werden wollen, haben sich zwar registrieren zu lassen. Der Zeitaufwand dürfte aber nicht über das derzeit übliche „Bewerbungsverfahren“, das die meisten Betreuungsbehörden durchführen, hinausgehen.

Demgegenüber kann sich für berufliche Betreuer eine Reduzierung des Aufwands dadurch ergeben, dass es in Zukunft die Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung geben soll. Da derzeit nicht bekannt ist, wie viele Gerichte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, lässt sich dieser Minderaufwand nicht beziffern.

cc) Einführung des Ehegattenvertretungsrechts

Im Zusammenhang mit der Einführung des Ehegattenvertretungsrechts entsteht für die Ärzte und Kliniken durch die Ausstellung einer Bescheinigung über die erstmalige Ausübung des Vertretungsrechts kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

aaa) Anzahl der Fälle

Eine genaue Prognose zur Anzahl der künftig auszustellenden Bescheinigungen ist seriös kaum möglich. Da durch die Einführung des befristeten Ehegattenvertretungsrechts einstweilige Anordnungen zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers in akuten Krankheitssituationen verhindert werden sollen, ist die Anzahl dieser einstweiligen Anordnungen ein Anhaltspunkt für die zu erwartende Anzahl der erstmaligen Ausübung eines Ehegattenvertretungsrechts. Allerdings werden diese Zahlen noch nicht flächendeckend erhoben. Die Vorgaben für die Betreuungsstatistik wurde erst vor wenigen Jahren dahingehend erweitert, dass sie auch diese Verfahren umfasst. Diese Änderung wurde bisher aber noch nicht von allen Ländern umgesetzt. Nach den jüngsten zur Verfügung stehenden Zahlen wurden im Jahr 2018 in zehn Ländern 62 161 einstweilige Anordnungen zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers nach § 300 FamFG erlassen. Hochgerechnet auf ganz Deutschland würde dies einer Anzahl von ca. 100.000 einstweiligen Anordnungen pro Jahr entsprechen. Hiervon abzuziehen ist der Anteil der einstweiligen Anordnungen, die nicht aufgrund einer krankheitsbedingte Akutsituation erfolgen, auf die sich das Ehegattenvertretungsrecht ausschließlich bezieht. Dieser Anteil wird nicht separat erhoben, von erfahrenen Praktikern jedoch auf ca. 25 % der Anordnungen geschätzt, so dass noch ca. 75 000 hier relevante Anordnungen verbleiben.

Zu berücksichtigen ist weiter, wer als (vorläufiger) Betreuer bestellt wird, da nur die Verfahren zu berücksichtigen sind, in denen ein Ehegatte zum Betreuer bestellt wird. Der Anteil der Verfahren, in denen ein Angehöriger zum Betreuer bestellt wird, beträgt nach den jüngsten statistischen Daten nur noch knapp 50 Prozent, obwohl Angehörigen, wenn sie für die Aufgaben geeignet sind, der Vorzug gegeben wird. Da in diesen 50 % auch Verfahren enthalten sind, in denen Kinder oder Eltern zum Betreuer bestellt werden, ist der Anteil der hier relevanten Verfahren noch weiter zu reduzieren und liegt schätzungsweise bei 30 %.

Für die nachfolgende Berechnung wird damit von 22 500 (= 30 % von 75 000) anfallenden Bescheinigungen über die erstmalige Ausübung des Vertretungsrechts ausgegangen und gleichzeitig entfallenden einstweiligen Anordnungsverfahren bei den Betreuungsgerichten.

bbb) Aufwand bei den Ärzten und Krankenhäusern

- Laufender Erfüllungsaufwand

Für die in § 1358 BGB-E vorgesehene Information des vertretenden Ehegatten über die Voraussetzungen und die Ausschlussgründe sowie die Ausstellung der Bescheinigung wird im Durchschnitt ein zeitlicher Aufwand von ca. 30 Minuten angenommen. Dieser kann im Einzelfall höher sein, bei informierten Ehepartnern aber auch geringer.

Im Gegenzug entfällt bei dem Arzt die ärztliche Stellungnahme gegenüber dem Betreuungsgericht im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer einstweiligen Anordnung, da diese durch das Vertretungsrecht überflüssig wird. Bei dieser Stellungnahme handelt es sich nicht um ein ausführliches Gutachten, sondern – der Eilbedürftigkeit geschuldet – eine routinemäßig verfasste kurze Stellungnahme. Der Zeitaufwand für die schriftliche Niederlegung dieser Stellungnahme dürfte im Schnitt ebenfalls ca. 30 Minuten betragen, so dass im Ergebnis durch die Ausstellung der Bescheinigung im Rahmen des Ehegattenvertretungsrechts kein zeitlicher Mehraufwand bei den behandelnden Ärzten entsteht.

- Einmaliger Erfüllungsaufwand

Zu erwarten ist lediglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand im Rahmen der Einführung der Regelung durch die Erstellung der entsprechenden Formulare und die Information der Ärzte

über die neue Rechtslage. Es ist anzunehmen, dass diese Aufgabe zentral von einer Standesvertretung oder einem sonstigen einschlägigen Verband (Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft) übernommen wird (vgl. Ausführungen unter c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung).

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Bundesebene

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts entsteht auf Bundesebene bei den einschlägigen Verbänden, wie der Bundesärztekammer und der Deutsche Krankenhausgesellschaft, ein minimaler einmaliger Erfüllungsaufwand.

Für die Erstellung des vom Arzt auszufüllenden Formulars und des begleitenden Informationsmaterials durch eine juristisch geschulte Person und die Abstimmung mit den bestehenden Gremien dürfte ein zeitlicher Aufwand von 25 Stunden ausreichend sein.

Ausgehend von einem Stundensatz für einen Volljuristen im öffentlichen Dienst entsteht damit folgender Erfüllungsaufwand:

Zeitaufwand	Kosten
20 Stunden	25 Stunden x 65,40 Euro* = 1 635 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, höherer Dienst Bund

Für die Verbreitung dieser Materialien an die Ärzte und Kliniken können die für alle anderen Informationen genutzten elektronischen Übermittlungskanäle der Kammer bzw. der Verbände genutzt werden, so dass dafür kaum zusätzliche Kosten entstehen dürften. Um ggf. doch entstehende weitere Kosten bei der Erstellung und Verbreitung des Informationsmaterials abzudecken wird daher der oben berechnete Betrag an einmaligen Kosten auf **2 000 Euro** aufgerundet.

bb) Länder

Bei den Verwaltungen der Länder ist durch das Gesetz mit folgendem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

aaa) Vormundschaftsrechtsreform

Infolge der Reform des Vormundschaftsrechts werden für die Verwaltung der Länder und die Kommunen Mehrkosten entstehen durch die neu eingefügten Vorschriften zur Bestellung eines zusätzlichen Pflegers (§ 1776 BGB-E), zur Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson (§ 1777 BGB-E) sowie zur Bestellung eines vorläufigen Vormunds (§ 1781 BGB-E).

- Zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB-E

Durch die Vorschrift wird die Möglichkeit zur Bestellung eines zusätzlichen Pflegers geschaffen. Sie dient dazu, einzelnen Sorgeangelegenheiten, die der ehrenamtliche Vormund, bei dem der Mündel in der Regel lebt, nicht selbst zum Wohl des Mündels erledigen kann, auf den zusätzlichen Pfleger zu übertragen.

Die Gesamtanzahl der Vormundschaften und Pflegschaften betrug in den vergangenen Jahren durchschnittlich rund 100 000. Genaue Zahlen hierzu liegen nicht vor, da diese Daten von den Gerichten der Länder im Einzelnen nicht erhoben werden. Nach den letzten vorliegenden statistischen Daten der Jugendhilfeeinrichtungen (Quelle: Destatis: Pflegschaften, Vormundschaften 2018) betreuten die Jugendämter im Rahmen einer gesetzlichen Amtsvormundschaft 4 492 Kinder, in 44 944 Fällen wurde das Jugendamt zum Amtsvormundschaft und in 31 551 Fällen zum Amtspfleger bestellt. Damit haben die Jugendämter im Jahr 2018 insgesamt 80 987 Vormundschaften und Pflegschaften betreut. Selbst wenn man davon ausgeht, dass es unter den Amtspflegschaften auch einige Pflegschaften mit einem geringen Aufgabenumfang gab, die für die im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil der von den Jugendämtern betreuten Vormundschaften und Pflegschaften ca. 80 % beträgt. Die übrigen Vormundschaften und Pflegschaften werden nach Einschätzung der Praxis je zur Hälfte von Vormundschaftsvereinen und von ehrenamtlichen Vormündern geführt, mithin jeweils ca. 10 000 Vormundschaften und Pflegschaften.

Da es sich um eine neue Vorschrift handelt, von der nicht abzusehen ist, wie sie in der Praxis angenommen wird, kann die Anzahl der Fälle, in denen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, einen zusätzlichen Pfleger zu bestellen, nur geschätzt werden. Der Anteil der Fälle, in denen eine solche Maßnahme in Betracht kommt, wird daher zunächst mit 10 % angenommen, mithin 1000 Fälle pro Jahr (10 % der 10 000 von Ehrenamtlichen geführten Vormundschaften).

Die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben sind dem zusätzlichen Pfleger, der diese Aufgabe in der Regel berufsmäßig ausüben wird, zu vergüten (§ 1 VBVG-E). Maßstab für den anzusetzenden Zeitaufwand ist der zeitliche Aufwand, den ein Jugendamtsmitarbeiter für eine Vormundschaft oder Pflegschaft einsetzen kann. Ein vollbeschäftigter Jugendamtsmitarbeiter hat bis zu 50 Vormundschaften zu betreuen. Als Aufwand für den zusätzlichen Pfleger ist daher ein Fünfzigstel der Arbeitszeit eines Mitarbeiters des Jugendsamts anzunehmen. Da der zusätzliche Pfleger jedoch nicht alle Aufgaben des Vormunds übernehmen wird, ist diese Stundenzahl entsprechend zu reduzieren. Mangels Erfahrungen zum Umfang der Aufgaben, die dem zusätzlichen Pfleger übertragen werden, wird von einem durchschnittlichen Anteil von 25 % der Aufgaben eines Vormunds ausgegangen, mithin ist der zuvor errechnete Aufwand auf ein Viertel zu kürzen.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Anzahl von 200 Arbeitstagen eines vollbeschäftigten Mitarbeiters des Jugendamtes pro Jahr entfällt auf den zusätzlichen Pfleger damit ein Arbeitstag als zusätzlicher Aufwand (200 Arbeitstage./. 50 = 4 Arbeitstage, hiervon ein Viertel). Für einen Arbeitstag sind im Bundesdurchschnitt acht Arbeitsstunden anzusetzen.

Der Stundensatz eines Pflegers berechnet sich nach § 3 VBVG-E in Verbindung mit §§ 1808 Absatz 3 und 1813 BGB-E. Da der zusätzliche Pfleger vorrangig bestellt wird, um etwaige Defizite des ehrenamtlichen Vormunds auszugleichen, sollte er in der Regel über eine besondere Qualifikation verfügen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ihm ein erhöhter Stundensatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG-E von 39 Euro durch das Familiengericht zugebilligt wird. Einschließlich Mehrwertsteuer beträgt die Vergütung damit 46,41 Euro pro Stunde.

Danach entsteht folgender zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Zeitaufwand	Kosten
1000 Fälle x 8 Stunden = 8 000 Stunden	8 000 Stunden x 46,41 Euro = 371 280 Euro

- Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson (§ 1777 BGB-E)

Durch die Vorschrift wird im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson, bei der der Münder in der Regel lebt, die Möglichkeit geschaffen, einzelne Sorgeangelegenheiten vom Vormund auf die Pflegeperson als Pfleger zu übertragen. Diese Regelung soll in erster Linie dazu dienen, Aufgaben und Entscheidungen, die bei einem Dauerpflegverhältnis im Einzelfall gut und zum Wohl des Mündels von der Pflegeperson übernommen werden können, auf diese zu übertragen.

Auch hier kann die Anzahl der Fälle, in denen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird, nur geschätzt werden. In der Regel werden nur solche Pflegeeltern bereit sein, die neue mit mehr Verantwortung verbundene Aufgabe zu übernehmen, die eine besondere, über professionelle Pflege und Erziehung hinausgehende dauerhafte Beziehung zu ihrem Pflegekind entwickelt haben. Der Anteil der Fälle, für die diese Regelung in Frage kommt, wird daher zunächst auf 5 % der bestehenden ca. 100 000 Vormundschaften und Pflegschaften geschätzt, mithin auf 5 000 Fälle.

Da die Pflegeperson bereits Pflegegeld für den Mündel erhält und die Übernahme dieser Pflegschaft nicht berufsmäßig erfolgt, steht ihr für die zusätzliche Aufgabe lediglich Ersatz für in diesem Zusammenhang entstehenden zusätzlich erforderlichen Aufwendungen oder eine jährliche Aufwandspauschale nach § 1808 Absatz 2 in Verbindung mit § 1813 und §§ 1877, 1878 BGB-E zu. Die Höhe der Pauschale beträgt das 20-fache des Stundenhöchstsatzes der Zeugenentschädigung nach § 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in Höhe von 21 Euro, mithin jährlich 420 Euro. Es ist zu erwarten, dass in der Regel keine aufwändige Einzelabrechnung erfolgt, sondern die Auszahlung der jährlichen Pauschale beantragt werden wird.

Danach beträgt der zusätzliche Erfüllungsaufwand pro Jahr maximal:

Anzahl der Fälle x Entschädigungshöhe	Ergebnis
5000 x 420,- Euro	2 100 000 Euro

- Bestellung eines vorläufigen Vormunds (§ 1781 BGB-E)

Das Reformgesetz ermöglicht künftig die Bestellung eines vorläufigen Vormunds. Wurde zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch kein geeigneter Vormund gefunden, soll die neue Regelung die Möglichkeit eröffnen, die Suche nach dem bestmöglichen Vormund fortzusetzen. Die vorläufige Vormundschaft endet nach drei Monaten und kann höchsten um weitere drei Monate verlängert werden.

Da es sich ebenfalls um ein neues Rechtsinstitut handelt, kann auch hier nur geschätzt werden, in welchem Umfang die Gerichte von der neuen Möglichkeit Gebrauch machen. Mit der Regelung ist die Hoffnung verbunden, dass die Gerichte zum Wohl des Mündels die Möglichkeit zur Ernennung eines vorläufigen Vormunds in größerem Umfang nutzen. Der nachfolgenden Berechnung wird daher ein Anteil von ca. 60% der Neuanordnungen einer Vormundschaft zugrunde gelegt. Im Jahr 2018 wurden in Deutschland 24 167 Vormundschaften neu angeordnet. Wird in 60 % der Verfahren, die Möglichkeit zur Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft genutzt, betrifft dies 14 500 Verfahren.

Während der vorläufigen Vormundschaft soll ein geeigneter – in erster Linie ehrenamtlicher – Vormund gefunden werden, daher ist zum vorläufigen Vormund in nur das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein zu berufen. Es ist davon auszugehen, dass der Anteil

des Jugendamtes an den vorläufigen Vormündern daher, wie zu § 1776 BGB-E bereits ausgeführt, ca. 80 % betragen wird. Die übrigen 20 % werden auf Vormundschaftsvereine entfallen. Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund ernannt, entstehen keine zusätzlichen Kosten (§ 6 VBVG-E). Die Tätigkeit des Vormundschaftsvereins ist dagegen zu vergüten (§ 1808 Absatz 3 BGB-E). Dies wird ca. 2 900 Verfahren (20 % von 14 500) betreffen.

Der zeitliche Aufwand hierfür orientiert sich an dem Zeitaufwand eines Mitarbeiters des Jugendamtes, der als Vormund oder Pfleger eingesetzt wird. Wie zu § 1776 BGB-E bereits ausgeführt, hat ein vollbeschäftigter Jugendamtsmitarbeiter bis zu 50 Vormundschaften oder Pflegschaften zu betreuen. Der Zeitaufwand eines vorläufigen Vormunds beträgt daher ein Fünfzigstel des Aufwands eines Mitarbeiters des Jugendamts. Da die vorläufige Vormundschaft in der Regel nur bis zu drei Monate andauert, ist jedoch nur ein Viertel der so errechneten Stundenzahl der weiteren Berechnung zugrunde zu legen. Die Möglichkeit zur Verlängerung der vorläufigen Vormundschaft um weitere drei Monate kann bei dieser Berechnung unberücksichtigt bleiben, da hiervon nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden soll, andererseits auch eine vorzeitige Beendigung der vorläufigen Vormundschaft möglich ist, sobald ein geeigneter Vormund zur Verfügung steht.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Anzahl von 200 Arbeitstagen pro Jahr entfällt auf den vorläufigen Vormund damit ein Arbeitstag als Aufwand für eine vorläufige Vormundschaft (200 Arbeitstage ./. 50 = 4 Arbeitstage, hiervon ein Viertel). Für einen Arbeitstag sind im Bundesdurchschnitt acht Arbeitsstunden anzusetzen.

Wie zu § 1776 BGB-E bereits ausgeführt, berechnet sich der Stundensatz eines Vormunds oder Pflegers nach § 3 VBVG-E in Verbindung mit §§ 1808 Absatz 3 und 1813 BGB-E. Da die Aufgaben des vorläufigen Vormunds einem Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins übertragen werden, wird er, in der Regel über eine besondere Qualifikation verfügen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dem ein erhöhter Stundensatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG von 39 Euro durch das Familiengericht zugebilligt wird. Einschließlich Mehrwertsteuer beträgt die Vergütung damit 46,41 Euro pro Stunde.

Danach entsteht folgender zusätzlicher Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Zeitaufwand	Kosten
2 900 Verfahren x 8 Stunden = 23 200 Stunden	23 200 Stunden x 46,41 Euro = 1 767 712 Euro

Eine konkret zu beziffernde zusätzliche Belastung der Gerichte wird mit den drei neuen Instrumenten nicht verbunden sein. Für die Bearbeitung eines Vormundschaftsverfahrens sind für die Amtsgerichte in den jeweiligen Laufbahnen den gesamten Jahresaufwand abdeckenden PEBB§Y-Basiszahlen festgelegt. Sie betragen für den Richter 140 Minuten, für den Rechtspfleger 144 Minuten und für die Servicekräfte 310 Minuten. Angesichts des zu erwartenden, zumindest bei den §§ 1776 und 1777 BGB-E, geringen Anteils der Verfahren an der Gesamtzahl der Vormundschaftsverfahren dürfte der mit diesen Verfahren verbundene Aufwand sich nicht derart gravierend auf die Gesamtbelastung auswirken, dass dies zu einer Erhöhung der Basiszahl führen wird. Der mit der Bestellung eines vorläufigen Vormunds verbundene Arbeitsaufwand bei den Gerichten sollte im Gesamtergebnis ebenfalls nicht zu einer größeren Belastung führen, da durch die anschließende optimale Auswahl des Vormunds für das Gericht in der Regel im Verlauf der Vormundschaft Aufwand erspart wird.

Die dem Vormund oder Pfleger zustehende Vergütung, der Aufwandsersatz bzw. die Aufwandspauschale ist grundsätzlich vom Mündel zu tragen. Ist der Mündel jedoch mittellos, kann der Vormund oder Pfleger Ersatz aus der Staatskasse verlangen, (§§ 1808, 1813 in

Verbindung mit §§ 1879 und 1880 BGB-E, § 2 VBVG-E). Ein gesetzlicher Forderungsübergang auf die Staatskasse ist für das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht – im Gegensatz zum Betreuungsrecht – künftig nicht mehr vorgesehen (§§ 1808, 1813 – ohne Verweis auf § 1881 BGB-E). Damit sind die dargestellten Kosten im Ergebnis aus der Staatskasse, konkret dem Justizhaushalt des jeweiligen Landes, zu begleichen. Eine Mehrbelastung der Haushalte der Länder durch den Regressverzicht ist jedoch nicht zu erwarten, da die wenigsten Mündel nach dem Ende der Vormundschaft oder Pflegschaft zeitnah Vermögen in relevantem Umfang erwerben, auf das von der Staatskasse zugegriffen werden könnte. Vielmehr dürften sich die mit dem generellen Regressverzicht evtl. verbundenen Einnahmeausfälle mit den Verwaltungseinsparungen die Waage halten, die im Zusammenhang mit der Prüfung und Realisierung der Forderung entstehen würden. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands kann der vorgesehene Verzicht auf einen Rückgriffsanspruch des Staates daher unberücksichtigt bleiben.

Nach § 1880 BGB-E, § 2 VBVG in Verbindung mit §§ 1808, 1813 BGB-E wird künftig bei der Feststellung der Mittellosigkeit das Einkommen des Mündels nicht mehr berücksichtigt. Diese Änderung hat in der Praxis keine relevanten Auswirkungen auf die Staatskasse, da die Mündel auch nach der bisherigen Rechtslage bis auf wenige Ausnahmen über kein berücksichtigungsfähiges Einkommen verfügt haben. Auf die Berechnung des Erfüllungsaufwands für das Vormundschaftsrecht hat diese Rechtsänderung daher keine Auswirkungen.

Durch die vorgesehene Rechtsänderung im Vergütungsrecht wird es außerdem zu einer verstärkten Bestellung von Vereinsvormündern zulasten der ehrenamtlichen Vormünder kommen Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist hierdurch – wie nachfolgend dargestellt – nicht zu erwarten.

In der Praxis werden seit längerem von den Gerichten auch Mitarbeiter von Vormundschaftsvereinen – gestützt auf eine entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Ausführungen A II V b) bb)) als Vereinsvormund bestellt und den Vormundschaftsvereinen eine Vergütung entsprechend der eines Vereinsbetreuers bewilligt. Ist der Mündel mittellos, kann der Verein Vergütung und Aufwendungsersatz aus der Staatskasse verlangen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 VBVG, § 1835 Absatz 4 BGB). Durch den Entwurf wird diese bisher nicht im Gesetz verankerte Praxis nunmehr legitimiert. Zusätzlich wird das Vergütungsverbot für Vereine aus § 1836 Absatz 3 BGB aufgehoben. Es ist zu erwarten, dass damit die Anzahl der Vormundschaftsvereine, in jedem Fall aber die Bestellung von Mitarbeitern dieser Vereine zu Vormündern steigt. Sollte es dabei zu einer Verschiebung zulasten der ehrenamtlichen Vormünder und der Jugendämter kommen, denen grundsätzlich keine Vergütung zusteht, kann es zu einer höheren Belastung der Justizkassen der Länder kommen. Da mit der Reform eine Stärkung der ehrenamtlichen Vormünder angestrebt wird, ist zu erwarten, dass der dargestellte, die Finanzen der Länder belastende Effekt nur minimal ist, bzw. gar nicht eintritt. Eine Bezifferung der evtl. eintretenden zusätzlichen Belastungen ist daher derzeit nicht möglich.

Insgesamt entsteht durch die Vormundschaftsrechtsreform damit ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von 4 238 992 Euro, gerundet 4 200 000 Euro.

bbb) Betreuungsrechtsreform

- Rechtspflegertätigkeit im Rahmen der Aufsicht

  Infolge der Reform des Betreuungsrechts ist bei den Betreuungsgerichten mit Mehraufwand auf Seiten der Rechtspfleger im Rahmen der Aufsicht insbesondere durch die Einführung einer Pflicht zur persönlichen Anhörung bei Pflichtwidrigkeiten (§ 1863 Absatz 2 BGB-E) und durch die Einführung eines Anfangsberichts bzw. eines Anfangsgesprächs (§ 1865 Absatz 1 und 3 BGB-E) zu rechnen. Gleichzeitig dienen die unter Ziffer II.3.f) aufgeführten Regelungsvorschläge des Entwurfs der

Verwaltungsvereinfachung und werden daher zu einer Zeitersparnis führen, die geeignet ist, die Mehrkosten jedenfalls zu einem nicht unerheblichen Teil zu kompensieren. Der Mehraufwand, der auf die Verwaltung der Amtsgerichte nach § 8 Absatz 3 VBVG-E durch die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zukommt, wird dadurch mehr als ausgeglichen, dass die Betreuungsgerichte mit dieser Tätigkeit nicht mehr in jedem einzelnen Betreuungsverfahren betraut sind.

- Erhöhung der Aufwandspauschale in § 1878 Absatz 1 BGB-E

  Die Erhöhung der Aufwandspauschale in § 1878 Absatz 1 BGB-E vom bisher 19-fachen auf das 20-fache des Betrages, der einem Zeugen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann, führt zu einem Mehraufwand der Landesjustizhaushalte. Statt bisher 399,- Euro können ehrenamtliche Betreuer zukünftig eine Aufwandspauschale von 420,- Euro geltend machen. Dies ist eine Steigerung von 5 % und führt zu Mehrkosten von etwa 3,375 Millionen Euro.

- Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens im Rahmen der Mittellosigkeit

  Es ist zu erwarten, dass der Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens bei der Ermittlung der Mittellosigkeit in einigen Betreuungsverfahren dazu führt, dass ein Betreuter als mittellos anzusehen ist, was bei Berücksichtigung seines Einkommens nicht der Fall wäre. Für diese Betreuungsverfahren fällt für die Landesjustizhaushalte die Zahlung der Betreuervergütung oder der Aufwandspauschale an. Es ist jedoch zu erwarten, dass es sich um zahlenmäßig sehr wenige Fälle handelt, in denen ein Betreuter kein Vermögen nach Maßgabe des § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat, aber nach bisherigem Recht gleichwohl als bemittelt einzustufen wäre. Diesen Mehrkosten steht ein erheblicher Zeitgewinn der Rechtspfleger durch eine erheblich vereinfachte Ermittlung der Mittellosigkeit gegenüber. Eine genaue Bezifferung soll auf der Grundlage der im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung hierzu gewonnenen Erkenntnisse erfolgen.

- Einführung eines Anspruchs der Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung

  Der in § 17 BtOG-E geschaffene Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 BtOG-E obliegenden Aufgaben kann bei denjenigen Ländern und Kommunen zu Mehrausgaben führen, deren finanzielle Förderung der Vereine derzeit zur Deckung dieses Anspruchs nicht ausreichend ist. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Ausgangssituationen in den Ländern, insbesondere der sehr unterschiedlichen Förderung der anerkannten Betrteuungsvereine in den Ländern und Kommunen und der Tatsache, dass § 17 Satz 2 BtOG-E vorsieht, dass das Nähere über die finanzielle Ausstattung im Landesrecht geregelt wird, können diese Mehrausgaben nicht konkret beziffert werden.

Durch die Betreuungsrechtsreform kann es bei den Kommunen im Rahmen der Anwendung des neuen Instruments der erweiterten Unterstützung sowie des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer einschließlich der Tätigkeit der Betreuungsbehörde als Stammbehörde zu einem Mehraufwand kommen.

- Erweiterte Unterstützung:

Durch die Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung fällt ein Mehraufwand bei den Betreuungsbehörden an. Dieser wird geschätzt 7 % aller jährlichen Neubestellungen von Betreuern betreffen, eine Zahl, die sich aus den Schätzungen des Forschungsvor-

habens zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ ergibt, in dem die Anzahl der möglicherweise vermeidbaren Betreuungen auf 5 bis 15 % aller Fälle beziffert werden. Die Tätigkeit der erweiterten Unterstützung ist mit der Tätigkeit eines Betreuers teilweise vergleichbar. Für die Kostenschätzung sollte als durchschnittlicher Wert die Hälfte der Kosten für einen beruflichen Betreuer in den ersten drei Monaten (Stufe C, mittellos, andere Wohnform) angesetzt werden, diese belaufen sich auf 508,50 Euro. Nach den jüngsten zur Verfügung stehenden Zahlen wurden im Jahr 2018 in zehn Ländern ca. 184 000 Verfahren zur Erstbestellung eines Betreuers geführt. Hochgerechnet auf ganz Deutschland würde dies einer Anzahl von ca. 257 000 Betreuungsverfahren pro Jahr entsprechen. 7% hiervon sind ca. 18 000 Betreuungsverfahren, multipliziert mit 508,50 Euro ergibt dies einen Betrag von 9,153 Millionen Euro. Geht man davon aus, dass in einem Drittel der 18 000 Betreuungsverfahren die erweiterte Unterstützung sechs Monate in Anspruch nehmen wird, ist zu den Gesamtkosten ein Betrag von 2,493 Mio. hinzuzurechnen (6 000 Verfahren X 415,50 Euro). Allerdings ist in § 11 Absatz 6 BtOG-E vorgesehen, dass die Länder das Verfahren der erweiterten Unterstützung im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können. Da zu erwarten ist, dass die Länder hiervon Gebrauch machen werden, um die Wirksamkeit dieses Instruments zunächst auszuprobieren, wird sich der tatsächliche Mehraufwand zunächst nur auf einen Bruchteil dieses Betrages belaufen. Bei einer geschätzten Begrenzung auf zunächst drei bis vier Behörden pro Bundesland würden zunächst ca. 42 Betreuungsbehörden so ein Modellprojekt durchführen, also bei aktuell ca. 420 Betreuungsbehörden in Deutschland etwa 10 %. Der bundesweit hierfür anfallende jährliche Mehraufwand würde demnach 1,164 Millionen Euro betragen.

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand	Kosten
1. 18 000 2. 6 000	1. Monat 1-3: 50 % der monatlichen Pauschale nach Vergütungstabelle C.1.2.1 2. Monat 4-6: 50 % der monatlichen Pauschale nach Vergütungstabelle C.2.2.1 3	18 000 x 508,50 Euro = **9,153 Mio. Euro** + 6 000 X 415,50 Euro = **2,493 Mio. Euro** = **11,646 Mio. Euro** Hiervon 10 % (Modellprojekte): **1,164 Mio. Euro**

- Registrierungsverfahren:

- Laufender Erfüllungsaufwand

Für die Durchführung des in §§ 23 ff. BtOG-E vorgesehenen Registrierungsverfahrens fällt bei den Betreuungsbehörden ein Mehraufwand an, der mit einer Stunde pro Registrierung geschätzt wird. Auch wenn der tatsächliche Aufwand eher zwei Stunden pro Registrierung betragen dürfte, ist zu berücksichtigen, dass viele Betreuungsbehörden die Tätigkeiten, die jetzt im Rahmen des Registrierungsverfahrens vorzunehmen sind, ohnehin schon vornehmen, so dass sich der tatsächliche Mehraufwand im Durchschnitt nur auf eine Stunde pro Registrierung belaufen dürfte.

Nach dem Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ gab es in Deutschland 2017 ca. 16 100 berufliche Betreuer. Neuere Zahlen liegen hierfür nicht vor, da diese Zahl nicht in einer Statistik erhoben wird. Geschätzt fangen pro Jahr 10 % der beruflichen Betreuer neu an, so dass im Jahr für ca. 1610 Betreuer ein Registrierungsverfahren durchzuführen ist. Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die dieses Registrierungsverfahren durchzuführen haben, sind üblicherweise im gehobenen Dienst tätig. Nach der Lohnkostentabelle Verwaltung (S. 56 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) beträgt der Stundenlohn im gehobenen Dienst der Kommune 42,30 Euro. Für ca. 1610 Registrierungsverfahren beträgt der Mehraufwand der Kommunen für das Registrierungsverfahren im laufenden Betrieb geschätzt ca. 68 103 Euro.

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand	Kosten
1610	1 Stunde pro Registrierung	1610 x 42,30 Euro = **68 103 Euro**

- Einmaliger Erfüllungsaufwand

Für die erstmalige Registrierung aller beruflich tätigen Betreuer nach § 32 Absatz 1 BtOG-E ist eine halbe Stunde pro Registrierung anzusetzen, da es sich hier im Wesentlichen um die Überprüfung formaler Anforderungen handelt. Bei 16 100 beruflichen Betreuern ist demzufolge ein Aufwand von 8 050 Stunden erforderlich. Nach der obigen Darlegung fallen bei einem Stundensatz von 91,00 Euro hierfür einmalig 732 550 Euro an.

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand	Kosten
16 100	0,5 Stunde pro Registrierung = 8 050 Stunden	8 050 x 42,30 Euro = **340 515 Euro**

- Tätigkeit der Betreuungsbehörde als Stammbehörde

Die Tätigkeit der Betreuungsbehörde als Stammbehörde umfasst die laufende Zusammenführung und Bereithaltung aller für einen beruflichen Betreuer relevanten Informationen. Allerdings entfällt im Gegenzug der Aufwand, der in diesem Zusammenhang bisher von den einzelnen Betreuungsbehörden geleistet wird. Im Hinblick darauf, dass die entsprechende Tätigkeit in Zukunft bei einer (Stamm-)Behörde zentral vorgenommen wird und nicht von mehreren Betreuungsbehörden parallel, dürfte ein Mehraufwand nicht zu erwarten sein.

ccc) Ehegattenvertretungsrecht

Durch die Einführung des Ehegattenvertretungsrechts wird sich bei den Gerichten die Anzahl der einstweiligen Anordnungen zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers reduzieren. Der Rückgang der Fälle wird der Anzahl der zu erwartenden Vertretungen nach § 1358 BGB-E entsprechen, mithin 22 500 (vgl. Berechnung unter A VI 4 b) bb) aaa)).

Der entfallende Aufwand betrifft sowohl Richter (siehe Berechnung unter A VI 5 c) als auch Rechtspfleger und Servicekräfte. Er berechnet sich für die Rechtspfleger und Servicekräfte wie folgt:

Für ein Betreuungsverfahren beim Amtsgericht wird für die Rechtspfleger nach den Personalbedarfsberechnungssystemen der Länder (PEBB§Y-Zahlen) derzeit eine Basiszahl von 89 Minuten angenommen und für Servicekräfte von 178 Minuten (Gutachten pwc PEBB§Y-Fortschreibung 2014). Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der sowohl umfangreiche Dauerbetreuungen erfasst als auch die für das Gericht wesentlich weniger aufwendigen und spätestens nach sechs Monaten abgeschlossenen einstweiligen Anordnungsverfahren. Nach Auskunft erfahrener Mitarbeiter aus der Praxis beträgt der Aufwand für eine einstweilige Anordnung sowohl für Rechtspfleger als auch für Servicekräfte etwa ein Drittel des für ein durchschnittliches Verfahren vorgesehenen Zeitaufwands. Der Berechnung wird daher ein zeitlicher Aufwand von 30 Minuten beim Rechtspfleger und von 59 Minuten bei den Servicekräften zugrunde gelegt.

Danach entfällt bei den Gerichten folgender Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Anzahl der Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl Rechtspfleger	Zeitaufwand	Kosten
22 500 x 30 Minuten	675 000 Minuten = 11 250 Stunden	11 250 Stunden x 40,80 Euro* = **459 000 Euro**

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Länder

Anzahl der Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl Servicekraft	Zeitaufwand	Kosten
22 500 x 59 Minuten	1 327 500 Minuten = 22 125 Stunden	22 125 Stunden x 31,40 Euro* = 694 725 Euro **~ 695 000 Euro**

* Lohnkostentabelle Verwaltung, mittlerer Dienst der Länder

Insgesamt entfällt damit bei den Ländern ein Erfüllungsaufwand von **1 154 000 Euro.**

5. Weitere Kosten

a) Vormundschaftsrechtsreform

Durch die Reform des Vormundschaftsrechts entstehen keine weiteren Kosten.

b) Betreuungsrechtsreform

Durch die Reform des Betreuungsrechts wird es im Rahmen der richterlichen Tätigkeit zu keinem nennenswerten Mehraufwand kommen. Die neue Sollvorschrift im Hinblick auf die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers (§ 1817 Absatz 4 BGB-E) kann zwar am Beginn eines Betreuungsverfahrens zu einem gewissen Mehraufwand führen, dies wird aber dadurch ausgeglichen, dass die anlassbezogenen Bestellungen von Verhinderungsbetreuern wegfallen. Die neue Genehmigungspflicht für den Widerruf einer Vorsorgevollmacht führt im Ergebnis ebenfalls nicht zu einem Mehraufwand, weil die bisher erforderliche Erweiterung des Aufgabenkreises wegfällt. Als neue richterliche Tätigkeit wird die Bestellung des Kontrollbetreuers eingeführt. Auch mangels in den Gerichtsstatistiken zur Verfügung stehender belastbarer bundesweiter Daten über die Betreuungsverfahren kann der hiermit

einhergehende konkrete Aufwand nicht abschließend eingeschätzt werden. Zudem entfällt der entsprechende Aufwand bei den Rechtspflegern, die diese Aufgabe bisher wahrnehmen.

c) Ehegattenvertretungsrecht

Infolge der Einführung des Ehegattenvertretungsrechts entfallen bei den Gerichten neben dem unter A VI 4 c) cc) dargestellten Erfüllungsaufwand außerdem weitere Kosten durch den Wegfall richterlicher Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Erlass einstweiliger Anordnungen. Die Aufgabe ist dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung zuzurechnen, der vom einzelnen Richter betriebene Aufwand unterliegt mithin der richterlichen Unabhängigkeit. Gleichwohl wird für Betreuungsverfahren für die Richter bei den Amtsgerichten nach dem Personalberechnungssystem der Länder (PEBB§Y-Zahlen; Gutachten pwc PEBB§Y-Fortschreibung 2014) derzeit eine Basiszahl von 103 Minuten angenommen. Da auch hier nach Auskunft erfahrener Mitarbeiter aus der Praxis der Aufwand für eine einstweilige Anordnung etwa ein Drittel des für ein durchschnittliches Verfahren vorgesehenen Zeitaufwands beträgt, wird der Berechnung ein zeitlicher Aufwand von 34 Minuten zugrunde gelegt.

Ausgehend hiervon entfallen bei den Gerichten der Länder folgende weitere Kosten pro Jahr:

Anzahl der Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl Richter	Zeitaufwand	Kosten
22 500 x 34 Minuten	765 000 Minuten = 12 750 Stunden	12 750 Stunden x 60,50 Euro* = 771 375 Euro **~ 771 000 Euro**

* Lohnkostentabelle Verwaltung, höherer Dienst der Länder

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz geprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer sowie auf Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag.

Die Auswirkungen der Neuregelungen im Vormundschaftsrecht auf Kinder und Jugendliche wurden überprüft und positiv beurteilt. Entsprechendes gilt für die Änderungen im Betreuungsrecht in Bezug auf die dort relevanten Personengruppen.

Weitere Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat positive Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu IV. 2. verwiesen

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da es sich bei den vorgesehenen Änderungen überwiegend um die Fortentwicklung unbefristet geltender Regelungen handelt. Für das neu

eingeführte Ehegattenvertretungsrecht ist eine Befristung ebenfalls nicht sinnvoll oder erforderlich. Die Regelung entspricht einem lange aus der Praxis vorgetragenen Wunsch und hat dauerhaft ihre Berechtigung.

Das Gesetz soll nach Ablauf von sieben Jahren nach dessen Inkrafttreten im Wege einer wissenschaftlichen Untersuchung im Hinblick darauf evaluiert werden, inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Anwendungspraxis erreicht wurden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Inhaltsübersicht wird an die Neufassung des Abschnitt 3 „Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, Rechtliche Betreuung Sonstige Pflegschaft“ im Buch 4 „Familienrecht“ angepasst.

Zu Nummer 2 bis 4

Die Neuregelungen im Vormundschaftsrechts erfordern Folgeänderungen im Recht der Sicherheitsleistung, da die Regelungen zur Sicherheitsleistung in den §§ 234 und 238 BGB auf die Vorschriften zur Anlage des Mündelgeldes in § 1807 BGB verweisen. Das Gleiche gilt für § 1079, § 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB. Der Entwurf sieht vor, dass § 1807 BGB in der geltenden Fassung entfällt. Die im Entwurf vorgeschlagenen Folgeänderungen dienen dazu, die bisherigen Kriterien für die Sicherheit von Sicherungsmitteln, welche bislang durch Verweis auf die Vorschrift zu den mündelsicheren Anlagen in Buch 3 Abschnitt 3 Titel 1 Untertitel 2 geregelt ist, in Buch 1 Abschnitt 7 zur Sicherheitsleistung zu überführen. Im Rahmen der Folgeänderungen wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche die näheren Voraussetzungen regeln soll, unter denen Wertpapiere sowie Grundpfandrechte als zur Sicherheit geeignet gelten. Daneben kann durch die Verordnung geregelt werden, welche Anlagen in den Fällen der § 1079, § 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB zulässig sind

Zu Nummer 2

Nach § 234 BGB sind nur solche Wertpapiere zur Sicherheit geeignet, die auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. § 234 Absatz 1 Satz 1 BGB bezieht sich auf § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB. Die Vorschrift zu den mündelsicheren Anlagen sollen durch den Entwurf entfallen (vgl. § 1789 BGB-E). Nach § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB kann eine Anlage von Mündelgeld in Wertpapiere, insbesondere Pfandbriefe sowie verbriefte Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind. Bislang regelt insbesondere die Mündelpfandbriefverordnung, welche Pfandbriefe zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. Dies sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 3a Mündelpfandbriefverordnung Schuldverschreibungen, die nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes als Pfandbriefe ausgegeben werden oder auf welche das Pfandbriefgesetz Anwendung findet. Zweck des § 1807 Absatz 1 Nummer 4 BGB und der Verweis des § 234 Absatz 1 Satz 1 BGB ist es, nur sichere Wertpapiere zu erfassen. Die Sicherungsmittel müssen geeignet sein, die Durchführung des Rechts dem Unvermögen des Verpflichteten oder sonstigen tatsächlichen Hindernissen gegenüber zu gewährleisten (vgl. Motive I S. 387). An diesem Grundansatz der Regelung des § 234 BGB wird durch den Entwurf festgehalten. Der Entwurf sieht

zugleich vor, dass durch Rechtsverordnung (§ 240a BGB-E) näher geregelt werden soll, welche Wertpapiere diese Anforderungen erfüllen

Zu Nummer 3

Es ist eine Folgeänderung bei § 238 Absatz 1 BGB erforderlich. § 238 Absatz 1 BGB verweist hinsichtlich der Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden auf die Voraussetzungen, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden angelegte werden darf, womit auf § 1807 Absatz 1 Nummer 1 BGB Bezug genommen wird, welche die Anlage von Mündelgeld regelt. § 1807 soll durch den Entwurf entfallen (vgl. § 1798 BGB-E). Nach § 1807 Absatz 1 Nummer 1 BGB kann die Anlage von Mündelgeld in Forderungen erfolgen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht oder in sichere Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken. An dem Grundansatz, dass nur sichere Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden als zu Sicherheitsleistung geeignet sein sollen, soll durch die Folgeänderung festgehalten werden. Der Entwurf sieht vor, dass die Voraussetzungen, unter den Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden als sicher gelten, durch Rechtsverordnung erfolgen soll. Bislang sieht § 1807 Absatz 2 BGB vor, dass die Landesgesetze für die innerhalb ihres Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. Durch den Entwurf wird die Grundlage für eine bundeseinheitliche Festlegung geschaffen.

Zu Nummer 4

Der Entwurf sieht in § 240a BGB-E die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, auf welche in § 234 Absatz 1 Satz 1, § 238 Absatz 1, § 1079, § 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB-E Bezug genommen wird. In der Rechtsverordnung ist im Einzelnen festzulegen, welche Gattungen von Inhaber- und Orderpapieren als Sicherheitsleistungen geeignet sind. Ebenfalls sollen in der Verordnung die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld als Sicherheitsleistung geeignet ist. Es dürfen nur solche Gattungen von Inhaber und Orderpapieren bestimmt werden, die gewährleisten, dass durch ihre Verwertung die gesicherte Forderung erfüllt werden kann. Daneben ist in der Rechtsverordnung festzulegen, welche Anlagen in den Fällen der § 1079, § 1288 Absatz 1 und § 2119 BGB zulässig sind

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisung ist an die Neufassung des BGB-E anzupassen.

Zu Nummer 6

In den Vorschriften wird jeweils auf die Regelungen über die Anlage von Mündelgeld Bezug genommen. Da die Regelungen für die Anlage von Mündelgeld gestrichen werden, soll nunmehr die auf § 240a gestützte Verordnung den Rahmen für die Geldanlage im Nießbrauch und Pfandrecht geben.

Zu Nummer 7

Zu § 1358 (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge)

Neu eingeführt wird mit dieser Vorschrift ein gegenseitiges Vertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Vorschrift auch für Lebenspartner. Entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag,

nach der es Ehepartnern ermöglicht werden soll, im Betreuungsfall füreinander Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, sollen Ehegatten unter eng begrenzten Voraussetzungen berechtigt sein, den anderen Ehegatten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitssorge vorübergehend vertreten zu können.

Zum besseren Verständnis enthält die Vorschrift eine Legaldefinition des vertretenen Ehegatten und des vertretenden Ehegatten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen des Vertretungsrechts durch den Ehegatten und enthält in den Nummern 1 bis 4 einen abschließenden Katalog derjenigen Angelegenheiten der Gesundheitssorge, in denen eine Vertretung erfolgen kann.

Das Vertretungsrecht des Ehegatten besteht nur und soweit der andere Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit nicht in der Lage ist, die in der Vorschrift genannten Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich zu besorgen. Mit diesen Voraussetzungen orientiert sich die Regelung bewusst an den Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers (§ 1814 Absatz 1 BGB-E). Diese Parallele zum Betreuungsrecht entspricht der Zielsetzung der Regelung, die in den hier betroffenen Anwendungsfällen bei Fehlen einer Vorsorgevollmacht oftmals notwendige Anordnung einer vorläufigen Betreuung nach § 300 FamFG möglichst zu vermeiden. Was die neben dem in Gesundheitsangelegenheiten vorausgesetzten objektiven Betreuungsbedarf erforderliche subjektive Betreuungsbedürftigkeit des Ehegatten angeht, so ist diese auf den gesundheitlichen Zustand einer Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit begrenzt. Damit wird deutlich, dass Anlass für das gesetzliche Vertretungsrecht von Ehegatten eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung des Ehegatten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung ist, die auch eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht.

Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht für den Ehegatten nicht. Sieht sich ein Ehegatte von Beginn an oder im Laufe der Vertretungszeit nicht (mehr) in der Lage, sich um die Angelegenheiten seines Ehepartners zu kümmern, etwa weil er selbst auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt oder weil er durch die Situation überfordert ist, teilt er dies dem behandelnden Arzt mit. Dieser hat – soweit dies nicht bereits durch den Ehegatten oder sonstige Angehörige des Patienten geschehen ist – beim zuständigen Betreuungsgericht die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anzuregen. Gleiches gilt, wenn der Ehegatte tatsächlich an der Ausübung des Vertretungsrechts gehindert ist, weil er sich beispielsweise länger im Ausland aufhält und dort nicht erreichbar ist.

Der Katalog der Angelegenheiten, in denen eine Vertretung erfolgen kann, orientiert sich dabei an den Entscheidungen und Maßnahmen, die in der Akutphase, für die die Regelung vorgesehen ist, regelmäßig anstehen werden. Er erfasst neben den nur der Gesundheitssorge dienenden Maßnahmen auch Rechtsgeschäfte, die im engen Zusammenhang mit der Gesundheitssorge stehen und häufig unmittelbar nach dem Beginn der Handlungsunfähigkeit geregelt werden müssen.

Zu Nummer 1

Zunächst von der Vertretungsbefugnis erfasst ist die Entscheidung über Untersuchungen des Gesundheitszustandes des vertretenen Ehegatten und die sich daraus ergebenden Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffe. Das Vertretungsrecht legitimiert mithin zum einen die Einwilligung in diejenigen Untersuchungen und Behandlungen bzw. Eingriffe, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Bewusstlosigkeit oder Erkrankung stehen, zum anderen aber auch in Behandlungen oder Ein-

griffe, die zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Erkrankung stehen, die im Zuge der Behandlung jedoch erstmals diagnostiziert wurden und deren Behandlung aus medizinischer Sicht notwendig und unaufschiebbar ist.

Darüber hinaus ist der vertretende Ehegatte berechtigt, alle im Zusammenhang mit den vorgenannten Untersuchungen, Heilbehandlungen oder Eingriffen notwendigen Aufklärungen entgegenzunehmen.

Zu Nummer 2

Das Vertretungsrecht berechtigt den Ehegatten außerdem zum Abschluss von Behandlungs- und Krankenhausverträgen. Soweit die Behandlung nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung ohne Vertragsabschluss abgedeckt ist, müssen entsprechende Verträge abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um Rechtsgeschäfte, die unmittelbar nach Eintritt der das Vertretungsrecht auslösenden Erkrankung bzw. Bewusstlosigkeit anstehen. Darüber hinaus ist vom Vertretungsrecht auch der Abschluss von Verträgen über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege erfasst. Je nach dem Krankheitsbild schließt sich an den wenige Tage oder Wochen dauernden Krankenhausaufenthalt unmittelbar eine unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme an. Oft ist sofort nach der Entlassung aus der Klinik die Pflege des Erkrankten zu organisieren. Ist der Betroffene zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder in der Lage, diese Angelegenheiten rechtlich selbst zu regeln, ist es sinnvoll, dass der Ehegatte ihn auch in diesen Angelegenheiten vertreten kann. Erfasst sind allerdings nur eilige, das heißt unaufschiebbare, Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege, die im zeitlichen Rahmen des Vertretungsrechts und im unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit der anlassgebenden Erkrankung oder Bewusstlosigkeit getroffen werden müssen. Nicht möglich sind dagegen vertragliche Bindungen mit einem Vertragsbeginn lange nach dem Ende des Vertretungsrechts des Ehegatten.

Ergänzend hat der Ehegatte das Recht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die von ihm geschlossenen Verträge gegenüber den Vertragspartnern auch durchzusetzen. Er kann damit Mängel rügen und vereinbarte Leistungen auch gerichtlich geltend machen.

Zu Nummer 3

Des Weiteren ist der vertretende Ehegatte – wie ein Betreuer – berechtigt, im Rahmen des Vertretungsrechts nach § 1358 BGB-E über freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB-E zu entscheiden, allerdings nur, soweit die Dauer der Maßnahme im Einzelfall einen Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreitet. § 1831 Absatz 4 BGB-E findet Anwendung, wenn einem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf ähnliche Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll. Nach einem Unfall oder Schlaganfall können gerade in der ersten Zeit nach deren Auftreten zum Schutz des Patienten derartige Sicherungsmaßnahmen zum Teil über mehrere Tage oder auch regelmäßig erforderlich werden. Auch postoperative Delirzustände erfordern unter Umständen entsprechende Schutzmaßnahmen.

Wegen ihrer hohen Eingriffsintensität sind diese Maßnahmen durch das Betreuungsgericht zu genehmigen (§ 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 BGB-E). Durch den Verweis in Absatz 6 gilt dies auch im Fall des einwilligungsunfähigen Ehegatten. Das Gericht prüft damit unabhängig von der Bestellung eines Betreuers – wie bei Bevollmächtigten gemäß § 1831 Absatz 5 BGB-E – die Rechtmäßigkeit der vom vertretenden Ehegatten getroffenen Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen. Zum Schutz des vertretenen Ehegatten enthält die Regelung darüber hinaus eine zeitliche Befristung. Im Gegensatz zu einem gerichtlich bestellten Betreuer oder einem Bevollmächtigten kann der nach § 1358 BGB-E vertretende Ehegatte nur bis zur Dauer von sechs Wochen über derartige Maßnahmen entscheiden. Mit dieser Einschränkung wird auch unterstrichen, dass es sich bei dem Ehegat-

tenvertretungsrecht nur um eine Notvertretung handelt. Ist abzusehen, dass die freiheitsentziehenden Maßnahmen länger als sechs Wochen erforderlich sein werden, ist zeitnah die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht einzuleiten.

Zu Nummer 4

Schließlich ist der vertretende Ehegatte berechtigt, Ansprüche, die seinem Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen. Dabei wird es sich vorrangig um Versicherungsleistungen oder Beihilfeansprüche handeln. Die Aufnahme dieser Ansprüche in den Katalog des Absatzes 1 ist sinnvoll, da gerade bei einem Krankenhausaufenthalt oder durch Rehabilitationsmaßnahmen und intensivpflegerische Maßnahmen binnen kurzer Zeit hohe Kosten entstehen, so dass eine zeitnahe Geltendmachung etwa von Versicherungsleistungen angezeigt ist. Dem vertretenden Ehegatten steht allerdings kein Inkassorecht hinsichtlich der geltend gemachten Leistungen zu. Er darf die geltend gemachten Leistungen entweder an die Leistungserbringer aus dem Krankenhausvertrag oder dem Vertrag über Rehabilitations- oder Pflegeleistungen abtreten oder die Zahlung an den Leistungserbringer verlangen. Er darf keine Zahlung an sich selbst verlangen. Damit wird einem Missbrauch des Vertretungsrechts durch den Ehegatten vorgebeugt.

Zu Absatz 2

Damit der vertretende Ehegatte die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten verantwortungsvoll wahrnehmen kann, ist es erforderlich, dass er von den behandelnden Ärzten Informationen über den Gesundheitszustand seines Ehegatten erlangt. Absatz 2 stellt daher klar, dass unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten die behandelnden Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von der Schweigepflicht entbunden sind. Der vertretende Ehegatte ist auch berechtigt, die in diesem Zusammenhang entstandenen Krankenunterlagen einzusehen und ihre Weitergabe an Dritte zu bewilligen. Diese Weitergabe ist notwendig, damit auch Dritte die notwendigen Informationen haben, um den vertretenen Ehegatten zu behandeln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ausnahmen, in denen der Ehegatte nicht vertretungsberechtigt ist.

Zu Nummer 1

Eine Vertretungsberechtigung besteht nicht, wenn die Ehegatten im Sinne von § 1567 Absatz 1 BGB getrennt leben. Hierfür genügt nicht, dass zwischen den Eheleuten keine häusliche Gemeinschaft (mehr) besteht, etwa weil ein Ehegatte zwischenzeitlich im Heim lebt oder die Ehegatten aus beruflichen Gründen verschiedene Wohnorte haben. Hinzukommen muss ein Trennungswille, der voraussetzt, dass ein Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt und die häusliche Gemeinschaft erkennbar nicht mehr herstellen will. Unter diesen Voraussetzungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der erkrankte Ehegatte sich von dem anderen Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge vertreten lassen will.

Zu Nummer 2

Die Vertretungsberechtigung besteht weiterhin nicht, wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung ablehnt oder eine andere Person bevollmächtigt hat.

Zu Buchstabe a

Die Vertretungsberechtigung ist ausgeschlossen, wenn dem vertretenden Ehegatten bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten ablehnt. Die Motivation für eine Ablehnung der Vertretung durch den Ehegatten ist dabei unerheblich. Sie mag dem Schutz des vertretenden Ehegatten dienen, dem der vertretene Ehegatte diese – zumeist emotional belastende – Aufgabe nicht zumuten will, sie kann aber auch einem Misstrauen gegenüber dem eigenen Ehegatten entspringen, von dem sich der Ehegatte innerlich bereits entfremdet hat, ohne dass es zu einer Trennung im Sinne von Nummer 1 gekommen ist. Dasselbe gilt, wenn dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass die Vertretung durch den Ehegatten abgelehnt wird.

Zu Buchstabe b

Die Vertretungsberechtigung ist auch ausgeschlossen, wenn dem vertretenden Ehegatten oder behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht auch die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten der Gesundheitssorge umfasst. Dabei kann es sich um eine klassische Vorsorgevollmacht, aber auch um eine Generalvollmacht handeln, wobei die Vollmacht alle in Absatz 1 genannten Angelegenheiten umfassen kann oder auch nur einen Teil, beispielsweise die vermögensrechtlichen Angelegenheiten in Nummer 2 und 4. In diesem Fall ist der vertretende Ehegatte in dem Umfang von der Vertretung des Erkrankten in den Angelegenheiten des Absatzes 1 ausgeschlossen, in dem der Dritte über eine wirksame Vollmacht verfügt.

Entscheidend ist in beiden Fällen, dass der vertretende Ehegatte oder der behandelnde Arzt Kenntnis von dem Ausschlussgrund hat. Eine Pflicht des vertretenden Ehegatten, in dieser Akutsituation Ermittlungen anzustellen, ob sein Ehegatte eine Vertretung durch ihn ablehnt oder einem Dritten eine Vollmacht erteilt hat, wird hierdurch nicht bestimmt. Auch eine spezifische Prüf- oder Nachforschungspflicht des behandelnden Arztes würde dem Sinn und Zweck der Vorschrift, eine unkomplizierte Vertretungsberechtigung des Ehegatten in einer Notsituation zu schaffen, zuwiderlaufen. Hat der Arzt jedoch Kenntnis von einer Ablehnung des Vertretungsrechts durch den anderen Ehegatten oder von einer Vorsorgevollmacht, hat er dies zu beachten und eine Vertretung durch den Ehegatten abzulehnen. Es ist grundsätzlich Aufgabe eines Ehegatten, wenn er eine Vertretung durch seinen Ehepartner nicht oder nur teilweise wünscht, dies seinem Ehegatten mitzuteilen und ggf. zusätzlich auf andere Weise sicherzustellen, dass sein Wille berücksichtigt wird.

Derzeit schon besteht die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister eintragen zu lassen (§§ 78 Absatz 2 Nummer 1, 78a Bundesnotarordnung - BNotO). Mit diesem Entwurf wird in Artikel 5 darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, in dieses Register auch einen Widerspruch gegen das Ehegattenvertretungsrecht nach § 1358 BGB-E eintragen zu lassen. Ergänzend wird dem Arzt ein Einsichtsrecht in das Register eröffnet. Bisher ist eine solche Einsicht nur dem Betreuungsgericht im Rahmen eines Betreuungsverfahrens gestattet. Sollte der behandelnde Arzt Zweifel haben, ob der Erkrankte von seinem Ehegatten vertreten werden möchte, oder Anhaltspunkte bestehen, dass einem Dritten eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, der Ehegatte aber auf dem Vertretungsrecht nach § 1358 BGB-E bestehen, hat der Arzt künftig die Möglichkeit zu überprüfen, ob der Patient entsprechende Eintragungen veranlasst hat. Vergleiche im Einzelnen hierzu die Ausführungen zu den Artikeln 4 und 5.

Zu Nummer 3

Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht nach § 1358 BGB-E auch, soweit für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten der Gesundheitssorge ganz oder teilweise umfasst. Auch in diesem Fall ist kein Raum für eine Vertretung durch den Ehegatten, da im Rahmen einer

bestehenden Betreuung bereits ein Vertreter vorhanden ist. Ist der vertretende Ehegatte zum Betreuer bestellt, handelt er nicht im Rahmen des § 1358 BGB-E, sondern als Betreuer. Deckt der Aufgabenkreis des Betreuers nur teilweise die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben ab, ist der Ehegatte nur von der Vertretung nach § 1358 BGB-E ausgeschlossen, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht. Im Gegensatz zu den Ausschlussgründen unter Nummer 2 wird hier auf den objektiven Tatbestand der Bestellung eines Betreuers abgestellt. Anders als die Ablehnung einer Vertretung durch den Ehegatten oder die Erteilung einer Vollmacht an einen Dritten kann die Bestellung eines Betreuers für einen Ehegatten dem anderen Ehegatten in der Praxis nicht verborgen bleiben, zumal der Ehegatte in dem Verfahren über die Bestellung eines Betreuers in der Regel als Beteiligter hinzugezogen wird (§ 274 Absatz 4 FamFG).

Zu Nummer 4

Das Recht zur Vertretung des erkrankten Ehegatten nach § 1358 BGB-E ist zeitlich beschränkt. Es endet mit Ablauf von drei Monaten, nachdem der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt hat. Das Vertretungsrecht deckt damit den Zeitraum im Anschluss an die Akutversorgung nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung ab und orientiert sich in seiner Zielsetzung so an der vom Bundestag am 18. Mai 2017 (Bundesratsdrucksache 460/17) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages (Bundestagsdrucksache 18/12427) angenommenen Regelung. Diese sah ein zeitlich zwar nicht befristetes Notvertretungsrecht der Ehegatten untereinander vor, das in der Praxis durch den eng begrenzten Vertretungsumfang jedoch zeitlich beschränkt sein sollte.

Nach drei Monaten ist ein Patient häufig wieder in der Lage, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen oder zumindest für eine rechtsgeschäftliche Vertretung Sorge zu tragen. Ist der Patient zu diesem Zeitpunkt hierzu noch nicht in der Lage, handelt es sich nicht mehr um eine Notvertretung, vielmehr ist dann davon auszugehen, dass der Betroffene über einen längeren Zeitraum eines Vertreters bedarf. Vielfach wird dann auch der durch die Regelung vorgesehene Umfang des Vertretungsrechts nicht mehr ausreichen, jedenfalls dann, wenn dem Ehegatten keine Kontovollmacht eingeräumt wurde, und deshalb weitergehende Befugnisse erforderlich werden.

Die zeitliche Beschränkung dient dem Schutz des vertretenen Ehegatten. Bei dem Ehegattenvertretungsrecht handelt es sich um ein gesetzliches Vertretungsrecht, bei dem der Vertreter – im Gegensatz zum Betreuer – keiner Überprüfung und fortlaufenden Kontrolle durch das Gericht unterliegt. Selbst in dem durch die Regelung vorgesehenen begrenzten Umfang des Vertretungsrechts ist nach mehr als drei Monaten eine Kontrolle der Tätigkeit des Vertreters durch eine unabhängige Instanz angezeigt, wenn der Patient seinen Vertreter nicht – wie beispielsweise bei einer Vorsorgevollmacht – bewusst mit der Aufgabe betraut hat, ihn im Krankheitsfall zu vertreten.

Kann der Ehegatte im Laufe der drei Monate dagegen seine gesundheitlichen Angelegenheiten rechtlich wieder selbst regeln, greift in Bezug auf die behandelnden Ärzte § 630 a ff. BGB. Gegenüber sonstigen Dritten, denen gegenüber das Vertretungsrecht bereits ausgeübt wurde, hat der bisher Vertretene zum Schutz des Rechtsverkehrs deutlich zu machen, dass er sich wieder selbst vertreten will.

Zu Absatz 4

Da das Vertretungsrecht von dem Ehegatten über drei Monate und gegenüber verschiedenen Ärzten und Einrichtungen ausgeübt werden kann, benötigt der vertretende Ehegatte hierfür einen Nachweis seiner Vertretungsberechtigung. Absatz 4 sieht daher vor, dass im Zusammenhang mit der erstmaligen Ausübung des Vertretungsrechts ein Dokument auszustellen ist, aus dem sich das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vertretungsrecht

und seine Dauer ergibt (Satz 1). Dieses Dokument ist dem vertretenden Ehegatten auszuhändigen (Satz 2).

Zu Nummer 1

Hierzu hat der behandelnde Arzt zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, das heißt, dass der Patient aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, schriftlich zu bestätigen. Darüber hinaus hat er in dem Dokument den Zeitpunkt festzuhalten, zu dem die Erkrankung oder die Bewusstlosigkeit spätestens eingetreten sind. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten die gleichen Kriterien wie bei der Beurteilung, ob eine Betreuung erforderlich ist. Bei der Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Voraussetzungen spätestens eingetreten sind, wird sich der Arzt auf die Angaben des vertretenden Ehegatten stützen. Sind keine genauen Angaben ermittelbar, wird sinnvollerweise der Zeitpunkt angegeben, zu dem der Patient in die Klinik eingeliefert bzw. dem Arzt vorgestellt wurde.

Zu Nummer 2

Nach der Feststellung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und der Feststellung des Zeitpunkts ihres Eintritts durch den Arzt ist der Ehegatte des Patienten, der das Vertretungsrecht nach § 1358 BGB-E ausüben möchte, über die Ausschlussgründe nach Absatz 3 zu informieren. Dies geschieht, indem ihm ein Dokument vorgelegt wird, in dem neben der Bestätigung des Arztes die in der Regelung vorgesehenen Ausschlussgründe für das Ehegattenvertretungsrecht nach Absatz 3 dargelegt sind. Auf Wunsch sind diese dem Ehegatten von dem Arzt bzw. einem Verwaltungsmitarbeiter der Klinik zu erläutern.

Zu Nummer 3

Abschließend hat der vertretende Ehegatte auf dem Dokument schriftlich zu versichern, dass das Ehegattenvertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund deren der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde (Buchstabe a) und kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt (Buchstabe b).

Zu Buchstabe a

Nach Buchstabe a) ist zunächst eine Bestätigung erforderlich, dass wegen der aktuellen Erkrankung das Ehegattenvertretungsrecht noch nicht ausgeübt wurde. Damit soll verhindert werden, dass der vertretende Ehegatte im Laufe einer länger andauernden oder chronischen Erkrankung seines Ehegatten, die dauerhaft oder periodisch dazu führt, dass dieser seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen kann, immer wieder das Ehegattenvertretungsrecht in Anspruch nimmt. Durch eine solche Kette von einzelnen, durch verschiedene Ärzte ausgestellte Bescheinigungen nach Absatz 4 könnte das Vertretungsrecht nach § 1358 BGB-E über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden und damit die Zielsetzung der Regelung und der mit der Befristung angestrebte Schutzgedanke konterkariert werden. Möglich ist dagegen die mehrfache Inanspruchnahme des Ehegattenvertretungsrechts wegen zeitlich unabhängig voneinander eingetretener Krankheiten bzw. Bewusstlosigkeit, beispielsweise eines schweren Unfalls und eines zu einem späteren Zeitpunkt erlittenen Schlaganfalls.

Zu Buchstabe b

Die Bestätigung nach Nummer 3 Buchstabe b) umfasst die in Absatz 3 genannten und in dem Dokument ausgeführten Ausschlussgründe, sie erfasst aber auch sonstige allgemeine Ausschlussgründe, wie beispielsweise die Tatsache, dass der Ehegatte wegen Geschäftsunfähigkeit keine rechtsgeschäftliche Vertretung übernehmen kann.

Zu Absatz 5

Bestellt das Betreuungsgericht während der Geltungsdauer des Vertretungsrechts, das von dem vertretenden Ehegatten ausgeübt wird, für den vertretenen Ehegatten einen Betreuer, darf der vertretende Ehegatte ab diesem Zeitpunkt das Vertretungsrecht nach Absatz 1 nicht mehr ausüben. Zu den Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vergleiche die Ausführungen zu § 1814 BGB-E.

Zu Absatz 6

Durch die in Absatz 6 aufgenommenen Verweise auf die § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 BGB-E wird der vertretende Ehegatte zum Schutz seines erkrankten Ehegatten insoweit den gleichen Bindungen unterworfen wie ein Vorsorgebevollmächtigter sowie ein gerichtlich bestellter Betreuer (letzteres durch den Verweis auf § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E).

§ 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E sieht vor, dass der Betreuer bei der Ausübung seines Amtes die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen hat, wie es den Wünschen des Betreuten entspricht (Absatz 2); er darf den Wünschen des Betreuten jedoch nicht entsprechen, wenn dadurch die Person des Betreuten erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr nicht erkennen kann (Absatz 3). Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten (Absatz 4). Diese Vorgaben für den Umgang des Betreuers mit einem Betreuten finden auch Anwendung für die Entscheidungen des vertretenden Ehegatten in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten.

Der vertretende Ehegatte hat außerdem dem in einer wirksamen Patientenverfügung niedergelegten Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen, wenn die Festlegungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen darin nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der vertretende Ehegatte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehegatten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden. Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens hat er insbesondere auch frühere Äußerungen, ethische und religiöse Überzeugungen und sonstige Wertvorstellungen seines Partners zu berücksichtigen (§ 1827 Absatz 1 bis 3 BGB-E). Der behandelnde Arzt hat zuvor nach § 1828 BGB-E die medizinisch indizierten Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens mit dem Ehegatten zu erörtern.

§ 1829 Absatz 1 bis 4 BGB-E gibt vor, unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung eines Betreuers oder Vorsorgebevollmächtigten der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf. Auch diese Vorschrift findet zum Schutz des vertretenen Ehegatten auf das Ehegattenvertretungsrecht entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für die Entscheidung des Ehegatten über freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 BGB-E).

Die Vertretungsmacht bezieht sich also nicht auf freiheitsentziehende Unterbringungen nach § 1831 Absatz 1 BGB-E.

Für eine weitergehende Regelung zum Innenverhältnisses zwischen den Eheleuten besteht kein Bedürfnis. In § 1353 Absatz 1 Satz 2 BGB ist das Innenverhältnis der Ehegatten hinreichend geregelt.

Zu Nummer 8

Mit der neuen Überschrift soll die übliche Terminologie des Gesetzes, wonach ein Betreuer bestellt und nicht etwa eine Betreuung angeordnet wird, übernommen werden.

Zu Nummer 9

Die Änderung ist eine Folge der Neugliederung des Betreuungsrechts. § 1903 BGB entspricht jetzt § 1825 BGB-E.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis wird an die Folgeänderungen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII-E) angepasst.

Zu Nummer 11

Da die Vertretungsausschlüsse nunmehr im Betreuungsrecht, dort § 1824 BGB-E, geregelt sind, ist die Verweisung entsprechend anzupassen. Es bleibt bei der Befugnis des Familiengerichts, den Eltern die Vertretung für einzelne Angelegenheiten zu entziehen, wobei der Regelungsgehalt des § 1796 BGB nun in § 1789 Absatz 2 Satz 3 und 4 BGB-E enthalten ist.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Entsprechend dem Vormundschaftsrecht (§ 1788 Nummer 2 BGB-E) wird auch im Kindschaftsrecht das Gebot der Gewaltfreiheit auf die Pflege erweitert.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die hier einschlägige (Ergänzungs-) Pflegschaft für Minderjährige ist jetzt in § 1809 BGB-E geregelt.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Wortlaut wird an den neu eingefügten Vermögenserwerb durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall in § 1639 BGB-E angepasst.

Zu Nummer 15

Zu § 1639 (Anordnungen des Erblassers oder Zuwendenden)

Neu eingefügt wird – ebenso wie im Vormundschaftsrecht (§ 1811 Absatz 1 BGB-E) und im Betreuungsrecht (§ 1837 Absatz 1 BGB-E) – der Vermögenserwerb durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall.

Zu Nummer 16

Zu § 1643 (Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte)

Entsprechend der neuen Systematik verweist die Regelung auf die Genehmigungstatbestände des Betreuungsrechts mit Ausnahme des § 1849 BGB-E. Insoweit bleiben wie bisher Verfügungen der Eltern über Forderungen und Wertpapiere ihrer Kinder (§ 1849, bisher § 1812 BGB) genehmigungsfrei. Verfügungen über Grundpfandrechte und entsprechende

Verpflichtungsgeschäfte, die bislang nach § 1821 Absatz 2 BGB und der fehlenden Verweisung des Kindschaftsrechts auf § 1812 BGB genehmigungsfrei waren, werden zukünftig im Sinne einer einheitlichen Behandlung nicht mehr von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Soweit es darüber hinaus aufgrund der Besonderheiten im Eltern-Kind-Verhältnis Abweichungen von den allgemeinen Regelungen des Betreuungsrechts gibt, werden diese nunmehr in den folgenden Absätzen geregelt. Diese enthalten Sonderregelungen zu einzelnen Genehmigungstatbeständen, die wie im Betreuungsrecht nach Lebenssachverhalten sortiert sind, und zwar in der Reihenfolge ihrer Erwähnung in Absatz 1. Diese Neuregelungen wurden notwendig, weil die im Betreuungsrecht geltenden Genehmigungspflichten nicht vollständig auf das Eltern-Kind-Verhältnis übertragen werden sollten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verweist auf die Genehmigungspflichten für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe (§ 1850 BGB-E), erbrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1851 BGB-E), handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte (§ 1852 BGB-E), Verträge über wiederkehrende Leistungen (§ 1853 BGB-E) und sonstige Rechtsgeschäfte (§ 1854 BGB-E). Mit diesem Verweis finden insbesondere die Genehmigungspflichten des § 1851 Nummer 5 und 6 BGB-E abweichend von der geltenden Rechtslage (§ 2290 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 2291 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB) nunmehr auch wieder im Kindschaftsrecht Anwendung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zum 22. Juli 2017 (BGBl S. 2429) entfiel die bis dahin in § 2290 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB vorgesehene Genehmigungsbedürftigkeit durch die Eltern oder den Vormund. Dies steht im Widerspruch zur Genehmigungsbedürftigkeit des Erbverzichts durch die Eltern nach § 2347 BGB. Dieser soll mit der Erstreckung der Genehmigungspflichten des § 1851 Nummer 5 und 6 BGB-E auf den Vormund aufgelöst werden.

Wie bisher bleiben Verfügungen über Forderungen und Wertpapiere (bisher § 1812 BGB, jetzt § 1849 BGB-E) genehmigungsfrei, was sich aus der fehlenden Verweisung auf § 1849 BGB-E ergibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Verfügungen über Grundpfandrechte und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte vom Anwendungsbereich des § 1850 BGB-E ausgenommen sind. Dies ergab sich für alle Grundpfandrechte bislang aus § 1821 Absatz 2 BGB und der fehlenden Verweisung des Kindschaftsrechts auf § 1812 BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Ausnahmen im Eltern-Kind-Verhältnis für erbrechtliche Geschäfte (§ 1851 BGB-E). Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1643 Absatz 2 Satz 2 BGB. Da § 1643 Absatz 2 Satz 1 BGB (Genehmigungsbedürftigkeit der Ausschlagung einer Erbschaft bzw. eines Vermächtnisses sowie eines Pflichtteilsverzichts) nunmehr in der Verweisung des § 1643 Absatz 1 BGB-E auf § 1851 Nummer 1 BGB-E enthalten ist, sieht Absatz 2 Satz 2 BGB-E jetzt eine Rückausnahme vor – nach wie vor ist ein Auseinandersetzungsvertrag und eine Vereinbarung, mit der das Kind aus einer Erbengemeinschaft ausscheidet, ein sogenannter Abschichtungsvertrag, nicht genehmigungsbedürftig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, wann Verträge über wiederkehrende Leistungen im Eltern-Kind-Verhältnis genehmigungsbedürftig sind. Dies war bisher über die Verweisung in § 1643 Absatz 1 BGB auf § 1822 Nummer 5 BGB geregelt. Der Regelungsgehalt des § 1822 Nummer 5 BGB wird dazu teilweise in § 1643 Absatz 4 BGB-E übernommen und modifiziert. Die Regelung wird

sprachlich präziser gefasst, statt „zu einem Miet- oder Pachtvertrag“ heißt es jetzt „zum Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages“. Damit wird klargestellt, dass der Eintritt des Minderjährigen in einen Miet- oder Pachtvertrag kraft Gesetzes (§ 566 BGB) nicht der Genehmigung bedarf (vgl. BGH, Urteil vom 27. Oktober 1982 – V ZR 177/81). Erfasst wird aber auch weiterhin nicht nur der erstmalige Abschluss eines solchen Vertrages, sondern ebenso eine Änderung eines Vertrages, vor allem eine Verlängerung der Vertragslaufzeit.

In Satz 2 wird enumerativ aufgelistet, wann ein von Satz 1 erfasster Vertrag nicht genehmigungsbedürftig ist. Nicht genehmigungsbedürftig sind wie bisher Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträge, § 1643 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BGB-E. Bisher ergab sich dies daraus, dass § 1643 Absatz 1 BGB nicht auf § 1822 Nummer 6 und 7 BGB.

Neu eingeführt wird in § 1643 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 BGB-E eine Ausnahme für Verträge, die lediglich geringe wirtschaftliche Bedeutung für das Kind haben. Hierunter fallen insbesondere alterstypische Geschäfte des täglichen Lebens, deren Gegenwert dem Minderjährigen bereits zugekommen ist bzw. regelmäßig zukommt und bei denen die wirtschaftliche Belastung überschaubar ist.

Die in § 1643 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 BGB-E verankerte dritte Ausnahme orientiert sich an der gefestigten Auslegung des Anwendungsbereichs des § 1822 Nummer 5 BGB durch die Rechtsprechung, wonach Verträge ausnahmsweise auch dann nicht genehmigungsbedürftig sind, wenn eine Lösung von dem Vertrag ohne wirtschaftliche Nachteile bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit möglich ist (BGH NJW 1958, 1339; vgl. Schulte-Bohnert in: Ermann, BGB 15. Auflage 2017, § 1822 Rn. 24; MüKo BGB/Kroll-Ludwigs BGB § 1822 Rn. 43, jeweils m.w.N.). Zu berücksichtigen ist auch, ob das Kind im Falle der Kündigung zusätzliche Pflichten zu erfüllen hat oder ob die Kündigung aus anderen Gründen unwirtschaftlich ist, etwa weil die bisherigen ahlungen verfallen oder mit Bearbeitungsaufwand verrechnet werden.

Unter die Nummern 2 und 3 fallen vor allem Mobilfunkverträge, Verträge über Streaming Dienstleistungen, Fitnessstudioverträge, Vereinsmitgliedschaften und ÖPNV-Abonnements.

Satz 3 regelt, dass Pachtverträge über gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe wie bisher (§ 1822 Nummer 4 BGB) von der generellen familiengerichtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Diese Pachtverträge werden daher nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erfasst, wenn sie länger als ein Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit fortdauern solle.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 sind weitere Ausnahmen von der Verweisung des § 1643 Absatz 1 BGB-E geregelt. Wie bisher bleiben gerichtliche Vergleiche oder Schiedsvereinbarungen (§ 1854 Nummer 6 BGB-E, bisher 1822 Nummer 12 BGB) sowie die Aufhebung einer Sicherheit (§ 1854 Nummer 7 BGB-E, bisher 1822 Nummer 13 BGB) genehmigungsfrei. Für Schenkungen verbleibt es im Kindschaftsrecht bei dem Verbot des § 1641 BGB.

Zu § 1644 (Ergänzende Vorschriften für genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte)

Die bisher in § 1644 BGB enthaltene Regelung, dass Eltern – ebenso wie der Vormund (§ 1824 BGB) – Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich ist, nicht dem Mündel überlassen dürfen, auch nicht zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrages, wird – ebenso wie die Parallelvorschrift des § 1824 BGB – ersatzlos gestrichen.

Eine Rechtsänderung ist mit dieser Streichung nicht verbunden. Schon in den Motiven ist erwähnt, dass sich aus den Genehmigungspflichten indirekt von selbst ergäbe, dass die

Eltern diese nicht dadurch umgehen können, dass sie dem Kind Vermögensgegenstände zu freier Verfügung überlassen, um damit die Wirkung des § 110 BGB herbeizuführen (vgl. Motive IV 767). Die Vorschrift wurde nur deswegen aufgenommen, um einer aus § 110 BGB herzuleitenden gegenteiligen Folgerung vorzubeugen (Soergel, 2. Auflage 1923, Anmerkung zu § 1644).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die auch zum geltenden § 1643 BGB vertretene Ansicht, dass die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen ist, sofern sie dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, kodifiziert. Sofern nicht die begründete Besorgnis besteht, dass das Rechtsgeschäft dem Interesse des Kindes widerspricht, ist die Genehmigung grundsätzlich zu erteilen (vgl. Staudinger/Heilmann (2016) § 1643 Rn. 49). Absatz 1 betont mithin den Charakter der Regelung als Ausnahme vom Grundsatz der vollen elterlichen Autonomie und der daraus fließenden vollen elterlichen Entscheidungsgewalt (vgl. Staudinger/Heilmann a.a.O.). Bei der Prüfung, ob die Genehmigung zu erteilen ist, hat das Gericht im Rahmen der Kindeswohlprüfung auch den Willen des Kindes unter Berücksichtigung der Wertung des § 1626 Absatz 2 BGB zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für die Befreiung § 1860 Absatz 2 BGB-E entsprechend gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren der Genehmigungserteilung unter Verweisung auf das Betreuungsrecht. Er übernimmt § 1829 Absatz 3 BGB, der die Genehmigung des volljährigen Mündels regelt, nunmehr neben dem Vormundschaftsrecht (vgl. §§ 1795 Absatz 4 Satz 2, 1800 Absatz 2 Satz 2 BGB-E) auch ins Kindschaftsrecht.

Zu § 1645 (Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte)

Analog zu § 1847 BGB-E entfällt die im geltenden § 1645 BGB geregelte Innengenehmigung; die Neuaufnahme eines Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes ist dem Familiengericht lediglich anzuzeigen. Zusätzlich müssen die Eltern Art und Umfang des neuen Erwerbsgeschäftes mitteilen, damit das Familiengericht einen besseren Eindruck von der elterlichen Planung erhält. Dieses kann dann entscheiden, ob etwaige Maßnahmen gemäß §§ 1666, 1667 BGB erforderlich sind. Anders als der Betreuer oder der Vormund (§§ 1847, 1798 Absatz 2 BGB-E) sind die Eltern nicht verpflichtet, die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts des Minderjährigen dem Familiengericht anzuzeigen. Dies entspricht der geltenden Regelung des § 1645 BGB.

Zu Nummer 17

Die in § 1667 Absatz 2 Satz 2 BGB enthaltenen Verweisungen auf das Vormundschaftsrecht sind anzupassen.

Das Familiengericht kann anordnen, dass dem vertretungsberechtigten Elternteil die Beschränkungen auferlegt werden, denen der Vormund bei der Verwaltung von Wertpapieren, Wertgegenstände und Buchforderungen gegen Bund und Land unterliegt, nämlich:

– Pflicht zur Depotverwahrung von Wertpapieren im Sinne des § 1 Absatz 1 Depotgesetz (§ 1843 Absatz 1 BGB-E, bisher § 1814 BGB)

– Pflicht zur Hinterlegung von Wertpapieren (§ 1843 Absatz 2 BGB-E, bisher § 1814 BGB)

– Pflicht zur Hinterlegung von Wertgegenständen (§ 1844 BGB-E, bisher § 1818 BGB)

– Pflicht zur Vereinbarung einer Sperre (§ 1845 BGB-E, bisher 1816 BGB)

– Anlage nur bei einem Kreditinstitut mit ausreichender Sicherungseinrichtung (§ 1842 BGB-E)

Durch die Verweisung auf § 1849 Absatz 1 BGB-E wird klargestellt, dass die Eltern wie bisher im Falle einer Anordnung nach § 1667 Absatz 2 Satz 2 BGB-E für die Verfügung über danach hinterlegte Wertpapiere und Wertgegenstände eine familiengerichtliche Genehmigung brauchen.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift war um den Ruhenstatbestand des mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheirateten Vaters zu ergänzen, da dieser gleichfalls Inhaber der elterlichen Sorge ist. Nur so kann nach § 1787 BGB-E kraft Gesetz bei der vertraulichen Geburt das Jugendamt mit der Geburt des Kindes Vormund werden, da die Vormundschaft nach § 1773 Nummer 1 BGB-E voraussetzt, dass der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht. Da der Ruhenstatbestand nunmehr sowohl das Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter als auch des mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheirateten Vaters umfasst, war auch die Überschrift entsprechend neu zu fassen.

Zu Nummer 19

Die Antragsberechtigung auf Beistandschaft wird auf ehrenamtliche Vormünder und Pflegepersonen, denen die Angelegenheit der elterlichen Sorge nach § 1630 Absatz 3 BGB übertragen wurde, erweitert. Auch hier kann ein entsprechendes Bedürfnis auf Unterstützung bestehen.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweisung auf den neuen Standort der Ergänzungspflegschaft. Sofern bisher geregelt ist, dass §§ 1791, 1791 c BGB nicht anzuwenden sind, ist dieser Teil nicht übernommen worden, weil die Bestallungsurkunde und der Nachweis über den Eintritt der Vormundschaft nunmehr nicht mehr im BGB, sondern im FamFG geregelt werden.

Zu Nummer 21

Zu Abschnitt 3 (Vormundschaft, Pflegschaft für Minderjährige, rechtliche Betreuung, sonstige Pflegschaft)

Zu Titel 1 (Vormundschaft)

Zu Untertitel 1 (Begründung der Vormundschaft)

Zu Kapitel 1 (Bestellte Vormundschaft)

Zu Unterkapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1773 (Voraussetzungen der Vormundschaft; Bestellung des Vormunds)

Die §§ 1773 und 1774 BGB werden zusammengefasst und neu strukturiert, bleiben aber inhaltlich nahezu unverändert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Halbsatz 1 entspricht § 1774 Satz 1 BGB. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass das Familiengericht von Amts wegen die Vormundschaft anzuordnen hat. Dies bedarf im Normtext keiner expliziten Erwähnung und war daher zu streichen. Mit der Ergänzung, dass das Familiengericht den Vormund bestellt, soll deutlich gemacht werden, dass neben der Anordnung der Vormundschaft diese vom Gericht entweder nach Vorgabe durch die Eltern (§ 1782 BGB-E) oder nach Auswahl durch das Familiengericht (§ 1778 BGB-E) auch auf einen bestimmten Vormund festgelegt werden muss. Die Bestellung des Vormunds soll ausschließlich durch den Beschluss des Gerichts, wer Vormund wird, erfolgen und entspricht damit auch für den Einzelvormund dem bisher geltenden Recht bei Bestellung eines Vereins oder des Jugendamts als Vormund (vgl. bisher §§ 1791a Absatz 2, 1791b Absatz 2 BGB). Aufgrund der Regelung in § 38 Absatz 1 FamFG, wonach das Gericht durch Beschluss entscheidet, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung) bedarf es keiner weiteren Regelung, dass die Anordnung der Vormundschaft durch Beschluss zu erfolgen hat. Die bisherige Verpflichtung des Einzelvormunds gemäß § 1789 BGB entfällt dagegen als konstitutives Element seiner Bestellung. Verfahrensrechtliche Anforderungen an die Bestellung des Vormunds werden ins FamFG überführt bzw. dort geregelt (§ 168a „Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse; § 168b “Bestellungsurkunde“).

Absatz 1 Halbsatz 2 entspricht inhaltlich § 1773 BGB. Lediglich der Aufbau der Norm wurde verändert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem bisherigen § 1774 Satz 2 BGB.

Zu § 1774 (Vormund)

Die Regelung stellt klar, welche Typen von Vormündern bestellt werden können. Außerdem wird der Gesetzesaufbau dahin abgeändert, dass Einzelvormundschaft (§§ 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB), Vereins- und Amtsvormundschaft (§§ 1791a, 1791b BGB) in einer Norm zusammengefasst werden. Der derzeitige Gesetzesaufbau ist durch die nachträgliche Einfügung der Amts- und Vereinsvormundschaft in das BGB durch das Nichtehelichengesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) unübersichtlich geworden. Auch materiell-rechtlich hat bislang keine Vermittlung zwischen den auf den privaten Einzelvormund zugeschnittenen Vorschriften des BGB und der aus dem öffentlichen Jugendhilferecht stammenden Amts- und Vereinsvormundschaft stattgefunden. Die private Einzelvormundschaft und die Amts- und Vereinsvormundschaft sollen mit der Reform besser in Einklang gebracht und zu einem praxisorientierten Gesamtgefüge ausgebaut werden. Hierbei ist § 1774 BGB-E ein wesentlicher Baustein. Künftig soll an Stelle des Vereins als Vormund ein Mitarbeiter des Vereins persönlich bestellt werden (Vereinsvormund, Absatz 1 Nummer 3). Die Bestellung des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamts zum Vormund wird - nach gründlicher Prüfung – im Ergebnis nicht für zweckmäßig erachtet. Zum einen hat das Jugendamt im Falle des Ausfalls von anderen zur Wahrnehmung der Sorge geeigneten Personen die Aufgabe des staatlichen Wächteramts, wenn die elterliche Sorge für einen Minderjährigen entfällt. Zum anderen verbietet sich aus staatsorganisationsrechtlichen Gründen ein bundesrechtlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, da mit der gerichtlichen Bestellung des einzelnen Mitarbeiters des Jugendamts in dessen Personalhoheit eingegriffen würde.

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt die zur Vormundschaft generell tauglichen Vormünder auf. Das sind als natürliche Personen der ehrenamtliche Einzelvormund (Nummer 1), der berufliche Einzelvormund (Nummer 2) und der Mitarbeiter eines anerkannten Vormundschaftsvereins als Vereinsvormund (Nummer 3) sowie das Jugendamt als Amtsvormund (Nummer 4).

Mit der Einführung des persönlich zu bestellenden Mitarbeiters des vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereins (vgl. § 54 SGB VIII) als Vereinsvormund (vgl. den Vereinsbetreuer, § 1897 Absatz 2 Satz 1 BGB, dessen Einsatz in der Betreuung sich positiv auswirkt) soll die Vormundschaft auch in diesem Bereich personalisiert und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (BGH, Beschluss vom 25. Mai 2011 – XII ZB 625/10) aufgegriffen werden. Hierdurch wird die bisherige Vormundschaft des Vereins gemäß § 1791a BGB ersetzt. Mit der Möglichkeit, einen Vereinsmitarbeiter persönlich als Vormund zu bestellen, ist verfassungsrechtlich zwingend eine Vergütung für den Vormundschaftsverein vorzusehen; das Vergütungsverbot gemäß § 1836 Absatz 3 BGB ist insoweit aufzuheben. Der Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch für Vormundschaftsvereine wird künftig in § 1808 Absatz 3 BGB-E in Verbindung mit §§ 1, 5 VBVG geregelt.

Zu Absatz 2

Zur besseren Übersichtlichkeit werden auch die vorläufigen Vormünder in die Aufzählung der unterschiedlichen Typen von Vormündern aufgenommen. Die Möglichkeit, einen anerkannten Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufigen Vormund zu bestellen, wird neu eingeführt. Mit ihr soll dem Familiengericht mehr Zeit eingeräumt werden, einen geeigneten Vormund zu finden, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen sind. Das Nähere regelt § 1781 BGB-E.

Die Aufgaben des vorläufigen Vormunds soll neben dem Jugendamt auch der Vormundschaftsverein als juristische Person übernehmen können. In seinem Umfeld sind personelle Ressourcen vorhanden, anhand derer ein für den Mündel geeigneter Einzelvormund (ehrenamtlicher Vormund, Berufsvormund oder Vereinsvormund) gefunden werden könnte.

Zu § 1775 (Mehrere Vormünder)

Gemäß § 1775 Absatz 1 BGB-E soll es nur noch die gemeinschaftliche Vormundschaft von Ehegatten oder Lebenspartnern geben sowie die Möglichkeit, für Geschwister gemäß Absatz 2 nicht nur einen gemeinsamen, sondern in besonderen Fällen ausnahmsweise für einzelne Geschwister einen unterschiedlichen Vormund zu bestellen, etwa wenn diese weit voneinander entfernt leben. Die Möglichkeit, aus besonderen Gründen für einen Mündel mehrere Vormünder zu bestellen (§ 1775 Satz 2 BGB) soll künftig entfallen. Damit wird der Grundsatz bekräftigt, dass die Verantwortung für den Mündel grundsätzlich ungeteilt bei einem einzigen Vormund liegen soll.

Von diesem Grundsatz macht der Entwurf zwei Ausnahmen: Neben einem ehrenamtlichen Vormund kann gemäß § 1776 BGB-E ausnahmsweise für einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten ein Pfleger bestellt werden, wenn der ehrenamtliche Vormund diese Angelegenheiten nicht ausreichend wahrnehmen kann, er als Vormund aber von besonderer Bedeutung für das Wohl des Mündels ist. Außerdem soll künftig die Übertragung von einzelnen Sorgeangelegenheiten oder einer bestimmten Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger möglich sein, § 1777 BGB-E. Sowohl auf den Pfleger nach § 1776 BGB-E als auch die Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten als Pfleger übertragen werden, sind – soweit keine Sonderregelungen in den §§ 1776, 1777, 1792, 1793 BGB-E enthalten sind - die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige anwendbar. Diese werden in Zukunft in einem gesonderten Gliederungsteil enthalten sein (§§ 1809 ff. BGB-E).

Nur in den gesetzlich eng begrenzten Fällen der §§ 1776, 1777 BGB-E ist für bestimmte Angelegenheiten eine Aufteilung der Verantwortung zwischen dem Vormund und dem zusätzlichen Pfleger oder der Pflegeperson als Pfleger vorgesehen. Der Vormund ist im Umfang der Übertragung der Sorgeangelegenheiten nicht vertretungsbefugt, es sei denn, es handelt sich in den Fällen der Übertragung nach § 1777 BGB-E um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel. Diese können der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam zur Sorge übertragen werden, §§ 1777 Absatz 2, 1789 Absatz 1 Satz 2

zweiter Halbsatz BGB-E. Die vom Gesetz vorgesehene Aufteilung der Verantwortung auf mehrere Verantwortliche soll in besonderem Maß dem Wohl des Mündels dienen und die Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Verantwortungsträger in gegenseitiger Achtung und in entsprechender Zusammenarbeit erfolgen (§ 1792 Absatz 2 BGB-E). Eine Gängelei des zusätzlichen Pflegers oder der Pflegeperson als Pfleger durch den Vormund wäre dem Mündelwohl dagegen abträglich und müsste vom Familiengericht durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen, erforderlichenfalls auch durch die Entlassung des Vormunds abgestellt werden.

Zu § 1776 (Zusätzlicher Pfleger)

Zu Absatz 1

§ 1776 Absatz 1 BGB-E bietet eine neue Möglichkeit für die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers im Sinne von §§ 1809 ff. BGB-E, wenn die Vormundschaft von einem ehrenamtlichen Vormund geführt wird und die Bestellung eines ergänzenden gesetzlichen Vertreters zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Dies kann der Fall sein, wenn der ehrenamtliche Vormund seine Aufgaben bei bestimmten Sorgeangelegenheiten oder einem bestimmten Kreis von Sorgeangelegenheiten nicht selbst zum Wohl des Mündels wahrnehmen kann, seine Bestellung im Übrigen aber gerade dem Wohl des Mündels dient. Probleme könnten sich für einen ehrenamtlichen Vormund etwa bei der Beantragung von Sozialleistungen oder in sonstigen Verwaltungsverfahren ergeben. Auch können bestimmte Sorgeangelegenheiten für den Vormund im Verhältnis zu den leiblichen Eltern zu konfliktträchtig und belastend sein. So etwa dann, wenn die Großmutter als Vormund mit einem Rechtsanwalt gegen ihre Tochter vorgehen muss, um Unterhaltsansprüche des Enkels durchzusetzen. In solchen Fällen kann ein zusätzlicher Pfleger die Situation für die Beteiligten entlasten. Der ehrenamtliche Vormund, auch der familienfremde, der auf Probleme bei der Regelung bestimmter Sorgeangelegenheiten stößt, soll deshalb nicht schon als ungeeignet von der Vormundschaft ferngehalten werden. Voraussetzung ist, dass er im Übrigen für die Belange des Mündels - etwa wegen der familiären oder einer sonstigen persönlichen Verbundenheit - mit dem Mündel in besonderem Maß geeignet ist und die Regelung der fraglichen Angelegenheiten durch einen zusätzlichen Pfleger - etwa einen Berufs-, Vereins- oder Amtspfleger - sinnvoll übernommen werden kann.

Der zusätzliche Pfleger gemäß § 1776 BGB-E besorgt die ihm übertragenen Angelegenheiten des Mündels und vertritt den Mündel, § 1776 Absatz 3 Satz 1, § 1813 Absatz 1 in Verbindung mit § 1789 Absatz 1 und Absatz 2 BGB-E. Gleichwohl trägt der Vormund auch in diesem Fall weiterhin eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels. Das wird dadurch erreicht, dass der Pfleger bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen hat (§ 1792 Absatz 3 BGB-E). Das bedeutet, dass auch der Vormund im Rahmen der Kooperationspflicht über die Entscheidungen des Pflegers informiert sein (§ 1792 Absatz 2 BGB-E) und sich hierzu ein eigenes Urteil aus der Perspektive des Mündels bilden muss, welches der Pfleger seinerseits bei seiner Entscheidung mit abzuwägen hat. Damit wird der Vormund in die Lage versetzt, seine ihm verbleibende Verantwortung für den Mündel wahrzunehmen und bei aus seiner Sicht dem Mündelwohl abträglichen Entscheidungen des Pflegers eine gerichtliche Entscheidung nach § 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E herbeizuführen.

Das Gericht kann den Pfleger bereits bei Bestellung des ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis zusätzlich bestellen. Tritt das Bedürfnis für die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers erst später auf, ist auch die nachträgliche Bestellung des Pflegers möglich, wenn der Vormund zustimmt (Satz 2). Seine Zustimmung ist erforderlich, da ihm im Umfang der auf den Pfleger zu übertragenden Angelegenheiten die Vertretungsmacht für den Mündel entzogen wird. Anders als bei der Bestellung eines Ergänzungspflegers gemäß § 1909 BGB / § 1809 Absatz 1 BGB-E nach einem Teilentzug der elterlichen Sorge (§ 1666 Absatz 3 Nummer 6 BGB) oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Vertretungsausschlusses (§ 1789 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 1824 BGB-E), soll der ehrenamtliche Vormund

mit der Übertragung (entweder von Beginn an oder nachträglich) der fraglichen Angelegenheiten auf den Pfleger einverstanden sein. Ihr Verhältnis zueinander soll von einvernehmlichem Zusammenwirken im Interesse des Mündels geprägt sein, wobei die Gesamtverantwortung für den Mündel letztlich beim Vormund liegt (§ 1792 Absatz 3 BGB-E).

Zu Absatz 2

Die Übertragung auf den Pfleger kann das Gericht nach Maßgabe von Absatz 2 ganz oder teilweise aufheben.

Zu Nummer 1

Treten nachträglich Umstände auf, denen zufolge die Übertragung der Sorgeangelegenheiten auf den Pfleger dem Wohl des Mündels widerspricht, hat das Familiengericht die Übertragung von Amts wegen aufzuheben. Ein solcher Fall wäre etwa gegeben, wenn sich die Aufteilung der Sorgeangelegenheiten zwischen Vormund und Pfleger aus tatsächlichen Gründen als nicht praktikabel erweist und dadurch zu Defiziten bei der Sorge für den Mündel führt oder aber der Pfleger die Regelung der Sorgeangelegenheiten des Mündels vernachlässigt, etwa als Pfleger für Behördenangelegenheiten vom Vormund für notwendig erachtete Anträge auf Leistungen nicht stellt.

Zu Nummer 2 und 3

Die Aufhebung der Übertragung von Sorgeangelegenheiten soll auf Antrag im Einvernehmen von Vormund und Pfleger möglich sein, wenn sie dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Dies gilt entsprechend, wenn der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Aufhebung wünscht. Eine Zustimmung von Vormund oder Pfleger zur Aufhebung auf Antrag ist entbehrlich, wenn derjenige, der die Aufhebung beantragt, dafür einen wichtigen Grund hat. Wichtige Gründe, die Rückübertragung zu beantragen, können sich wiederholende Auseinandersetzungen zwischen Pfleger und Vormund oder dessen fehlende Kooperation sein, aber auch aus persönlichen Belangen des Pflegers, etwa bei einer ernsthaften Erkrankung oder einer sonstigen Änderung seiner Lebensverhältnisse, herrühren.

Zu Absatz 3

Für den Pfleger nach § 1776 BGB-E gelten gemäß Satz 1 im Übrigen die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige. Dem zusätzlichen Pfleger stehen auch Vergütung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe des anwendbaren Pflegschaftsrechts für Minderjährige zu.

Als Standort für das Institut des zusätzlichen Pflegers wurde bewusst das Vormundschaftsrecht gewählt, um deutlich zu machen, dass es sich bei diesem Ausnahmefall nicht um die Bestellung eines Pflegers handelt, weil der Vormund tatsächlich oder rechtlich verhindert ist (§ 1809 BGB-E), sondern weil aus Gründen des Mündelwohls ein zusätzlicher Vertreter erforderlich ist. Diese Konstellation kann sich nur beim Einsatz eines Vormunds ergeben, der die Vormundschaft außerhalb einer Berufsausübung ehrenamtlich führt. Maßgebliche Erwägungen sind dabei, dass die Bestellung eines solchen Vormunds einerseits im besonderen Interesse des Mündels liegt, andererseits der Mündel aber bei bestimmten Angelegenheiten die Unterstützung durch einen weiteren Vertreter braucht, weil der Vormund seine Interessen insoweit nicht ausreichend wahrnehmen kann. Mit dieser Lösung soll auch das ehrenamtliche Element in der Vormundschaft insgesamt gestärkt werden, da mithilfe der Unterstützung durch einen zusätzlichen Vertreter möglicherweise auch in anderen als den beispielhaft genannten Fallkonstellationen Hürden für die nicht berufsmäßige Vormundschaft abgebaut werden können. Für die Auswahl des zusätzlichen Pflegers finden die Vorschriften des 2. Unterkapitels (§§ 1778 ff. BGB-E) Anwendung.

Bei einem beruflichen Vormund ist dagegen davon auszugehen, dass er alle anstehenden Angelegenheiten zum Wohl des Mündels regeln kann, andernfalls er mangels Eignung nicht bestellt werden dürfte oder entlassen werden müsste. Die im geltenden Recht vorgesehene Mitvormundschaft, entweder gemeinschaftlich oder getrennt nach Wirkungskreisen (§§ 1775, 1797 BGB), soll mit Ausnahme der Mitvormundschaft von Ehegatten künftig dagegen entfallen, vgl. § 1775 BGB-E.

Mit Satz 2 soll klargestellt werden, dass der zusätzliche Pfleger nicht eingesetzt werden darf, wenn die Eltern noch in Teilbereichen sorgeberechtigt sind, statt eines Vormundes also ein Ergänzungspfleger nach § 1809 BGB-E nur Teile der Sorge innehat. Eine Aufspaltung der Sorgebefugnisse auf mehr Personen als die Eltern und einen weiteren Verantwortlichen soll vermieden werden, da sich sonst die möglichen Differenzen zwischen den Beteiligten vervielfachen. Auch besteht die Gefahr, dass sich die nur teilweise Sorgeberechtigen jeweils auf den Anderen verlassen und in der Folge anstehende Angelegenheiten des Mündels nicht besorgt werden. Entsprechendes gilt für den Pfleger nach § 1776 BGB-E und den Pfleger nach § 1777 BGB-E. Diese beiden Pfleger sollen nicht zusammen neben dem Vormund eingesetzt werden, damit auch hier eine Verteilung der Verantwortung auf einen zu großen Personenkreis vermieden wird.

Zu § 1777 (Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger)

Gemäß § 1777 BGB-E soll im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson, bei der der Mündel in der Regel lebt, die Möglichkeit eingeräumt werden, Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger zu übertragen. Bei als stabil einzuschätzenden Pflegeverhältnissen mit einer gefestigten persönlichen Bindung zwischen Mündel und Pflegeperson kann durch die neue Regelung die Stellung der Pflegeperson gestärkt werden. Der Mündel kann die Pflegeperson auch als Erziehungsperson mit rechtlicher Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten erfahren. Die tatsächlichen Verhältnisse sollen mithin rechtlich abgebildet werden. Auch hier wurde als Standort für das Institut dieses Pflegers unmittelbar das Vormundschaftsrecht gewählt, da die Bestellung nicht wegen einer Verhinderung des Vormunds (§ 1809 Absatz 1 BGB-E) erfolgt.

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson auf Antrag und mit Zustimmung ist übernommen aus dem Verhältnis von Eltern und Pflegeperson (§ 1630 Absatz 3 BGB). Auch im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson steht das Einvernehmen über die Verteilung der Sorgeangelegenheiten im Vordergrund.

Die Möglichkeit, die Pflegeperson oder die Pflegeeltern selbst zum Vormund zu bestellen, wird durch die vorgeschlagene Regelung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Unabhängig von § 1777 BGB-E wird der Pflegeperson künftig ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Vormund in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, wenn das Pflegeverhältnis für längere Zeit eingegangen wird, § 1797 Absatz 1 BGB-E. Der Begriff der Pflegeperson stimmt mit demjenigen aus § 1688 BGB überein. In § 1796 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E ist eine Person der Pflegeperson gleichgestellt, die den Mündel in einer Einrichtung betreut und erzieht. Da für die als Pfleger zu bestellende Pflegeperson das Pflegschaftsrecht für Minderjährige gilt (§ 1777 Absatz 4, § 1776 Absatz 3 Satz 1 BGB-E), ist gemäß § 1813 Absatz 1 BGB-E auch § 1784 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E anwendbar. Ein Mitarbeiter oder der Leiter einer Einrichtung, in der der Mündel lebt, kann nicht zum Pfleger nach § 1777 BGB-E bestellt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll auch im Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson ermöglichen, wenn der Mündel seit längerer Zeit bei ihr in Familienpflege lebt und sich eine teilweise Übertragung von Sorgeangelegenheiten als seinem Wohl förderlich erweist (Nummer 1, erste Alternative). Zusätzlich soll die

Übertragung auch schon zu Beginn des Pflegeverhältnisses möglich sein (Nummer 1, zweite Alternative), wenn bereits zu diesem Zeitpunkt eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht. Dies soll insbesondere eine angemessene Lösung bieten, wenn ein Kind im Zusammenhang mit einem Sorgerechtsentzug aus der Familie herausgenommen werden muss und zu einer ihm vertrauten Person, etwa der Großmutter, dem Onkel oder auch einer vertrauten Person aus dem sozialen Umfeld, in Familienpflege kommt, ohne dass diese selbst die Vormundschaft übernehmen wollen oder können.

Die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson soll nicht auf die Angelegenheiten der Personensorge begrenzt sein, wiewohl diese in der Praxis den hauptsächlichen Anteil bei einer Übertragung ausmachen dürften. Im Umfang der ihr übertragenen Sorgeangelegenheiten trägt die Pflegeperson die Sorgeverantwortung und sie vertritt den Mündel, § 1789 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1813 BGB-E. Zwar knüpft die Regelung an § 1630 Absatz 3 BGB an. Wenn es sich um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel handelt, kann der Pflegeperson das Sorgerecht gemäß Absatz 2 allerdings nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen werden (vgl. auch § 1789 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB-E). Bei der Beurteilung der Frage, ob die Übertragung dem Wohl des Mündels dient, ist auch der Wille des Mündels einzubeziehen (Nummer 3 und Satz 2).

Pflegeperson ist die Person, bei der das Kind für längere bzw. seit längerer Zeit lebt (vgl. §§ 1630 Absatz 3 BGB, 1632 Absatz 4 BGB) und bei der es in familienähnlicher Art außerhalb der Herkunftsfamilie gepflegt und erzogen wird, unabhängig von der Art des Pflegeverhältnisses und einer etwaigen Pflegerlaubnis. Der Begriff erfasst also auch Pflegeverhältnisse außerhalb der §§ 33, 44 SGB VIII, auf die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses oder das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis kommt es nicht an. Der Entwurf verwendet den Begriff der Pflegeperson einheitlich (vgl. die zu § 1797 BGB-E und den dort enthaltenen Verweis auf die unterschiedlichen Begriffe im Sorgerecht). Die Übertragung soll nur auf Antrag eines der Beteiligten (Pflegeperson, Vormund, Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat) sowie mit Zustimmung der anderen Beteiligten möglich sein. Das Gelingen des Zusammenwirkens von Vormund und Pflegeperson bei aufgeteilter Vertretungsmacht für den Mündel hängt ganz wesentlich davon ab, dass zwischen Vormund und Pflegeperson grundsätzlich Einvernehmen besteht. Die Zustimmung des jeweils anderen ist daher schon für die Übertragung der Sorgeangelegenheiten nötig.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 kann das Familiengericht Angelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, nur mit dem Vormund gemeinsam auf die Pflegeperson übertragen. Ob eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung vorliegt, bemisst sich entsprechend den §§ 1628 Satz 1, 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB. In den zur gemeinsamen Sorge übertragenen Angelegenheiten entscheiden Vormund und Pflegeperson in gegenseitigem Einvernehmen, § 1792 Absatz 4 BGB-E. Können sich Vormund und Pflegeperson in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nicht einigen, müssen sie die Entscheidung des Familiengerichts nach § 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E beantragen.

Diese Beschränkung der Rechte der Pflegeperson nach § 1777 BGB-E im Verhältnis zur Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten von den Eltern übertragen werden, ist gerechtfertigt. Im Unterschied zu der Konstellation des § 1630 Absatz 3 BGB hat an Stelle der Eltern der Vormund als ein vom Staat eingesetzter und durch das Familiengericht beaufsichtigter Amtsträger die Verantwortung. In Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel muss die Verantwortung des Vormunds daher als gemeinsam mit der Pflegeperson auszuübende Verantwortung erhalten bleiben.

Die Beschränkung der Pflegeperson als Pfleger im Verhältnis zu einem zusätzlichen Pfleger nach § 1776 BGB-E, der im übertragenen Bereich alleinsorgeberechtigt ist, auch wenn es

sich um erhebliche Angelegenheiten handelt, ist ebenfalls gerechtfertigt: Der Pfleger nach § 1776 BGB-E wird eingesetzt, um den Vormund zu unterstützen, dessen Bestellung zwar von besonderer Bedeutung für den Mündel ist, der in dem dem zusätzlichen Pfleger übertragenen Bereich die Angelegenheiten des Mündels aber nicht zu dessen Wohl wahrnehmen kann. Mit der Möglichkeit des § 1777 BGB-E soll dagegen den tatsächlichen Lebensumständen des Mündels Rechnung getragen werden, indem die Pflegeperson, in deren Haushalt das Kind lebt, auch rechtlich in der Lage ist, für dieses zu handeln. Der Pflegeperson können daher auf Antrag und mit Zustimmung des Vormunds einzelne Sorgerechtsbereiche – bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zur gemeinsamen Sorge mit dem Vormund – übertragen werden, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Den unterschiedlichen Konstellationen ist bei der Ausgestaltung der Mitverantwortung des Vormunds Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird der Wille des Mündels in den Mittelpunkt gestellt, dem ein eigenes Antragsrecht eingeräumt wird, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Da die Übertragung nur bei einem vertrauensvollen Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson sinnvoll ist, müssen beide der Übertragung zustimmen.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 kann das Gericht die Übertragung auf den Pfleger ganz oder teilweise aufheben; § 1776 Absatz 2 BGB-E gilt insoweit entsprechend. Eine Rückübertragung kann insbesondere in Frage kommen, wenn sich die Aufteilung der Sorgeangelegenheiten zwischen Vormund und Pfleger aus tatsächlichen Gründen als nicht praktikabel erweist. Sie sollte auch dann möglich sein, wenn sich im Verlauf der Vormundschaft neue Probleme ergeben. So mag sich die Pflegeperson aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse nicht mehr in der Lage fühlen, weiterhin Sorgeverantwortung zu übernehmen. Auch können zum Beispiel Pubertätsprobleme des Mündels das Verhältnis zwischen ihm und der Pflegeperson nachhaltig beeinträchtigen. Hier kann auch ein Einschreiten des Familiengerichtes von Amts wegen geboten sein.

Satz 2 stellt klar, dass für die Pflegeperson als bestellter Pfleger im Übrigen grundsätzlich die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige gelten. Auch der Pflegeperson steht wie einem sonstigen ehrenamtlichen Pfleger für Minderjährige ein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale zu. Dagegen dürfte ein Vergütungsanspruch der Pflegeperson regelmäßig ausschieden, da bei einer Pflegeperson die Voraussetzungen für eine berufsmäßige Übernahme der Pflegschaft nicht vorliegen dürften.

Um eine Aufspaltung der Sorgebefugnisse auf einen zu großen Personenkreis zu vermeiden legt Satz 3 fest, dass die Übertragung von Sorgebefugnissen auf die Pflegeperson als Pfleger nicht neben einem Ergänzungspfleger nach § 1809 BGB-E oder einem Zusatzpfleger nach § 1776 BGB-E in Betracht kommt. In erster Linie das Gericht, aber auch der Vormund wird in geeigneten Fällen zu prüfen haben, ob ein Pfleger nach § 1776 BGB-E oder die Bestellung der Pflegeperson zum Pfleger dem Wohl des Mündels besser dienen.

Zu Unterkapitel 2 (Auswahl des Vormunds)

Zu § 1778 (Auswahl des Vormunds durch das Familiengericht)

Ist die Vormundschaft nicht einem von den Eltern Benannten (§ 1782 BGB-E) zu übertragen, hat das Familiengericht den Vormund auszuwählen. Bislang beziehen sich die in § 1779 Absatz 2 BGB enthaltenen Auswahlkriterien auf die Auswahl einer natürlichen Person, die zum Einzelvormund bestellt werden soll. Die Entscheidung des Familiengerichts, das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein als Vormund zu bestellen, richtet sich dagegen nach dem gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip. Sie sollen nur bestellt werden, wenn

ein ehrenamtlicher Einzelvormund nicht zur Verfügung steht (§§ 1791a Absatz 1 Satz 2, 1791b Absatz 1 Satz 1, 1887 BGB: Vorrang des (ehrenamtlichen) Einzelvormunds vor Vereins- und Amtsvormundschaft, sowie - weitergehend – die Subsidiarität der Amtsvormundschaft gegenüber einem Einzelvormund und dem Vormundschaftsverein, § 56 Absatz 4 SGB VIII). In der Praxis herrscht entgegen ihrer Subsidiarität die Amtsvormundschaft mit etwa 80 Prozent vor.

Entsprechend dem Reformanliegen, das System der Einzelvormundschaft unter Einschluss des Vereinsvormunds und der institutionellen Amtsvormundschaft besser in Einklang zu bringen, soll künftig einerseits auch das Jugendamt von den Regelungen zur Auswahl des Vormunds erfasst sein. Andererseits soll der bei der Auswahl weiterhin zu berücksichtigende Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds ebenfalls bei den Auswahlregelungen eingefügt werden. Hierzu sieht der Entwurf eine Aufteilung in zwei Normen vor. § 1778 BGB-E enthält den Grundsatz, dass das Familiengericht unter den vorhandenen möglichen natürlichen Personen einschließlich eines Berufs- oder Vereinsvormunds sowie unter Einschluss auch des Jugendamts als möglicher Amtsvormund denjenigen Vormund auswählt, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1778 Absatz 1 BGB-E). Die Auswahl ist aus der Sicht der persönlichen Verhältnisse des Mündels zu treffen und soll den Willen des Mündels sowie den Willen seiner Eltern berücksichtigen, § 1778 Absatz 2 BGB-E. § 1779 Absatz 1 BGB-E konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person für die Übernahme einer Vormundschaft erfüllen muss. Diese sollen über eine entsprechende Verweisung im SGB VIII auch bei der Auswahl des Mitarbeiters im Jugendamt, der mit den Aufgaben des Amtsvormunds betraut wird, Berücksichtigung finden. § 1779 Absatz 2 BGB-E enthält den gesetzlichen Vorrang einer natürlichen Person, die als Vormund geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen. Der Ehrenamtler ist vorzuziehen, wenn er gleich gut geeignet ist wie ein beruflich tätiger Vormund oder das Jugendamt.

Die Benennung durch die Eltern bleibt vorrangig, wird jedoch – da in der Praxis selten – im Anschluss an die Auswahl durch das Gericht geregelt (§ 1779 Absatz 1 BGB im Vergleich zu § 1782 Absatz 1 BGB-E).

Zu Absatz 1

Das Familiengericht soll den Vormund aussuchen, der am besten geeignet ist, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen. Sind neben dem Jugendamt – das grundsätzlich immer geeignet ist – mehrere natürliche Personen geeignet im Sinne von § 1779 Absatz 1 BGB-E, so hat das Familiengericht die Auswahl des am besten geeigneten Vormunds unter Abwägung der gemäß Absatz 2 zu berücksichtigenden Auswahlkriterien aus dem Blickwinkel des Mündels zu treffen. Im Einzelfall kann auch das Jugendamt gegenüber einem Vereins- oder beruflichen oder ehrenamtlichen Einzelvormund der bessere Vormund sein.

Ist ein geeigneter Einzelvormund vorhanden, der bereit ist, die Vormundschaft aus ehrenamtlichem Engagement zu übernehmen, und gibt es keinen besser geeigneten sonstigen Vormund, ist das Familiengericht an den Vorrang des Ehrenamtlers gemäß § 1779 Absatz 2 BGB-E gebunden, es sei denn aus der Zusammenschau mit den Auswahlkriterien nach Absatz 2 ergäbe sich ein abweichendes Ergebnis. Das liegt indes nicht nahe, da ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund am ehesten auch die Auswahlvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen dürfte. Der Vorrang des ehrenamtlichen Einzelvormunds hätte dagegen zurückzutreten, wenn der Mündel und seine Lebensverhältnisse eine professionelle Aufgabenwahrnehmung verlangen, damit die Vormundschaft so geführt wird, wie es das Wohl des Mündels erfordert. In einem solchen Fall würde die Auswahl der als ehrenamtlicher Vormund bereitstehenden Person aber bereits an ihrer mangelnden Eignung nach § 1779 Absatz 1 BGB-E scheitern. Ist sie nicht geeignet, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, entfällt auch ihr Vorrang gemäß § 1779 Absatz 2 BGB-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt wie bisher § 1779 Absatz 2 Satz 2 BGB Auswahlkriterien aus Sicht des Mündels und seiner Familie vor, wenn mehrere zum Vormund geeignete Personen neben dem Jugendamt zur Verfügung stehen.

Bei den zu berücksichtigenden Umständen stehen an erster Stelle die persönlichen Belange des Mündels (Nummer 1). Auch hierdurch wird die Subjektstellung des Mündels hervorgehoben. Allem voran ist der Wille des Mündels bei der Auswahl des Vormunds zu berücksichtigen, den das Familiengericht gemäß dem Entwicklungsstand des Mündels zu ermitteln hat. Dies kann insbesondere dann Probleme bereiten, wenn der Mündel die Vormundschaft und die Bestellung eines Vormunds etwa nach dem Entzug der elterlichen Sorge und der Herausnahme aus der Familie grundsätzlich ablehnt. Gleichwohl ist hier eine behutsame Kommunikation mit dem Mündel erforderlich, die am Ende dem Mündel eine Möglichkeit zur Akzeptanz der Situation eröffnen soll. Ist dies nicht schon bei Anordnung der Vormundschaft möglich, bietet sich auch für diesen Fall die Bestellung eines Vormundschaftsvereins oder des Jugendamts als vorläufiger Vormund gemäß § 1781 BGB-E an, um mit mehr Zeit den am besten geeigneten Vormund zu finden. Die Bezugnahme auf die familiären Beziehungen, die persönlichen Bindungen und das religiöse Bekenntnis des Mündels entspricht dem geltenden § 1779 Absatz 2 BGB. Neu hinzugekommen ist die Bezugnahme auf den kulturellen Hintergrund. Bei Mündeln mit Migrationshintergrund soll bei der Auswahl des Vormunds nach Möglichkeit auch auf die im Zusammenhang mit dem kulturellen Hintergrund bestehenden Besonderheiten Rücksicht genommen werden.

Nummer 2 übernimmt in Bezug auf die Eltern § 1779 Absatz 2 BGB. Dabei wird entsprechend §§ 677, 678 BGB auf den wirklichen oder den mutmaßlichen Willen abgestellt. Auch der in einer Vorsorgevollmacht niedergelegte Wille der Eltern in Bezug auf einen Vormund ist zu berücksichtigen, falls der Vorsorgefall eingetreten sein sollte.

Nummer 3 stellt ergänzend allgemein auf die Lebensumstände des Mündels ab. Auch die sonstigen Lebensumstände des Mündels sollen bei der Auswahl bedacht werden, so etwa wo der Mündel untergebracht ist und seinen derzeitigen Lebensmittelpunkt hat.

Zu § 1779 (Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds)

§ 1779 BGB-E konkretisiert die Eignungsvoraussetzungen, die eine natürliche Person, die zum Vormund bestellt werden soll, erfüllen muss. Sie knüpfen an die Voraussetzungen nach § 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB an, erweitern diese jedoch.

Für das Jugendamt gelten die Eignungsvoraussetzungen nur mittelbar. Das Jugendamt führt die Vormundschaft zwar aufgrund gerichtlicher Anordnung, nimmt diese Aufgabe aber zugleich als staatliche Pflichtaufgabe (§ 55 SGB VIII) wahr. Seine Eignung ist als gegeben zu erachten. Da es die Aufgaben der Vormundschaft einzelnen seiner Beamten oder Angestellten überträgt, sollen die Eignungskriterien § 1779 Absatz 1 BGB-E für die Auswahl des Mitarbeiters, der im Einzelfall mit den Aufgaben des Amtsvormunds betraut wird (§ 55 Absatz 2 SGB VIII), entsprechend anwendbar sein.

Zu Absatz 1

§ 1779 Absatz 1 BGB-E bindet die Auswahl des Familiengerichts ausdrücklich an die Eignung des Vormunds, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert. Damit steht der Mündel auch bei den persönlichen Eignungskriterien im Vordergrund der Prüfung.

Ob der Vormund geeignet ist, seine Aufgaben so wahrzunehmen, wie es das Wohl des Mündels erfordert, richtet sich zu allererst nach den nunmehr konkretisierten Vorschriften zur Führung der Vormundschaft, die unter der Maßgabe der ihnen vorangestellten Rechte

des Mündels stehen. An erster Stelle steht das Recht des Mündels auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1788 Nummer 1 BGB-E. Die Eignung des Vormunds ist daran zu messen, ob er diesem Recht des Mündels im Rahmen seiner vormundschaftlichen Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels, §§ 1789 ff. BGB-E, gerecht werden kann.

Die Sorge des Vormunds für die Pflege und die Erziehung des Mündels verlangt nicht, dass er sie im Alltag selbst erbringen muss, indem er den Mündel in seinen Haushalt aufnimmt (§ 1791 BGB-E). Ein solcher Vormund mag zwar in besonderem Maße für die Vormundschaft geeignet sein. In der Praxis ist er jedoch die Ausnahme. Im Regelfall sorgt der Vormund für den Aufenthalt des Mündels bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung. Auch in diesem Fall ist der Vormund für die Personensorge verantwortlich und hat die Pflege und die Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§ 1795 Absatz 1 BGB-E). Im Fall der Fremdunterbringung des Mündels muss der Vormund daher geeignet sein, dafür zu sorgen, dass der Mündel die tägliche Pflege und Erziehung von geeigneten Personen in einer ihm gemäßen Umgebung erfährt. Der Vormund muss geeignet sein, die für die Entwicklung des Mündels bedeutsamen Entscheidungen, darunter auch die Entscheidung über den Aufenthalt des Mündels, unabhängig in dessen Interesse zu treffen und den Mündel an diesen Entscheidungen im persönlichen Kontakt mit ihm zu beteiligen (§§ 1788, 1790 BGB-E). Diese allgemeinen Eignungsvoraussetzungen muss der Vormund auch aufweisen, soweit Vermögensangelegenheiten des Mündels zu besorgen sind.

Für die Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben muss der Vormund sowohl nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen (Nummer 1) als auch nach seinen persönlichen Eigenschaften geeignet sein (Nummer 2).

Nummer 3 übernimmt § 1779 Absatz 2 Satz 1 BGB. Die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage der Person, die zum Vormund bestellt werden soll, sind sowohl bei ehrenamtlichen und beruflichen Einzelvormündern wie auch bei Vereinsvormündern zu berücksichtigen (§ 1774 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BGB-E). Zweifel an der Geeignetheit ergeben sich beispielsweise bei wirtschaftlicher Unzuverlässigkeit, einer kriminellen Vergangenheit oder Insolvenz. Bei einer Verurteilung wegen Kindesmisshandlung ist von einer Ungeeignetheit auszugehen.

Schließlich gehört gemäß Nummer 4 zur Eignung des Vormunds, dass er fähig und bereit ist, mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen zusammenzuarbeiten. Er muss insbesondere in der Lage sein, einen dem Mündelwohl dienlichen Kontakt zu den die Erziehung im Alltag leistenden Pflegepersonen zu halten, der auch die Belange der Pflegeperson berücksichtigt (§ 1796 Absatz 1 BGB-E). Kooperationsfähigkeit ist schließlich auch dann erforderlich, wenn Sorgeangelegenheiten zwischen dem Vormund und einem zusätzlichen Pfleger oder zwischen dem Vormund und der Pflegeperson als Pfleger aufgeteilt sind (§§ 1776, 1777, 1792 Absatz 2 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Vorrang des ehrenamtlich tätigen Vormunds vor den beruflichen Vormündern, vorausgesetzt die auszuwählende Person ist zur Übernahme der Vormundschaft für den betroffenen Mündel gemäß Absatz 1 geeignet. Ihre Eignung ist auch dann zu bejahen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB-E bestellt werden muss. Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann. Aufgrund seiner Motivationslage ist von einem solchen Vormund am ehesten eine familiär geprägte persönliche Beziehung zum Mündel zu erwarten. Bei dem Vorrang handelt es sich insoweit um eine von der Person und ihren Fähigkeiten zur Aufgabenwahrnehmung unabhängige Wertentscheidung des Gesetzgebers, wonach der nicht beruflichen Aufgabenwahrnehmung der Vorzug vor beruflicher Aufgabenwahrnehmung gegeben

wird. Vor dem Hintergrund der nationalen Engagementstrategie der Bundesregierung soll die Vorschrift auch Appellfunktion haben: Die besondere Bedeutung der aus bürgerschaftlichem Engagement übernommenen Einzelvormundschaft soll hervorgehoben werden und Anlass zur institutionellen Unterstützung durch Jugendamt und Vereine geben. Für das Jugendamt und das Familiengericht folgt daraus, dass vor der Auswahl und Bestellung des Vormunds auch entsprechende Ermittlungen zu den Möglichkeiten, einen ehrenamtlichen Vormund einzusetzen, stattgefunden haben müssen.

Zu § 1780 (Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds)

Die Vorschrift regelt Besonderheiten der Berufs- und Vereinsvormundschaft. Bei Bestellung eines Berufsvormunds (§ 1774 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) oder eines Vereinsvormunds (§ 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) hat das Familiengericht auch die Belastung des Berufs- oder Vereinsvormunds zu berücksichtigen. Es hat darauf zu achten, dass der Vormund ausreichend Zeit hat, sich um die Belange des Mündels angemessen zu kümmern. Die bestehende Inanspruchnahme des künftigen Vormunds durch seine (gesamte) berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die schon übernommenen Vormundschaften und Pflegschaften ist daher in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Dabei ist die Fallzahl 50 für Amtsvormünder und für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen nach den Vorgaben des SGB VIII ein Maßstab. Die in die Auswahl genommene Person ist dem Familiengericht hierüber zur Auskunft verpflichtet.

Zu § 1781 (Bestellung eines vorläufigen Vormunds)

Die Auswahl des geeigneten Vormunds ist Aufgabe des Familiengerichts. Hierbei ist das Gericht nicht auf sich allein gestellt, sondern wird vom Jugendamt unterstützt, das verpflichtet ist, dem Gericht nach geltendem Recht Personen und Vereine (nach dem Entwurf künftig Vereinsvormünder) vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Vormund eignen, § 53 Absatz 1 SGB VIII. Die derzeitige Praxis ist nicht selten dadurch gekennzeichnet, dass einerseits die Familiengerichte die Auswahl des Vormunds für eine Angelegenheit des Jugendamts halten und dessen Empfehlung ungeprüft folgen oder sogar das Jugendamt bestellen, ohne eine Empfehlung abzuwarten. Sie ist andererseits dadurch geprägt, dass Jugendämter häufig keine oder noch keine geeigneten Strukturen aufgebaut haben, um Einzelvormünder anzuwerben, auszubilden und zu begleiten, und infolgedessen der Amtsvormundschaft den Vorzug geben und sich selbst als Vormund vorschlagen. Das Ergebnis schlägt sich in einem Anteil von ca. 80 Prozent Amtsvormundschaften nieder. Es wird nicht verkannt, dass Einzelvormünder oder Vormundschaftsvereine sich nicht überall und nicht für jeden Einzelfall anbieten und Rekrutierung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormündern mehr Personaleinsatz und die entsprechenden Finanzmittel erfordern. In vielen Fällen kann ein solcher Vormund gleichwohl aufgrund seiner anderen Motivationslage Vorteile für den Mündel mit sich bringen. Ein besonderer Vorteil ergibt sich beispielsweise, wenn er seinen Mündel über die Schwelle der Volljährigkeit hinaus auch nach dem Ende der Vormundschaft weiterbegleitet. Es lohnt sich daher, alle Ressourcen für die Vormundschaft nutzbar zu machen, seien es ehrenamtliche Vormünder, Berufsvormünder oder Vereinsvormünder. Die sorgfältige Auswahl des am besten geeigneten Vormundes kann sehr positive Folgen haben: Kann ein Vormund z.B. durch ein gemeinsames Hobby wie Fußball einen ansonsten schwer ansprechbaren Mündel erreichen, besteht eine bessere Chance, dass sich insgesamt eine positive Beziehung zwischen Mündel und Vormund entwickelt. Damit lassen sich auch negative Entwicklungen des Mündels erkennen und bekämpfen.

Mit der Bestellung eines Vormundschaftsvereins oder des Jugendamts als vorläufigen Vormunds gemäß § 1781 BGB-E erhält das Familiengericht die Möglichkeit, die Suche nach einem für den Mündel geeigneten Vormund zu veranlassen oder fortsetzen zu lassen, wenn im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft entweder noch keine Gelegenheit bestanden hatte, etwa auch das persönliche Umfeld des Mündels zu ermitteln, oder wenn das

Gericht die bisherigen Bemühungen des Jugendamts zur Ermittlung des geeigneten Vormunds nicht für ausreichend hält. Die Bestellung eines vorläufigen Vormunds ist grundsätzlich auch möglich und zulässig, wenn die Vormundschaft z.B. nach Entziehung der elterlichen Sorge durch einstweilige Anordnung erfolgte. In diesem Fall wird nach geltendem Recht eine Vormundschaft und nicht etwa eine Vormundschaft durch einstweilige Anordnung angeordnet. Flankierend erhält das Jugendamt die Pflicht, seine Empfehlung, wer zum Vormund bestellt werden sollte, mit einem Bericht zu versehen, welche Ermittlungen es hierzu angestellt hat, § 53 Absatz 2 SGB VIII – E. Mit § 1781 BGB-E und § 53 Absatz 2 SGB VIII – E soll für das Familiengericht wie für das Jugendamt der Blick für die Verantwortung geschärft werden, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist. Der beobachtete Automatismus, wonach das Familiengericht mit der Anordnung der Vormundschaft ungeprüft das Jugendamt zum Amtsvormund bestellt, soll damit durchbrochen werden. Ziel ist, dass der Mündel auf Dauer den Vormund erhält, der unter den gegebenen Umständen seinem Wohl am besten dient. Nachteile eines vorgeschalteten vorläufigen Vormunds ergeben sich insbesondere aus dem damit möglicherweise für den Mündel verbundenen Kontinuitätsabbruch in einer ohnehin instabilen Lebensphase. Außerdem müssen gegebenenfalls schon wichtige Entscheidungen getroffen werden, die den späteren Vormund binden. Diese Nachteile überwiegen aber nicht die Vorteile, die mit der Auswahl des richtigen Vormunds für den Mündel verbunden sind.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1 erste Alternative:

Sind im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch Ermittlungen erforderlich, wer als Vormund für den Mündel im Hinblick auf dessen Bedürfnisse im konkreten Einzelfall am besten geeignet ist (§ 1778 Absatz 1 BGB-E), bestellt das Gericht gemäß § 1778 Absatz 2 BGB-E einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt zum vorläufigen Vormund. Bei den Ermittlungen, die während der Amtszeit des vorläufigen Vormunds noch anzustellen sind, sind insbesondere auch das persönliche Umfeld des Mündels sowie die personellen Ressourcen für eine Einzelvormundschaft vor Ort zu berücksichtigen. Ferner ist der Mündel an der Auswahl zu beteiligen. Nicht nur das Jugendamt, sondern auch ein Vormundschaftsverein kann zum vorläufigen Vormund bestellt werden, wenn er sein Einverständnis erklärt. Die Bestellung des Vormundschaftsvereins wird sich insbesondere anbieten, wenn er Mitglieder hat, die als ehrenamtlicher Vormund bestellt werden können, oder er sonst Privatpersonen als Vormund anwirbt, schult und berät (§ 54 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII - E). Die Bestellung eines vorläufigen Vormunds kann sich unter Umständen selbst dann anbieten, wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt bestellt werden sollen, aber noch nicht geklärt ist, welcher Mitarbeiter für die Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Dies dürfte beim Vormundschaftsverein dann der Fall sein, wenn dieser erst bei Anordnung der Vormundschaft angefragt wird und noch keine Fallkenntnis hat. Entsprechend liegt der Fall, wenn die Amtsvormundschaftsabteilung des Jugendamtes aus der vorhergehenden Fallbefassung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst noch keine oder nur eine rudimentäre Fallkenntnis erhalten hat.

Hat das Familiengericht bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft die erforderlichen Erkenntnisse und konnte der Mündel zur Auswahl des Vormunds beteiligt werden, soll der Vormund sofort bestellt werden. Dieser Fall kann eintreten, wenn das Jugendamt im Rahmen seiner vorhergehenden Fallbefassung dem Gericht schon einen begründeten Vorschlag, wer für die Führung der Vormundschaft geeignet ist, unterbreiten kann und das Gericht dem folgen will. Auch kann das Gericht unter Umständen im Rahmen des Sorgerechtsentzugsverfahrens schon selbst Erkenntnisse über einen geeigneten Vormund erlangt haben. Die Bestellung eines Vormundschaftsvereins oder des Jugendamts als vorläufiger Vormund ist dann nicht erforderlich und entfällt. Es hängt von den tatsächlichen Umständen bei der Auswahl des Vormunds im jeweiligen Einzelfall ab, ob der am besten geeignete Vormund bekannt ist und sofort bestellt werden kann oder zunächst ein vorläufiger Vormund zu bestellen ist. Eine gesetzliche Anordnung von Regel und Ausnahme bei

der Frage der Bestellung eines vorläufigen oder endgültigen Vormunds ist daher nicht angezeigt. Eine verantwortliche Handhabung liegt vielmehr in den Händen der dem Wohl des Mündels verpflichteten Familiengerichte und den zur Unterstützung des Familiengerichts berufenen Jugendämtern und Vormundschaftsvereinen vor Ort.

Zu Satz 1 zweite Alternative:

Ein vorläufiger Vormund kann auch bestellt werden, wenn der Bestellung des geeigneten Vormunds ein vorübergehendes Hindernis entgegensteht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine als Vormund geeignete Person zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht zur Verfügung steht oder erforderliche Papiere - etwa ein Führungszeugnis - noch fehlen. Bisher fand § 1790 BGB, wonach ein Vormund unter dem Vorbehalt seiner Entlassung bestellt werden kann, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt, für solche Fälle Anwendung. Diese Vorschrift soll künftig entfallen. Auch § 1909 Absatz 3 BGB, der die Anordnung der Pflegschaft vorsieht, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung der Vor-mundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist, soll künftig ebenfalls entfallen. Die Vorschrift zielt darauf, dass eine Angelegenheit zu erledigen ist, noch bevor mit der Bestellung des Vormunds, der Hindernisse entgegenstehen können, zu rechnen ist. Sie hat zu keiner nennenswerten Anwendung in der Praxis geführt. Auch für diese Fälle bietet die Bestellung des vorläufigen Vormunds eine gute Lösung, zumal der vorläufige Vormund anders als der sogenannte Überbrückungspfleger während der Überbrückungszeit die umfassende Sorge für den Mündel hat.

Für den vorläufigen Vormund gelten im Übrigen die Regeln des Vormundschaftsrechts.

Damit ist auch klar, dass bei einer Bestellung des Vereins zum vorläufigen Vormund § 1784 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E gilt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Personalisierung im Vormundschaftsrecht.

Der Verein bedient sich zur Führung der vorläufigen Vormundschaft einzelnen seiner Mitarbeiter, d.h. Angestellten oder freien Mitarbeitern. Nach § 1781 Absatz 2 Satz 1 BGB-E besteht eine Pflicht zur Übertragung, um sicherzustellen, dass auch in dieser Zeit eine bestimmte Person für den Mündel die Verantwortung trägt und für diesen als Ansprechpartner erkennbar ist.

Für die Übertragung der Aufgaben an einzelne Mitarbeiter gilt § 1784 BGB-E entsprechend. Eine Person, die die Eltern gemäß § 1782 BGB-E ausgeschlossen haben oder die den Mündel in einem Heim betreut, soll beispielsweise nicht herangezogen werden.

Darüber hinaus stellt Satz 2 sicher, dass auch das Familiengericht zeitnah erfährt, welche Person für den Mündel die Verantwortung trägt. Der Vormundschaftsverein hat die getroffene Auswahl alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung dem Familiengericht mitzuteilen.

Eine entsprechende Regelung für das Jugendamt als Vormund findet sich in § 55 Absatz 2 SGB VIII-E.

Zu Absatz 3

Die Bestellung als vorläufiger Vormund ist auf drei Monate befristet. Das Familiengericht soll in dieser Zeit mit Unterstützung des Jugendamts oder auch eines Vormundschaftsvereins nach dem geeigneten Vormund suchen und diesen innerhalb der Frist auch bestellen. Die kurze Frist von höchstens drei Monaten ist bewusst nicht der Frist in § 302 FamFG von sechs Monaten nachgebildet worden. Durch die vergleichsweise kurze Frist soll der Gefahr

entgegengewirkt werden, dass der Mündel bereits zu seinem vorläufigen Vormund, sollte dieser nicht auch zum endgültigen Vormund bestellt werden, eine zu intensive Beziehung aufbaut.

Haben die eingeleiteten Ermittlungen nicht dazu geführt, dass der (endgültige) Vormund gefunden wird, so kann das Gericht die Frist nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen ausnahmsweise um weitere drei Monate verlängern. Ein Antrag ist nicht erforderlich, die Verlängerung kann aber von den Beteiligten angeregt werden. Die Frist kann z.B. verlängert werden, wenn sich abzeichnet, dass Hindernisse, die einer Bestellung des geeigneten Vormunds entgegenstehen, innerhalb der zu verlängernden Frist behoben werden können.

Aus Absatz 5 folgt, dass die vorläufige Vormundschaft bei Verstreichen der Frist nicht endet; das Amt des vorläufigen Vormundes endet mit der Bestellung des (endgültigen) Vormundes oder gemäß § 1806 BGB-E.

Zu Absatz 4

Auch ein Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins oder des Jugendamts kann sich als der für den Mündel am besten geeignete (endgültige) Vormund herausstellen. Waren der Verein oder das Jugendamt zuvor vorläufiger Vormund, sind der Vereinsvormund oder das Jugendamt dann ebenfalls im Wege eines weiteren gerichtlichen Beschlusses zum (am besten geeignete und damit endgültigen) Vormund zu bestellen, was Absatz 4 klarstellt. Der Vormundschaftsverein kann künftig nicht mehr als (endgültiger) Vormund bestellt werden. Hier soll das Gericht vielmehr den Vereinsmitarbeiter in Person als Vereinsvormund bestellen (vgl. § 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E).

Zu Absatz 5

Das Amt des vorläufigen Vormunds endet von Gesetzes wegen mit der Bestellung des Vormunds.

Zu § 1782 (Benennung und Ausschluss als Vormund durch die Eltern)

§ 1782 BGB-E regelt das Benennungsrecht der Eltern. Er übernimmt §§ 1776, 1777 BGB und integriert zugleich § 1782 BGB. Das Jugendamt kann nicht benannt oder ausgeschlossen werden, da es keine natürliche Person ist. Die bisherige Rechtslage (vgl. § 1791b Absatz 1 Satz 2 BGB) bleibt erhalten. Ein Vereinsmitarbeiter kann künftig in Person als Vereinsvormund benannt werden, die Benennung des Vormundschaftsvereins als Vormund ist nicht mehr möglich, da dieser nur noch vorläufiger Vormund sein kann (§§ 1774, 1781 BGB-E). Dass die von den Eltern benannte Person zum Vormund berufen ist, § 1776 Absatz 1 BGB, wird nicht mehr ausdrücklich geregelt, sondern ergibt sich aus dem Zusammenhang mit § 1778 Absatz 1 BGB-E.

Die Vorschriften zur Benennung des Vormunds durch die Eltern werden anders als bisher hinter den Vorschriften zur Auswahl des Vormunds durch das Gericht eingefügt, da ihre Bedeutung in der Praxis nur gering ist. Das Benennungsrecht der Eltern durch letztwillige Verfügung soll aber als Ausfluss des Elternrechts gemäß Art. 6 des Grundgesetzes erhalten bleiben. Daneben besteht für Eltern aber auch die Möglichkeit, den von ihnen gewünschten Vormund schriftlich festzuhalten, etwa im Rahmen einer Vorsorgevollmacht für den Fall, dass sie selbst krankheitsbedingt die elterliche Sorge nicht mehr wahrnehmen können. Diese Festlegung bindet das Gericht zwar nicht so wie die Benennung in der letztwilligen Verfügung, der dort vorgeschlagene Vormund ist dann aber zumindest auf seine Eignung zu überprüfen und in die Auswahl einzubeziehen.

Zu Absatz 1

Satz 1 erstreckt die Wahl auch auf Ehegatten als gemeinschaftliche Vormünder. Satz 2 entspricht § 1777 Absatz 2 BGB und erstreckt das vorgeburtliche Benennungsrecht auch auf die werdende Mutter. Denkbar ist der seltene Fall, dass die Mutter vor der Geburt verstirbt, das Kind aber noch lebend zur Welt kommt und der Vater ebenfalls entweder zeitnah oder später verstirbt. Auch die werdende Mutter soll für diesen Fall testamentarisch regeln können, wer Vormund werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 1776 Absatz 2 BGB.

Zu § 1783 (Übergehen der benannten Person)

§ 1783 BGB-E regelt das Übergehen der von den Eltern benannten Person und führt dazu mit Modifikationen § 1779 Absatz 1 und § 1778 BGB zusammen. Wie bisher ist die von den Eltern benannte Person zum Vormund zu bestellen, wenn nicht insbesondere Gründe des Mündelwohls gegen ihre Eignung als Vormund sprechen. Einzelne Tatbestandsvoraussetzungen werden vereinfacht und die Nummerierung der geltenden Fassung des § 1778 Absatz 1 BGB umgestellt. § 1778 Absatz 3 BGB entfällt, da die bisherige Mitvormundschaft durch den zusätzlichen Pfleger mit Einverständnis des ehrenamtlichen Vormunds, § 1776 BGB-E, ersetzt wird.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 1778 Absatz 1 Nummer 1 BGB. Eine Änderung ist dadurch bedingt, dass § 1781 Nummer 2 BGB („Zum Vormund soll nicht bestellt werden, für den ein Betreuer bestellt ist“) gemäß § 1784 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E (nur bei Betreuung der für die Lebensgestaltung wesentlichen Angelegenheiten oder bei einem Einwilligungsvorbehalt) eingeschränkt wird.

Zu Nummer 2

Die benannte Person soll dann nicht zum Vormund bestellt werden, wenn ihre Bestellung dem Mündelwohl widersprechen würde. Die Schwelle der bisher erforderlichen Gefährdung des Mündelwohls soll damit abgesenkt werden, um den Mündel besser zu schützen.

Zu Nummer 3

Der ausdrückliche Hinweis auf die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs bei Geschäftsunfähigkeit des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 1778 Absatz 1 Nummer 5 BGB), ist entbehrlich (§ 104 BGB).

Zu Nummer 4

Es wird klargestellt, dass die Verhinderung rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein kann. Sollte ein Mitarbeiter eines Vormundschaftsvereins Benannter sein, würde eine fehlende Einwilligung des Vereins ein rechtliches Hindernis für seine Bestellung als Vereinsvormund darstellen.

Zu Nummer 5

Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung der Verzögerung der Übernahme durch den Benannten wird nunmehr durch die Mitteilung der Bereitschaft zur Übernahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen ersetzt. Hierdurch soll die praktische Handhabung vereinfacht werden.

Zu Absatz 2

Statt der Tatbestandsvoraussetzung „Wegfall des Hindernisses“ in § 1778 BGB bei der vorübergehenden Verhinderung wird nunmehr eine Frist von sechs Monaten eingeführt, in der die benannte Person beantragen kann, anstelle des bereits bestellten Vormunds zum Vormund bestellt zu werden. Dies soll eine problemlose Rechtsanwendung ermöglichen, die dem, was nach der geltenden Regelung als vorübergehend zu erachten ist, einen klaren zeitlichen Rahmen gibt. Voraussetzung ist weiter, dass ihre Bestellung anstelle des bisherigen Vormunds nicht dem Wohl des Mündels widerspricht und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Entlassung nicht widerspricht.

Zu § 1784 (Ausschlussgründe)

§ 1784 BGB-E übernimmt im Wesentlichen die §§ 1780, 1781, 1782 Absatz 1 Satz 1 BGB und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. § 1791a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 BGB wird ebenfalls integriert.

Zu Absatz 1

Geschäftsunfähigkeit des Vormunds führt zur Unwirksamkeit der Bestellung und entspricht § 1780 BGB. Wird der Vormund nach wirksamer Bestellung geschäftsunfähig, ist er zu entlassen (§ 1804 Absatz 1 Nummer 4 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Gründe für einen Ausschluss als Vormund. Liegt eine der in Nummer 1 bis 4 genannten Konstellationen vor, soll das Familiengericht in der Regel bereits von der Bestellung dieser Person als Vormund absehen. Tritt einer der Gründe erst im Nachhinein ein oder wird erst im Nachhinein bekannt, soll der Vormund (nachträglich) gemäß § 1804 Absatz 1 Nummer 4 BGB-E entlassen werden. Liegen besondere Umstände vor, die die Person/den Vormund als (besonders) geeignet erscheinen lassen, kann die Person künftig trotz Vorliegens eines Ausschlussgrundes dennoch zum Vormund bestellt, bzw. von einer Entlassung des Vormunds abgesehen werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht § 1781 Nummer 1 BGB.

Zu Nummer 2

Nicht jeder Fall einer Betreuerbestellung soll dazu führen, dass der Betreute von der Übernahme einer Vormundschaft ausgeschlossen wird. Vielmehr soll dies künftig nur dann gelten, wenn die Betreuung die für die Führung der Vormundschaft wesentlichen Angelegenheiten umfasst oder aber ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, da er dann den Mündel in diesem Bereich nicht vertreten kann. In allen anderen Fällen wird das Familiengericht im Einzelfall zu prüfen haben, inwieweit der Betreute zur Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Dabei ist insbesondere auch die Möglichkeit der Bestellung eines zusätzlichen Pflegers gemäß § 1776 BGB-E neben dem Betreuten als Vormund in Betracht zu ziehen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht § 1782 BGB.

Zu Nummer 4

§ 1791a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 BGB wird ebenfalls in § 1784 BGB-E integriert und der Ausschluss wegen Interessenkollision, der sich bisher nur auf Mitarbeiter von Vormundschaftsvereinen bezieht, in Anlehnung an die Formulierung in § 1897 Absatz 3 BGB und gleichlautend mit § 1816 Absatz 6 Satz 1 BGB-E verallgemeinert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus, dass - abgesehen von der vorläufigen Vormundschaft des Vormundschaftsvereins - der Mitarbeiter des Vormundschaftsvereins und nicht der Verein selbst künftig als Vormund bestellt wird. War § 1791a Absatz 3 Satz 1 BGB bisher eine bei der Auswahl des Mitarbeiters, dem die Aufgaben der Vormundschaft übertragen werden sollen, zu beachtende Pflichtvorschrift für den Verein, gilt § 1784 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E künftig unmittelbar für die Bestellung des Vereinsmitarbeiters als Vormund. Die Nichtbeachtung soll ebenfalls kein Nichtigkeitsgrund, sondern lediglich ein Nichtbestellungs- oder Entlassungsgrund sein, auch wenn die entsprechende Anwendung von § 1791a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 im Betreuungsrecht (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) bisher einen absoluten Ausschlussgrund bildet, der in der Rechtsprechung jedoch nicht unumstritten ist. Da die Ausschlussgründe nach Absatz 2 lediglich als Grundsatz ausgestaltet und Ausnahmen möglich sind, bedarf es anders als im Betreuungsrecht keiner expliziten Ausnahmeregelung für nahe Angehörige des Mündels (vgl. § 1816 Absatz 6 Satz 2 BGB-E). Sofern nicht die konkrete Gefahr einer Interessenkollision besteht, kommt auch hier wie im Betreuungsrecht eine Bestellung der Person als Vormund bzw. das Absehen von der Entlassung als Vormund in Betracht.

Zu § 1785 (Übernahmepflicht, weitere Bestellungsvoraussetzungen)

§ 1785 BGB-E behält die Pflicht zur Übernahme des Ehrenamtes „Vormund“ bei und regelt als weitere Bestellungsvoraussetzung, dass sich der Einzelvormund zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben muss. Der Vormundschaftsverein und der Vereinsvormund dürfen nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden.

Zu Absatz 1

Die Übernahmepflicht betrifft den vom Familiengericht ausgewählten Einzelvormund. Im Vordergrund soll künftig die Zumutbarkeit der Übernahme der Vormundschaft unter Berücksichtigung familiärer, beruflicher und sonstiger Verhältnisse stehen, da nur so von einer Amtsführung zum Wohl des Mündels ausgegangen werden kann. Auf die bisherigen Vorschriften zu Ablehnungsrechten (§ 1786 BGB) und den Folgen der unberechtigten Ablehnung der Übernahme des Vormundschaftsamts einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld (§§ 1787, 1788 BGB) soll daher künftig verzichtet werden. In der Praxis haben sie insgesamt keine Bedeutung erlangt.

Auch § 1784 BGB wird damit entbehrlich. Soweit Beamte oder Bedienstete der Religionsgemeinschaften für die Übernahme des Vormundschaftsamts eine besondere Erlaubnis ihres Dienstherrn benötigen, ist dies im Rahmen der Zumutbarkeit aus beruflichen Gründen zu berücksichtigen. Dies gilt z.B. für Soldaten, die die Genehmigung ihres Disziplinarvorgesetzten zur Übernahme einer Vormundschaft gemäß der differenzierten Regelung des § 21 Soldatengesetz benötigen.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung der Zumutbarkeit darf die ausgewählte Person erst dann zum Vormund bestellt werden, wenn sie sich zur Übernahme der Vormundschaft bereit erklärt hat.

Zu Absatz 3

Ein Vormundschaftsverein darf nur mit Einwilligung des Vereins zum vorläufigen Vormund bestellt werden.

Auch bei Bestellung eines Vereinsvormunds ist zusätzlich zur Bereiterklärung des Mitarbeiters die Einwilligung des Vereins erforderlich. Das Einwilligungserfordernis bezieht sich auf die Bestellung als solche, um sicherzustellen, dass das Familiengericht nicht gegen den Willen des Vereins über dessen Mitarbeiter verfügt.

Zu Kapitel 2 (Gesetzliche Amtsvormundschaft)

Zu § 1786 (Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils)

§ 1786 BGB-E übernimmt § 1791c Absatz 1 BGB mit geringfügigen redaktionellen Änderungen. § 1791c Absatz 2 BGB entfällt, da er auf dem am 1. Juli 1998 außer Kraft getretenen § 1709 BGB beruhte und durch die Einführung der Beistandschaft nach § 1712 BGB überflüssig geworden ist. § 1791c Absatz 3 BGB erhält einen neuen Standort in § 168b Absatz 2 FamFG.

Zu § 1787 (Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt)

Gemäß § 1787 BGB-E soll das Jugendamt auch in Fällen der vertraulichen Geburt mit der Geburt des Kindes gesetzlicher Amtsvormund werden. Damit hat das Kind bereits einen Vormund, soweit es um die Auswahl von Adoptiveltern geht

Zu Untertitel 2 (Führung der Vormundschaft)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1788 (Rechte des Mündels)

Die Regelung konkretisiert die Rechte des Mündels in der Vormundschaft.

Bisher ergeben sich die Rechte des Mündels nur mittelbar aus der Verweisung auf das elterliche Sorgerecht (§ 1800 Satz 1, §§ 1631 bis 1632 BGB). Im Eltern-Kind-Verhältnis ist dem Kind das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung eingeräumt, das Gesetz enthält sich mit Blick auf das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aber sonstiger Vorgaben. Im Vormundschaftsrecht, wo ein gerichtlich bestellter Dritter die Sorge für den Mündel trägt, ist es angebracht, im Interesse des Mündels das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung unter Übernahme des Erziehungszieles gemäß § 1 Absatz 1 SGB VIII, nämlich der Ausformung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, näher zu bestimmen, Nummer 1. Hierin spiegelt sich zugleich die Erziehungspflicht gemäß § 1626 Absatz 2 Satz 1 BGB wider.

Nummer 2 überträgt § 1631 Absatz 2 BGB in das Vormundschaftsrecht und erweitert das Gebot der Gewaltfreiheit ausdrücklich auch auf den Bereich der Pflege. Dieser hier implementierte Maßstab wird auch ins Kindschaftsrecht transferiert.

Außerdem werden spezifisch vormundschaftsbezogene Rechte des Mündels benannt, nämlich das Recht auf persönlichen Kontakt mit dem Vormund (Nummer 3) und das Recht des Mündels auf Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds (Nummer 4). Der Begriff „Achtung“ ist dabei nicht im Sinne eines obersten Gebotes, sondern im Sinne von „beachten“ und „respektieren“ zu verstehen. Dass einem Kind eine solche Achtung entgegengebracht wird, ist im Prinzip selbstverständlich. Doch gerade Kinder, die aufgrund eines Sorgerechtsentzugs der Eltern einen Vormund erhalten, haben bisher nicht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit ihrer

Eltern gestanden. Aufgrund ihrer oftmals negativen Erfahrungen im sozialen Umgang bedürfen sie daher des besonderen „Hinhörens“ und „Ernstnehmens“, wenn es um die Äußerung ihrer Wünsche und ihres Willens geht, was mit der Vorschrift nochmals hervorgehoben werden soll.

Das Recht auf Beteiligung des Mündels an den ihn betreffenden Angelegenheiten (Nummer 5) ist aus dem Gebot gemäß § 1626 Absatz 2 Satz 2 BGB abgeleitet, wonach die Eltern Fragen der elterlichen Sorge mit dem Kind besprechen und Einvernehmen anstreben sollen. Das Recht auf Beteiligung korrespondiert mit der Pflicht des Vormunds gemäß § 1790 Absatz 2 Satz 2 BGB-E. Über die allgemeine Besprechungspflicht hinaus soll der Vormund den Mündel auch in die Entscheidungssituation einbeziehen, soweit dies nach seiner Entwicklung angezeigt ist. Damit soll vermieden werden, dass „über seinen Kopf hinweg“ entschieden wird.

Mit den Regelungen soll die Subjektstellung des Mündels in der Vormundschaft hervorgehoben und besser zur Geltung gebracht werden. Darüber hinaus ergibt sich die Subjektstellung des Mündels indirekt aus den zu konkretisierenden Pflichten des Vormunds in der Amtsführung allgemein und in der Personensorge. Auch bei der Auswahl des Vormunds und im Rahmen seiner Aufsicht soll das Familiengericht den Willen des Mündels einbeziehen.

Zu § 1789 (Sorge des Vormunds; Vertretung und Haftung des Mündels)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht § 1793 Absatz 1 Satz 1 BGB. Satz 2 integriert die Regelung des § 1794 BGB. Auch in den Fällen von § 1776 BGB-E (Sorgeangelegenheiten werden auf einen zusätzlichen Pfleger übertragen) und § 1777 BGB-E (Sorgeangelegenheiten werden auf die Pflegeperson als Pfleger übertragen) geht im Umfang der Übertragung die Zuständigkeit für Sorgeangelegenheiten auf den zusätzlichen Pfleger bzw. die Pflegeperson über. Eine Rückausnahme gilt gemäß Satz 2 für den Fall, dass Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson gemeinsam mit dem Vormund übertragen sind, z.B. bei bedeutenden Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Eine Übertragung zur gemeinsamen Sorge von Vormund und Pflegeperson als Pfleger sieht § 1777 Absatz 2 BGB-E für Angelegenheiten vor, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist.

Zu Absatz 2

Der Vormund ist gemäß Satz 1 gesetzlicher Vertreter des Mündels (bisher § 1793 Absatz 1 Satz 1 BGB), ausgenommen sind Sorgeangelegenheiten, die auf einen Pfleger übertragen sind, es sei denn es besteht die gemeinsame Sorge von Vormund und Pflegeperson (§ 1777 Absatz 2 BGB-E). Da die Regelung zum Ausschluss der Vertretungsmacht des Vormunds (bisher § 1795 BGB), die, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, zur Bestellung eines Ergänzungspflegers (§ 1809 BGB-E) führt, künftig ihren Standort im Betreuungsrecht hat, verweist Satz 2 auf die entsprechende Anwendung von § 1824 BGB-E (§ 1795 BGB). Die Regelung zur Entziehung der Vertretungsmacht des Vormunds (bisher § 1796 BGB) behält ihren Standort mangels Relevanz im Betreuungsrecht im Vormundschaftsrecht und wird in die Sätze 3 und 4 übernommen. Im Betreuungsrecht besteht die Möglichkeit dem Betreuer einen bestimmten Aufgabenbereich zu entziehen, Hinsichtlich der sich aus der Gesamtverantwortung des Vormunds ergebenden Besonderheiten im Verhältnis zu einem nach § 1776 oder § 1777 BGB-E bestellten Pfleger wird auf die Begründung zu §§ 1775 bis 1777 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1793 Absatz 2 BGB.

Zu § 1790 (Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht)

§ 1790 BGB-E enthält Grundsätze für die Amtsführung des Vormunds, die an den Rechten des Mündels gemäß § 1788 BGB-E ausgerichtet sind. Damit werden die allgemeinen Pflichten des Vormunds, die er bei Ausübung der Sorge in allen Angelegenheiten zu beobachten hat, konkretisiert. Ergänzt werden die Grundsätze der Amtsführung des Vormunds um eine Auskunftspflicht des Vormunds über die persönlichen Verhältnisse des Mündels gegenüber nahen Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen. Insoweit wird eine Lücke im Verhältnis zum Kindschaftsrecht geschlossen, in dem ein entsprechendes Auskunftsrecht desjenigen, bei dem das Kind nicht lebt, gegen den (anderen) Elternteil bereits in § 1686 BGB bzw. § 1686a BGB geregelt ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt die Pflicht des Vormunds zur unabhängigen Amtsführung allein im Interesse des Mündels heraus. Damit soll über das allgemeine gesetzliche Verbot des In-sich-Geschäfts gemäß § 181 BGB hinaus verdeutlicht werden, dass der Vormund unabhängig von anderen Interessen die Interessen des Mündels wahrzunehmen hat und allein dessen Wohl verpflichtet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 1788 Nummer 1, 4 und 5 BGB-E und konkretisiert die bisherige Verweisung auf das Kindschaftsrecht gemäß §§ 1793 Absatz 1 Satz 2, 1626 Absatz 2 BGB. Soweit der Vormund den Mündel an seinen Entscheidungen zu beteiligen hat (Satz 2), wird auf die Erläuterung zu § 1788 Nummer 5 BGB-E, verwiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 korrespondiert mit dem Recht des Mündels auf persönlichen Umgang mit dem Vormund gemäß § 1788 Nummer 3 BGB-E. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1793 Absatz 1a BGB. Diese Vorschrift gilt für den Regelfall, dass der Mündel bei Dritten, nämlich entweder bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung, lebt. Die Verpflichtung und Berechtigung zum persönlichen Kontakt erstreckt sich nicht auf eine Berechtigung zum Betreten von Haus und Grund der Pflegeperson oder der Einrichtung gegen ihren Willen. Hat der Vormund den Mündel gemäß § 1791 BGB-E in seinen Haushalt aufgenommen, ist Satz 2 gegenstandslos. In diesem Fall begegnen sich Vormund und Mündel im familiären Kontakt.

Zu Absatz 4

In Anlehnung an das Auskunftsrecht des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, gegenüber dem (anderen) Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nach § 1686 BGB bzw. § 1686a BGB hat auch der Vormund bei einem berechtigten Interesse eines nahestehenden Angehörigen oder einer sonstigen Vertrauensperson, die die Entwicklung des Mündels verfolgen will, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen. Die Neuregelung trägt der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung, die schon bislang die Auskunftsverpflichtung aus § 1686 BGB über den Wortlaut hinaus auf in ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Stellung einem Elternteil vergleichbare Dritten, wie etwa den Vormund oder Pfleger, erstreckte (BGH, Beschluss vom 14. Dezember 2016 – XII ZB 345/16, Rn. 18 ff; Beschluss vom 26. Juli 2017 – XII ZB 85/17, Rn. 7).

Auskunftsberechtigte sind nicht nur die Eltern, sondern nahestehende Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Mündels. Dies können zum einen die Eltern, denen das Sorgerecht entzogen wurde, aber auch die Großeltern, Onkel, Tante oder Personen sein, zu denen der Mündel ein besonderes Vertrauensverhältnis hat und die ein ernsthaftes In-

teresse am Mündel zeigen. Die Erweiterung des Kreises der Auskunftsberechtigten gegenüber den Ansprüchen aus §§ 1686, 1686a BGB trägt der schwächeren Stellung des Vormundes im Vergleich zu den Eltern Rechnung.

Weitere Voraussetzung des Auskunftsverlangen ist ein berechtigtes Interesse an der Auskunft. Interessengrundlage ist die familiäre oder gelebte Verantwortung, die ohne Kenntnisse über die tatsächliche Lebenssituation nicht ausgeübt werden kann. Diese bestimmt auch Art und Umfang der zu gewährenden Auskunft, die das gesundheitliche und seelische Befinden, Schule und Ausbildung und soziale Entwicklung umfassen kann. An einem berechtigten Interesse fehlt es, wenn die begehrte Information auf andere einfache Weise erlangt werden kann. Damit ist das berechtigte Interesse aber nicht nur dann gegeben, wenn keinerlei sonstiger Kontakt (z.B. Umgang) mit dem Mündel besteht, sondern kann sich auch auf besondere Vorfälle beispielsweise auf Erkrankungen oder Unfälle des Kindes und die getroffene medizinische Behandlung beziehen.

Begrenzt wird das Auskunftsverlangen zum einen durch die negative Mündelwohlverträglichkeit. Das Wohl des Mündels begrenzt daher nur das Auskunftsverlangen und ist nicht Maßstab für seine Gewährung. Die Auskunft kann also versagt werden, soweit das Verlangen nicht die Verwirklichung der familiären oder persönlichen Verantwortung, sondern das Eindringen in die Intimsphäre eines Jugendlichen oder Übergriffe in die Sorge des Vormunds bezweckt. Zu berücksichtigen sind die Vorstellungen, Absichten und Äußerungen des Mündels. Gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines fast volljährigen Mündels dürfte daher in der Regel keine Auskunft mehr zu erteilen sein.

Zum anderen muss die Auskunftserteilung dem Vormund zuzumuten sein, Unzumutbar wird sie insbesondere sein, wenn die Auskunft übermäßig oft oder übermäßig detailliert verlangt wird.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht der bisher in § 1851 Absatz 2 BGB geregelten Mitteilungspflicht des Vormunds gegenüber dem Jugendamt. Danach hat der Vormund Änderungen des gewöhnlichen Aufenthalts dem bisher zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Dieses wiederum hat die Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels nach § 57 Absatz 5 SGB VIII-E dem Jugendamt des neuen gewöhnlichen Aufenthalts mitzuteilen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Jugendamt seine ihm gemäß SGB VIII obliegenden Pflichten zur Beratung, Kontrolle usw. (§ 53 Absatz 2 bis 4 SGB VIII) weiterhin sachgerecht ausüben kann. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn ein Vereinsvormund zum Vormund bestellt ist oder der Verein selbst die Vormundschaft als vorläufiger Vormund führt, da diese nicht der Überwachung durch das Jugendamt unterliegen (vgl. § 53 Absatz 4 SGB VIII).

Zu § 1791 (Aufnahme des Mündels in den Haushalt des Vormunds)

Die Aufnahme in den Haushalt gemäß § 1791 BGB-E entspricht dem ursprünglichen gesetzlichen Leitbild der Vormundschaft, ist in der Praxis aber ein seltener Ausnahmefall, der etwa eintritt, wenn Verwandte als Vormund ein verwaistes Kind aufnehmen oder wenn Pflegeeltern die Vormundschaft übernehmen. Im Regelfall wird der Vormund den Mündel entweder bei einer Pflegefamilie oder in einer Einrichtung unterbringen. Dennoch soll die Aufnahme in den Haushalt zum Zweck der Pflege und Erziehung ausdrücklich im Gesetz geregelt werden und nicht mehr wie bisher nur in einem Nebensatz Erwähnung finden. Soweit § 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB davon ausgeht, dass der Vormund den Mündel auf längere Dauer in seinen Haushalt aufnimmt, ist dies auch nach dem jetzigen Wortlaut des § 1791 BGB-E vorausgesetzt, da der Zweck der Pflege und Erziehung auf längere Dauer angelegt ist und nicht nur eine gastweise Unterbringung beinhaltet. Satz 2 entspricht der Verweisung auf §§ 1618a, 1619 BGB in § 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB. Die Haftungsbeschränkung des Vormunds gemäß §§ 1793 Absatz 1 Satz 3, § 1664 BGB findet sich für den Fall der Aufnahme in den Haushalt des Vormunds nunmehr in § 1794 BGB-E.

Zu § 1792 (Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger)

§ 1792 BGB-E übernimmt mit wesentlichen Änderungen § 1797 BGB. Da für Eltern künftig die Möglichkeit entfällt, mehrere Vormünder zu benennen, ist § 1797 Absatz 3 BGB zu streichen. Die Behandlung von Meinungsverschiedenheiten der gemeinschaftlichen Vormünder und von Vormund und Pfleger wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in § 1793 BGB-E geregelt. Außerdem regelt § 1792 Absatz 3 und 4 BGB-E das Verhältnis zwischen Vormund und zusätzlichem Pfleger sowie zwischen Vormund und sorgeberechtigter Pflegeperson.

Zu Absatz 1

Mitvormundschaft soll es nur noch geben, wenn Ehegatten gemeinsam zum Vormund bestellt werden, § 1775 Absatz 1 BGB-E. Hierfür soll wie bisher der Grundsatz der gemeinschaftlichen Amtsführung (bisher § 1797 Absatz 1 BGB) gelten, ohne dass bei der Bestellung andere Regelungen bestimmt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 postuliert für Vormund und Pfleger die Pflicht zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels. Die Kooperationspflicht betrifft dabei insbesondere die Fälle, in denen ein zusätzlicher Pfleger bestellt ist, § 1776 BGB-E. Die Vorschrift soll aber auch die Pflegeperson, der nach § 1777 BGB-E Sorgeangelegenheiten übertragen sind, einbeziehen, soweit eine gegenseitige Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels liegt. Auch in den Fällen, in denen z.B. mehrere Ergänzungspfleger bestellt sind, sind diese gemäß §§ 1813 Absatz 1, 1792 Absatz 2 BGB-E zur gegenseitigen Zusammenarbeit zum Wohle des Mündels verpflichtet. Ebenso sollen Vormund und Zuwendungspfleger zusammenarbeiten, soweit dies möglich und zum Wohle des Mündels erforderlich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gibt dem nach § 1776 BGB-E bestellten zusätzlichem Pfleger auf, bei Entscheidungen in seinem Sorgebereich die Auffassung des ehrenamtlichen Vormunds einzubeziehen, das heißt, er hat zunächst die Auffassung des Vormundes einzuholen und hat sie bei seiner Entscheidung mit abzuwägen. Den Vormund trifft auch im Sorgebereich des zusätzlichen Pflegers eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels. Der Vormund seinerseits soll sich daher in Kenntnis der vom zusätzlichen Pfleger beabsichtigten Entscheidungen eine eigene Meinung aus der Sicht des Mündels bilden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf Antrag das Familiengericht (§ 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Erforderlichenfalls kann der Vormund auch Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts anregen, etwa wenn der zusätzliche Pfleger zum Wohl des Mündels gebotene Anträge nicht stellt oder sonstige Maßnahmen unterlässt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB nachgebildet. Er ordnet für den Sonderfall, dass dem Vormund und der Pflegeperson Angelegenheiten zur gemeinsamen Sorge übertragen sind (§ 1777 Absatz 2 BGB-E), an, dass die Angelegenheiten im gegenseitigen Einvernehmen entschieden werden müssen. Hierbei wird es sich nach der Vorgabe von § 1777 Absatz 2 BGB-E nur um Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Mündel handeln. Dagegen kann die Pflegeperson die sonstigen ihr zur Alleinsorge übertragenen Angelegenheiten – etwa Angelegenheiten des täglichen Lebens (vgl. § 1687 Absatz 1 Satz 3 BGB) – grundsätzlich allein entscheiden. Können Vormund und die Pflegeperson sich nicht einigen, so können sie die Entscheidung durch das Gericht beantragen (§ 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E).

Zu Absatz 5

Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Vertretung des Mündels in Absatz 1 und Absatz 4 wird in Absatz 5 zur Klarstellung eine Verweisung auf § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 BGB (Willenserklärung gegenüber einem Vertreter; Notvertretungsrecht) ergänzt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu §§ 1775 bis 1777 und § 1789 Absatz 1 BGB-E verwiesen.

Zu § 1793 (Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten)

Bei Meinungsverschiedenheiten in einer Sorgeangelegenheit entscheidet das Familiengericht. Dies entspricht hinsichtlich der Entscheidung durch das Gericht dem Grundgedanken des § 1798 BGB, aber auch § 1630 Absatz 2 und § 1797 Absatz 1 Satz 2 BGB. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag.

Zu Absatz 1

Meinungsverschiedenheiten können sich in den verschiedenen Konstellationen von mehreren Vormündern oder von Vormund und zusätzlichem Pfleger sowie Vormund und Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten als Pfleger übertragen sind, ergeben. Das Gericht soll in der Sache entscheiden und die Entscheidungsbefugnis nicht etwa einem Beteiligten übertragen. Die Sachentscheidungskompetenz des Gerichts bedeutet nicht, dass das Gericht eine eigenständige Entscheidung in der Sache trifft. Zwar benennt es nicht nur einen Entscheidungsbefugten, es sollte sich aber grundsätzlich nur einer der beiden Meinungen der Streitenden anschließen und nicht etwa eine völlig neue Lösung beschließen. Dies schließt einen eventuellen Kompromiss zwischen beiden Meinungen nicht aus, wenn es möglich ist,

Das Gericht muss wie nach § 1798 BGB über alle Meinungsverschiedenheiten entscheiden,

Zu Nummer 1

Meinungsverschiedenheiten können zwischen Ehegatten/Lebenspartnern bei der gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft (§§ 1775 Absatz 1, 1792 Absatz 1 BGB-E) auftreten.

Zu Nummer 2

Ferner kann es zu Meinungsverschiedenheiten bei mehreren für Geschwister bestellten Vormündern kommen (§ 1775 Absatz 2 BGB-E). Diese sind zur Kooperation und mithin gemeinschaftlicher Amtsführung gezwungen, wenn sie Angelegenheiten zu besorgen haben, die die Geschwister gemeinsam betreffen.

Funktionell zuständig für Entscheidungen über Meinungsverschiedenheiten ist der Richter, § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 RPflG. Der Richtervorbehalt umfasst auch die nun ausdrücklich geregelte Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren für Geschwister bestellten Vormündern, da es sich auch hierbei um eine Meinungsverschiedenheit zwischen Sorgeberechtigten handelt, die dem Familiengericht zugewiesen ist.

Zu Nummer 3

Schließlich können sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger im Fall der neuen Regelungen gemäß §§ 1776, 1777 BGB-E ergeben. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn sich die Sorgebereiche überlappen und die Angelegenheit sowohl die Sorge

des Pflegers als auch die Sorge des Vormunds betrifft. Die Vorschrift findet aber auch Anwendung, wenn der Vormund im Rahmen seiner Mitverantwortung eine nicht dem Mündelwohl entsprechende Amtswahrnehmung durch den zusätzlichen Pfleger feststellt, der dieses Verhalten nicht abstellt. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und sorgeberechtigter Pflegeperson ist die Anrufung des Familiengerichts auf Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Mündel beschränkt, in denen das erforderliche Einvernehmen mit dem Vormund nicht hergestellt werden kann (§ 1792 Absatz 4 in Verbindung mit § 1777 Absatz 2 BGB-E). Der Begriff „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ ist wie in §§ 1628 Satz 1, 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB zu verstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Antragsberechtigten, darunter den Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Zu § 1794 (Haftung des Vormunds)

§ 1794 BGB-E regelt die Haftung des Vormunds. Sie entspricht der nunmehr am neuen Standort geregelten Haftung des Betreuers, § 1826 BGB-E, und übernimmt unter Abänderung der Beweislastverteilung § 1833 BGB. Die Vorschrift erfasst auch Fälle, in denen neben dem Vormund ein Pfleger, insbesondere der gemäß §§ 1776, 1777 BGB-E verantwortlich ist. Für den Pfleger ist über § 1813 Absatz 1 BGB-E das Vormundschaftsrecht anwendbar. Für den Innenausgleich gelten die allgemeinen Regeln des Gesamtschuldnerausgleichs.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ändert in Satz 1 und 2 die Beweislastregelung im Hinblick auf die Haftung des Vormunds zugunsten des Mündels in Anpassung an § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB.

Nach dem Wortlaut und wohl überwiegender Auffassung zu § 1833 Absatz 1 Satz 1 BGB trifft den Mündel entsprechend den allgemeinen Regeln die Beweislast hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen. Neben der Pflichtverletzung, der Kausalität und dem Schaden hat dieser demzufolge insoweit darzulegen und im Bestreitensfall auch zu beweisen, dass der Vormund schuldhaft im Sinne des § 276 BGB gehandelt hat. Lediglich bei der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung des Vormunds durch Unterlassen wird zugunsten des Mündels der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Vormunds angenommen, so dass sich dieser von dem Schuldvorwurf entlasten muss.

Gleichwohl wird teilweise selbst von denjenigen, die den Mündel grundsätzlich für darlegungs- und beweispflichtig halten, davon ausgegangen, dass zwischen Vormund und Mündel ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis familienrechtlicher Art besteht mit der Folge, dass auf die Beweislastumkehr des § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB zurückgegriffen werden kann. Dies hat zur Folge, dass sich der Vormund entgegen dem Wortlaut in § 1833 Absatz 1 BGB im Schadensfall hinsichtlich des Verschuldensvorwurfs entlasten muss.

Vor dem Hintergrund, dass bereits auf der Grundlage der geltenden Regelung in der Rechtsprechung vielfach eine Beweislastumkehr zugunsten des Mündels angenommen wurde, soll die Beweislastumkehr in den Text des § 1794 Absatz 1 Satz 2 BGB-E entsprechend der Regelung in § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB aufgenommen werden. Die Anpassung trägt unter Wertungsgesichtspunkten dem Gedanken Rechnung, dass ein Mündel nicht weniger schutzwürdig als ein sonstiger Gläubiger, insbesondere ein Vertragspartner ist.

Im Fall von auf den zusätzlichen Pfleger oder die Pflegeperson übertragenen Angelegenheiten beschränkt sich die Haftung des Vormunds auf pflichtwidriges Verhalten im Rahmen seiner jeweiligen Mitverantwortung nach Maßgabe von § 1792 Absatz 3 und 4 BGB-E. Das

kann auch gegeben sein, wenn er nicht die Entscheidung des Gerichts gemäß § 1793 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E beantragt oder erforderliche gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen nicht anregt und dem Mündel hieraus ein Schaden erwächst. Entsprechendes gilt, wenn der Vormund seine Kooperationspflicht gemäß § 1792 Absatz 2 BGB-E verletzt.

Im Übrigen verweist Absatz 1 Satz 3 auf die Haftung des Betreuers nach § 1826 BGB-E.

Die Verweisung beinhaltet auch die Haftung des Vereins für seinen Mitarbeiter, dem die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen sind (§§ 1794 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit 1826 Absatz 3 BGB-E). Der Entlastungsbeweis muss sich daher auch auf ein Verschulden des Mitarbeiters erstrecken.

Der Vereinsvormund haftet wie jeder andere Einzelvormund persönlich, ist aber über den Verein zu versichern (§ 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Haftungsbeschränkung für den ehrenamtlichen Vormund, der den Mündel in seinen Haushalt aufgenommen hat und entspricht der Verweisung des § 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB. Das Haftungsprivileg soll nunmehr auf ehrenamtliche Vormünder beschränkt werden. Dazu zählt auch der ehrenamtliche Vormund, der nach § 1876 Satz 2 BGB-E eine Vergütung beanspruchen kann. Auch für die Pflegeperson, der Sorgeangelegenheiten gemäß § 1777 BGB-E übertragen sind, kommt im Umfang der Übertragung die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 über § 1813 Absatz 1 BGB-E zur Anwendung. Für den Begünstigten genügt mithin der Beweis, dass er die eigenübliche Sorgfalt beachtet hat.

Der Berufs- oder Vereinsvormund soll hingegen nicht in den Genuss des Haftungsprivilegs kommen. Infolge der bei diesen vorauszusetzenden Rechts- und Geschäftskenntnisse sind bei ihnen die Sorgfaltsanforderungen weitaus strenger anzusetzen als bei ehrenamtlichen Vormündern. Aufgrund der Berufsmäßigkeit fehlt es an einer dem innerfamiliären Leben vergleichbaren Beziehung, die eine Privilegierung rechtfertigen könnte. Der Berufs- oder Vereinsvormund kann sich aber dazu entschließen, die Vormundschaft, bei der er den Mündel in seinen Haushalt aufgenommen hat, ehrenamtlich zu führen, so dass er für diese Vormundschaft in den Genuss des Haftungsprivilegs kommt.

Zu Kapitel 2 (Personensorge)

Zu § 1795 (Gegenstand der Personensorge; Genehmigungspflichten)

§ 1795 BGB-E umschreibt den Inhalt der Personensorge unter besonderer Berücksichtigung des Umstands, dass der Mündel in der Regel nicht im Haushalt des Vormunds lebt.

Zu Absatz 1

§ 1795 BGB-E konkretisiert den Gegenstand der Personensorge des Vormunds unter Bezugnahme auf die Rechte des Mündels gemäß § 1788 BGB-E. Dabei wird ausdrücklich auch die Pflicht und das Recht der Aufenthaltsbestimmung hervorgehoben, da der Vormund mit der Entscheidung, bei wem der Mündel leben soll, ganz wesentlich Einfluss auf dessen weitere Entwicklung nimmt. Diese Entscheidung darf er nicht anderen, etwa dem Pflegekinderdienst im Jugendamt, überlassen, sondern muss dessen Vorschläge selbst überprüfen und erforderlichenfalls besser geeignete Unterbringungsmöglichkeiten suchen. Dies gilt auch dann, wenn der Mündel sich bereits in einer Pflegefamilie befindet, die sich als nicht geeignet herausstellt. Zusätzlich zur Orientierung der Pflichten und Rechte des Vormunds am Erziehungsrecht des Mündels soll gemäß Satz 2 die Erziehungsverantwortung des Vormunds auch für den Regelfall, dass der Mündel nicht bei ihm lebt, deutlicher hervorgehoben werden. Bisher spricht § 1800 BGB nur allgemein von der persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den Vormund und verweist im

Übrigen auf die elterliche Sorge. Der Vollständigkeit halber enthält Satz 3 eine Verweisung auf die §§ 1631a bis 1632 BGB zur elterlichen Sorge.

Zu Absatz 2

Entsprechend der neuen Systematik (Genehmigungserfordernisse, die in der Hauptsache Rechtsgeschäfte der Vermögenssorge betreffen, werden im Betreuungsrecht geregelt) enthält Absatz 2 die Genehmigungserfordernisse, denen der Vormund im Rahmen der Personensorge unterliegt. Dabei handelt es sich um den Abschluss von Ausbildungs- oder Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen, die den Mündel länger als ein Jahr binden. Die Beurteilung ist ex ante vorzunehmen. Die Genehmigungspflicht besteht beim Ausbildungsvertrag unabhängig davon, dass nach § 22 Absatz 2 Nummer 2 Berufsbildungsgesetz für Auszubildende eine Kündigungsfrist von vier Wochen besteht, da es sich bei der Entscheidung für eine Ausbildung um eine für den Mündel bedeutsame Grundentscheidung für sein Leben handelt. Bisher waren diese Genehmigungen im Zusammenhang mit der Vermögenssorge des Vormunds geregelt (§ 1822 Nummer 6 und 7 BGB).

Ergänzt wird die Genehmigungspflicht im Rahmen der Personensorge um Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels ins Ausland. Auch hierbei handelt es sich bei einem dauerhaften Wechsel um eine weitreichende, dauerhafte und grundlegende Entscheidung für das weitere Leben und das Wohl des Mündels, so dass in diese Entscheidung durch ein Genehmigungserfordernis das Familiengericht einbezogen werden soll. Aber auch der als vorübergehend geplante Wechsel ins Ausland soll erfasst werden, denn er kann erhebliche Auswirkungen haben, so z.B. die Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie, die den Anforderungen des SGB VIII nicht gerecht wird. Das Genehmigungserfordernis greift nicht bei einem behördlich angeordneten Wechsel z.B. einer Abschiebung, denn dieser ist keine Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Vormundes.

Wechselt der Mündel dauerhaft ins Ausland, ist nach § 24 Absatz 1 EGBGB-E deutsches Recht für das Vormundschaftsverhältnis nicht mehr anwendbar, da nach der Neufassung des § 24 EGBGB nunmehr das Recht am gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels maßgeblich ist. An der Rechtslage ändert sich aus deutscher Sicht allerdings nichts. Ein nach dem bisherigen Aufenthaltsrecht entstandenes Vormundschaftsverhältnis bleibt bestehen, auch wenn das neue Aufenthaltsrecht andere Voraussetzungen für das Entstehen vorsieht. Auch rechtsgeschäftliche Maßnahmen in Bezug auf das Vormundschaftsverhältnis sollten bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. All dies gilt vorbehaltlich neuer behördlicher/gerichtlicher Fürsorgemaßnahmen. Sofern der Mündel im Ausland in sichere, geordnete Verhältnisse übergeben wird, dürfte es allerdings unschädlich sein, auf Antrag des Vormunds diesen mangels zukünftigen Fürsorgebedürfnisses zu entlassen und die Vormundschaft aufzuheben.

Bei einem geplanten nur vorübergehenden Wechsel mit entsprechendem Rückkehrwillen des Mündels bleibt weiterhin deutsches Recht insgesamt auch für die Zeit des vorübergehenden Aufenthalts im Ausland anwendbar.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält den Genehmigungsmaßstab für die Genehmigungserfordernisse des Absatzes 2. Er orientiert sich an § 1644 Absatz 1 BGB-E und nimmt ergänzend auf Besonderheiten in der Personensorge des Vormunds Bezug. Das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn das Rechtsgeschäft oder der Aufenthaltswechsel des Mündels dessen Wohl nicht widerspricht. Dabei sind insbesondere die Rechte des Mündels aus § 1788 BGB-E zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren der Genehmigungserteilung unter Verweisung auf das Betreuungsrecht. Der volljährig gewordene Mündel kann die Genehmigung selbst erteilen.

Zu § 1796 (Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson)

Mit § 1796 BGB-E soll das Verhältnis von Vormund und Pflegeperson besser abgebildet und in seinen Grundzügen geregelt werden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Pflegeverhältnissen von längerer Dauer künftig auch Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson zu übertragen (vgl. § 1777 BGB-E). Der Begriff der Pflegeperson entspricht dem in §§ 1777, 1797 BGB-E verwendeten Begriff, der wiederum inhaltlich auf § 1688 BGB Bezug nimmt.

Zu Absatz 1

Die umfangreiche persönliche Erziehungsverantwortung des Vormunds beinhaltet eigene Erziehungsentscheidungen und setzt seinen persönlichen Umgang mit dem Mündel voraus, auch wenn der Mündel bei Dritten lebt. Da dies auch die Belange der Pflegeperson tangiert, soll dem Vormund gemäß Satz 1 ausdrücklich ein Gebot angemessener Rücksichtnahme auf die Belange der Pflegeperson auferlegt werden, das seine Grenze in der erforderlichen Interessenwahrnehmung für den Mündel hat. Die im Erziehungsalltag gesammelten Erfahrungen der Pflegeperson sollen auch für den Vormund nutzbar sein. Er soll daher bei seinen Entscheidungen in Angelegenheiten der Personensorge die Auffassung der Pflegeperson berücksichtigen (Satz 2), was zumindest bedeutet, dass er die Pflegeperson zu ihrer Auffassung zu befragen hat.

Zu Absatz 2

Wie für Vormund und (zusätzlichen) Pfleger soll auch für Vormund und Pflegeperson das Gebot der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels gelten, auch wenn ihr keine Sorgeangelegenheiten gemäß § 1777 BGB-E übertragen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt der Pflegeperson die Person gleich, die den Mündel in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder einer sonstigen Wohnform im Sinne der §§ 34, 35a SGB VIII erzieht und betreut oder für ihn die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Sinne von § 35 SGB VIII übernommen hat. Die Regelung entspricht § 1688 Absatz 2 BGB.

Zu § 1797 (Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson)

§ 1797 BGB-E regelt die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson in Angelegenheiten der Alltagssorge.

Zu Absatz 1

Die Pflegeperson soll, wenn der Mündel für längere Zeit bei ihr lebt, in Angelegenheiten der Alltagssorge entscheiden und den Vormund insoweit vertreten können, damit der Erziehungsalltag praktikabel und unbürokratisch organisiert werden kann. Dies entspricht der Regelung des § 1688 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zu den sorgeberechtigten Eltern bei Dauerpflege. Es ist sinnvoll, die Befugnisse der Pflegeperson im Verhältnis zum Vormund nicht nur im Rahmen von Pflegeverträgen zu vereinbaren, sondern sie als gesetzliche Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse auszugestalten, so dass sie auch in den Fällen gewährleistet sind, in denen die Pflege ohne die Grundlage eines ausdrücklichen Pflegevertrags stattfindet.

Die Verwaltung des Arbeitsverdienstes des Mündels sowie die Geltendmachung von Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen Sozialleistungen für den Mündel (vgl. § 1688 Absatz 1 Satz 2 BGB) gehören dagegen in die Verantwortung des Vormunds. Er ist für die Vermögenssorge verantwortlich und muss hierüber dem Gericht Rechnung legen können. Im Einzelfall kann eine Übertragung solcher Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger gemäß § 1777 BGB-E sinnvoll sein. Mit der Verweisung auf § 1629 Absatz 1 Satz 4 BGB gilt für die Pflegeperson auch im Verhältnis zum Vormund das Notvertretungsrecht.

Zu Absatz 2

Auch in Bezug auf die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse gemäß Absatz 1 ist die für die Erziehung und Betreuung des Mündels in einer Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform zuständige Person der Pflegeperson gleichgestellt. Entsprechendes gilt für die Person, die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

Zu Absatz 3

Die Vertretungsbefugnisse der Pflegeperson und der gleichgestellten Erziehungspersonen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vormund diese nicht einschränkt oder ausschließt, weil dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist. Ist der Eingriff des Vormunds in die im Rahmen der Alltagssorge bestehenden Befugnisse der Pflegeperson nicht gerechtfertigt, kommt ein Einschreiten des Familiengerichts im Rahmen der Aufsicht über den Vormund in Betracht. Dies gilt auch, wenn der Vormund bei bestehendem Anlass die Befugnisse der Pflegeperson nicht einschränkt. Der Vorbehalt einer anderen Erklärung des Gerichts im Hinblick auf die Befugnisse der Pflegeperson (§ 1688 Absatz 3 Satz 2 BGB) wird nicht in das Vormundschaftsrecht übernommen. Insoweit sollten die Aufsichtsbefugnisse des Gerichts ausreichen.

Ebenfalls nicht in das Vormundschaftsrecht übernommen wird § 1688 Absatz 4 BGB. In diesen Fällen (der Vormund möchte den Mündel aus der Pflegefamilie herausnehmen, der Mündel verbleibt nur aufgrund einer Verbleibensanordnung nach § 1800 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1632 Absatz 4 BGB in der Pflegfamilie) reichen die Aufsichtsbefugnisse des Gerichts aus, um eine dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Entscheidung zu treffen.

Zu Kapitel 3 (Vermögenssorge)

Entsprechend der Systematik des Entwurfs verweisen die §§ 1798 bis 1801 BGB-E im Wesentlichen auf die Vorschriften über die Vermögenssorge im Betreuungsrecht (§§ 1835 bis 1860 BGB-E). Wie im Betreuungsrecht wird der Grundsatz des Handelns des Vormunds bei der Vermögenssorge vorweg allgemein geregelt. Sodann folgen die im Vormundschaftsrecht geltenden Besonderheiten. Für die Einzelheiten der Regelungen wird daher, soweit nachfolgend keine Besonderheiten explizit aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Grundsätze für den Vormund gemäß § 1798 Absatz 1 BGB-E auf die Erläuterungen zu den Vorschriften im Betreuungsrecht verwiesen.

Zu § 1798 (Grundsätze und Pflichten des Vormunds in der Vermögenssorge)

Absatz 1 regelt den allgemeinen Grundsatz des Handelns des Vormunds im Bereich der Vermögenssorge, Absatz 2 verweist auf die anwendbaren Vorschriften des Betreuungsrechts für die allgemeine Vermögenssorge und regelt zusätzlich, wann das Familiengericht dem Mündel Kenntnis vom Vermögensverzeichnis zu geben hat.

Das Schenkungsverbot hat mit § 1804 BGB seinen Standort im Vormundschaftsrecht. § 1908i Absatz 2 Satz 1 BGB verweist für das Betreuungsrecht auf die Norm und enthält eine Erweiterung ihres Regelungsgehalts. Die Regelungen über die Zulässigkeit von

Schenkungen bleiben zwischen Vormundschafts- und Betreuungsrecht getrennt. Im Betreuungsrecht wird das geltende eingeschränkte Schenkungsverbot aufgehoben und durch einen gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt ersetzt (§ 1854 Nummer 8 BGB-E). Für das Vormundschaftsrecht verbleibt es beim Schenkungsverbot (§ 1798 Absatz 3 BGB-E) des geltenden § 1804 BGB, der dem Schenkungsverbot für Eltern gemäß § 1641 BGB entspricht.

Zu Absatz 1

Der Vormund hat die Vermögenssorge grundsätzlich zum Wohl des Mündels wahrzunehmen. Er hat die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung und die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnisses des Mündels zu selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln (vgl. § 1790 Absatz 2 BGB-E) zu berücksichtigen. Hierbei ist er im Gegensatz zum Betreuungsrecht, bei dem es in erster Linie auf Wunsch bzw. mutmaßlichen Willen des Betreuten ankommt, zum Schutz und Erhalt des Mündelvermögens verpflichtet. Der Mündel soll bei Erreichen der Volljährigkeit ein ungeschmälertes Vermögen erhalten. Je älter der Mündel ist, umso mehr wird der Vormund auf dessen Wünsche und Vorstellung über die Verwaltung seines Vermögens eingehen und Rücksicht nehmen müssen. Dieser Maßstab wird für die Genehmigung durch das Gericht in § 1800 BGB-E wieder aufgenommen.

Zu Absatz 2

Grundsätzlich unterliegt der Vormund den gleichen Anforderungen wie der Betreuer.

Im Einzelnen unterliegt der Vormund bei der allgemeinen Vermögensorge folgenden Anforderungen:

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 bis 5 BGB-E: Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

Der Vormund hat ebenso wie der Betreuer ein Vermögensverzeichnis über das von ihm verwaltete Vermögen zu erstellen und zwar – insoweit anders als der Betreuer – nicht zum Zeitpunkt seiner Bestellung, sondern zum Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft. Damit bleibt für den Vormund die Rechtslage gleich: Er hat auch das Vermögen in das Verzeichnis mit aufzunehmen, dass im Zeitraum zwischen der Anordnung der Vormundschaft und der Zustellung des Beschlusses an ihn vorhanden war.

Die bisher vertretene Ansicht, es käme trotz des klaren Wortlauts von § 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB für den Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensverzeichnisses auf die Bestellung des Vormunds oder auf die Bekanntmachung der Anordnung der Vormundschaft an (vgl. die Nachweise in Staudinger/Veit (2020), § 1802 Rn. 32) ist damit nicht mehr vertretbar. Bei der Vormundschaft kommt es auf den Zeitpunkt der Anordnung (nicht des Wirksamwerdens dieser Anordnung), bei der Betreuung auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Bestellungsbeschlusses an.

Dies ist auch gerechtfertigt. Die Vorschrift soll vermeiden, dass es einen Zeitraum gibt, in denen die Sorgeberechtigten wegen der Anordnung der Vormundschaft das Vermögen nicht mehr verwalten und das aufsichtsführende Gericht dann nicht nachvollziehen kann, ob es zwischen der Anordnung der Vormundschaft und der Bestellung des Vormunds Vermögensverfügungen gegeben hat. Die Interessenlage ist auch anders als bei der Betreuung, denn der Mündel kann über sein Vermögen – anders als der Betreute - in der Regel nicht wirksam verfügen, sodass das Argument, dem Vormund könne nicht zugemutet werden, über einen Zeitraum zu berichten, in dem er rechtlich noch gar nicht zur Vermögensverwaltung befugt ist, hier nicht zutrifft. Es kommt nicht darauf an, ob der Vormund im Zeit-

punkt der Anordnung der Vormundschaft schon die Vermögenssorge innehatte. Er ist dennoch in der Lage, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (vgl. Staudinger/Veit (2020), § 1802 Rn. 32 f.).

Ansonsten trifft den Vormund die Inventarisierungspflicht im gleichen Umfang wie den Betreuer. Er hat also – anders als die Eltern nach § 1640 BGB – das gesamte Vermögen des Mündels – auch dasjenige, das nicht seiner Verwaltung unterliegt, zu verzeichnen, später hinzuerworbenes Vermögen zu ergänzen (insoweit trifft ihn u.U. bereits die Mitteilungspflicht der § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit 1864 Absatz 2 Satz 1 BGB-E) und es mit der Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit an das Familiengericht zu übersenden.

Entsprechend der Regelung in § 1835 Absatz 2 BGB-E hat der Vormund seine Angaben im Vermögensverzeichnis in geeigneter Weise zu belegen.

Bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses kann er sich der Hilfe der in § 1835 Absatz 3 BGB-E genannten Institutionen bedienen. An die Stelle der Betreuungsbehörde tritt das Jugendamt.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass zum Schutz des Vermögens des Mündels eine Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit des Vermögensverzeichnisses erforderlich ist, kann das Familiengericht nach § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1835 Absatz 4 BGB-E auch von vornherein anordnen, dass eine vom Gericht zu benennende dritte Person bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuzuziehen ist.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, kann das Familiengericht gemäß § 1798 Absatz 2 Satz 1, § 1835 Absatz 5 BGB-E anordnen, dass das Verzeichnis durch die zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten, das Jugendamt oder einen Notar aufgenommen wird. Gegenüber dem Jugendamt als Amtsvormund ist das aber wegen § 56 Absatz 2 SGB VIII-E nicht möglich.

Die zuständige Behörde und der zuständige Beamte (§ 1835 Absatz 3 BGB-E) bestimmen sich nach Landesrecht (vgl. § 486 FamFG, § 66 Absatz 1 Nummer 2 BeurkG).

§ 1835 Absatz 6 BGB-E wird nicht für entsprechend anwendbar erklärt, da insbesondere die für den Betreuten normierten Ausnahmen von der Pflicht des Gerichts, das Vermögensverzeichnis dem Betreuten zur Kenntnis zu geben, für den Mündel nicht passen. § 1798 Absatz 2 Satz 3 BGB-E legt aber gleichfalls fest, dass das Familiengericht dem Mündel das Vermögensverzeichnis zur Kenntnis zu geben hat, stellt aber bei den Ausnahmen auf die negative Mündelwohlverträglichkeit und den Reifegrad des Mündels ab. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass das Verzeichnis jedenfalls dann dem Mündel zur Kenntnis zu geben ist, wenn dieser das 14 Lebensjahr vollendet hat.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit 1836 BGB-E: Trennungsgebot, Verwendung für den Vormund

Der Vormund ist ebenso wie der Betreuer verpflichtet, das Vermögen des Mündels strikt von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten und es nicht für sich zu verwenden. Ausnahmen gelten für das bei Bestellung des Vormunds bestehende und während der Vormundschaft hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Vormunds und des Mündels (§ 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB-E), sowie hinsichtlich der Verwendung des Vermögens hinsichtlich der dem Mündel gehörenden Haushaltsgegenstände, wenn der Mündel mit dem Vormund einen gemeinsamen Haushalt führt (§ 1836 Absatz 3 BGB-E). Die praktische Relevanz dieser Ausnahmen dürfte sich – nach Abschaffung der Minderjährigenehe – noch weiter reduziert haben. Fälle, in denen der Mündel mit dem Vormund im Rahmen einer gemeinsamen Haushaltsführung gemeinschaftlich ein Verfügungsgeldkonto nutzt, dürften anders als in der betreuungsrechtlichen Praxis im Vormundschaftsrecht nicht vorkommen.

Einer ausdrücklichen Ausnahme diesbezüglich bedarf es daher für das Vormundschaftsrecht im Hinblick auf das insoweit geltende Verwendungsverbot nicht.

Der ehrenamtliche Vormund kann – ebenso wie der ehrenamtliche Betreuer – Vermögen des Mündels für sich verwenden, wenn darüber eine Vereinbarung getroffen wird, bei der der Mündel sich durch einen Ergänzungspfleger vertreten lassen muss. Auf die Erläuterungen zu § 1836 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird verwiesen.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1837 BGB-E: Vermögensverwaltung bei Erbschaft und Schenkung

Ebenso wie im Betreuungsrecht hat der Vormund Vermögen, das von einem Dritten mit entsprechenden Anordnungen zugewendet wird, nach diesen Anordnungen zu verwalten und kann von diesen nur unter den Voraussetzungen des § 1837 Absatz 2 BGB-E abweichen.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1839 bis 1847 BGB-E: Vermögensverwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen sowie Beginn eines Erwerbsgeschäftes

Im Vormundschaftsrecht, das den Schutz und Erhalt des Mündelvermögens in den Vordergrund stellt, ist § 1838 BGB-E, der als Maßstab für jedes Handeln des Betreuers grundsätzlich in erster Linie auf Wunsch und mutmaßlichen Willen des Betreuten abstellt, unpassend. Im Übrigen sind die Vorschriften des Betreuungsrechts bei der Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen (§§ 1839 bis 1845 BGB-E) sowie die Anzeigepflichten der §§ 1846, 1847 BGB-E für den Vormund entsprechend anwendbar. Hier gelten für den Vormund ebenfalls keine Besonderheiten. Er hat das nicht für die laufenden Ausgaben des Mündels benötigte Geld des Mündels anzulegen und etwaige andere Vermögensgegenstände sicher zu verwahren, und zwar nach den Grundsätzen der §§ 1841 bis 1844 BGB-E, wobei das Familiengericht eine bestimmte Art der Verwahrung anordnen kann, § 1844 BGB-E.

Im Einzelnen:

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1839 BGB-E: Bereithaltung von Verfügungsgeld

Der Vormund hat das Geld des Mündels, das er für dessen Ausgaben benötigt (Verfügungsgeld), auf einem Girokonto des Mündels bereitzuhalten, wobei der für dieses Verfügungsgeld eingeräumte Dispositionskredit ausnahmsweise von der allgemeinen Genehmigungspflicht für Kredite nach § 1799 Absatz 1 in Verbindung mit. § 1854 Nummer 2 BGB-E befreit ist.

Die Einrichtung eines Taschengeldkontos als Eigengeldkonto in Form eines Girokontos auf Guthabenbasis, mit dem der Mündel Verfügungsgeld eigenständig verwalten kann, ist jedoch möglich. Damit wird vermieden, dass der Vormund dieses Geld, wenn es der Mündel sparen sollte, anlegen muss.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1840 BGB-E: Bargeldloser Zahlungsverkehr

Auch der Vormund ist – wie der Betreuer – verpflichtet, den Zahlungsverkehr für den Mündel bargeldlos über oben genanntes Konto abzuwickeln. Taschengeldzahlungen an den Mündel oder im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen (z.B. im Kino/Restaurant/Frisör) sind davon gemäß § 1840 Absatz 2 BGB-E ausgenommen.

- § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1841, 1842 BGB-E: Anlagepflicht, Voraussetzungen für das Kreditinstitut

Das nicht für die Ausgaben des Mündels benötigte Geld des Mündels (Anlagegeld), hat der Vormund bei einem Kreditinstitut, das den Anforderungen des § 1842 BGB-E entspricht, anzulegen.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1843 BGB-E: Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren

Grundsätzlich sollen Wertpapiere bei einem Kreditinstitut aufbewahrt werden.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1844 BGB-E: Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Familiengerichts

Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist anders als im Betreuungsrecht (§ 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E) im Vormundschaftsrecht § 1800 Absatz 1 BGB-E. Danach hat das Familiengericht die Hinterlegung von Wertgegenständen anzuordnen, wenn dies zur Sicherung des Vermögens des Mündels unter Berücksichtigung der Grundsätze nach § 1798 Absatz 1 BGB-E geboten ist.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1845 BGB-E: Sperrvereinbarung

Ebenso wie der Betreuer muss auch der Vormund bei der Anlage von Geld mit dem Kreditinstitut einen Sperrvermerk vereinbaren und vorgefundene unversperrte Anlagen nachträglich mit einem solchen versehen; das gilt gemäß § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1845 Absatz 2 BGB-E auch für Wertpapiere. Ein Sperrvermerk bzw. eine Sperrvereinbarung bedeuten, dass der Vormund mit dem Kreditinstitut vereinbart, dass er nur mit der Genehmigung des Familiengerichts darüber verfügen kann.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1846 BGB-E: Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

Schließlich unterliegt der Vormund - ebenso wie der Betreuer - den in § 1846 Absatz 1 BGB-E beschriebenen Anzeigepflichten, deren konkrete Ausformung in § 1846 Absatz 2 BGB-E geregelt ist.

– § 1798 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1847 BGB-E: Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

Der Vormund hat – ebenso wie der Betreuer, aber anders als die Eltern (§ 1645 BGB-E) – den Beginn, sowie Art und Umfang eines neuen Erwerbsgeschäftes und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäftes des Mündels anzeigen. Auch im Vormundschaftsrecht können vergleichbar wie im Betreuungsrecht Aufsichtsmaßnahmen des Familiengerichts angezeigt sein, wenn die Neuaufnahme oder Aufgabe des Erwerbsgeschäfts allerdings nicht wie im Betreuungsrecht nicht den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Mündels entspricht, sondern nicht den Grundsätzen der Vermögenssorge nach § 1798 Absatz 1 BGB-E.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 1804 BGB. Der Vormund soll wie die Eltern nur Pflicht- und Anstandsschenkungen in Vertretung des Mündels machen dürfen. Die wegen des Vorrangs der Wünsche des Betreuten andere Ausgangslage im Betreuungsrecht ist nicht auf die Situation des Vormundes übertragbar. Es besteht kein Anlass, dem Vormund im Vergleich mit den Eltern erweiterte Schenkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Zu § 1799 (Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte)

Zu Absatz 1

Die Genehmigungstatbestände der Vermögenssorge werden soweit wie möglich im Betreuungsrecht geregelt. Für das Vormundschaftsrecht ist daher eine Generalverweisung auf die Genehmigungs- und Anzeigepflichten des Betreuungsrechts (analog § 1643 BGB-E für das Kindschaftsrecht) erforderlich. § 1854 Nummer 8 BGB-E, die den Genehmigungsvorbehalt für Schenkungen des Betreuers regelt, wird nicht in Bezug genommen. Schenkungen des Vormundes sind nach § 1798 Absatz 3 BGB-E, der § 1804 BGB entspricht, nur soweit möglich, wie sie auch für Eltern nach § 1641 BGB zulässig sind. Besonderheiten im Vormundschaftsrecht werden sodann (analog zu § 1643 Absatz 2 bis 4 BGB-E) in Absatz 2 geregelt. Die Genehmigungspflichten des § 1851 Nummer 5 und 6 BGB-E finden über die Verweisung in § 1799 Absatz 1 BGB-E abweichend von der geltenden Rechtslage (§ 2290 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 2291 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB) nunmehr auch wieder im Vormundschaftsrecht Anwendung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zum 22. Juli 2017 (BGBl S. 2429) entfiel die bis dahin in § 2290 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB vorgesehene Genehmigungsbedürftigkeit durch die Eltern oder den Vormund. Dies steht im Widerspruch zur Genehmigungsbedürftigkeit des Erbverzichts durch den Vormund nach § 2347 BGB. Dieser soll mit der Erstreckung der Genehmigungspflichten des § 1851 Nummer 5 und 6 BGB-E auf den Vormund aufgelöst werden.

Wie im Betreuungsrecht, wo der Genehmigungsmaßstab explizit in § 1862 Absatz 1 BGB-E geregelt ist, regelt auch das Vormundschaftsrecht den Maßstab für die Erteilung der Genehmigung durch das Familiengericht eigenständig in einer gesonderten Vorschrift (§ 1800 Absatz 1 BGB-E). Das Familiengericht hat danach eine Genehmigung zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft den Grundsätzen nach § 1798 Absatz 1 BGB-E nicht widerspricht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt – analog zu § 1643 Absatz 2 bis 4 BGB-E im Kindschaftsrecht – Abweichungen von den Genehmigungspflichten des Betreuungsrechts, die durch die Minderjährigkeit bedingt sind.

Besonderheiten im Vormundschaftsrecht ergeben sich bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen (§ 1853 Nummer 1 BGB-E). Wie bisher (§ 1822 Nummer 5 BGB) sind Miet- und Pachtverträge sowie andere Verträge, durch die der Mündel länger als ein Jahr (im Betreuungsrecht: länger als vier Jahre) nach dem Eintritt der Volljährigkeit gebunden wird, genehmigungspflichtig.

Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverträge sind jedoch nicht wie im Kindschaftsrecht (§ 1643 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 BGB-E) von der Genehmigungspflicht ausgenommen, sondern in § 1795 Absatz 2 BGB-E wegen des Sachzusammenhangs mit der Personensorge geregelt, der insoweit die speziellere Norm ist.

Wie bisher sind – anders als im Kindschaftsrecht (§ 1643 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit § 1853 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) – Pachtverträge über gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche Betriebe genehmigungspflichtig (§ 1853 Satz 1 Nummer 2 BGB-E).

Neu eingeführt wird auch hier – wie in § 1643 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3 BGB-E – die Ausnahmen für Verträge, die geringe wirtschaftliche Bedeutung für den Mündel haben oder die vom Mündel spätestens zum Ablauf des 19. Lebensjahres ohne eigene Nachteile gekündigt werden können. Insoweit wird auf die Erläuterungen zu § 1643 Absatz 4 BGB-E verwiesen.

Zu § 1800 (Erteilung der Genehmigung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Genehmigungsmaßstab, der demjenigen des § 1644 Absatz 1 BGB-E entspricht. Es wird daher auf die dortigen Erläuterungen verwiesen. Aufgrund der unterschiedlichen Maßstäbe im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht sowohl für das Handeln des Vormunds bzw. Betreuers als auch für das Betreuungs- bzw. Familiengericht, war es erforderlich, für das Vormundschaftsrecht einen eigenen Genehmigungsmaßstab für das Familiengericht festzulegen. Das Familiengericht erteilt danach die Genehmigung, wenn das Rechtgeschäft den Grundsätzen nach § 1798 Absatz 1 BGB-E nicht widerspricht.

Zu Absatz 2

Bezüglich der Erteilung der Genehmigung, dem Widerrufsrecht des anderen Vertragspartners bis zur (nachträglichen) Genehmigung, sowie den Rechtsfolgen eines ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäftes verweist Satz 1 analog zu § 1644 Absatz 3 BGB-E auf die entsprechenden Vorschriften des Betreuungsrechts (§§ 1855 bis 1856 Absatz 2, 1857, 1858 BGB-E). Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1829 Absatz 3 BGB und dem nunmehrigen § 1644 Absatz 3 Satz 2 BGB-E. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf eine Verweisung verzichtet.

Zu § 1801 (Befreite Vormundschaft)

Die Vorschrift regelt, wann ein Vormund von den Pflichten und Beschränkungen bei der Vermögenssorge (§§ 1835 bis 1854 BGB-E) befreit ist bzw. befreit werden kann. Absatz 1 regelt die Befreiung kraft Gesetzes beim Jugendamt, dem Vereinsvormund und dem Vormundschaftsverein als Vormund, Absatz 2 regelt die Befreiungsmöglichkeiten durch gerichtliche Entscheidung und Absatz 3 regelt die Befreiungsmöglichkeiten der Eltern für einen von ihnen benannten Vormund. Absatz 4 regelt die Aufhebung der Befreiungen nach Absatz 1 und 3 durch gerichtliche Entscheidung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt – insoweit der derzeitigen Rechtslage entsprechend (§ 1857a BGB) –, dass das Jugendamt und der Verein als Vormund von den in § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 BGB-E genannten Pflichten kraft Gesetzes befreit sind. § 1859 Absatz 1 BGB-E gilt entsprechen. Neu ist, dass auch der Vereinsvormund – insoweit parallel zu einem Vereinsbetreuer - kraft Gesetzes befreit ist.

Diese Vormünder können also:

– Anlagegeld auch ohne Sperrvereinbarung anlegen (§ 1859 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 1845 BGB-E)

– über Wertpapiere oder Forderungen auch ohne Genehmigung des Familiengerichts verfügen (§ 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 BGB-E) bzw. die diesbezüglichen Verpflichtungsgeschäfte tätigen.

Anders als bisher (§§ 1857a, 1853, 1814 BGB) müssen sie etwaige Inhaberpapiere aber gleichwohl hinterlegen (§ 1798 Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1843 BGB-E). Ebenso wie bisher (§ 1857a in Verbindung mit § 1854 BGB) sind Jugendamt, Verein und jetzt eben auch der Vereinsvormund von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865 BGB-E entbunden (§ 1859 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Pflicht zur Schlussrechnungslegung. Sie müssen aber dennoch dem Familiengericht

jährlich eine Vermögensübersicht übersenden (§ 1859 Absatz 1 Satz 2 BGB-E). Das Familiengericht kann anordnen, dass die Übersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

Von weiteren Pflichten, die den in Absatz 1 genannten Vormündern ebenso wie den sonstigen Vormündern obliegen, kann das Familiengericht auf Antrag befreien, was sich aus Absatz 2 und der dort enthaltenen Verweisung auf § 1860 BGB-E ergibt.

Zu Absatz 2

Auf Antrag können Vormünder vom Familiengericht in entsprechender Anwendung von § 1860 Absatz 1 bis 3 BGB-E von den dort genannten Pflichten und Beschränkungen bei der Vermögenssorge befreit werden, sofern hierdurch nicht eine Gefährdung des Vermögens des Mündels zu besorgen ist.

Die Regelung ermöglicht die Befreiung von folgenden Beschränkungen:

– die grundsätzliche Anlagepflicht des Anlagegeldes nach § 1841 BGB-E (§ 1860 Absatz 1 erste Alternative BGB-E).

– die Verpflichtung, Anlagegeld mit Sperrvereinbarung anzulegen (§ 1860 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 1845 BGB-E).

– der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit einer anderen Anlegung von Anlagegeld nach § 1848 BGB-E (§ 1860 Absatz 1 dritte Alternative BGB-E in Verbindung mit § 1848 BGB-E).

– der grundsätzlichen Genehmigungsbedürftigkeit von Verfügungen über Wertpapiere oder Forderungen auch ohne Genehmigung des Familiengerichts zu verfügen (§ 1860 Absatz 1 Satz 1 vierte Alternative in Verbindung mit § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 BGB-E) bzw. der Eingehung der diesbezüglichen Verpflichtungsgeschäfte zu tätigen.

– den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 und den Genehmigungserfordernissen des § 1854 Nummer 2 bis 5 BGB-E in den Fällen, in denen ein Erwerbsbetrieb betrieben wird oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung eine solche Befreiung erfordern (§ 1860 Absatz 2 BGB-E)

– den Beschränkungen und Genehmigungserfordernissen nach §§ 1845 Absatz 2, 1850 und § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 BGB-E in den Fällen, in denen ein Wertpapierdepot des Betreuten häufige Wertpapiergeschäfte erfordert und der Betreuer über hinreichende Kapitalmarktkenntnis und Erfahrung verfügt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Möglichkeiten der Eltern, einen von ihnen nach § 1782 BGB-E benannten Vormund zu befreien und übernimmt – mit den durch die Strukturänderungen in der Vermögenssorge erforderlichen Anpassungen – den Regelungsgehalt der §§ 1852 bis 1857 BGB.

Eltern können einen von ihnen nach § 1782 BGB-E benannten Vormund also von den folgenden Pflichten und Beschränkungen befreien:

– der Pflicht zur Sperrvereinbarung (§ 1845 BGB-E)

– der Genehmigungspflicht einer anderen Anlegung von Geld (§ 1848 BGB-E).

– dem Genehmigungserfordernis der § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Satz 2 BGB-E (Genehmigung von Verfügungen über Wertpapiere oder Forderungen sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte).

– der Pflicht zur Rechnungslegung (§ 1865 Absatz 1 BGB-E), nicht aber von der Pflicht, wesentliche Änderungen der Vermögenslage des Mündels dem Familiengericht unverzüglich mitzuteilen (§§ 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1864 Absatz 2 Satz 1 BGB-E). Es bleibt aber bei der aus §§ 1801 Absatz 3 Satz 2, 1859 Absatz 1 Satz 2 BGB-E herrührenden Verpflichtung des benannten Vormunds zur Vorlage einer jährlichen Vermögensübersicht, sofern das Familiengericht keinen längeren Zeitraum anordnet (§§ 1801 Absatz 3 Satz 2, 1859 Absatz 1 Satz 3 BGB-E).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 1857 BGB und erweitert die Aufhebungsmöglichkeit der Befreiung durch das Familiengericht auf die in Absatz 1 vorgesehenen gesetzlichen Befreiungen und die in Absatz 2 vorgesehen gerichtlichen Befreiungen. Bisher kann das Familiengericht lediglich die Anordnungen der Eltern hinsichtlich der von ihnen benannten Vormünder aufheben (§ 1857 BGB). Die gerichtliche Aufhebungsmöglichkeit der Befreiungen ist im Interesse des Mündels zum Schutz und Erhalt seines Vermögens nicht nur bei Befreiungen durch Anordnungen der Eltern, sondern auch bei gesetzlich befreiten Vormündern sinnvoll. Die neue Terminologie im Vergleich zu § 1857 BGB („Gefährdung des Mündelvermögens zu besorgen wäre“ statt derzeit: „Interesse des Mündels gefährden würde“) ist keine Rechtsänderung - auch bisher ist das Interesse des Mündels dann gefährdet, wenn durch die Anordnung seine Vermögensinteressen gefährdet werden. Der Ersatz von („kann … aufheben“ durch „hat … aufzuheben“) stellt klar, dass dem Gericht bei einer zu besorgenden Gefährdung des Mündelvermögens kein Ermessensspielraum zukommt. Die Befreiungen sind zudem aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder bei ihrer Fortgeltung das Mündelvermögen gefährdet wäre.

Zu Untertitel 3 (Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht)

Im geltenden Recht ist die Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts im Vormundschaftsrecht in den §§ 1837 bis 1847 BGB geregelt. Gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB wird derzeit für das Betreuungsrecht auf die Vorschriften zur Fürsorge und Aufsicht des Familiengerichts verwiesen. Nach der Systematik des Entwurfs erfolgt nunmehr umgekehrt die Verweisung aus dem Vormundschaftsrecht ins Betreuungsrecht (§ 1802 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 BGB-E). Verschiedene Normen sind jedoch derzeit ausschließlich im Vormundschaftsrecht anwendbar (z.B. § 1837 Absatz 4, § 1847 BGB), neue Regelungen sind demgegenüber betreuungsspezifisch ausgestaltet (z.B. § 1862 Absatz 2 BGB-E). Insoweit stellt § 1802 in Verbindung mit § 1790 Absatz 1 BGB-E für das Vormundschaftsrecht klar, dass – anders als im Betreuungsrecht – nicht der Wunsch und mutmaßliche Wille, sondern das Wohl des Mündels im Vordergrund steht. Darüber hinaus werden für das Vormundschaftsrecht in § 1803 BGB-E Abweichungen geregelt. Der Begriff der Fürsorge wurde aus der Überschrift des Untertitel 3 gestrichen, da er auch schon im geltenden Recht keine inhaltliche Ausgestaltung gefunden hat. Stattdessen wurde die Aufsicht des Familiengerichts um den Begriff der Beratung (siehe § 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB-E und § 1837 BGB) in der Überschrift ergänzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 1802 (Allgemeine Vorschriften)

§ 1802 regelt die Grundzüge der Beratung und Aufsicht durch das Familiengericht im Vormundschaftsrecht sowie die anwendbaren Vorschriften des Betreuungsrechts.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht in seinem Regelungsgehalt im Wesentlichen § 1837 Absatz 1 BGB und übernimmt zusätzlich den Regelungsgehalt des § 1631 Absatz 3 BGB, der bislang über die Verweisung in § 1800 Satz 1 BGB Anwendung findet, als eigenständige Regelung ins Vormundschaftsrecht.

Zunächst sieht § 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB-E wie § 1837 Absatz 1 Satz 1 BGB vor, dass das Familiengericht den Vormund zu beraten hat. Da ein Vormund sein Amt selbständig führt, ist die Beratung auf grundsätzliche Fragen der Amtsführung begrenzt. Der daneben bestehende Anspruch der Vormünder und Pfleger auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt (§ 53 Absatz 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

Nach Satz 2 gilt § 1861 Absatz 2 BGB-E entsprechend. Danach wird der ehrenamtliche Vormund alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Wie beim ehrenamtlichen Betreuer gilt dies nicht, wenn der ehrenamtliche Vormund mehr als eine Vormundschaft führt oder in den letzten zwei Jahren geführt hat. Anders als im geltenden Recht (§ 1789 BGB) ist die Verpflichtung des Vormunds nicht mehr Voraussetzung für dessen gesetzliche Vertretungsbefugnis oder seinen Vergütungsanspruch. Insoweit kommt es nunmehr nach § 168a Absatz 2 FamFG-E allein auf die Bekanntgabe des Bestellungsbeschlusses an den Vormund an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Grundzüge des § 1837 Absatz 2 BGB, legt den Maßstab der Aufsicht des Familiengerichts fest und verweist im Übrigen auf die im Vormundschaftsrecht anwendbaren Vorschriften des Betreuungsrechts.

Aufgrund der unterschiedlichen Maßstäbe im Vormundschaftsrecht (Wohl des Mündels, Schutz und Erhalt des Mündelvermögens) und im Betreuungsrecht (Wunsch und mutmaßlicher Wille des Betreuten) wurde hinsichtlich der Grundsätze und des Maßstabs der Aufsicht des Familiengerichts von einer Verweisung auf § 1862 Absatz 1 und 2 BGB-E abgesehen und für das Vormundschaftsrecht in § 1802 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E selbständig geregelt.

§ 1802 Absatz 2 Satz 1 BGB-E sieht wie § 1837 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 BGB die dem Gericht obliegende Aufsichtsplicht vor, die die Selbständigkeit des Vormunds bei der Amtsführung begrenzt. Der Vormund hat die Vormundschaft nach § 1790 Absatz 1 BGB-E unabhängig von anderen Interessen und Weisungen abgesehen von denen des Vormundschaftsgerichts im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen. Im Rahmen seiner Amtsführung trifft der Vormund Entscheidungen grundsätzlich frei von gerichtlicher Einflussnahme selbständig nach pflichtgemäßen Ermessen. Das Familiengericht hat über die gesamte Tätigkeit des Vormunds Aufsicht zu führen.

§ 1802 Absatz 2 Satz 2 BGB-E konkretisiert die dem Familiengericht obliegende Aufsichtspflicht. Diese unterscheidet sich maßgeblich von derjenigen des Betreuungsgerichts. Während das Betreuungsgericht sich im Rahmen seiner Aufsicht maßgeblich am Wunsch bzw. mutmaßlichen Willen des Betreuten zu orientieren hat (§ 1862 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E), ist für die Aufsicht des Familiengerichts in erster Linie maßgeblich, ob der Vormund zum Wohl des Mündels handelt, insbesondere die Rechte des Mündels gemäß § 1788 BGB-E achtet und sich im Rahmen der Vermögenssorge an einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung orientiert (vgl. § 1798 Absatz 1 BGB-E). Maßstäbe für die Erteilung einer Genehmigung finden sich in § 1795 Absatz 3 BGB-E (für die Personensorge) und § 1800 Absatz 1 BGB-E (für die Vermögenssorge).

§ 1802 Absatz 2 Satz 3 BGB-E verweist im Übrigen auf die im Vormundschaftsrecht anwendbaren Vorschriften des Betreuungsrechts. Grundsätzlich wird der Vormund wie ein Betreuer durch das Gericht – hier das Familiengericht – beaufsichtigt, weshalb die entsprechenden Normen des Betreuungsrechts hier ebenfalls – jedoch jeweils im Licht der im Vormundschaftsrecht vorherrschenden Grundsätze der Berücksichtigung des Wohls des Mündels und des Schutzes und Erhalts des Mündelvermögens – und vorbehaltlich des § 1803 BGB-E anwendbar sind.

Im Einzelnen:

– Nach § 1862 Absatz 3 Satz 1 BGB-E hat das Gericht gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Der Begriff der Pflichtwidrigkeit ist in diesem Zusammenhang nicht näher definiert. Die Pflichten des Vormunds sind in § 1790 BGB-E konkret formuliert. Sie korrespondieren mit den in § 1788 BGB-E normierten Rechten des Mündels. Eine Pflichtwidrigkeit liegt ohne weiteres bei einem Verstoß gegen die in § 1790 BGB-E normierten Pflichten vor. So hat das Familiengericht u.a. beispielsweise auf die Einhaltung der erforderlichen Kontakte des Vormunds zum Mündel zu achten. Gemäß § 1790 Absatz 3 Satz 2 BGB-E soll der Vormund den Mündel in der Regel einmal monatlich in dessen üblicher Umgebung aufsuchen. Darüber hinaus ist die Beurteilung der Frage, ob dem Vormund eine Pflichtwidrigkeit anzulasten ist, im Rahmen einer am Kindeswohl orientierten Einzelfallbetrachtung vorzunehmen, was durch die Verweisung auf den nicht im Einzelnen definierten Pflichtwidrigkeitsbegriff des § 1862 Absatz 3 Satz 1 BGB-E ermöglicht wird.

– Unverändert ist auch der Regelungsgehalt des § 1837 Absatz 3 BGB durch die Verweisung des § 1802 Absatz 2 Satz 3 BGB-E auf § 1862 Absatz 3 Satz 2 und 3 BGB-E übernommen worden. Nach wie vor kann gegen das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein kein Zwangsgeld festgesetzt werden. Die Privilegierung des Jugendamts und des Vereins wird aber im Gleichklang mit dem Betreuungsrecht ausdrücklich nicht auf den neu eingeführten Vereinsvormund erweitert. Gegen diesen ist wie gegen den Vereinsbetreuer ein Zwangsgeld möglich.

– § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII wird in § 1862 Absatz 4 BGB-E überführt und - im Einklang mit dem Betreuungsrecht – auf die Betreuungsbehörde erweitert. Durch die Verweisung gilt die Vorschrift im Vormundschaftsrecht weiterhin entsprechend für das Jugendamt.

– § 1863 1865 BGB-E: Auch der Vormund hat entsprechend § 1863 Absatz 1 BGB-E für das Familiengericht einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse zu Beginn der Vormundschaft zu erstellen, den Anfangsbericht, und diesem das Vermögensverzeichnis, soweit dies zu erstellen ist, beizufügen. Im Licht der im Vormundschaftsrechts vorherrschenden Grundzüge finden die Nummern 2 und 3 im Vormundschaftsrecht keine Anwendung. Maßgeblich wird der Vormund damit im Anfangsbericht lediglich die persönliche Situation des Mündels darzustellen haben. Die Besprechung des Anfangsberichts durch das Familiengericht mit dem Mündel, ggf. unter Hinzuziehung des Vormunds, ist abweichend von § 1863 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BGB-E gesondert in § 1803 Nummer 2 BGB-E geregelt. Auch Absatz 3 (jährlicher Bericht) gelangt im Vormundschaftsrecht sinngemäß zur Anwendung. So hat auch der Vormund dem Familiengericht mindestens einmal jährlich zu berichten und das Familiengericht hat auch den Jahresbericht mit dem Mündel, ggf. unter Hinzuziehung des Vormunds, zu besprechen (§ 1803 Nummer 2 BGB-E). Der Jahresbericht hat die für die Vormundschaft maßgeblichen Angaben zu enthalten, also insbesondere auch Angaben zu Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte und des persönlichen Eindrucks von dem Mündel sowie eine Beschreibung der persönlichen Situation. Auch die Sichtweise des Mündels sollte sich im Jahresbericht widerspiegeln. Zur Verwirklichung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft hat der Jahresbericht bei beruflich geführter Vormund-

schaft auch Angaben zu enthalten, ob die Vormundschaft zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann. Die weiteren in § 1863 Absatz 3 beschriebenen Angaben finden, da sie ausschließlich betreuungsspezifische Inhalte regeln, im Vormundschaftsrecht keine Anwendung. Absatz 4 findet ohne Einschränkungen entsprechend Anwendung.

– § 1864 BGB-E

– In dieser neu geschaffenen Vorschrift werden alle, bisher an unterschiedlichen Stellen geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers zusammengefasst. Absatz 1 übernimmt dabei die bisherige Regelung des § 1839 BGB in das Betreuungsrecht. Über den Verweis gilt die Auskunftspflicht auch weiterhin für den Vormund. Absatz 2 sieht durch den Verweis eine generelle Informationspflicht des Vormunds vor. Über die jährliche Berichtspflicht hinaus ist der Vormund danach verpflichtet, dem Familiengericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels unverzüglich mitzuteilen, damit das Gericht zeitnah in die Lage versetzt wird, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen. Die weiteren in § 1864 Absatz 2 Satz 2 BGB-E geregelten Mitteilungspflichten des Betreuers finden aufgrund der spezifischen Anforderungen des Betreuungsrechts mit Ausnahme von Nummer 6 im Vormundschaftsrecht keine Anwendung.

– § 1865 BGB-E

Die Regelungen über die Rechnungslegung nach § 1865 Absatz 1, 2 und Absatz 3 Satz 1 bis 3 BGB-E finden im Vormundschaftsrecht entsprechend Anwendung. Insoweit wird auf die Ausführungen hierzu im Betreuungsrecht Bezug genommen. § 1865 Absatz 3 Satz 4 und 5, Absatz 4 BGB-E finden aufgrund ihres spezifischen betreuungsrechtlichen Regelungsgehalts im Vormundschaftsrecht keine Anwendung.

– §§ 1866, 1867 BGB-E

Auch die Prüfung der Rechnung nach § 1866 Absatz 1 BGB-E findet im Vormundschaftsrecht entsprechend Anwendung. Zuständig ist das Familiengericht. Mit dem Verweis auf § 1866 Absatz 2 BGB-E wird klargestellt, dass streitig gebliebene Ansprüche zwischen Vormund und Mündel im Rechtsweg geltend gemacht werden können. Zuständig für derartige Streitigkeiten ist das Familiengericht. Ebenso ist das Familiengericht nach wie vor berechtigt, im Eilfall selbst die für das Wohl des Mündels erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn der Vormund noch nicht bestellt oder verhindert ist (§ 1867 BGB-E, derzeit § 1846 BGB).

Der allein im Vormundschaftsrecht geltende § 1837 Absatz 4 BGB wird in § 1802 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 BGB-E eingefügt. Danach kann das Familiengericht unter den in §§ 1666, 1666a, 1696 BGB genannten Voraussetzungen weitergehende Maßnahmen gegen den Vormund anordnen und auch abändern. Solche Maßnahmen gegen den Vormund werden im Wesentlichen dann in Betracht kommen, wenn die vom Familiengericht ausgesprochenen Ge- und Verbote im Sinne von § 1802 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 1862 Absatz 3 Satz 1 BGB-E ergebnislos waren. Ein vollständiger „Entzug“ der vormundschaftlichen Sorgebefugnis nach § 1802 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 1666 BGB entsprechend dem Entzug der elterlichen Sorge kommt nicht in Betracht. Liegen die Voraussetzungen für einen solchen vollständigen Entzug nach § 1666 BGB vor, wird der Vormund gemäß § 1804 BGB-E zu entlassen sein.

Wie nach der bisherigen Regelung des § 1837 Absatz 2 Satz 3 BGB ist das Gericht gemäß Absatz 2 Satz 4 BGB-E befugt, dem Vormund aufzugeben, eine Versicherung gegen Schäden, die er dem Mündel zufügen kann, einzugehen. Eine solche Auflage des Gerichts kann ungeachtet einer bereits begangenen Pflichtwidrigkeit des Vormunds gemacht werden.

Zu § 1803 (Persönliche Anhörung; Besprechung mit dem Mündel)

Mit der Reform soll insgesamt die Subjektstellung des Mündels hervorgehoben werden. § 1803 BGB-E regelt deshalb, dass der Mündel in geeigneten Fällen und soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist, bei Anhaltspunkten etwaiger Pflichtwidrigkeiten des Vormunds sowie ggf. gemeinsam mit dem Vormund zu den Berichten, der Rechnungslegung und zu Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angehört werden soll.

Um eine übermäßige Belastung der Gerichte zu vermeiden, soll nach dem Entwurf sowohl die Anhörung des Mündels als auch die Besprechung mit dem Mündel (ggf. gemeinsam mit dem Vormund) nur in geeigneten Fällen erfolgen. Dies wird z.B. der Fall sein, wenn ein erhebliches Vermögen zu verwalten ist oder wenn dem Familiengericht bereits Spannungen zwischen Mündel und Vormund bekannt sind. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Anhörung und Besprechung nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt sein müssen. Zur Vermeidung einer Überforderung des Mündels muss er die nötige Reife aufweisen, den zugrundeliegenden Sachverhalt zu erfassen und zur Darstellung seiner Situation beizutragen.

Zu Nummer 1

Da § 1862 Absatz 2 BGB-E als betreuungsspezifische Regelung im Vormundschaftsrecht nicht zur Anwendung kommen kann, findet sich eine entsprechende Regelung in § 1803 Nummer 1 BGB-E. Eine eigenständige Regelung war erforderlich, da es für eine Anhörung des Mündels stets auch auf dessen Entwicklungsstand ankommt. In diesem Fall hat das Gericht den Mündel anzuhören, wenn die entsprechenden Anhaltspunkte vorliegen. Seinen Pflichten gegenüber dem Mündel kommt der Vormund z.B. nicht nach, wenn er den entsprechend einsichtsfähigen Mündel vor einer Vermögensanlage nicht einbezieht. Seinen Pflichten als Vormund kommt er auch nicht nach, wenn er dem Gericht berichtenswerte Vorgänge vorenthält, z.B. wenn er dem Familiengericht nicht mitteilt, dass eine ehrenamtliche Vormundschaft möglich ist.

Zu Nummer 2

Der Entwurf sieht hier im Unterschied zu Nummer 1 vor, die Besprechung mit dem Mündel grundsätzlich in eingeschränktes Ermessen des Gerichts zu stellen. Der Vormund kann vom Familiengericht zu der Besprechung hinzugezogen werden. Das gerichtliche Ermessen gilt damit sowohl für die Frage, ob überhaupt eine Besprechung veranlasst ist als auch für die Frage, ob eine Besprechung mit dem Mündel allein oder ggf. mit dem Vormund gemeinsam veranlasst ist. Um eine übermäßige Belastung der Gerichte zu vermeiden, soll die Besprechung nach dem Entwurf daher nicht obligatorisch sein, sie soll nur in geeigneten Fällen erfolgen. Mit dem Hinweis auf eine persönliche Besprechung soll klargestellt werden, dass ein Telefonat mit dem Mündel nicht ausreicht.

Das Familiengericht soll sowohl den Anfangs- als auch den Jahresbericht über die persönlichen Verhältnisse des Mündels mit diesem und ggf. mit dem hinzugezogenen Vormund besprechen. Es soll sich nicht auf die Entgegennahme und Prüfung des Berichts beschränken, sondern es soll sich durch Anhörung des Mündels – soweit dies nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist – und ggf. mit Hinzuziehung des Vormunds ein eigenes Bild von der persönlichen Situation des Mündels beim Anfangsbericht und über die Zufriedenheit des Mündels mit der Amtsführung des Vormunds beim Jahresbericht verschaffen. Der Mündel soll bei letzterem auch ohne eigene Initiative die Gelegenheit erhalten mitzuteilen, ob das Verhältnis zum Vormund ggf. von Konflikten geprägt ist, über deren Vorliegen sich aus dem jährlichen Bericht des Vormunds keine Anhaltspunkte ergeben. Eine solche Anhörung vermittelt dem Gericht einen unmittelbaren Eindruck über die Ansicht des Mündels, der sich möglicherweise scheut, das Gericht von sich aus auf Unzuträglichkeiten oder Missstände

hinzuweisen. In diesem Fall dürfte die Hinzuziehung des Vormunds in der Regel allerdings nicht veranlasst sein.

Unter der weiteren Voraussetzung, dass der Umfang des zu verwaltenden Vermögens dies rechtfertigt, soll das Familiengericht die Rechnungslegung des Vormunds mit dem Mündel und ggf. auch dem Vormund besprechen. Der Mündel soll zur Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit selbst einen Überblick über sein zu verwaltendes Vermögen behalten. Er soll bis zum Erreichen der Volljährigkeit in der Lage sein, die Amtsführung des Vormunds zu überblicken und dessen Schlussrechnung selbst zu prüfen.

Sofern sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels wesentlich ändern, ist der Vormund gemäß § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1864 Absatz 2 Satz 1 BGB-E verpflichtet, dies unverzüglich dem Familiengericht mitzuteilen. Eine solche Anzeige soll das Familiengericht auch dazu veranlassen, diese Änderung mit dem Mündel und ggf. dem Vormund zu besprechen, soweit dies nach dessen Entwicklungsstand sinnvoll ist. Hält das Gericht die angezeigte Änderung nicht für erheblich, ist eine Anhörung nicht erforderlich.

Zu Untertitel 4 (Beendigung der Vormundschaft)

Zu § 1804 (Entlassung des Vormunds)

Künftig soll die Entlassung des Vormunds vor dem gesetzlichen Ende der Vormundschaft geregelt werden, da sie den Fortbestand der Vormundschaft nur hinsichtlich der amtsführenden Person berührt. § 1804 BGB-E führt – ähnlich wie im Betreuungsrecht § 1908b BGB für den Betreuer – die Gründe für die Entlassung des Vormunds in einer Vorschrift zusammen. Im Unterschied zum geltenden Recht sind dabei Besonderheiten aufgrund der bisherigen Subsidiarität von Jugendamt und Vormundschaftsverein entsprechend den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen bei der Rangfolge der Vormundschaftstypen beseitigt. Lediglich der beibehaltene Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds vor den beruflichen Vormündern (§ 1779 Absatz 2 BGB-E) findet bei den Entlassungsvorschriften noch Berücksichtigung. Ferner ist eine Änderung der Entlassungsvorschriften dadurch bedingt, dass anstelle des Vormundschaftsvereins künftig dessen Mitarbeiter unmittelbar als Vereinsvormund bestellt werden soll.

Die Norm integriert in Absatz 1 § 1886 zweiter Halbsatz BGB und dehnt die Bezugnahme auf sämtliche Ausschlussgründe des § 1784 BGB-E aus. Zudem wird die Entlassung des Vormunds aus wichtigem Grund geregelt. Absätze 2 und 3 enthalten Fallvarianten zur Entlassung auf Antrag des Vormunds und des Vereins, des Mündels sowie auch Dritter, die ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend machen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen der Entlassung aus wichtigem Grund gemäß dem bisherigen § 1886 BGB, soweit dieser als Grund für die Entlassung beispielhaft das pflichtwidrige Verhalten des Vormunds nennt, das die Interessen des Mündels gefährdet. Anders als bisher gilt dieser Entlassungsgrund nunmehr jedoch für alle Vormünder, mithin auch für den Vereinsvormund und das Jugendamt. Maßgeblich für Pflichtverletzungen des Vormunds sind die in §§ 1789 ff. BGB-E konkretisierten Amts- und Amtsführungspflichten, die der Vormund in der Personen- und Vermögenssorge zu beachten hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 knüpft mit entscheidenden Änderungen an § 1889 Absatz 2 Satz 1 BGB an, demzufolge nach bisher geltendem Recht das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein auf ihren Antrag hin als Vormund entlassen werden können, wenn eine andere als Vormund geeignete natürliche Person vorhanden ist und die Maßnahme dem Wohl des Mündels nicht entgegensteht. Zur Stärkung des Vorrangs nunmehr nur des ehrenamtlichen Vormunds soll das Familiengericht künftig den berufsmäßig tätigen Einzelvormund, den Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund von Amts wegen entlassen, wenn sich eine geeignete Person findet, die zur ehrenamtlichen Übernahme der Vormundschaft geeignet und bereit ist. Voraussetzung ist, dass einer Entlassung des bisherigen Vormunds nicht das Wohl des Mündels – etwa im Hinblick auf dessen Interesse an der Kontinuität der Bezugsperson Vormund – entgegensteht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt die Entlassung des Vereinsvormunds von Amts wegen, wenn er aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Vormundschaftsverein ausscheidet. In diesem Fall besteht schon im Hinblick auf den Vergütungsanspruch des Vereins, dessen Mitarbeiter er bisher war, das Interesse an einer Entlassung als Vereinsvormund. Das Gericht kann dann prüfen, ob eine neue Bestellung derselben Person als ehrenamtlicher Vormund oder selbständiger Berufsvormund (vgl. § 1774 Absatz 1 BGB-E) in Betracht kommt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 greift die bisherige Regelung in § 1886 zweiter Halbsatz BGB auf und erstreckt die Bezugnahme auf sämtliche Ausschlussgründe des § 1784 BGB-E. Tritt einer der Ausschlussgründe für die Bestellung des Vormunds erst nach seiner Bestellung ein (der bestellte Vormund wird z.B. nachträglich geschäftsunfähig) oder wird ein Umstand erst nach der Bestellung bekannt, der seiner Bestellung gemäß § 1784 BGB-E entgegengestanden hätte (es stellt sich erst hinterher heraus, dass der bestellte Vormund minderjährig ist), hat das Familiengericht den Vormund von Amts wegen zu entlassen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt eine Auffangregelung für die aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderliche Entlassung von Amts wegen dar. Ein wichtiger Grund für die Entlassung aus dem Amt liegt für den Vormund z.B. vor, wenn eine - etwa dienstrechtlich erforderliche – Genehmigung (z. B. § 21 Soldatengesetz) nachträglich zurückgenommen bzw. widerrufen oder erforderlich wird. Auf § 1888 BGB kann daher verzichtet werden.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 übernimmt § 1889 Absatz 1 BGB und passt die Gründe der Entlassung des Vormunds auf eigenen Antrag an die Neuregelung zur Übernahmepflicht gemäß § 1785 BGB-E an. Es kommt für seine Entlassung nunmehr allgemein darauf an, dass die Fortführung des Amts für ihn infolge von nach seiner Bestellung eingetretenen Umständen nicht zumutbar ist, ohne dass im Einzelnen ein Katalog von Zumutbarkeitsgründen (vgl. die bisherige Bezugnahme auf die Ablehnungsrechte gemäß § 1786 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 BGB) maßgeblich ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Entlassung des Vereinsvormunds in Anlehnung an die Entlassung des Vormundschaftsvereins auf eigenen Antrag nach § 1889 Absatz 2 Satz 2 BGB. Nach der

neuen Regelung hat das Familiengericht den Vereinsvormund auf Antrag des Vereins zu entlassen. Einen Grund, z. B. ein eingetretener Personalengpass, muss der Verein nicht angeben, da dies in seine Personalhoheit eingreifen würde. Allerdings sollte der Vormundschaftsverein nicht ohne ernsthafte Veranlassung die Entlassung des Vereinsvormunds beantragen, da er andernfalls Zweifel an seiner Zuverlässigkeit als Vormundschaftsverein aufkommen ließe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 folgt dem Grundgedanken des bisherigen § 1887 BGB, ohne diesen jedoch aus der Subsidiarität der Amts- und Vereinsvormundschaft abzuleiten und auf diese zu begrenzen. Die Regelung ergänzt die spezielle Regelung in Absatz 1 Nummer 2 BGB-E und geht über diese wie über § 1887 BGB hinaus. Es soll nunmehr nicht nur das Jugendamt oder der Vereinsvormund entlassen werden können, wenn mit der Bestellung eines anderen Vormunds dem Wohl des Mündels besser gedient ist. Vielmehr soll auch der ehrenamtliche oder der berufliche Einzelvormund entlassen werden können, wenn die Bestellung eines anderen Vormunds – auch des Jugendamtes oder eines Vereinsvormundes – dem Wohl des Mündels besser dient. Die Möglichkeit der Bestellung eines zusätzlichen Pflegers nach § 1776 BGB-E bleibt hiervon unberührt. Für die Entlassung des bisherigen Vormunds sind Mängel in seiner Eignung im engeren Sinn (vgl. Absatz 1) nicht Voraussetzung. Es ist ausreichend, dass mit der Fortführung der Vormundschaft durch einen anderen Vormund dem Wohl des Mündels unter Abwägung des generellen Interesses des Mündels an der Kontinuität in der Person des Vormunds besser gedient wird. Umgekehrt ist auch das Jugendamt, von dessen grundsätzlicher Eignung zur Vormundschaft auszugehen ist, daher gemäß Absatz 3 zu entlassen, wenn sich die Bestellung eines für den Mündel besser geeigneten Vormunds anbietet. Damit kann das Familiengericht auch auf einen entsprechenden Antrag während der laufenden Vormundschaft sicherstellen, dass der für den Mündel am besten geeignete Vormund die Sorgeverantwortung hat. Dabei hat das Gericht einen entgegenstehenden Willen des Mündels und den Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes zu berücksichtigen. Antragsberechtigt ist der bestellte Vormund, der neu zu bestellende Vormund, der Mündel und jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

Zu § 1805 (Bestellung eines neuen Vormunds)

Die Bestellung eines neuen Vormunds, wenn ein Wechsel nötig ist, wird wie im Betreuungsrecht (vgl. § 1908c BGB) in einer eigenen Norm geregelt.

Zu Absatz 1

Mit der Entlassung des Vormunds hat das Familiengericht zugleich einen neuen Vormund zu bestellen. Sind hierzu noch Ermittlungen erforderlich, kommt wegen der Verweisung in Satz 2 auch in diesem Fall die Bestellung eines Vormundschaftsvereins oder des Jugendamts als vorläufiger Vormund in Betracht. Auch der neue Vormund muss gemäß §§ 1778 ff. BGB-E ausgewählt werden, wobei etwa durch die Eltern benannte (Ersatz-)Vormünder auch in diesem Fall Vorrang haben (§ 1782 BGB-E). § 1894 BGB wird ersatzlos gestrichen. Das Familiengericht erfährt im Regelfall auf anderen Wegen vom Tod des Vormunds. Einer besonderen gesetzlichen Anzeigepflicht des Erben bedarf es hierzu nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Sonderfall, dass sich ein als Vereinsvormund bestellter Vereinsmitarbeiter vom Verein trennt und selbständig macht. Hier soll im Kontinuitätsinteresse des Mündels die Möglichkeit bestehen, dass er die Vormundschaft als nunmehr selbständiger Berufsvormund für den Mündel fortführen kann, wenn dies dem Wohl des Mündels dient. Es soll auch möglich sein, dass er die Vormundschaft ehrenamtlich übernimmt. Das Gericht kann diesen Wechsel durch Beschluss feststellen.

Zu § 1806 (Ende der Vormundschaft)

§ 1806 BGB-E übernimmt § 1882 BGB. Die Vormundschaft endet von Gesetzes wegen, wenn ihre Voraussetzungen nach § 1773 BGB-E entfallen. Dies kann sein: bei Eintritt der Volljährigkeit des Mündels bzw. Eintritt oder Wiederaufleben der elterlichen Sorge. Die Vormundschaft endet auch bei Tod des Mündels.

Die Vormundschaft endet nicht, wenn der Mündel dauerhaft ins Ausland wechselt. Nach § 24 Absatz 1 EGBGB-E ist zwar deutsches Recht für das Vormundschaftsverhältnis nicht mehr anwendbar, da nach der Neufassung des § 24 EGBGB nunmehr das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels maßgeblich ist. An der bestehenden Vormundschaft ändert sich aus deutscher Sicht allerdings nichts. Ein nach dem bisherigen Aufenthaltsrecht entstandenes Vormundschaftsverhältnis bleibt bestehen, auch wenn das neue Aufenthaltsrecht andere Voraussetzungen für das Entstehen vorsieht. Auch rechtsgeschäftliche Maßnahmen in Bezug auf das Vormundschaftsverhältnis sollten bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. All dies gilt vorbehaltlich neuer behördlicher/gerichtlicher Fürsorgemaßnahmen des neuen Staates am neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels. Ein Ende der bisherigen Vormundschaft tritt damit erst dann ein, wenn am neuen gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels für diesen eine neue Vormundschaft angeordnet worden ist.

Bei einem geplanten nur vorübergehenden Wechsel mit entsprechendem Rückkehrwillen des Mündels bleibt weiterhin deutsches Recht insgesamt auch für die Zeit des vorübergehenden Aufenthalts im Ausland anwendbar. Die Vormundschaft wird dementsprechend unverändert fortgeführt.

Zu § 1807 (Vermögensherausgabe, Schlussrechnungslegung und Fortführung der Geschäfte)

§ 1807 BGB-E regelt die Folgen der Beendigung der Vormundschaft. Diese entsprechen den Folgen der beendeten Betreuung, daher wird auf die entsprechenden Regelungen des Betreuungsrechts (§§ 1872 bis 1874 BGB-E) verwiesen.

Bei einem Ende der Vormundschaft hat der Vormund nach § 1807 in Verbindung mit § 1872 Absatz 1 BGB-E das Vermögen an den Mündel, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben. Nach § 1807 in Verbindung mit § 1872 Absatz 2 BGB-E hat der Vormund eine Schlussrechnung über die Vermögensverwaltung nur zu erstellen, wenn dies der Berechtigte durch Erklärung gegenüber dem Vormund binnen sechs Wochen nach Zugang des entsprechenden Hinweises durch den Vormund verlangt. Der Berechtigte hat sein Verlangen gegenüber dem Vormund dem Familiengericht mitzuteilen. Insbesondere der in vielen Fällen gerade erst volljährig gewordene Mündel wird mit dem Erfordernis des Verlangens der Schlussrechnung nicht unzumutbar belastet, da ein entsprechender Hinweis durch den Vormund vorgesehen ist. Bisher schon war sein Verzicht auf die Erstellung einer Schlussrechnung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen möglich.

Bei einem Wechsel des Vormunds hat der bisherige Vormund das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Vormundschaft erlangten Unterlagen an den neuen Vormund herauszugeben und über die Verwaltung seit der letzten beim Familiengericht eingereichten Rechnungslegung durch eine Schlussrechnung Rechenschaft abzulegen (§ 1807 in Verbindung mit § 1872 Absatz 3 BGB-E).

Bei nach § 1801 Absatz 1 und 3 BGB-E befreiten Vormündern ist anstelle der Erstellung einer Schlussrechnung die Erstellung einer Vermögensübersicht ausreichend (§ 1807 in Verbindung mit § 1872 Absatz 4 BGB-E).

Der Vormund hat die von ihm zu erstellende Schlussrechnung oder Vermögensübersicht beim Familiengericht einzureichen. Das Familiengericht übersendet diese an den Berechtigten (§ 1807 in Verbindung mit § 1873 Absatz 1 BGB-E). Dies kann der nunmehr volljährige ehemalige Mündel, die Eltern, wenn diesen nach einem Entzug der elterlichen Sorge das volle Sorgerecht zurückübertragen wurde, oder auch der Erbe sein. Das Familiengericht prüft die Schlussrechnung oder Vermögensübersicht, führt, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbei und übersendet das Ergebnis seiner Prüfung an den Berechtigten (§ 1807 in Verbindung mit § 1873 Absatz 2 BGB-E). Endet die Vormundschaft (§ 1806 BGB-E) so findet § 1807 in Verbindung mit § 1873 Absatz 2 BGB-E nur dann Anwendung, wenn der Berechtigte binnen sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung oder der Vermögensübersicht deren Prüfung verlangt. Damit der Berechtigte diese Recht ausüben kann, ist er bei der Übersendung vom Familiengericht entsprechend zu belehren. Bei der Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Frist kann eine Prüfung durch das Familiengericht nicht mehr verlangt werden (§ 1807 in Verbindung mit § 1873 Absatz 3 BGB-E).

Auch der Vormund kann – ebenso wie der Betreuer – die Angelegenheiten nach dem Ende des Amtes beziehungsweise der Vormundschaft fortführen (§ 1874 BGB-E). Die Pflicht zur Rückgabe von Bestellungsnachweisen an das Familiengericht, bisher § 1893 Absatz 2 BGB, ist künftig im FamFG (§ 168b Absatz 3 FamFG-E) geregelt werden.

§ 1884 BGB wird nicht in das Vormundschaftsrecht übernommen. Eine tatsächliche Verschollenheit des Mündels beendet die Vormundschaft nämlich nicht und eine Todeserklärung kommt erst in Betracht, wenn der Verschollene das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hätte.

Zu Untertitel 5 (Vergütung und Aufwendungsersatz)

Zu § 1808 (Vergütung und Aufwendungsersatz)

§ 1808 BGB-E enthält den Grundsatz der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft und die notwendigen Verweisungen für den ehrenamtlichen Vormund, nachdem dessen Ansprüche auf Aufwendungsersatz und ausnahmsweise Vergütung künftig ihren Standort im Betreuungsrecht haben sollen. Für Ansprüche des berufsmäßigen Vormunds und des Vormundschaftsvereins verweist § 1808 BGB-E auf das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wiederholt zur besseren Verständlichkeit den auch für die Vormundschaft geltenden Grundsatz der Unentgeltlichkeit (vgl. § 1876 Absatz 1 BGB-E).

Zu Absatz 2

§ 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E enthält die erforderlichen Verweisungen auf das Betreuungsrecht, soweit Ansprüche des ehrenamtlichen Vormunds auf Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen (§ 1877 BGB-E) sowie die Aufwandspauschale (§ 1878 BGB-E) betroffen sind, und die näheren Bestimmungen zur Zahlung aus der Staatskasse bei Mittellosigkeit des Mündels gemäß §§ 1879, 1880 BGB-E.

Lediglich der Rückgriffsanspruch gemäß § 1881 BGB-E ist ausgenommen, da ein Rückgriff der Staatskasse beim Mündel, soweit sie die Ansprüche des Vormunds befriedigt, nicht mehr stattfinden soll. Der Mündel soll nicht nachträglich mit Rückforderungsansprüchen der Staatskasse belastet werden, wenn er die Kosten der Vormundschaft im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht aus eigenen Mitteln tragen konnte.

Der Rückgriffsanspruch der Staatskasse gemäß § 1836e BGB wurde zusammen mit der Definition der Mittellosigkeit in §§ 1836c, 1836d BGB mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1998 (BtÄndG) eingeführt. Dabei ging es dem Gesetzgeber, der die Bestimmungen zwar bewusst einheitlich für Mündel und Betreute gefasst hatte (Bundestagsdrucksache 13/7158, S. 14: „Der Entwurf schlägt vor, auch künftig die Vergütung für Vormünder und Betreuer einheitlich zu regeln.“) in erster Linie um die Eindämmung der bei den Justizhaushalten anfallenden Kosten im Betreuungsrecht. Minderjährige, für die auch heute noch ganz überwiegend das Jugendamt als Amtsvormund oder Ergänzungspfleger ohne Kostenfolge für die Justizkasse bestellt wird, standen dagegen nicht im Fokus der Regelung.

Mit dem Verzicht auf die Rückgriffsmöglichkeit der Staatskasse wird außerdem ein Gleichlauf mit den Wertungen des SGB XII herbeigeführt, wonach ein Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ohnehin nur bei schuldhaftem Verhalten oder bei zu Unrecht erbrachten Leistungen möglich ist, vorausgesetzt außerdem, dass derjenige, der die Leistungen herbeigeführt hat, das 18. Lebensjahr vollendet hat, §§ 103, 104 SGB XII.

§ 1808 Absatz 2 Satz 2 BGB-E verweist im Übrigen auf die einem nicht beruflich tätigen Betreuer im Einzelfall zu bewilligende angemessene Vergütung gemäß § 1876 Satz 2 BGB-E für den Fall, dass der Betreute nicht mittellos ist. Diese Regelung entspricht § 1836 Absatz 2 BGB und gilt entsprechend auch für den Vormund.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Vormundschaft ausnahmsweise berufsmäßig geführt wird. Die Voraussetzungen der Berufsmäßigkeit sowie die für den Aufwendungsersatz und die Vergütung anwendbaren Vorschriften bestimmen sich gemäß Satz 2 nach den Vorschriften des VBVG. Die Regelung übernimmt mit Modifikationen § 1836 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB und findet ihr Pendant im Betreuungsrecht in § 1875 Absatz 2 BGB-E. Neu für den Vormund ist, dass nicht nur seine Ansprüche auf Bewilligung einer Vergütung, sondern auch seine Ansprüche hinsichtlich seiner Aufwendungen bei Berufsmäßigkeit künftig im VBVG-E mit Rückverweisungen auf das BGB-E geregelt sind. Dies gilt auch für die Ansprüche auf Aufwendungsersatz bei bemittelten Mündeln und das Vergütungsverbot des Jugendamts als Amtsvormund (§ 6 VBVG-E). Der Vormundschaftsverein, für den bisher §§ 1835 Absatz 5 und § 1836 Absatz 3 BGB gelten, soll Aufwendungsersatz und entgegen § 1836 Absatz 3 BGB eine Vergütung gemäß § 5 VBVG-E erhalten.

Zu Titel 2 (Pflegschaft für Minderjährige)

Die Vorschriften, die die Pflegschaften für Minderjährige betreffen, sind nunmehr direkt nach der Vormundschaft angeordnet, um die systematische Nähe zur Vormundschaft zu betonen.

Zu § 1809 (Ergänzungspflegschaft)

§ 1809 BGB-E regelt die Voraussetzungen der Ergänzungspflegschaft.

Die bisher in § 1909 Absatz 3 BGB vorgesehene Möglichkeit der Ersatzpflegschaft entfällt. Durch die Einführung des vorläufigen Vormunds gibt es keinen Anwendungsbereich für den Ersatzpfleger mehr. Die bisher erfassten Fälle, nämlich die Fälle, in denen zwar die Voraussetzungen der Vormundschaft vorliegen, jedoch die Angelegenheit nicht aufgeschoben werden kann, bis der Vormund bestellt ist, können durch die Bestellung des Vereins oder des Jugendamtes als vorläufigen Vormund gelöst werden.

Die bisher in § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB enthaltene Zuwendungspflegschaft wird nun in § 1811 BGB-E insgesamt geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ist unverändert. Für einen Minderjährigen ist ein Pfleger zu bestellen, wenn seine Eltern oder sein Vormund aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten verhindert sind.

Die durch die Reform neu eingeführten Pfleger nach §§ 1776, 1777 BGB-E sind dagegen keine Ergänzungspfleger, denn der Vormund ist nicht verhindert, sondern diese Pfleger werden bestellt, weil ihre Bestellung dem Wohl des Mündels dient. Der Standort der neuen Regelungen ist daher unmittelbar im Vormundschaftsrecht vorgesehen. Entsprechend ordnen die §§ 1776 Absatz 3 Satz 1 und 1777 Absatz 4 Satz 2 BGB-E an, dass die Vorschriften über Pflegschaften für Minderjährige für diese beiden neuen Rechtsfiguren nur entsprechend gelten.

Bei dem in § 1684 Absatz 3 BGB geregelten Umgangspfleger handelt es sich begrifflich gleichfalls um einen Ergänzungspfleger im Sinne des § 1809 BGB-E. Von einem ausdrücklichen Verweis wurde bewusst Abstand genommen, da die Bestellung eines Umgangspflegers den in § 1684 Absatz 3 BGB geregelten speziellen Voraussetzungen unterliegt.

Satz 2 wird neu eingefügt und definiert, welche Aufgaben der Pfleger hat. Dies kann zwar über die Verweisung in § 1813 Absatz 1 BGB-E auch aus § 1789 Absatz 1 BGB-E entnommen werden, dem Rechtsanwender soll aber an dieser Stelle schon vor Augen geführt werden, dass der Ergänzungspfleger in seinem Aufgabenkreis Sorgeberechtigter für den Pflegling ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 (Anzeigepflicht der Eltern bzw. des Vormunds) entspricht § 1909 Absatz 2 BGB und bleibt unverändert.

Zu § 1810 (Pflegschaft für ein ungeborenes Kind)

Die bisher in § 1912 BGB enthaltene Pflegschaft für eine Leibesfrucht wird nunmehr in § 1810 BGB-E geregelt. Der überkommende Begriff „Leibesfrucht“ wird durch den Begriff „bereits gezeugtes Kind“ ersetzt. Damit ist aber keine Rechtsänderung verbunden; es muss eine Schwangerschaft bestehen und das Kind darf noch nicht geboren sein. Satz 2 entspricht 1918 Absatz 2 BGB.

Zu § 1811 (Zuwendungspflegschaft)

Die bisher in den §§ 1909 Absatz 1 Satz 2, 1917 BGB enthaltenen Vorschriften über den Zuwendungspfleger, einem besonderen Fall der Ergänzungspflegschaft werden in einer eigenen Norm zusammengeführt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB. Die Voraussetzungen der Zuwendungspflegschaft bleiben gleich. Sofern der Erblasser in der letztwilligen Verfügung oder der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern oder der Vormund das zugewendete Vermögen nicht verwalten sollen, liegt ein besonderer Fall der rechtlichen Verhinderung vor, in dem die Eltern bereits kraft Gesetzes von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen sind, § 1638 BGB. Für den Minderjährigen ist in diesem Fall ein Pfleger zu bestellen. Der Vormund und die Eltern haben dem Familiengericht unverzüglich anzuzeigen, dass ein Pfleger erforderlich ist (§ 1809 Absatz 2 BGB-E).

Dieser besondere Ergänzungspfleger wird nunmehr als Zuwendungspfleger legal definiert. Der Begriff Zuwendungspfleger ist bisher vom Gesetz nicht verwandt worden; er stammt

aus der Kommentarliteratur sowie der Rechtsprechung und ist ein eingeführter und eindeutiger Begriff (vgl. Locher in: Herberger/Martinek/Rüssmann/Weth/Würdinger, juris-PK-BGB, 9. Auflage, § 1909 Rn. 73 ff, Staudinger/Bienwald (2017), § 1909 Rn. 127; OLG Hamm, Beschluss vom 13.04.2010, I -15 Wx-263/09). Anders als in § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB wird nicht mehr ausdrücklich normiert, dass der Pfleger zur Verwaltung des zugewendeten Vermögens bestellt wird. Dass dies aber nach wie vor die ihm übertragene Angelegenheit ist, ergibt sich aus dem Sachzusammenhang - eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

Neu eingefügt wird – ebenso wie im Betreuungsrecht (§ 1837 Absatz 1 BGB-E) – der Vermögenserwerb durch unentgeltliche Zuwendung auf den Todesfall, um klarzustellen, dass dieser ebenfalls einen Anwendungsfall für die Zuwendungspflegschaft darstellen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Nummer 1 die bisher in § 1917 Absatz 1 BGB geregelten Voraussetzungen der Benennung des Zuwendungspflegers. Nummer 2 übernimmt die in § 1917 Absatz 2 BGB vorgesehene Möglichkeit zur Anordnung von Befreiungen für den Zuwendungspfleger und passt die diesbezügliche Verweisung auf §§ 1852 bis 1854 BGB an die im Entwurf vorgenommene Überarbeitung der Vorschriften zur Vermögenssorge des Vormunds (§§ 1798 Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit §§ 1835 Absatz 1 bis 5 und § 1836 und §§ 1839 bis 1847 BGB-E) an.

Zu Nummer 1

Wie nach geltendem Recht können der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen und der Zuwendende bei der Zuwendung einen Zuwendungspfleger benennen. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die Benennung des Zuwendungspflegers gebunden. Die Rechtsfolgen des Übergehens des benannten Vormundes sind jetzt in § 1783 BGB-E geregelt, weshalb auch die bisher in § 1917 Absatz 1 letzter Halbsatz BGB enthaltene Verweisung auf § 1778 BGB entsprechend anzupassen ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt wie im geltenden Recht, dass der Erblasser und der Zuwendende den Zuwendungspfleger bei der Vermögenssorge von bestimmten Beschränkungen befreien können. Zum einen bedingt der im Entwurf vorgesehene neue Gesetzesaufbau, dass für den Zuwendungspfleger über die Doppelverweisung gemäß § 1813 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 1798 Absatz 2, 1799 BGB-E künftig die Vermögenssorgevorschriften für den Betreuer gelten. Für die Befreiungsanordnungen soll daher unmittelbar auf die überarbeiteten Regelungen im Betreuungsrecht verwiesen werden. Zum anderen werden die Verweisungen an die geänderten Vermögenssorgevorschriften angepasst. Da der Entwurf nur noch die verzinsliche Anlegung bei einem Kreditinstitut (§ 1841 BGB-E) als gemäß § 1846 Absatz 1 BGB-E anzeigepflichtige Regelanlegung vorsieht, entfällt künftig das Genehmigungserfordernis gemäß § 1810 BGB, von dem gemäß §§ 1917 Absatz 2, 1852 Absatz 2 BGB Befreiung erteilt werden kann. Der Zuwendungspfleger soll daher nunmehr von den an Stelle der Genehmigung neu eingeführten Anzeigepflichten befreit werden können. Soweit der Entwurf die bisherigen Anlagen gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB künftig als andere Anlegung unter den Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung nach § 1848 BGB-E stellt, soll der Zuwendungspfleger hiervon ebenfalls befreit werden können. Der Erblasser und der Zuwendende sollen den Zuwendungspfleger im Ergebnis in vergleichbarem Umfang wie nach geltendem Recht freistellen können.

Im Einzelnen können durch den Zuwendenden folgende Befreiungen angeordnet werden:

– Befreiung von der der Pflicht gemäß § 1845 Absatz 1 und 3 BGB-E, das bei einem Kreditinstitut verzinslich angelegte Geld zu versperren (vgl. §§ 1852 Absatz 2, 1809 BGB in Verbindung mit§ 1917 Absatz 2 BGB).

– Befreiung von der gemäß §§ 1843, 1845 Absatz 2 und 3 BGB-E bestehenden Pflicht, Wertpapiere in einem Depot zu verwahren oder zu hinterlegen und zu versperren (vgl. §§ 1853, 1814, 1816 in Verbindung mit § 1917 Absatz 2 BGB).

– Befreiung von der gemäß § 1846 BGB-E bestehenden Pflicht, die Anlegung von Geld und die Verwahrung von Wertpapieren dem Gericht mitzuteilen.

– Befreiung von der gemäß § 1848 BGB-E bestehenden Genehmigungspflicht für eine andere Anlegung von Geld.

– Befreiung von der gemäß § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 BGB-E bestehenden Pflicht zur Genehmigung einer Verfügung über Geldforderungen und Wertpapiere (vgl. §§ 1852 Absatz 2, 1812 in Verbindung mit 1917 Absatz 2 BGB).

– Befreiung von der Rechnungslegungspflicht gemäß § 1865 BGB-E (vgl. § 1854 Absatz 1 BGB).

Die in Nummer 2 Halbsatz 2 enthaltene Verweisung auf § 1859 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB-E entspricht § 1854 Absatz 2 BGB. Auch wenn der Zuwendungspfleger von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit wird, hat er jährlich eine Übersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen - auf Anordnung des Familiengerichts kann dieser Zeitraum auf fünf Jahre verlängert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt unter welchen Umständen von den Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden abwichen werden kann. Er fasst mithin § 1917 Absatz 2 S. 2 und Absatz 3 BGB zusammen.

Durch den Verweis auf „Befreiungen nach Absatz 2 Nummer 2“ wird klargestellt, dass sich Absatz 3 nur auf Nummer 2, nicht auch auf die Anordnung nach Nummer 1 bezieht (so bisher schon herrschende Meinung, vgl. statt aller Palandt/Götz, 79. Auflage, § 1917 Rn. 2 m.w.N.).

Das Familiengericht hat die vom Erblasser oder Zuwendenden angeordneten Befreiungen nach Absatz 2 Satz 2 gemäß Absatz 3 Satz 1 aufzuheben, wenn sie das Vermögen des Pfleglings erheblich gefährden.

Lebt der Zuwendende noch, ist seine Zustimmung zu einer Änderung seiner Anordnungen erforderlich und genügend. Stimmt er zu, so kann von seiner Anordnung abgewichen werden, auch wenn das Interesse des Pfleglings nicht gefährdet ist.

Die erforderliche Zustimmung kann durch Entscheidung des Familiengerichts nur ersetzt werden, wenn der Zuwendende

– zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande ist oder sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist und

– wenn durch die Befolgung der Anordnungen das Vermögen des Pfleglings gefährdet würde. Anders als nach bisherigem Recht soll auch die Ersetzung der Zustimmung ebenso wie die in Satz 1 geregelte Genehmigung des Familiengerichts nur bei einer

Vermögensgefährdung möglich sein. Für den Maßstab der Entscheidung des Familiengerichts kann es nicht darauf ankommen, ob der Zuwendende verstorben oder unbekannten Aufenthalts bzw. zur Erklärung dauerhaft außerstande ist.

Diese Regelung entspricht in ihrem wesentlichen Regelungsgehalt § 1837 Absatz 2 BGB-E sowie § 1803 Absätze 2 und 3 BGB.

Zu Absatz 4

Grundsätzlich erfolgen die Vergütung und der Aufwendungsersatz des berufsmäßigen Ergänzungspflegers einschließlich des Pflegers für ein ungeborenes Kind nach § 1813 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 1808 Absatz 3 BGB-E, §§ 1 bis 6 VBVG-E nach dem Vormundschaftsrecht.

Für den Zuwendungspfleger sieht Absatz 4 die bisher in § 1915 Absatz 1 Satz 2 BGB für alle Pfleger enthaltene Sonderregel vor, dass im Falle eines vermögenden Pfleglings sich der Stundensatz des Pflegers einzelfallabhängig nach Umfang und Schwierigkeit der Pflegschaft bestimmt.

Anders als bisher ist diese Ausnahme bei der Pflegschaft für Minderjährige nur für den Zuwendungspfleger vorgesehen. Der Ergänzungspfleger, der Pfleger für ein ungeborenes Kind aber auch der zusätzliche Pfleger und die sorgeberechtigte Pflegeperson entspricht in seiner Stellung dem Vormund (sog. „kleine Vormundschaft“), daher soll auch die Vergütung parallel laufen.

Die Tätigkeit des Zuwendungspflegers entspricht dagegen mehr derjenigen eines Nachlasspflegers und kann, z.B. bei der Verwaltung eines umfangreichen Vermögens, sehr aufwändig sein. Der Regelsatz des VBVG führt hier in der Regel zu einer unangemessenen niedrigen Vergütung und mindert damit die Bereitschaft zur Übernahme. Daher soll es für diesen bei der bisherigen Möglichkeit der Vergütung nach Aufwand bleiben.

Soweit der Zuwendungspfleger wegen seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz oder Vergütung (in seltenen Fällen) zunächst aus der Staatskasse befriedigt wird, kann die Staatskasse – wie bei einem Betreuer oder einem sonstigen Pfleger - Rückgriff bei dem Pflegling nehmen. Dieser Rückgriff ist jedoch im Vormundschaftsrecht ausgeschlossen, denn nach § 1808 Absatz 2 BGB-E ist § 1881 BGB-E im Vormundschaftsrecht – auf das wiederum § 1813 BGB-E verweist - gerade nicht anwendbar. Daher ist die Anordnung der Geltung dieser Regelung im Bereich der Zuwendungspflegschaft erforderlich. Für die anderen Ergänzungspflegschaften bleibt es wegen deren Ähnlichkeit zu den Vormundschaften bei dem Ausschluss des Rückgriffs. Insoweit wird auf die Begründung zu § 1808 BGB-E verwiesen.

Zu § 1812 (Aufhebung und Ende der Pflegschaft)

Die Vorschrift regelt die Aufhebung und das Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes. Grundsätzlich endet die Pflegschaft erst mit der Aufhebung, in bestimmten Ausnahmefällen tritt das Ende der Pflegschaft jedoch ohne Aufhebung kraft Gesetzes ein. Eine gleichwohl erfolgende Aufhebung wirkt in diesen Fällen nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1919 BGB. Die Pflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist und sie nicht bereits nach Absatz 2 geendet hat.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind nunmehr die bisher in § 1918 Absatz 1 und 3 BGB enthaltenden Beendigungstatbestände geregelt. Pflegschaften für Minderjährige enden, wenn die Vormundschaft aufgehoben wird oder wenn das Kind volljährig wird.

Auch bei Pflegschaften für Minderjährige kann eine Pflegschaft nur zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit eingerichtet werden (z.B. die Vertretung des Kindes in einem gerichtlichen Verfahren); diese Pflegschaft endet wie derzeit kraft Gesetzes dann, wenn die Angelegenheit erledigt ist.

Eine förmliche Aufhebung der Anordnung ist in den Fällen des Absatzes 2 mithin nicht erforderlich, aber (deklaratorisch) möglich und oft auch sinnvoll.

Zu § 1813 (Anwendung des Vormundschaftsrechts)

Die Vorschrift regelt die Verweisung auf das Vormundschaftsrecht sowie Ausnahmen hierzu. Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz des Absatzes 1 stellt § 1811 Absatz 4 BGB-E für den Zuwendungspfleger dar, der aber wegen des Sachzusammenhangs in der spezielleren Vorschrift geregelt ist.

Zu Absatz 1

Satz 1 verweist wie § 1915 BGB auf die Vorschriften über die Vormundschaft. Mithin gelten die Regelungen über die Auswahl und Bestellung des Vormunds für die Pflegschaften nach diesem Titel entsprechend, ebenso die Vorschriften über die Führung, die Fürsorge und Aufsicht sowie den Beginn und das Ende der Vormundschaft und über den Aufwendungsersatz und die Vergütung (Ausnahme hierzu: § 1811 Absatz 4 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für Ergänzungspflegschaften nach § 1809 BGB-E die Vorschriften über das Benennungsrecht der Eltern nicht gelten.

Die Regelung entspricht § 1916 BGB, der sprachlich vereinfacht und konkretisiert wird. Zwar erfasst § 1916 BGB nach seinem Wortlaut die „nach § 1909 anzuordnenden Pflegschaft“, aber auch bisher waren Zuwendungspflegschaften nach § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB nicht erfasst, denn für diese galt die Sonderregel des § 1917 BGB (im Entwurf: § 1811 Absatz 2, 3 BGB-E). Wie bisher sollen die Eltern für den Bereich, in dem sie selbst das Kind nicht vertreten können, keinen Ergänzungspfleger bestimmen können - ihr mutmaßlicher Wille ist aber gemäß § 1778 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E zu beachten. Nicht anwendbar sind mithin die das Benennungsrecht regelnden §§ 1782, 1783 BGB-E.

Die in der Kommentarliteratur streitige Frage, ob § 1916 auch die Anwendbarkeit von § 1782 BGB (jetzt: § 1782 BGB-E) ausschließt (dafür: Staudinger/Bienwald (2017), § 1916 Rn. 7, Soergel/Zimmermann, 13. Auflage, § 1916 Rn. 1, Erman/Saar, 15. Auflage, § 1782 Rn. 2, 5; dagegen: MüKoBGB/Schneider, 8. Auflage 2020, § 1916 Rn. 2, Staudinger/Veit (2020), § 1782 Rn. 15) wird mit der herrschenden Meinung dahingehend gelöst, dass § 1782 BGB (jetzt: § 1782 BGB-E) ebenfalls ausgeschlossen ist.

Zu Titel 3 (Rechtliche Betreuung)

Das Betreuungsrecht wird insgesamt übersichtlicher gegliedert - der Aufbau folgt dem Vormundschaftsrecht und ist wie dieses in die Untertitel Betreuerbestellung; Führung der Betreuung; Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht; Beendigung, Aufhebung oder

Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt und Vergütung und Aufwendungsersatz gegliedert. Damit sind Verschiebungen einzelner Regelungen in den thematisch passenden Kontext verbunden.

Zu Untertitel 1 (Betreuerbestellung)

Zu § 1814 (Voraussetzungen)

§ 1814-E ersetzt § 1896 BGB. Als „Fundamentalnorm“ des Betreuungsrechts legt nunmehr § 1814 BGB-E die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen der Staat verpflichtet ist, Erwachsenen, deren rechtliche Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, Schutz und Fürsorge durch Bereitstellung des Rechtsinstruments der rechtlichen Betreuung zu gewähren. Die rechtliche Betreuung stellt damit eine „geeignete Maßnahme“ im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK dar, durch die Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung verschafft wird, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Zugleich bestimmt § 1814 BGB-E aber auch die Schwelle für den mit der Anordnung einer rechtlichen Betreuung verbundenen Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit.

Zur besseren Verwirklichung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird der bisherige § 1896 BGB in zwei Vorschriften aufgeteilt. Während in § 1814 BGB-E die allgemeinen Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung genannt und die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Betreuung in Abgrenzung zur Vorsorgevollmacht und zu anderweitiger Unterstützung bestimmt werden, wird der Umfang der Betreuung künftig in § 1815 BGB-E geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB, enthält aber einige wesentliche Änderungen.

Anders als im geltenden Recht wird der tatsächliche Handlungsbedarf, also die Unfähigkeit des Volljährigen, seine Angelegenheiten zu besorgen, als erste Voraussetzung genannt. Hierdurch soll die Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers weniger auf die medizinische Feststellung von Defiziten der betreffenden Personen fokussiert werden, vielmehr soll der konkrete Unterstützungsbedarf in den Vordergrund gestellt werden. Nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung soll das vorrangig festzustellende Tatbestandselement sein, sondern der individuell und konkret zu bestimmende objektive Unterstützungsbedarf. Um nur solchen Unterstützungsbedarf als betreuungsrelevant zu kennzeichnen, der durch einen Betreuer wahrgenommen werden könnte und müsste, wird das Unvermögen zur Besorgung der Angelegenheiten durch die Einschränkung „rechtlich“ konkretisiert.

Obwohl teilweise kritisiert wird, dass die Bestellung eines Betreuers an bestimmte Erkrankungen oder Behinderungen anknüpft, da bei bestimmten Diagnosen teilweise eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit vermutet werde und diese Anknüpfung dazu führen könne, dass für Personen mit diesen Diagnosen vorschnell ein rechtlicher Betreuer bestellt wird, bestand unter den am Diskussionsprozess teilnehmenden Expertinnen und Experten weitgehende Einigkeit, dass zur Bestimmung der Betreuungsbedürftigkeit neben dem objektiven Unterstützungsbedarf auch das Erfordernis einer subjektiven Betreuungsbedürftigkeit weiterhin erhalten bleiben sollte. Die Streichung einer solchen subjektiven Anknüpfung hätte zur Folge, dass die Schwelle zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers dahingehend abgesenkt würde, dass bereits die (partiell) fehlende rechtliche Handlungsfähigkeit einer Person ausreichen würde, um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu rechtfertigen. Damit würden in den Anwendungsbereich der rechtlichen Betreuung auch solche Menschen einbezogen, die ein aus gesellschaftlicher oder staatlicher Sicht nicht toleriertes Verhalten an den Tag legen, ohne dass dies auf der Grundlage eines hinreichenden medizinischen Befunds kausal auf eine Erkrankung oder Behinderung zurückzuführen ist. Vor dem

Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Anordnung einer rechtlichen Betreuung einen Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mitArtikel 1 Absatz 1 GG garantierte Recht auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. März 2016 – 1 BvR 184/13, st. Rspr.), ist eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs nicht geboten. Vielmehr wird gerade dadurch, dass der objektive Betreuungsbedarf und die subjektive Betreuungsbedürftigkeit sowie die Kausalität zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen kumulativ vorliegen müssen, um die Bestellung eines Betreuers zu rechtfertigen, die notwendige Schwelle errichtet, die Erwachsene – neben dem Erforderlichkeitsgrundsatz – vor einer übermäßigen, nicht zu rechtfertigenden rechtlichen Betreuung schützt. Das Erfordernis des kumulativen Vorliegens der drei Tatbestandsmerkmale verhindert zudem, dass aus einer festgestellten Diagnose vorschnell auf eine Betreuungsbedürftigkeit geschlossen wird. Durch dieses Erfordernis, ergänzt um den Erforderlichkeitsgrundsatz, wird zum einen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen. Zum anderen ist nicht allein die Komplexität oder Schwierigkeit des Regelungsbedarfs ausschlaggebend, für deren Bearbeitung in der Regel anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Allerdings soll zur Vermeidung von Diskriminierungen die bisherige Formulierung dahingehend geändert werden, dass die Eingrenzung auf eine nur psychische Krankheit und eine nur körperliche, geistige oder seelische Behinderung gestrichen und künftig nur noch an eine Krankheit oder Behinderung angeknüpft wird. Im Lichte der UN-BRK erscheint es nicht mehr angezeigt, psychische Erkrankungen besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig hervorzuheben. Der potentielle Personenkreis, für den eine Betreuung als grundsätzlich in Betracht kommend im Gesetz beschrieben ist, soll damit gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert werden, d.h. weder soll der Adressatenkreis ausgeweitet werden, noch sollen Menschen mit Behinderungen von vornherein von dem Zugang zur rechtlichen Betreuung ausgeschlossen werden. Ziel der Neuregelung ist daher nicht eine Veränderung des Personenkreises, für den eine Betreuung in Betracht kommt, sondern eine sprachliche Neufassung, die veraltete und potentiell stigmatisierende Begriffe durch zeitgemäße Begriffe ersetzt. Die Aufgabe des Merkmals „psychisch“ im Zusammenhang mit der Krankheit trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es häufig körperliche Erkrankungen gibt, die aufgrund ihrer Schwere einen Betreuungsbedarf begründen, ohne dass es sich schon um eine Behinderung handelt. Auch kann so der Vielfalt der Erkrankungsformen, die im herkömmlichen System nicht richtig erfasst werden können, wie z.B. organischen Erkrankungen mit psychischen Symptomen, besser Rechnung getragen werden.

Die Befürchtung, dass durch die Aufgabe der Einschränkung auf psychische Krankheiten der Kreis der Personen, für die ein Betreuer bestellt werden kann, deutlich ausgeweitet wird und nunmehr auch vergleichsweise geringfügige körperliche Erkrankungen oder solche Erkrankungen, die nur ganz vorübergehender Natur sind, ausreichen, erscheint unbegründet. Schon im geltenden Recht ist eine bestimmte Schwere einer psychischen Erkrankung keine ausdrückliche Tatbestandsvoraussetzung. Allerdings wirkt sich der Grad der Störung auf die Fähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, aus und wird in diesem Rahmen berücksichtigt. Auch der weiteren Befürchtung, dass durch die Streichung des Adjektivs „psychisch“ in Zukunft sämtliche Abhängigkeitserkrankungen die Grundlage für die Bestellung eines Betreuers bilden könnten, was bisher durch die Rechtsprechung des BGH ausgeschlossen war, soll hier ausdrücklich entgegengetreten werden. Bei dem Ausschluss einer bloßen Abhängigkeitserkrankung mit der Begründung, eine solche Erkrankung sei keine psychische Krankheit „im Sinne von § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB“ (BGH, Beschluss vom 13. April 2016 – XII ZB 95/16, st. Rspr.), liegt der Schwerpunkt der Feststellung eher auf der „Krankheit im Sinne dieser Vorschrift“ als auf deren Charakterisierung als „psychisch“, da sowohl in der medizinischen Terminologie als auch nach der Gesetzesbegründung zu § 1896 BGB (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 116) Abhängigkeitskrankheiten sehr wohl als psychische Krankheiten anzusehen sind. An dieser Rechtsprechung kann daher auch ohne das Adjektiv „psychisch“ festgehalten werden, wenn wie bisher darauf abgestellt wird,

dass eine Abhängigkeitserkrankung für sich genommen keine „Krankheit im Sinne dieser Vorschrift“ ist.

Die Aufgabe der Bezeichnung bestimmter Arten einer Behinderung im Normtext beruht auf der Überlegung, dass es viele Bilder von potentiellen Beeinträchtigungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit gibt, die sich nicht in eine der im Normtext des § 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB benannten Arten von Behinderungen einsortieren lassen, gleichwohl aber einen Betreuungsbedarf begründen. Insbesondere die mangelnde Klarheit des Begriffs „seelische Behinderung“, der in erster Linie dazu dient, Regelungslücken zu verhindern (vgl. Jürgens/Jürgens, Betreuungsrecht, 6. Aufl. 2019, § 1896 Rn. 6), spricht dafür, die Unterscheidung verschiedener Behinderungsarten aufzugeben. Auch wenn diese Überlegung bereits im Rahmen der Einführung des Betreuungsrechts angestellt und damals mit der Begründung verworfen wurde, dass sozial unangepasstes Verhalten keine Betreuung rechtfertigen könne (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 117), ist aus heutiger Sicht eine Zusammenschau der subjektiven Betreuungsbedürftigkeit, des objektiven Unterstützungsbedarfs und der Kausalität zwischen beiden Merkmalen am besten geeignet, die Fälle zu definieren, in denen eine Betreuerbestellung zwingend erforderlich ist. Es ist nicht zu befürchten, dass ein bloßes kriminelles Verhalten zum Anlass für die Bestellung eines Betreuers genommen wird.

Schließlich enthält Absatz 1 eine Legaldefinition des rechtlichen Betreuers. Um nicht in jeder Gesetzesnorm von dem „rechtlichen Betreuer“ sprechen zu müssen, wird klargestellt, dass im Kontext dieses Gesetzes immer dann, wenn der „Betreuer“ genannt wird, der „rechtliche Betreuer“ gemeint ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 1896 Absatz 1a BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt die Regelung des § 1896 Absatz 2 BGB auf und regelt den Grundsatz der Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers. Dabei bezieht sich Satz 1 auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung, Satz 2 enthält den Grundsatz des Nachrangs der Betreuung.

Zu Nummer 1

Wie bisher, gilt auch weiterhin der mit Verfassungsrang ausgestattete Erforderlichkeitsgrundsatz für das Betreuungsrecht. Der grundsätzliche Eingriffscharakter der Bestellung eines Betreuers besteht auch dann, wenn diese mit dem vollen informierten Einverständnis des Betroffenen erfolgt, der Betreuer bei der Betreuungsausübung stets die Vorgaben des § 1901 BGB beachtet und von stellvertretenden Handlungen grundsätzlich absieht. Denn wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 23.03.2016, 1 BvR 184/13, st. Rspr.) festgestellt, ist mit der Bestellung eines Betreuers strukturell die Zuweisung einer rechtlichen oder tatsächlichen Mitverfügungsgewalt verbunden, auf deren Ausübung der Betreute nicht immer eigenverantwortlich Einfluss nehmen kann. Diese Mitverfügungsgewalt besteht zum einen in der Verleihung der grundsätzlichen Vertretungsbefugnis an den Betreuer, die mit dessen Bestellung verbunden ist. Die dem Betreuer verliehene Mitverfügungsgewalt erschöpft sich aber nicht in der Vertretungsbefugnis, sondern je nach Aufgabenkreis kommen ihm u.U. auch weitergehende Fremdbestimmungsbefugnisse zu, die gewöhnlich nicht mit einer Stellvertretung im Rechtssinne verbunden werden, etwa die Befugnis zur Umgangsbestimmung, zur Telefon- und Postkontrolle oder zur Aufenthaltsbestimmung. Auch hat die Bestellung eines Betreuers häufig Einschränkungen für den Betreuten in tatsächlicher Hinsicht zur Folge, da er teilweise im Rechtsverkehr, z.B. von Behörden,

Banken oder Ärzten, nicht mehr als vollwertiger Ansprechpartner akzeptiert wird. Die rechtliche Betreuung weist mithin einen Doppelcharakter als Schutz- und Fürsorgemaßnahme und als Eingriff auf (siehe grundlegend Lipp, Freiheit und Fürsorge, S. 75 ff).

Anders als im geltenden Recht soll die grundsätzliche Erforderlichkeit der Betreuerbestellung nicht nur über die Erforderlichkeit einzelner Aufgabenkreise (so § 1896 Absatz 2 Satz 1 BGB) definiert werden, vielmehr soll in Absatz 3 durch das Zusammenspiel von Satz 1 und 2 geregelt werden, wann die Bestellung eines Betreuers überhaupt zulässig ist.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält den Grundsatz des Nachrangs der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen Unterstützungsformen, der derzeit in § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB geregelt ist. Die Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung liegt gerade dann nicht vor, wenn eine ausreichende anderweitige Unterstützung vorhanden ist. Mit der Aufzählung in Nummer 1 und 2 sind beispielhaft die Fälle genannt, in denen die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers entfällt. Diese Aufzählung ist jedoch – wie auch bisher diejenige in § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB (vgl. Jürgens/Jürgens, Betreuungsrecht, 6. Aufl. 2019, § 1896 Rn. 18) – nicht abschließend, vielmehr kann nach der Grundnorm des Satzes 1 auch in den von Satz 2 nicht erfassten Fällen die Erforderlichkeit entfallen.

Dies kann der Fall sein, wenn zum Beispiel eine Vertretung im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag erfolgt oder ein vorübergehendes Vertretungsrecht eines Ehegatten oder Lebenspartners kraft Gesetzes nach § 1358 BGB-E besteht. Neu eingeführt werden soll mit dieser Vorschrift ein zeitlich befristetes gegenseitiges Notvertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge. Das gesetzliche Vertretungsrecht greift in der Regel dann ein, wenn eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung eines Ehegatten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht. Soweit der vertretende Ehegatte auf der Grundlage und im Rahmen dieses Vertretungsrechts den aktuellen rechtlichen Regelungsbedarf umfassend erledigen kann, ist die gerichtliche Bestellung dieses Ehegatten oder auch einer anderen Person als Betreuer nicht erforderlich. Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht nach § 1358 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E allerdings, soweit für den zu vertretenden Ehegatten bereits ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die in § 1358 Absatz 1 BGB-E genannten Angelegenheiten der Gesundheitssorge umfasst. Insoweit geht die Betreuung vor. Deckt der Aufgabenkreis des Betreuers nur teilweise die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben ab, ist der Ehegatte nur von der Vertretung nach § 1358 BGB-E ausgeschlossen, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht. Ist der vertretende Ehegatte zum Betreuer bestellt, handelt er nicht im Rahmen des § 1358 BGB-E, sondern als Betreuer. Eine bereits bestehende Betreuung ist also auch dann nicht aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Entstehung des Ehegattenvertretungsrechts eintreten.

Ist zum Zeitpunkt des Eintritts der das Ehegattenvertretungsrecht auslösenden Bewusstlosigkeit oder Krankheit ein Betreuungsverfahren bereits eingeleitet oder kommt es während der für das Vertretungsrecht gesetzlich vorgesehenen Geltungsdauer zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens, hat das Betreuungsgericht die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers im Einzelfall zu prüfen. Die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers kann – trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 1358 BGB-E – etwa dann gegeben sein, wenn der vertretende Ehegatte das Vertretungsrecht aufgrund eigener Erkrankung, Behinderung oder Verhinderung nicht ausüben kann. Dies gilt auch dann, wenn das Betreuungsgericht feststellt, dass der vertretende Ehegatte nicht entsprechend der – über § 1358 Absatz 6 BGB-E auch für ihn geltenden – Vorgaben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E handelt. Wird während der Geltungsdauer des gesetzlichen Ehegattenvertretungsrechts ein Betreuer für die hiervon erfassten Angelegenheiten bestellt, besteht die Berechtigung des vertretenden Ehegatten nicht mehr (§ 1358 Absatz 5 BGB-E).

Zu Nummer 1

Nummer 1 benennt als einen Fall der fehlenden Erforderlichkeit das Vorhandensein eines Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 BGB-E genannten Personen gehört. Dieser Fall entspricht damit grundsätzlich § 1896 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative BGB, wobei der ausgeschlossene Personenkreis auf sämtliche Personen erweitert wird, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen. Damit werden die Fälle deutlich ausgeweitet, in denen das Betreuungsgericht trotz des Bestehens einer Vorsorgevollmacht einen Betreuer bestellen und hierdurch einen gegebenenfalls drohenden Missbrauch der Vollmacht von vornherein verhindern kann. Geändert worden ist zudem der Vergleichsmaßstab zur Besorgung der Angelegenheiten durch einen Betreuer. Während bisher in der Formulierung „ebenso gut“ ein Qualitätsaspekt enthalten ist, soll nunmehr klargestellt werden, dass Vergleichsmaßstab nicht eine bestimmte Qualität („gut“) ist, sondern eine mit einer Betreuung vergleichbare Besorgung der Angelegenheiten („gleichermaßen“).

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt den Vorrang anderer Hilfen vor einer Betreuerbestellung klar und konkretisiert diesen. Die Gesetzesformulierung „andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird“ entspricht § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB. Sie stellt – wie bisher – einen Auffangtatbestand für alle sonstigen Hilfen dar, unabhängig davon, ob es sich um eine rein tatsächliche Unterstützung durch Familie, Freunde, Bekannte oder Nachbarn handelt oder um eine andere formelle Art der Unterstützung. Allen diesen Hilfen und Unterstützungsformen ist gemein, dass hierdurch kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird und daher kein Grundrechtseingriff erfolgt, der mit der Bestellung eines Betreuers verbunden wäre. Anders als im geltenden Recht ist der Vergleichsmaßstab mit der Betreuerbestellung jedoch nicht mehr die „ebenso gute Besorgung“ durch andere Hilfen, vielmehr geht es hier weniger um eine dauerhafte Begleitung, was der Begriff „besorgen“ beinhaltet, sondern darum, dass konkrete Angelegenheiten tatsächlich erledigt, also abschließend geregelt werden.

Die Ergänzung „insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht“ zielt darauf ab, die als vorrangige „andere Hilfen“ in Betracht kommenden Formen der Unterstützung künftig konkreter zu bezeichnen. Gegenüber der bisherigen Formulierung in § 1896 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative BGB sollen die vorrangige Hilfe durch andere Unterstützungsformen deutlicher benannt und der Nachrang der rechtlichen Betreuung insbesondere gegenüber solchen Hilfen klargestellt werden, die auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhen. Durch die Ergänzung wird der Begriff „soziale Rechte“ aus § 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) aufgenommen und deutlich gemacht, dass jede Form der Unterstützung, die auf einer sozialrechtlichen Vorschrift beruht, Vorrang vor der Bestellung eines rechtlichen Betreuers hat. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 30. Juni 2016, Az.: B 8 SO 7/15 R, Rn. 21 f.) derzeit die Gewährung sozialer Hilfen dann nicht in Betracht kommt, wenn ein rechtlicher Betreuer bestellt ist, der die "soziale Leistung" erbringt, d.h. nach der Rechtsprechung des BSG ist das Vorhandensein einer rechtlichen Betreuung bei der Leistungsgewährung der Sozialleistungsträger zu berücksichtigen. Um zu vermeiden, dass hieraus der Schluss gezogen wird, die Bestellung eines rechtlichen Betreuers sei bereits angezeigt, sobald eine Unterstützung des Betroffenen bei der Beratung zu etwaigen sozialrechtlichen Leistungsansprüchen notwendig erscheint, erfolgt diese Klarstellung. Es sollen hingegen keine konkreten anderen Hilfen, insbesondere sozialrechtlicher Art, als vorrangig benannt werden, da in diesem Fall immer die Gefahr der Unvollständigkeit besteht. Daneben kommen aber auch Hilfen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, etwa im Rahmen der Bewährungshilfe, in Betracht, weswegen die Benennung von sozialrechtlichen Vorschriften nicht abschließend sein kann.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind die bisher in § 1896 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 BGB enthaltenen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Einleitung des Betreuungsverfahrens durch einen Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen enthalten. Satz 2 präzisiert die Regelung des § 1896 Absatz 1 Satz 3 BGB dahingehend, dass das Antragserfordernis, das Auswirkungen auf die Aufhebung der Betreuung (§ 1871 Absatz 2 BGB-E) und das Verfahren (§ 281 Absatz 1 Nummer 1 FamFG) hat, nur dann gilt, wenn die Unfähigkeit des Volljährigen, seine Angelegenheiten zu regeln, allein auf einer körperlichen Krankheit oder Behinderung beruht. Kommen andere Krankheiten oder Behinderungen hinzu, bleibt es bei der allgemeinen Regelung in Satz 1. Auch sind jetzt neben körperlichen Behinderungen auch körperliche Krankheiten einbezogen, da diese nach der neuen Konzeption auch die medizinische Voraussetzung für eine Betreuerbestellung erfüllen können (siehe Begründung zu Absatz 1). Die Regelung aus § 1896 Absatz 1 Satz 2 BGB kann im Hinblick auf § 275 FamFG entfallen. Denn in der letztgenannten Vorschrift ist in ausreichender Weise klargestellt, dass in Betreuungssachen der Betroffene ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig ist, also auch einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers stellen kann.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 ist die bisher in § 1908a BGB geregelte Möglichkeit der vorsorglichen Betreuerbestellung für Minderjährige überführt worden.

Zu § 1815 (Umfang der Betreuung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst der im geltenden Recht mehrdeutig verwendete Begriff „Aufgabenkreis“ geklärt. Während im Gesetz mit „Aufgabenkreis“ überwiegend die Gesamtheit der vom Betreuer zu regelnden Aufgaben gemeint ist (z.B. §§ 1896 Absatz 4, 1897 Absatz 1, 1899 Absatz 3, 1901 Absatz 5 BGB u.a.), spricht § 1896 Absatz 2 BGB demgegenüber von „Aufgabenkreisen“ im Plural. Es wird daher nunmehr klargestellt, dass der „Aufgabenkreis“ weiterhin die Gesamtheit der vom Betreuer zu regelnden Aufgaben meint, während einzelne Bestandteile des Aufgabenkreises bzw. die konkret zu regelnden Bereiche künftig als „Aufgabenbereiche“ bezeichnet werden.

Klargestellt wird außerdem, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet und konkret bezeichnet werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass eine Betreuung in allen Angelegenheiten zukünftig unzulässig ist. Gleichzeitig soll deutlich gemacht werden, dass es auch ganz eingeschränkte Anordnungen von Aufgabenbereichen, die sich etwa nur auf einzelne Maßnahmen beziehen, geben kann. Schließlich wird zur Wahrung eines einheitlichen Sprachduktus klargestellt, dass Aufgabenbereiche „angeordnet“ und nicht mehr „bestimmt“ werden. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden, es macht aber deutlicher, dass mit der gerichtlichen Anordnung eines Aufgabenbereichs eine Rechtsfolge eintritt.

Schließlich wird in Absatz 1 Satz 2 der Erforderlichkeitsgrundsatz ausdrücklich auch auf den Umfang der Betreuung bezogen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden diejenigen Aufgabenbereiche bezeichnet, in denen ein Betreuer nur bei deren ausdrücklicher Anordnung durch das Betreuungsgericht tätig werden und Entscheidungen treffen darf. Hierdurch sollen die Grenzen der Handlungsmacht des Betreuers deutlich gemacht werden. Kennzeichnend für diese Aufgabenbereiche ist, dass ihre Wahrnehmung mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten verbunden ist, ohne dass das Tätigwerden des Betreuers unter den Vorbehalt

einer Genehmigung des Betreuungsgerichts gestellt wird. In diesen Fallgestaltungen erscheint es zum Schutz des Betreuten gerechtfertigt, einen Mechanismus vorzusehen, der außerhalb eines strikten Genehmigungsvorbehalts ein Mindestmaß an gerichtlicher Kontrolle sicherstellt. Das Gesetz kennt ein solches Erfordernis ausdrücklicher gerichtlicher Anordnung des Aufgabenbereichs bereits in § 1896 Absatz 4 BGB. Es soll künftig auch für die weiteren in Absatz 2 normierten Fallgestaltungen gelten, um zu gewährleisten, dass das Betreuungsgericht in diesen Anwendungsfällen die betreffenden Aufgabenkreise explizit anordnen und damit vor der Anordnung dieser Aufgabenbereiche deren Erforderlichkeit besonders aufmerksam prüfen muss.

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Für Entscheidungen über eine mit einer Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB (neu § 1831 Absatz 1 BGB-E) sowie über freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Absatz 4 BGB (neu § 1831 Absatz 4 BGB-E) sind grundsätzlich Genehmigungsverfahren vorgesehen, weswegen bei der Einführung des Betreuungsrechts im Jahr 1992 von dem Erfordernis einer ausdrücklichen Benennung bewusst abgesehen worden ist (vgl. Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 124). Allerdings kann ein Betreuer in beiden Bereichen auch schon vor einer gerichtlichen Genehmigung Entscheidungen treffen. So kann etwa ein Betreuer bei Gefahr im Verzug eine freiheitsentziehende Unterbringung auch schon vor einer gerichtlichen Genehmigung durchführen (§ 1906 Absatz 2 Satz 2 BGB, neu § 1831 Absatz 2 Satz 2 BGB-E). Dasselbe gilt auch für freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 Absatz 4 BGB (neu § 1831 Absatz 4 BGB-E), wobei für einen Teil dieser Maßnahmen, nämlich solche außerhalb eines Krankenhauses, Heimes oder einer sonstigen Einrichtung eine gerichtliche Genehmigung überhaupt nicht erforderlich ist. Hierin liegt auch der Unterschied zu der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1906a BGB (neu § 1832 BGB-E), die ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts in keinem Fall zulässig ist und deswegen nicht in den Katalog des § 1815 Absatz 2 BGB-E aufgenommen werden soll.

Insbesondere durch das Erfordernis der ausdrücklichen Benennung der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung soll zudem erreicht werden, dass der nach dem Ergebnis des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ teilweise ausufernd angeordnete Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ eingedämmt und nur dann angeordnet wird, wenn dies außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung notwendig ist (vgl. hierzu den allgemeinen Teil der Begründung unter Teil III Ziffer 1 b).

Zu Nummer 3

Die Anordnung eines gesonderten Aufgabenbereichs ist auch dann erforderlich, wenn der Betreuer den gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten im Ausland bestimmen möchte. Eine solche Entscheidung greift in erheblicher Weise in die Rechte des Betreuten ein, da hierdurch möglicherweise die Geltung und Schutzwirkung des deutschen Betreuungsrechts außer Kraft gesetzt wird. Gleichzeitig unterfällt diese Entscheidung jedenfalls dann keinem Genehmigungserfordernis, wenn damit nicht die Aufgabe von Wohnraum verbunden ist. Der klassische Fall wäre die Verbringung eines pflegebedürftigen Betreuten in eine im Ausland gelegene Pflegeeinrichtung, etwa aus Kostengründen. Dies soll in Zukunft nur dann möglich sein, wenn dem Betreuer ein entsprechender Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen ist, damit das Betreuungsgericht eine Kontrollmöglichkeit erhält.

Zu Nummer 4

Auch die in die persönliche Lebensführung des Betreuten auf besonders einschneidende Weise eingreifende Bestimmung des Umgangsrechts soll von einem Betreuer nur dann ausgeübt werden können, wenn sie ihm als Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen worden ist. Damit wird ein entsprechender, bereits in Literatur und Rechtsprechung anerkannter Grundsatz kodifiziert.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält die Regelung des § 1896 Absatz 4 BGB hinsichtlich des Fernmeldeverkehrs des Betreuten, allerdings in modernisierter Form, die auch die digitale Kommunikation erfasst. Statt „Fernmeldeverkehr“ heißt es nunmehr „Telekommunikation“; darüber hinaus ist ausdrücklich klargestellt, dass hiervon auch die elektronische Kommunikation erfasst ist.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 ist die Regelung des § 1896 Absatz 4 BGB übernommen worden, soweit es um die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten geht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 1896 Absatz 3 BGB, ergänzt sie aber um die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten.

Aufgrund der neuen Begrifflichkeiten (siehe die Erläuterungen zu Absatz 1) handelt es sich bei der Zuweisung der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten um einen Aufgabenbereich und nicht um einen Aufgabenkreis. Dieser kann alleine oder aber zusammen mit anderen Aufgabenbereichen angeordnet werden. Wird ausschließlich dieser Aufgabenbereich angeordnet, handelt es sich hierbei um die Bestellung eines Kontrollbetreuers. Die Voraussetzungen für dessen Bestellung sollen nun in § 1820 Absatz 3 BGB-E im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht erstmals inhaltlich normiert werden.

Unter die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Betreuer fällt auch der Widerruf der Vollmacht, da es sich auch hierbei um ein Recht des Betreuten gegenüber seinem Betreuer handelt. Mit der Anordnung dieses Aufgabenbereichs geht somit unmittelbar die Ermächtigung zum Widerruf der Vollmacht einher. Anders als die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 28. Juli 2015 – XII ZB 674/14, st. Rspr.) es verlangt, ist es zukünftig nicht mehr erforderlich, dem Kontrollbetreuer zusätzlich zu dem genannten Aufgabenbereich ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, eine bestehende Vollmacht zu widerrufen. Diese Befugnis ist vielmehr, wie bei allen anderen Aufgabenbereichen, in der Vertretungsmacht enthalten. Dadurch, dass zukünftig der Widerruf einer umfassenden Vorsorgevollmacht in § 1820 Absatz 5 BGB-E unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt wird, ist eine ausreichende gerichtliche Kontrolle als Schutz vor dem grundrechtlich relevanten Eingriff des Widerrufs einer Vorsorgevollmacht sichergestellt.

Wegen der hohen Eingriffsintensität, die mit der Bestellung eines Kontrollbetreuers verbunden ist, fällt diese zukünftig – anders als bisher – durch die Aufhebung von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Rechtspflegergesetzes in die richterliche Zuständigkeit.

Der Empfehlung der Fach-Arbeitsgruppe folgend, die sich mit der Vorsorgevollmacht beschäftigt hat, wird als Aufgabenbereich für den Kontrollbetreuer eine weitere Befugnis aufgenommen. Häufig ist es nicht ausreichend, die Rechte des Betreuten allein gegenüber dem Bevollmächtigten geltend zu machen. Kernaufgabe des Kontrollbetreuers ist es zwar weiterhin, nach § 666 BGB Auskunft und Rechenschaft von dem Bevollmächtigten zu verlangen. Soweit es erforderlich ist, um die Rechte des Betreuten gegenüber dem Bevollmächtigten effektiv geltend machen zu können, kann zukünftig als zusätzlicher Aufgabenbereich aber auch die Geltendmachung von Auskunfts- und Rechenschaftsansprüchen des Betreuten gegenüber Dritten angeordnet werden. Der Kontrollbetreuer kann danach künftig beispielsweise auch Auskünfte von Banken, Grundbuchämtern und sonstigen Dritten einholen, ohne auf die Mitwirkung des Bevollmächtigten angewiesen zu sein. Damit wird ihm ein weiteres Instrument in die Hand gegeben, um eine effektive Kontrolle des Bevollmächtigten, insbesondere im Falle des (drohenden) Missbrauchs der Vollmacht, zu ermöglichen.

Zu § 1816 (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen)

§ 1816 BGB-E ersetzt § 1897 Absatz 1 und Absatz 3 bis 6 BGB. Die Inhalte von § 1897 Absatz 7 und 8 BGB werden in das Betreuungsorganisationsgesetz verschoben, der Inhalt von § 1897 Absatz 2 BGB in § 1819 Absatz 3 BGB-E. Von dem verbleibenden Regelungsinhalt des bisherigen § 1897 BGB, der unter der Überschrift „Bestellung einer natürlichen Person“ eine Vielzahl von unterschiedlichen Regelungen enthält, soll in § 1816 BGB-E nur die Eignung und Auswahl des Betreuers geregelt werden. Dieser Regelungsgegenstand sowie der weitere, nämlich die hierbei vorzunehmende Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen, sollen auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen.

Zu Absatz 1

Die zentrale Norm des § 1897 Absatz 1 BGB zur Eignung des Betreuers wird inhaltlich nur leicht verändert in Absatz 1 übernommen. Diese Eignungsregelung wird aber in Zukunft nicht mehr explizit nur auf natürliche Personen bezogen, wodurch klargestellt wird, dass sich die notwendige Eignung auf alle Arten von Betreuern, also auch auf anerkannte Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, beziehen muss. Zudem soll durch den Hinweis auf §§ 1821, 1823 BGB-E deutlich werden, dass sich die Eignung gerade darauf beziehen muss, die Betreuung so zu führen, wie dies den Vorgaben dieser Vorschriften entspricht. Hierunter fällt auch und insbesondere die Fähigkeit, die Wünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und adäquat umzusetzen.

Von einer fehlenden persönlichen Eignung einer Person nach Absatz 1 ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Betreuungsgericht anhand konkreter Tatsachen erhebliche Interessenkonflikte feststellt oder wenn ein Missbrauch eines zu der betroffenen Person bestehenden Vertrauensverhältnisses durch den potentiellen Betreuer konkret zu befürchten ist. Dies kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn ein solches Vertrauensverhältnis im Rahmen eines vorangegangenen beruflichen Kontakts zu der betroffenen Person etabliert worden ist, etwa im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses zwischen einem Arzt und seinem Patienten oder eines Beratungskontakts zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Klienten. Stellt das Betreuungsgericht in einer solchen Fallgestaltung anhand von Tatsachen die konkrete Gefahr fest, dass die als Betreuer in Betracht kommende Person die Vertrauensbeziehung zu der betroffenen Person zu ihrem eigenen Vorteil missbrauchen könnte und damit nicht gewillt oder in der Lage ist, die Betreuung zum Wohl der betroffenen Person zu führen, ist von einer Bestellung zum Betreuer mangels Eignung abzusehen.

Der bisherige Ausdruck „persönlich zu betreuen“ soll durch die Formulierung „persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten“ ersetzt werden, da das bisherige Eignungskriterium im Sinne einer sozialen Betreuung missverstanden werden konnte und wohl auch häufig missverstanden worden ist.

Zu Absatz 2

Die Bedeutung der Wünsche des Betreuten für die konkrete Betreuerauswahl soll in Absatz 2 hervorgehoben werden und damit an prominenterer Stelle stehen als der geltende § 1897 Absatz 4 BGB. Danach ist einem Wunsch des Volljährigen nach einem bestimmten Betreuer grundsätzlich zu entsprechen. Während die Formulierung in § 1897 Absatz 4 BGB nahelegt, dass nur ein aktiver, vom Volljährigen initiierter Vorschlag zu beachten ist, wird jetzt klargestellt, dass jeder Wunsch hinsichtlich der Person des Betreuers grundsätzlich zu beachten ist. Die Ablehnung eines bestimmten Betreuers soll ein gleich starkes Gewicht erhalten wie der positive Wunsch nach einem bestimmten Betreuer. Ihm ist in Zukunft ebenfalls zu entsprechen. Soweit die Befürchtung besteht, dass ein Volljähriger durch die hartnäckige Ablehnung verschiedener als Betreuer vorgesehener Personen die Bestellung ei-

nes Betreuers insgesamt verhindert, ist dieses Problem über § 1814 Absatz 2 BGB-E geregelt und muss in § 1816 Absatz 2 BGB-E nicht erneut aufgegriffen werden. Soweit der Volljährige die rechtliche Betreuung als solche ablehnt, hat das Gericht nämlich festzustellen, ob die Ablehnung der Betreuung auf einer freien Willensbildung beruht oder ob die Bestellung eines Betreuers auch gegen den natürlichen Willen erforderlich ist, um eine Gefährdung von dem Volljährigen abzuwenden.

Die Pflicht des Gerichts zur Beachtung der Wünsche des Betreuten gilt, wie bisher in § 1897 Absatz 4 Satz 3 BGB geregelt, auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, er möchte an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten. Die früher geäußerten Wünsche können sowohl einen Vorschlag als auch eine Ablehnung eines bestimmten Betreuers beinhalten.

Allerdings ist die Wunschbefolgungspflicht des Gerichts hinsichtlich der Betreuerauswahl nicht schrankenlos. Durch den Verweis in Satz 3 auf § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E ist klargestellt, dass einem Wunsch des Volljährigen dann nicht zu entsprechen ist, wenn durch die Bestellung des von ihm gewünschten Betreuers seine Person oder sein Vermögen erheblich gefährdet würde und der Volljährige dies krankheits- oder behinderungsbedingt nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass bei einem entsprechenden Wunsch des Volljährigen die Eignung des gewünschten Betreuers nicht vorschnell, sondern nur unter engen Voraussetzungen verneint werden darf.

Satz 4 ersetzt den geltenden § 1901c Satz 1 BGB, dessen Regelungsinhalt wegen des Sachzusammenhangs in § 1816 Absatz 2 BGB-E aufgenommen wird. Ein Schriftstück, in dem der Volljährige Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, wird nunmehr als Betreuungsverfügung definiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1897 Absatz 5 BGB. Hier wird einem fehlenden Vorschlag des Betreuten jetzt der Sachverhalt gleichgestellt, dass er zwar einen solchen äußert, die vorgeschlagene Person aber nicht geeignet ist.

Daneben wird der bisher verwendete Begriff der „verwandtschaftlichen“ Bindungen an die nunmehr im Vormundschaftsrecht in § 1778 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E vorgesehene Begrifflichkeit angepasst. Die neue Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass familiäre Beziehungen nicht notwendigerweise mit einer persönlichen Bindung einhergehen. Auch wird durch die Verwendung des Wortes „familiär“ statt „verwandtschaftlich“ klargestellt, dass auch Ehepartner und verschwägerte Personen in diesen Kreis einbezogen sind.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist eine neue Regelung vorgesehen, die der Sicherung einer möglichst hohen Qualität der ehrenamtlichen Betreuung dient.

Die Ehrenamtlichkeit der rechtlichen Betreuung bildet das gesetzgeberische Leitbild, basierend auf der Prämisse, dass eine Ausübung der rechtlichen Betreuung durch Familienangehörige, andere nahestehende Personen oder ehrenamtlich engagierte Bürger, soweit eine dieser Personen im konkreten Fall vorhanden und geeignet ist, in der Regel als optimale Unterstützungsform der Betreuungsführung durch beruflich tätige Personen vorzuziehen ist. Voraussetzung hierfür ist aber eine gute Qualität auch der ehrenamtlichen Betreuung. Nach den Ergebnissen im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ berichten viele ehrenamtliche Betreuer über unzureichende Informationen und Kenntnisse (S. 565). Diesen sich selbst attestierten Informationsdefiziten begegnen die ehrenamtlichen Betreuer nur unzureichend durch die Inanspruchnahme von

Beratung und Unterstützung insbesondere durch Betreuungsvereine und -behörden (S. 566).

Bei der Frage, wie die Qualität ehrenamtlicher Betreuung verbessert werden kann, erscheint es notwendig, zwischen sog. „Angehörigenbetreuern“, also den in Absatz 3 genannten Personen mit einer familiären Beziehung oder einer persönlichen Bindung zum Volljährigen, und anderen ehrenamtlichen Betreuern zu differenzieren. Beiden Arten der ehrenamtlichen Betreuung wohnen unterschiedliche Qualitäten und Motivationen inne. Hieraus resultieren auch unterschiedliche Bedürfnisse und Anforderungen. Dem soll jedenfalls partiell durch angepasste gesetzliche Regelungen Rechnung getragen werden. Während Angehörige und andere Vertrauenspersonen, die als Betreuer bestellt werden sollen, durch die Betreuungsbehörde und das Betreuungsgericht über Schulungsmöglichkeiten möglichst gezielt informiert werden, soll für alle anderen ehrenamtlichen Betreuer künftig eine enge Anbindung an einen Betreuungsverein im Regelfall Voraussetzung dafür sein, dass sie als Betreuer vorgeschlagen werden. Eine solche Anbindung an einen Betreuungsverein ist auch im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ vorgeschlagen worden (Handlungsempfehlung 8, S. 567). Der Personenkreis der ehrenamtlichen „Fremdbetreuer“ nimmt nach den Befragungsergebnissen zwar in seiner Mehrheit bereits jetzt eine Beratung in Anspruch (vgl. Abschlussbericht, S. 566), allerdings ist im geltenden Recht die flächendeckende Sicherstellung einer ausreichenden Qualität nur schwer erreichbar, da es der freien Entscheidung des ehrenamtlichen Betreuers überlassen bleibt, ob und inwieweit er Schulungen und Fortbildungen in Anspruch nimmt. Da es bei diesem Personenkreis kein persönliches Näheverhältnis gibt, das die Bestellung gerade dieses Betreuers rechtfertigt, erscheint es notwendig, im Interesse der Betreuten ein Mindestmaß an Qualität zu gewährleisten, um die Akzeptanz der ehrenamtlichen Betreuung sicherzustellen.

Die guten Erfahrungen in Österreich mit dem dortigen Modell, in dem ehrenamtliche Betreuer nur im Rahmen eines Erwachsenenschutzvereins tätig sein dürfen, zeigen, dass eine gesicherte institutionalisierte Anbindung keinen negativen Einfluss auf die Bereitschaft zur Übernahme eines solchen Amtes hat. So waren dort nach einer Information des größten Erwachsenenschutzvereins „Vertretungsnetz“ im Jahr 2019 mehr als doppelt so viele ehrenamtliche Personen wie berufliche Mitarbeiter in den Erwachsenenschutzvereinen tätig.

Die enge Anbindung an einen Betreuungsverein soll durch den im Regelfall verpflichtenden Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E erfolgen. Hierdurch soll eine kontinuierliche Anleitung und Fortbildung des ehrenamtlichen Betreuers sichergestellt werden. Es ist zu erwarten, dass mit einer solchen Begleitung und Unterstützung auch schwierigere und aufwändigere Betreuungen ehrenamtlich geführt werden können. Um aber auch die Bestellung solcher ehrenamtlichen Betreuer nicht zu verhindern, die im Einzelfall eine solche kontinuierliche Anleitung nicht benötigen, etwa, weil sie jahrzehntelang erfolgreich beruflich Betreuungen geführt haben, ist nur eine Soll-Regelung vorgesehen.

Im Hinblick darauf, dass es Regionen in Deutschland gibt, in denen kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht, oder der Betreuer aus persönlichen Gründen keinen näheren Kontakt zum Betreuungsverein wünscht, kann eine entsprechende Vereinbarung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG-E auch mit der zuständigen Betreuungsbehörde abgeschlossen werden.

Zwar ist für alle ehrenamtlichen Betreuer eine enge Anbindung an einen Betreuungsverein wünschenswert, allerdings soll dies für sogenannte „Angehörigenbetreuer“ nicht zur Verpflichtung gemacht werden, damit diese hierdurch nicht von der Übernahme des Betreueramts abgehalten werden. Auf eigenen Wunsch können sich aber auch Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten zu einer solchen Anbindung verpflichten (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E). Dies sollte in der Betreuungspraxis in geeigneten Fällen insbesondere durch die Betreuungsbehörden und -gerichte aktiv unterstützt und befördert werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ersetzt § 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB und regelt den weiterhin gültigen Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung. Die Mitteilungspflicht des § 1897 Absatz 6 Satz 2 BGB soll in Zukunft – zusammen mit anderen Mitteilungspflichten – in § 1864 Absatz 2 Nummer 6 BGB-E geregelt werden.

Soweit in Satz 1 der berufliche Betreuer genannt ist, ist dieser in § 19 Absatz 2 BtOG-E definiert. Unter diesen Begriff fallen sowohl selbständig tätige Betreuer als auch Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, die rechtliche Betreuungen führen, also die sogenannten Vereinsbetreuer. Der Grund für diese Vorrangregelung liegt in dem oben skizzierten gesetzgeberischen Leitbild des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung, aber auch darin, dass berufliche Betreuer für ihre Betreuertätigkeit eine Vergütung verlangen können, während ehrenamtliche Betreuer die Betreuung grundsätzlich unentgeltlich führen.

In Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung auch dann gilt, wenn der Volljährige ausdrücklich die Bestellung eines beruflichen Betreuers wünscht. Auch durch einen positiven Vorschlag des Betroffenen kann das gesetzlich vorgegebene Rangverhältnis zwischen den einzelnen Betreuertypen grundsätzlich nicht überwunden werden. Eine Ausnahme soll auch dann nicht gelten, wenn ein bemittelter Betroffener sich einen beruflichen Betreuer wünscht. Dabei ist es unerheblich, ob der Betroffene noch geschäftsfähig ist oder nicht. Es erscheint unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten geboten, die Frage der Berücksichtigung von Wünschen des Volljährigen generell nicht von seinen finanziellen Verhältnissen abhängig zu machen, da dies eine erhebliche, nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung der mittellosen Betroffenen zur Folge hätte, die die große Mehrheit der Betreuten ausmachen.

In Satz 3 wird erstmals eine Pflicht des Betreuungsgerichts eingeführt, bei der Entscheidung über die Bestellung eines beruflichen Betreuers auch Anzahl und Umfang der von diesem Betreuer bereits zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen. Eine generelle zahlenmäßige Begrenzung der von einem beruflichen Betreuer zu führenden Betreuungen durch den Gesetzgeber, erscheint hingegen nicht sinnvoll. Denn die Zahl der rechtlichen Betreuungen, die ein Betreuer ohne Qualitätseinbußen führen kann, hängt stark vom Einzelfall ab. Der Einzelfall wird zum einen vom Aufwand der jeweils geführten Betreuungen bestimmt, zum anderen auch von der Organisation des Betreuers. So kann ein selbständiger Berufsbetreuer, der über Mitarbeiter verfügt, generell mehr Betreuungen führen als ein Berufsbetreuer ohne Mitarbeiter. Denn den Mitarbeitern können in angemessenem Umfang Aufgaben außerhalb der persönlichen Betreuung übertragen werden, so z.B. die Buchhaltung als Vorarbeit für die jährliche Rechnungslegung. Entsprechend können Vereinsbetreuer in anerkannten Betreuungsvereinen mit Mitarbeitern, die selbst keine Betreuungen führen, eine höhere Anzahl von Betreuungen führen als Vereinsbetreuer in Vereinen ohne solche Mitarbeiter. Auch im Rahmen der empirischen Erhebungen des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ haben sich keine Qualitätsunterschiede feststellen lassen, welche sich in einfacher Weise an der Anzahl der Betreuungen festmachen ließen (Abschlussbericht „Qualität“, Kapitel 9.2.4, S. 548 ff., Kapitel 10. 1, S. 569). Gleichwohl soll das Gericht in Zukunft vor der Bestellung eines beruflichen Betreuers erfahren, wie viele Betreuungen dieser aktuell führt, damit es insoweit über eine gute Tatsachengrundlage für seine Entscheidung über die Eignung des Betreuers im konkreten Fall verfügt. Die Betreuungsbehörde hat dem Gericht nach § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG-E die Anzahl und den Umfang der von dem vorgeschlagenen Betreuer bereits zu führenden Betreuungen sowie den zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen. Bei der Auswahl des Betreuers hat das Gericht diese Informationen zu berücksichtigen. Es hat daher jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob der Betreuer bereits so viele andere Betreuungen führt, dass er bereits aus Zeitgründen nicht in der Lage ist, den für die persönliche Betreuung erforderlichen Kontakt zum Betroffenen zu halten oder sich in geeigneter Weise um die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Betreuten zu kümmern.

Damit wird dem Gericht der notwendige Spielraum eingeräumt, für den einzelnen Menschen, der einer Betreuung bedarf, auch den aufgrund seiner persönlichen Voraussetzungen am besten geeigneten Betreuer zu finden. Eine pauschale Beschränkung der Fallzahlen, deren Höhe angesichts der dargelegten Vielgestaltigkeit der Anwendungsfälle zudem kaum seriös bestimmt werden kann, würde den Entscheidungsspielraum des Betreuungsgerichts im Einzelfall zu sehr einschränken und es erschweren, die für den konkreten Fall am besten geeignete Lösung zu finden.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird das Bestellungshindernis des § 1897 Absatz 3 BGB aufgegriffen, aber weiter gefasst. Während bisher nur ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine sonstige enge Beziehung zu einer Wohn- oder Unterbringungseinrichtung zu einem Ausschluss einer Person als Betreuer führt, gilt dies zukünftig auch für alle Personen mit einer engen Verbindung zu solchen ambulanten Diensten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind. Ebenso wie bei abhängig Beschäftigten von Wohneinrichtungen besteht auch bei diesen Personen die Gefahr von Interessenkonflikten, da häufig auch die Kontrolle der ambulanten Versorgung zu den Aufgaben eines Betreuers gehört. Dieser Aufgabe könnte der Betreuer dann nicht mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen, wenn er gleichzeitig zu dem Träger dieses Dienstes in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung stünde. Unter den am Diskussionsprozess beteiligten Expertinnen und Experten bestand weitgehende Einigkeit, dass der Schutz der Betreuten vor Interessenkollisionen ihrer Betreuer und dem Risiko eines Missbrauchs der Betreuerbestellung zu ihren Lasten in diesem Sinne auszuweiten ist.

In Satz 2 wird explizit eine Ausnahme von dem Bestellungsverbot geregelt, die die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 20. März 2006, 1 BvR 1702/01) aufnimmt, wonach die lediglich abstrakte Gefahr einer Interessenkollision im Hinblick auf Artikel 6 GG nicht ausreicht, um einen Elternteil von der Betreuung des volljährigen Kindes auszuschließen. Während Satz 1 auf die abstrakte Gefahr einer Interessenkollision alleine aufgrund der beruflichen Stellung der in Betracht kommenden Betreuungsperson abstellt, soll für die genannten engen Familienangehörigen nunmehr entsprechend der Rechtsprechung klargestellt werden, dass es hier auf eine konkrete Interessenkollision im Einzelfall ankommt.

Zu § 1817 (Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer)

§ 1817 BGB-E übernimmt mit einigen Änderungen § 1899 BGB. In Absatz 1 Satz 3 wurde der Verweis auf die in §§ 1908i in Verbindung mit1792 BGB geregelten Fälle gestrichen, weil der Entwurf den Gegenvormund und mithin auch den Gegenbetreuer abschafft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit wenigen redaktionellen Änderungen § 1899 Absatz 1 BGB. In Satz 3 wird nunmehr außer den Absätzen 2 und 4 auch der neue Absatz 5, der früher in § 1899 Absatz 4 BGB mit enthalten war, genannt. Schließlich wird klargestellt, dass mehrere berufliche Betreuer nicht bestellt werden, während dies im geltenden Recht nur über den Erhalt der Vergütung definiert war.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem geltenden § 1899 Absatz 2 BGB, durch den Klammerzusatz wird eine Legaldefinition des Sterilisationsbetreuers angefügt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit wenigen redaktionellen Änderungen dem geltenden § 1899 Absatz 3 BGB. Da es hier um den Fall geht, dass mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenbereich betraut werden, also dem konkret regelungsbedürftigen Teil des Aufgabenkreises, wird entsprechend der neuen Terminologie das Wort „Aufgabenkreis“ durch „Aufgabenbereich“ ersetzt.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Der geltende § 1899 Absatz 4 BGB enthält zwei verschiedene Tatbestände für die Bestellung eines weiteren Betreuers bei Verhinderung des anderen Betreuers in einer Vorschrift: Die Verhinderung aus Rechtsgründen, etwa bei einem Vertretungsverbot nach § 181 BGB, sowie die Verhinderung aus tatsächlichen Umständen, etwa bei Krankheit oder Urlaub. Da diese beiden Fälle in Zukunft unterschiedlich geregelt werden sollen, wird die bisherige Regelung des § 1899 Absatz 4 BGB in zwei Absätze aufgeteilt. Dies findet sich jetzt auch in der Überschrift wieder.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt zukünftig nur den Fall der Verhinderung des Betreuers aus tatsächlichen Gründen. Da davon auszugehen ist, dass ein Verhinderungsfall bei jedem Betreuer, unabhängig davon, ob er ehrenamtlich oder beruflich tätig ist, regelmäßig auftreten wird (z.B. im Falle des Urlaubs, einer Erkrankung oder der Wahrnehmung von Fortbildungen), ist vorgesehen, dass das Betreuungsgericht grundsätzlich einen Verhinderungsbetreuer bestellt. Dies entspricht den Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ sowohl für berufliche Betreuungen als auch für ehrenamtliche Betreuungen (Handlungsempfehlungen 6 und 10, vgl. Kapitel 10.1, S. 565, 568). Während im geltenden Recht umstritten ist, ob die Bestellung eines Verhinderungsbetreuers auch vorsorglich, also vor Eintritt eines konkreten Verhinderungsfalls, zulässig ist (bejahend: BayObLG, Beschluss vom 12. Juli 2004 – 3Z BR 095/04; LG Wuppertal, Beschluss vom 14. Juni 2012 – 6 T 276/12, NJW-RR 2012, 1355; Alperstedt BtPrax 2001 S. 106, 107; Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 4. Auflage, § 1899 Rn. 31; Knittel, Stand 1.12.2019, § 1899 Rn. 51; verneinend: LG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 26. Februar 1999 – 6 (b) T 21/99, FamRZ 1999, 1221; MüKoBGB/Schneider, 8. Auflage 2020, § 1899 Rn. 23; Bienwald, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2016, § 1899 Rn. 38), wird dies nunmehr dahingehend entschieden, dass möglichst für jeden Betreuer regelhaft auch ein Verhinderungsbetreuer zu bestellen ist. Es reicht hierfür aus, dass ein Verhinderungsfall in der nächsten Zeit potentiell eintreten kann. Dies gibt dem Betreuungsgericht die Möglichkeit, im Rahmen der Betreuerbestellung den Betroffenen persönlich auch zu der Person des Verhinderungsbetreuers anzuhören und hierzu eine sinnvolle und dem Grundsatz der persönlichen Betreuung entsprechende Regelung zu treffen.

Die jetzt teilweise zu beobachtende Praxis, dass Betreuer ihre Aufgaben etwa im Falle eines Urlaubs auf Dritte delegieren, ist wegen des in § 1897 Absatz 1 BGB hervorgehobenen Grundsatzes der persönlichen Betreuung grundsätzlich unzulässig (vgl. Jürgens/Loer, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 1902 Rn. 22; Palandt/Götz, 79. Auflage, § 1897 Rn. 1; Bienwald, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2016, § 1897 Rn. 155). Denn die Entscheidung über die Person des Betreuers ist dem Betreuungsgericht vorbehalten, das hierbei die gesetzlichen Vorgaben des § 1897 BGB und die zugehörigen Verfahrensvorschriften zu beachten hat. Der durch das Betreuungsgericht ausgewählte und bestellte Betreuer hat die ihm im Rahmen der gerichtlich bestimmten Aufgabenbereiche zugewiesene rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten grundsätzlich selbst zu erledigen. Da aber Zeiten der Verhinderung in jeder Betreuung vorhersehbar vorkommen werden, ist die einmalige Bestellung eines Verhinderungsbetreuers unter Berücksichtigung der notwendigen Verfahrensvorschriften einer (unzulässigen) Bevollmächtigung vorzuziehen. Eine bei jeder Verhinderung erneut zu prüfende ad hoc-Bestellung eines Verhinderungsbetreuers bedeutet

für den Betreuten eine Unsicherheit, wer für ihn im Verhinderungsfall ansprechbar ist, für den Betreuer die Notwendigkeit der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und für das Betreuungsgericht einen erheblichen Prüfungsaufwand. Dies soll durch die regelhafte Bestellung eines Verhinderungsbetreuers vermieden werden. Es geht dabei nicht um den Fall, dass ein Betreuer dauernd zu vertreten ist, in diesem Fall wäre er ungeeignet und zu entlassen. Es geht vielmehr um die zeitweise Verhinderung eines Betreuers insbesondere wegen Krankheit, Fortbildung oder Urlaubs. Da sich diese Fälle zu Beginn einer Betreuung in der Regel weder zeitlich noch inhaltlich konkretisieren oder bestimmen lassen, andererseits – jedenfalls soweit Urlaubs- und Fortbildungszeiten betroffen sind – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eintreten werden, erscheint auch die vorsorgliche Bestellung eines Verhinderungsbetreuers gerechtfertigt.

In Kauf genommen wird dabei die gleichzeitige Bestellung von zwei Betreuern, die im Außenverhältnis beide unabhängig voneinander vertretungsberechtigt sind. Dem Rechtsverkehr ist es nicht zuzumuten, die tatsächliche Verhinderung des Hauptbetreuers nachzuprüfen. Ein Verhinderungsbetreuer kann auch nur dann hinreichend für den Betreuten tätig werden, wenn der Rechtsverkehr auf seine Vertretungsmacht vertrauen darf. Aus der gesetzlichen Vorgabe, dass der Verhinderungsbetreuer die Angelegenheiten des Betreuten nur dann zu besorgen hat, soweit der Betreuer verhindert ist, ergibt sich aber die Begrenzung der Handlungsmacht des Verhinderungsbetreuers im Innenverhältnis. Ein Tätigwerden des Verhinderungsbetreuers ohne tatsächliche Verhinderung des Hauptbetreuers stellt eine betreuungsrechtliche Pflichtverletzung dar. Ein Konflikt mit dem Erforderlichkeitsgrundsatz besteht nicht, vielmehr wird durch die gesetzliche Neuregelung entschieden, dass im Regelfall, gerade wegen der regelmäßig eintretenden Verhinderungszeiten, die Bestellung eines weiteren Betreuers für den Verhinderungsfall erforderlich ist. Ein Absehen von der Bestellung kommt dann in Betracht, wenn kein geeigneter Verhinderungsbetreuer zur Verfügung steht.

Neu geregelt in Satz 2 ist die Möglichkeit, einen anerkannten Betreuungsverein zum Verhinderungsbetreuer zu bestellen, und zwar auch dann, wenn die engen Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 BGB-E nicht vorliegen. Dies kommt insbesondere für solche ehrenamtlichen Betreuer in Betracht, die mit dem Betreuungsverein eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E abgeschlossen haben. Bestandteil einer solchen Vereinbarung ist nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 BtOG-E auch die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins, die Verhinderungsbetreuung zu übernehmen. Diese Regelung entspricht der Empfehlung des Abschlussberichts des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (Handlungsempfehlung 10, Kapitel 10.1, S. 568) und stellt die Vertretung insbesondere solcher ehrenamtlichen Betreuer sicher, die üblicherweise nicht in einem persönlichen Näheverhältnis zum Betreuten stehen, und für die sich daher auch keine sonstigen Personen als Verhinderungsbetreuer anbieten, wie es demgegenüber in Familienbeziehungen häufig der Fall ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Fall der Verhinderung eines Betreuers in einzelnen Angelegenheiten aus rechtlichen Gründen. Wenn in diesen Angelegenheiten ein Handlungsbedarf auftritt, ist das Betreuungsgericht verpflichtet, hierfür einen weiteren Betreuer zu bestellen. Dieser Betreuer wird jetzt in Abgrenzung zum Verhinderungsbetreuer nach Absatz 4 als „Ergänzungsbetreuer“ bezeichnet. Anders als in Absatz 4 hat das Gericht hier kein Entscheidungsermessen, sondern hat – einen entsprechenden Handlungsbedarf vorausgesetzt – die Vornahme der notwendigen Rechtsgeschäfte durch die entsprechende Betreuerbestellung nach Absatz 5 zu ermöglichen.

Zu § 1818 (Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde)

§ 1818 BGB-E übernimmt § 1900 BGB, in Absatz 1 und 2 gibt es allerdings Änderungen gegenüber dem geltenden Recht. Die Vorschrift eröffnet auch weiterhin die Möglichkeit, in

besonders gelagerten Fällen einen Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde zum Betreuer zu bestellen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher § 1900 Absatz 1 BGB den Nachrang der Vereinsbetreuung. Wie im geltenden Recht geht die Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen einer Vereinsbetreuung vor. Obwohl in dem vorgeschalteten Diskussionsprozess zahlreiche Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft mit guten Argumenten für eine Aufhebung des Nachrangs der Vereinsbetreuung plädiert haben, soll dieser im Grundsatz beibehalten werden, um eine maßgebliche Einflussnahme des Betreuungsgerichts – über die Regelung des § 291 FamFG hinaus – auf die Auswahl der tatsächlich betreuenden Person sicherzustellen. Neben der geltenden Ausnahme, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann, wird dem grundsätzlichen Nachrang der Vereinsbetreuung jedoch im Hinblick auf das verstärkt zu beachtende Selbstbestimmungsrecht von Personen, die eine Betreuung benötigen, eine weitere Ausnahme hinzugefügt: In Zukunft kann ein anerkannter Betreuungsverein auch dann zum Betreuer bestellt werden, wenn der Volljährige dies wünscht. Gerade dann, wenn keine Angehörigen oder Personen im sozialen Umfeld vorhanden sind, soll es in Zukunft möglich sein, in einer Betreuungsverfügung auch einen Betreuungsverein zu benennen. Es gibt Menschen, die im Vorfeld einer Betreuungsverfügung einen Betreuungsverein und seine Arbeitsweise kennengelernt haben und deren Wunsch es daher ist, einer ihnen bekannten Institution die spätere Regelung ihrer Belange anzuvertrauen. Wenn diese Menschen sich daher bewusst für eine institutionelle Betreuungsführung entscheiden, muss das Gesetz auch diesen Wünschen Rechnung tragen. Der grundsätzliche Vorrang der Bestellung einer natürlichen Person muss in diesem Fall ebenso zurücktreten wie in dem Fall, dass der Betroffene durch eine natürliche Person nicht hinreichend betreut werden kann.

Die Ermittlung des Wunsches des Volljährigen erfolgt nach den Grundsätzen des § 1816 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 bis 3 entsprechen § 1900 Absatz 2 BGB.

Absatz 2 Satz 1 enthält – wie im geltenden Recht – die Verpflichtung, die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen natürlichen Personen zu übertragen. Dies können sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter sein. Zu beachten ist dabei allerdings, dass der Verein zukünftig dann, aber auch nur dann eine Vergütung erhält, wenn er die Betreuung einem hauptamtlichen Mitarbeiter überträgt, der als beruflicher Betreuer registriert ist (§ 13 Absatz 1 VBVG-E).

Die in Satz 2 genannten Vorschläge sind konkrete Wünsche des Volljährigen hinsichtlich der Person des Betreuers. Auch wenn es hier nicht um die Bestellung des Betreuers geht, sondern um die Auswahl der Person, die die Betreuung konkret durchführt, gelten die Maßstäbe des § 1816 BGB-E hier entsprechend. Neben den Grundsätzen des § 1816 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB-E ist hier insbesondere der Grundsatz des § 1816 Absatz 5 BGB-E relevant. Wenn also der Verein die Betreuung einem ehrenamtlichen Mitarbeiter übertragen könnte, kommt die Übertragung auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter nicht in Betracht. Dies gilt nach § 1816 Absatz 5 Satz 2 BGB-E auch dann, wenn der Betreute ausdrücklich die Wahrnehmung durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter wünscht. Von Vorschlägen des Volljährigen darf der Verein, wie im geltenden Recht, nur dann abweichen, wenn wichtige Gründe entgegenstehen. Dies können im Regelfall nur organisatorische Gründe sein, etwa die Überlastung des ausgewählten Mitarbeiters. Sollte der Volljährige mit dem stattdessen ausgewählten Mitarbeiter aber nicht einverstanden sein, müsste der Verein dies dem Gericht im Rahmen der Mitteilung nach Satz 3 darlegen. In diesem Fall hätte das Gericht zu

prüfen, ob die Bestellung des Vereins nach Absatz 1 noch gerechtfertigt ist, oder ob ein anderer Betreuer zu bestellen ist.

Neu angefügt worden ist Satz 4, der klarstellt, dass die vorstehenden Regelungen, also die Pflicht zur Beachtung von Vorschlägen des Volljährigen sowie die Mitteilungspflicht des Betreuungsvereins gegenüber dem Betreuungsgericht, auch dann gilt, wenn der Betreuungsverein die Wahrnehmung der Betreuung einer anderen Person überträgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1900 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 1900 Absatz 4 BGB; die Änderungen sind rein sprachlicher Natur, inhaltliche Änderungen sind nicht beabsichtigt. Anders als für den Betreuungsverein soll es keinen Wunschvorrang hinsichtlich der Betreuungsbehörde geben. Diese Institutionen sind strukturell und hinsichtlich der zu leistenden Vergütung so unterschiedlich, dass hier ein Gleichlauf nicht gerechtfertigt erscheint. Die Betreuungsbehörde ist eine staatliche Institution der Daseinsfürsorge, die ohne Vergütung tätig wird. Deren Bestellung darf nicht alleine aufgrund eines Wunsches des Volljährigen erfolgen, vielmehr bleibt es bei dem hier geregelten absoluten Nachrang. Durch die Ermöglichung der Bestellung eines Vereins auf Wunsch des Volljährigen in Absatz 1 besteht auch kein Bedürfnis, eine weitere Institution im Rahmen einer Betreuungsvorsorge zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 1900 Absatz 5 BGB; die Änderungen sind rein sprachlicher Natur, inhaltliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Zu § 1819 (Übernahmepflicht; weitere Bestellungsvoraussetzungen)

§ 1819 Absatz 1 und 2 BGB-E entspricht § 1898 BGB. Im Vormundschaftsrecht findet sich die parallele Regelung des § 1785 BGB-E.

§ 1819 Absatz 3 BGB-E entspricht § 1897 Absatz 2 BGB. Hier finden sich die geltenden Regelungen zur Bestellung eines Vereinsbetreuers bzw. Behördenbetreuers, die – wie bisher – nur mit Einwilligung des Betreuungsvereins bzw. der Betreuungsbehörde zulässig ist.

Zu § 1820 (Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung)

In dem neu gestalteten § 1820 BGB-E sollen verschiedene Regelungen zu Vorsorgevollmachten, einschließlich der Voraussetzungen für die Bestellung eines Kontrollbetreuers und für einen Widerruf einer Vollmacht, in einer Vorschrift zusammengefasst werden.

Zum einen können Vollmachten Betreuungen vermeiden und sind daher als vorrangig zu berücksichtigen (siehe § 1814 Absatz 3 BGB-E). Die Vorsorgevollmacht hat sich in den letzten Jahren zu einem von der Bevölkerung zunehmend genutzten Instrument privatautonomer Rechtsfürsorge für den Fall einer später eintretenden Handlungs- und Einwilligungsunfähigkeit entwickelt und soll weiterhin gefördert werden (siehe § 6 Absatz 3 bzw. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BtOG-E durch die örtliche Betreuungsbehörde und Betreuungsvereine). Ende 2019 waren allein im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer mehr als 4 Millionen Vorsorgevollmachten eingetragen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass eine große Zahl nicht eingetragener Vorsorgevollmachten existiert.

Zum anderen birgt dieses Instrument aber auch die Gefahr des Missbrauchs, da die Kontrolle des Vollmachtnehmers begrenzt ist. So wird zunehmend – insbesondere medial – auf

die mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht verbundenen Risiken hingewiesen und eine stärkere gesetzliche Regulierung der Vorsorgevollmacht bzw. des dieser zugrundeliegenden Vorsorgeverhältnisses gefordert (vgl. exemplarisch Brucker, BtPrax 2018, S. 207 ff, 211 f). Sowohl die Einführung von Wirksamkeitsvoraussetzungen (z.B. durch ein Formerfordernis oder die Einführung einer verpflichtenden Beratung) als auch Regulierungen der Handlungsmöglichkeiten des Bevollmächtigten würden jedoch wiederum die privatautonome Selbstbestimmung der Vollmachtgeber in erheblicher Weise einschränken. Auch wenn die möglichst umfassende Gewährung von Selbstbestimmung immer auch mit einer Gefährdung vulnerabler Personen verbunden ist, bedarf der Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht durch den Gesetzgeber stets einer besonderen Rechtfertigung.

Mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz 1997 wurden bereits bestimmte eingriffsintensive Rechtshandlungen des Bevollmächtigten im Bereich der Gesundheitssorge und der Freiheitsentziehungen einem Schriftformerfordernis unter ausdrücklicher Benennung dieser Maßnahmen sowie einem gerichtlichen Genehmigungserfordernis unterworfen. Damit wurde eine in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Rechtslage gesetzlich geregelt und dabei sowohl die Autonomie des Vollmachtgebers gestärkt, als auch sichergestellt, dass eine Vorsorgevollmacht in höchstpersönlichen Angelegenheiten, insbesondere wenn die Maßnahme mit einem Freiheitsentzug verbunden ist, nicht voreilig erteilt und einschneidende Maßnahmen des Bevollmächtigten vom Betreuungsgericht kontrolliert werden. Die Begründung in der Bundestagsdrucksache 13/7158 S. 34 gilt also weiterhin. Es geht um die §§ 1904 Absatz 5, 1906 Absatz 5 und 1906a Absatz 5 BGB, die nun in §§ 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, 1831, 1832-E verschoben werden. Die verschiedenen Regelungen über die notwendige Schriftform werden hierbei zusammengefasst in Absatz 2 ausdrücklich aufgezählt.

Um zum Missbrauch verleitenden Interessenkollisionen zu begegnen, soll zukünftig – anders als bisher – in § 1814 Absatz 3 BGB-E auch dann, wenn einem Mitarbeiter von Pflegediensten oder anderen ambulanten Diensten, die in der Versorgung des Vollmachtgebers tätig sind, eine Vollmacht erteilt wurde, ein Betreuer bestellt werden können. Der Kreis derjenigen Personen, deren Bevollmächtigung nicht zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung geeignet ist, wird durch diese Neuregelung deutlich ausgeweitet. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht an solche Personen zum Zwecke der Missbrauchsvorbeugung generell zu verbieten, kommt dagegen nicht in Betracht, da dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie und das Selbstbestimmungsrecht des Vollmachtgebers darstellen würde.

Dem Missbrauchsrisiko wird im geltenden Recht bereits mit der Möglichkeit der Bestellung eines Kontrollbetreuers in § 1896 Absatz 3 BGB begegnet. Dieses Instrument sowie die Voraussetzungen für den Widerruf einer Vollmacht werden nun in den Absätzen 3 bis 5 vertieft normiert.

In dem diesem Entwurf vorgeschalteten Diskussionsprozess hat sich eine deutliche Mehrheit der hierzu beteiligten Expertinnen und Experten deutlich dafür ausgesprochen, die Voraussetzungen für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht weiterhin so niederschwellig wie möglich zu belassen, um die Privatautonomie nicht übermäßig einzuschränken. In der Fach-Arbeitsgruppe sind – in Anlehnung an die Gesetzgebung in Österreich – weitere Wirksamkeitsvoraussetzungen diskutiert worden (Formerfordernisse, Registrierungs- oder Hinterlegungspflicht, Beratungspflichten, Nachweis der Geschäftsfähigkeit, Regelung des Innenverhältnisses, Nachweis der eingetretenen Wirksamkeit etc.). Die Expertinnen und Experten hatten sich aber überwiegend dagegen ausgesprochen, weitere Erfordernisse zu normieren. Auch wurden weitere Genehmigungspflichten in Betracht gezogen, z.B. für Immobiliengeschäfte oder die Aufgabe von Wohnraum, aber im Ergebnis ebenfalls verworfen. Diesen Empfehlungen folgend soll davon abgesehen werden, durch weitere Voraussetzungen oder Bedingungen die Hürden für die Erstellung und Ausübung von Vollmachten zu erhöhen. In den Broschüren sowie in den Informationen und Beratungen der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden soll allerdings auf die Risiken deutlicher hingewiesen

werden. Auch zukünftig soll – anders als bei der Patientenverfügung – keine bestimmte Form als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgeschrieben werden. Es gilt insoweit weiterhin die Begründung zur Reform des Betreuungsrechts 1992 (Bundestagsdrucksache 11/4528 S. 122). Eine schriftliche Form ist zur Klarheit und besseren Akzeptanz zu empfehlen. Für manche Rechtsgeschäfte ist eine besondere Form aufgrund anderer Rechtsgrundlagen vorgeschrieben. So hat die Betreuungsbehörde die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung, damit die Vorsorgevollmachten auch den Anforderungen im Grundbuchrecht entsprechen, siehe § 7 BtOG-E.

Die weiteren Genehmigungsvorbehalte für Betreuer (z.B. bei der Aufgabe von Wohnraum oder bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten) finden auch weiterhin für Bevollmächtigte keine Anwendung. Allerdings ist der Bevollmächtigte nach den §§ 1901a und b BGB (§§ 1827 und 1828 BGB-E) an die Patientenverfügung oder an die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers gebunden.

Missbrauch kann in zweierlei Hinsicht auftreten: zum einen durch eine durch den Bevollmächtigten im Wege der Ausnutzung einer Lage der Abhängigkeit oder Hilflosigkeit erschlichene Vorsorgevollmacht und zum anderen durch missbräuchliche Ausübung der Vollmacht. Soll eine Vollmacht eine Betreuung vermeiden, so hat das Betreuungsgericht im Zweifel festzustellen, ob die Vollmacht wirksam erstellt wurde, z.B. durch das Einholen eines Sachverständigengutachtens zur Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht. Bestehen Anhaltspunkte für den Missbrauch einer wirksamen Vollmacht, so kann das Betreuungsgericht einen Kontrollbetreuer bestellen. Diese Möglichkeit war bisher in § 1896 Absatz 3 BGB vorgesehen und ist als Aufgabenbereich weiterhin in § 1815 Absatz 3 BGB-E benannt. Die Voraussetzungen werden nun in § 1820 Absatz 3 BGB-E ausdrücklich normiert.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf einer Vollmacht, der durch eine unzureichende, fehlerhafte oder missbräuchliche Ausübung der Vollmacht notwendig werden kann, werden nun in den Absätzen 4 und 5 gesetzlich geregelt.

Dem Ergebnis der Erörterung mit den Expertinnen und Experten im Diskussionsprozess folgend soll auf eine ausdrückliche gesetzliche Definition der Vorsorgevollmacht verzichtet werden. Es handelt sich rechtlich um eine Vollmacht nach den §§ 164 ff. BGB, der in der Regel ein Auftrags- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis zugrunde liegt, welches darauf ausgerichtet ist, im Falle der Aufhebung der rechtlichen Handlungsfähigkeit eine Vertretung zu ermöglichen und damit die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Der Vollmachtszweck, nämlich die Vorsorge, gehört zum Innenverhältnis.

Zu Absatz 1

§ 1820 Absatz 1 BGB-E entspricht mit einigen redaktionellen Änderungen § 1901c Satz 2 BGB, der mit dem 3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 2009 in der jetzigen Form in Kraft trat und den mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 2005 eingeführten § 1901a BGB a.F. ablöste. Hinsichtlich der Vollmacht bleibt es bei der Unterrichtungspflicht. Das Original der Vollmacht ist nicht abzuliefern. Das Gericht kann eine Kopie verlangen.

Im gerichtlichen Verfahren soll sichergestellt werden, dass das Gericht über Vollmachten informiert ist, die möglicherweise die Bestellung eines Betreuers nach § 1814 Absatz 3 BGB-E entbehrlich machen. Da vermutlich bei weitem nicht alle Verfügungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert sind, muss das Gericht auch auf weitere Informationsquellen zurückgreifen können. Auf welche Weise die Kenntnis erlangt wurde, ist unerheblich, ebenso auf welche Weise der Besitz erlangt wurde, und ob der Besitzer selbst oder eine dritte Person bevollmächtigt wurde. Unerheblich ist überdies, wie das Schriftstück überschrieben ist. Um die Subsidiarität der Betreuung feststellen zu können, benötigt das Gericht alle schriftlichen Unterlagen, die über den Bestand einer Vollmacht Auskunft geben können, also auch etwaige Regelungen über das Grundverhältnis oder

dessen Kündigung sowie über einen möglichen Widerruf der Vollmacht. Der Besitzer solcher Schriftstücke muss von sich aus Kontakt mit dem Betreuungsgericht aufnehmen, wenn er nicht schon sicher davon ausgehen kann, dass dieses bereits auf anderem Wege Kenntnis erlangt hat (z.B. über den Sozialbericht der Betreuungsbehörde nach § 279 FamFG bzw. § 11 BtOG-E).

Der bisherige Satz 3 wird unverändert zu Satz 2. Wenn der Besitzer zur freiwilligen Vorlage nicht bereit ist, kann das Gericht die Vorlage gemäß § 285 Absatz 2 FamFG-E durch Beschluss anordnen und diese Anordnung vollstrecken (vgl. die dortige Begründung).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden alle Maßnahmen zusammengefasst, für die – bereits jetzt – zwingend eine Schriftform sowie die konkrete Bezeichnung der Maßnahme vorgesehen ist. Sie betreffen besonders schwerwiegende Eingriffe in höchstpersönliche Rechte. Das Erfordernis der Schriftform soll nicht mehr bei den einzelnen Tatbeständen normiert sein, sondern gebündelt bei der Vollmacht. So ist bei der Erteilung einer Vollmacht übersichtlich zu erkennen, für welche Maßnahmen eine Schriftform erforderlich ist. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Verschiebung nicht verbunden. Der gerichtliche Genehmigungsvorbehalt bei Tätigkeiten des Bevollmächtigten soll sich weiterhin auf freiheitsentziehende Maßnahmen beschränken (Artikel 104 Absatz 2 GG) sowie auf zwangsweise durchgeführte ärztliche Maßnahmen und auf solche, die mit einer Lebens- oder Gesundheitsgefahr verbunden sind.

Zu Absatz 3

War bisher nur die Möglichkeit der Bestellung eines Kontrollbetreuers durch die Benennung als Aufgabenkreis in § 1896 Absatz 3 BGB geregelt, sollen nun – neben der Benennung des Aufgabenbereichs in § 1815 Absatz 3 BGB-E – die Voraussetzungen für dessen Bestellung gesetzlich normiert werden. Diese sind durch die Rechtsprechung entwickelt worden. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Bestellung auch des Kontrollbetreuers einen gewichtigen, tiefgreifenden Eingriff in dessen Selbstbestimmung darstellt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2008, 1 BvR 1415/08), stellt der Bundesgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung hieran zu recht hohe Anforderungen. Dies gilt nun umso mehr, da der Kontrollbetreuer – anders als es bisher auf Basis der gegebenen Rechtsgrundlage von der Rechtsprechung gesehen wurde – mit seiner Bestellung auch die Befugnis zum Widerruf der Vollmacht erhalten soll.

In der Literatur sind bisher mehrere Bezeichnungen für den in § 1896 Absatz 3 BGB nur rudimentär geregelten, besonderen Typus eines Betreuers in Verwendung. Nunmehr wird der Betreuer mit diesem Aufgabenbereich gesetzlich als Kontrollbetreuer definiert. Da ein Bevollmächtigter nicht der Aufsicht des Betreuungsgerichts unterliegt, bedarf es zum Schutz des Vollmachtgebers dieses Instruments, wenn der Vollmachtgeber aus Gründen, die die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB (jetzt § 1814 Absatz 1 BGB-E) rechtfertigen würde, nicht (mehr) in der Lage ist, den Bevollmächtigten ausreichend zu überwachen. Diese Voraussetzung ist in Nummer 1 normiert. Dies allein reicht aber als Voraussetzung nicht aus. Nach der Rechtsprechung des BGH müssen zusätzlich konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass mit der Vollmacht dem Betreuungsbedarf nicht Genüge getan wird (vgl. BGH, Beschluss v. 1. 8. 2012 − XII ZB 438/11; Beschluss vom 16.07.2014 – XII ZB 142/14, st. Rspr.). Da der Vollmachtgeber die Vorsorgevollmacht gerade für den Fall erteilt hat, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, kann das Bedürfnis nach einer Kontrollbetreuung nicht allein damit begründet werden, dass der Vollmachtgeber auf Grund seiner Erkrankung nicht mehr selbst in der Lage ist, den Bevollmächtigten zu überwachen. Denn der Wille des Vollmachtgebers ist auch bei der Frage der Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1896 Absatz 3 BGB (neu § 1815 Absatz 3 BGB-E) zu beachten. Daher müssen weitere Umstände hinzutreten, die eine Kontrollbetreuung erforderlich machen. Erst die Feststellung eines konkreten Überwachungsbedarfs macht die Bestellung eines Kontrollbetreuers erforderlich. Ob ein Überwachungsbedarf besteht, hat sich nach

dem Willen des Vollmachtgebers zu richten und danach, welche Vorstellungen und Erwartungen er an die Tätigkeit des Bevollmächtigten gerichtet hatte. Maßgeblich sind also nicht objektive Kriterien oder das Wohl des Vollmachtgebers, vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung und dem Interesse des Vollmachtgebers besorgt. Voraussetzung ist also, dass die Tätigkeit des Vollmachtnehmers von dem abweicht, was sich der Vollmachtgeber vorgestellt hat. Die Formulierung orientiert sich an der Leitentscheidung des BGH vom 23. September 2015 (BGH, Beschluss vom 23. September 2015 – XII ZB 624/14). Es kann verschiedene Gründe haben, warum es zu einer unzureichenden, fehlerhaften oder missbräuchlichen Ausübung der Vollmacht kommt, die der Vollmachtgeber nicht vorhergesehen hatte, und die bei der Anordnung festgestellt werden müssen. In Betracht kommen z.B. eine Überforderung des Vollmachtnehmers wegen der Schwierigkeit des Rechtsgeschäfts oder einer eigenen Erkrankung oder sonstiger Änderungen seiner Lebensbedingungen, ernsthafte Zweifel an der Redlichkeit des Bevollmächtigten oder neu auftretende Interessenkonflikte.

§ 281 Absatz 1 Nummer 2 FamFG, der für die Bestellung eines Kontrollbetreuers die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses anstelle eines Gutachtens genügen lässt, soll gestrichen werden. Damit wird deutlich, dass der Aufgabenbereich der Kontrollbetreuung ebenso in das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten eingreift wie die Anordnung anderer Aufgabenbereiche.

Durch die vorgesehene Änderung im Rechtspflegergesetz unterliegt die Bestellung eines Kontrollbetreuers zudem zukünftig dem Richtervorbehalt. Dies ist sachgerecht und aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG auch erforderlich, da der Kontrollbetreuer mit der Bestellung auch die rechtliche Befugnis erhält, die Vollmacht zu widerrufen, was einen erheblichen Rechtseingriff in die Autonomie des Vollmachtgebers bedeutet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird neu eingeführt. Diese Norm trägt dem Bedürfnis Rechnung, eine wirksame Vollmacht bei einem bestehenden, aber noch nicht bestätigten Missbrauchsverdacht vorübergehend und kurzfristig zu „suspendieren“, ohne sie sogleich widerrufen zu müssen. Hierzu kann das Gericht anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf. Dies ist vorgesehen für solche Situationen, in denen zwar dringende Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Widerrufs vorliegen, diese aber noch nicht ausreichend festgestellt werden können. Wenn der Vollmachtnehmer nicht bereit ist zuzusichern, von der Vollmacht bis zur Klärung der Bedenken keinen Gebrauch zu machen, gibt es bisher keine rechtliche Handhabe, deren Wirksamkeit vorläufig auszusetzen. Betreuer wie Gericht haben bisher nur die Möglichkeit, die Vollmacht zu widerrufen – soweit der Vollmachtgeber selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Mit dem Widerruf wäre sie allerdings unwiederbringlich erloschen. Sollte sich dann bei weiteren Prüfungen herausstellen, dass die Vorwürfe unberechtigt waren oder der Vollmachtnehmer sein Verhalten ändert, wäre ein Wiederaufleben der Vollmacht nicht möglich. Soweit der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig ist und ein Regelungsbedarf besteht, müsste also der ehemals Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden. In der Fach-Arbeitsgruppe wurde empfohlen, für diese missliche Situation eine Regelung zu schaffen, um dem Kontrollbetreuer oder dem Gericht den notwendigen zeitlichen Spielraum für die Ermittlungen zu geben. Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte während der Anordnung des Ausübungsverbots keinen Gebrauch von der Vollmacht macht, kann das Gericht zugleich die Herausgabe der Vollmachtsurkunde anordnen. Da eine solche Maßnahme in der Regel eilbedürftig ist, soll zur Beschleunigung und zur effektiveren Vollstreckung das Betreuungsgericht diese Anordnung treffen. Die Herausgabe hat dann allerdings an den Betreuer zu erfolgen. Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, also keine Gründe für einen Widerruf der Vollmacht vorliegen und die Vollmacht auch nicht in der Zwischenzeit aus anderen Gründen erloschen ist, ist die gerichtliche Anordnung aufzuheben und die Vollmachtsurkunde vom Betreuer an den Bevollmächtigten zurückzugeben.

§ 285 FamFG soll daher um einen Absatz 2 erweitert werden, wonach sowohl die gerichtlichen Anordnungen zur Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer nach Satz 1 als auch ihre Rückgabe an den Bevollmächtigten nach Satz 2 durch Beschluss erfolgen können und damit nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 FamFG vollstreckbar sind.

Zu Absatz 5

Im neuen Absatz 5 soll der Widerruf einer Vorsorgevollmacht normiert und hierfür ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt werden.

Die Anforderungen an die Befugnis zum Widerruf einer Vorsorgevollmacht sind bisher durch die Rechtsprechung des BGH konkretisiert worden. Nun sollen die Voraussetzungen im Gesetz verankert werden, wie dies vielfach gefordert wird (vgl. u.a. Mensch, BtPrax 2016, S. 92 ff.). Inhaltlich soll an die Rechtsprechung angeknüpft werden, wonach der Widerruf einer Vorsorgevollmacht einen gewichtigen irreversiblen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten darstellt, da dessen ursprüngliche privatautonome Gestaltung seiner Vorsorge hierdurch beeinträchtigt wird. Eine gerichtliche Kontrolle ist zum Schutz des Vollmachtgebers erforderlich. Während die aktuelle Rechtsprechung des BGH vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage im Wege der Rechtsfortbildung eine ausdrückliche gerichtliche Übertragung des Rechts zum Widerruf einer Vorsorgevollmacht als Aufgabenkreis gefordert hat, soll der notwendige Schutz des Vollmachtgebers zukünftig durch einen gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt gewährleistet werden. Da eine zweifache Befassung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich erscheint, sieht die gesetzliche Konzeption nunmehr vor, dass einem Betreuer mit seiner Bestellung auch bereits die rechtliche Befugnis zum Widerruf einer Vollmacht übertragen wird. Dies gilt für den Kontrollbetreuer wie auch für jeden anderen Betreuer für den jeweiligen angeordneten Aufgabenbereich. In den beiden Fach-Arbeitsgruppen, die sich im Diskussionsprozess mit der Thematik befasst haben, wurde es als vorzugswürdig angesehen, den Schutz des Vollmachtgebers statt über das Erfordernis der ausdrücklichen Anordnung eines Aufgabenbereichs durch einen Genehmigungstatbestand zu gewährleisten.

Zunächst werden in Satz 1 die Voraussetzungen genannt, unter denen der Betreuer eine Vorsorgevollmacht widerrufen darf. Zur Abgrenzung einer Vorsorgevollmacht von sonstigen Vollmachten, etwa Post- oder Kontovollmachten, für die nicht die in Absatz 5 geregelten strengen Voraussetzungen gelten sollen, stellt das Gesetz – mangels einer gesetzlichen Definition – auf den typischen Inhalt einer Vollmacht ab, die Vorsorgezwecken dient. Diese ermächtigt den Vollmachtgeber typischerweise zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge.

Vorrangig ist der Betreuer dabei an die Grundnorm des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E, die für jedes Betreuerhandeln gilt, gebunden. Wenn also der Betreute von seinem Bevollmächtigten nicht mehr vertreten werden möchte und dieser Wunsch nicht Ausdruck seiner Erkrankung ist, so darf der Betreuer die Vollmacht widerrufen. Im Übrigen ist ein Widerruf nur dann zulässig, wenn dies zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung des Vollmachtgebers erforderlich ist und der Widerruf dessen mutmaßlichen Willen entspricht. Auch bei der Entscheidung des Betreuers, ob er eine wirksam erteilte Vollmacht seines Betreuten in dessen Vertretung widerruft, kommt es auf die Perspektive des Betreuten an, so dass zu fragen ist, ob dieser die Gefährdung bzw. den Schaden in Kauf genommen und an dem Bevollmächtigten festgehalten hätte.

Der Widerruf soll ultima ratio sein, wie es bereits der BGH in seiner Rechtsprechung ausgeführt hat (grundlegend: BGH, Beschluss vom 28.07.2015 – XII ZB 674/14; vgl. auch Nedden-Boeger, BtPrax 2019 S. 87, 90 f.). Sind behebbare Mängel bei der Vollmachtausübung festzustellen, erfordert der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich zunächst den Versuch, durch den (Kontroll-)Betreuer auf den Bevollmächtigten positiv einzuwirken, insbesondere durch Verlangen nach Auskunft und Rechenschaftslegung nach § 666 BGB, sowie

durch die Ausübung bestehender Weisungsrechte. Nur wenn diese Maßnahmen fehlschlagen oder aufgrund feststehender Tatsachen mit hinreichender Sicherheit als ungeeignet erscheinen, ist der Widerruf der Vollmacht verhältnismäßig.

Möglich ist auch ein Teilwiderruf, wenn die Vertretungsmacht nur in Teilen erlöschen soll. Ebenso ist es möglich, eine Vollmacht, die mehreren Bevollmächtigten übertragen wurde, nur für Einzelne zu widerrufen. Der Betreuer hat dann darauf zu achten, dass die Einschränkung aus der Vollmachtsurkunde ersichtlich ist.

In Satz 2 wird die gerichtliche Genehmigung normiert. Das Gericht hat von Amts wegen zu ermitteln. Ein Genehmigungsverfahren ist nur dann geboten, wenn der Betreuer seine Absicht erklärt hat, eine in Satz 1 genannte Vollmacht oder einen Teil der Vollmacht widerrufen zu wollen. Dem Gericht ist es nämlich nicht möglich, gegenüber dem Bevollmächtigten Maßnahmen der Aufsicht gemäß § 1862 Absatz 3 BGB-E zu ergreifen. Da der Widerruf einer Vorsorgevollmacht erheblich und irreversibel in das Selbstbestimmungsrecht des Vollmachtgebers eingreift, ist das Gericht gemäß § 299 FamFG-E verpflichtet, vor der Genehmigung des Widerrufs den Betreuten persönlich anzuhören. Für das Genehmigungsverfahren ist funktionell der Richter zuständig, was durch eine ausdrückliche Zuweisung im Rechtspflegergesetz, siehe § 15 Absatz 1 Nummer 1 RPflG-E, bewirkt wird.

Genehmigungen im Rahmen einer einstweiligen Anordnung oder auch eine unmittelbare Maßnahme nach § 1846 BGB bzw. § 1867 BGB-E sind rechtlich nicht ausgeschlossen. Sie dürften aber in der Regel nicht erforderlich sein, da zur Abwehr einer Gefahr im Verzug eine vorübergehende Maßnahme nach Absatz 4 vorrangig sein dürfte.

Satz 3 gibt dem Betreuungsgericht zur Unterstützung des Betreuers die Möglichkeit, zugleich mit der Genehmigung des Widerrufs durch vollstreckbaren Beschluss die (endgültige) Herausgabe der Vollmacht anzuordnen. Davon kann es insbesondere dann absehen, wenn davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Urkunde freiwillig an den Betreuer herausgibt oder der Betreuer selbst den Rückgabeanspruch für den Betreuten gemäß § 175 BGB geltend macht. Dieses Recht bleibt unberührt. Das Gericht soll aber die Möglichkeit erhalten, den Betreuer insoweit zu unterstützen, als es mit der Genehmigung auch die Vollstreckung der Herausgabe in die Wege leitet, um einen effektiven Schutz des Betreuten zu gewährleisten. Die Anordnung der Herausgabe kann gemäß § 285 Absatz 2 FamFG-E durch Beschluss erfolgen.

Zu Untertitel 2 (Führung der Betreuung)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1821 (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)

§ 1821 BGB-E ersetzt § 1901 BGB. Schon mit der neuen Überschrift soll deutlich werden, dass es um die Tätigkeiten des Betreuers und um den Maßstab seines Handelns geht.

Die Vorschrift enthält als die zentrale Norm des Betreuungsrechts den inhaltlichen Maßstab für jedes Handeln des Betreuers und ist damit die „Magna Charta“ für das gesamte rechtliche Betreuungswesen. Sie wirkt zudem unmittelbar in die gerichtliche Aufsicht wie in die gerichtlichen Genehmigungsverfahren hinein, da dort das Handeln des Betreuers überprüft wird. Die Norm ist letztlich für alle Akteure des Betreuungswesens maßgeblich. Mit ihr soll sichergestellt werden, dass die Wahrung und die Verwirklichung der Selbstbestimmung der Betreuten im Mittelpunkt stehen und ihr Schutz sichergestellt wird. Sie gilt für das Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem. Das Bestreben einer besseren gesetzlichen Verankerung des Selbstbestimmungsrechts war ein wesentlicher Motor der Reformüberlegungen, angetrieben zum einen durch die UN-BRK, zum anderen durch die Ergebnisse der Qualitätsstudie, die unter anderem auf eine unzureichende Beachtung der Vorgaben der UN-BRK in der derzeitigen Praxis schließen lassen.

Schon bisher war das individuelle subjektive Wohl, das sich gemäß § 1901 Absatz 2 Satz 3 BGB an den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten zu orientieren hat, für das Betreuerhandeln maßgeblich. Trotz der Vorgaben des Grundgesetzes, der UN-BRK und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. insbesondere BGH, Urteil vom 22. Juli 2009, XII ZR 77/06) besteht bei der bisherigen Formulierung jedoch die Gefahr, dass sich Entscheidungen an einem „objektiven“ Wohl im Sinne objektiver Interessen des Betreuten ausrichten, statt, wie es spätestens mit Artikel 12 Absatz 4 UN-BRK gesetzlich verbindlich vorgegeben ist, am Willen und an den Präferenzen des Betreuten. Ein am „best interest“ orientiertes Recht, das die Handlungsmaxime des gesetzlichen Vertreters objektiven Interessen des Betreuten unterwirft, wäre mit der Konvention nicht vereinbar. Das Deutsche Institut für Menschenrechte als die Monitoring-Stelle für die UN-BRK hat bezugnehmend auf den Bericht des UN-Fachausschusses (siehe Concluding observations on the initial report of Germany, UN Dok. CRPD/DEU/CO/1; auch Degener, BtPrax 2016, S. 205 ff) empfohlen, den „Wohlbegriff“ aus dem Gesetz zu streichen, weil er aus menschenrechtlicher Perspektive kein geeigneter Maßstab in Bezug auf unterstützungsbedürftige Erwachsene sei. Er sei ein Relikt aus der 1992 abgeschafften Vormundschaft und damit ein Einfallstor einer überkommenen Praxis der Vormundschaft. Das Verhältnis von „Wunsch“ und „Wille“ des Betreuten gehört wohl zu den umstrittensten Fragen des Betreuungsrechts (Lipp, Freiheit und Fürsorge, S. 150). In der Fach-Arbeitsgruppe, die sich im Diskussionsprozess zentral mit der Selbstbestimmung befasst hat, wurde ebenfalls einhellig vorgeschlagen, den bisher verwendeten Begriff des Wohls zu ersetzen oder zu konkretisieren. Außerdem wurde empfohlen, Regelungen zu normieren, wie der Wunsch oder der Wille des Betreuten festzustellen ist, wenn dieser sich aktuell nicht mehr frei dazu äußern kann.

Mit der neuen Formulierung soll der Selbstbestimmung deutlicher als bisher Vorrang vor einer gut gemeinten, aber fremdbestimmten Fürsorge eingeräumt werden. Wenn festzustellen ist, dass der Betreute aktuell zu einer freien Willensbildung nicht (mehr) in der Lage ist, darf nicht an dessen Stelle der Maßstab eines objektiven Wohls oder Interesses treten. Die Selbstbestimmung von Erwachsenen endet nicht mit dem Eintritt der Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit. Zudem ist sicherzustellen, dass Formen einer sogenannten unterstützten Entscheidungsfindung (Supported Decision-Making) Vorrang haben vor einer ersetzenden Entscheidungsfindung (Substituted Decision-Making).

Ungeschriebene – da selbstverständliche – Norm ist, dass der Wille des Betreuten, solange dieser ihn frei bilden kann, stets zu beachten ist und nicht von ihm abgewichen werden darf. Aber auch dann, wenn die Fähigkeit zur freien Willensbildung aufgehoben ist, darf nicht auf ein objektives Wohl zurückgegriffen werden, sondern es sind die Wünsche und hilfsweise der mutmaßliche Wille des Betreuten zu beachten. Soweit im Gesetz vom „Willen“ gesprochen wird, ist damit der frei gebildete Wille gemeint. In § 1821 BGB-E wird nunmehr bewusst auf die Kategorie des Willens verzichtet und stattdessen ganz umfassend von den Wünschen gesprochen. Als Wünsche gelten dabei sowohl solche Äußerungen, die auf einem freien Willen beruhen, als auch solche, denen kein freier Wille (mehr) zugrunde liegt. Nur von solchen Wünschen, die krankheitsbedingt gebildet sind und deren Befolgung den Betreuten schädigen würden, darf nach Absatz 3 unter bestimmten Voraussetzungen zu seinem Schutz abgewichen werden. Nicht die Selbstschädigung als solche, sonders erst die fehlende Eigenverantwortlichkeit, die darin ihren Ausdruck findet, rechtfertigt die Weigerung des Betreuers, dem Wunsch des Betreuten zu folgen (vgl. grundlegend Lipp, Freiheit und Fürsorge, S. 157). Dann ist der mutmaßliche Wille maßgebend. Ein Rückgriff auf ein objektives Wohl ist nicht erforderlich, da stets eine Möglichkeit besteht, den mutmaßlichen Willen festzustellen bzw. diesen individuell zu bestimmen. Dieser ist aufgrund aller bekannten oder zugänglichen Anhaltspunkte zu ermitteln. Der Betreuer hat zu fragen, wie sich der Betreute selbst in der konkreten Situation entschieden hätte, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte. Wenn der Betreuer kaum auf Anhaltspunkte zurückgreifen kann, hat er eine „beste Interpretation“ von Willen und Präferenzen vorzunehmen. Dabei ist unbestritten, dass es Situationen geben kann, in denen tatsächlich keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche Entscheidung der Betreute in der konkreten Situation

getroffen hätte. Je weniger Informationen der Betreuer hat, umso mehr muss er auf allgemeingültige Vermutungen zurückgreifen. Maßstab für diese Bestimmung bleibt aber der individuelle subjektive mutmaßliche Wille des Betreuten und kein objektives Wohl.

Gegen den freien Willen des Betreuten darf betreuungsrechtlich ohnehin nicht gehandelt werden. Aber auch dann, wenn ein freier Wille bezogen auf eine konkrete Entscheidung nicht mehr gegeben ist, darf es nicht zur Fremdbestimmung kommen. Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 12. Februar 2004 zur Einführung des § 1896 Absatz 1a BGB hieß es: „Genießt der freie Wille absoluten Vorrang, bedeutet dies nicht, dass der natürliche Wille stets unbeachtlich wäre. Das Betreuungsrecht will grundsätzlich auch diesem natürlichen Willen uneingeschränkt zur Geltung verhelfen. Der natürliche Wille kann jedoch bei Vorliegen gewichtiger sachlicher Erwägungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkt werden.“ (Bundestagsdrucksache 15/2494, S. 28).

Dies gilt weiterhin. Es soll jedoch allein vom mutmaßlichen Willen des Betreuten abhängig sein, wann und in welcher Form von dessen aktuell geäußertem natürlichen Willen abgewichen werden darf. Eine Einschränkung des Grundsatzes der Selbstbestimmung kann sich nur aus der vom Bundesverfassungsgericht betonten Schutzpflicht des Staates für hilfsbedürftige Personen vor einer gravierenden Selbstschädigung ergeben, die in den Fällen eingreift, in denen die betroffene Person nicht (mehr) handlungs- und entscheidungsfähig ist. Der Schutz vor sich selbst darf erst dann eingreifen, wenn und soweit die Eigenverantwortlichkeit krankheitsbedingt aufgehoben ist und die Person sich gerade deswegen zu schädigen droht.

Absatz 1 beschreibt und begrenzt die Tätigkeit des Betreuers auf das Erforderliche. In Absatz 2 sind die Befolgung und die Feststellung der Wünsche geregelt. In Absatz 3 wird normiert, unter welchen Voraussetzungen der Betreuer von den Wünschen abweichen darf und in Absatz 4, wonach der Betreuer sich in diesem Fall zu richten hat, nämlich nach dem mutmaßlichen Willen des Betreuten. Die Verpflichtung zum persönlichen Kontakt und zur Besprechung, die erforderlich sind, um den Willen und die Wünsche des Betreuten überhaupt feststellen zu können, sind jetzt in der Grundsatznorm als eigener Absatz 5 niedergelegt. In Absatz 6 wird die Verpflichtung des Betreuers normiert, die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der rechtlichen Handlungsfähigkeit des Betreuten zu fördern.

Zunächst richtet sich § 1821 BGB-E an den Betreuer. Er gilt aber auch für die Aufsicht des Betreuungsgerichts und für sämtliche gerichtlichen Genehmigungsverfahren, da das Gericht das Handeln des Betreuers zu prüfen hat. Auch für die Tätigkeit der Betreuungsbehörde ist er maßgeblich.

Die Wirksamkeit einer rechtlichen Handlung des Betreuers im Rahmen seines Aufgabenkreises ist nach außen, also Dritten gegenüber, nach § 1823 BGB-E grundsätzlich unabhängig von der Einhaltung der Pflichten im Innenverhältnis nach § 1821 BGB-E. Insoweit sind das Innen- und Außenverhältnis zu trennen.

Zu Absatz 1

Wie es sich bereits aus der geänderten Überschrift ergibt, soll Absatz 1 nun ganz auf den Betreuer ausgerichtet sein und nicht auf den Umfang der Betreuung. War § 1901 Absatz 1 BGB mit dem 1. Betreuungsrechtsänderungsgesetz 1999 nachträglich eingefügt worden mit dem Ziel, die vergütungsrelevanten Tätigkeiten in Abgrenzung von sozialen und oder tatsächlichen Hilfen auf die Rechtsfürsorge zu begrenzen, hilft die Vorschrift seit Einführung der pauschalierten Vergütung dem beruflichen Betreuer, unberechtigte Erwartungen an ein umfassendes Kümmern abzuwehren. Allerdings sind auch in Zukunft sämtliche Tätigkeiten umfasst, die erforderlich sind, um im Vorfeld einer Entscheidung die Wünsche des Betreuten nach Absatz 2 bis 4 festzustellen. Insoweit gilt die folgende Begründung aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 11. März

1997 (Bundestagsdrucksache 13/7158 S. 33) weiterhin: „Bei der Prüfung der Erforderlichkeit von faktischen Maßnahmen zur Rechtsfürsorge ist ein großzügiger Maßstab anzulegen und insbesondere auf das Postulat persönlicher Betreuung Bedacht zu nehmen: Die hierfür gebotene Ermittlung von Willen und Wünschen des Betreuten wird dem Betreuer vielfach nur auf der Grundlage eines Vertrauensverhältnisses zum Betreuten gelingen, das durch Maßnahmen persönlicher Zuwendung aufgebaut und erhalten werden will.“ Die Rechtsfürsorge darf sich demzufolge nicht in einer verwaltenden Tätigkeit erschöpfen.

Der Umfang der konkreten Aufgaben des Betreuers wird durch die Anordnung der Aufgabenbereiche durch das Betreuungsgericht auf der Grundlage des § 1815 BGB-E begrenzt. § 1821 Absatz 1 Satz 1 BGB-E konkretisiert demgegenüber den Erforderlichkeitsgrundsatz bei der Ausübung der Betreuertätigkeit, insbesondere durch die Beschränkung auf die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten. Der Betreuer ist zu einer Unterstützung nicht verpflichtet, wenn der Betreute selbst oder mit anderer Hilfe in der Lage ist, die Angelegenheit zu besorgen. Nicht nur die Bestellung eines Betreuers, sondern auch die Tätigkeit des Betreuers bei einem konkreten Regelungsbedarf ist gegenüber anderen Unterstützungsmöglichkeiten nachrangig.

Satz 2 drückt das aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK hergeleitete Primat der Unterstützung aus. Danach muss der Betreuer vorrangig alles unternehmen, um den Betreuten dabei zu unterstützen, selbst die konkret anstehende Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls selbst eine Willenserklärung oder eine Einwilligung abzugeben oder eine sonstige Rechtshandlung vorzunehmen. Dieser Grundsatz wird schlagwortartig mit der Formulierung „Assistenz vor Vertretung“ beschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die Stellvertretung nach § 1823 BGB-E eine Form der Unterstützung darstellt und bei richtiger Anwendung der Vorgaben nicht im Gegensatz zum Unterstützungsprimat steht. Der Gebrauch der Vertretungsmacht ist ein Mittel der Unterstützung, um die Rechte des Betreuten nach dessen Wünschen erforderlichenfalls nach außen geltend zu machen. Die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten kann durch verschiedene Rechtshandlungen erfolgen. Es wird insoweit gesetzlich klargestellt, dass der Betreuer nur dann von dem Instrument der Stellvertretung nach § 1823 BGB-E Gebrauch machen darf, wenn dies erforderlich ist, d.h. wenn andere Unterstützungsarten ohne Stellvertretung nicht ausreichen. Ob der Betreuer diese Vorgabe einhält, ist jedoch keine Bedingung für die Wirksamkeit einer von ihm im Rahmen der angeordneten Aufgabenbereiche in Ausübung seiner Vertretungsmacht nach § 1823 BGB-E abgegebenen Willenserklärung.

Im Rahmen der Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner rechtlichen Angelegenheiten ist nach Möglichkeit eine Methode der „unterstützten Entscheidungsfindung“ anzuwenden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Konzept der „unterstützten Entscheidungsfindung“ noch relativ neu ist und es bislang an einheitlichen und generell akzeptierten Standards fehlt, mit welchen Methoden diese von Betreuern in der Kommunikation mit dem Betreuten praktisch umgesetzt werden kann und wo ihre Grenzen liegen. Dies gilt sowohl für ehrenamtliche, als auch für berufliche Betreuer. Aus diesem Grunde können derartige Methoden auch nicht vom Gesetzgeber als verpflichtend vorgegeben werden, sondern sie müssen sich zunächst noch in der Praxis, namentlich durch Entwicklung entsprechender Standards durch Berufsverbände und die Wissenschaft, hinreichend entwickeln und bewähren (siehe u.a. Zinkler/Mahlke/Marschner: Selbstbestimmung und Solidarität; van Doornick, BtPrax 2020, S. 18 ff; Stoy/Tolle, BtPrax 2020, S. 13 ff; Kliche, BtPrax 2020, S. 9 ff.; Pick, BtPrax 2019 S. 137 ff; S. 180 ff, S. 230 ff; Kosuch, BtPrax 2018, S. 18 ff.).

Zu Absatz 2

Die derzeitige Vorschrift des § 1901 Absatz 2 BGB enthält den allgemeinen Maßstab für das Handeln des Betreuers, und zwar sowohl für das Innenverhältnis zum Betreuten, als auch für das Handeln nach außen im Wege der Unterstützung und – soweit erforderlich – durch stellvertretendes Handeln. Dies soll nach dem vorliegenden Entwurf auch weiterhin

so bleiben, d.h. auch dann, wenn der Betreuer von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht, hat er sich nach den Vorgaben des § 1821 BGB-E zu richten. Diese Vorschrift gilt für alle Aufgabenbereiche in gleicher Weise, also auch für Tätigkeiten der Vermögenssorge oder bei der Regelung behördlicher Angelegenheiten. Es gelten folglich – anders als im Vormundschaftsrecht – weder allgemein übliche objektive Maßstäbe noch die Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Eine Begrenzung erfolgt nur durch äußere Rahmenbedingungen („im Rahmen seiner Möglichkeiten"). Wünsche, die aufgrund mangelnder persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Ressourcen nicht zu verwirklichen sind, hat der Betreuer demnach nicht zu verfolgen.

Nach den umfassenden Erörterungen dieser Frage im Diskussionsprozess soll auf den bisher verwendeten Begriff des Wohls in der Zentralnorm des § 1821 BGB-E künftig verzichtet werden, da dieser Begriff die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich birgt. Maßgebliche Orientierung bilden vielmehr die Wünsche des Betreuten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Wunsch auf einer rationalen Grundlage zustande gekommen ist, ob der Betreute geschäftsfähig ist oder nicht, oder ob der Wunsch nach objektiven Maßstäben vernünftig ist. Er muss allerdings im Rahmen des Möglichen realisierbar sein.

In Absatz 2 Satz 2 wird einer Empfehlung aus der zuständigen Fach-Arbeitsgruppe folgend ausdrücklich normiert, dass es zu den Pflichten des Betreuers gehört, die Wünsche des Betreuten festzustellen. Soweit die Kommunikation aufgrund der Erkrankung oder Behinderung des Betreuten eingeschränkt ist, hat der Betreuer – soweit möglich – Hilfen zur Ermöglichung oder Erleichterung der Verständigung hinzuzuziehen. Eine gelungene, vor allem adressatengerechte Kommunikation ist die Voraussetzung dafür, dass der Betreuer nicht eigene Werte oder Vorstellungen versucht umzusetzen, sondern sich bei seinem Handeln an den Vorstellungen des Betreuten orientiert. Ist eine Kommunikation mit dem Betreuten gar nicht möglich, hat der Betreuer zu versuchen, die Wünsche auf andere Weise festzustellen, z.B. durch die Befragung nahestehender Personen, die Auskunft geben können über konkret geäußerte Wünsche des Betreuten.

Wann ein Wunsch des Betreuten ausnahmsweise unbeachtlich ist, ist in Absatz 3 geregelt.

Zu Absatz 3

Es bestand in der bisherigen Diskussion überwiegend Einigkeit darin, dass die nunmehr in Absatz 3 geregelte Schranke für die Wunschbefolgungspflicht im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht betonte Schutzpflicht des Staates gegenüber hilfebedürftigen Erwachsenen bestehen bleiben muss. Allerdings sollte klargestellt werden, wie sich das Verhältnis der Absätze 2 und 3 gestaltet, insbesondere, unter welchen Umständen die Schutzpflicht des Staates über den Wünschen des Betreuten steht und wann dementsprechend dessen Wünsche übergangen werden können bzw. von ihnen abgewichen werden darf und muss. Nach der Rechtsprechung des BGH und der herrschenden Meinung in der Literatur läuft ein Wunsch des Betreuten nicht bereits dann im Sinne des § 1901 Absatz 3 Satz 1 BGB dessen Wohl zuwider, wenn er dem objektiven Interesse des Betreuten widerspricht. Vielmehr ist einem Wunsch des Betreuten nur dann nicht Folge zu leisten, wenn dessen Erfüllung höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde und der Wunsch nicht Ausfluss seines Selbstbestimmungsrechts ist. Hieran soll festgehalten werden.

Zu Nummer 1

Voraussetzung dafür, dass den Wünschen des Betreuten nicht zu entsprechen ist, ist zum einen, dass durch eine Wunschbefolgung höherrangige Rechtsgüter des Betreuten erheblich gefährdet wären, was z.B. der Fall sein kann, wenn sich dadurch die gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde. Das Vermögen des Betreuten für die Erben zu erhalten, ist nur dann für den Betreuer handlungsweisend, wenn dies dem festgestellten Wunsch des Betreuten entspricht. Weitere Voraussetzung für das Abweichen

ist zum anderen, dass der geäußerte Wunsch Ausdruck der Erkrankung des Betreuten ist, dieser also aufgrund der Erkrankung nicht mehr in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden und diesen zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen oder er die der Willensbildung zugrundeliegenden Tatsachen krankheitsbedingt verkennt (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 22. Juli 2009 – XII ZR 77/06). Es reicht auch aus, dass der Betreute die ihm drohende Gefahr zwar erkennt, er aber krankheitsbedingt nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Wenn der Betreuer danach dem aktuell geäußerten Wunsch des Betreuten nicht zu entsprechen hat, kommt es nach Absatz 4 auf dessen mutmaßlichen Willen an und nicht auf ein etwaiges objektives Wohl.

Zu Nummer 2

Der Betreuer ist zudem nicht verpflichtet, Wünschen des Betreuten nachzukommen, wenn dies für ihn unzumutbar ist. Dies gilt zum einen dann, wenn Rechte des Betreuers betroffen sind. Der Betreute kann vom Betreuer keine völlig überzogenen Handlungen verlangen, die den Betreuer unangemessen stark belasten würden. Auch eine Gefährdung von Dritten oder der Allgemeinheit muss vom Betreuer abgelehnt werden. Da der Betreute auch das Recht hat, sich mit freiem Willen zu schädigen, muss es für den Betreuer die Möglichkeit geben, sich nicht aktiv an der Selbstschädigung des Betreuten beteiligen oder diese gar unterstützen zu müssen. Dies gilt besonders bei schwerwiegenden Gefahren. Auch kann vom Betreuer nicht verlangt werden, auf Wunsch des Betreuten eine rechtswidrige Handlung vorzunehmen oder diesen bei einer solchen zu unterstützen. Auch Wünsche, die den Betreuer über Gebühr völlig unverhältnismäßig in Anspruch nehmen würden, müssen nicht befolgt werden, wobei die pauschalierte Vergütung für berufliche Betreuer insoweit keine Limitierung bedeutet. Kann ein Betreuer einem Wunsch des Betreuten hingegen aufgrund eigener Wertvorstellungen nicht folgen, liegt also die Weigerung der Wunschbefolgung allein in seiner Person oder seinen ethischen oder religiösen Grundüberzeugungen, ist dies kein Fall der Unzumutbarkeit, sondern der Eignung des Betreuers im konkreten Fall (vgl. Jürgens/Loer, Betreuungsrecht 6. Aufl. 2019, § 1901 Rn. 11).

Zu Absatz 4

Auf den mutmaßlichen Willen des Betreuten ist erst dann zurückzugreifen, wenn der Betreuer entweder die Wünsche des Betreuten auch unter Zuhilfenahme geeigneter Methoden nicht feststellen kann, oder wenn er nach Absatz 3 an diese Wünsche nicht gebunden ist. Bisher wurde nur bei der Einführung der Regelungen zur Patientenverfügung in den §§ 1901a und 1901b BGB (Drittes Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I 2268) der mutmaßliche Wille benannt. Auf die dortige Formulierung in § 1901a Absatz 2 Satz 2 BGB und § 1901b Absatz 2 BGB (neu: § 1827 Absatz 2 Satz 2 und § 1828 Absatz 2 BGB-E) wird nunmehr in § 1821 Absatz 4 BGB-E zurückgegriffen. Insoweit kann auch auf die damalige Begründung (Bundestagsdrucksache 16/13314, S. 23) verwiesen werden: „Liegt keine wirksame Patientenverfügung vor, ist der mutmaßliche Wille des Patienten maßgeblich. Der mutmaßliche Wille des Patienten ist jedoch nicht mit dessen tatsächlich geäußertem Willen gleichzusetzen. Es handelt sich vielmehr um einen Entscheidungsmaßstab für den Vertreter. Für den Betreuer ist nach § 1901 Absatz 2 BGB das vom Patienten her zu bestimmende subjektive Wohl maßgeblich. Danach hat der Vertreter neben den Wünschen auch die Vorstellungen des Patienten, d.h. seine Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen zu berücksichtigen. Soweit der Vertreter nicht selbst über ausreichende Kenntnisse über die Person und die Einstellungen des Patienten verfügt (z. B. als dessen Ehegatte, Partner, Kind usw.), muss er mit Angehörigen und anderen, dem Patienten nahestehenden Personen sprechen, um die subjektiven Präferenzen und Wertvorstellungen zu ermitteln, die er benötigt, um die Entscheidung aus Sicht des Patienten treffen zu können.“

Dieser Grundsatz der ausschließlich subjektiven Kriterien zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens soll nun deutlicher formuliert werden und zwar nicht nur bezogen auf Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitssorge, sondern auf jegliches Betreuerhandeln.

Der mutmaßliche Wille tritt an die Stelle des im konkreten Fall nicht feststellbaren tatsächlich gebildeten bzw. geäußerten Willens einer Person. Auf ihn ist folglich erst dann abzustellen, wenn sich ein auf die aktuelle Lebenssituation oder die anstehende Entscheidung bezogener Wille des Betreuten trotz aller Bemühungen nicht feststellen lässt (vgl. MüKoBGB/Schneider, 8. Aufl. 2020, § 1901a Rn. 46 ff.). Soweit der Betreute aktuell zu einer konkreten Entscheidung einen tatsächlichen Willen bilden kann oder gebildet hat oder einen nach Absatz 3 beachtlichen Wunsch äußert, verbietet sich ein Rückgriff auf das Konstrukt des mutmaßlichen Willens, da dies die Selbstbestimmung beeinträchtigen würde.

In der konkreten Situation hat der Betreuer den mutmaßlichen Willen unter Berücksichtigung konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Er hat ihn aus allen erkennbaren Umständen, die für die Willensrichtung des Betreuten Bedeutung haben können, zu rekonstruieren. Dazu wird er oftmals auf Äußerungen Dritter angewiesen sein. Dass er dabei nach Satz 3 nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung geben soll, dient nicht dem Recht dieser Personen auf rechtliches Gehör. Diese Personen dienen vielmehr allein dem Betreuer als Informationsquelle, damit dieser in die Lage versetzt wird, den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen. Satz 3 berechtigt den Betreuer also zum einen, mit ihnen über den Betreuten und die vorgesehene Maßnahme zu sprechen und ihnen die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zum anderen ist er dazu sogar verpflichtet, wenn er nicht selbst über die zur Ermittlung des Willens nötigen Informationen verfügt. Satz 3 gibt den Dritten hingegen kein eigenes Recht auf Beteiligung im Rahmen der Entscheidungsfindung. Der Betreuer muss überlegen, wessen Äußerungen er benötigt. Zu befragen sind also nur solche nahestehenden Personen, die eine verlässliche Aussage dazu machen können, wie der Betreute in der konkreten Situation vermutlich seinen Willen bilden würde.

Es ist der individuelle subjektive mutmaßliche Wille des Betreuten zu ermitteln. Letztlich muss der Betreuer mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen herauszufinden, wie sich der Betreute in der konkret anstehenden Situation entschieden hätte, wenn er aktuell noch entscheidungsfähig wäre. Zu verweisen ist insoweit auf die treffende Formulierung des BGH (Beschluss vom 8. Februar 2017 – XII ZB 604/15, Rn. 34): „Der Betreuer stellt letztlich eine These auf, wie sich der Betroffene selbst in der konkreten Situation entschieden hätte, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte."

Je weniger Informationen der Betreuer erhalten kann, umso mehr ist er gezwungen, bei der Rekonstruktion auf allgemeine Lebenserfahrungen zurückzugreifen, wie ein Mensch in der konkreten Situation und mit dem über ihn bekannten Hintergrund normalerweise handeln oder entscheiden würde. Der Rückgriff auf allgemeine Kriterien ist dabei nicht zu verwechseln mit einem objektiven Wohl. Es bleibt das subjektive Wohl des Betreuten. In der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung für das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 15. August 2012 zu § 630d BGB (Bundestagsdrucksache 17/10488, S. 24) heißt es zur Feststellung des mutmaßlichen Willens im Hinblick auf eine medizinische Behandlung: „Dabei muss die Behandlung aber auch dem mutmaßlichen Willen des Patienten entsprechen. Der Inhalt dieses mutmaßlichen Willens ist primär aus den persönlichen Umständen des Betroffenen und seinen individuellen Interessen, Wünschen, Bedürfnissen und Wertvorstellungen zu ermitteln. Objektive Kriterien, etwa wie sich ein verständiger durchschnittlicher Patient üblicherweise entscheiden würde, treten in den Hintergrund. Diese können lediglich für die Ermittlung des individuellen hypothetischen Willens des Patienten herangezogen werden."

Im Beschluss vom 25. März 1988 hatte der 2. Strafsenat des BGH (BGH, Beschluss vom 25. März 1988 – 2 StR 93/88, Rn. 9) zum Rechtfertigungsgrund der mutmaßlichen Einwilligung – ebenfalls im Hinblick auf eine medizinische Behandlung – bereits das Folgende ausgeführt: „Im Hinblick auf den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts des Patienten ist der Inhalt des mutmaßlichen Willens in erster Linie aus den persönlichen Umständen des Betroffenen, aus seinen individuellen Interessen, Wünschen, Bedürfnissen und Wertvorstellungen zu ermitteln. Objektive Kriterien, insbesondere die Beurteilung einer Maßnahme

als gemeinhin vernünftig und normal sowie den Interessen eines verständigen Patienten üblicherweise entsprechend, haben keine eigenständige Bedeutung, sondern dienen lediglich der Ermittlung des individuellen hypothetischen Willens. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß sich der Patient anders entschieden hätte, wird allerdings davon auszugehen sein, daß sein (hypothetischer) Wille mit dem übereinstimmt, was gemeinhin als normal und vernünftig angesehen wird."

Diese Ausführungen sind über den gesundheitlichen Zusammenhang hinaus zu verallgemeinern für jedes Betreuerhandeln. Wenn die konkreten Anhaltspunkte unzureichend sind, dürfte bei medizinischen Fragen im Zweifel eine Einwilligung in die individuell ärztlich indizierte Maßnahme naheliegend sein, bei sonstigen Angelegenheiten allgemein übliche und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen für Menschen in der konkreten Situation des Betreuten. Bei einzelnen Vermögensangelegenheiten gelten die Auffangregelungen der §§ 1839 ff. BGB-E (vgl. § 1838 BGB-E).

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält sowohl die Kontaktpflicht, die bisher nur indirekt in § 1908b Absatz 1 zweite Alternative BGB geregelt war, als auch die Besprechungspflicht, bisher in § 1901 Absatz 3 Satz 3 BGB geregelt. Es handelt sich um Rechtspflichten aus dem Kernbereich der Betreuung, nicht um Empfehlungen. Sie konkretisieren die Pflicht zur persönlichen Betreuung.

Der persönliche Kontakt zum Betreuten ebenso wie regelmäßige Besprechungen sind unabdingbare Voraussetzungen, um als Betreuer die gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können. Sie sind kein Selbstzweck. Der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung" kommt zu dem Ergebnis (S. 285 ff.), dass einige Betreuer vermehrt dazu neigen, die Angelegenheiten der Betreuten selbst effizient ohne deren hinreichende Beteiligung zu erledigen, statt sie gemeinsam mit dem Betreuten zu lösen. Dieser Entwicklung ist entgegenzuwirken, so dass der Empfehlung der zuständigen Fach-Arbeitsgruppe, die Verpflichtung des Betreuers zum persönlichen Kontakt und zur Besprechung zusammen in die zentrale Norm des § 1821 BGB-E aufzunehmen, gefolgt wurde.

Im Einzelnen normiert die Vorschrift drei Pflichten des Betreuers: Die Pflicht zum erforderlichen persönlichen Kontakt, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten. Im Einzelnen:

Im geltenden Recht ist die Pflicht zum persönlichen Kontakt zum Betreuten nur indirekt in der Entlassungsnorm nach § 1908b Absatz 1 zweite Alternative BGB genannt, wonach ein wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt, wenn der Betreuer den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat. Diese Regelung wurde mit der Reform des Vormundschaftsrechtes 2011 eingeführt, nachdem Fälle von Kindesmisshandlungen bekannt geworden waren, die durch das zum Vormund bestellte Jugendamt mangels persönlichem Kontakt nicht rechtzeitig entdeckt worden waren. Auch im Betreuungsrecht hatte die Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes darauf hingedeutet, dass der persönliche Kontakt insbesondere von beruflichen Betreuern zu den Betreuten zurückgegangen war und vom Gericht aufgrund der pauschalierten Abrechnung weniger intensiv überprüft wurde. Auch aus dem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens zu „Qualität in der rechtlichen Betreuung" ergibt sich, dass dieser Trend ungebrochen ist (S. 265 ff.). Nach ausführlicher Diskussion in der zuständigen Fach-Arbeitsgruppe soll jedoch weiterhin – anders als in der Vormundschaft – auf die Festlegung einer Mindestkontaktfrequenz verzichtet werden. Die Regelung im Vormundschaftsrecht in § 1793 Absatz 1a BGB (§ 1780 Absatz 3 Satz 2 BGB-E), wonach der Vormund den Mündel in der Regel einmal im Monat aufzusuchen hat, kann als Richtschnur gelten. Wie häufig der Kontakt tatsächlich stattzufinden hat, richtet sich aber nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Soweit Entscheidungen zu treffen sind, sind die Kontakte anlassbezogen erforderlich. Sollte der Betreute allerdings die per-

sönlichen Kontakte ausdrücklich ablehnen und lassen sich die Aufgaben auch ohne direkten Kontakt, etwa durch Telefonate, Kurznachrichten oder E-Mails erledigen, und kann der Betreuer auch auf andere Weise Informationen über die Situation des Betreuten erhalten, können auch längere Intervalle tolerabel sein. Die Verpflichtung und Berechtigung zum persönlichen Kontakt erstreckt sich jedenfalls weiterhin nicht auf eine Berechtigung zum Betreten der Wohnung des Betreuten gegen dessen Willen.

Die Norm verpflichtet das Betreuungsgericht, den Kontakt des Betreuers zu seinem Betreuten zu beaufsichtigen, was nunmehr gemäß § 1863 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 BGB-E in der Berichtspflicht des Betreuers ausdrücklich aufgenommen ist.

Neu aufgenommen wird die Verpflichtung des Betreuers, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck vom Betreuten zu verschaffen. Dies soll insbesondere die Fälle umfassen, in denen ein persönlicher Kontakt mangels konkreten Regelungsbedarfs aktuell nicht erforderlich zu sein scheint. Gleichwohl hat der Betreuer den Betreuten auch in diesen Fällen in regelmäßigen Abständen aufzusuchen, damit er sich einen persönlichen Eindruck von den Lebensverhältnissen oder bei Heimbewohnern von dem Pflegezustand des Betreuten verschaffen kann. Auch hierauf bezieht sich die genannte Berichtspflicht des Betreuers in § 1863 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 BGB-E.

Die Besprechungspflicht gehört bereits jetzt zu den in § 1901 BGB normierten Kernaufgaben und Rechtspflichten des Betreuers. Sie wird allgemeiner gefasst. Die Einschränkung der Besprechung (nur) wichtiger Angelegenheiten vor der Erledigung wird gestrichen. Wie ausführlich welche Angelegenheit zu besprechen ist, hängt davon ab, was aus Sicht des Betreuten für ihn wichtig ist, und wie weit sein Interesse und sein Verständnis reichen. Besprechen bedeutet in der Regel einen persönlichen Dialog, soweit sinnvoll und hilfreich im Beisein Dritter, von Angesicht zu Angesicht, hilfsweise telefonisch. Die Einhaltung der Besprechungspflicht setzt jedoch nicht voraus, dass mit dem Betreuten ein „vernünftiges“ Gespräch möglich ist. Ist es dem Betreuer nicht möglich, mit dem Betreuten zu sprechen, muss er versuchen, andere Wege der Kommunikation zu wählen, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme weiterer Personen oder Hilfsmittel.

Zu Absatz 6

Der bisher in § 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB normierte sogenannte „Rehabilitationsgrundsatz“ soll neu konzipiert werden. Er enthält in der jetzigen Formulierung die Gefahr eines Missverständnisses dahingehend, dass er sich (nur) auf die Krankheit oder Behinderung bezieht, die Anlass für die Betreuerbestellung ist, und daher nur im Aufgabenbereich der Gesundheitssorge eine Bedeutung hat. Mit der Neugestaltung soll deutlicher gemacht werden, dass es nicht (allein) um eine gesundheitliche Rehabilitation geht. Der Betreuer hat vielmehr die Verpflichtung, auf die Beseitigung aller Gründe hinzuwirken, die eine Betreuung erforderlich gemacht haben, also neben den medizinischen auch der sozialen oder sonstigen Umstände, die den Betreuungsbedarf hervorgerufen haben. Positiv gewendet, muss der Betreuer aktiv tätig werden, um den Betreuten, soweit wie möglich – auch bei weiterhin bestehender Erkrankung oder Behinderung – zu befähigen, seine rechtlichen Angelegenheiten wieder selbst oder mit niederschwelliger Hilfe zu besorgen. Dazu gehört u.a. eine Unterstützung oder ein Erlernen einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung seiner rechtlichen Angelegenheiten zur Förderung seiner Selbstbefähigung, letztlich auch mit dem Ziel, die Betreuung aufzuheben oder den Aufgabenkreis einzuschränken.

Auf die gesetzliche Regelung zur Anordnung eines Betreuungsplans, die derzeit mit der Rehabilitation in § 1901 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB geregelt ist, wird in Zukunft verzichtet, da die gerichtliche Praxis davon ganz überwiegend keinen Gebrauch gemacht hat. Nach den Ergebnissen aus der Befragung im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, die durch die Berichte der Fach-Arbeitsgruppe bestätigt wurden, handelt es sich um ein Instrument, das in der gerichtlichen Praxis so gut wie nicht genutzt wurde. Es gehört jedoch zu den essentiellen Aufgaben eines Betreuers, sich am

Anfang einer Betreuung, aber auch in deren Verlauf, falls möglich in Absprache mit dem Betreuten, zu überlegen, welche Ziele die Betreuung haben soll und wie das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten bestmöglich gewahrt werden kann. Unabhängig von der Anordnung durch das Gericht wird eine solche Betreuungsplanung tatsächlich von einer großen Zahl der beruflichen Betreuer genutzt (vgl. Kapitel 10.2, S. 581 des Abschlussberichts). Nach der überwiegenden Auffassung der hierzu gehörten Expertinnen und Experten im Diskussionsprozess handelt es sich um ein Instrument der Qualitätssicherung jedenfalls der beruflichen Betreuer als Teil einer besonderen Fachlichkeit. In Zukunft sollen insbesondere alle beruflichen Betreuer zu Beginn der Betreuung die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darstellen. Sie werden daher gemäß § 1863 Absatz 1 BGB-E verpflichtet, einen Anfangsbericht zu erstellen, in den diese Angaben aufzunehmen sind (siehe die Begründung dort). Davon sind nur die ehrenamtlichen Betreuer ausgenommen, die schon vor ihrer Bestellung eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betreuten hatten.

Zu § 1822 (Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen)

§ 1822 BGB-E führt eine Auskunftspflicht des Betreuers gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen des Betreuten ein, eingeschränkt auf die Fälle und den Umfang, in denen die Erteilung einer solchen Auskunft dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und sie dem Betreuer zuzumuten ist.

Es handelt sich dabei nicht um eine Beteiligung im gerichtlichen Verfahren, die von den in § 274 Absatz 4 Nummer 1 FamFG genannten Personen beantragt werden kann, sondern um einen materiellen Auskunftsanspruch, der daraus resultiert, dass nicht als rechtliche Betreuer bestellte Angehörige – z.B. Kinder, die in räumlicher Entfernung zu ihren Eltern leben – den berechtigten Wunsch haben, über den Zustand der Betreuten auf dem Laufenden gehalten zu werden bzw. in gewissen Abständen Informationen zu erhalten. Anlass für die Neuregelung ist eine vielfach geäußerte Kritik, dass insbesondere bei Betreuten, die sich krankheits- oder behinderungsbedingt nicht äußern können, die Gefahr des Missbrauchs der Betreuerstellung und einer Isolierung des Betreuten besteht, weil Angehörigen kein Recht auf Information gegenüber dem Betreuer zusteht. Zudem soll verhindert werden, dass Betreuer jegliche Kontaktaufnahme zu Angehörigen unterbinden, es sei denn, dies ist vom Betreuten so gewünscht.

Die Pflicht des Betreuers, nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen auf Verlangen Auskunft zu erteilen, beschränkt sich auf die Darlegung der aktuellen Lebensumstände des Betreuten. Dies kann sich sowohl auf die Wohnsituation als auch auf den allgemeinen Gesundheitszustand des Betreuten beziehen. Mithin nicht umfasst von der Auskunftspflicht sind detaillierte Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Betreuten. Der Betreuer ist zudem nicht verpflichtet, gegenüber den Auskunftsersuchenden sein Betreuerhandeln im Detail darzulegen.

Die Regelung normiert die Auskunftspflicht nur für solche Angehörige, die dem Betreuten tatsächlich nahestehen; sie sieht jedoch keinen Anspruch vor, der sich allein aus dem Angehörigenverhältnis ableitet, wenn die entsprechende Person in keinem Näheverhältnis zum Betreuten steht. Eine Vertrauensperson impliziert bereits das Vorliegen eines persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuten. Im Regelfall dürfte sich der auskunftsberechtigte Personenkreis mit dem in § 274 Absatz 4 Nummer 1 FamFG genannten Personenkreis decken.

Maßstab und auch Grenze für die Auskunftspflicht ist in jedem Fall der geäußerte Wunsch bzw. mutmaßliche Wille des Betreuten, der entsprechend § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E zu ermitteln ist. Hierfür ist durch den Betreuer der Wunsch bzw. mutmaßliche Wille des Betreuten bezüglich der Auskunftserteilung festzustellen. Es handelt sich hierbei nicht um eine zu widerlegende Vermutung des positiven Betreutenwillens, sondern um eine – im Sinne der Selbstbestimmung des Betreuten folgerichtige – Anknüpfung der Auskunftspflicht an

einen positiv festgestellten Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten. Eine krankheitsbedingte Ablehnung einer Auskunftserteilung an einen nahen Angehörigen kann unter den Voraussetzungen des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E unbeachtlich sein, wenn diese dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

Darüber hinaus besteht die Auskunftspflicht des Betreuers nur insoweit, als ihm die Auskunftserteilung zuzumuten ist. Diese Zumutbarkeit ist individuell an dem jeweiligen Betreuer zu messen. Wenngleich es sich um einen offenen Rechtsbegriff handelt, darf der Betreuer die Auskunft nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise verweigern. Eine Zumutbarkeitsgrenze kann sich insbesondere aus der Frequenz der gewünschten Auskunftserteilung ergeben. Diese ist ebenfalls im jeweiligen Fall individuell zu bestimmen und kann in Einzelfällen, z. B. wenn der Betreute akut und ggf. auch schwerwiegender erkrankt ist, auch eine häufigere Auskunftserteilung rechtfertigen.

Streitigkeiten in Bezug auf die Geltendmachung und Gewährung von Auskunft soll das Betreuungsgericht im Rahmen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen im jeweiligen Verfahren behandeln. Die Auskunftspflicht ist eine – aus der Übernahme des Betreueramtes resultierende – Verpflichtung des Betreuers, um insbesondere dem dahingehenden Wunsch und mutmaßlichen Willen des Betreuten Geltung zu verschaffen und ist damit eine ausdifferenzierende Regelung zu § 1821 BGB-E. Erteilt der Betreuer keine Auskunft, wenngleich dies nach dem Wunsch bzw. mutmaßlichen Willen des Betreuten angezeigt wäre, kann das Betreuungsgericht nach § 1862 Absatz 3 BGB-E entsprechende Weisungen erteilen, die auch mit einem Zwangsgeld durchsetzbar wären. Ist dies im Ergebnis erfolglos, wäre die Eignung des Betreuers, die sich insbesondere auch daran misst, ob und wie er den Wünschen des Betreuten Geltung verschafft, zu prüfen.

Das Auskunftsrecht tangiert nicht die verfahrensrechtliche Regelung zur Einbindung von nahen Angehörigen und einer Person des Vertrauens in das Betreuungsverfahren. Angehörige und Vertrauenspersonen des Betroffenen können im Interesse des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag als Kann-Beteiligte vom Gericht am Betreuungsverfahren beteiligt werden (§ 274 Absatz 4 Nummer 1 FamFG). Die Hinzuziehung als Kann-Beteiligte ist nur für die in § 274 Absatz 4 Nummer 1 FamFG bestimmten Angehörigen (nicht dauernd getrenntlebender Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge und Geschwister) sowie für Vertrauenspersonen des Betroffenen vorgesehen. Sind die genannten Personen zum Verfahren hinzugezogen worden, haben sie – wie alle übrigen Beteiligten – das Recht, Einblick in das gerichtliche Verfahren im Wege der Akteneinsicht nach § 13 FamFG zu erhalten. Zudem werden ihnen auch die Beschlüsse nach § 41 Absatz 1 Satz 1 FamFG bekannt gemacht, so dass sie insbesondere über die gerichtlichen Entscheidungen zur Bestellung des Betreuers und die Ausgestaltung des Aufgabenkreises unterrichtet sind.

Zu § 1823 (Vertretungsmacht des Betreuers)

§ 1823 BGB-E ersetzt § 1902 BGB. Die Änderung der Überschrift soll deutlich machen, dass es nicht um eine regelhafte Vertretung des Betreuten geht, sondern alleine um die Vertretungsmacht im Außenverhältnis.

Die Vorschrift begründet die Vertretungsmacht des Betreuers im Sinne des § 164 BGB im Rahmen der durch das Betreuungsgericht angeordneten Aufgabenbereiche. Da die Vertretungsmacht durch Gesetz als Folge der Betreuerbestellung begründet wird, handelt es sich um eine gesetzliche und nicht um eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht. Der Betreuer wird also zum gesetzlichen Vertreter des Betreuten. Die Vertretungsmacht gilt für die Abgabe von Willenserklärungen, für rechtsgeschäftliche Handlungen, für den Empfang solcher Erklärungen und für die Vertretung des Betreuten in gerichtlichen Verfahren.

Durch die Ersetzung der Formulierung „der Betreuer vertritt“ durch „der Betreuer kann vertreten“ soll klargestellt werden, dass keine Pflicht zur Vertretung gegeben ist, sondern der

Betreuer bei jeder Willenserklärung eigens prüfen muss, ob er von seiner Vertretungsmacht Gebrauch machen darf, oder ob der Betreute die Willenserklärung selbst abgeben kann. Die Entscheidung, ob der Betreuer bei einzelnen zu besorgenden Angelegenheiten als Vertreter handelt oder nicht, ist also von ihm selbst vorzunehmen und Dritten im Rechtsverkehr kundzutun (vgl. §§ 164 ff. BGB). Dabei darf er nicht willkürlich entscheiden, sondern ist an § 1821 BGB-E gebunden. Die Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ hat u.a. ergeben, dass Betreuer zu oft als Vertreter handeln, statt die Betreuten darin zu unterstützen, sich selbst rechtlich zu vertreten (S. 285 ff). Die Änderung der Formulierung soll auch einen Appell an den Betreuer bedeuten, von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn es erforderlich ist, wie es in § 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB-E für das Innenverhältnis normiert ist („Assistenz vor Vertretung“).

Die Unterscheidung zwischen dem Innenverhältnis (dem rechtlichen Dürfen nach § 1821 BGB-E) und dem Außenverhältnis (dem rechtlichen Können nach § 1823 BGB-E) soll beibehalten werden. Auch wenn der Betreuer im Innenverhältnis nach § 1821 Absatz 1 BGB-E von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen darf, soweit dies erforderlich ist, und er zudem nach § 1821 Absätze 2 bis 4 BGB-E an die Wünsche des Betreuten gebunden ist, gibt § 1823 BGB-E dem Betreuer im Außenverhältnis eine rechtliche Befugnis zur Fremdbestimmung. Da das rechtliche Können über das rechtliche Dürfen hinausgeht, wurde die Vereinbarkeit der Norm mit der UN-BRK im Diskussionsprozess kontrovers diskutiert.

Die hierbei beteiligten Expertinnen und Experten haben sich im Hinblick auf die Funktion der Norm jedoch mehrheitlich dagegen ausgesprochen, die Vertretungsmacht nach außen durch eine Bedingung hinsichtlich der Erforderlichkeit oder der Willensbefolgung zu begrenzen. Die Vertretungsmacht des Betreuers gegenüber Dritten soll im Interesse des Rechtsverkehrs auch weiterhin nicht eingeschränkt werden. Dritte haben somit auch weiterhin nicht die Befugnis, die Vertretungsmacht des Betreuers im Rahmen des angeordneten Aufgabenkreises in Frage zu stellen. Die Vertretungsmacht des Betreuers entfällt nur nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 164 ff. BGB, z.B. bei Missbrauch oder wenn dem Dritten der entgegenstehende Wille bekannt ist. Die Begrenzung auf die Erforderlichkeit ist allein in § 1821 Absatz 1 Satz 2 BGB-E (nun ausdrücklich) im Innenverhältnis geregelt. Der Betreuer handelt pflichtwidrig, wenn er sich nicht an diese Vorgabe hält. Nach außen ist seine Erklärung jedoch wirksam.

Obwohl es in der Praxis immer wieder zu einer falschen Anwendung kommt, soll auch weiterhin auf eine klarstellende rein deklaratorische Norm, dass die Bestellung eines Betreuers die Geschäftsfähigkeit oder die Einwilligungsfähigkeit des Betreuten unberührt lässt, verzichtet werden. Das Risiko nicht beabsichtigter falscher Rückschlüsse wäre zu groß, weil es verschiedene Formen rechtlich relevanter Handlungen gibt. Ob eine Person zur Abgabe einer wirksamen Willenserklärung rechtlich in der Lage ist, bestimmt sich alleine nach § 104 BGB.

„Gerichtliche“ Vertretung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass kein ausdrücklicher Aufgabenbereich für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren erforderlich ist. Die Vertretungsmacht des Betreuers erstreckt sich auch auf die Vertretung in einem Prozess, soweit der Gegenstand des Verfahrens vom Aufgabenkreis des Betreuers umfasst ist. Es bedarf weder eines ausdrücklichen Aufgabenbereichs, wie z.B. „Vertretung im Zivilverfahren…“, noch einer gesonderten Prozessvollmacht. Die Befugnis zur Mandatierung eines Rechtsanwalts ist ebenso inbegriffen.

Zu § 1824 (Ausschluss der Vertretungsmacht)

Der bisher im Vormundschaftsrecht in § 1795 BGB geregelte gesetzliche Vertretungsausschluss wird unter sprachlicher Anpassung ins Betreuungsrecht verschoben und bleibt inhaltlich unverändert. Für das Vormundschaftsrecht wird in § 1789 Absatz 2 Satz 2 BGB-E auf § 1824 BGB-E verwiesen.

Zu § 1825 (Einwilligungsvorbehalt)

Der derzeit in § 1903 BGB geregelte Einwilligungsvorbehalt wird hinsichtlich der Absätze 1 bis 3 – inhaltlich unverändert – in § 1825 BGB-E geregelt. Absatz 1 wurde sprachlich an die neu vorgenommene Differenzierung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich angepasst. In Absatz 4 ist die bisher in § 1908a BGB geregelte Möglichkeit der vorsorglichen Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige enthalten.

Die in § 1903 Absatz 4 BGB enthaltene Verweisung auf § 1901 Absatz 5 ist jetzt in § 1864 Absatz 2 Nummer 5 BGB-E enthalten.

Zu § 1826 (Haftung des Betreuers)

In § 1826 BGB-E ist die Haftung des Betreuers, einschließlich des Betreuungsvereins als Betreuer, geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält wie bisher § 1833 Absatz 1 Satz 1 BGB die Anspruchsgrundlage für Ansprüche des Betreuten gegen den Betreuer. Er gilt im Umfang der Verweisung des § 1794 Absatz 1 Satz 2 BGB-E auch für die Ansprüche des Mündels gegen den Vormund.

Während nach § 1833 Absatz 1 Satz 1 BGB die Beweislast für das Verschulden des Betreuers hinsichtlich der Pflichtverletzung dem Betreuten zugewiesen ist, regelt nun Absatz 1 Satz 2 eine Beweislastumkehr zu Lasten des Betreuers entsprechend § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB. Grundsätzlich haftet der Betreuer gegenüber dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, es sei denn, er hat ihn nicht zu vertreten.

Bisher hatte der Betreute die Pflichtverletzung, Kausalität und den Schaden darzulegen und im Bestreitensfall auch zu beweisen, dass der Betreuer schuldhaft im Sinne des § 276 BGB gehandelt hat. Lediglich bei der Verletzung einer gesetzlichen Verpflichtung des Betreuers durch Unterlassen wird zugunsten des Betreuten der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Vormunds (bzw. des Betreuers) angenommen, so dass sich der Betreuer von dem Schuldvorwurf entlasten muss (vgl. OLG Saarbrücken, NJOZ 2012, 1289 (1291); MüKoBGB/Kroll-Ludwigs, 8. Aufl. 2020, § 1833 Rn. 14).

Gleichwohl wird teilweise davon ausgegangen, dass zwischen Betreutem und Betreuer ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis familienrechtlicher Art besteht (für den Vormund: BGH, Urteil vom 30. März 1955 – IV ZB 23/55) mit der Folge, dass auf die Beweislastumkehr des § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB zurückgegriffen werden kann. Danach muss sich der Betreuer entgegen dem Wortlaut in § 1833 Absatz 1 BGB im Schadensfall hinsichtlich des Verschuldensvorwurfs entlasten. Vor dem Hintergrund, dass bereits auf der Grundlage der geltenden Regelung in der Rechtsprechung vielfach eine Beweislastumkehr zugunsten des Betreuten angenommen wurde, soll eine solche in den Wortlaut des § 1826 BGB-E entsprechend der Regelung in § 280 Absatz 1 Satz 2 BGB aufgenommen werden. Die Anpassung trägt unter Wertungsgesichtspunkten dem Gedanken Rechnung, dass ein Betreuter nicht weniger schutzwürdig ist als ein Vertragspartner.

Absatz 1 Satz 3 begrenzt zudem den Sorgfaltsmaßstab, wenn die Betreuung durch Eltern, Kinder oder Ehegatten des Betreuten geführt wird.

Gemäß § 1833 in Verbindung mit§ 276 BGB haftet der Vormund für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB für den Betreuer. Der Maßstab der geforderten Sorgfalt wird jedoch von der herrschenden Meinung gegenüber dem objektiven Maßstab des § 276 BGB zu Recht eingeschränkt: Das Maß der Sorgfalt bemisst sich nach dem Lebenskreis, den Lebensumständen und der Rechts- und Geschäftserfahrung des Vormunds bzw. Betreuers (BGH, Urteil vom 15. Januar 1964 – IV ZR

106/63, Urteil vom 18. September 2003 – XII ZR 13/01). Im Betreuungsrecht wird insoweit zwischen ehrenamtlichen und berufsmäßigen Betreuern unterschieden: Bei ehrenamtlichen Betreuern, bei denen es sich zum weit überwiegenden Teil um Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betreuten handelt, ist eine geringere Rechts- und Geschäftserfahrung im Rahmen des konkret angewandten Sorgfaltsmaßstabs zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2003 – XII ZR 13/01). Demgegenüber schulden berufliche Betreuer (d.h. sowohl selbständige Berufsbetreuer als auch Vereins- oder Behördenbetreuer bzw. Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden als Betreuer) ein professionelles Handeln (vgl. LG Koblenz, FamRZ 2002, 845).

Anders als im Eltern-Kind-Verhältnis (§ 1664 Absatz 1 BGB) und im Verhältnis zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern (§ 1359 BGB) ist eine Begrenzung der Haftung des Betreuers auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten im geltenden Recht grundsätzlich nicht vorgesehen. Dem Vormund kommt das Haftungsprivileg des § 1664 Absatz 1 BGB nach geltendem Recht nur zugute, wenn der Mündel „auf längere Dauer in den Haushalt des Vormunds aufgenommen“ ist (§ 1793 Absatz 1 Satz 3 BGB). Mangels Verweisung auf § 1793 BGB in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB gilt dies für den Betreuer nicht.

Im Diskussionsprozess ist ausführlich erörtert worden, durch welche Maßnahmen das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung gestärkt werden kann, insbesondere, weil der Anteil der ehrenamtlichen Betreuer im Verhältnis zur beruflichen Betreuung seit Jahren stetig abnimmt. Ein möglicher Ansatz zur Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz der ehrenamtlichen Betreuung besteht darin, jedenfalls für diejenigen ehrenamtlichen Betreuer, die enge familiäre Bindungen zu der betreuten Person haben, eine Begrenzung der Haftung auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten im Sinne von § 277 BGB vorzusehen. Vor dem Hintergrund des genannten, bereits jetzt in der Auslegung durch die Rechtsprechung angewandten, differenzierten Sorgfaltsmaßstabs erscheint eine solche Änderung geboten, da die Motivation der genannten ehrenamtlichen Betreuer für die Übernahme der Betreuung gerade das besondere familiäre Näheverhältnis zu der betreuten Person ist und bei diesem Personenkreis in der Regel nicht von spezifischen Rechts- und Geschäftskenntnissen, die bei der Ausübung der Betreuung nutzbar gemacht werden können, ausgegangen werden kann, zumal diese vom Gesetz für die Bestellung zum Betreuer auch nicht vorausgesetzt werden. Demgegenüber sollen in der anstehenden Reform erstmals generelle gesetzliche Mindestqualifikationsanforderungen auch fachlicher Art an berufliche Betreuer eingeführt werden. Diese unterschiedliche Behandlung der beiden Betreuergruppen vermag auch eine Differenzierung bei dem Sorgfaltsmaßstab im Rahmen der Haftung zu rechtfertigen. Eine Vergleichbarkeit mit den in § 1359 und § 1664 Absatz 1 BGB geregelten Konstellationen dürfte jedenfalls bei den ehrenamtlichen Betreuern, die familiäre Bindungen zu der betreuten Person haben, aufgrund des zugrundeliegenden besonderen Näheverhältnisses gegeben sein. Anders als im Vormundschaftsrecht setzt dies keine Übernahme der betreuten Person in den Haushalt des Betreuers voraus. Allerdings wird die privilegierte Personengruppe auf den Kreis der engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Ehegatten) beschränkt, wie er auch in § 1816 Absatz 6 Satz 2 BGB-E gergelt ist. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass auch die Haftungsprivilegierungen der § 1664 Absatz 1 und § 1359 BGB nur denjenigen Familienangehörigen zugutekommen, bei denen ein rechtliches Personenverhältnis besteht, das dem besonderen Schutz des Artikels 6 Absatz 1 GG (Ehe und Familie) untersteht. Durch die Begrenzung auf diesen Personenkreis wird ein haftungsrechtlicher Gleichlauf mit den genannten Privilegierungen bewirkt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält die Regelung des § 1833 Absatz 2 BGB, wonach mehrere verantwortliche Betreuer dem Betreuten gegenüber grundsätzlich als Gesamtschuldner haften.

Die bisher in § 1833 Absatz 2 Satz 2 BGB enthaltene Regelung, dass der Mitvormund / Gegenvormund, der nur wegen der Verletzung seiner Aufsichtspflicht haftet, im Innenverhältnis der Vormünder nicht haftet, wird wegen der Streichung der Mitvormundschaft bzw.

Gegenvormundschaft aufgehoben. Im Betreuungsrecht besteht nach Abschaffung des Gegenbetreuers und mangels Aufsichtspflicht eines Mitbetreuers insoweit auch kein Regelungsbedarf mehr.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 1791a Absatz 3 Satz 2 BGB, der über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch für die Betreuungsvereine gilt, ins Betreuungsrecht. Da die bei einem Betreuungsverein angestellten Betreuer in der Regel weder Organe des Vereins (§ 31 BGB) noch Erfüllungsgehilfen des Vereins sind, bedarf es einer Regelung, dass der Verein für ein Verschulden seiner Mitglieder und Angestellten haftet. Die streitige Frage, ob der Verein für seinen Angestellten auch dann haftet, wenn nicht der Verein, sondern dieser selbst als Vereinsbetreuer zum Betreuer bestellt ist (dafür: Palandt/Götz, 79. Auflage, Einf. 18 vor § 1896; LG Stade FamRZ 2008, 2232, dagegen die wohl herrschende Meinung, siehe OLG Koblenz FamRZ 2010,755 unter Verweis auf Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 158: „Diese Haftung des Vereins kommt nicht zum Zuge, wenn im Einzelfall nicht der Verein als solcher, sondern der einzelne Vereinsmitarbeiter zum Vormund oder Pfleger bestellt wird“) wird mit der herrschenden Meinung entschieden: Nur, wenn der Betreuungsverein selbst Betreuer ist, kommt eine Haftung für seine Angestellten in Betracht. Ist der Angestellte persönlich als Vereinsbetreuer bestellt, bleibt es bei seiner Haftung nach Absatz 1.

Zu Kapitel 2 (Personenangelegenheiten)

Zu § 1827 (Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten)

§ 1827 BGB-E entspricht § 1901a BGB.

Die Überschrift soll ergänzt werden, da es in der Norm nicht nur um die Patientenverfügung geht, sondern auch um den Fall, wenn keine Patientenverfügung vorliegt oder deren Festlegungen auf die aktuelle Situation nicht zutreffen. Es soll damit verdeutlicht werden, dass die Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille des aktuell nicht einwilligungsfähigen Patienten für die Einwilligung in eine medizinische Maßnahme ausschlaggebend sind.

Zu § 1828 (Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens)

§ 1828 BGB-E entspricht unter Anpassung der Verweisungen § 1901b BGB.

Zu § 1829 (Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen)

§ 1829 BGB-E entspricht unter Anpassung der Verweisungen und Vornahme kleinerer redaktionelle Korrekturen § 1904 Absatz 1 bis 4 BGB. § 1904 Absatz 5 BGB ist jetzt in § 1820 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E enthalten.

Zu § 1830 (Sterilisation)

§ 1830 BGB-E entspricht mit zwei redaktionellen Korrekturen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 dem geltenden § 1905 BGB.

Zu § 1831 (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)

§ 1831 BGB-E entspricht mit kleinen redaktionellen Korrekturen dem geltenden § 1906 Absatz 1 bis 4 BGB. § 1906 Absatz 5 BGB ist jetzt in § 1820 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E enthalten. Um den Inhalt der Norm deutlicher zu machen, wird die Überschrift geändert und damit sichtbar gemacht, dass es in erster Linie um die Voraussetzungen von freiheitsent-

ziehenden Unterbringungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen geht. So benennt Absatz 1 die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung durch den Betreuer, erst in Absatz 2 wird die Genehmigung des Betreuungsgerichts geregelt. Hiermit wird die Regelungstechnik der Überschrift dem § 1905 BGB (§ 1830 BGB-E) angepasst.

Zu § 1832 (Ärztliche Zwangsmaßnahmen)

§ 1832 BGB-E entspricht § 1906a Absatz 1 bis 4 BGB. § 1906a Absatz 5 BGB ist jetzt in § 1820 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E enthalten. Zur Änderung der Überschrift wird auf die Begründung zu § 1831 BGB-E verwiesen.

Zu § 1833 (Aufgabe von Wohnraum des Betreuten)

§ 1833 BGB-E ersetzt zum Teil § 1907 BGB und § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1821 Absatz 1 BGB.

Es bestand in der zuständigen Fach-Arbeitsgruppe Einigkeit darüber, dass die geltende Regelung zur Genehmigung der Wohnungskündigung unzureichend ist, um einen effektiven Schutz des Betreuten vor einer Verlagerung seines Lebensmittelpunktes gegen seinen Willen zu gewährleisten. Hierzu wurde ganz überwiegend auch für den Fall der faktischen Wohnungsaufgabe oder der dauerhaften Veränderung des Wohnortes eine gerichtliche Prüfung befürwortet. Es wurde darüber hinaus deutlich, dass es eine Trennung des Vermögensschutzes von dem Schutz vor dem Verlust der Nutzung einer eigenen Wohnung geben sollte. Der entscheidende Anknüpfungspunkt für eine gerichtliche Überprüfung ist mit der „Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird“ umfassend gemeint und bezieht sich auf die Besitzaufgabe, die Verlagerung des tatsächlichen Lebensmittelpunktes, die Wohnungsauflösung, den Verlust der bisherigen Wohnung, die Unmöglichkeit der tatsächlichen Nutzung der bisherigen Wohnung oder die Unmöglichkeit der dauerhaften Rückkehr in die eigene Wohnung.

§ 1833 BGB-E (vgl. bisher § 1907 BGB) regelt im personensorgerechtlichen Zusammenhang, unter welchen Voraussetzungen der Betreuer den Wohnraum, den der Betreute – unabhängig von der Rechtsform – selbst nutzt, aufgeben darf (Absatz 1), und in welcher Form das Betreuungsgericht zu beteiligen ist (Absatz 2 und 3). Es geht hier um den Erhalt der Wohnung des Betreuten als räumlicher Mittelpunkt seines Lebens und seiner sozialen Bezüge (vgl. Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 83 ff.) und nicht um vermögenssorgerechtliche Aspekte, die in § 1850 Nummer 1 BGB-E geregelt werden. Mit der Neuregelung soll der besonderen, durch Artikel 13 GG grundrechtlich geschützten Bedeutung der Wohnung als private, individuell gestaltete Lebenswelt besser Rechnung getragen werden. Es ist solcher Wohnraum erfasst, der dem Betreuten zur Verfügung steht, um selbst – alleine oder mit Dritten – darin zu wohnen. Dazu kann auch ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft oder in einem Alten- oder Pflegeheim gehören.

Ob der Betreute eventuell besser in einer Pflegeeinrichtung als in der eigenen Wohnung versorgt werden kann, soll nicht allein von einer ärztlichen Empfehlung abhängen. Setzte der bisherige § 1907 BGB den Schwerpunkt auf die gerichtliche Genehmigung, so richtet sich die Norm zukünftig zunächst in Absatz 1 an den Betreuer und gibt die Voraussetzungen für dessen Handeln vor. Diese gehen über eine ärztliche oder pflegerische Indikation hinaus. Erst in Absatz 2 wird eine Anzeige- und in Absatz 3 eine gerichtliche Genehmigungspflicht normiert.

Der Regelungsgehalt des § 1907 Absatz 3, 1. Alt. BGB ist nicht in § 1833 BGB-E übernommen worden, vielmehr findet er sich jetzt in § 1853 Nummer 1 BGB-E, da es sich hier ausschließlich um den Schutz des Betreuten vor vermögensrechtlichen Nachteilen handelt. § 1833 BGB-E soll sich im Rahmen der Personenangelegenheiten ausschließlich auf die Aufgabe von Wohnraum beziehen. Sinn und Zweck der Norm liegt darin, dem Betreuten,

soweit wie möglich und von ihm gewünscht, sein gewohntes Lebensumfeld zu erhalten, nicht die Kontrolle der Vermögensverwaltung.

Zu Absatz 1

Die Voraussetzungen, unter denen der Betreuer vom Betreuten bewohnten Wohnraum aufgeben darf, sollen erstmalig inhaltlich normiert werden. Die Formulierung „Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird“ stellt gegenüber der geltenden Fassung („Wohnraum, den der Betreuer gemietet hat“) klar, dass es um jeden vom Betreuten eigengenutzten Wohnraum und den Verlust seines Lebensumfelds geht, nicht nur um Mietwohnungen, hingegen nicht um vermietete Anlageobjekte oder anderweitig durch Dritte genutzte Immobilien. Soweit der Betreute selbst rechtlich handeln kann, z.B. durch eine Kündigung, und der Betreuer sich auf eine unterstützende Tätigkeit beschränken kann, gilt allein § 1821 BGB-E als Maßstab. § 1833 BGB-E ist insoweit nicht einschlägig. Diese Norm gilt nur dann, wenn der Wohnraum „durch den Betreuer“ aufgegeben werden soll, was ein stellvertretendes rechtliches Handeln des Betreuers nach § 1823 BGB-E voraussetzt. Das Betreuerhandeln ist inhaltlich – wie bei allen Tätigkeiten – an die Grundnorm des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E gebunden, auf die hier ausdrücklich Bezug genommen wird. Möchte der Betreute z.B. selbst seine Wohnung aufgeben, um in ein Pflegeheim zu ziehen, ist aber nicht in der Lage, diesen Wunsch rechtlich umzusetzen, bedarf es keiner objektiven Beurteilung oder gar einer Gefährdung. Insoweit ist die Wunschbefolgung ausreichende Grundlage. Auf eine Gefährdung kommt es nur dann an, wenn der Betreuer die Wohnung gegen oder ohne den geäußerten Wunsch des Betreuten aufgeben will. Die Beschreibung einer Gefährdungslage durch „insbesondere“ macht deutlich, dass auch andere, ebenso schwerwiegende Gründe in Betracht kommen können.

Zu Absatz 2

Sind in Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Aufgabe von selbst genutztem Wohnraum normiert, geht es in den Absätzen 2 und 3 um die gerichtliche Kontrolle des Betreuerhandelns. Die Wohnungsaufgabe ist ohne eine gerichtliche Überprüfung nicht zulässig. Es geht ausschließlich um solchen Wohnraum, der von dem Betreuten zu Wohnzwecken selbst genutzt wird oder wurde. Umfasst ist auch der Wohnraum in einem Alten- oder Pflegeheim, soweit der Betreute sich dort heimisch eingerichtet hat. Es gilt daher nicht für ein Zimmer im Rahmen einer Kurzzeitpflege oder sonst für einen vorübergehenden zeitlich begrenzten Aufenthalt.

Im Diskussionsprozess sind Beispiele aus der Praxis erörtert worden, in denen tatsächliche Handlungen des Betreuers zu teilweise erheblichen Eingriffen in die Selbstbestimmung der Betreuten führten, ohne dass dem Gericht dies bekannt wurde, so dass ein rechtzeitiges Eingreifen nicht mehr möglich war. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits vor der entsprechenden betreuungsgerichtlichen Genehmigung einer Wohnungskündigung oder einer Immobilienveräußerung aufgrund der Räumung bzw. Entrümpelung der Wohnung Tatsachen geschaffen werden, die nicht mehr rückgängig zu machen sind. Ein solches, rein tatsächliches Handeln des Betreuers kann jedoch keiner nach außen wirkenden Genehmigungspflicht unterworfen werden, da es an einem zu genehmigenden Rechtsgeschäft fehlt, das ohne die Genehmigung unwirksam wäre.

Absatz 2 normiert daher eine Anzeigepflicht des Betreuers, die ein Eingreifen des Gerichts im Rahmen der Aufsicht ermöglicht. Da sich die Prüfung des Gerichts gerade nicht auf ein Rechtsgeschäft bezieht, kann kein übliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, vielmehr erfolgt die Prüfung der Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Handelns des Betreuers. Eine Anzeige nach Absatz 2 zieht eine Aufsichtstätigkeit des Gerichts nach 1862 BGB-E nach sich. Das Betreuungsgericht hat eine Prüfung durchzuführen und dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten, die sich aus Absatz 1 und aus § 1821 BGB-E ergeben. Der Betreuer hat mitzuteilen, wie der Betreute zu der beabsichtigten Wohnungs-

aufgabe steht. Sollte dieser nicht einverstanden sein, hat das Gericht (durch den Rechtspfleger) nach § 1862 Absatz 2 BGB-E gegebenenfalls den Betreuten persönlich anzuhören. Sollte das Gericht bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass der Betreuer nicht nach den gesetzlichen Vorgaben handelt und das Selbstbestimmungsrecht nicht ausreichend achtet, hat es gemäß § 1862 Absatz 3 BGB-E durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten.

Wenn der Betreuer gleichzeitig eine nach Absatz 3 genehmigungspflichtige Willenserklärung abgeben will, geht der entsprechende Antrag unter Benennung der Gründe und der Sichtweise des Betreuten der Anzeige nach Absatz 2 vor. Anzeige und Antrag müssen nicht getrennt voneinander dem Betreuungsgericht vorgelegt werden. In dem Genehmigungsverfahren nach Absatz 3 ist die Aufsichtstätigkeit des Gerichts enthalten.

Soweit der Betreute durch eine eigene Entscheidung oder eigene Willenserklärung seinen bisher bewohnten Wohnraum selbst aufgibt, handelt es sich um eine wesentliche Änderung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten, die der Betreuer gemäß § 1864 Absatz 2 Satz 1 BGB-E dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen hat. Auch in diesem Fall kann das Gericht Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, wenn es ein Tätigwerden des Betreuers für geboten hält.

Eine Anzeigepflicht des Betreuers besteht nach Satz 2 auch dann, wenn mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen ist, etwa durch eine Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter. Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht gleichzeitig mitzuteilen, welche Maßnahmen er zu ergreifen beabsichtigt, beispielsweise, ob er gegen eine Kündigung vorgehen oder diese akzeptieren will. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die entsprechende Angelegenheit umfasst. Besteht die Gefahr, dass der Betreute seinen Wohnraum verliert, diese Angelegenheit aber nicht vom Aufgabenkreis des Betreuers nach Satz 2 umfasst ist, so hat der Betreuer das Betreuungsgericht gemäß § 1864 Absatz 2 Nummer 3 BGB-E hierauf hinzuweisen, falls dieser Umstand die Erweiterung des Aufgabenkreises erfordert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Genehmigungsvorbehalte des § 1907 Absatz 1 und 3 BGB sowie des § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1821 Nummer 1 BGB, soweit sie sich auf die Aufgabe von selbst genutztem Wohnraum beziehen. Im Diskussionsprozess bestand Übereinstimmung dahingehend, dass das bisherige Erfordernis der Außengenehmigungen aufrecht erhalten bleiben sollte. Eine Genehmigungspflicht nach § 1833 BGB-E besteht nicht, wenn eine Wohnung von vornherein nicht den eigenen Wohnzwecken des Betreuten dient.

Genehmigungspflichtig sind nach den Nummern 1 und 2 alle Willenserklärungen, die der Betreuer in Vertretung des Betreuten zur Beendigung des Mietverhältnisses abgibt. Nummer 1 bezieht sich nur auf die Kündigung eines Mietverhältnisses, nicht aber auf die Kündigung eines Heimplatzes. Will der Betreuer in Vertretung des Betreuten einen Heimplatz nach den Regeln des Wohn-und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) kündigen, kommt kein Genehmigungsverfahren in Betracht, da es sich nicht um ein Mietverhältnis handelt, sondern um einen eigenen zivilrechtlichen Vertragstyp, der Wohnraum zuweist. Der Schutzgedanke des WBVG ist ein anderer. Es geht es um die Freiheit des Bewohners (hier des Verbrauchers), auszuziehen, wie er will. Ein übliches Genehmigungsverfahren, bei dem erst der Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung abgewartet werden muss, würde die kurzen Kündigungsfristen aus dem WBVG unwirksam machen. Deshalb ist eine beabsichtigte Heimplatzkündigung dem Gericht lediglich nach Absatz 2 anzuzeigen. Nummer 2 umfasst neben der Aufhebung eines Mietvertrags auch die vertragliche Aufgabe eines Wohnrechts, wenn damit eine Wohnungsauflösung einhergeht.

Nummer 3 bezieht sich auf die Vermietung von Wohnraum, den der Betreute nutzt. Unerheblich ist dabei, ob der Wohnraum im Eigentum des Betreuten steht. Die Vermietung kann sowohl die Weitervermietung des gemieteten, selbst genutzten Wohnraums sowie die Vermietung des selbst genutzten Eigentums oder Wohnungseigentums des Betreuten betreffen.

Nummer 4 entspricht § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1821 Absatz 1 Nummer 1 BGB, sofern mit der Verfügung die Aufgabe von selbst genutztem Wohnraum verbunden ist. Ansonsten, wenn es allein um die vermögensrechtliche Bedeutung des Wohnraums als Immobilie geht, ist § 1850 Nummer 1 BGB-E einschlägig. Wenn durch die Verfügung über das Grundstück gleichzeitig der selbst genutzte Wohnraum aufgegeben werden soll, sind im Genehmigungsverfahren sowohl die persönlichen wie die wirtschaftlichen Aspekte entscheidungsrelevant, beide ausgerichtet an den Wünschen des Betreuten nach den Maßstäben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen über die Genehmigung in den §§ 1855 bis 1858 BGB-E auch hier gelten.

Verfahrensrechtlich wird in § 299 Satz 1 FamFG-E geregelt, dass der Betreute vor einer gerichtlichen Genehmigung durch den hierfür zuständigen Rechtspfleger persönlich anzuhören ist.

Zu § 1834 (Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten)

§ 1834 BGB-E ersetzt die Verweisung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auf § 1632 Absatz 1 bis 3 BGB und regelt die Voraussetzungen für eine Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten neu.

Zu Absatz 1

Das bisher in § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1632 Absatz 2 BGB geregelte Recht des Betreuers, den Umgang des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, wird in Absatz 1 dahingehend eingeschränkt, dass eine solche Umgangsbestimmung nur dann zulässig ist, wenn der Betreute dies selbst wünscht oder ihm eine konkrete Gefahr im Sinne des § 1821 Absatz 3 BGB-E droht. Damit darf der Umgang des Betreuten nur dann eingeschränkt werden, wenn andernfalls seine Person oder sein Vermögen erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Grundsätzlich kann jeder – auch der Betreute – selbst bestimmen, mit wem er Umgang pflegen will, auch wenn dies vielleicht den Wertvorstellungen des Betreuers widerspricht. Dem Selbstbestimmungsrecht des Betreuten ist daher in möglichst weitem Umfang Rechnung zu tragen und dem Betreuer nur dort ein Eingriffsrecht zu geben, wo eine konkrete erhebliche Schädigung des Betreuten zu befürchten ist. Dies kann ein erheblicher Gesundheitsschaden sein, aber auch ein Vermögensschaden ist denkbar, etwa wenn eine dritte Person ständig Geld von dem Betreuten erbettelt. Da die Umgangsbestimmung auch mit Wirkung für und gegen Dritte ausgesprochen werden kann, hat der Betreuer eine solche auch auf Wunsch des Betreuten vorzunehmen. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn der Betreute sich selbst gegen einen ihm aufgedrängten Umgang nicht wehren kann.

In der zuständigen Fach-Arbeitsgruppe des Diskussionsprozesses hat sich eine Mehrheit der Expertinnen und Experten für diese gesetzliche Konkretisierung ausgesprochen, eine Notwendigkeit für einen gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt wurde aber nicht gesehen.

Aus § 1815 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E ergibt sich zudem, dass ein Betreuer nur dann Umgangsbestimmungen soll treffen dürfen, wenn ihm dies als Aufgabenbereich ausdrücklich zugewiesen worden ist (vgl. die Begründung zu § 1815 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E). Die

Anordnung allgemeinerer Aufgabenbereiche, wie etwa Aufenthaltsbestimmung oder Personensorge, reicht nicht aus. Hierdurch soll dem Gericht vorab eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Erforderlichkeit solcher Maßnahmen gegeben werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung in § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1632 Absatz 1 BGB, passt den Gesetzeswortlaut aber dem neuen Standort im Betreuungsrecht an. So wird klargestellt, dass der Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ auch das Recht des Betreuers umfasst, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Danach ist die Aufenthaltsbestimmung durch den Betreuer auch von Dritten zu beachten. Beispielsweise ist es bei einer entgegenstehenden Aufenthaltsbestimmung durch den Betreuer unzulässig, dass ein Angehöriger einen Betreuten einfach in ein anderes Heim bringt oder ihn aus dem Heim dauerhaft zu sich nach Hause holt. Auch das (notfalls gerichtlich geltend zu machende) Herausgabeverlangen gegenüber einem Dritten ist von dem Aufgabenbereich „Aufenthaltsbestimmung“ umfasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt eine Zuweisung von Streitigkeiten über das Umgangsrecht nach Absatz 1 oder ein Herausgabeverlangen nach Absatz 2 an das Betreuungsgericht vor und entspricht damit dem jetzt über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB geltenden § 1632 Absatz 3 BGB.

Zu Kapitel 3 (Vermögensangelegenheiten)

Zu Unterkapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1835 (Vermögensverzeichnis)

Die Bestimmung regelt die Verpflichtung des Betreuers zur Erstellung des Verzeichnisses über das Vermögen des Betreuten. Das Vermögensverzeichnis bildet die Grundlage für die Aufsicht des Betreuungsgerichts über die Führung der Vermögenssorge durch den Betreuer.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt im Wesentlichen § 1802 BGB ins Betreuungsrecht. Das Vermögen im Sinne dieser Vorschrift ist umfassend zu verstehen, um dem Betreuungsgericht eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten zu ermöglichen. Der Betreuer muss allerdings nur dann ein Vermögensverzeichnis erstellen, wenn ihm die Vermögensangelegenheiten als Aufgabenbereich zugewiesen wurden. Er hat das Vermögen auch lediglich insoweit zu verzeichnen, als sein Aufgabenkreis dessen Verwaltung umfasst. Soweit er Kenntnis von Vermögen des Betreuten hat, das nicht seiner Verwaltung unterliegt, sondern von einem Dritten verwaltet wird, wie etwa einem Testamentsvollstrecker, hat er dieses nicht zu verzeichnen. Damit entspricht die Verzeichnispflicht des Betreuers derjenigen der Eltern, die nach § 1640 Absatz 1 Satz 1 BGB lediglich das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen zu verzeichnen haben.

Aufgrund des umfassenden Verständnisses des Vermögens ist – wie nach bisheriger Rechtslage – eine gesetzliche Differenzierung nach den jeweiligen Vermögensbestandteilen nicht erforderlich. Auf diese Weise wird dem Betreuer auch künftig eine gewisse Flexibilität bei der Erfassung und Verzeichnung des Vermögens eingeräumt. So sieht der Entwurf insbesondere davon ab, das Sachvermögen im Gesetzeswortlaut gesondert zu erwähnen; der Betreuer kann sich daher bei Hausrat oder den sonstigen zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenständen von geringem Wert auf zusammenfassende Angaben

beschränken. Demgegenüber ist Sachvermögen von erheblichem Wert schon im Interesse der eigenen Absicherung des Betreuers von diesem detailliert anzugeben.

Der Betreuer ist – wie derzeit – nicht verpflichtet, die einzelnen Vermögensgegenstände zu bewerten. Auf die Ausführungen zu Absatz 3 wird verwiesen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gilt – wie derzeit – auch in den Fällen, in denen ein Ehegatte Betreuer des anderen wird, auch wenn beide weiter gemeinsam in einer Wohnung leben. Es besteht kein Anlass, im Fall der Übernahme der Betreuung durch den Ehegatten von dieser Verpflichtung abzusehen, denn auch in diesem Fall muss das Betreuungsgericht in die Lage versetzt werden, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

§ 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB-E legt den Stichtag fest, zu welchem das Vermögensverzeichnis zu erstellen ist. Anders als derzeit („bei der Anordnung der Vormundschaft“) und anders als in § 1798 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird nunmehr – entsprechend einer bisher schon vertretenen Ansicht (vgl. LG Berlin, DAVorm 1981, 311) – der Zeitpunkt der Bestellung des Betreuers zugrunde gelegt. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang nicht der Erlass des Bestellungsbeschlusses, sondern der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit gemäß § 287 Absatz 1 und 2 FamFG. Dies ist gemäß § 287 Absatz 1 FamFG der Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Betreuer, mithin der Zeitpunkt der mündlichen Bekanntgabe oder der Zustellung des Beschlusses an den Betreuer, sofern nicht ausnahmsweise nach § 287 Absatz 2 FamFG die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses angeordnet wurde.

Auf die Bestimmung einer Frist, binnen welcher der Betreuer das Verzeichnis bei Gericht einzureichen hat, wird verzichtet. Eine solche zusätzliche Frist ist nicht geboten, denn nach § 1863 Absatz 1 Satz 3 BGB-E ist das Vermögensverzeichnis dem Anfangsbericht beizufügen, der dem Betreuungsgericht nach § 1863 Absatz 1 Satz 4 BGB-E innerhalb von drei Monaten übersandt werden soll. Soweit ein Anfangsbericht nach § 1863 Absatz 2 BGB-E nicht zu erstellen ist, kann das Betreuungsgericht im Rahmen der Aufsicht gemäß § 1862 Absatz 3 Satz 1 BGB-E nach pflichtgemäßem Ermessen eine Frist bestimmen. Darüber hinaus kann die Übersendung des Vermögensverzeichnisses (wie derzeit) gegebenenfalls mittels einer Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 1862 Absatz 3 Satz 2 BGB-E durchgesetzt werden.

Aus der Formulierung von § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB-E, wonach der Betreuer mit seiner Bestellung verpflichtet ist, ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, ergibt sich, dass bei einem Wechsel des Betreuers der neue Betreuer nicht von dieser Inventarisierungsverpflichtung entbunden ist. Ihn trifft ebenfalls eine Verzeichnispflicht, um Lücken im Verzeichnis zu vermeiden. Der neue Betreuer braucht indes kein neues Gesamtverzeichnis zu erstellen, sofern das ursprünglich bei Gericht eingereichte Verzeichnis lückenlos erstellt wurde. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der neue Betreuer das alte Verzeichnis auf Aktualität prüft und bei Bedarf ergänzt. Der neue Betreuer hat ebenfalls eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit abzugeben.

§ 1835 Absatz 1 Satz 2 BGB-E bestimmt neu, dass das Vermögensverzeichnis auch Angaben zu regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten soll. Das Vermögensverzeichnis stellt die Grundlage für die weitere Aufsicht des Gerichts im Rahmen der Vermögenssorge dar. Hierfür ist es für das Gericht wichtig zu erfahren, wovon der Betreute lebt, und welche Ausgaben er hat, um ein vollständiges Bild über die finanziellen Verhältnisse des Betreuten zu erhalten.

Aus der sprachlich gegenüber § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB präzisierten Regelung des § 1835 Absatz 1 Satz 3 BGB-E folgt, dass auch das Vermögen, das der Betreute nach Erstellung des Ausgangsverzeichnisses erwirbt, aufzunehmen ist.

Mit der Bestimmung des § 1835 Absatz 1 Satz 4 BGB-E soll sichergestellt werden, dass mehrere Betreuer das Vermögen gemeinsam zu erfassen haben, soweit beide mit der Vermögensverwaltung betraut sind. Hiermit soll gewährleistet werden, dass ein einheitliches Gesamtverzeichnis ohne doppelte Erfassungen einerseits oder Unvollständigkeiten andererseits erstellt wird. Die Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit ist von allen Betreuern abzugeben.

Zu Absatz 2

Anders als bisher hat der Betreuer seine Angaben im Vermögensverzeichnis durch die Einreichung von Belegen nachzuweisen, um dem Gericht eine Überprüfung seiner Angaben zu ermöglichen. Dies erscheint gerade am Anfang einer Betreuung sinnvoll, da es um die erstmalige Erfassung von Vermögensgegenständen geht. Dabei wird allerdings keine Festlegung getroffen, welcher Art diese Belege sein müssen, vielmehr wird dies in das Ermessen des Gerichts gestellt. Die Einreichung von Kopien oder Ausdrucken digitaler Dokumente kann dabei ausreichen, da der Betreuer die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu versichern hat.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Die Regeln über die Hinzuziehung von Dritten bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses sollen künftig anhand der Zielrichtung differenziert werden: Soweit es um die ordnungsgemäße Erstellung des Vermögensverzeichnisses geht, wird die Hinzuziehung von sachkundigen Dritten durch den Betreuer geregelt (Absatz 3). Geht es hingegen um die Hinzuziehung von Zeugen zur Vermeidung von Missbrauch bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses, kann das Betreuungsgericht eine von ihm zu benennende dritte Person bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses, insbesondere bei der Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen, hinzuziehen (Absatz 4). Diese Lösung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entscheidung über die Hinzuziehung von Zeugen, und hier insbesondere auch über die konkret hinzuzuziehende Person, zur möglichst effektiven Abwehr von Missbrauchsgefahren beim Gericht liegen sollte.

Zu Absatz 3

Nach § 1835 Absatz 3 BGB-E kann der Betreuer eine zuständige Behörde, einen zuständigen Beamten, Notar, Sachverständigen oder Zeugen hinzuziehen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Erstellung des Verzeichnisses erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist. Diese Vorschrift soll die Erstellung eines ordnungsgemäßen Vermögensverzeichnisses, insbesondere von ehrenamtlichen Betreuern, gewährleisten. Von beruflichen Betreuern ist grundsätzlich zu erwarten, dass sie zur Erstellung eines ordnungsgemäßen Vermögensverzeichnisses ohne Hinzuziehung eines Dritten in der Lage sind. Der Entwurf legt den Kreis der Personen fest, die von dem Betreuer bei der Verzeichniserstellung hinzugezogen werden können.

Klar gestellt wird durch die gegenüber § 1802 Absatz 2 BGB sprachlich präzisere Regelung, dass Beamte und Notare keine Sachverständigen sind. Der Entwurf ergänzt darüber hinaus den Kreis derer, die von dem Betreuer bei der Verzeichniserstellung hinzugezogen werden können. Im Normtext wird darüber hinaus klargestellt, dass der Betreuer bei der Verzeichniserstellung eine zuständige Behörde hinzuziehen kann. Gemäß § 1 BtOG-E bestimmt sich nach Landesrecht, welche Behörde auf örtlicher Ebene in Betreuungsangelegenheiten zuständig ist. Daneben kann das Landesrecht weitere Behörden für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses im privaten Auftrag vorsehen. Unter den Begriff des Beamten im Sinne von § 1835 Absatz 3 BGB-E fallen die Personen, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Sinne des § 66 Absatz 1 Nummer 2 BeurkG hierzu ernannt sind, zumeist Gerichtsvollzieher.

Der Betreuer ist nicht verpflichtet, einzelne Vermögensgegenstände gegenüber dem Gericht zu bewerten. Eine solche Pflicht wäre zu aufwendig und würde vermeidbare Sachverständigenkosten nach sich ziehen. Da jedoch der Betreuer sämtliche Güter und Rechte zu verzeichnen hat, denen ein wirtschaftlicher Wert beizumessen ist, hat er automatisch eine gewisse Bewertung bei der Entscheidung vorzunehmen, welche Vermögensbestandteile in das Verzeichnis aufgenommen werden, und ob bestimmte Sachgesamtheiten zusammengefasst werden können. Oft sind dem Betreuer Wertschätzungen, z.B. bei Kunstgegenständen, nur schwer möglich. In derartigen Fällen muss der Betreuer Sachverständige hinzuziehen, wenn die Hinzuziehung erforderlich und mit Rücksicht auf das Vermögen des Betreuten angemessen ist. Dem Betreuer steht ein Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Voraussetzungen für das Hinzuziehen der genannten dritten Personen zu, wobei er insbesondere die Kosten zu bedenken hat.

Zu Absatz 4

In bestimmten Konstellationen kann es erforderlich sein, bei der Erstellung des Verzeichnisses einen Zeugen hinzuzuziehen. Dies dient zum einen dem Schutz des Betreuten vor einem Missbrauch der Betreuerstellung, aber auch der Absicherung des Betreuers, etwa vor dem Vorwurf, er habe Vermögenswerte an sich genommen oder beiseitegeschafft. Zur Vermeidung eines solchen Missbrauchs der Betreuerstellung oder eines hierauf gerichteten Verdachts kann das Gericht zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses und hier insbesondere bei der erstmaligen Inaugenscheinnahme von Vermögensgegenständen, etwa dem erstmaligen Betreten einer Wohnung oder der Öffnung eines Schließfachs, eine konkret zu benennende dritte Person hinzuziehen. Als zu benennende Personen kommen insbesondere die in Absatz 3 genannten Personen in Betracht, aber auch Dritte als Zeugen ohne weitere spezifische Fachkenntnisse.

Bei dem Zeugen handelt es sich nicht um einen Zeugen, der nach Maßgabe der §§ 29, 30 FamFG zur Beweiserhebung in einem gerichtlichen Verfahren hinzugezogen wird. Er hat vielmehr eher die Rolle eines Augenscheinsgehilfen.

Die Hinzuziehung einer dritten Person bei der Erstellung des Verzeichnisses wird in erster Linie dann erfolgen, wenn das Betreuungsgericht bereits bei Bestellung des Betreuers Kenntnis vom Vorhandensein erheblicher Vermögenswerte hat, etwa durch entsprechende Hinweise im Sozialbericht der Betreuungsbehörde, wenn es aufgrund der äußeren Umstände auf das Vorhandensein bestimmter Vermögenswerte schließen kann, oder wenn der Betreuer die Hinzuziehung einer dritten Person anregt. In jedem Fall ist es die Aufgabe des Betreuers, der dritten Person die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, dazu gehört insbesondere auch, ihr Einsichtnahme in Unterlagen und Zugang zu Räumlichkeiten des Betreuten zu gewähren und die gemeinsame Inaugenscheinnahme sicherzustellen. Die dritte Person hat dem Betreuungsgericht über die Erstellung des Verzeichnisses und insbesondere das Ergebnis der Inaugenscheinnahme zu berichten.

Die entsprechende Hinzuziehung durch das Gericht kann, sofern sie zugleich mit der Bestellung des Betreuers geschieht, durch den Richter erfolgen. Im Übrigen ist der Rechtspfleger zuständig.

Für die Entschädigung der dritten Person sind die Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anwendbar. Die an die dritte Person gezahlte Entschädigung wird im Wege der Gerichtskostenerhebung beim entsprechenden Kostenschuldner (zumeist der Betreute) geltend gemacht.

Zu Absatz 5

§ 1835 Absatz 5 BGB-E, der ebenso wie Absatz 3 eine ordnungsgemäße Erstellung des Vermögensverzeichnisses zum Ziel hat, entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 1802 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 6

Um den Betreuten zukünftig stärker in die Kontrolle der Betreuung einzubeziehen, ist ihm das von dem Betreuer erstellte Vermögensverzeichnis bekannt zu geben. Er soll in die Lage versetzt werden nachzuvollziehen, welche Angaben zu den Vermögensgegenständen sein Betreuer dem Gericht gegenüber macht. Eine Ausnahme von dieser Pflicht ist nur für den Fall vorgesehen, dass hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen sind oder der Betreute offensichtlich nicht in der Lage ist, das Verzeichnis zur Kenntnis zu nehmen.

Zu § 1836 (Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer)

Die Vorschrift übernimmt § 1805 BGB in konkretisierter und modifizierter Form.

Die sprachliche Formulierung von § 1805 BGB erscheint unklar, da der Begriff der Verwendung im eigentlichen Sinne den Gebrauch von Sachen oder den Einsatz von Vermögen durch den Betreuer nahelegt. Im Schrifttum besteht in diesem Zusammenhang indes Einigkeit, dass mit dem Begriff der Verwendung im Sinne von § 1805 BGB jede Vermischung von Vermögenswerten gemeint ist. § 1805 BGB umfasst danach das Verbot einer faktischen Überführung von Gegenständen des Vermögens des Betreuten in das Vermögen des Betreuers und ist mithin auch ein Trennungsgebot. Der Betreuer hat damit bereits nach gegenwärtiger Rechtslage das Vermögen des Betreuten streng von seinem eigenen Vermögen zu trennen.

Nunmehr wird die bisherige Regelung sprachlich dahin differenziert, dass ein ausdrückliches Trennungsgebot (Absatz 1) neben einem Verwendungsverbot (Absatz 2) normiert wird. Mit dieser Differenzierung der Begrifflichkeiten „Trennung“ und „Verwendung“ wird der Verwendungsbegriff auf seine herkömmliche Bedeutung zurückgeführt.

§ 1805 Satz 2 BGB wird mangels praktischer Relevanz im Betreuungsrecht gestrichen. Für das Jugendamt findet sich eine entsprechende Vorschrift in § 56 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII, die eine ausreichende Regelung darstellt.

Die bisher in § 1834 BGB geregelte Pflicht des Vormunds bzw. Betreuers, bei Verwendung von Geld des Mündels bzw. des Betreuten für sich selbst, dieses von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen, entfällt. Nachdem eine solche Verwendung nur noch für den ehrenamtlichen Betreuer und bei Abschluss einer Vereinbarung (§ 1836 Absatz 2 Satz 2 BGB-E) zulässig und gemäß § 1848 BGB-E als andere Anlage genehmigungsbedürftig ist, dürfte es bei einer fehlenden Verzinsung in der Regel an der Genehmigungsfähigkeit fehlen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt zunächst klar, dass der Betreuer das Vermögen des Betreuten strikt von seinem eigenen Vermögen zu trennen hat. Auf diese Weise soll zum einen ein Zugriff des Betreuers auf das Vermögen des Betreuten verhindert werden, zum anderen soll der Betreute vor etwaigen gegen den Betreuer gerichteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einer Insolvenz des Betreuers geschützt werden. Eine Trennung des Vermögens des Betreuten vom Vermögen des Betreuers findet regelmäßig bereits mit der Erstellung des Vermögensverzeichnisses statt. Insoweit dient gerade die Inventarisierungspflicht der Verwirklichung des Trennungsprinzips (vgl. Palandt/Götz, 79. Auflage, § 1805, Rn. 1).

Das Vermögensverzeichnis stellt die tatsächliche Trennung der Vermögensmassen jedoch nicht allein sicher. Der Betreuer darf Vermögenswerte des Betreuten über die Inventarisierungspflicht hinaus nicht zusammen mit seinem Vermögen aufbewahren, sondern er hat für Dritte klar erkennbar jegliche Vermischung zu vermeiden und Vermögenswerte entweder

bei dem Betreuten zu belassen oder in gesonderte Verwahrung, beispielsweise in ein Bankschließfach, zu geben. Dies gilt zur Vermeidung von Missbrauch grundsätzlich auch dann, wenn Betreuer und Betreuter in einem Haushalt leben.

§ 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB-E sieht aber eine Ausnahme vom Trennungsgebot für das bei Bestellung des Betreuers bestehende sowie für das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen des Betreuten und des Betreuers vor, um dem oftmals bestehenden Bedürfnis des Betreuten und seines Betreuers, ein bestehendes gemeinschaftliches Vermögen nicht aufzulösen bzw. während der Betreuung hinzukommendes gemeinschaftliches Vermögen nicht trennen zu müssen, Rechnung zu tragen. Dieses gemeinschaftliche Vermögen, z.B. ein gemeinsames Depot, darf weiterbestehen bleiben, wenn und soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet. Hierdurch kann im Einzelfall einem etwaigen Missbrauch oder einer erheblichen Abrechnungsproblematik begegnet werden, ohne den Vorrang des Wunsches des Betreuten grundsätzlich einzuschränken.

Da der Betreuer schon nach § 1901 BGB (und erst recht nach § 1821 Absatz 2 Satz 1 BGB-E) grundsätzlich den Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat, wird schon zur aktuellen Rechtslage in der Literatur die Ansicht vertreten, dass gemeinschaftliche Konten von Ehegatten fortgeführt werden können, wenn dies dem (mutmaßlichen) Willen des betreuten Ehegatten entspricht (vgl. Harm, Rechtspfleger 2012, S. 185; a. A. Lafontaine in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Auflage 2019, § 1805 BGB, Rn.19).

In der Praxis wird die Problematik der gemeinsamen Konten bei Ehegatten, wenn ein Ehegatte Betreuer des anderen wird, unterschiedlich gehandhabt, was durch die „sinngemäße“ Verweisung auf § 1805 BGB in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB ermöglicht wird. Nachdem nunmehr der Regelungsgehalt des § 1805 Absatz 1 BGB im Betreuungsrecht und nicht mehr im Vormundschaftsrecht platziert wird, bedarf es der Regelung, ob und inwieweit gemeinsame Ehegattenkonten zulässig sind. Allerdings ist diese Problematik weder auf Ehegatten noch auf gemeinsame Konten beschränkt. Auch in anderen familiären Konstellationen oder persönlichen Näheverhältnissen kann es gemeinschaftliche Vermögenswerte geben, deren Auflösung dem (mutmaßlichen) Willen des Betreuten widerspricht. Ebenso kann es neben Konten auch andere gemeinsame Anlageformen geben, deren Auflösung den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten widersprechen würde, etwa wenn ein Verkauf von gemeinsamen Aktien mit finanziellem Verlust verbunden wäre. Es ist daher zunächst davon auszugehen, dass die bei Bestellung des Betreuers vorgefundene Vermögenskonstellation dem Wunsch des Betreuten entspricht. Gleiches gilt für das während der Betreuung hinzukommende gemeinschaftliche Vermögen, etwa die auf einem gemeinsamen Konto eingehenden Rentenzahlungen beider Ehegatten. Auch hierfür gilt das in Absatz 1 Satz 1 genannte Trennungsgebot nicht.

Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift gilt sie nicht für gemeinsame Haushaltsgegenstände von Betreuer und Betreutem. In diesen Fällen besteht ohnehin keine Gefahr der Vermischung und mithin keine über die Inventarisierungspflicht hinausgehende Pflicht zu ihrer physischen Trennung.

Zu Absatz 2

§ 1836 Absatz 2 BGB-E ordnet wie die bisherige Regelung des § 1805 BGB an, dass der Betreuer Vermögen des Betreuten grundsätzlich nicht für sich verwenden darf. Nach bisherigem Verständnis des Verwendungsbegriffs in § 1805 BGB umfasste dies – wie oben skizziert – zum einen die Verpflichtung zur Trennung der Vermögensmassen. Zum anderen ist hiervon das Verbot umfasst, Vermögen des Betreuten für sich zu verbrauchen oder zu nutzen.

Im Schrifttum ist bislang umstritten, ob und inwieweit von dem Verwendungsverbot auch die entgeltliche Inanspruchnahme des Vermögens des Betreuten erfasst ist, wie beispielsweise die Nutzung von Geld des Betreuten in Form eines verzinslichen Darlehens.

Der Entwurf regelt jetzt, unter welchen Voraussetzungen der Betreuer das Vermögen des Betreuten verwenden darf. Nach § 1836 Absatz 2 BGB-E ist es dem beruflichen Betreuer nunmehr ausnahmslos verboten, Vermögen des Betreuten für sich zu verwenden. Dies gilt auch für solche Verwendungen, für die eine Gegenleistung erbracht wird. Wenn die Betreuung ehrenamtlich ausgeübt wird, kann es jedoch durchaus dem Wunsch des Betreuten entsprechen, dass der Betreuer als nahestehende Person Vermögenswerte des Betreuten nutzt. Für diesen Fall sieht der Entwurf eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot vor, wenn über die Verwendung eine Vereinbarung getroffen wurde. Diese muss nicht zwingend schriftlich abgeschlossen worden sein, vielmehr kann auch eine konkludente Vereinbarung diesem Erfordernis genügen. Hierdurch werden insbesondere solche Vereinbarungen erfasst, die stillschweigend vor der Bestellung zum Betreuer getroffen worden sind, insbesondere zur Nutzung gemeinsamer Vermögensgegenstände.

Auch künftig ist etwa ein Darlehensvertrag zwischen Betreuer und Betreutem außerhalb einer beruflichen Betreuung möglich. Indes bedarf es für eine derartige vertragliche Regelung der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers, wenn der Betreute sie nicht in eigener Person abschließen kann. Der zwischen dem Betreuten, vertreten durch den Ergänzungsbetreuer, und dem Betreuer geschlossene Darlehensvertrag ist nach § 1848 BGB-E als andere Anlage genehmigungsbedürftig.

Zu Absatz 3

§ 1836 Absatz 3 BGB-E sieht Ausnahmen von dem in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Verwendungsverbot vor. Der Betreuer, der mit dem Betreuten einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat, kann daher Haushaltsgegenstände sowie das Geld, das für die laufenden Ausgaben benötigt wird, d.h. das in § 1839 BGB-E definierte Verfügungsgeld, auch nach seiner Bestellung zum Betreuer verwenden, mithin gebrauchen, sofern die weitere Verwendung dem Wunsch oder mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.

Der Begriff der Haushaltsgegenstände entspricht dabei dem des § 1361a BGB, so dass etwa auch ein Pkw, der für den Haushalt genutzt wird, hierunter fällt.

In diesen Fällen wird das Betreuungsgericht besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit aufwenden müssen, damit Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Betreuten gar nicht erst aufkommen können.

Zu § 1837 (Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung)

§ 1837 BGB-E regelt die Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung. Der Regelungsgehalt des § 1803 BGB wurde in § 1837 BGB-E übernommen.

Zu Absatz 1

In § 1837 Absatz 1 BGB-E wird nunmehr ausdrücklich der Fall der Anordnung, die im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Zuwendung auf den Todesfall vom Zuwendenden getroffen wurde, einbezogen.

Eine Anordnung des Zuwendenden im Rahmen einer unentgeltlichen Zuwendung auf den Todesfall stellt einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB dar. Dritter im Sinne von § 328 BGB ist der Betreute, der gemäß § 331 BGB erst mit dem Tod des Zuwendenden (Versprechensempfängers) ein Recht auf die Leistung erwirbt. Zwar handelt es sich im Va-

lutaverhältnis um ein Schenkungsversprechen auf den Todesfall und mithin um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, dennoch unterfällt die Konstellation nicht dem Schenkungsbegriff des bisherigen § 1803 BGB, da das Recht nicht sogleich erworben wird, sondern nur dann, wenn der Versprechensempfänger verstirbt. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung ist damit der Fall, dass der Gläubiger des Versprechens (Promissars) im Valutaverhältnis zum Vertreter des Dritten (Destinär) bestimmte Anordnungen trifft, von denen der Vertreter, also der Betreuer nach Eintritt des Todesfalls abweichen will, nicht erfasst. Dies soll mit der gesetzlichen Neuregelung geändert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, unter welchen Umständen von den Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden abgewichen werden kann. Er fasst mithin die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 1803 BGB zusammen.

Das Betreuungsgericht kann nach Satz 1 die Anordnungen des Erblassers oder des Zuwendenden aufheben, wenn ihre Befolgung das Vermögen des Betreuten erheblich gefährden würde.

Lebt der Zuwendende noch, so ist nach Satz 2 seine Zustimmung zu einer Abweichung von seiner Anordnung erforderlich und genügend. Stimmt er zu, so kann der Betreuer ohne Aufhebung durch das Gericht von der Anordnung abweichen. Eine Gefährdung des Vermögens des Betreuten ist ebenfalls nicht erforderlich. Lehnt der Zuwendende eine Änderung ab, ist dies bindend. Die Zustimmung kann nach Satz 3 durch Entscheidung des Betreuungsgerichts nur dann ersetzt werden, wenn der Zuwendende

- zur Abgabe einer Erklärung dauerhaft außerstande ist oder sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist und

- wenn durch die Befolgung der Anordnungen das Vermögen des Betreuten erheblich gefährdet würde.

Anders als nach bisherigem Recht soll auch die Ersetzung der Zustimmung ebenso wie die in Satz 1 geregelte Aufhebung durch das Betreuungsgericht nur bei einer Vermögensgefährdung möglich sein. Für den Maßstab der Entscheidung des Betreuungsgerichts kann es nicht darauf ankommen, ob der Zuwendende verstorben, unbekannten Aufenthalts oder zur Erklärung dauerhaft außerstande ist.

Zu Unterkapitel 2 (Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen)

Zu § 1838 (Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten)

Mit dieser neuen Vorschrift wird sichergestellt, dass § 1821 BGB-E als Grundnorm des betreuungsrechtlichen Handelns – die „Magna Charta des Betreuungsrechts“ – nicht nur für Angelegenheiten der Personensorge gilt, sondern in gleicher Weise auch für Vermögensangelegenheiten. Es ist das zentrale Anliegen der Reform, den an der Selbstbestimmung des Betreuten orientierten grundlegenden Handlungsmaßstab in allen Bereichen der Betreuung zur Geltung zu bringen.

Der BGH hatte erstmals in seiner Entscheidung vom 22. Juli 2009 (BGH, Urteil vom 22. Juli 2009 – XII ZR 77/06) klären müssen, unter welchen Voraussetzungen der Betreuer sich im Rahmen der Vermögenssorge über die Wünsche des Betreuten hinwegsetzen darf, wenn deren Befolgung dessen objektivem Wohl widerspricht. Der Betreute hatte einen finanziellen Nachteil erlitten. Es ging um die Frage der Haftung, nämlich, ob den Erben des Betreuten ein Schadensersatzanspruch gegen den Betreuer wegen einer Pflichtverletzung zusteht. In Auslegung des § 1901 Absatz 3 BGB spricht sich der BGH zwar klar gegen den Vorrang des objektiven Wohls aus und betont den grundsätzlichen Vorrang der Wünsche.

Dann geht er jedoch auf die Grenzen der Selbstschädigung ein, um eine umfassende Pflicht des Betreuers zur Wunschbeachtung wieder einzuschränken. Er ist der Ansicht, dass es Rechtsgüter der betreuten Person gebe, die gegenüber seinem Wunsch höherrangig seien. Unter bestimmten, überwiegend objektiv zu beurteilenden Kriterien sei eine Selbstschädigung des Betreuten nicht zu unterstützen. Damit ist es für den Betreuer schwierig, die „richtige“ Entscheidung zwischen der Pflicht zur Wunschbefolgung und der Pflicht, Schaden vom Betreuten abzuwenden, zu treffen, die ihn letztlich auch vor der Haftung bewahrt. In der Praxis, die zum Teil weiterhin an objektiven Wohlkriterien orientiert ist, führt dies immer wieder dazu, die Wünsche des Betreuten zu missachten und ihn damit – seinem vermeintlichen Wohl folgend – fremdzubestimmen.

Diese aus der BGH-Rechtsprechung folgende Begrenzung soll nun geöffnet werden hin zu einem grundsätzlichen Vorrang der Selbstbestimmung wie er sich aus der klaren Normierung des Maßstabs in § 1821 Absatz 2 BGB-E ergibt. Dabei ist dem BGH insoweit zu folgen, als der Willensvorrang nur insoweit gilt, wie die Wünsche des Betreuten Ausdruck der Selbstbestimmung sind. Dieses Prinzip ist nun konsequenter umzusetzen. Die Selbstbestimmung steht gerade nicht in Konkurrenz zu anderen hohen Rechtsgütern des Betreuten, sondern überragt sie. Jeder hat das Recht sich selbst zu schädigen, soweit er in der Lage ist, die Folgen einzuschätzen. Die Abwägung zwischen der Selbstbestimmung und dem Schutz vor einer Selbstschädigung hat ausschließlich aus der Perspektive des Betreuten zu erfolgen. Er hat selbst sein Wohl zu definieren und hat das Recht, sich und auch sein Vermögen zu gefährden oder gar zu schädigen.

Im Bereich der Gesundheitssorge ist dieses Prinzip längst – insbesondere durch eine entsprechende Rechtsprechung des BGH – anerkannt. Auf dem Gebiet der Vermögenssorge gibt es in der Praxis hingegen erhebliche Probleme bei der Umsetzung dieses Prinzips.

Von den betreuungsrechtlichen Expertinnen und Experten wurde daher im Rahmen des Diskussionsprozesses empfohlen, diese Grundaussage nicht nur im Kapitel 1 als allgemeine Vorschrift zu normieren, wie es mit § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E realisiert ist, sondern sie zudem unmittelbar vor den Regelungen zur Vermögenssorge abzubilden. Sie ist in diesem Sinne als eine Bestärkungsnorm zu verstehen (Absatz 1 Satz 1), die allerdings auch dem Schutzgebot (Satz 2) und der Notwendigkeit gerichtlicher Aufsicht (Absatz 2) Rechnung trägt.

Bisher sind die Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten nicht im Betreuungsrecht, sondern über die Verweisungsnorm des § 1908i BGB im Vormundschaftsrecht geregelt. Sie sind „sinngemäß“ anzuwenden. Der Sinn der Vormundschaft ist allerdings ein gänzlich anderer als der der Betreuung. Im Vormundschaftsrecht hat der Vormund – im Unterschied zum Betreuer – die Vermögenssorge zum Wohl des Mündels und damit zum Erhalt und zum Schutz des Mündelvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung wahrzunehmen, damit der Mündel mit der Volljährigkeit die Möglichkeit erhält, über sein bis dahin gesichertes Vermögen frei zu verfügen. Für den Betreuten ist es dagegen keine gesetzliche Zielvorgabe, das Vermögen für die Zukunft zu erhalten oder gar zu vermehren. Der erwachsene Betreute hat – anders als der Mündel – im Zeitpunkt der Bestellung des Betreuers in der Regel bereits sein Vermögen nach seinen eigenen Wertvorstellungen verwaltet und gebraucht. Dies soll auch mit der Erforderlichkeit der Betreuung fortgesetzt werden, soweit die Umstände dies erlauben. Oberstes Gebot der Betreuung ist es nicht, das Vermögen des Betreuten zu wahren oder gar zu mehren, sondern die Selbstbestimmung des Betreuten zu gewährleisten. Eine Pflicht zum Sparen ist dem Betreuungsrecht fremd. Der Betreuer hat dem Betreuten den Genuss des Vermögens und der Einkünfte zu ermöglichen, soweit dieser es wünscht. Die Wünsche des Betreuten sind gegenüber seinen objektiven wirtschaftlichen Interessen vorrangig. Dabei ist es zunächst ohne Bedeutung, ob die Wünsche auf einer rationalen Grundlage entstanden oder gar vernünftig sind. Von den Wünschen darf nur dann abgewichen werden, wenn sie nicht einem frei gebildeten Willen entsprechen, und zwar nur nach den Vorgaben des § 1821 Absatz 3 BGB-E. In diesem Fall ist sodann der individuelle mutmaßliche Wille

festzustellen und maßgeblich. Der Erhalt des Vermögens oder eine Verwaltung nach objektiv sinnvollen wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist für den Betreuer nur dann handlungsleitend, wenn dies auch das Bestreben des Betreuten war und auch weiterhin seinen Wünschen oder hilfsweise seinem mutmaßlichen Willen entspricht. Ansonsten ist das Vermögen nach seinen Wünschen oder nach seinem mutmaßlichen Willen zu verwalten und entsprechend anzulegen oder auch auszugeben.

Bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens sind veränderte Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Betreuer hat zu fragen, wie der Betreute entscheiden würde, wenn er die Gefährdung, die sich möglicherweise aufgrund einer veränderten Lebenssituation anders darstellt als bisher, in seine Entscheidungsfindung aufnehmen könnte. Allein der Umstand, dass jemand große Mengen Bargeld zu Hause verwahrt, muss noch nicht auf einen mutmaßlichen Willen schließen lassen, dies auch dauerhaft, unter einer veränderter Wohnsituation und nachlassender Eigensicherung zu tun. Schließlich gibt es einen Grund, dass die Person betreuungsbedürftig ist und mit der Bestellung des Betreuers festgestellt wurde, dass sie krankheitsbedingt nicht (mehr) in der Lage ist, vermögensrechtliche Angelegenheiten selbst zu besorgen. Zu fragen ist, ob der Betreute auch weiterhin sein Bargeld zu Hause verwahren würde, wenn er weiß, dass nun mehrere fremde Personen, z.B. zur Durchführung von Haushalts- oder Pflegemaßnahmen, sich in seinem privaten Wohnumfeld aufhalten und er nicht mehr wie früher in der Lage ist, auf sein Bargeld aufzupassen.

Gleichzeitig ist zu vermeiden, die Verantwortung für eine schädigende Entscheidung auf einen entscheidungsunfähigen Betreuten abzuwälzen. Der Betreuer bleibt in der Verantwortung zu erkennen, ob der Wunsch des Betreuten Ausdruck seiner Selbstbestimmung ist. Daher greift die Aufsicht des Gerichts ein, wenn der Betreuer von einer sicheren Vermögensverwaltung abweichen will. Der Betreuer kann sich der Haftung nicht entziehen mit einer nicht hinterfragten Behauptung, dass er mit der schädigenden Entscheidung dem Wunsch des Betreuten gefolgt sei.

Der Betreuer benötigt dann eine Richtschnur, wenn er kaum konkrete Anhaltspunkte für die Ermittlung des mutmaßlichen Willens hat. Die Vorschriften der §§ 1839 ff. BGB-E gelten daher hilfsweise in Form von Auffangnormen, wenn dem Betreuer eine Entscheidung nach § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E nicht möglich ist. Sie öffnen nicht das Tor für am objektiven Wohl orientierte Entscheidungen, vgl. Begründung zu § 1821 BGB-E.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der Grundsatz des Betreuerhandelns, wie er insbesondere in § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E normiert ist, ausdrücklich auch für die Wahrnehmung von Vermögensangelegenheiten wiederholt. Maßgeblich sind nach § 1821 Absatz 2 BGB-E vorrangig die Wünsche des Betreuten. Wünscht der Betreute eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe der §§ 1839 bis 1844 BGB, hat der Betreuer dem selbstverständlich zu folgen.

Weichen die Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten hiervon ab, so hat der Betreuer ihnen auch dann zu folgen, wenn sie wirtschaftlich unvernünftig sind, sofern sie auf dem freien Willen des Betreuten beruhen. Vorbehaltlich sozialrechtlicher Vorgaben darf der Betreuer dem Betreuten z.B. nicht verwehren, eine größere Erbschaft binnen kurzer Zeit auszugeben oder Vermögen nicht „mündelsicher“ anzulegen. Soweit die Wunschbefolgung dem Betreuer gemäß § 1821 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E nicht zuzumuten ist, steht es dem Betreuten frei, selbst rechtswirksam tätig zu werden, soweit er in Bezug auf die konkrete vermögensrelevante Handlung noch geschäftsfähig ist. Der Betreuer hat sich auf eine Beratung zu beschränken. Soweit er nicht selbst handelt, unterliegt er auch nicht der Aufsicht des Gerichts. Hat der Betreuer den Eindruck, dass der Betreute sich durch seine eigenen Handlungen schädigt, ohne dies erkennen oder steuern zu können, und ist die Fähigkeit zur freien Willensbildung fraglich, hat er die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuregen.

Soweit der Betreute in Bezug auf die konkrete vermögensrechtliche Angelegenheit jedoch nicht mehr geschäftsfähig ist, hat der Betreuer gemäß § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E zum Schutz des Betreuten dessen Wunsch dann nicht zu entsprechen, wenn das Vermögen des Betreuten durch die Wunschbefolgung erheblich gefährdet wäre und der Betreute diese Gefahr gerade aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann. Entspricht der Wunsch des Betreuten nicht dem aktuell frei gebildeten Willen und würde die Befolgung eine erhebliche Vermögensgefährdung bedeuten, hat der Betreuer nach dem mutmaßlichen Willen zu handeln. Dabei ist die Gefährdungslage subjektiv zu berücksichtigen und zu fragen, ob der Betreute auch dann diesen Wunsch äußern würde, wenn er die bei Befolgung eintretende Gefährdung oder den Vermögensschaden erkennen würde. Wenn er die Gefährdung mutmaßlich in Kauf nehmen würde, ist seinem Wunsch zu folgen. Aufgabe des Betreuers bleibt es, den Betreuten so gut wie möglich zu beraten. In diesem Zusammenhang hat er den Betreuten insbesondere auf die Vorgaben der §§ 1839 ff. BGB-E hinzuweisen und mit dem Betreuten die aus einer Abweichung resultierenden Gefahren zu besprechen.

Wenn der Betreute aktuell nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden und der Betreuer den Wünschen nicht zu folgen hat, weil bei einer Befolgung eine erhebliche Gefährdung eintreten würde, der Betreute dies krankheitsbedingt nicht erkennen kann und der Betreuer bei Ermittlung des mutmaßlichen Willens keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte hat, dass der Betreute eine andere Art der Vermögensverwaltung wünscht, hat der Betreuer sich nach den folgenden Vorschriften zu richten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient zum einem dem Schutz des Betreuten vor einer vorschnellen Behauptung des Betreuers, dass bei Eintritt eines Vermögensschadens dieser die Folge der Wunschbefolgung sei. Zum anderen sichert sie den Betreuer ab. Daher stehen solche Entscheidungen oder Verfügungen, die unsicher sind, nach den §§ 1839 bis 1844 BGB-E unter gerichtlicher Aufsicht. Wird Bargeld entgegen diesen Normen nicht sicher angelegt, ist die Diebstahlsgefahr erhöht. Auch die Missbrauchsgefahr durch den Betreuer ist deutlich erhöht. Das Vermögen des Betreuten ist dadurch gefährdet und das Gericht hat kaum eine Möglichkeit, die Verwendung des Bargeldes zu kontrollieren.

Deshalb wird der Betreuer verpflichtet, dem Gericht mitzuteilen, wenn er bei der Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Betreuten von §§ 1839 bis 1844 BGB-E abweicht und warum er dies tut. Das Gericht hat dann im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Art der abweichenden Vermögensverwaltung den Grundsätzen des § 1821 BGB-E entspricht, also letztlich Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten ist.

Es geht um die im Einzelfall schwierige Abwägung: Je mehr Selbstbestimmung auch vulnerablen Betreuten gelassen wird, umso mehr sind sie durch missbräuchliche Ausnutzung gefährdet. Es ist ein Leichtes zu behaupten, der Betreute wünsche weiterhin große Mengen an Bargeld im Haus zu haben, um sich dann, ohne dass es durch das Gericht kontrolliert werden kann, missbräuchlich zu bedienen, weil der Betreute selbst zur Kontrolle nicht mehr in der Lage ist. Die im Auftrag des BMJV erstellte kriminologische Studie „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“ (Bericht an das BMJV 2019, Download auf der Seite des BMJV, Kurzfassung Meier/Peikert/Görgen, BtPrax 2019, S. 175 ff.) hat gezeigt, dass Betreuer sich dann, wenn sie sich selbst in einer finanziell prekären Situation befinden, umso eher am Vermögen der Betreuten bereichern, je leichter der Zugang und je geringer die Gefahr der Entdeckung ist. Es dient letztlich auch dem Schutz der rechtstreuen Betreuer, dass sie eine auf Wunsch des Betreuten unsichere Vermögensverwaltung dem Gericht anzuzeigen haben.

In Satz 2 ist geregelt, dass das Gericht die Anwendung der §§ 1839 bis 1844 BGB-E oder auch einzelner Vorschriften im Rahmen seiner Aufsicht ausdrücklich anordnen kann, wenn

andernfalls eine erhebliche Gefährdung des Betreuten zu besorgen wäre. Der Prüfungsmaßstab des Gerichts ist § 1821 BGB-E. Das Gericht hat insbesondere zu prüfen, ob der von dem Betreuer angegebene Wunsch des Betreuten, im Rahmen der Vermögensverwaltung von den §§ 1839 bis 1844 BGB-E abzuweichen, tatsächlich besteht, ohne unangemessene Einflussnahme zustande gekommen ist und der Betreute das hierin liegende Risiko erkennen kann. Wenn dies nicht der Fall ist, hat es den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und jedenfalls dann, wenn es keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Betreute mutmaßlich ein Abweichen von einer Vermögensverwaltung nach §§ 1839 bis 1844 BGB-E wünscht, deren Anwendung anzuordnen.

Vor §§ 1839 bis 1842

a) Verfügungsgeld

Bisher enthält § 1806 BGB sowohl die Regelung zum sogenannten „Verfügungsgeld“ (es ist zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten, § 1806 zweiter Halbsatz BGB) als auch zum sogenannten „Anlagegeld“ (nicht benötigtes Geld ist verzinslich anzulegen, § 1806 erster Halbsatz BGB). Künftig sollen die Vorschriften zum Verfügungs- und zum Anlagegeld im Gesetz voneinander getrennt geregelt werden.

Wie der Vormund das bereit zu haltende Geld verwalten soll, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. In den Motiven (IV, S. 1108) heißt es hierzu lediglich: „Demgemäß ist es Sache des Vormunds, selbständig zu ermessen, wieviel er als Betriebsfonds für Verwaltungskosten und Unterhalt des Mündels in Händen behalten muß, …“. Verfügungsgeld war zur Zeit des Inkrafttretens der Regelung Bargeld des Mündels in den Händen des Vormunds. Heute werden Zahlungen im Geschäftsverkehr üblicherweise bargeldlos über Girokonten abgewickelt. Dies soll grundsätzlich, also vorbehaltlich § 1838 BGB-E, auch für die Geldverwaltung des Betreuers gelten, der Geld des Betreuten nicht als Bargeld aufbewahren und den Zahlungsverkehr bargeldlos abwickeln soll (§ 1840 Absatz 1 BGB-E). Anders als bei der Bereithaltung von Bargeld kann bei der Bereithaltung des Verfügungsgeldes als Giralgeld einem Verlust, aber auch einer Veruntreuung des Geldes besser vorgebeugt werden. Bei einem online geführten Konto kommen dem Betreuer zudem auch die Erleichterungen zugute, die mit der elektronischen Kontoführung verbunden sind. Insbesondere kann er auch die Kontobelege elektronisch abrufen und es stehen ihm diese als Ausdruck – etwa für die Vorlage bei Gericht – zur Verfügung.

Außerdem soll der Betreuer das Verfügungsgeld auch auf einem von den anderen Anlagenkonten getrennten von ihm eigens für das Verfügungsgeld eröffneten Anlagekonto anlegen können, etwa auf einem Spar- oder Tagesgeldkonto, ohne hierfür mit der Bank einen Sperrvermerk vereinbaren zu müssen. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Kreditinstitute im Fall der Betreuung eine Geldeinlage auf Anlagekonten oftmals nur mit Vereinbarung eines die Verfügungsbefugnis des Betreuers ausschließenden Sperrvermerks zulassen. Beim Verfügungsgeld soll der Betreuer aber in der Verwaltung insbesondere auch frei von Genehmigungserfordernissen sein.

b) Anlagegeld

Gemäß § 1806 erster Halbsatz BGB hat der Vormund nicht für Ausgaben benötigtes Geld des Mündels verzinslich anzulegen. § 1807 Absatz 1 BGB sieht dazu einen Katalog der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen sogenannten „mündelsicheren“ Anlagearten für die Geldanlage vor. Nummern 1 bis 4 des Katalogs (hypothekarisch gesicherte Forderungen, verbriefte Forderungen gegen den Bund oder ein Land sowie ins Bundes- oder Landesschuldbuch eingetragene Forderungen, verbriefte Forderungen, deren Verzinsung vom Bund oder einem Land garantiert ist, Wertpapiere und verbriefte Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft) sind in der Praxis des Betreuungsrechts und insbesondere des Vormundschaftsrechts wenig gebräuchlich und bereiten mitunter einen hohen Verwaltungsaufwand (vgl. § 1807 Absatz 1 Nummer 1 BGB: Anlage in einer

Forderung, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück bestellt ist). Im Regelfall der Betreuung verfügt der Betreute nur über begrenzte Ersparnisse. Dies gilt umso mehr für den Mündel, wenn er überhaupt über Ersparnisse oder sonstiges Vermögen verfügt. Dem Betreuer – wie dem Vormund – soll daher eine einfach zu handhabende Art der Kapitalanlage zur Verfügung gestellt werden, mit der er im Regelfall seine Pflicht zur Verwaltung des Anlagegeldes erfüllt und die zugleich keinen Genehmigungsaufwand bei Gericht bedeutet (vgl. § 1810 BGB). Etwas anderes gilt, wenn nach § 1838 BGB-E eine andere Anlageform geboten ist.

Zu § 1839 (Bereithaltung von Verfügungsgeld)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Betreuer Geld, das er für die laufenden Ausgaben des Betreuten benötigt (Verfügungsgeld gemäß § 1806 zweite Alternative BGB), zur Verfügung haben soll, und verpflichtet ihn, vorbehaltlich seiner Pflichten aus § 1838 BGB-E, das Geld auf ein Girokonto einzuzahlen. Das Konto kann ein bereits bestehendes oder ein neu für den Betreuten zu eröffnendes Girokonto sein. Ein für den Betreuten eingerichtetes Anderkonto des Betreuers ist danach nicht zulässig. Es soll grundsätzlich vermieden werden, dass der Betreuer Bargeld des Betreuten beispielweise bei sich zu Hause aufbewahrt. Bargeld kann leichter veruntreut werden oder verloren gehen als Giralgeld, dessen Abflüsse über die Kontobewegungen für das Gericht besser nachzuvollziehen sind. Die Ausnutzung eines eingeräumten Dispokredits auf dem Girokonto ist zulässig (vgl. § 1854 Nummer 2 BGB-E). Eine Kreditkarte darf dem Betreuer für das Konto nicht ausgestellt werden, es sei denn das Betreuungsgericht hat die Ausstellung einer Kreditkarte nach § 1854 Nummer 2 BGB-E ausdrücklich genehmigt. Unbenommen bleibt aber die Möglichkeit, das Konto mittels einer auf das Guthaben begrenzten Girocard am Automaten zu verwalten. Das Konto kann online – auch bei einer Direktbank – geführt werden.

Die Einrichtung eines Eigengeldkontos in Form eines Girokontos, mit dem der Betreute Verfügungsgeld eigenständig verwalten kann, soll daneben möglich sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Betreuer auch Verfügungsgeld nicht nur als Einlage auf dem Girokonto bereithalten, sondern auch bei einem Kreditinstitut vorübergehend und schnell verfügbar auf einem von ihm neu zu eröffnenden, unversperrten gesonderten Konto anlegen kann, das von den zu versperrenden Anlagekonten für das Anlagegeld getrennt ist. Gedacht ist in erster Linie an die Anlage auf einem Tagesgeldkonto, aber auch auf einem Sparkonto, die eine Verzinsung und eine schnelle Verfügbarkeit des Geldes ermöglichen. Auch wenn heute infolge der Niedrigzinsphase kaum ein Zinsertrag erwirtschaftet werden kann, ist davon auszugehen, dass sich dies in Zukunft wieder ändert und die Anlage von Verfügungsgeld auf einem solchen Konto wieder eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Bereithaltung von Verfügungsgeld auf dem Girokonto bieten kann. Eine unbürokratische kurzfristige „mündelsichere“ Anlegung ist heute kaum möglich, da die Kreditinstitute aus Gründen der eigenen Absicherung von einem Betreuer für den Betreuten getätigte verzinsliche Anlagen in der Regel nur mit der Bestimmung des Sperrvermerks gemäß § 1809 BGB vornehmen. Der Betreuer soll aber bei Verfügungsgeld gerade nicht verpflichtet sein, für die Anlage einen Sperrvermerk zu vereinbaren. Der Betreuer soll über das vorübergehend angelegte Geld, das er auf diese Weise für die laufenden Ausgaben des Betreuten bereithält, frei verfügen können, weshalb in § 1845 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ausdrücklich klargestellt wird, dass angelegtes Verfügungsgeld von der Pflicht, mit dem Kreditinstitut eine Sperrvereinbarung abzuschließen, ausgenommen ist.

Außerdem liegt es vorbehaltlich der Pflichten des Betreuers aus § 1838 BGB-E im Ermessen des Betreuers, welche Summen Verfügungsgeld er benötigt, und ob sie auf einem Giro-

oder einem Anlagekonto zur Verfügung gehalten werden. Lediglich bei einem Verstoß gegen § 1821 BGB-E oder einem Ermessenfehlgebrauch ist das Betreuungsgericht berufen, im Rahmen seiner Aufsicht mit den erforderlichen Geboten (etwa Geld vom Girokonto zu nehmen und versperrt anzulegen) einzuschreiten. Hierzu hat der Betreuer die Eröffnung eines Girokontos für den Betreuten anzuzeigen und das Anfangsguthaben mitzuteilen, ebenso die Anlage von Verfügungsgeld auf einem Anlagekonto, § 1846 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E.

Zu § 1840 (Bargeldloser Zahlungsverkehr)

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehrs ein: Der Betreuer hat Zahlungen des Betreuten an Dritte sowie Zahlungen an den Betreuten von Dritten über ein Girokonto des Betreuten zu bewirken bzw. entgegenzunehmen. Dies entspricht den heutigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr und stellt sicher, dass die Geldgeschäfte des Betreuers im Bereich der Lebenshaltung des Betreuten anhand der Kontobewegungen vom Betreuungsgericht nachvollzogen und überprüft werden können. Hierzu kann der Betreuer sich auch der elektronischen Kontoführung bedienen, was den Vorteil bietet, dass er dann über elektronische Belege verfügt, die er als Ausdruck beim Gericht vorlegen kann. Anderer Zahlungsmittel kann sich der Betreuer dagegen nicht bedienen. Dies gilt beispielsweise für elektronische Bezahlverfahren (z.B. „amazon pay“ und „Pay Pal“), insbesondere aber auch für die von einem Emittenten im klassischen Sinn losgelösten im Internet generierten Zahlungsmittel, wie zum Beispiel „Bitcoin“ oder „Ripple“. Im Fall der Betreuung bzw. der Vormundschaft hat die Sicherheit der gesetzlichen Zahlungsmittel (für Deutschland der Euro gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Deutsche Bundesbank – BBankG) und ihre sichere Verwahrung bei einem Kreditinstitut Vorrang vor etwa gegebenen praktischen Zahlungserleichterungen oder sonstigen Vorteilen. Dies gilt auch bei einem Auslandsbezug des Betreuten für die bankkontenmäßige Verwaltung von Geld des Betreuten in Fremdwährungen.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 gilt die Pflicht zum bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht, soweit Barzahlung im Geschäftsverkehr üblich ist oder vom Betreuten gewünscht wird, z. B. die Bezahlung von Friseur oder Fußpflege im Heim oder sonstige Bargeschäfte des täglichen Lebens. Auch die Auszahlung von Bargeld an den Betreuten, soweit dieser nicht selbst Abhebungen vom Konto durchführt, soll weiterhin möglich sein. Dem Betreuten ist Bargeld zur eigenen Verwaltung zu überlassen, wenn er es wünscht. Dies ist sogar geboten, wenn es seine eigenständige Lebensgestaltung fördert.

Zu § 1841 (Anlagepflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält – vorbehaltlich § 1838 BGB-E – die Pflicht des Betreuers, Geld des Betreuten, das nicht für die Ausgaben benötigt wird, anzulegen, also nicht auf dem Girokonto zu belassen. Zweck der Anlegung ist, mit der Anlage das Vermögen für den Betreuten zu erhalten und nach Möglichkeit einen Vermögensertrag zu erwirtschaften. Zum anderen soll die Anlegung der sicheren und vor unberechtigten Verfügungen des Betreuers oder Dritten geschützten Verwahrung des Vermögens dienen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Anlage auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto bei einem Kreditinstitut (§ 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB) als Regelanlage vor. Andere Formen der Kapitalanlage schreibt das Gesetz nicht vor. Diese Anlage soll künftig eine für den Betreuer

ohne größeren Verwaltungsaufwand handhabbare Anlageart darstellen, die nicht mehr der Mitwirkung des Gerichts oder eines Gegenbetreuers (vgl. §§ 1810, 1908i Absatz 1 BGB) bedarf, sondern lediglich eine Anzeige an das Gericht erfordern soll (§ 1846 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 und 5 BGB-E).

Wählt der Betreuer für das Anlagegeld eine andere Art der Anlegung, bedarf es gemäß § 1848 BGB-E zur Wirksamkeit der Anlegung der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Zu § 1842 (Voraussetzungen für das Kreditinstitut)

§ 1842 BGB-E übernimmt die in § 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB enthaltene Voraussetzung, dass das Kreditinstitut einer für die jeweiligen Geldeinlagen auf dem Giro- oder Anlagekonto ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören muss (Satz 1). Ein besonderer Hinweis, dass die Anlage bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse (§ 1807 Absatz 1 Nummer 5 BGB) erfolgen kann, ist nicht mehr erforderlich. Auch die Sparkasse ist vom jetzigen Wortlaut der Regelung erfasst. Nachdem die Gewährsträgerhaftung der Trägereinrichtung nicht mehr zulässig ist, gilt auch für die Sparkasse, dass sie wie die anderen Kreditinstitute einer entsprechenden Sicherungseinrichtung anzugehören hat.

Zu § 1843 (Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren)

Für die Verwaltung von Wertpapieren stellt das geltende Recht auf die auf den Inhaber ausgestellten Wertpapiere ab. Inhaberpapiere sind in besonderem Maß verkehrsfähig, denn sie werden durch Übergabe und Übereignung nach § 929 BGB übertragen. Da ein gutgläubiger Erwerb gemäß § 935 Absatz 2 BGB selbst bei abhanden gekommenen Papieren stattfindet, sind sie der Gefahr des Missbrauchs durch nicht berechtigte Dritte, in deren Hände sie gelangen, damit auch durch einen gesetzlichen Vertreter wie einen Vormund oder Betreuer, ausgesetzt. § 1814 BGB sieht daher vor, dass Inhaberpapiere bei einer Hinterlegungsstelle oder – seit Einführung des Betreuungsgesetzes – bei einem Kreditinstitut mit der Bestimmung zu hinterlegen sind, dass der Vormund bzw. Betreuer (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Gerichts verlangen kann. Eine Verfügung über die Papiere oder die Verpflichtung zu einer Verfügung bedarf während der Hinterlegung zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Genehmigung des Gerichts, § 1819 BGB, anstelle der Genehmigung des Gegenvormunds (§ 1812 Absatz 1 BGB). Auch für nicht versperrt hinterlegte Wertpapiere sieht § 1812 Absatz 1 Satz 2 BGB vor, dass das Verpflichtungsgeschäft zu einer Verfügung zu seiner Wirksamkeit jedenfalls der Genehmigung des Gegenvormunds bzw. Gegenbetreuers bedarf. Ist kein Gegenvormund oder Gegenbetreuer bestellt, wird dessen Genehmigung durch die Genehmigung des Gerichts ersetzt.

Es kann zwar noch vorkommen, dass der Betreute Wertpapiere bei sich zu Hause oder in einem Bankschließfach aufbewahrt. Dies dürfte aber eher selten der Fall sein. Üblicherweise besitzen Anleger gar keine effektiven Stücke, sondern Miteigentumsanteile an bei der deutschen Wertpapiersammelbank verwahrten Globalurkunden. Diese Miteigentumsteile werden durch die Depotbank des Anlegers depotmäßig verwahrt und verwaltet. Aber auch effektive Stücke können gemäß § 1 Absatz 1 DepotG einem Kreditinstitut, das über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts verfügt (Depotinstitut i. S. d. § 1 Absatz 1 Nummer 5 KWG), zur Depotverwahrung anvertraut werden. Depotfähig sind dabei alle Wertpapiere, die nach § 1 Absatz 1 DepotG depotverwahrt werden können. Der Betreuer kann sich dabei auf die Einschätzung der Depotinstitute verlassen.

Mit dem Entwurf sollen die Pflichten des Betreuers hinsichtlich der Wertpapiere und den diesen nach § 1 Absatz 1 DepotG gleichgestellten sonstigen Anlagen des Betreuten an die wirtschaftliche Realität angepasst und die depotrechtliche Verwahrung in das Zentrum der möglichen Verwaltung von Wertpapiervermögen des Betreuten gestellt werden. Anders als im geltenden Recht soll für die Verwahr- und Hinterlegungspflichten des Betreuers nicht mehr an die Eigenschaft des Wertpapiers als Inhaberpapier angeknüpft werden. Vielmehr

soll für alle Wertpapiere, die nach § 1 Absatz 1 DepotG depotfähig sind, die Pflicht zur Depotverwahrung eingeführt werden. Für nicht depotfähige Wertpapiere soll ungeachtet ihrer wertpapierrechtlichen Einordnung die Pflicht zur Hinterlegung bei einem Kreditinstitut bestehen (Verwahrung gemäß § 688 BGB). Damit ist eine Verschärfung im Verhältnis zum geltenden Recht verbunden, dem zufolge nur Inhaberpapiere hinterlegungspflichtig sind, andere Wertpapiere dagegen nur auf Anordnung des Gerichts, § 1818 BGB. Zugleich wird aber die in der Praxis bestehende Unsicherheit, ob die im Sammeldepot enthaltenen Papiere im Falle einer Betreuung des Inhabers aus dem Depot herausgenommen und gemäß §§ 1814, 1815 BGB hinterlegt oder umgewandelt werden müssen (vgl. Staudinger/Veit (2020), § 1814, Rn. 13 f.), beseitigt.

Künftig soll gelten, dass der Betreuer alle Wertpapiere und alle ihnen gleichgestellten Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 1 DepotG, etwa Sammelschuldbuchforderungen des Bundes gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 und 6 des BSchuWG, nach Absatz 1 mit Sperrvereinbarung (§ 1845 Absatz 2 Satz 1 BGB-E) im Depot zu verwahren und alle sonstigen Wertpapiere unabhängig von ihrer wertpapierrechtlichen Qualifizierung bei einem Kreditinstitut nach Absatz 2 mit Herausgabesperre (§ 1845 Absatz 2 Satz 2 BGB-E) zu hinterlegen hat. Für den Betreuer gilt dann die einfache Richtschnur, dass er alle Wertpapiere des Betreuten bei einem Kreditinstitut in Verwahrung zu geben hat, wenn sie nicht ohnehin schon dort verwahrt sind. Der Betreuer muss nicht mehr die Frage beantworten, um welche Art von Wertpapier es sich handelt. Das Kreditinstitut weiß, welche Papiere depotfähig sind, wie sie gemäß den Vorschriften des Depotgesetzes zu verwahren und verwalten sind und welche Papiere lediglich verwahrt werden können (Hinterlegung). Es erstellt regelmäßig Depotauszüge, die über den Bestand der Wertpapiere im Depot und in der Verwahrung Auskunft geben. Mit der Ausweitung der Hinterlegungspflicht auch auf Namenspapiere wird zugleich dem Verlust und dem Untergang der Papiere vorgebeugt.

In der Regel werden sich Wertpapiere des Betreuten schon im Depot befinden, so dass der Betreuer mit dem das Depot führenden Kreditinstitut nur noch die seine Verfügungsberechtigung ausschließende Sperrvereinbarung zu treffen hat (§ 1845 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 BGB-E). Befinden sich die Papiere des Betreuten noch nicht bei der Bank, hat der Betreuer sie dort – vorbehaltlich seiner Pflichten aus § 1838 BGB-E – einzuliefern, ohne dass er dabei prüfen muss, um welche Art Wertpapier es sich handelt. Die Hinterlegung bei einer Hinterlegungsstelle ist dagegen nicht mehr vorgesehen.

Mangels praktischer Relevanz wurde von einer Übernahme der Bestimmungen des bisherigen § 1815 BGB abgesehen.

Zu Absatz 1

Im Depot zu verwahren sind die in § 1 Absatz 1 DepotG ausdrücklich genannten Wertpapiere. Da nur die Einzel- oder Sammelverwahrung Gewähr dafür bietet, dass im Falle einer Insolvenz eine Aussonderung möglich ist, ist diese Form der Verwahrung durch den Betreuer auszuwählen. Die Neuregelung bedeutet zwar eine Erweiterung des Anwendungsbereichs im Vergleich zur Hinterlegungspflicht für Inhaberpapiere nach § 1814 BGB. Insbesondere ist nach geltendem Recht eine Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen nicht erforderlich (§ 1814 Absatz 1 Satz 2 BGB). Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Vormund/Betreuer gemäß § 1813 Absatz 1 Nummer 4 BGB genehmigungsfrei über die Nutzungen des Vermögens verfügen können soll. Das soll dem Betreuer auch künftig auf der Grundlage der Neuregelung möglich sein. Die Verwaltung der Wertpapiere im Depot unterliegt den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Danach sorgt die Depotbank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei Fälligkeit von im Inland verwahrten Wertpapieren (Nummer 14 Absatz 1 Sonderbedingungen der Kreditwirtschaft für Wertpapiergeschäfte). Eine die Einlösung veranlassende Verfügung des Betreuers ist hierfür nach den depotrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen. Es ist lediglich an ihm, mit der Depotbank zu vereinbaren, dass

die Auszahlung der eingelösten Zinsen, Gewinne und Veräußerungserlöse auf ein Girokonto oder ein zu versperrendes Anlagekonto (§ 1845 Absatz 2 Satz 1 BGB-E) erfolgt, je nachdem ob es sich um Verfügungsgeld (etwa Zinsen) oder Anlagegeld (Einlösung eines fälligen Wertpapiers) handelt. Gemäß § 1846 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 BGB-E hat der Betreuer dem Betreuungsgericht die erstmalige Verwahrung im Depot unter Angabe von Art, Umfang und Wert der Papiere sowie die sich daraus ergebenden Aufwendungen und Nutzungen anzuzeigen, damit dieses über den Verbleib und die Verwaltung der Wertpapiere informiert ist.

Eine Ausnahme von der Depotpflicht sieht Absatz 3 vor.

Zu Absatz 2

Nicht depotfähige Wertpapiere hat der Betreuer bei einem Kreditinstitut mit der Bestimmung zu hinterlegen, dass er die Herausgabe nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann (§ 1845 Absatz 2 Satz 2 BGB-E). Mit „einem“ Kreditinstitut ist nicht ausgeschlossen, dass Depots bei mehreren Banken geführt werden, die Hinterlegungsstelle muss lediglich ein Kreditinstitut sein. Die Verwahrung erfolgt dann nach § 688 BGB. Für die Pflicht, sie zu hinterlegen, soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, dass die Papiere auf den Inhaber ausgestellt sind. Unter anderem sollen künftig auch Namenspapiere vom Grundsatz her hinterlegungspflichtig sein und damit vor allem vor Verlust geschützt werden. Die Hinterlegung dieser Papiere hat der Betreuer ebenfalls gemäß § 1846 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 3 BGB-E dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

§ 1819 BGB, der die Genehmigung des Gerichts für die Verfügung des Vormunds über die hinterlegten Wertpapiere (anstelle des Gegenvormunds, vgl. § 1812 Absatz 1 BGB) und die hinterlegten Wertgegenstände (§ 1818 zweite Alternative BGB) sowie die zugrundeliegenden Forderungen und die auf eine solche Verfügung gerichteten Verpflichtungsgeschäfte des Vormunds als Wirkung der Hinterlegung anordnet (vgl. Motive IV, S. 1134), ist künftig nicht mehr erforderlich, da der Gegenvormund entfallen soll und die beabsichtigte Genehmigung durch das Gericht bereits unmittelbar aus § 1849 Absatz 1 BGB-E (bisher § 1812 Absatz 1 BGB) folgt.

Ausnahmen von der Hinterlegungspflicht sieht Absatz 3 vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht von der Pflicht zur Depotverwahrung und zur Hinterlegung für den Fall eine Ausnahme, dass diese nach der Art der Wertpapiere und den Umständen des Einzelfalls zur Sicherung des Vermögens des Betreuten nicht geboten ist. Eine Depotverwahrung ist nach der Art des Wertpapiers etwa dann nicht geboten, wenn der Betreuer dieses in eine Schuldbuchforderung umwandeln oder auf den Namen des Betreuten umschreiben lassen kann und dies beabsichtigt. Die Depotverwahrung ist im Einzelfall zur Sicherung des Vermögens des Betreuten auch dann nicht erforderlich, wenn der Betreute sie nicht wünscht, siehe § 1838 BGB-E. So müssen bestimmte effektive Liebhaberstücke, wie etwa Aktien und Anleihen von Fußballvereinen oder dem (ehemaligen) Arbeitgeber des Betreuten, nicht verwahrt werden. Weiterhin wird eine Depotverwahrung auch dann nicht geboten sein, wenn die Depotführungskosten die zu erwartenden Erträge der Wertpapiere erreichen oder gar überschreiten.

Die Hinterlegung ist aufgrund der Art des Wertpapiers zum Beispiel nicht geboten bei Wertpapieren, die demnächst verbraucht werden, etwa einem Sparbuch, auf dem Verfügungsgeld angelegt ist, oder bei einem dem Unterhalt dienenden Scheck. § 1849 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BGB-E stellt darüber hinaus klar, dass der Betreuer keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn die Verfügung über das Wertpapier zu den Nutzungen des Vermögens zählt. Sie wird in der Regel auch nicht erforderlich sein bei einem Sparbuch mit Sperrvermerk, das anderweitig zuverlässig verwahrt und damit vor Verlust geschützt ist.

Schließlich ist nach den Umständen des Einzelfalls immer zu prüfen, ob die Hinterlegung wirtschaftlich sinnvoll ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der wirtschaftliche Wert der in den Wertpapieren verkörperten Rechte im Verhältnis zu den Kosten der Hinterlegung diese Sicherung gegen den Untergang der Papiere rechtfertigt. Dies gilt insbesondere für auf den Namen umgeschriebene Papiere.

Zusammenfassend gilt, dass der Betreuer sich bei der Wertpapierverwaltung in erster Linie von den Wünschen des Betreuten, hilfsweise von dem Wert der Papiere, ihrer Funktion für den Unterhalt des Betreuten und den zu erwartenden Kosten einer Depotverwahrung oder Hinterlegung leiten zu lassen hat. Für die Ausnahme von der Hinterlegungspflicht ist weiter der Umstand maßgeblich, wie die fraglichen Papiere anderweitig so aufbewahrt werden können, dass sie gegen zufälligen Verlust gesichert sind. Für die Aufsicht des Gerichts ist – neben der Art der Wertpapiere – insbesondere die zu erwartende Zuverlässigkeit des Betreuers maßgeblich. Der Betreuer hat dem Gericht anzuzeigen, wenn er eine Umschreibung oder Umwandlung von Wertpapieren vornimmt und eine Depotverwahrung oder Hinterlegung unterlässt und Angaben zu den Gründen hierfür sowie zu der anderweitigen Aufbewahrung zu machen, § 1846 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 BGB-E.

Zu § 1844 (Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts)

Wie nach geltender Rechtslage (§ 1818 Halbsatz 1 zweite Alternative BGB) sieht § 1844 BGB-E vor, dass das Gericht die Hinterlegung von Wertgegenständen anordnen kann, wenn diese geboten ist. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E. Die Anordnungsmöglichkeit wird dahin ergänzt, dass die Hinterlegung nicht nur bei einer Hinterlegungsstelle, sondern auch bei einer anderen geeigneten Stelle erfolgen kann, wenn dies etwa zur Substanzerhaltung des Wertgegenstandes erforderlich ist. Dies kann z.B. für wertvolle Gemälde eine dafür besonders geeignete Lagerhalle sein. Die Hinterlegungsmöglichkeit bei einem Kreditinstitut wird nicht vorgesehen, da die Kreditinstitute keine klassische Verwahrung für Wertgegenstände anbieten, sondern lediglich Schrank- bzw. Tresorfächer vorsehen. Die Pflicht zur Vereinbarung einer Herausgabesperre mit dem Hinterleger für die hinterlegten Wertgegenstände ergibt sich aus § 1845 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mitSatz 2 BGB-E. Die Hinterlegung von Wertpapieren auf Anordnung des Gerichts (§ 1818 Halbsatz 1 erste Alternative) entfällt dagegen, da diese Möglichkeit die nach geltender Rechtslage nicht hinterlegungspflichtigen Wertpapiere, nämlich solche, die keine Inhaberpapiere sind (§ 1814 BGB), betrifft. Diese Unterscheidung wird nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Verwahrpflicht für alle Wertpapiere künftig nicht mehr getroffen. Eine Pflicht zur Verwahrung entfällt nur, wenn diese gemäß § 1843 Absatz 3 BGB-E nicht geboten ist. Das Gericht hat die Bewertung der Erforderlichkeit einer Verwahrung im Depot oder einer Hinterlegung durch den Betreuer im Rahmen seiner Aufsicht zu kontrollieren und erforderlichenfalls dem Betreuer die Verwahrung im Wege eines Gebots aufzuerlegen. Diese Kontrolle wird für Wertpapiere durch die Anzeigepflicht gemäß § 1846 Absatz 1 Nummer 4 BGB-E ermöglicht.

Zu § 1845 (Sperrvereinbarung)

§ 1845 BGB-E überträgt die Regelungen zum Sperrvermerk in ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung gemäß §§ 1809, 1814, 1815 Absatz 1, 1816 BGB in das neue System und fasst sie in einer Norm zusammen. Zugleich soll künftig auf die vom Betreuer mit dem Verwahrer oder Hinterleger zu treffende Sperrvereinbarung abgestellt werden. Die bisherige Regelung in § 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB (Umwandlung von Einzelschuldbuchforderungen gegen den Bund oder das Land) wird mangels erkennbarer Relevanz ersatzlos gestrichen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 hat der Betreuer bei einer Geldanlage im Sinne von § 1841 Absatz 2 BGB-E mit dem Kreditinstitut zu vereinbaren, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des

Betreuungsgerichts verfügen darf (Sperrvermerk im Sinne von § 1809 BGB). Von der Pflicht zur Vereinbarung eines Sperrvermerks bleibt ein Anlagekonto unberührt, das der Betreuer zum Zweck der Bereithaltung von Verfügungsgeld eröffnet hat, Satz 2. Hierüber soll er genehmigungsfrei verfügen können, was sich schon aus § 1839 Absatz 2 BGB-E ergibt, hier aber nochmals klargestellt werden soll, da Kreditinstitute bisher Geld von Betreuten in der Regel nur mit Sperrvermerk anlegen.

Die Sperrvereinbarung enthält ein rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot für das Kreditinstitut (§ 137 Satz 2 BGB) und stellt ihm gegenüber klar, dass es sich um Anlagegeld handelt, für das der Betreuer der Genehmigung des Gerichts bedarf, wenn er darüber verfügen will. Dem entspricht der gesetzliche Genehmigungsvorbehalt gemäß § 1849 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 1 in Verbindung mitAbsatz 3 BGB-E (§ 1812 Absatz 1 in Verbindung mit § 1813 Absatz 2 BGB). Eine Verfügung des Betreuers über die Geldanlage ohne Genehmigung des Gerichts ist unwirksam, die Bank kann also nicht mit befreiender Wirkung leisten. Dagegen sind Zinsen, wenn sie nach den Anlagebedingungen nicht dem Anlageguthaben anwachsen sollen, nicht von der Sperrvereinbarung umfasst und können als Nutzungen des Vermögens gemäß § 1849 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d BGB-E genehmigungsfrei an den Betreuer ausgezahlt werden (vgl. für das geltende Recht: Staudinger/Veit (2020), § 1813 Rn. 30: Eine Genehmigung ist auch dann nicht erforderlich, wenn das Kapital nach § 1809 BGB angelegt ist). Im Fall der Verbriefung der Forderung in einem Sparbuch beinhaltet die zu treffende Sperrvereinbarung zugleich die Pflicht des Kreditinstituts, einen entsprechenden Sperrvermerk in die Urkunde einzutragen. Bei einer abredewidrigen Auszahlung an den Betreuer ohne gerichtliche Genehmigung hat diese nicht nur keine leistungsbefreiende Wirkung, sondern macht das Kreditinstitut gegenüber dem Betreuten auch schadensersatzpflichtig.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 hat der Betreuer für die nach § 1844 Absatz 1 BGB-E in einem Depot verwahrten Wertpapiere mit dem Verwahrer zu vereinbaren, dass er über die depotverwahrten Wertpapiere und die Rechte aus dem Depotvertrag – insbesondere über den Depotvertrag insgesamt – nicht ohne gerichtliche Genehmigung verfügen darf. Wie bei der Sperrvereinbarung für ein Anlagekonto handelt es sich um ein rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot, das das verwahrende Kreditinstitut zu beachten hat. Zusätzlich gilt ein gesetzlicher Genehmigungsvorbehalt für Verfügungen des Betreuers über Wertpapiere des Betreuten gemäß § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E sowie über Forderungen aus der Einlösung von Wertpapieren gemäß § 1849 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mitAbsatz 3 BGB-E (§§ 1812 Absatz 1 Satz 1, 1813 Absatz 2 Satz 2 BGB). Ergänzend sieht § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative BGB-E vor, dass die Genehmigung des Gerichts auch erforderlich ist, wenn der Betreuer über ein Recht verfügt, kraft dessen der Betreute die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann (etwa infolge der Kündigung des Depotvertrages). Ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts kann der Betreuer daher nicht rechtswirksam die im Depot gehaltenen Papiere bewirtschaften und Papiere im Rahmen des Depotvertrages veräußern oder neu anschaffen. Auch den Depotvertrag kann er nicht mit der Folge ändern, dass ihm Wertpapiere aus dem Depot auszuliefern sind. Damit wird auch der gutgläubige Erwerb Dritter im Wege der treuwidrigen Abtretung der Ansprüche aus dem Depotvertrag verhindert.

Die vom Kreditinstitut gemäß Nummer 14 Absatz 1 der Sonderbedingungen der Kreditwirtschaft für Wertpapiergeschäfte vorzunehmenden Geschäftsbesorgungen, wie die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei Fälligkeit sind, von der Sperrvereinbarung nicht erfasst, denn sie sind integraler Bestanteil der gewünschten wirtschaftlichen Vermögensverwaltung von Wertpapieren in der Depotverwahrung und stellen keine Verfügung des Betreuers dar. Bei der Rückzahlung fälligen Kapitals ist dieses jedoch als Guthaben auf einem von der Sperrvereinbarung umfassten Anlagekonto zu verbuchen, es sei denn, das Betreuungsgericht hat eine andere Anla-

geart genehmigt. Das sich aus der Einlösung von Zinsen und Dividenden ergebende Guthaben kann auch auf ein unversperrtes Zahlungskonto gebucht werden. Da es sich um Nutzungen des Wertpapiervermögens handelt, kann der Betreuer hierüber genehmigungsfrei verfügen, § 1849 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d BGB-E).

Ist die Bank aufgrund eines Depotvertrages, den der Depotinhaber vor der Bestellung eines Betreuers geschlossen hat, zur Bewirtschaftung des Depots beauftragt, kann sie den Depotvertrag fortsetzen. Die vom Betreuer gleichwohl mit der Bank für das Depot zu treffende Sperrvereinbarung beinhaltet in diesem Fall, dass der Betreuer zu einer Änderung des Depotverhältnisses ohne gerichtliche Genehmigung nicht berechtigt ist (§ 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative BGB-E) und die Rückzahlung fälliger Wertpapiere auf ein versperrtes Anlagekonto (§ 1845 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative BGB-E) zu erfolgen hat, es sei denn, das Betreuungsgericht genehmigt eine andere Anlageart. Die Auszahlung der Nutzungen an den Betreuer wird von der Sperrvereinbarung auch in diesem Fall nicht erfasst.

Da bei einer Hinterlegung nach § 1843 Absatz 2 BGB-E Verfügungsgeschäfte des Betreuers mit dem Hinterleger nur im Hinblick auf die Herausgabe der hinterlegten Wertpapiere in Betracht kommen, nicht aber Verfügungen im Rahmen der Verwaltung, beschränkt sich die mit dem Hinterleger zu treffende Sperrabrede nach Satz 2 auf das Herausgabeverlangen. Auch hier gilt, dass sich der Hinterleger bei einer Herausgabe ohne gerichtliche Genehmigung schadensersatzpflichtig macht. Zusätzlich gilt gemäß § 1849 Absatz 1 BGB-E eine umfassende gesetzliche Verfügungs- und Verpflichtungsbeschränkung des Betreuers, wonach er für Verfügungen über ein Recht, kraft dessen der Betreute die Leistung eines Wertpapiers (Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative) verlangen kann, und für Verfügungen über ein Wertpapier des Betreuten der gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Im Fall eines nach § 1844 BGB-E hinterlegten Wertgegenstandes hat der Betreuer mit dem Verwahrer eine entsprechende Sperrabrede zu treffen, wonach er die Herausgabe nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verlangen kann, § 1845 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E. Darüber hinaus gilt gemäß § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E ein umfassendes gesetzliches gerichtliches Genehmigungserfordernis für Verfügungen des Betreuers über den hinterlegten Wertgegenstand. § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E ersetzt damit die in Bezug auf hinterlegte Wertgegenstände geltende Regelung des § 1819 BGB. Auf die Ausführungen zu § 1843 Absatz 2 BGB-E wird insoweit verwiesen.

Die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Verwahrer oder Hinterleger (§ 931 BGB) ist als Verfügung über das Wertpapier gemäß § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E ohne gerichtliche Genehmigung unwirksam. Entsprechend ergibt sich die Unwirksamkeit der Abtretung des Herausgabeanspruchs bei hinterlegten Wertgegenständen aus § 1849 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, wenn sie ohne gerichtliche Genehmigung erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass der Betreuer nicht nur für von ihm getätigte Geld- und Wertpapieranlagen, sondern auch für bei seiner Bestellung vorgefundene Anlagekonten oder Depots den Absätzen 1 und 2 entsprechende Sperrabreden vereinbaren muss.

Zu Unterkapitel 3 (Anzeigepflichten)

Zu § 1846 (Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung)

§ 1846 BGB-E führt für die Vermögensverwaltung Anzeigepflichten ein, die dem Gericht eine zeitnahe Aufsicht über die Geld- und Vermögensgeschäfte des Betreuers ermöglichen sollen und den Mitwirkungsvorbehalt des Gerichts bei der Geldanlage (§ 1810 BGB) ersetzen.

Zu Absatz 1

Gemäß Nummer 1 hat der Betreuer die Eröffnung eines Girokontos (§ 1839 Absatz 1 BGB-E) unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Ferner ist nach Nummer 2 jede erstmalige Geldeinlage auf einem Anlagekonto anzuzeigen. Das Betreuungsgericht soll zeitnah Kenntnis von der Anlegung erhalten und erforderlichenfalls mit Aufsichtsmitteln eingreifen können, etwa wenn der Betreuer eine hohe Summe Geld unzutreffend als Verfügungsgeld unversperrt anlegt. Nummer 3 und Nummer 4 betreffen die Anzeigepflicht bei erstmaliger Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren des Betreuten oder deren Unterlassung. Über die bei Übernahme der Betreuung bestehende Depotverwahrung oder Hinterlegung, falls die Betreuung von einem Vorbetreuer übernommen wird, gibt das Vermögensverzeichnis Auskunft. Mit der Anzeigepflicht sollen die vom Betreuer getroffenen Verwahrungsentscheidungen dem Gericht zur Kenntnis gebracht werden, damit dieses über den Verbleib der Wertpapiere informiert ist und erforderlichenfalls mit Anordnungen zur pflichtgemäßen Verwahrung gemäß § 1844 BGB-E eingreifen kann.

Zu Absatz 2

Nummer 1 bis 4 enthalten Vorgaben für weitere Angaben zu den gemäß Absatz 1 anzeigepflichtigen Verwaltungsmaßnahmen des Betreuers, so nach Nummer 1 zum Anfangsguthaben auf einem neu eröffneten Girokonto, nach Nummer 2 zur Höhe der Anlage und Verzinsung sowie zur Bestimmung als Anlage- oder Verfügungsgeld. Nach Nummer 3 sind nähere Angaben zu den depotverwahrten oder hinterlegten Wertpapieren vorgesehen und nach Nummer 4 nähere Angaben zu den Gründen, aus denen der Betreuer in Anwendung von § 1844 Absatz 3 BGB-E von den Vorgaben gemäß § 1844 Absatz 1 und 2 BGB-E abgewichen ist. Die Angaben sollen das Gericht in die Lage versetzen, das nicht gerichtlich genehmigte Verwaltungshandeln des Betreuers in diesem Bereich der Vermögensverwaltung zutreffend zu würdigen und zu beaufsichtigen. Dazu gehört es auch, dass der Betreuer mitteilt, ob er den erforderlichen Sperrvermerk vereinbart hat (Nummer 5).

Der Geldeingang auf einem laufenden Girokonto wird über die periodische Rechnungslegung kontrolliert, so dass die fortlaufende Anzeige von Geldeingängen auf einem einmal eröffneten Konto überflüssigen Aufwand verursachen würde. Der Saldo eines bei Beginn der Betreuung vorhandenen Girokontos wird über das Vermögensverzeichnis erfasst. Entsprechendes gilt für die Entwicklung von – sei es durch den Betreuten oder den Betreuer – einmal eröffneten Anlagekonten.

Zu § 1847 (Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte)

§ 1847 BGB-E ersetzt die Regelung des § 1823 BGB. Die Neuaufnahme (Beginn, Art und Umfang) eines Erwerbsgeschäfts und die Aufgabe eines bestehenden Erwerbsgeschäfts müssen lediglich angezeigt, nicht mehr genehmigt werden. Damit ist im Ergebnis keine Änderung verbunden, weil die nach § 1823 BGB erforderliche Genehmigung eine reine Innengenehmigung darstellte, d.h. das Fehlen einer Genehmigung führt nicht zur Unwirksamkeit der im Rahmen des Erwerbsgeschäfts geschlossenen Geschäfte. Entspricht die Neuaufnahme bzw. die Aufgabe des Erwerbsgeschäfts nicht den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten, können Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden (§ 1862 Absatz 3 BGB-E).

Zu Unterkapitel 4 (Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte)

Vor §§ 1848 bis 1849

Gemäß der beabsichtigten Neuordnung der Regelungen zur Vermögenssorge sollen die Genehmigungserfordernisse für Rechtsgeschäfte an einem Standort zusammengefasst werden. Daher werden auch die §§ 1811 bis 1813 BGB in überarbeiteter Fassung in das Unterkapitel 4. „Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte“ eingeordnet. Eine bedeutsame

Änderung ist damit insbesondere für die derzeit als Sollvorschrift gefasste Genehmigung der anderen Anlegung nach § 1811 BGB verbunden, die bei Unterbleiben der Genehmigung keine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts vorsieht. Künftig gilt auch für dieses nunmehr als Mussvorschrift gefasste Genehmigungserfordernis, dass es Außenwirkung entfaltet. Das Unterbleiben der Genehmigung hat also die Nichtigkeit der vereinbarten anderen Anlegung zur Folge. Neu ist auch die Einführung eines Genehmigungsmaßstabs für das Gericht, der sich in § 1862 Absatz 1 BGB-E unter dem „Untertitel 3. Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht“ findet. Das Gericht hat danach bei der Erteilung einer Genehmigung, insbesondere nach dem Unterkapitel 4, die in § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E festgelegten Maßstäbe zu beachten.

Zu § 1848 (Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld)

Wählt der Betreuer für das Anlagegeld eine andere Art der Anlegung als die in § 1841 Absatz 2 BGB-E vorgeschriebene Regelanlage auf einem Anlagekonto, bedarf es zur Wirksamkeit der Anlegung der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies betrifft die Anlegung in den gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB vorgeschriebenen sog. mündelsicheren Anlagen, wie auch in sonstigen Wertpapieren und anderen Anlagen, wie etwa Investmentfonds einschließlich ausländischer Werte (Finanzinstrumente nach § 1 Absatz 1a Nummer 1 KWG) und der Anlage bei einem Finanzdienstleistungsinstitut. Dies betrifft ferner die Anlage in Sachwerten einschließlich Wertgegenständen, wobei der Kauf von Immobilien ein gemäß § 1850 Absatz 1 BGB-E (1821 Absatz 1 BGB) genehmigungsbedürftiges Rechtsgeschäft darstellt. Auch die Geldanlage bei einem Kreditinstitut, das keiner § 1842 BGB-E entsprechenden Sicherungseinrichtung angehört, ist genehmigungsbedürftig.

Der von § 1811 BGB beabsichtigte Regelungszweck soll nach dem Willen des historischen Gesetzgebers insbesondere sicherstellen, in Fällen, in denen der Mündel etwa infolge einer Erbschaft Kapitalvermögen in ausländischen Werten besitzt, die weitere Anlegung von Mündelgeldern in diesen Werten zu ermöglichen, um sonst drohende Verluste durch Ausübung eines Bezugsrechts oder Nachzahlungen zu vermeiden (Motive IV, S. 1120). Diese Anlegung soll das Gericht gestatten und damit mit zu verantworten haben. Bei einer Anlegung ohne Gestattung des Gerichts macht sich der Vormund nach § 1833 BGB haftbar. Die Neuregelung sieht jetzt für jede von § 1841 Absatz 2 BGB-E abweichende Anlegung die Genehmigung des Gerichts als Wirksamkeitsvoraussetzung vor. Durch das Rechtskrafterfordernis der Genehmigung (§ 40 FamFG) sind insbesondere Geschäfte am Finanzmarkt zuweilen nicht in der wünschenswerten Schnelligkeit durchführbar. Dies soll jedoch in Kauf genommen werden. Insoweit wird der Sicherheit der Anlage und der gerichtlichen Kontrolle Vorrang vor möglichen kurzfristigen Kursgewinnen gegeben. Im Einzelfall kann das Gericht dem Betreuer eine Befreiung von der Genehmigungspflicht für bestimmte Anlagegeschäfte erteilen (§ 1860 Absatz 3 BGB-E).

Soweit die vorrangige Pflicht des Betreuers, die Wünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu entsprechen, nicht entgegensteht, hat er vorgefundene andere Anlegungen des Betreuten zur Sicherung umzuwandeln. Dies kann im Einzelfall etwa auch dann notwendig sein, wenn die Anlegung einer Sperrvereinbarung nicht zugänglich ist, obwohl diese nach dem Gesetz erforderlich wäre. Das Betreuungsgericht hat im Rahmen seiner Aufsicht den Betreuer zu überwachen und ihn erforderlichenfalls mit entsprechenden Geboten zur pflichtgemäßen Verwaltung anzuhalten. Fallen für fortbestehende andere Anlegungen des Betreuten neue Anlageentscheidungen an, die durch den Betreuer getroffen werden müssen, bedarf der Betreuer hierfür der Genehmigung des Gerichts.

Zu § 1849 (Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere)

§ 1849 BGB-E übernimmt mit inhaltlichen Änderungen die Regelungen der §§ 1812, 1813 BGB. § 1812 BGB ist die zentrale Vorschrift zum Schutz des Mündels bzw. des Betreuten

(in Verbindung mit§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) vor Veruntreuung von Geld und Wertpapieren durch den Vormund/Betreuer mit den hierzu bestimmten Ausnahmeregelungen in § 1813 BGB.

Die §§ 1812 Absatz 1, 1813 BGB bereiten dogmatische und systematische Probleme im Hinblick auf:

- den (heute) weiten Verfügungsbegriff des § 1812 Absatz 1 BGB (Übertragung, Belastung, Aufhebung, Inhalts- oder Rangänderung eines Rechts sowie Annahme der Leistung, § 1813 Absatz 1 BGB). Der historische Gesetzgeber wollte nur die Veräußerung und Belastung eines Leistungsrechts unter Einbeziehung von Kündigung und Aufgabe des Rechts sowie die Annahme der Leistung (§ 362 BGB) erfassen (Motive IV, S. 1124 f.);

- die weite Tatbestandsfassung: „… über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Vormund eine Leistung verlangen kann, …“ (§ 1812 Absatz 1 BGB); historisch sollten nur Geld und Wertpapiere als Leistungsgegenstand erfasst werden (Motive IV, S. 1125), was sich auch aus dem Standort der Vorschrift zwischen den Regelungen zur Geld- und Wertpapierverwaltung ergibt. Nach dem Wortlaut gilt die Vorschrift aber für alle Leistungsgegenstände, so etwa den Anspruch auf Stromlieferung oder für Mitgliedschaftsrechte;

- die komplizierte Systematik von §§ 1812, 1813 BGB, wobei § 1813 BGB durch Bestimmung von Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach § 1812 BGB und Rückausnahmen von der Befreiung die tatbestandliche Weite des § 1812 Absatz 1 BGB einzugrenzen sucht;

- die Sonderstellung der Grundpfandrechte und Rentenschulden in § 1821 Absatz 2 BGB, die nicht von § 1821 BGB, sondern nur von § 1812 BGB erfasst werden sollen.

In der Praxis ist der Normenkomplex schwer verständlich. Es besteht die Gefahr, dass Genehmigungen nur eingeholt werden, wo sie der Rechtsverkehr – etwa Kreditinstitute und Versicherungen – verlangt (vgl. Damrau, FamRZ 1984, S. 842). Andererseits können nach dem Wortlaut auch Rechtsgeschäfte für genehmigungsbedürftig gehalten werden, obwohl sie zum Schutz vor einer Untreue des Betreuers nicht erforderlich sind, z. B. für die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft oder etwa eines Stromlieferungsvertrages.

Ziel der Überarbeitung von §§ 1812, 1813 BGB ist es, die Regelungen entsprechend dem Willen des historischen Gesetzgebers auf den Schutz des Mündels und des Betreuten vor Veruntreuung von Geld oder Wertpapieren durch den Vormund bzw. den Betreuer zurückzuführen, die in die selbständige Amtsführung des Vormunds bzw. des Betreuers nur in dem zur Sicherung des Mündel- bzw. Betreutenvermögens erforderlichen Umfang eingreifen. Die Vorschriften werden unter Verzicht auf das Institut des Gegenvormunds bzw. Gegenbetreuers in einer Norm neu gefasst und an die überarbeiteten Vorschriften zur Geld- und Vermögensverwaltung angepasst. Dabei entfällt § 1812 Absatz 2 BGB (Gegenvormund) künftig. Die in §§ 1812, 1813 BGB enthaltene Regel-Ausnahme-Systematik bleibt beibehalten.

§ 1812 Absatz 3 BGB, der eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für den Fall, dass mehrere Vormünder/Betreuer das Amt gemeinschaftlich führen, vorsieht, wird ebenfalls nicht beibehalten. Im Vormundschaftsrecht kommt diese Konstellation nach dem Entwurf nur bei Eheleuten als Vormund und – wohl nur äußerst selten – bei der Bestellung der Pflegeperson als Pfleger gemeinsam mit dem Vormund in Betracht (§ 1775 BGB, §§ 1776, 1778 Absatz 2 BGB-E). Auch für diese Fälle soll künftig die gerichtliche Genehmigung für Verfügungen über auf Geldleistung oder Lieferung eines Wertpapieres gerichtete Rechte und über Wertpapiere des Mündels eingeholt werden. Im Betreuungsrecht können mehrere Betreuer ausnahmsweise für denselben Aufgabenkreis bestellt werden, mit der Folge, dass sie die Aufgaben grundsätzlich gemeinschaftlich zu besorgen haben (Gesamtvertretung,

§ 1899 Absatz 3 BGB, § 1817 Absatz 3 BGB-E). Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht soll auch in diesem Fall nicht greifen, zumal der Fall nur geringe praktische Relevanz hat.

Zu Absatz 1

Satz 1 Nummer 1 erste Alternative („Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung verlangen kann“) nimmt im Vergleich zu § 1812 BGB – abgesehen vom Wegfall des Gegenvormunds/-betreuers – beim Gegenstand der Verfügung eine Einschränkung auf Geldleistungen vor. Auf den Begriff der Forderung soll verzichtet werden. Die neue Formulierung „Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung … verlangen kann“ umfasst nur Forderungen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Ansprüche, die auf eine Sach-, Dienst- oder sonstige Leistung außer auf Geld oder Wertpapiere gerichtet sind, von der gerichtlichen Genehmigung abhängen, wenn ein Betreuer über sie verfügt. Es soll künftig zum Beispiel unzweifelhaft sein, dass es keiner gerichtlichen Genehmigung bedarf, wenn der Betreuer ein teures Bett, das der Betreute braucht, als Lieferung entgegennimmt. Zwar mag mit einer solchen Verfügung u. U. ebenfalls eine Gefährdung des Betreuten verbunden sein, diese ist jedoch nicht mit der Gefahr der Veruntreuung von Geld oder Wertpapieren gleichzusetzen, der mit § 1812 BGB begegnet werden soll.

Der Verfügungsbegriff umfasst insbesondere Veräußerung, Erlass, Verzicht, Abtretung, Belastung und Kündigung. Die Annahme einer geschuldeten Leistung (Geld- oder Wertpapier) kann als reale Leistungsbewirkung nicht als Verfügung klassifiziert werden. Insoweit ist ausdrücklich in Absatz 3 geregelt, dass für die Annahme einer Leistung die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten.

Satz 1 Nummer 1 zweite Alternative („Recht, kraft dessen der Betreute … die Leistung eines Wertpapiers verlangen kann“) ergänzt das gerichtliche Genehmigungserfordernis um die Verfügung über Rechte, deren Geltendmachung zu einem Anspruch auf Leistung eines Wertpapiers führen. Damit sollen in erster Linie die Kündigung eines Depotvertrages durch den Betreuer, wenn dieser bei Übernahme der Betreuung ein unversperrtes Depot vorfindet, und die Übertragung der Rechte aus dem Depotvertrag auf einen Dritten erfasst werden. Damit ist vom Begriff der Leistung auch eine Leistung erfasst, die dogmatisch nur eine vertragliche Nebenleistung darstellt (z.B. die Rückgabepflicht aus dem Verwahrvertrag). Die Kündigung eines Depot- oder Verwahrvertrages stellt dagegen keine Verfügung über das jeweilige Wertpapier selbst dar, so dass die Verfügungsbeschränkung nach Satz 1 Nummer 2 nicht greift.

Satz 1 Nummer 2 entspricht § 1812 Absatz 1 Satz 1, 3. Variante BGB (Genehmigung bei Verfügung über ein Wertpapier). Trotz der gemäß § 1845 Absatz 2 BGB-E vorgesehenen Pflicht des Betreuers, eine seine Verfügungsbefugnis beschränkende Sperrvereinbarung mit dem Verwahrer zu treffen, kann – wie bisher – nicht auf die gesetzliche Verfügungs- und Verpflichtungsbeschränkung gemäß § 1812 BGB verzichtet werden, die ein absolutes Verfügungsverbot mit unbeschränkter Außenwirkung beinhaltet. Sie gewährleistet insbesondere den notwendigen Schutz vor einer Veruntreuung für die bei Übernahme der Betreuung vorhandenen Wertpapiere des Betreuten, die noch nicht in einem versperrten Depot verwahrt oder hinterlegt sind, sowie für vorhandene Wertpapierdepots des Betreuten, für die noch keine Sperrvereinbarung getroffen worden ist.

Satz 1 Nummer 3 ist einzufügen, weil für die Verfügung über bewegliche Sachen kein genereller Genehmigungsvorbehalt besteht. Ein Genehmigungsvorbehalt soll – wie bisher – aufgrund der Anordnung in § 1819 BGB allerdings auch weiterhin dann gelten, wenn es sich um auf gerichtliche Anordnung hinterlegte Wertgegenstände (§ 1844 BGB-E) handelt. Von einem generellen Genehmigungsvorbehalt für Verfügungen über Wertgegenstände soll dagegen auch weiterhin abgesehen werden, zumal die Grenzen hier fließend und für den Rechtsverkehr nicht eindeutig bestimmbar sind. Die Annahme des Erlöses aus der

Veräußerung eines – nicht in der Hinterlegung befindlichen – Wertgegenstands durch den Betreuer bleibt nach Satz 1 Nummer 1 erste Alternative genehmigungsbedürftig.

Für eine Verfügung über Grundpfandrechte und Rentenschulden reicht nach geltendem Recht die Genehmigung durch den Gegenvormund/Gegenbetreuer gemäß § 1812 Absatz 1 BGB aus, was durch die Ausnahme dieser Rechte von dem gerichtlichen Genehmigungserfordernis nach § 1821 Nummer 1 BGB gemäß § 1821 Absatz 2 BGB erreicht wird. Da der Gegenvormund/Gegenbetreuer künftig entfällt, wird auch diese Sonderregelung gegenstandslos. Für eine Verfügung über Grundpfandrechte und Rentenschulden gilt künftig ebenfalls das gerichtliche Genehmigungserfordernis nach § 1850 Nummer 1 BGB-E. Die Ausnahmeregelung des § 1821 Absatz 2 BGB wird gestrichen. Da Eltern auch künftig insoweit nicht der Genehmigungspflicht unterliegen sollen, wird dies durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung in § 1644 Absatz 1 BGB-E geregelt.

Gemäß Satz 2 besteht - wie bisher – die gesetzliche Genehmigungsbedürftigkeit auch für alle Verpflichtungsgeschäfte zu einer genehmigungspflichtigen Verfügung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die in § 1813 BGB enthaltenen Befreiungen von dem Genehmigungserfordernis, kann aber in Anbetracht der gegenüber § 1812 Absatz 1 Satz 1 BGB engeren Neufassung von Absatz 1 auf die dort genannten Rechte Bezug nehmen und auf die Regelung in § 1813 Absatz 1 Nummer 1 BGB („wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht“) verzichten. Anders als § 1813 BGB wird Absatz 2 nach Verfügungen über Zahlungsansprüche (Satz 1 Nummer 1) und nach Verfügungen über Wertpapiere (Satz 1 Nummer 2) gegliedert. Satz 1 Nummer 3 wurde zur gesetzlichen Klarstellung neu aufgenommen. Abweichend vom geltenden Recht werden nunmehr nicht nur die Annahme der Leistung, sondern alle Verfügungen über das den Zahlungsanspruch begründende Recht vom Genehmigungserfordernis ausgenommen.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Buchstabe a entspricht § 1813 Absatz 1 Nummer 2 BGB für genehmigungsfreie Verfügungen und erweitert diesen auf alle Verfügungen über Zahlungsansprüche bis zu der Betragsgrenze von 3 000 Euro. Für die Einhaltung der Betragsgrenze ist die Höhe des Gesamtanspruchs maßgeblich, nicht die Höhe einer geltend gemachten Teilforderung.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b entspricht – abgesehen von der Erweiterung auf alle Verfügungen – inhaltlich § 1813 Absatz 1 Nummer 3 erste Alternative BGB. Über das Guthaben auf dem Girokonto soll der Betreuer genehmigungsfrei verfügen können. Die Kündigung des Girovertrages ist ebenfalls genehmigungsfrei, da diese Verfügung, wenn das Guthaben bereits ausgezahlt ist, nicht mehr auf eine Geldleistung (Absatz 1 Nummer 1) oder andernfalls auf eine genehmigungsbefreite Geldleistung (Absatz 2 Nummer 1 b) gerichtet ist.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ist neu und nimmt Verfügungen über das Guthaben auf einem Anlagekonto, das der Betreuer für den Betreuten zur Bereithaltung von Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffnet hat (§§ 1839 Absatz 2, 1845 Absatz 1 Satz 2 BGB-E), ohne betragsmäßige Begrenzung von der gerichtlichen Genehmigung aus. Da es sich um Verfügungsgeld

handelt, soll das angelegte Geld für den Betreuer ebenfalls frei verfügbar sein. Andere Anlagekonten des Betreuten sind davon getrennt zu halten und zu versperren. Was Verfügungsgeld ist, hat der Betreuer nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Es ist Aufgabe des Gerichts, die Geldverwaltung des Betreuers zu beaufsichtigen, weshalb § 1846 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB-E dem Betreuer eine unverzügliche Mitteilungspflicht hinsichtlich der von ihm getätigten Geldanlagen auferlegt. Dabei hat der Betreuer auch Angaben zur Frage der Sperrvereinbarung zu machen (§ 1846 Absatz 2 Nummer 5 BGB-E).

Zu Buchstabe d und Buchstabe e

Die Buchstaben d und e übernehmen § 1813 Absatz 1 Nummer 4 und 5 BGB. Nach Buchstabe d kann der Betreuer ohne gerichtliche Genehmigung über Zahlungsansprüche verfügen, wenn sie zu den Nutzungen des Vermögens des Betreuten zählen, also etwa Mieten oder Zinsen. In Buchstabe e wird nur noch auf den Begriff „Nebenleistungen“ abgestellt, der aber wie bisher die in § 1813 Absatz 1 Nummer 5 BGB aufgezählten Beispiele umfasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nimmt Verfügungen über Wertpapiere von der Genehmigungsbedürftigkeit aus, wenn sie zu den Nutzungen des Vermögens gehören (Buchstabe a) oder die Umschreibung von Wertpapieren betreffen (Buchstabe b). Nach Buchstabe a kann der Betreuer ohne gerichtliche Genehmigung wirksam beispielsweise die Einlösung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen vornehmen, wenn die Papiere nicht ohnehin im Depot gehalten und vom Kreditinstitut verwaltet werden (§ 1843 Absatz 2 BGB-E). Die Umschreibung von Wertpapieren soll künftig nur der Mitteilungspflicht nach § 1846 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 4 BGB-E unterliegen. Die bislang eröffnete Möglichkeit der Umwandlung eines Wertpapiers des Bundes oder eines Landes in eine Schuldbuchforderung oder einer Sammelschuldbuchforderung in eine Einzelschuldbuchforderung des Bundes oder eines Landes entfällt mangels Relevanz.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt nunmehr auch gesetzlich klar, dass, sofern der Betreuer bereits zu einem nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 BGB-E genehmigungsbedürftigen Verpflichtungsgeschäft die Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt hat, diese Genehmigung auch die zur Erfüllung der Verpflichtung vorzunehmende Verfügung umfasst.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist die Ausnahme vom Genehmigungserfordernis auch auf Verpflichtungsgeschäfte zu erstrecken, die auf die befreiten Verfügungen nach Satz 1 Nummer 2 gerichtet sind. Andernfalls würden diese gemäß § 1849 Absatz 1 Satz 2 BGB-E genehmigungsbedürftig bleiben, was dem Zweck der Regelungen in Nummer 2 widerspräche.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 1813 Absatz 2 BGB und passt dessen Regelungszweck, Anlagegeld vor einem unkontrollierten Zugriff des Vormunds/Betreuers zu schützen, an die Neufassung von § 1849 Absatz 1 und 2 BGB-E an.

Satz 1 enthält Rückausnahmen von der Befreiung nach § 1849 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a BGB-E. Eine Verfügung des Betreuers über Anlagegeld ist auch dann nicht ohne Genehmigung möglich, wenn der aus einer Geldanlage nach § 1841 Absatz 2 BGB-E resultierende Rückzahlungsanspruch insgesamt weniger als 3 000 Euro beträgt, aber eine Sperrvereinbarung (§ 1845 Absatz 1 BGB-E) getroffen wurde. Auch eine Auszahlung von Zinsen ist nicht genehmigungsfrei möglich, wenn sie von der Sperrvereinbarung erfasst

werden – was allerdings nicht notwendig ist, vgl. § 1845 Absatz 2 Satz 1 BGB-E. Entsprechendes gilt für die Verfügung über ein Guthaben aus der Einlösung fälliger Wertpapiere. Zwar sind Guthaben aus der Einlösung von depotverwahrten Wertpapieren und gegebenenfalls Zinsen oder Ausschüttungen bereits aufgrund der Sperrvereinbarung nach § 1845 Absatz 2 Satz 1 versperrt (dann Satz 1 erste Alternative). Gemäß Satz 1 zweite Alternative ist auch das Guthaben aus der Einlösung der nicht von einer Sperrvereinbarung betroffenen Wertpapiere (z. B. nicht hinterlegte Namenspapiere) vor einer ungenehmigten Verfügung durch den Betreuer geschützt. Es darf auch bei geringeren Beträgen als 3 000 Euro nur auf einem versperrten Konto verbucht oder mit gerichtlicher Genehmigung ausgezahlt werden.

Verfügungen über Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden oder Renten, sind als Nutzungen des Vermögens grundsätzlich vom gerichtlichen Genehmigungserfordernis befreit, § 1849 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d BGB-E. Eine Rückausnahme sieht Satz 2 vor, wenn auch sie einer Sperrvereinbarung unterliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass Absatz 1 bis 3 auch für die Annahme einer Leistung gilt, da diese nicht als Verfügung klassifiziert werden kann. Hierzu zählen daher insbesondere die Fälle, in denen der Betreute vor Bestellung des Betreuers Geldanlagegeschäfte vorgenommen hat und die Auszahlung der angelegten Gelder erst nach Bestellung des Betreuers erfolgen soll. Auch die Annahme unterliegt aber nur dann dem Genehmigungserfordernis, wenn nicht bereits das Verpflichtungsgeschäft genehmigt worden ist (siehe Absatz 2 Nummer 3).

Vor §§ 1850 bis 1853

Das bisherige Konzept der Genehmigungstatbestände als solches hat sich bewährt. Weder eine abstrakte Generalklausel noch eine noch feiner ausdifferenzierte Einzelaufzählung von für das Vermögen des Betreuten bedeutsamen und riskanten Sachverhalten würden es dem Betreuer und der gerichtlichen Praxis erlauben, die Grenze zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Vorgängen klar zu ziehen. Die gesetzliche Regelung muss sicherstellen, dass die genehmigungsbedürftigen Entscheidungen den Wünschen oder hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des Betreuten gemäß § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E entsprechen, und dass im Bereich der Vermögenssorge keine Vermögenswerte ohne gerichtliche Aufsicht in Verlust geraten. Gleichzeitig darf sie aber auch den Geschäftsverkehr nicht in einer Art und Weise behindern, dass ein Vertragsschluss mit einem Betreuten unattraktiv wird.

Der Reformentwurf konzentriert sich daher auf eine Vereinfachung und Modernisierung der Genehmigungserfordernisse des geltenden Rechts (§§ 1821 bis 1824 BGB). Sie werden nach Lebenssachverhalten neu geordnet. Die Struktur einer Einzelaufzählung von für das Vermögen besonders riskanten Umständen bleibt beibehalten.

Zu § 1850 (Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe)

§ 1850 BGB-E übernimmt im Wesentlichen die bisher in § 1821 BGB verorteten Genehmigungspflichten für Geschäfte mit Immobilien und Schiffen. Mit der Vereinfachung der Überschrift ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Nicht übernommen wird der bisherige § 1821 Absatz 2 BGB, durch den die Verfügung über Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden von der Genehmigungspflicht für gesetzliche Vertreter (im Ergebnis nur für Eltern) ausgenommen wurde, während sie für Vormünder, Pfleger und Betreuer über § 1812 BGB aber wieder erfasst wurde. Nunmehr soll das komplizierte Regel-Ausnahme-Verhältnis aufgelöst und die Verfügung über Grundpfandrechte im grundbuchrechtlichen Zusammenhang insgesamt in § 1850 BGB-E geregelt werden. Aufgrund der Beschränkung auf Geldforderungen wird die Verfügung über Grundpfandrechte von der Nachfolgeregelung des § 1812 BGB (jetzt § 1849 BGB-E) nicht mehr

erfasst. Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundpfandrechten fallen damit künftig als Verfügung über das Grundstück unter § 1850 Nummer 1 erste Alternative BGB-E (im Falle der Bestellung eines Grundpfandrechts) bzw. unter § 1850 Nummer 1 zweite Alternative BGB-E als Verfügung über das Recht am Grundstück (im Falle einer Inhaltsänderung, Übertragung oder Aufhebung des Grundpfandrechts).

Zu Nummer 1 bis Nummer 3

Die Genehmigungspflichten des § 1821 Nummer 1 bis 3 BGB werden übernommen. Auch wird weiterhin von dem derzeitigen Begriffsverständnis ausgegangen, nach dem von den „Rechten an einem Grundstück“ auch Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden erfasst sind. Soweit die Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück jedoch mit der Aufgabe von selbst genutztem Wohnraum des Betreuten verbunden ist, ist § 1833 Absatz 3 Nummer 4 BGB-E vorrangig.

Zu Nummer 4

Neu geregelt wird in Nummer 4, ergänzend zu Nummer 6, ein Sonderfall des unentgeltlichen Erwerbs, der aufgrund seiner Haftungsfolgen für das Vermögen des Betreuten langfristig trotz Vermögenszuwachses gefährlich sein kann. Künftig soll auch ein Rechtsgeschäft, durch das der Betreute Wohnungs- oder Teileigentum erwirbt, genehmigungspflichtig sein. Abgestellt wird durch die Regelung in Nummer 5 auf das Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft. Umfasst sind Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte, die aufgrund eines unentgeltlichen Grundgeschäfts eintreten. Der entgeltliche Erwerb von Wohnungs- und Teileigentum wird bereits von der Regelung in Nummer 6 erfasst.

Zwar ist der unentgeltliche Erwerb von Eigentum an einem Grundstück genehmigungsfrei; die besondere Gefährlichkeit des unentgeltlichen Erwerbs von Wohnungs- und Teileigentum liegt aber darin, dass u. U. umfangreiche Haftungsfolgen (§ 10 Absatz 8 WEG) eintreten und gleichzeitig im Gegensatz zu Grundstücken keine Möglichkeit der Eigentumsaufgabe besteht (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 15. Juli 2010 – 1 W 312/10; OLG München, Beschluss vom 22. August 2012 – 34 Wx 200/12). Die Haftungsfolge tritt durch die Rechtsinhaberschaft des Betreuten ein, also durch das Verfügungsgeschäft, das hier der Genehmigungspflicht unterstellt wird.

Die doppelte Sicherung beim Erwerb bedeutet angesichts häufig einheitlicher Urkunden keinen unverhältnismäßigen zusätzlichen Prüfaufwand für die Gerichte, zumal über Nummer 5 auch für den Betreuten als Eigentümer eine doppelte Sicherung für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte stattfindet.

Durch diese Neuregelung bleiben die übrigen Ziffern unberührt, Wohnungs- und Teileigentum fallen also weiterhin unter die Nummern 1, 2, 4 und 6.

Zu Nummer 5

In Nummer 5 wird die bisherige Regelung nach § 1821 Absatz 1 Nummer 4 BGB übernommen und auf die neue Regelung nach Nummer 4 für Wohnungs- und Teileigentum erstreckt. Danach bedarf auch die Eingehung einer Verpflichtung zu den in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Verfügungen bzw. zu dem in Nummer 4 bezeichneten Erwerb der Genehmigung des Betreuungs- bzw. Vormundschaftsgerichts.

Zu Nummer 6

Durch die neue Formulierung in Nummer 6 „zu einem Rechtsgeschäft, durch das der Betreute zum entgeltlichen Erwerb verpflichtet wird“ wird verdeutlicht, dass es hier im Gegensatz zu Nummer 1 bis 4 um das Verpflichtungsgeschäft geht. Eine parallele Formulierung findet sich in § 1851 Nummer 2 BGB-E.

Zu § 1851 (Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte)

§ 1851 BGB-E fasst nunmehr alle im Zusammenhang mit erbrechtlichen Rechtsgeschäften geregelten Tatbestände zusammen. Diese waren bisher in § 1822 Nummer 1 und 2 BGB geregelt, aber auch weit verstreut im Buch 5, was die Auffindbarkeit wesentlich erschwerte. Zukünftig kann der Rechtsanwender auf einen Blick feststellen, welche Besonderheiten bei einem Erbfall zu beachten sind und wann das Betreuungsgericht einzuschalten ist. Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt die bisher in § 1822 Nummer 2 BGB enthaltene Regelung zu den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fällen auf, nämlich die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, den Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs oder eines Gegenstandes aus einem Vermächtnis sowie zu einem Auseinandersetzungsvertrag. Da es sich bei einem Vermächtnis um einen schuldrechtlichen Anspruch handelt, wurde die Regelung um den Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses ergänzt. Mit erfasst ist auch der Teilverzicht, wenn das Vermächtnis mehrere Gegenstände umfasst. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Geltendmachung eines entstandenen Pflichtteilanspruchs, da der Verzicht auf den Pflichtteil nicht möglich ist. Unter diese Genehmigungspflicht fällt auch der Erlass als vertraglich bindender Verzicht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die bisher in § 1822 Nummer 1, 2. bis 4. Variante BGB aufgelisteten Rechtsgeschäfte, durch die das Mündel bzw. der Betreute zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft, seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird. Hier werden somit Verpflichtungsgeschäfte zusammengefasst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gibt die bisherige Regelung in § 1822 Nummer 1, 5. Variante BGB wieder. Ergänzt wurde die Vorschrift um das Genehmigungserfordernis für eine Vereinbarung, mit der der Betreute aus der Erbengemeinschaft ausscheidet, einer sog. Abschichtungsvereinbarung. Insoweit fehlte es bislang an einer gesetzlichen Regelung, so dass die Rechtsprechung bislang § 1822 Nummer 2 BGB analog anwendete (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 02.08.2017, Az. 15 W 263/16).

Zu Nummer 4 bis Nummer 9

Die folgenden Ziffern nehmen ursprünglich im Erbrecht verortete Genehmigungstatbestände auf, nämlich die bisherigen Regelungen zur Genehmigungsbedürftigkeit der Anfechtung eines Erbvertrags durch den Betreuer in § 2282 Absatz 2 2. HS BGB (jetzt Nummer 4), der vertraglichen Aufhebung eines Erbvertrags durch den Betreuer in § 2290 Absatz 3 BGB (jetzt Nummer 5), der Zustimmung des Betreuers zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächtnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl in § 2291 Absatz 1 S. 2 BGB (Nummer 6), der Aufhebung eines zwischen Ehegatten geschlossenen Erbvertrags durch gemeinschaftliches Testament der Ehegatten durch einen Betreuer in § 2292 BGB (jetzt Nummer 7), der Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung in § 2300 Absatz 2 S. 2 BGB (jetzt Nummer 8) und des Abschlusses eines Erbverzichtsvertrags gemäß § 2346 BGB, der vertragsmäßigen Aufhebung eines Erbverzichts oder eines Zuwendungsverzichtsvertrags durch einen Betreuer in § 2347 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 2. HS BGB, § 2351 BGB und § 2352 Satz 3 BGB (jetzt Nummer 9).

Zu § 1852 (Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte)

§ 1852 BGB-E fasst zukünftig alle Fälle genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte des Handels- und Gesellschaftsrechts zusammen.

Zu Nummer 1

Die Neuregelung entspricht dem bisherigen § 1822 Nummer 3 erste Alternative BGB. Es wird klargestellt, dass sich die Genehmigungspflicht auf das Verpflichtungsgeschäft bezieht und auch Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften grundsätzlich von der Genehmigungspflicht erfasst sind. Zudem gilt die Genehmigungspflicht zukünftig auch für den unentgeltlichen Erwerb. Auch hier können trotz der Unentgeltlichkeit für den Betreuten entsprechende Haftungsrisiken entstehen.

Zu Nummer 2

Die Regelung enthält – inhaltlich unverändert – § 1822 Nummer 3 zweite Alternative BGB.

Zu Nummer 3

Nummer 3, die Erteilung einer Prokura, war bisher in § 1822 Nummer 11 BGB enthalten.

Zu § 1853 (Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen)

Die Vorschrift fasst nunmehr die bisher in § 1907 Absatz 3 und § 1822 Nummer 4 BGB geregelten genehmigungspflichtigen Vertragsverhältnisse aufgrund ihres systematischen Kontextes zusammen.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Tatbestand der Nummer 1 fand sich bisher für den Betreuer in § 1907 Absatz 3 erste Alternative BGB. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass der Genehmigungsvorbehalt sich nur auf solche Verträge erstreckt, die nicht ohne Nachteile für den Betreuten gekündigt werden können. Ist eine vorzeitige Kündigung möglich, ohne dass hieraus dem Betreuten Nachteile entstehen, bedarf es keiner Genehmigung.

Zu Nummer 2

Die Regelung der Nummer 2 war bisher in § 1822 Nummer 4 BGB enthalten, der Begriff „Landgut“ wird durch den heute gebräuchlichen Ausdruck „landwirtschaftlicher Betrieb“ ersetzt. Der gewerbliche Betrieb wird als wohl häufigster praktischer Anwendungsfall vorgezogen.

Zu Satz 2

Satz 2 normiert die Ausnahme vom Genehmigungserfordernis nach Satz 1 Nummer 1. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag ohne Nachteile für den Betreuten vorzeitig gekündigt werden kann. Für den Abschluss eines solchen Vertrages muss der Betreute nicht durch Einschaltung des Betreuungsgerichts geschützt werden.

Zu § 1854 (Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte)

Die Neuregelung in § 1854 BGB-E nimmt in Form eines Auffangtatbestandes all diejenigen Rechtsgeschäfte und Sachverhalte auf, die sich nicht unter einem Oberbegriff zusammenfassen lassen. Sie entstammen der bisherigen Regelung in § 1822 Nummer 1 erste Alternative, und Nummern 8 bis 10, 12 und 13 BGB und schließen damit den Katalog der Genehmigungspflichten für den Betreuer ab.

Die bisherigen Regelungen in § 1822 Nummer 6 und 7 in Verbindung mit§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB, wonach Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträge, die für länger als ein Jahr abgeschlossen werden, genehmigungspflichtig sind, sind für das Vormundschaftsrecht nunmehr in § 1795 BGB-E geregelt. In das Betreuungsrecht wurden diese Genehmigungspflichten nicht übernommen, da der Betreute in den in Frage kommenden Fällen insoweit noch geschäftsfähig sein dürfte.

Die bisherige Regelung in § 1824 BGB, wonach der Vormund Gegenstände, zu deren Veräußerung er der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, dem Mündel nicht ohne eine entsprechende Genehmigung überlassen darf, wird – ebenso wie die parallele Regelung in § 1644 BGB – ersatzlos gestrichen, da sie keine praktische Relevanz hat.

Die bisherige Regelung des § 1908 BGB, wonach der Betreuer eine Ausstattung im Sinne des § 1624 BGB aus dem Vermögen des Betreuten nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts versprechen oder gewähren konnte, ist nicht übernommen worden. Aus § 1624 BGB ergibt sich bereits, dass eine Ausstattung, die das nach den Umständen zu bestimmende Maß überschreitet, als Schenkung gilt, die durch das Genehmigungserfordernis des § 1854 Nummer 8 BGB-E für den Betreuer gesondert geregelt ist. Entspricht sie dem Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen sowie den Verhältnissen des Betreuten, so kann sie durch den Betreuer ohne Genehmigungspflicht gewährt oder versprochen werden. Das Gleiche gilt – insoweit wie bisher – für Eltern oder Vormünder.

Zu Nummer 1

Der bisherige § 1822 Nummer 1 erste Alternative BGB wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 2

Der bisherige § 1822 Nummer 8 BGB wird inhaltlich unverändert übernommen und um die Ausnahme für die Einräumung eines Dispositionskredits für das auf einem Girokonto des Betreuten bei einem Kreditinstitut bereitzuhaltende Verfügungsgeld (§ 1839 Absatz 1 BGB-E) ergänzt. Die Bestellung eines Betreuers soll dem Betreuten bzw. seinem Betreuer nicht die Möglichkeit nehmen, von einem Dispositionskredit auf einem Girokonto Gebrauch zu machen. Bereits in der geltenden Praxis durfte ein bislang bereits eingeräumter Dispositionskredit auch nach Betreuerbestellung ohne erneute betreuungsrechtliche Genehmigung genutzt werden. Die Streichung eines bereits eingeräumten Dispositionskredits bei Betreuerbestellung wird von den Betreuten vielfach als Diskriminierung wahrgenommen. Da zudem die Genehmigungspflicht für die Einräumung eines Dispositionskredits nur schwer umsetzbar wäre, weil keine einmalige Auszahlung einer bezifferten Geldsumme erfolgt, sondern lediglich die Möglichkeit besteht, das Girokonto kurzfristig oder länger andauernd abhängig von der eingeräumten Dispositionsgrenze zu überziehen, wird von einer Genehmigungspflicht insgesamt abgesehen.

Zu Nummer 3

Ebenso wird der bisherige § 1822 Nummer 9 BGB inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält in modifizierter Form § 1822 Nummer 10 erste Alternative BGB. Ausgenommen wird nunmehr die Haftung des Betreuten für eine Verbindlichkeit, die sich lediglich als Nebenfolge eines anderen Rechtsgeschäfts ergibt. Dies dient der Klarstellung, da der Tatbestand sonst weit über seinen Zweck hinaus alle möglichen gesetzlichen Folgen erfasst. Gerade in den alltäglichen Fällen der gesamtschuldnerischen Verpflichtung liegt kein besonders großes Schutzbedürfnis vor. Die Vorschrift will den Betreuten davor schützen, dass die Erwartung, er werde nicht in Anspruch genommen oder könne beim Schuldner der Primärverbindlichkeit Regress nehmen, enttäuscht wird. Durch die Norm wird daher nur die Übernahme von Schulden erfasst, für die der Betreute nur subsidiär haftet und Regress nehmen kann. Nicht erfasst sind danach Fälle, in denen er die Schuld eines Dritten als eigene Schuld übernimmt und auch nicht bei einem anderen Regress nehmen kann. Danach ist der Schuldbeitritt bzw. die Schuldmitübernahme beispielsweise erfasst, da der Betreute einen Ersatzanspruch gegen den ursprünglichen Schuldner erwirbt. Die privative (befreiende) Schuldübernahme ist hingegen nur erfasst, wenn der Betreute im Innenverhältnis einen Rückgriffs- oder Befreiungsanspruch gegen den ursprünglichen Schuldner hat. Zu beachten ist allerdings, dass sich eine Schuldübernahme, bei der dem Betreuten kein Rückgriff gegen den ursprünglichen Schuldner zusteht, als Schenkung darstellen kann, die ggf. gemäß Nummer 8 genehmigungspflichtig ist. Im Übrigen wird das Betreuungsgericht bei riskanten Geschäften, die nicht unter § 1854 Nummer 4 BGB-E fallen, prüfen müssen, ob Aufsichtsmaßnahmen nach § 1862 Absatz 2 BGB-E vonnöten sind. Verfügungen über besonders wertvolle Vermögensgegenstände wie z. B. Grundstücke, sind bereits anderweitig geschützt. Der Sonderfall des unentgeltlichen Erwerbs von Wohnungseigentum wird nunmehr neu in § 1850 Nummer 4 BGB-E geregelt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält den bisherigen § 1822 Nummer 10 zweite Alternative BGB. Der Unterschied zwischen der Übernahme einer fremden Verbindlichkeit und der Begründung einer eigenen Verbindlichkeit durch Bürgschaft wird durch Trennung der beiden Tatbestände in die Nummern 5 und 6 deutlich gemacht. Die bisherige Unschärfe durch die Formulierung „insbesondere“, die suggeriert, bei der Bürgschaft handle es sich um einen Unterfall der fremden Verbindlichkeit, wird damit beseitigt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält den bisherigen § 1822 Nummer 12 BGB. Dieser Tatbestand gilt nur für den Betreuer und den Vormund/Pfleger. Die Wertgrenze von 3 000 Euro wird angemessen auf 6 000 Euro erhöht, um Preisentwicklungen zu entsprechen und Vergleichsverhandlungen nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Erfasst werden nunmehr auch auf ein Schiedsverfahren gerichtete Vereinbarungen. Damit sind außer der Schiedsvereinbarung selbst (vgl. § 1029 Absatz 1 ZPO) auch Vereinbarungen über die Besetzung des Schiedsgerichts (Konstituierungsvereinbarungen) als auch solche über das Schiedsverfahren als solches (Schiedsverfahrensvereinbarungen) erfasst, die größere Gefahren bergen können als die Schiedsvereinbarung selbst.

Zu Nummer 7

Der bisherige § 1822 Nummer 13 BGB wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 8

Das bisherige Schenkungsverbot hat derzeit mit § 1804 BGB seinen Standort im Vormundschaftsrecht. § 1908i Absatz 2 Satz 1 BGB verweist für das Betreuungsrecht auf die Norm und enthält eine Erweiterung ihres Regelungsgehalts. Danach ist es dem Betreuer bislang in weiterem Umfang als dem Vormund gestattet, in Vertretung des Betreuten Schenkungen

zu machen. Nach § 1908i Absatz 2 Satz 1 BGB kann der Betreuer Gelegenheitsgeschenke auch dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen üblich ist.

Die Regelungen über die Zulässigkeit von Schenkungen durch den Betreuer werden nunmehr im Betreuungsrecht platziert. Zudem wird das allgemeine Schenkungsverbot aufgehoben und durch einen gerichtlichen Genehmigungsvorbehalt ersetzt. Der Entwurf sieht auch künftig eine gegenüber dem Vormund erweiterte Befugnis des Betreuers vor, in Vertretung des Betreuten Schenkungen zu machen. Der Genehmigungsmaßstab für das Betreuungsgericht folgt aus § 1862 Absatz 2 in Verbindung mit§ 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E. Es sind danach solche Schenkungen ohne Genehmigung möglich, die dem Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen und die nach seinen Lebensverhältnissen als Gelegenheitsgeschenke üblich oder angemessen sind.

Maßgebliches Kriterium für die Zulässigkeit einer in Vertretung durch den Betreuer gemachten Schenkung ist damit der Wunsch oder der mutmaßliche Wille des Betreuten. Gemäß § 1821 Absatz 2 BGB-E hat der Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen, diesen grundsätzlich zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Die Wünsche des Betreuten finden ihre Grenze, wenn hierdurch die Person des Betreuten oder dessen Vermögen erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr auf Grund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder die Wunschbefolgung dem Betreuer nicht zuzumuten ist (§ 1821 Absatz 3 BGB-E). Der Wunsch des Betreuten ist daher beachtlich, sofern nicht höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährdet sind oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtert wird und der Betreute diese Gefährdung aufgrund seiner Erkrankung nicht erkennen kann. Der Betreute kann danach grundsätzlich auch wirtschaftlich unvernünftige Entscheidungen treffen. Selbst wenn also durch die Erfüllung der Wünsche des Betreuten dessen Vermögen erheblich geschmälert wird, ist der Wunsch in diesem Fall zunächst zu respektieren. Wünsche des Betreuten sind auch dann maßgeblich, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt geäußert worden sind und gelten auch bei fortschreitendem geistigen Verfall als fortdauernd. Liegt ein auf die konkrete Situation feststellbarer Wunsch des Betreuten nicht vor, so ist sein mutmaßlicher Wille zur Prüfung heranzuziehen, ob die Schenkung vorgenommen werden kann. Damit können auch Schenkungen gemacht werden, die einer sittlichen Pflicht oder Anstandspflichten entsprechen und nicht auf einen konkreten aktuell geäußerten Wunsch des Betreuten zurückgehen.

Schenkungen durch den Betreuer, die nach den Lebensverhältnissen des Betreuten als Gelegenheitsgeschenk üblich sind, sind auch künftig zulässig. Sie werden vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

Indes erscheint ein alleiniges Abstellen darauf, ob Schenkungen üblich sind, als zu eng. Der Begriff setzt eine entsprechende Übung des Betreuten voraus, so dass der Betreuer nach dem Wortlaut der Norm keine Schenkung vornehmen dürfte, wenn der Betreute zuvor keine vergleichbaren Schenkungen vorgenommen hat; Schenkungen aus einem einmaligen Anlass, z.B. anlässlich eines bestandenen Abiturs des einzigen Enkels, wären daher nicht möglich, sofern sie durch den Betreuer vorgenommen werden sollen.

Daher werden auch solche Schenkungen durch den Betreuer als zulässig qualifiziert, die mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse des Betreuten angemessen sind. Zwar unterscheiden sich beide Kriterien dadurch, dass im einen Fall auf ein subjektives Moment abzustellen ist, während im anderen Fall objektive Beurteilungskriterien heranzuziehen sind, jedoch würde ohne die Erweiterung des Gesetzes um den Begriff der Angemessenheit der Wunsch des Betreuten in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Ein Rangverhältnis zwischen beiden Prüfungskriterien sieht der Entwurf nicht vor.

Für das Vormundschaftsrecht bleibt es beim geltenden Schenkungsverbot mit Ausnahme der Pflicht- und Anstandsschenkungen, § 1798 Absatz 3 BGB-E.

Zu Unterkapitel 5 (Genehmigungserklärung)

Zu § 1855 (Erklärung der Genehmigung)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1828 BGB und regelt, dass das Betreuungsgericht die Genehmigung nur dem Betreuer gegenüber erklären kann.

Zu § 1856 (Nachträgliche Genehmigung)

§ 1856 BGB-E regelt die Folgen eines ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durch den Betreuer für den Betreuten abgeschlossenen Vertrages, § 1858 BGB-E hingegen die Folgen eines ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht – mit sprachlichen Anpassungen – dem bisherigen § 1829 Absatz 1 BGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1829 Absatz 2 BGB. Die Frist zur Mitteilung der Genehmigung des Betreuungsgerichts wird wegen der Dauer des Genehmigungsverfahrens auf zwei Monate verlängert, um dem Betreuer eine realistische Chance zu geben, die Genehmigung auch beizubringen, ohne den Vertragspartner unangemessen lange zu binden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt neu, dass in dem Fall, in dem die Betreuung endet oder hinsichtlich des betroffenen Aufgabenbereiches aufgehoben wird, dem Betreuten die Entscheidung darüber zusteht, den vom Betreuer abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Bereits zu § 1829 Absatz 3 BGB, der nur die für den Mündel vorgesehene Möglichkeit der Genehmigung betrifft, wurde vertreten, dass die Vorschrift analog auf die Betreuung anzuwenden sei (statt aller: Dodegge/Roth, Betreuungsrecht, 5. Auflage 2018, E Rn. 154): Dies wird jetzt entsprechend kodifiziert.

Zu § 1857 (Widerrufsrecht des Vertragspartners)

§ 1857 BGB-E entspricht dem geltenden § 1830 BGB. Die Überschrift wurde terminologisch angepasst (Vertragspartner statt Geschäftspartner).

Zu § 1858 (Einseitiges Rechtsgeschäft)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 1831 Satz 1 BGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1831 Satz 2 BGB.

Zu Absatz 3

Im neuen Absatz 3 wird die bisher in Rechtsprechung und Literatur diskutierte Frage, ob § 1831 Satz 2 BGB auf amtsempfangsbedürftige Willenserklärungen (z.B. Erbausschlagungen, Antrag auf Teilungsversteigerungen) bzw. genehmigungsbedürftige Klagen/Anträge (z.B. Antrag auf Aufhebung der Ehe) anzuwenden ist (vgl. statt aller: Staudinger/Veit (2020), § 1831 Rn. 10 ff.), gesetzlich geregelt.

In diesen Fällen ist das vom Betreuer ohne Vorlage der erforderlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts vorgenommene einseitige Rechtsgeschäft ausnahmsweise schwebend unwirksam, bis die Genehmigung vorgelegt wird. Während der Dauer des Genehmigungsverfahrens vor dem Betreuungsgericht ist der Fristablauf der gesetzlichen Frist (z.B. der Frist des § 1944 Absatz 1 BGB) gehemmt. Es genügt daher, wenn die erforderliche Genehmigung vor dem Ablauf der Frist beantragt wird (so auch zum bisherigen Recht: Lafontaine in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. 2019, § 1831 BGB, Rn. 15). Entgegen Absatz 2 reicht es in den Fällen des Absatzes 3 aus, wenn dem Gericht oder der Behörde durch das Betreuungsgericht die Mitteilung übersandt wird, dass eine (rechtskräftige) Genehmigung erteilt wurde.

Erteilt das Betreuungsgericht eine solche Genehmigung, ist dies nach der entsprechend zu ergänzenden MiZi der mit der Hauptsache befassten Stelle mitzuteilen.

Da jedoch lediglich gesetzliche, nicht auch vom Gericht gesetzte Fristen gehemmt werden können, ist der Lauf solcher Fristen (z.B. die vom Rechtspfleger eines Grundbuchamtes gesetzte Frist) nicht kraft Gesetzes gehemmt. In diesem Fall muss der Betreuer notfalls Fristverlängerung beantragen und ggf. gegen deren Ablehnung vorgehen.

Zu Unterkapitel 6 (Befreiungen)

Die im geltenden Recht bestehenden gesetzlichen Befreiungen des Vormunds und Betreuers von Beschränkungen in der Vermögensverwaltung ergeben sich aus einer schwer zu lesenden Verweisungskette auf die Befreiungen durch den Vater (§§ 1857a, 1852 Absatz 2, 1853, 1854, 1857a, 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 BGB). Die gerichtlichen Befreiungsmöglichkeiten nach § 1817 BGB und die allgemeine Ermächtigung durch das Gericht gemäß § 1825 BGB, die gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch im Betreuungsrecht gelten und vor allem dort von Bedeutung sein könnten, werden in der Praxis kaum angewendet. Die fraglichen Regelungen sollen daher künftig ebenfalls in das Betreuungsrecht eingestellt, neu geordnet und vereinfacht werden.

Zu § 1859 (Gesetzliche Befreiungen)

§ 1859 BGB-E übernimmt die gesetzlichen Befreiungstatbestände, die gemäß § 1857a BGB für das Jugendamt und den Verein als Vormund und über die Verweisungen in § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB für die Betreuungsbehörde und den Betreuungsverein als Betreuer gelten. Gemäß der Verweisung in § 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB gelten sie außerdem für Ehegatten und bestimmte Verwandte als Betreuer sowie für den Behörden- und Vereinsbetreuer. Künftig sollen die Regelungen unmittelbar in das Betreuungsrecht eingestellt werden. Dabei werden die Befreiungen an die überarbeiteten Vorschriften für die Geld- und Vermögensverwaltung sowie die genehmigungsbedürftigen Geschäfte angepasst und hinsichtlich des befreiten Personenkreises aus der Verwandtschaft erweitert. Im Vormundschaftsrecht wird die Möglichkeit der Befreiung durch den Vater und die Mutter (§§ 1852, 1855 BGB) neu gefasst und für den durch die Eltern befreiten Vormund (§ 1802 Absatz 3 BGB-E) sowie für die gesetzlich befreiten Vormünder (§ 1802 Absatz 1 BGB-E) hinsichtlich der Befreiungstatbestände auf das Betreuungsrecht verwiesen. Die im geltenden Recht schwer zu lesende Verweisungskette auf die Befreiungen durch den Vater (§§ 1857a, 1852 Absatz 2, 1853, 1854, 1857a, 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB) soll damit deutlich vereinfacht

werden. Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit soll die Vorschrift so gegliedert werden, dass in Absatz 1 die entfallenden Pflichten der befreiten Betreuer und in Absatz 2 der Personenkreis der befreiten Betreuer genannt wird. Absatz 3 regelt sodann die Aufhebung der Befreiungen durch das Betreuungsgericht.

Zu Absatz 1

Hinsichtlich der Befreiungstatbestände ergeben sich folgende Änderungen: Sind die befreiten Betreuer bisher vom Genehmigungserfordernis und vom Sperrvermerk für die Anlegung befreit (§§ 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2,1857a, 1852 Absatz 2, §§ 1809, 1810 BGB), besteht künftig für die Anlegung gemäß § 1841 BGB-E kein Genehmigungserfordernis mehr. Von den Pflichten zur Sperrvereinbarung nach § 1845 BGB-E sind sie nach Nummer 1 auch weiterhin befreit. Das betrifft sowohl Geldanlagen (§ 1845 Absatz 1 BGB-E) und im Depot verwahrte oder hinterlegte Wertpapiere (§ 1845 Absatz 2 Satz 1 BGB-E) als auch Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder ein Land (§ 1845 Absatz 3 BGB-E, bisher §§ 1857a, 1853, 1816 BGB). Wie bisher (§§ 1908i Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1852 Absatz 2, 1812 BGB) sollen befreite Betreuer ohne Genehmigung über die nunmehr von § 1849 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E erfassten Forderungen und Wertpapiere verfügen und diesbezügliche Verpflichtungsgeschäfte tätigen können. Anders als im geltenden Recht (§§ 1908i Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, 1857a, 1853, 1814 BGB) sind sie allerdings nicht mehr von der Hinterlegung der Inhaberpapiere (gemäß § 1814 BGB mit Sperrvermerk) befreit, sondern nur noch von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845 Absatz 2 BGB-E. Die Verwahrungspflichten nach § 1844 BGB-E gelten hingegen auch für die befreiten Betreuer, ebenso die Anzeigepflichten nach § 1846 BGB-E. Gerade auch im Fall eines befreiten Betreuers soll das Gericht die erforderliche Kenntnis über die Vermögensverwaltung des Betreuers erhalten, um diesen beaufsichtigen zu können und erforderlichenfalls gemäß Absatz 3 die Befreiungen aufzuheben. Darüber hinaus sollen befreite Betreuer nicht von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 BGB-E entbunden werden, damit das Gericht überhaupt noch einen Ansatzpunkt für seine Aufsichtsführung hat.

Wie nach geltendem Recht (§ 1854 Absatz 2 BGB), haben die befreiten Betreuer regelmäßig eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens beim Betreuungsgericht einzureichen (Absatz 1 Satz 2). Diese Vermögensübersicht ist aber zukünftig jährlich statt bisher alle zwei Jahre einzureichen. Dies soll dem Betreuungsgericht die Möglichkeit geben, früher einzuschreiten, wenn Auffälligkeiten festgestellt werden sollten. Die Möglichkeit für das Betreuungsgericht, Vorlagefrequenz auf bis zu fünf Jahre zu verlängern, bleibt erhalten (Absatz 1 Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt den Personenkreis der von Gesetzes wegen befreiten Betreuer und entspricht weitgehend §§ 1857a, 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 BGB. Nach Nummer 1 werden die gemäß §§ 1857a, 1908i Absatz 2 Satz 2 BGB erfassten Personen (Vater, Mutter, Abkömmlinge) erweitert auf alle Verwandten in gerader Linie, so dass auch Großeltern oder Enkel befreite Betreuer sind. Zusätzlich werden nach Nummer 2 auch die Geschwister des Betreuten befreit. Damit sind leibliche Vollgeschwister und Halbgeschwister, die nur einen gemeinsamen Elternteil haben, erfasst, ebenso wie durch Adoption hinzugewonnene Geschwister (Palandt/Götz, 79. Auflage, § 1685 Rn. 7). Nummer 3 erfasst wie bisher Ehegatten als Betreuer. Die Befreiung der über die Verweisungen in § 1908i Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 BGB erfassten Betreuer findet sich nunmehr in Nummer 4 (Betreuungsverein und Vereinsbetreuer) und Nummer 5 (Betreuungsbehörde und Behördenbetreuer).

Im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten soll es zukünftig auch die Möglichkeit geben, dass das Gericht eine Befreiung für andere als die in Satz 1 genannten Be-

treuer ausspricht. Eine solche Befreiung von den in Absatz 1 genannten Pflichten kann allerdings nur dann erfolgen, wenn der Betreute dies vor Bestellung eines Betreuers, etwa durch Festlegung in einer Betreuungsverfügung, schriftlich verfügt hat und nicht erkennbar ist, dass er an diesem Wunsch nicht festhalten möchte. Eine solche schriftliche Festlegung vor der Bestellung eines Betreuers erscheint notwendig, um einen Missbrauch, insbesondere durch eine unangemessene Einflussnahme des Betreuers auf den Betreuten zu vermeiden. Aus diesem Grund reicht auch die Verfügung des Betreuten alleine nicht aus, vielmehr bekommt das Betreuungsgericht eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit. Sofern im Laufe der Betreuung ein dringendes Bedürfnis für eine Befreiung einer Person außerhalb des Personenkreises des Satzes 1 entsteht, kann der Betreuer einen Antrag nach § 1860 BGB-E stellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist an § 1857 BGB angelehnt, der für Anordnungen der Eltern zur Befreiung des Vormunds gilt, nicht aber für die Vormünder nach § 1857a BGB. Für die nach §1908i Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit§ 1857a BGB befreiten Betreuer (Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling) kann das Betreuungsgericht die Aufhebung der Befreiung anordnen (§ 1908i Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB). Das Gericht hat künftig sowohl bei den gesetzlich befreiten Vormündern als auch bei den gesetzlich befreiten Betreuern die von Gesetzes wegen bestehenden Befreiungen aufzuheben und damit die von Gesetzes wegen bestehen Pflichten in Kraft zu setzen, wenn andernfalls eine Gefährdung des Betreuten im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E zu besorgen wäre.

Zu § 1860 (Befreiungen auf Anordnung des Gerichts)

§ 1860 BGB-E fasst die im geltenden Recht vorgesehene Befreiung nach § 1817 BGB und die allgemeine Ermächtigung nach § 1825 BGB in einer Regelung zusammen. Damit wird auch die in § 1825 BGB vorgesehene allgemeine Genehmigung von bestimmten genehmigungsbedürftigen Geschäften durch das Gericht künftig als Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit für bestimmte Geschäfte gefasst. Die Vorschrift soll künftig auch eine Befreiung von Pflichten und Beschränkungen vorsehen, die im Zusammenhang mit depotverwahrten Wertpapieren bestehen.

Das Gericht soll die Befreiungen nur auf Antrag des Betreuers anordnen können. Da die Pflichten und die Genehmigungsvorbehalte den Betreuer von der Verantwortung für seine Verwaltungsentscheidungen entlasten, soll er auf diese vom Gesetz vorgesehene Hilfestellung nicht ohne sein Einverständnis verzichten müssen. Die Befreiungen können sowohl beschränkt auf bestimmte Pflichten, auf bestimmte Geschäfte oder in der Höhe des einzuhaltenden Wertes, als auch umfassend, etwa bei geringem Vermögen im Sinne von Absatz 1, erteilt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1817 Absatz 1 BGB, wonach das Gericht den Vormund bzw. Betreuer (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB) von den Pflichten nach §§ 1806 bis 1816 BGB befreien kann, wobei auch eine Teilbefreiung möglich ist. Dies soll auch künftig entsprechend gelten, wenn das Vermögen des Betreuten – ohne Berücksichtigung von Grundeigentum – 6 000 Euro nicht übersteigt. Klarstellend wird die Regelung dahin erweitert, dass Verbindlichkeiten des Betreuten bei der Berechnung des Vermögens ebenfalls nicht in Abzug zu bringen sind. Bei einem hohen Stand von Verbindlichkeiten könnte das saldierte Vermögen deutlich unter der Betragsgrenze von 6 000 Euro liegen, obwohl der Betreuer möglicherweise über ebenfalls vorhandene deutlich höhere Vermögensbeträge verfügen könnte.

Ziel der Befreiung ist, dass das Gericht von der Anlagepflicht nach § 1841 BGB-E befreien kann, weil beispielsweise die zur Verfügung stehende Anlagesumme so geringfügig ist,

dass sie eine Festanlage, die nur minimale Zinsen bringt, nicht rechtfertigt. Wenn der Betreuer das für die Ausgaben des Betreuten nicht benötigte Geld in einem solchen Fall verzinslich anlegt, soll er es nicht nach § 1845 BGB-E versperren und keine Genehmigung für die Rückzahlung einholen müssen. Insoweit wird zum Schutz des Betreuten die Anzeigepflicht nach § 1846 BGB-E für ausreichend erachtet. Damit er das geringfügige Vermögen ohne bürokratischen Aufwand verwalten kann, soll er auch von der Genehmigungspflicht nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E befreit werden können, wenn er Geldforderungen des Betreuten (etwa die fällige Rückzahlung einer Geldanlage) einzieht, die die Freigrenze von 3 000 Euro (§ 1849 Absatz 2 Nummer 1 a BGB-E) übersteigen. Eine Befreiung von den Verwahrpflichten für Wertpapiere ist dagegen nicht erforderlich, da bei geringfügigen Vermögen § 1843 Absatz 3 BGB-E greift.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Ergebnis § 1825 BGB, wonach das Gericht für Verfügungen gemäß § 1812 Absatz 1 BGB sowie für die Aufnahme von Krediten, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen mit Indossament übertragbaren Papier und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere die Eingehung einer Bürgschaft, (§ 1822 Nummer 8 bis 10 BGB) eine allgemeine Ermächtigung erteilen kann. In der Neufassung kann das Betreuungsgericht den Betreuer von den Beschränkungen nach §§ 1848, 1849 Absatz 1 und 1854 Nummer 2 bis 5 BGB-E befreien, soweit dies zum Betreiben eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten erforderlich ist oder besondere Gründe der Vermögensverwaltung dies notwendig machen, was § 1825 Absatz 2 BGB entspricht. Hier geht es vor allem darum, dass der Betreuer etwa im Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft Schulden machen und Forderungen einziehen kann, ohne dass das Gericht dies jedes Mal genehmigen muss. Auch soll er Gelder ohne Genehmigung anders als auf einem Anlagekonto anlegen können. Besondere Umstände der Vermögensverwaltung liegen auch dann vor, wenn etwa im Zusammenhang mit einem umfangreichen Vermögen regelmäßige Vermögenszuflüsse und häufige Überweisungen verbunden sind (vgl. OLG Köln, FamRZ 2007, 1268).

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass der Betreuer im Zusammenhang mit einem Wertpapierdepot des Betreuten bezogen auf das konkrete Depot von den Beschränkungen nach §§ 1845 Absatz 2, 1850 Absatz 1 und 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E auf Antrag befreit werden kann, wenn zum Zweck der Vermögensverwaltung häufige Wertpapiergeschäfte – insbesondere auch Neuanlagen (§ 1848 Absatz 1 BGB-E) – erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel bei großen Vermögen der Fall sein, wenn in einem bei Anordnung der Betreuung vorhandenen Depot zahlreiche kurzfristige Anlagen enthalten sind, ohne dass der Depotvertrag eine Neuanlage durch die Bank vorsieht. Voraussetzung für eine Befreiung von der Sperrpflicht und den Genehmigungserfordernissen für die Veräußerung, insbesondere aber für die Neuanlage, ist, dass der Betreuer über hinreichende Kenntnis und Erfahrung verfügt. Absatz 3 hat insoweit Überschneidungen mit Absatz 2 zweite Alternative, durch ihn wird die Freistellung von Pflichten bei Wertpapiergeschäften aber ausdrücklich in einem eigenen Absatz geregelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 1817 Absatz 1 Nummer 2 BGB und soll künftig für alle Befreiungen nach Absatz 1 bis 3 gelten. Ist eine Gefährdung des Vermögens zu besorgen, ist eine Befreiung durch das Gericht ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Das Gericht hat die Befreiung wieder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht mehr gegeben sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sich im Fall

der Befreiung nach Absatz 1 das Vermögen etwa durch eine Erbschaft über die Wertgrenze von 6 000 Euro erhöht oder im Fall von Absatz 2, wenn das Erwerbsgeschäft aufgegeben wird. Im Fall von Absatz 3 ist die Befreiung aufzuheben, wenn das Depot aufgelöst wird oder die enthaltenen Papiere in überwiegend langfristige Papiere umgetauscht wurden. Die Befreiung ist auch aufzuheben, wenn der Betreuer seinen Antrag widerruft. Da der Antrag Voraussetzung der Befreiung ist, liegt diese Voraussetzung dann nicht mehr vor.

Zu Untertitel 3 (Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht)

Die Kontrolle der Betreuungsführung durch das Betreuungsgericht erfolgt derzeit in dreifacher Weise: Durch Genehmigungserfordernisse (§ 1908i Absatz 1 in Verbindung mit §§ 1809 ff. BGB), durch die Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses und die Verpflichtung zur jährlichen Erstellung eines Berichts nebst Rechnungslegung (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 1802, 1840 ff. BGB). Dadurch wird das Betreuungsgericht zwar über einige wichtige Vorgänge informiert, erhält in der Regel aber keinen umfassenden Überblick über die Tätigkeit des Betreuers. Daneben beaufsichtigt das Betreuungsgericht den Betreuer (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1837 Absatz 2 BGB) und kann von ihm jederzeit Auskunft verlangen (§ 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1839 BGB). Schließlich hat das Gericht Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellten Pflichtverletzungen. Als weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung hat es eine Beratungspflicht und kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung von dem Betreuer verlangen.

Der Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ bewertet die Aufsicht und Kontrolle über die Betreuungsführung durch die Betreuungsgerichte teilweise als unzureichend (vgl. Kapitel 10.1, S. 575 f., Handlungsempfehlungen 26, 28 und 29). Insbesondere kritisieren die Forscher die ihrer Auffassung nach ungenügenden Kapazitäten der Betreuungsgerichte für diese Tätigkeit. Zudem kommt der Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass die Gerichte bei einem Verdacht von Pflichtverletzungen zwar verschiedene Maßnahmen ergreifen, aber äußerst selten die Betreuten selbst anhören (Abschlussbericht „Qualität“, Kapitel 5.1, S. 231).

In dem Diskussionsprozess stand die derzeitige Praxis der gerichtlichen Beratung und Aufsicht ebenfalls in mehrfacher Hinsicht in der Kritik. Bemängelt wurde zum einen der fehlende Maßstab der Aufsicht, zum anderen die unzureichende Überprüfung der Angaben der Betreuer sowie die unzureichende Beteiligung der Betreuten selbst. Es bestand weitestgehend Einigkeit darüber, dass die derzeitige Einbeziehung der Betreuten in die Kontrolle der Betreuungsführung nicht ausreichend ist und dringend zu verbessern sei.

Daher wurde diskutiert, wie die Beratung und die Kontrolle der Betreuungsführung durch die Betreuungsgerichte im Interesse der Betreuten effektiver gestaltet und dabei gewährleistet werden kann, dass sie sich am Maßstab der Selbstbestimmung der Betreuten orientiert. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Akteure im Interesse der Betreuten. Dies setzt über den schriftlichen Austausch, der in der Regel nur zwischen dem Gericht und dem Betreuer stattfindet, einen persönlichen Kontakt auch des Rechtspflegers zum Betreuten voraus, der derzeit kaum stattfindet.

Bereits nach geltendem Recht muss die den Betreuungsgerichten zugewiesene Aufsicht und Kontrolle der Betreuungsführung zentral auf die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten ausgerichtet sein. Sie sind wichtige Instrumente zum Schutz der Betreuten vor einer an falschen Kriterien orientierten, übermäßigen oder sogar missbräuchlichen Ausübung der mit der Bestellung zum Betreuer diesem eingeräumten (Eingriffs-)Befugnisse. Die Beratung durch das Gericht wird derzeit nur unzureichend wahrgenommen. Die jetzige Form der Aufsicht der Betreuungsführung durch die Rechtspfleger ist mitunter schon vom Ansatz her nicht zufriedenstellend, da der Maßstab der Kontrolle der Praxis

nicht hinreichend klar erscheint. Bei der gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB „sinngemäßen“ Anwendung der Vorschriften aus dem Vormundschaftsrecht wird die unterschiedliche Zielrichtung von Vormundschaft und Betreuung nicht immer ausreichend berücksichtigt.

Die Wahrnehmung dieser Beratungs- und Aufsichtsfunktion im Betreuungsrecht muss nach den Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK insbesondere daran orientiert sein, im Interesse der Selbstbestimmung des Betreuten zu überprüfen, ob der Betreuer eine „unterstützte Entscheidungsfindung“ ermöglicht, d.h. insbesondere das Gebot des „Unterstützen vor Vertreten“ beachtet und er sein Handeln nach den Wünschen oder hilfsweise dem mutmaßlichen Willen des Betreuten ausrichtet, siehe die Ausführungen zu § 1821 BGB-E. Derzeit wird diese Aufgabe vom Gericht nur unzureichend wahrgenommen, zum einen weil der Blick überwiegend auf die Einhaltung vermögensrechtlicher Tätigkeiten des Betreuers gerichtet ist, zum anderen weil die für diese Kontrolle notwendigen Instrumente und Kapazitäten weitgehend fehlen. Zudem ist die derzeitige Einbeziehung der Betreuten selbst in die Kontrolle der Betreuungsführung nicht ausreichend. Eine zentrale Empfehlung sowohl des Abschlussberichts zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ als auch der Expertendiskussion zu diesem Thema ging übereinstimmend dahin, den Fokus der gerichtlichen Aufsicht deutlich zu verschieben und die Wünsche des Betreuten in den Mittelpunkt auch des gerichtlichen Handelns zu stellen. Zur Erreichung dieses Zieles sind persönliche Kontakte zwischen dem Betreuten und dem Rechtspfleger häufiger als bisher vorgesehen. Dies erfolgt zum einen durch Anhörungen im Rahmen der Genehmigungstatbestände, aber auch im Rahmen sowohl einer beginnenden als auch einer laufenden Betreuung. Dazu sind mehrere Gelegenheiten in diesem Untertitel vorgegeben: Das Gespräch über den Anfangsbericht nach § 1863 Absatz 1 Satz 5 BGB-E, die Anhörung aus gegebenem Anlass nach § 1862 Absatz 2 BGB-E und das Anfangsgespräch nach § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB-E das mit dem Verpflichtungsgespräch des ehrenamtlichen Betreuers nach § 1861 Absatz 2 BGB-E verbunden werden kann. Diese Anhörungen oder Gespräche sollten idealerweise mit beiden, also mit dem Betreuten und dem Betreuer stattfinden, was aber je nach Bedarf im Einzelfall gestaltet werden kann. Sie sollten dort, wo es notwendig erscheint, auch aufsuchend d.h. in der gewöhnlichen Umgebung des Betreuten stattfinden. Unabhängig von diesen gesetzlich ausdrücklich genannten Situationen ist es immer möglich und bei bestimmten Sachverhalten auch geboten, ein persönliches Gespräch mit dem Betreuten zu führen, da das Gericht von Amts wegen zu ermitteln hat, um den Sachverhalt aufzuklären.

Ein wesentliches Ergebnis des Abschlussberichts zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ war zudem, dass auf Basis der Jahresberichte als wesentliches Kontrollinstrument kaum konkrete Überprüfungen der Angaben durch die Rechtspfleger stattfinden, jedenfalls kaum in Bezug auf die Wünsche des Betreuten (vgl. Kapitel 5.1.7 und die Handlungsempfehlung 26). Durch Erleichterungen bei der Kontrolle vermögensrechtlicher Tätigkeiten sollten mehr Kapazitäten freigesetzt werden für die Prüfung, ob dem Willen des Betreuten gefolgt wird. Dazu muss auch der Rechtspfleger die Wünsche des Betreuten kennen.

In der Fach-Arbeitsgruppe, die sich vertieft mit dieser Thematik beschäftigt hat, wurde zunächst die strukturelle Frage gestellt, ob die Aufsicht und Kontrolle weiterhin bei den Gerichten angesiedelt bleiben oder aber diese nicht eher von den Betreuungsbehörden ausgeübt werden sollte. Schließlich bedarf es für diese Kontrolle nicht nur juristischer, sondern auch sozialarbeiterischer Kompetenzen. Nach überwiegender Auffassung wurde jedoch weiterhin das Betreuungsgericht als insoweit am besten geeigneter Akteur angesehen, insbesondere, weil Bestellung und Kontrolle des Betreuers in einer Hand liegen sollten. Die Betreuungsbehörde kann vom Gericht in geeigneten Fällen eingebunden und um eine fachliche Beurteilung gebeten werden, siehe § 11 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E.

Es gehört zu den essentiellen Aufgaben eines Betreuers, sich am Anfang einer Betreuung, aber auch in deren Verlauf, soweit möglich immer in Absprache mit dem Betreuten, zu überlegen, welche Ziele die Betreuung haben soll, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und wie gegebenenfalls den Anforderungen des § 1821 Absatz 6 BGB-E Genüge getan werden kann. Die bisher in § 1901 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB für das Gericht vorgesehene

Möglichkeit, den Betreuer zur Erstellung eines Betreuungsplans zu verpflichten, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es ist stattdessen vorgesehen, von einem beruflichen Betreuer (ggf. zusammen mit dem Vermögensverzeichnis, falls ein solches zu erstellen ist) einen Übernahme- oder Anfangsbericht zu verlangen, in welchem er den vorgefundenen Zustand sowie die Planung der Betreuung zu dokumentieren hat. Bei ehrenamtlichen Betreuern kann eine Betreuungsplanung im Rahmen des Verpflichtungs- und Anfangsgesprächs erörtert werden. Die Entwicklung bzw. Zielerreichung ist dann in den weiteren Jahresberichten zu dokumentieren. Eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Betreuer und dem Betreuten sollte in geeigneten Fällen abgeschlossen werden, allerdings ohne gesetzlich normierte Verpflichtung. Der Inhalt von Anfangs- und Jahresbericht wird gesetzlich vorgegeben mit einem Schwerpunkt auf die Erforderlichkeit und die Wunschbefolgung.

Der bisherige § 1837 BGB, der über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB in den Absätzen 1 bis 3 auch für das Betreuungsrecht sinngemäß anwendbar ist, wird auf zwei Vorschriften verteilt. §§ 1861 und 1862 BGB-E richten sich nunmehr ausdrücklich an das Betreuungsgericht. § 1861 BGB-E regelt die Pflicht des Gerichts zur Beratung, § 1862 BGB-E die gerichtliche Aufsicht. Damit soll der Beratungstätigkeit eine eigenständige und ebenso wichtige Funktion wie der Aufsicht zukommen. Das bisher in § 289 Absatz 2 FamFG geregelte Einführungsgespräch wird nunmehr materiell-rechtlich als Teil der Beratung in § 1861 Absatz 2 BGB-E als Verpflichtungsgespräch für den ehrenamtlichen Betreuer normiert. §§ 1863 bis 1865 BGB-E richten sich an den Betreuer und enthalten dessen Pflichten gegenüber dem Gericht, damit dieses die Aufsicht adäquat führen kann.

Zu § 1861 (Beratung; Verpflichtung des Betreuers)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt § 1837 Absatz 1 BGB, der über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auf Betreuungen sinngemäß anwendbar ist. Durch die Neuformulierung soll deutlich werden, dass sich die Beratung nicht auf eine Einführung der Tätigkeit zu Beginn einer neuen Betreuung beschränkt, die bei ehrenamtlichen Betreuern in Absatz 2 eigenständig geregelt ist, sondern diese Beratung bei Bedarf dauerhaft während der gesamten Betreuung zu erfolgen hat. Der Betreuer hat einen Anspruch auf Beratung, der bei ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern unterschiedlich auszugestalten ist. Es geht um die Rechte und Pflichten des Betreuers in alle Richtungen, vorrangig gegenüber dem Betreuten, aber auch gegenüber dem Gericht und Dritten. Das Gericht hat jedoch nicht die Aufgabe, vertieft über allgemeine Rechtsfragen zu beraten, etwa sozialrechtlicher Art. Es geht um betreuungsrechtliche Fragen im Rahmen der Amtsführung. Der Betreuer kann sich durch eine rechtliche Auskunft oder einen Rat durch das Betreuungsgericht entlasten, bleibt aber verantwortlich. Da der Betreuer sein Amt selbständig führt, ist die Beratung auf grundsätzliche Fragen der Amtsführung und der Rechtmäßigkeit begrenzt. Das Gericht darf dem Betreuer keine konkreten Vorgaben machen, wenn diesem mehrere rechtmäßige Optionen offenstehen. Der daneben bestehende Anspruch des Betreuers auf Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine bleibt unberührt. Das Gericht kann den ehrenamtlichen Betreuer auf diese Beratungsmöglichkeiten, insbesondere auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung nach §§ 5 Absatz 2, 15 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BtOG-E, hinweisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ersetzt § 289 Absatz 1 FamFG und regelt das Verpflichtungsgespräch des ehrenamtlichen Betreuers jetzt im materiellen Recht als Teil der gerichtlichen Beratung und Aufsicht. Danach wird der ehrenamtliche Betreuer alsbald nach seiner Bestellung durch den Richter mündlich durch den Rechtspfleger „verpflichtet“. Dieses Verpflichtungsgespräch hat keine konstitutive Wirkung. Vielmehr ist der Betreuer bereits mit Erlass und Eintritt der in § 287 FamFG geregelten Wirksamkeit des Betreuungsbeschlusses zur Wahrnehmung seiner Aufgaben berechtigt und verpflichtet.

Der Betreuer wird in diesem persönlichen Gespräch über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Ein Verpflichtungsgespräch ist nicht erforderlich, wenn der ehrenamtliche Betreuer mehr als eine Betreuung führt oder in den letzten zwei Jahren geführt hat.

Da die Praxis von der Möglichkeit, ein Einführungsgespräch nach § 289 Absatz 2 FamFG zu führen, weit überwiegend keinen Gebrauch macht, wurde davon Abstand genommen, diese Vorschrift zu übernehmen. Bei einem ehrenamtlichen Fremdbetreuer kann stattdessen ein Gespräch über den Anfangsbericht nach § 1863 Absatz 1 Satz 5 BGB-E erfolgen, bei einem ehrenamtlichen Betreuer mit einer familiären Bindung oder persönlichen Beziehung zum Betreuten ein Gespräch nach § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB-E.

Das Verpflichtungsgespräch ist für alle ehrenamtlichen Betreuer, die nicht bereits Betreuungen führen oder geführt haben und daher bereits mündlich verpflichtet worden sind, obligatorisch, und zwar unabhängig vom angeordneten Aufgabenkreis. Informiert werden soll in diesem Verpflichtungsgespräch zum einen über die Aufgaben und Pflichten, die der Betreuer insbesondere gemäß § 1821 BGB-E gegenüber seinem Betreuten hat, und zum anderen über die Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht oder Dritten. Das Gespräch sollte zeitlich „alsbald“ auf die Bestellung folgen. Dem Rechtspfleger sollen aber bewusst keine Fristen gesetzt werden. Stehen unmittelbar gewichtige Entscheidungen des Betreuers bevor, so hat das Gespräch entsprechend zeitnah zu erfolgen. In manchen Fallgestaltungen dürfte es sich anbieten, das Verpflichtungsgespräch mit dem Anfangsgespräch unter Beteiligung des Betreuten nach § 1863 Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 BGB-E zu verbinden.

Zu § 1862 (Aufsicht durch das Betreuungsgericht)

§ 1862 BGB-E regelt die Aufsichtspflichten des Gerichts und nimmt in seinem Regelungsgehalt die Bestimmungen des § 1837 Absatz 2 und 3 BGB auf, die nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch für das Betreuungsrecht sinngemäß anwendbar sind. Die Aufsicht hat sich auf die Rechtmäßigkeit des Betreuerhandelns zu beschränken. Allerdings sind die Bindung des Betreuers an den Erforderlichkeitsgrundsatz, an die Wünsche des Betreuten sowie die Durchführung persönlicher Kontakte Rechtspflichten und keine bloßen Empfehlungen. Auf die Übernahme von § 1837 Absatz 2 Satz 2 BGB kann verzichtet werden, da der Betreuer nach § 1863 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E in seinem Bericht über die persönlichen Kontakte zu berichten hat und damit klargestellt ist, dass die Einhaltung des persönlichen Kontaktes der gerichtlichen Aufsicht unterliegt. Im Rahmen seiner Amtsführung trifft der Betreuer seine Entscheidungen jedoch grundsätzlich frei von gerichtlicher Einflussnahme und selbständig nach pflichtgemäßen Ermessen. Die dem Betreuungsgericht obliegende Aufsichtspflicht unterscheidet sich inhaltlich maßgeblich von derjenigen des Familiengerichts in Vormundschaftssachen. Während das Familiengericht sich im Rahmen seiner Aufsicht maßgeblich am Wohl des Mündels und hinsichtlich der Vermögenssorge namentlich an einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu orientieren hat, ist für die Aufsicht des Betreuungsgerichts der Wunsch bzw. der mutmaßliche Wille des Betreuten nach § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E maßgeblich.

§ 1862 BGB-E gilt für ehrenamtliche wie berufliche Betreuer gleichermaßen.

Auch die Übernahme von § 1837 Absatz 2 Satz 3 BGB ist entbehrlich. Der berufliche Betreuer ist nun gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Für ehrenamtliche Betreuer schließen die Länder eine Sammelhaftpflichtversicherung ab. Daneben steht es dem Gericht im Einzelfall weiterhin frei, den Betreuer zum Abschluss einer weiteren Versicherung zu verpflichten, um einen größeren Schaden abzudecken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt § 1837 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz BGB. Der Gegenbetreuer (-vormund) wird gestrichen, er ist im neuen System nicht mehr vorgesehen. Nach Absatz 1 Satz 1 hat das Betreuungsgericht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen. Ausdrücklich benannt wird nunmehr der Maßstab der gerichtlichen Aufsichtstätigkeit: Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten gemäß § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E nach dessen Wünschen zu besorgen. Diese „Magna Charta“ des Betreuungsrechts gilt auch für die Aufsichtstätigkeit des Gerichtes, weil dieses das rechtmäßige Handeln des Betreuers zu beaufsichtigen hat. Aufgrund der Selbständigkeit im Rahmen seiner Amtsführung ist der Betreuer bei Zweckmäßigkeits- und Ermessensentscheidungen nicht an Weisungen des Gerichts gebunden; er hat insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. An die normierten Rechtspflichten, insbesondere die des § 1821 BGB-E ist er jedoch gebunden und unterliegt insoweit der gerichtlichen Aufsicht, die in § 1862 Absatz 1 Satz 2 BGB-E konkretisiert wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Anhörungspflicht des Betreuungsgerichts im Rahmen der Aufsicht neu eingeführt. Da es sich um eine materiell-rechtliche Aufgabe des Gerichts handelt, wird die Anhörungspflicht im BGB und nicht im FamFG als Verfahrensnorm geregelt. Wenn Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Betreuers vorliegen, ist es verpflichtet, den Betreuten anzuhören und hat diesbezüglich kein Ermessen. Eine Anhörung kann entsprechend § 34 Absatz 2 FamFG ausnahmsweise unterbleiben, wenn der Betreute offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun oder wenn hiervon erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten sind.

Gemeint sind die Pflichten, die der Betreuer gegenüber dem Betreuten einzuhalten hat. Es geht vorrangig um solche Pflichtverstöße, durch die der Betreuer die Wünsche des Betroffenen entgegen den Vorgaben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E missachtet. Aber auch dann, wenn der Betreute keine Wünsche äußert, kann es zu Pflichtverletzungen kommen, z.B. durch mangelnde persönliche Kontakte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt § 1837 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BGB und § 1837 Absatz 3 Satz 1 BGB. Das Gericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Der Entwurf verzichtet – wie bisher § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1837 Absatz 2 Satz 1 BGB – darauf, den Begriff der Pflichtwidrigkeit gesetzlich zu definieren. Eine Pflichtwidrigkeit liegt unzweifelhaft vor, wenn der Betreuer gegen die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie gegen gerichtliche Anordnungen verstößt. Die den Betreuer bei der Amtsführung treffenden Pflichten ergeben sich zunächst allgemein aus § 1821 BGB-E. Daneben bestehen gegebenenfalls konkrete Handlungsgebote, wie etwa gemäß § 1839 BGB-E bei der Vermögensverwaltung. Im Übrigen ist eine Pflichtwidrigkeit anzunehmen, wenn der Betreuer durch seine Amtsführung im Zuge eines Ermessensfehlgebrauchs wichtige Interessen des Betreuten verletzt. Aufgrund der unterschiedlichen Persönlichkeitsstrukturen und Vermögensinteressen der Betreuten bedarf es insoweit einer Einzelfallbetrachtung unter Abwägung aller Umstände. Dies wird durch die Beibehaltung des allgemeinen Pflichtwidrigkeitsbegriffs am ehesten ermöglicht.

§ 1862 Absatz 3 BGB-E ermöglicht es dem Betreuungsgericht, gegen den Betreuer ein Zwangsgeld festzusetzen. Die Norm entspricht nach ihrem Regelungsgehalt § 1837 Absatz 3 BGB; der Gegenbetreuer wird gestrichen. Gegen die Betreuungsbehörde, der nach § 1818 Absatz 4 BGB-E die Betreuung übertragen wurde, gegen den Behördenbetreuer und gegen den Verein ist weiterhin keine Zwangsgeldfestsetzung zulässig. Der Behördenbetreuer wird nunmehr hier neu eingefügt. Dass gegen diesen kein Zwangsgeld festgesetzt werden kann, ergibt sich bislang aus § 1908g Absatz 1 in Verbindung mit§ 1837 Absatz 3

Satz 1 BGB. Gegen den Vereinsbetreuer ist hingegen – wie bisher – ein Zwangsgeld möglich, da er – anders als der Behördenbetreuer – die Betreuung nicht als besonderen Pflichten unterliegender öffentlich Bediensteter (Beamter oder Tarifbeschäftigter) wahrnimmt.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 1837 Absatz 4 BGB, der eine Verweisung auf die kindschaftsrechtlichen Bestimmungen der §§ 1666, 1666a und 1696 BGB enthält, wird im Vormundschaftsrecht – dort § 1802 Absatz 2 Satz 3 BGB-E – eingefügt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 1908i Absatz 1 Satz 2 BGB und wird unverändert übernommen. Damit wird zugleich einem Wunsch der Länder Rechnung getragen.

Zu § 1863 (Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten)

Diese Norm regelt die Berichtspflicht des Betreuers über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten. Sie ersetzt § 1840 Absatz 1 Satz 1 BGB und wird nunmehr in einer eigenen Norm platziert, um sie aus dem Kontext der Vermögensaufsicht zu lösen und damit deutlicher hervorzuheben. Zudem wird sie erweitert und präzisiert.

Nach dem neuen Inhalt der Vorschrift werden drei verschiedene Arten von Berichten des Betreuers geregelt: Der Anfangsbericht (Absatz 1 und 2), der Jahresbericht (Absatz 3) und der Schlussbericht (Absatz 4). Die Verpflichtung zum Bericht besteht jeweils nur gegenüber dem Betreuungsgericht; es besteht kein klagbarer Anspruch des Betreuten gegenüber dem Betreuer. Eine Befreiung von diesen Berichtspflichten kommt nicht in Betracht. Vorgesehen sind zudem mehrere Gelegenheiten zum persönlichen Gespräch. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten untereinander und mit dem Gericht ist zu fördern.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Anfangsberichts wird neu eingeführt und gilt bei der Erstbestellung ebenso wie bei einem Betreuerwechsel. Sie gilt gemäß Absatz 2 nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die schon vor ihrer Bestellung eine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten hatten. Sie ersetzt § 1901 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB, der die Möglichkeit vorsieht, berufliche Betreuer zur Erstellung eines Betreuungsplans zu verpflichten. Nach den Ergebnissen im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ kommt es in der Praxis äußert selten vor, dass das Betreuungsgericht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht (Kapitel 5.2, S. 302). Es handelt sich also insoweit um ein Instrument, das in der Rechtspraxis weit überwiegend nicht genutzt wurde, wohl auch deshalb, weil die Gerichte mit der Feststellung, was ein geeigneter Fall für eine solche Betreuungsplanung ist, tendenziell überfordert sein dürften. Es gehört jedoch zu den wesentlichen Aufgaben eines Betreuers, sich am Anfang oder bei Übernahme einer Betreuung – soweit möglich in Absprache bzw. gemeinsam mit dem Betreuten – im Rahmen des Aufgabenkreises zu überlegen, welche Ziele die Betreuung auf der Grundlage der vorgefundenen Situation des Betreuten haben soll, welche Maßnahmen zu dessen Unterstützung zu ergreifen sind und wie das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten hierbei bestmöglich gewahrt werden kann. Eine solche Betreuungsplanung wird auch von einer großen Zahl von beruflichen Betreuern bereits in der Praxis genutzt (vgl. S. 301 f. und 581 des Abschlussberichts „Qualität in der rechtlichen Betreuung“). Nach der überwiegenden Auffassung der hierzu gehörten Expertinnen und Experten im Diskussionsprozess handelt es sich um ein Instrument der Qualitätssicherung, das von beruflichen Betreuern als Teil ihrer besonderen Fachlichkeit grundsätzlich erwartet werden kann, das aber nicht Gegenstand einer spezifischen Anordnungskompetenz des Gerichts sein sollte.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Der Anfangsbericht hat Angaben zur Ausgangssituation des Betreuten bei der Übernahme der Betreuung durch den Betreuer zu enthalten. Nur durch die Dokumentation zu Beginn der Tätigkeit kann die weitere Entwicklung sinnvoll beurteilt werden. Im Rahmen der Vermögenssorge ist es eine Selbstverständlichkeit, das Anfangsvermögen bei Übernahme der Betreuung genau angeben zu müssen, um eine Aufsicht über die Entwicklung zu ermöglichen. Auch im Rahmen der Personensorge sind Grundangaben erforderlich, insbesondere über die Lebens-, Wohn- und Arbeitssituation, die sozialen sowie wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten. Es geht um die grundlegenden Daten des Betreuten sowie kurze Angaben zu Lebenslage, Fähigkeiten und Ressourcen, Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten, Sozialverhalten, familiären und sozialen Kontakten.

Zu Nummer 2

Bei Übernahme einer Betreuung sind im Anfangsbericht darüber hinaus die sich aus den Wünschen und Vorstellungen des Betroffenen sowie den vorgefundenen tatsächlichen Umständen ergebenden realistischen Ziele und die zu deren Umsetzung bereits eingeleiteten und weiterhin erforderlichen Maßnahmen zu benennen. Dabei geht es sowohl um präventive als auch um rehabilitative Maßnahmen im Sinne von § 1821 Absatz 6 BGB-E. Konkret geht es um die Frage, welcher Unterstützungsbedarf durch die rechtliche Betreuung bezogen auf die Ziele der Betreuung unter Berücksichtigung der Kompetenzen des Betreuten zur Selbstverantwortung besteht.

Zu Nummer 3

Im Mittelpunkt der Betreuertätigkeit stehen die Wünsche des Betreuten. Der Betreuer ist nach § 1821 Absatz 2 Satz 2 BGB-E nunmehr ausdrücklich verpflichtet, die Wünsche des Betreuten festzustellen. Die Pflicht, die Wünsche hinsichtlich der Betreuung – was erwartet und erhofft sich der Betreute? was soll erreicht werden? was soll verhindert werden? etc. – im Anfangsbericht zu benennen, bedeutet also keine erhebliche Mehrarbeit für den Betreuer. Da sie auch für die Aufsichtstätigkeit des Gerichts maßgeblich sind, müssen die Wünsche entsprechend möglichst frühzeitig zu Beginn der Betreuung dokumentiert werden.

Zu Satz 3

In Satz 3 wird geregelt, dass ein Vermögensverzeichnis, sofern dieses zu erstellen ist, dem Anfangsbericht beizufügen ist.

Zu Satz 4

Dem neuen Betreuer wird in Satz 4 ein Zeitraum von 3 Monaten eingeräumt, in dem er den Anfangsbericht an das Gericht übersenden soll. Dieser Zeitrahmen erscheint angemessen, da die Ermittlung der in Satz 2 verlangten Angaben häufig nicht wesentlich schneller möglich sein wird. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zu gewähren.

Zu Satz 5

Satz 5 enthält den dringenden Appell an den Rechtspfleger, den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer persönlich zu erörtern. Auf diese Weise lernt der Betreute „seinen“ Rechtspfleger kennen. Es war ein gewichtiges Anliegen betreuter Menschen im Selbstvertreterworkshop, das Betreuungsgericht nicht als gesichtslose Institution wahrzunehmen. Wenn der zuständige Rechtspfleger bereits persönlich bekannt ist, sinkt die

Hemmschwelle deutlich, sich mit einem Anliegen in dem Betreuungsverfahren an das Gericht zu wenden. Für den Rechtspfleger ergibt sich auf der anderen Seite erst durch das persönliche Kennenlernen des Betreuten ein genaueres Bild von dessen Person, seinen Wünschen und auch etwaigen Hemmnissen. Wo dieses Gespräch stattfindet, ist vom Einzelfall abhängig zu machen. Das Verständnis weiterer Berichte oder sonstiger Anfragen in diesem Verfahren ist erheblich größer, wenn der Rechtspfleger den Betreuten gewissermaßen persönlich „vor Augen hat“. Soweit notwendig, sollte das Gespräch aufsuchend erfolgen, d.h. in der gewöhnlichen Umgebung des Betroffenen stattfinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt diejenigen ehrenamtlichen Betreuer von der Verpflichtung, einen Anfangsbericht zu erstellen, aus, die schon vor ihrer Bestellung mit dem Betreuten in einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung standen. Auch diese können selbstverständlich einen solchen anfertigen. Von einer Verpflichtung wird jedoch abgesehen, zum einem um die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung nicht zu gefährden, zum anderen weil manche Angehörigen mit der Anfertigung eines solchen Berichtes überfordert sein könnten. Statt des schriftlichen Berichts sollte das Betreuungsgericht nach Möglichkeit ein Gespräch mit dem Betreuten führen. Auch in solchen Verfahren muss das Gericht Informationen über die persönlichen Verhältnisse, den Regelungsbedarf und die Wünsche des Betreuten erhalten. Sie erschöpfen sich nicht in den Inhalten des Sozialberichts und des Gutachtens, da sich beides auf Sachverhalte vor der Bestellung des Betreuers oder der Übernahme der Betreuung bezieht. Erst mit der Übernahme der Betreuung wird die Planung konkreter. Wenn der Betreute es wünscht, muss ein solches Gespräch stattfinden, soweit erforderlich auch aufsuchend, d.h. in der gewöhnlichen Umgebung des Betreuten. Ansonsten hat es in geeigneten Fällen stattzufinden. Die Aufsicht über die Frage, ob der Betreuer die Wünsche des Betreuten und dessen Selbstbestimmung hinreichend wahrt, kann letztlich nur erfolgreich stattfinden, wenn das Gericht hierüber Kenntnisse hat. Wenn es im konkreten Fall möglich ist, von dem Betreuten selbst etwas dazu zu erfahren, ist der Fall für ein Gespräch geeignet und es hat stattzufinden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Jahresbericht und übernimmt in Satz 1 den Inhalt des § 1840 Absatz 1 Satz 1 BGB, dessen sinngemäße Anwendbarkeit § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB bislang für das Betreuungsrecht vorsieht. Im Rahmen des Jahresberichts hat der Betreuer dem Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Ist die Führung der Betreuung nach bestimmten Aufgabenbereichen auf mehrere Betreuer aufgeteilt, so hat jeder Betreuer für den Bereich seiner Tätigkeit selbständig zu berichten.

Um die Einbeziehung des Betreuten nicht nur in die Betreuungsführung, sondern auch in die gerichtliche Kontrolle sicherzustellen, wird der Betreuer in Satz 2 verpflichtet, diejenigen Umstände mit dem Betreuten zu besprechen, die dem Betreuungsgericht im Jahresbericht mitgeteilt werden sollen. Dies soll das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten stärken und ihn über den Verlauf der Betreuung aus Sicht des Betreuers informieren. Es macht die Arbeit des Betreuers transparent und stärkt das Vertrauen. Diese Besprechungspflicht erscheint gegenüber einer Pflicht zur Übersendung des Jahresberichts an den Betreuten, die insbesondere von Seiten einiger Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen gefordert wurde, vorzugswürdig. Dem Betreuer ist es unbenommen, seinem Betreuten auch den schriftlichen Bericht zur Verfügung zu stellen. Wo dies das Vertrauensverhältnis stärken würde, sollte davon Gebrauch gemacht werden. Sinn und Zweck des Jahresberichts ist allerdings die Sicherstellung der notwendigen Aufsicht durch das Gericht, so dass auch die Art und Weise der Mitteilungen diesem Zweck gerecht werden müssen. Eine Übersendung an den Betreuten kann in Einzelfällen bei diesem zu Missverständnissen bis hin zum Vertrauensverlust führen. Es erscheint daher sachgerechter, den Betreuer gesetzlich anzuhalten, den einzureichenden Bericht mit dem Betreuten in einer für diesen verständlichen

und akzeptablen Weise zu besprechen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur dann vorgesehen, wenn von einer solchen Besprechung erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen sind oder der Betreute offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Wenn es nicht gelingt, den schriftlichen Bericht im Einzelnen zu erörtern, wird die Besprechungspflicht auf das Mögliche begrenzt.

In Satz 3 wird nunmehr der verpflichtende Inhalt des Jahresberichts konkretisiert. Dies erscheint notwendig, um dem Gericht in jedem Betreuungsverfahren die für eine wirksame Aufsicht notwendigen Informationen zu verschaffen. In den Nummern 1 bis 5 werden die Sachverhalte aufgeführt, zu denen der Jahresbericht verpflichtende Angaben zu enthalten hat. Es erscheint sinnvoll, den Betreuungsgerichten durch die Landesjustizverwaltungen entsprechende Formblätter oder Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet den Betreuer zu Angaben über Art, Umfang und Anlass seiner persönlichen Kontakte zum Betreuten sowie zu seinem persönlichen Eindruck vom Betreuten. Bereits nach der geltenden Rechtslage hat der Betreuer Auskunft über seine nach § 1897 Absatz 1 BGB verpflichtenden persönlichen Kontakte zum Betreuten zu erteilen. § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB verweist insoweit ohne Einschränkung auf § 1840 BGB und damit auf dessen Absatz 1 Satz 2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts von 2011 (BGBl. I 2011, S. 1306 f.) wurde zwar weiterhin davon abgesehen, Art und Häufigkeit der durchzuführenden Kontakte im Einzelnen zu regeln, jedoch verfolgte dieses Gesetz das Anliegen, die Kontakte zwischen Vormund und Mündel zu stärken, was auf das Verhältnis Betreuer und Betreuter übertragen wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3617, Seite 8). Unter Beibehaltung der grundsätzlichen Entscheidung, keine allgemeine Mindestkontaktpflicht einzuführen (siehe die Begründung zu § 1821 Absatz 5 BGB-E) erscheint es notwendig, den Betreuer zu präzisen Angaben zu den persönlichen Kontakten, d.h. zu Zeit und Ort, anzuhalten. Der Betreuer hat den Bericht dabei so abzufassen, dass das Betreuungsgericht ein klares Bild über die jeweilige Situation des Betreuten und dessen Befinden erhält. Der Betreuer hat daher nicht nur darzulegen, wie häufig und in welcher Umgebung er den Betreuten getroffen hat, sondern auch, ob es weitere Kontakte, etwa telefonischer oder elektronischer Art, gab und was jeweils der Anlass für einen entsprechenden Kontakt war. Daneben hat der Betreuer dem Gericht auch über seinen persönlichen Eindruck vom Betreuten zu berichten, den er sich nach § 1821 Absatz 5 BGB-E regelmäßig zu verschaffen hat. Während sich der persönliche Eindruck im Regelfall anlässlich der persönlichen Kontakte gewinnen lässt, soll sichergestellt werden, dass ein Betreuer sich einen solchen Eindruck auch dann verschafft, wenn aufgrund des Zustands des Betreuten ein persönlicher Kontakt in Form eines Gesprächs nicht möglich ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verpflichtet den Betreuer zum Bericht über die Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele sowie die Darstellung der durchgeführten Maßnahmen. Dieser Teil des Berichts bezieht sich auf die konkreten Tätigkeiten des Betreuers, die er im letzten Jahr vorgenommen hat, insbesondere bezogen auf die konkreten Betreuungsziele, die am Anfang der Betreuung oder im letzten Jahresbericht definiert worden sind. Der Bericht sollte also auf den Anfangsbericht bzw. den letzten Jahresbericht Bezug nehmen. Es geht darum, das Betreuungsgericht in die Lage zu versetzen, den Betreuungsverlauf nachzuvollziehen. Das Gericht hat über den Bericht festzustellen, ob die Tätigkeit des Betreuers zielführend und damit erforderlich ist. Darüber hinaus hat der Betreuer auch die in Zukunft beabsichtigten Maßnahmen darzustellen, um dem Gericht im Folgejahr einen Anknüpfungspunkt für die weitere Kontrolle zu geben. Verpflichtend ist zudem die Darstellung solcher Maßnahmen, die gegen den Willen des Betreuten vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden. Hier hat das Betreuungsgericht zum Schutz des Betreuten in besonderer Weise zu prüfen, ob diese Maßnahmen notwendig und erforderlich waren bzw. sein werden und § 1821 Absatz 3 BGB-E entsprechen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verpflichtet den Betreuer, jährlich die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und gegebenenfalls des Einwilligungsvorbehalts ausdrücklich und substantiiert darzulegen, wobei sich dies auch auf den Umfang der Betreuung, also die angeordneten Aufgabenbereiche bezieht. Diese Berichtspflicht soll den Erforderlichkeitsgrundsatz stärken und das Betreuungsgericht in die Lage versetzen, gegebenenfalls eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung zu prüfen. Zu diesen Punkten gibt es zwar in § 1864 Absatz 2 BGB-E bereits Mitteilungspflichten, gleichwohl erscheint es sinnvoll, dass der Betreuer in regelmäßigen Abständen gegenüber dem Betreuungsgericht hierzu Stellung bezieht.

Zu Nummer 4

Nummer 4 verpflichtet den beruflichen Betreuer darzulegen, ob die Betreuung zukünftig auch ehrenamtlich geführt werden kann. Insoweit kann zum Teil auf die Ausführungen zu Nummer 3 Bezug genommen werden. Der Betreuer hat den Umfang und die Schwere der Betreuertätigkeit darzulegen, es geht nicht um die Schwere der Erkrankung. Wichtiger ist vielmehr der konkrete Regelungsbedarf. Gerade bei schwer bzw. fortgeschritten erkrankten älteren Betreuten kommt eine ehrenamtliche Weiterführung der Betreuung in Betracht. Die Angabe ist nicht davon abhängig, dass der Betreuer eine bestimmte Person benennen kann, die zur Übernahme der Betreuung bereit und geeignet ist. Einen konkreten Vorschlag kann gegebenenfalls die zuständige Betreuungsbehörde unterbreiten.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt eine wichtige Neuerung dar: Erstmals wird der Betreuer verpflichtet, nicht nur über seine eigenen Tätigkeiten, sondern auch über die Sichtweise des Betreuten zu berichten. Auch dies dient dazu, den Betreuten mit seiner Perspektive stärker als bisher in die Aufsicht der Betreuung einzubeziehen. Das Gericht soll hierdurch prüfen können, ob der Betreuer seinen Pflichten aus § 1821 BGB-E in ausreichender Weise nachkommt. Insbesondere können sich hieraus Anhaltspunkte für eine Anhörungspflicht nach § 1862 Absatz 2 BGB-E ergeben. Die Sichtweise soll sich – soweit wie möglich – auf alle in den Nummern 1 bis 4 genannten Sachverhalte beziehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Gericht über den Grund zu informieren.

In der zuständigen Fach-Arbeitsgruppe wurde im Lichte der Forschungsergebnisse empfohlen, den Betreuten mehr als bisher in die Aufsichtstätigkeit des Gerichts einzubeziehen. Es wurde in Betracht gezogen, eine Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betreuten durch den Rechtspfleger etwa mindestens jährlich aus Anlass des Jahresberichts zu normieren. Das wäre sicherlich wünschenswert, wäre aber nur mit einer deutlichen personellen Aufstockung der Anzahl der Rechtspfleger bei den Gerichten realistisch, wodurch den einzelnen Rechtspflegerdezernaten zahlenmäßig weniger Verfahren zugewiesen werden könnten. Dennoch sind die Gerichte gehalten, soweit wie möglich den persönlichen Kontakt zum Betreuten zu suchen. Sollten sich aus dem Jahresbericht Anhaltspunkte ergeben, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht in geeigneter Weise entspricht oder seinen Pflichten diesem gegenüber in anderer Weise nicht nachkommt, hat das Gericht den Betreuten nach § 1862 Absatz 2 BGB-E persönlich anzuhören.

Zu Absatz 4

§ 1872 BGB-E ersetzt § 1890 BGB und enthält eine differenziertere Regelung zur Herausgabe von Unterlagen und Vermögen und zur Erstellung der Schlussrechnung nach Ende der Betreuung. Eine Pflicht zur Erstellung eines Schlussberichts ist im geltenden Recht nicht ausdrücklich normiert. Dennoch wird aus gutem Grund unter Bezugnahme auf § 1840 BGB (siehe Dodegge/Roth, Betreuungsrecht, 5. Auflage 2018, H Rn. 19; das Kammergericht Berlin ist in seinem Beschluss vom 06. Oktober 2011 – 1 AR 13/11 – wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass eine entlassene Betreuerin noch einen Schlussbericht

zu erstellen hat) von den Betreuungsgerichten in der Regel ein solcher verlangt. Schließlich hat der Betreuer gemäß § 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1840 BGB mindestens einmal pro Jahr einen Bericht über den vergangenen Zeitraum abzugeben. Die Berichterstattung dient nicht nur dazu, dass sich das Gericht ein Bild von der Situation und Entwicklung des Betreuten sowie von den Zielen der Betreuung macht, sondern auch von der Arbeit des Betreuers. Viele berufliche Betreuer berichten von sich aus mit der Mitteilung über den Tod des Betreuten oder mit der Mitteilung, dass die Betreuung aufgehoben werden kann, über die Situation der vergangenen Monate. Diese Übung wird nun in Absatz 4 ausdrücklich normiert.

Die Vorschrift differenziert zwar weder nach der Art der Beendigung der Betreuung noch danach, ob sie beruflich oder ehrenamtlich durch Angehörige oder sogenannte Fremdbetreuer geführt wird. Sie gilt also bei allen Betreuungsformen bei Beendigung der Betreuung durch Tod des Betreuten, Aufhebung der Betreuung und auch bei einem Betreuerwechsel. Dennoch sind die Anforderungen unterschiedlich und daher nicht so ausdifferenziert geregelt wie für den Anfangs- und Jahresbericht. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, wie umfang- und detailreich der Bericht auszufallen hat. Bei einer einvernehmlichen Aufhebung oder bei Tod eines verwandten Betreuten mag der Bericht kurz ausfallen. Seine Erstellung sollte kein Selbstzweck sein.

Nach Satz 3 hat der Betreuer in dem Schlussbericht Angaben zu machen, was er an wen herausgegeben hat. Berechtigter des Herausgabeanspruchs ist bei Aufhebung der Betreuung der Betreute selbst, bei dessen Tod der Erbe oder ein sonstiger Berechtigter, z.B. Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger, oder bei einem Betreuerwechsel der neu bestellte Betreuer. Die Herausgabepflicht als solche ist in § 1872 BGB-E normiert. War die Vermögenssorge angeordnet, bezieht sie sich auf das Vermögen, im Übrigen auf sämtliche Unterlagen, die der Betreuer im Rahmen der Betreuung erlangt hat.

Zu § 1864 (Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers)

In dieser neu geschaffenen Vorschrift werden nunmehr alle, bisher an unterschiedlichen Stellen geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers zusammengefasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die bisherige Bestimmung des § 1839 BGB übernommen; der Gegenbetreuer wird gestrichen. Nach dem Inhalt der Norm kann das Betreuungsgericht während der gesamten Dauer der Tätigkeit des Betreuers Auskunft über dessen Amtsführung verlangen, wobei sich die Auskunftspflicht, anders als bisher, nicht nur auf die persönlichen, sondern auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bezieht.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist eine zusätzliche Informationspflicht des Betreuers vorgesehen. Über die jährliche Berichtspflicht hinaus ist der Betreuer danach verpflichtet, dem Betreuungsgericht wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten unverzüglich mitzuteilen, damit das Gericht zeitnah in die Lage versetzt wird, seiner Aufsichtspflicht nachzukommen.

In diesem Zusammenhang werden auch weitere Mitteilungspflichten des Betreuers geregelt, die bisher in verschiedenen Vorschriften verstreut waren:

Nummer 1 entspricht § 1901 Absatz 5 Satz 1 und § 1903 Absatz 4 BGB,

Nummer 2 entspricht § 1901 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz BGB,

Nummern 3 bis 5 entsprechen § 1901 Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB und

Nummer 6 entspricht § 1897 Absatz 6 Satz 2 BGB.

Zu § 1865 (Rechnungslegung)

Die Regelungen des § 1840 Absatz 2 bis 3 und § 1841 BGB zur jährlichen Rechnungslegungspflicht wurden zusammengefasst und von der Regelung zum Bericht über die persönlichen Verhältnisse (§ 1840 Absatz 1 BGB, jetzt § 1863 BGB-E) getrennt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 BGB-E entspricht der bisherigen Vorschrift des § 1840 Absatz 2 BGB. Allerdings wird jetzt klargestellt, dass die Rechnungslegung nur insoweit geschuldet ist, als der Aufgabenkreis des Betreuers die Vermögensverwaltung umfasst. Diese Einschränkung wird durch die Verschiebung der Norm ins Betreuungsrecht erforderlich, da ein Betreuer – anders als ein Vormund – nicht in jedem Fall mit der Vermögensverwaltung des Betreuten betraut ist. Erfasst ist dabei nur das Vermögen, das seiner Verwaltung oder Mitverwaltung (z. B. Erbengemeinschaft) unterliegt, nicht hingegen das Vermögen, das der Betreute selbst verwaltet oder das kraft Gesetzes von Dritten verwaltet wird, z. B. bei einer Testamentsvollstreckung.

Ebenso wie die in § 1863 BGB-E geregelte Berichtspflicht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten hat die Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 1840 Absatz 3 BGB. Der bisherige § 1840 Absatz 4 BGB wird aufgegeben. Die Möglichkeit der Rechnungslegung für bis zu dreijährige Zeitabschnitte schränkt die Aufsichtsmöglichkeit des Betreuungsgerichts über die Amtsführung des Betreuers zu sehr ein und widerspricht damit den Interessen des Betreuten. Der Norm kommt in der Praxis zudem nur eine geringe Bedeutung zu. Darüber hinaus ist mit einer Lockerung der Rechnungslegungsverpflichtung eine Entlastung des Betreuungsgerichts nicht verbunden. Zum einen ist dem Gericht hierdurch ein frühzeitiges Einschreiten bei wirtschaftlichen Fehlentwicklungen nicht möglich. Zum anderen wird der Prüfungsumfang des Gerichts nicht reduziert, sondern lediglich zeitlich hinausgeschoben. Letztlich liegt eine jährliche Verpflichtung zur Rechnungslegung auch im Interesse des Betreuers und dient seiner eigenen Absicherung, denn nach Ablauf eines längeren Zeitraums dürften bestimmte Sachverhalte und Buchungspositionen für den Betreuer nur noch schwer erinnerlich und nachvollziehbar sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt § 1841 Absatz 1 BGB und regelt, auf welche Weise die Rechnungslegung formal und inhaltlich abzufassen ist. Satz 1 entspricht dabei § 1841 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz BGB und sieht – wie bisher – vor, dass die Rechnung eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Zu- und Abgang des Vermögens Auskunft geben soll. Ausdrücklich beschränkt worden ist die Rechnungslegungspflicht jetzt auf das vom Betreuer verwaltete Vermögen. Erfasst ist damit nur das Vermögen, das seiner Verwaltung oder Mitverwaltung (z. B. in einer Erbengemeinschaft) unterliegt, nicht hingegen das Vermögen, das kraft Gesetzes von Dritten verwaltet wird, z. B. bei Testamentsvollstreckung.

Satz 2 gibt dem Betreuungsgericht die Möglichkeit, Einzelheiten zur Erstellung der Rechnungslegung zu bestimmen. Damit kann das Betreuungsgericht beispielsweise eine chronologische Zusammenstellung oder aber eine Zusammenstellung getrennt nach Konten verlangen. Dies soll eine Arbeitserleichterung für das Betreuungsgericht darstellen, indem es – abhängig vom Einzelfall – eine bestimmte Systematisierung der Rechnungslegung verlangen kann.

Satz 3 regelt zudem die Belegpflicht neu. Während im geltenden Recht nach § 1841 Absatz 1 zweiter Halbsatz BGB grundsätzlich Belege einzureichen sind, wird dies jetzt in das Ermessen des Gerichts gestellt. Dabei kann das Gericht beispielsweise am Anfang einer Betreuung Belege anfordern und bei gleichbleibenden oder ähnlichen Ausgaben in der Folge darauf verzichten. Das Gericht kann aber auch bei Ungereimtheiten oder stichprobenartig Belege verlangen. Der Betreuer ist daher nach wie vor verpflichtet, Belege aufzubewahren, da er jederzeit damit rechnen muss, vom Gericht zur Vorlage der Belege aufgefordert zu werden. Diese Verfahrensweise soll aber sowohl das Gericht als auch den Betreuer entlasten, da nicht zwingend bei jeder Rechnungslegung zu jedem Rechnungsposten ein Beleg mit zu übersenden ist.

Satz 4 und 5 regeln neu die sog. Eigenverwaltungserklärung des Betreuten. Über die Verwendung von Mitteln, die dem Betreuten überlassen sind oder über Vermögen, das der Betreute ausschließlich selbst verwaltet (z. B. ein Sparguthaben), braucht der Betreuer keine Rechnung zu legen; hier reicht vielmehr eine entsprechende Mitteilung an das Betreuungsgericht. Dies ist nach verbreiteter Auffassung schon nach geltendem Recht zulässig (vgl. Jürgens/von Crailsheim, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 1840 Rn. 7; Bienwald, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2016, Anhang zu § 1908i Rn. 90 bis 93) und wird von vielen Gerichten auch akzeptiert. Allerdings ist hier die Praxis sehr unterschiedlich. Um eine einheitliche Verfahrensweise zu schaffen, soll dies nunmehr gesetzlich geregelt werden. Zum Nachweis für die Eigenverwaltung des Betreuten ist von dem Betreuer eine Erklärung des Betreuten hierüber beim Betreuungsgericht einzureichen. Ist eine solche Erklärung vom Betreuten nicht zu erlangen, so kann hilfsweise auch eine Versicherung des Betreuers an Eides statt über die Richtigkeit seiner Mitteilung genügen. Sollten beim Gericht Zweifel verbleiben, steht es ihm frei, sich auf andere Weise, etwa durch Anhörung des Betreuten, Gewissheit zu verschaffen.

Zu Absatz 4

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 1841 Absatz 2 BGB wurde inhaltlich unverändert in § 1865 Absatz 4 BGB-E übernommen.

Zu § 1866 (Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht)

Zu Absatz 1

Nach § 1866 Absatz 1 BGB-E hat das Betreuungsgericht die Rechnungslegung nach § 1865 BGB-E im Rahmen seiner Aufsichtspflichten sachlich und rechnerisch zu prüfen und auf eventuelle Berichtigungen und Ergänzungen durch den Betreuer hinzuwirken. Dem Betreuungsgericht ist es dagegen verwehrt, die Rechnungslegung eigenständig zu korrigieren.

Die gerichtliche Prüfung umfasst insbesondere die formelle Prüfung, ob die Rechnung in sich schlüssig ist, ob die angegebenen Ausgaben plausibel sind und mit den eingereichten Belegen korrespondieren, und ob der Abschluss korrekt ist. Im Rahmen der sachlichen Prüfung hat das Gericht nachzuvollziehen, ob alle Einnahmen aufgeführt sind, ob die Ausgaben erforderlich und angemessen waren, und ob die Vorschriften über die Verwaltung des Geldes des Betreuten gemäß §§ 1839 ff. BGB-E beachtet wurden.

Zu Absatz 2

§ 1866 Absatz 2 BGB-E entspricht der Regelung des § 1843 Absatz 2 BGB und wurde ungeachtet des rein deklaratorischen Charakters der Bestimmung unverändert übernommen. Sie stellt klar, dass der Betreute Ansprüche gegen den Betreuer während der Betreuung im Rechtsweg, d.h. vor dem Zivilgericht, durchsetzen muss.

Zu § 1867 (Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts)

§ 1867 BGB-E entspricht weitgehend der Regelung des § 1846 BGB, welcher über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB auch im Betreuungsrecht sinngemäß anzuwenden ist.

Im Interesse der sprachlichen Modernisierung wurden in der Überschrift und im Normtext die Begriffe „Maßregeln“ jeweils durch den Begriff „Maßnahmen“ ersetzt.

Zudem stellt der Entwurf durch die Begrenzung auf „dringend erforderliche Maßnahmen“ nunmehr ausdrücklich klar, dass das Gericht nach § 1867 BGB-E nur in dringenden Fällen, also dann, wenn ein Aufschub einen Nachteil für den Betreuten zur Folge haben würde, von sich aus tätig werden darf. Dies wird bislang lediglich als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal gesehen. Hinzukommen muss eine Prüfung des Betreuungsgerichts, ob Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind. Dies ergibt sich daraus, dass das Gericht, wenn es wegen der Dringlichkeit des Falles eine Maßnahme nach § 1867 BGB-E anordnet, gleichzeitig mit der Anordnung dafür Sorge tragen muss, dass unverzüglich ein Betreuer bestellt wird, der die Rechte und Interessen des Betreuten wahrnehmen und die Entscheidung über die Fortdauer der Maßnahme in eigener Verantwortung treffen kann, so wie es das Betreuungsrecht vorschreibt (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2002 – XII ZB 191/00). Durch die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmals wird deutlich, dass es sich bei dieser Norm um eine Ausnahmevorschrift im Betreuungsrecht handelt, da dem Betreuungsgericht grundsätzlich nur eine Beratungs- und Aufsichtsfunktion zukommt; Entscheidungen mit Wirkung für und gegen den Betreuten sind vielmehr von dem Betreuer zu treffen. Bei besonderer Dringlichkeit mag im Wege der einstweiligen Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Das Betreuungsgericht soll vor diesem Hintergrund die in § 1867 BGB-E genannten Maßnahmen daher nur im Ausnahmefall selbst anordnen dürfen, nämlich nur dann, wenn es sich um eine dringend erforderliche Maßnahme handelt. In allen anderen Fällen hat das Gericht zunächst einen Betreuer zu bestellen oder den Wegfall der Verhinderung zuzuwarten. In Unterbringungsverfahren kommt bei besonderer Dringlichkeit zudem auch eine öffentlich-rechtliche Maßnahme in Betracht.

Zu Untertitel 4 (Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt)

Zu § 1868 (Entlassung des Betreuers)

Die Regelung übernimmt § 1908b BGB und ergänzt ihn teilweise.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit wenigen sprachlichen Änderungen § 1908b Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB. Eine inhaltliche Änderung ist nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen neuen Entlassungsgrund für einen beruflichen Betreuer. Dieser ist zwingend als beruflicher Betreuer zu entlassen, wenn seine Registrierung widerrufen oder zurückgenommen worden ist. Dies ist eine Konkretisierung von Absatz 1 Satz 1, da nach Widerruf oder Rücknahme der Registrierung unwiderlegbar vermutet wird, dass die Eignung des Betreuers, die Angelegenheiten des Betreuten als beruflicher Betreuer zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist. Sollte im Einzelfall die Eignung für das konkrete Betreuungsverfahren nicht entfallen, kann das Gericht – im Falle des Einverständnisses des Betreuers – diesen als ehrenamtlichen Betreuer in dem Verfahren belassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 1908b Absatz 1 Satz 3 BGB, benennt aber die zu entlassenden Betreuer konkret und bezeichnet die alternative Betreuungsart nunmehr mit „ehrenamtlich“ statt „außerhalb einer Berufsausübung“. Inhaltliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Diese Regelungen entsprechen inhaltlich § 1908b Absatz 2 und 3 BGB. Die Formulierung in Absatz 4 wurde an die anderen Absätze dahingehend angepasst, dass sich jetzt auch diese Vorschrift – wie die anderen Absätze – an das Betreuungsgericht richtet. Die weiteren Änderungen sind sprachlicher Natur. In Absatz 5 wird durch die Einfügung des Wortes „mindestens“ klargestellt, dass der von dem Betreuten neu vorgeschlagene Betreuer auch besser geeignet sein kann als der bestellte Betreuer.

Zu Absatz 6

Satz 1 entspricht § 1908b Absatz 4 Satz 1 BGB. In Satz 2 ist die in § 1908b Absatz 4 Satz 2 BGB enthaltene Bedingung, wann das Betreuungsgericht die Fortführung der Betreuung durch den bisherigen Vereinsbetreuer als Privatperson feststellen kann, enger gefasst worden. Der Grund hierfür liegt darin, dass über diese Vorschrift häufig Vereinsbetreuer, die sich selbständig machen und den Betreuungsverein verlassen, die von ihnen geführten Betreuungen „mitnehmen“ und so dem Betreuungsverein einen Teil der ihm (über den Vereinsbetreuer) zugewiesenen Betreuungen entziehen. Dies ist bisher relativ einfach möglich, da eine Entlassung des Betreuers nur in den seltensten Fällen zum Wohl des Betreuten erforderlich sein dürfte, wenn er als Vereinsbetreuer ohne Beanstandungen gearbeitet hat. Die Schwelle soll jetzt höher liegen. Eine Fortführung der Betreuung als Privatperson, d.h. im Regelfall als selbständiger beruflicher Betreuer, soll nur dann möglich sein, wenn der Betreute dies ausdrücklich wünscht. Liegt ein solcher Wunsch nicht vor, ist ein neuer Betreuer nach den allgemeinen Regeln auszuwählen. In diesem Rahmen ist dann auch der Vorrang der Ehrenamtlichkeit zu beachten und zu prüfen, ob ein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht. Selbstverständlich kann auch in diesem Verfahren der bisherige Vereinsbetreuer erneut ausgewählt werden, er ist aber nicht durch die Möglichkeit der einfachen Feststellung der Statusänderung privilegiert.

Satz 3 entspricht § 1908b Absatz 4 Satz 3 BGB.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 entspricht inhaltlich § 1908b Absatz 5 BGB. In Absatz 7 Satz 2 wird neu eine Ausnahme von der Entlassungspflicht für den Fall eingeführt, dass der Betreute die Beibehaltung des Betreuungsvereins als Betreuer wünscht. Dies entspricht dem Grundsatz, dass der Wunsch des Betreuten Vorrang vor sonstigen Erwägungen hat. Denkbar ist, dass der Betreute einen Betreuerwechsel zu einer natürlichen Person ablehnt, weil nicht nur der mit der Wahrnehmung der Betreuung beauftragte Mitarbeiter des Vereins, sondern auch der Verein an sich vertrauensbildend wirkt. Anders als bei selbständigen beruflichen Betreuern gewährleistet der Verein zudem eine Aufsicht über die beauftragten Betreuer. Schließlich treffen die Betreuten während der Betreuungsführung zu den üblichen Bürozeiten immer einen Ansprechpartner an, auch Urlaubs-und Krankheitsvertretungen stellen sich als unproblematisch dar. Nicht ausgeschlossen ist eine Entlassung des Betreuungsvereins aber dann, wenn eine Person zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Dies ergibt sich aus § 1816 Absatz 5 Satz 2 BGB-E.

Zu § 1869 (Bestellung eines neuen Betreuers)

Die Regelung entspricht § 1908c BGB; bei den Änderungen handelt es sich lediglich um sprachliche Klarstellungen.

Zu § 1870 (Ende der Betreuung)

Neu eingeführt werden soll – parallel zur Regelung des § 1806 BGB-E im Vormundschaftsrecht – eine Definition des Endes der Betreuung. Dies dient der Klarstellung und der Vereinfachung der folgenden Vorschriften. Das Ende der Betreuung tritt mit der Aufhebung der Betreuung durch das Betreuungsgericht oder mit dem Tod des Betreuten ein. Bei einem Betreuerwechsel liegt hingegen kein Ende der Betreuung vor.

Zu § 1871 (Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 1908d BGB. In Absatz 1 wird klargestellt, dass der Aufgabenkreis einzuschränken ist, wenn die Voraussetzungen der Betreuerbestellung nur für einen Teil der Aufgabenbereiche wegfallen. In Absatz 2 wird klargestellt, wann eine Aufrechterhaltung der Betreuung trotz Aufhebungsantrags des Betreuten erforderlich ist. Entscheidend hierfür ist, dass der Betreute aktuell keinen freien Willen bilden kann. Dies ergibt sich aus dem Hinweis auf § 1814 Absatz 2 BGB-E. Diese Voraussetzung des Nichtvorliegens eines freien Willens dürfte mit der Formulierung „von Amts wegen erforderlich“ auch im geltenden Recht bestehen, wird aber zur Klarstellung jetzt explizit in den Normtext aufgenommen.

Zu § 1872 (Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung)

Die Regelung ersetzt § 1890 BGB, der über § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB sinngemäß im Betreuungsrecht anwendbar ist. Er enthält jetzt aber eine erheblich differenziertere Regelung zur Herausgabe von Vermögen und Unterlagen und zur Erstellung der Schlussrechnung. Neu ist vor allem ein Verzicht auf das Erfordernis der Erstellung einer Schlussrechnung für befreite Betreuer (Absatz 4).

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt nur die Pflichten des Betreuers bei Ende der Betreuung im Sinne des § 1870 BGB, also bei Tod des Betreuten oder bei Aufhebung der Betreuung. Er enthält für diesen Fall zum einen die schon jetzt in § 1890 Satz 1 BGB enthaltene Herausgabeverpflichtung hinsichtlich des verwalteten Vermögens, zum anderen erweitert er die Herausgabeverpflichtung auf alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen. Zwar ist die Vorlage von Kontoauszügen häufig bereits Teil der Rechnungslegungspflicht, jedoch fehlt im geltenden Recht eine ausdrückliche Regelung, was mit den im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu geschehen hat (vgl. Meier/Deinert, Handbuch Betreuungsrecht, 2. Auflage 2016, Rn. 1783). Es wird nunmehr klargestellt, dass diese im Fall des Endes der Betreuung – ebenso wie das der Verwaltung des Betreuers unterliegende Vermögen – herauszugeben sind. Schließlich benennt Absatz 1 auch die Herausgabeberechtigten: Dies sind der Betreute bei Aufhebung der Betreuung beziehungsweise der Erbe oder ein sonstiger Berechtigter, etwa ein Testamentsvollstrecker, nach dem Tod des Betreuten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Frage der Rechnungslegung bei Ende der Betreuung, bezieht sich also auf die gleiche Konstellation wie Absatz 1. Die Rechnung wird nun ausdrücklich als Schlussrechnung bezeichnet, da es sich um die Rechnungslegung nach der Beendigung der Betreuung handelt.

Anders als § 1890 Satz 1 BGB sieht Absatz 2 für diesen Fall keine generelle Verpflichtung zur Schlussrechnungslegung mehr vor, vielmehr ist eine solche Schlussrechnung nur dann zu erstellen, wenn der Berechtigte nach Absatz 1 dies ausdrücklich verlangt. Dies soll eine Erleichterung der Arbeit der Betreuer in den Fällen darstellen, in denen der Berechtigte kein Interesse an einer solchen Schlussrechnung hat, sei es, weil ohnehin kein Vermögen vorhanden ist, sei es, weil die Betreuungsführung unproblematisch und zur allseitigen Zufriedenheit verlaufen ist. Schon nach geltendem Recht konnten der Betreute oder seine Erben auf die Schlussrechnung verzichten (vgl. Jürgens/von Crailsheim, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 1890 Rn. 10). Während der Verzicht bislang durch einen Erlassvertrag (§ 397 Absatz 1 BGB) erfolgen musste, wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis jetzt umgekehrt. Dies erscheint im Hinblick auf die große Anzahl von mittellosen Betreuten und von Fällen einfacher Vermögensverwaltung gerechtfertigt.

Auf das Recht, die Erstellung einer Schlussrechnung zu verlangen, ist der Berechtigte durch den Betreuer hinzuweisen. Es erscheint sinnvoll, diesen Hinweis vom bisherigen Betreuer erteilen zu lassen. Wird die Betreuung einverständlich aufgehoben, hat der Betreuer ohnehin Kontakt zu seinem bisherigen Betreuten. Endet die Betreuung durch Tod des Betreuten, wird der Betreuer im Rahmen seiner Herausgabepflicht nach Absatz 1 versuchen, die Erben zu ermitteln, so dass er im Erfolgsfalle auch ihnen den entsprechenden Hinweis erteilen kann. Um dem Betreuer Klarheit zu verschaffen, ob er noch eine Schlussrechnung erstellen muss oder nicht, wird die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erteilung einer Schlussrechnung auf sechs Wochen begrenzt, beginnend mit dem Zugang des Hinweises. Der Betreuer hat diesen daher zu dokumentieren, sei es, indem er sich die Erteilung des Hinweises vom Berechtigten unterschreiben lässt, sei es, indem er ihm ein entsprechendes Schriftstück zustellt. Die Erteilung des Hinweises und der Lauf der Überlegungsfrist führen nicht dazu, dass der Betreuer die Herausgabe des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens hinauszögern darf. Hingegen sind die Unterlagen erst dann herauszugeben, wenn klar ist, dass die Erteilung der Schlussrechnung nicht verlangt wird, andernfalls dann, wenn die Schlussrechnung erstellt ist.

Das Verlangen ist nach Satz 1 gegenüber dem Betreuer zu erklären, da dieser die Schlussrechnungslegung schuldet. Gleichzeitig hat der Berechtigte sein Verlangen nach Satz 3 aber auch dem Betreuungsgericht mitzuteilen, da bei diesem nach § 1873 BGB-E die erstellte Schlussrechnung einzureichen ist. Wird aber eine Schlussrechnung nicht durch den Berechtigten vom Betreuer verlangt, ist auch keine Prüfung durch das Betreuungsgericht erforderlich. Für die bisherige Regelung in § 1890 Satz 2 BGB, wonach die Bezugnahme auf eine dem Betreuungs- bzw. Familiengericht gelegte Rechnung genügt, ist kein Raum mehr, da die Rechnungslegung vom Berechtigten zu verlangen und nach § 1873 Absatz 1 BGB-E immer beim Betreuungsgericht einzureichen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Pflichten des bisherigen Betreuers im Falle eines Betreuerwechsels. Anders als in Absatz 1 ist die Herausgabeverpflichtung betreffend das verwaltete Vermögen und die im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen gegenüber dem neuen Betreuer zu erfüllen (Satz 1). Satz 2 stellt klar, dass im Falle eines Betreuerwechsels in jedem Fall eine Schlussrechnung zu erstellen ist, und zwar über die Verwaltung des Vermögens seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung. Dies ist schon deswegen notwendig, da klar sein muss, wofür der alte Betreuer und wofür der neue Betreuer verantwortlich ist. Der neue Betreuer wird zudem regelmäßig keinen Anlass haben, auf die Schlussrechnung zugunsten des bisherigen Betreuers zu verzichten.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird für „befreite“ Betreuer im Sinne des § 1859 Absatz 2 BGB-E die Verpflichtung zu einer umfassenden Schlussrechnung aufgegeben.

Befreite Betreuer erhalten durch die grundsätzliche Befreiung von der jährlichen Rechnungslegung bei der Führung der Betreuung einen Vertrauensvorschuss, weil sie entweder als nahe Angehörige oder als Vereins- bzw. Behördenmitarbeiter besonders vertrauenswürdig sind und einer vereins- bzw. behördeninternen Kontrolle unterliegen. Gleichwohl sind diese Betreuer nach ganz herrschender Meinung – trotz der Befreiung von der jährlichen Rechnungslegung – verpflichtet, dem Gericht nach Ende der Betreuung eine förmliche Schlussrechnungslegung über den gesamten Betreuungszeitraum einzureichen. Gerade in Fällen der Betreuung von Angehörigen beträgt der Betreuungszeitraum allerdings nicht selten mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte. Zu einer förmlichen Schlussrechnungslegung über den gesamten Betreuungszeitraum sind sie dann häufig entweder gar nicht oder nur noch unter größten Schwierigkeiten in der Lage, zumal sie sich dabei, anders als nicht befreite Betreuer, nicht auf die im Rahmen der laufenden Rechnungslegung erstellten Abrechnungen beziehen können. Auch steht der Arbeits- und Prüfaufwand für die Gerichte in der Regel in keinem Verhältnis zum Nutzen einer solchen Prüfung. Dies hat viel Kritik erfahren, insbesondere auch in der Fach-Arbeitsgruppe des Diskussionsprozesses, die sich mit dieser Frage befasst hat.

Um diese Problematik zu entschärfen, wird in Absatz 4 nunmehr eine Befreiung auch von der Schlussrechnungslegung nach Absatz 2 und 3 vorgesehen. Es wird jetzt gesetzlich klargestellt, dass befreite Betreuer sowohl bei Ende der Betreuung als auch im Falle eines Betreuerwechsels ihren Verpflichtungen aus Absatz 2 und 3 dadurch genügen, dass sie eine Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht erstellen. Zudem hat der Betreuer die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht an Eides statt zu versichern. Da auch die befreiten Betreuer nach § 1859 Absatz 1 Satz 2 BGB-E regelmäßig Vermögensübersichten zu erstellen haben, aus denen sich auffällige Veränderungen im Bestand des Vermögens ergeben würden, denen das Betreuungsgericht im Rahmen seiner Aufsicht nachgehen muss, erscheint diese Regelung ausreichend, um die Interessen des Berechtigten zu wahren. Anhand der aktuellen Vermögensübersicht mit einer Darlegung der seitdem erfolgten Vermögensentwicklung wird der Berechtigte in die Lage versetzt zu entscheiden, ob er streitige Ansprüche gerichtlich geltend machen will.

Zu § 1873 (Rechnungsprüfung)

Die Regelung ersetzt § 1892 BGB. Anders als im geltenden Recht hat das Betreuungsgericht die Schlussrechnung nur noch auf Antrag zu prüfen. Die Vermittlung der Abnahme und die Beurkundung eines Anerkenntnisses werden abgeschafft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1892 Absatz 1 BGB. Der in dieser Vorschrift noch erwähnte Gegenvormund entfällt ersatzlos. Die Rechnung ist dem Betreuungsgericht einzureichen, da dieses die Erfüllung der Pflicht zur Schlussrechnungslegung kontrolliert (vgl. Jürgens/von Crailsheim, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 1890 Rn. 2). Da jedoch Adressat der Schlussrechnung der Betreute oder der sonstige Berechtigte ist, hat das Betreuungsgericht die Schlussrechnung diesem zu übersenden. Dieser erhält damit die Möglichkeit die Schlussrechnung selbst zu prüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 1892 Absatz 2 erster Halbsatz BGB. Das Betreuungsgericht hat die Schlussrechnung – oder im Falle des § 1872 Absatz 4 BGB-E das Vermögensverzeichnis – sachlich und rechnerisch zu prüfen. Entspricht diese nicht den formalen Anforderungen, kann das Gericht eine Ergänzung oder Vervollständigung verlangen und gegebenenfalls auch erzwingen (vgl. Jürgens/von Crailsheim, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 1892 Rn. 3). Hingegen ist es nicht befugt, sachliche Berichtigungen durchzusetzen (vgl. MüKoBGB/Spickhoff, 8. Auflage 2020, § 1890 Rn. 2). Damit der Betreute,

ein sonstiger Berechtigter oder der neue Betreuer als Vertreter des Betreuten die Möglichkeit hat zu entscheiden, ob die Beanstandungen des Betreuungsgerichts Anlass geben, gegen den bisherigen Betreuer im Prozesswege vorzugehen, hat das Betreuungsgericht ihm das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 zu übersenden.

Zu Absatz 3

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das Betreuungsgericht fällt jedenfalls bei Ende der Betreuung, also bei ihrer Aufhebung oder nach dem Tod des Betreuten, nicht mehr unter die eigentliche Aufgabe der Aufsichtsführung über die Betreuung, sondern erfolgt letztlich nur aus Fürsorgegründen gegenüber dem Betreuten oder den Erben, um diesen gegebenenfalls die zivilrechtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche zu erleichtern. Es erscheint daher angemessen, eine Prüfung des Betreuungsgerichts nach Absatz 2 nur noch dann vorzusehen, wenn der Berechtigte dies binnen sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung oder der Vermögensübersicht verlangt. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch mehr auf die Prüfung durch das Betreuungsgericht (Satz 3).

Neben der bisher verpflichtenden Prüfung der Schlussrechnung entfallen zukünftig die in § 1892 Absatz 2 Satz 1 BGB vorgesehene Verpflichtung zur Vermittlung der Abnahme der Schlussrechnung durch Verhandlung mit den Beteiligten und die in § 1892 Absatz 2 Satz 2 BGB vorgesehene Beurkundung eines etwaigen Anerkenntnisses. Die Verhandlung zur Vermittlung der Abnahme, zu der das Betreuungsgericht die Beteiligten zu laden hat, dient der Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung (Erman/Schulte-Bunert, 15. Auflage 2017, § 1892 Rn. 4). Die Praxis hat von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht, zumal das Erscheinen des bisherigen Betreuers und des Betreuten nicht erzwungen werden kann (MüKoBGB/Spickhoff, 8. Auflage 2020, § 1892 Rn. 5). Die Mitteilung des Ergebnisses der Rechnungsprüfung, sofern diese durchgeführt wird, erfolgt zukünftig schriftlich (Absatz 2). Die Beurkundung eines etwaigen Anerkenntnisses als Pflicht des Betreuungsgerichts erscheint ebenfalls verzichtbar. Streitig ist schon bisher die Rechtsnatur eines solchen Anerkenntnisses. Während teilweise vertreten wird, dass der Betreute damit erklärt, keine Ansprüche mehr gegen den Betreuer zu haben, dies also eine Entlastung im Sinne eines negativen Schuldanerkenntnisses ist (Erman/Schulte-Bunert, BGB, 15. Auflage 2017, § 1892 BGB, Rn. 3a; MüKoBGB/Spickhoff, 8. Auflage 2020, § 1892 Rn. 6), ist nach anderer Ansicht der damit verbundene Verzicht auf unbekannte Ansprüche regelmäßig nicht gewollt (Staudinger/Veit, (2020), § 1892 Rn. 19; Dodegge/Roth, Betreuungsrecht, 5. Auflage 2018, H Rn. 17). Im Hinblick auf diese Unklarheiten und die Tatsache, dass auch nach einer Beurkundung des Anerkenntnisses noch Ansprüche bekannt werden können, soll von einer Pflicht des Betreuungsgerichts zur Beurkundung eines Anerkenntnisses zukünftig abgesehen werden. Da die Einhaltung einer bestimmten Form für das Anerkenntnis selbst nicht vorgeschrieben ist, kann die Richtigkeit der Schlussrechnung auch formlos anerkannt werden (Staudinger/Veit (2020), § 1892 Rn. 24), was auch zukünftig möglich bleibt. Letztlich müssen etwaige Ansprüche des Betreuten oder seiner Rechtsnachfolger ohnehin im Zivilrechtsweg geklärt werden.

Der Verzicht auf diese Verpflichtungen des Betreuungsgerichts dürfte einen zeitlichen Minderaufwand für die Rechtspfleger mit sich bringen, der einen möglichen Mehraufwand bei der eigentlichen Aufsichtsführung jedenfalls teilweise kompensieren kann.

Zu § 1874 (Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 1908i in Verbindung mit §§ 1893 Absatz 1, 1698a, 1698b BGB. Sie soll auf die Situation bei Beendigung der Betreuung angepasst sein. Sie gilt sowohl bei der Entlassung eines Betreuers nach § 1868 BGB-E wie bei Ende der Betreuung durch Aufhebung der Betreuung oder Tod des Betreuten nach § 1870 BGB-E. In Absatz 2 wird der Gefahrbegriff des § 1698b BGB, der das gefährdete Rechtsgut offenlässt,

ersetzt durch den Begriff der Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Dies sind insbesondere fristgebundene Angelegenheiten, aber auch solche, bei deren Unterlassung dem Erben ein Nachteil drohen würde.

Die in § 1893 Absatz 2 BGB geregelte Pflicht des Betreuers, die Bestallungsurkunde zurückzugeben, soll jedoch künftig in § 290 Absatz 3 FamFG-E geregelt werden.

Zu Untertitel 5 (Vergütung und Aufwendungsersatz)

Die Vorschriften zu Aufwendungsersatz und Vergütung (§§ 1835 bis 1836, 1836c bis 1836e BGB) werden gemäß dem Reformansatz ebenfalls in das Betreuungsrecht eingegliedert. Das Vormundschaftsrecht erhält künftig eine Verweisung auf die Regelungen für den Betreuer (§ 1808 BGB-E).

Darüber hinaus werden die Vorschriften überarbeitet und in ein neues System gebracht:

Das BGB enthält künftig nur die Ansprüche des ehrenamtlich tätigen Betreuers und Vormunds auf Vorschuss, Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung sowie die ihm gegebenenfalls zu bewilligende Ermessensvergütung (§§ 1835, 1835a, 1836 Absatz 2, 1908i BGB, §§ 1875 Absatz 1, 1876 – 1881 BGB-E). Der Grundsatz, dass Betreuung und Vormundschaft vorrangig unentgeltlich geführt werden sollen (§§ 1836 Absatz 1 Satz 1 BGB, 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB), gilt auch weiterhin und wird durch den Vorrang der ehrenamtlichen Führung von Betreuung und Vormundschaft (§§ 1780 Absatz 2, 1816 Absatz 5 BGB-E) und dem in § 1876 Absatz 1 BGB-E verankerten Grundsatz der Unentgeltlichkeit einer ehrenamtlichen Betreuung sichergestellt.

Zur Berufsmäßigkeit von Vormündern sowie zu den Ansprüchen von beruflichen Betreuern und berufsmäßigen Vormündern auf Vergütung und Aufwendungsersatz enthält das BGB künftig nur noch eine Generalverweisung auf das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG), §§ 1875 Absatz 2, 1808 Absatz 3 BGB-E.

Das VBVG-E enthält künftig die Regelungen zu Vergütung und Aufwendungsersatz aller beruflich tätigen Betreuer und berufsmäßigen Vormünder einschließlich der Ansprüche der Betreuungsbehörde als Betreuer und des Jugendamts als Vormund. Der Aufbau des VBVG wird zudem dahingehend überarbeitet, dass auf allgemeine Vorschriften für Betreuer und Vormünder verzichtet wird und es stattdessen jeweils getrennte Normen für Betreuer und Vormünder geben wird.

Eine inhaltliche Änderung zum geltenden Recht ist insoweit vorgesehen, als für den Vormundschaftsverein und den Betreuungsverein ebenfalls eine Vergütung eingeführt wird (§§ 5, 13 VBVG-E). Darüber hinaus wird der Mündel vom Rückgriff der Staatskasse, wenn diese Aufwendungsersatz oder Vergütung des Vormunds gezahlt hat, freigestellt (§ 1881 BGB-E ist in der Verweisungsnorm des § 1809 zweiter Halbsatz BGB-E ausgenommen). Für die Betreuungsbehörde als Betreuer und das Jugendamt als Vormund bleibt es beim bestehenden Vergütungsausschluss (§§ 1836 Absatz 3, 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB, §§ 6 Absatz 1, 14 Absatz 3 Satz 1 VBVG-E).

Zu § 1875 (Vergütung und Aufwendungsersatz)

Diese neue Vorschrift stellt klar, dass die Vorschriften des Untertitels 5 unmittelbar nur die Vergütung und den Aufwendungsersatz des ehrenamtlichen Betreuers regeln. Für alle anderen Betreuer, also berufliche Betreuer, Betreuungsvereine, Behördenbetreuer und Betreuungsbehörden, richten sich Vergütung und Aufwendungsersatz künftig nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Zu § 1876 (Vergütung)

§ 1876 BGB-E ersetzt § 1836 BGB und überträgt ihn teilweise – entsprechend § 1875 Absatz 1 BGB-E nur für den ehrenamtlichen Betreuer – in das Betreuungsrecht. Das Verbot einer Vergütung für Jugendamt und Verein gemäß § 1836 Absatz 3 BGB entfällt an diesem Standort. Insoweit werden differenzierte Regelungen im VBVG-E getroffen (§ 5 Absatz 1 – Vergütung und Aufwendungsersatz für den Vormundschaftsverein, § 6 Absatz 1 – Vergütungsverbot für das Jugendamt, § 7 Absatz 2 – Vergütung für den Betreuungsverein bei Bestellung eines Vereinsbetreuers, § 13 Absatz 1 – Vergütung für den Verein als Betreuer, § 14 Absatz 1 – Ermessensvergütung für die Betreuungsbehörde bei Bestellung eines Behördenbetreuers, § 14 Absatz 3 – Vergütungsverbot für die Betreuungsbehörde als Betreuer), das gemäß der Globalverweisung in § 1875 Absatz 2 BGB-E für die beruflichen Betreuer, Betreuungsvereine, Behördenbetreuer sowie Betreuungsbehörden und über die Verweisung in § 1809 Absatz 2 BGB-E für die berufsmäßigen Vormünder anwendbar ist.

§§ 1836 Absatz 1 Satz 1, 1908i Absatz 1 BGB entfällt in Zukunft, da es nicht mehr der Realität entspricht, dass Betreuungen grundsätzlich unentgeltlich geführt werden. Entscheidend ist nicht die Unentgeltlichkeit der Betreuung, sondern der Vorrang der Ehrenamtlichkeit. Dieser ist weiterhin gültig und ergibt sich aus § 1816 Absatz 5 BGB-E. Die in § 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelten Voraussetzungen für die Vergütung einer beruflich geführten Betreuung ergeben sich in Zukunft aus dem VBVG.

§ 1876 BGB-E stellt zunächst klar, dass einem ehrenamtlichen Betreuer grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zusteht und regelt – inhaltlich entsprechend § 1836 Absatz 2 BGB – sodann die Ausnahmen, unter denen ihm gleichwohl eine Vergütung bewilligt werden kann. Wie im geltenden Recht kann das Gericht auch einem ehrenamtlichen Betreuer entsprechend dem Umfang oder der Schwierigkeit der übernommenen Geschäfte eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn der Betreute nicht mittellos ist. Einer Erwähnung auch des Gegenvormunds bedarf es nicht mehr, da das Institut des Gegenvormunds aus dem Gesetz gestrichen werden soll.

Zu § 1877 (Aufwendungsersatz)

Auch der Regelungsgehalt von § 1835 BGB soll künftig in das Betreuungsrecht übertragen werden. Der Wortlaut der Vorschrift bezieht sich aufgrund des neuen Standorts nunmehr auf den Betreuer. Die Regelungen zum Aufwendungsersatz sind unmittelbar nur für den ehrenamtlichen Betreuer anwendbar. Für den beruflichen Betreuer kommen sie zur Anwendung, soweit das VBVG-E auf sie verweist. Für den ehrenamtlichen Vormund sind die Regelungen über die Verweisung in § 1809 Absatz 1 BGB-E anwendbar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB. § 1835 Absatz 1 Satz 2 BGB entfällt künftig, da das Institut des Gegenvormunds abgeschafft werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich § 1835 Absatz 2 Satz 1 BGB. § 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB entfällt an dieser Stelle, da die Aufwendungsersatzansprüche der berufsmäßig tätigen Betreuer und Vormünder künftig im VBVG-E geregelt sind und dieses keine Rückverweisung auf § 1877 Absatz 2 BGB-E enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1835 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 1835 Absatz 1 Satz 3 BGB zum Erlöschen der Ersatzansprüche, es sei denn, sie werden innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht. Es wird klargestellt, dass die Erlöschensfrist auch gilt, wenn die Ansprüche aus der Staatskasse verlangt werden. Die Sätze 2 und 3 übernehmen § 1835 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Absatz 4 Satz 2 BGB. Sowohl die Geltendmachung beim Betreuungs- bzw. Familiengericht als auch die Geltendmachung beim Prozessgericht haben anspruchswahrende Wirkung. Damit soll der Betreuer oder Vormund auch in Zukunft bei unklarer Vermögenslage des Betreuten oder des Mündels nicht gezwungen sein, den Anspruch sowohl beim Prozessgericht (gegen den bemittelten Betreuten oder Mündel) als auch beim Betreuungsgericht bzw. Familiengericht (Zahlung aus der Staatskasse) geltend zu machen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 1835 Absatz 1a BGB. Lediglich auf die Vorgabe einer Mindestfrist wird verzichtet.

Zu § 1878 (Aufwandspauschale)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1835a Absatz 1 BGB. Lediglich der Begriff der Aufwandsentschädigung ist durch den Begriff Aufwandspauschale ersetzt worden. Die Regelung gilt nur für den ehrenamtlichen Betreuer und ist gemäß § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E entsprechend auf den ehrenamtlichen Vormund anwendbar.

Der Vorschlag, die Höhe der Pauschale vom Neunzehnfachen auf das Zwanzigfache des Zeugenstundensatzes anzuheben, um einen leichter handhabbaren Berechnungsfaktor zu erzielen, stammt aus dem zweiten Diskussionsteilentwurf und ist seinerzeit auf keinen Widerspruch gestoßen. Vor dem Hintergrund der geplanten umfassenden Anpassung des Justizkostenrechts und insbesondere der in diesem Zusammenhang beabsichtigten Änderungen des JVEG wird dieser Vorschlag aber neu zu bewerten sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine neue Regelung für den Fall, dass mehrere Betreuer bestellt sind. Mit der Regelung soll, was in der Vergangenheit umstritten war, klargestellt werden, dass jeder Betreuer die volle Pauschale erhält (vgl. auch MüKoBGB/Fröschle, 8. Auflage 2020, § 1835a, Rn. 4, OLG Frankfurt, Beschluss v. 14.2.2002, Az. 20 W 426/01; BayObLG, FamRZ 2003, 479). Eine Sonderregelung nach Satz 2 gibt es nur für den Verhinderungsbetreuer. Ist ein solcher bestellt, ist die Aufwandspauschale zwischen dem „Hauptbetreuer“ und dem Verhinderungsbetreuer nach dem Verhältnis der Tätigkeitszeit anteilig zu teilen. Diese Sonderregelung rechtfertigt sich dadurch, dass in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich jeweils nur ein Betreuer tätig ist und nicht, wie beispielsweise im Fall eines Ergänzungsbetreuers, mehrere Betreuer gleichzeitig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1835a Absatz 2 BGB und ergänzt die Norm in Satz 2 um eine Regelung zur Zahlung der nach den Monaten bemessenen anteiligen Pauschale vor Ablauf des Betreuungsjahres, wenn das Amt des Betreuers endet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Betreuer entlassen oder wenn die Betreuung aufgehoben wird (§§ 1908b, 1908d BGB; §§ 1868, 1871 BGB-E). Damit wird bei Beendigung des Amtes die zeitnahe anteilige Abrechnung sowohl bei einer langjährigen Betreuung als auch bei einer unterjährigen Betreuung ermöglicht. Die Regelung gilt gemäß § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E entsprechend für

den ehrenamtlichen Vormund, der entlassen wird oder wenn die Voraussetzungen der Vormundschaft entfallen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung zur Erlöschensfrist und Geltendmachung des Anspruchs (§ 1835a Absatz 4 BGB) wird neu gefasst. Für ehrenamtliche Betreuer soll es künftig Erleichterungen hinsichtlich der Geltendmachung der Aufwandspauschale geben. So soll die bisherige sehr knapp bemessene Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf sechs Monate verlängert werden. Des Weiteren soll es in Zukunft ausreichen, dass ein ehrenamtlicher Betreuer seinen Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend macht. In der Folge gilt sodann die Einreichung des Berichtes nach § 1863 Absatz 2 BGB-E als Folgeantrag. Hierdurch soll für die ehrenamtlichen Betreuer zum einen eine Erleichterung bei der Geltendmachung der Aufwandspauschale erreicht werden und gleichzeitig ein Anreiz gesetzt werden, den Bericht fristgemäß einzureichen. Dies kann auch dazu beitragen, die Gerichte von Nachfragen oder Mahnungen entlasten. Hierdurch werden auch Probleme für solche Betreuer vermieden, die in jeder Hinsicht eine gute Betreuung führen und pflichtgemäß ihre Berichte erstellen, aber versehentlich eine ausdrückliche Geltendmachung der Aufwandspauschale versäumen. Sie sollen jedenfalls nicht schlechter gestellt sein als Betreuer, die mit der Berichtserstellung säumig sind, aber daran denken, ihre Aufwandspauschale zu beantragen. Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn der Betreuer ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet. Wie bisher kann die ausdrückliche Geltendmachung des Anspruchs auch weiterhin regelmäßig unabhängig vom Jahresbericht erfolgen. In jedem Fall gilt für die Geltendmachung, sei es ausdrücklich, sei es fingiert mit dem Jahresbericht, die jetzt verlängerte Ausschlussfrist.

Die bisherige Regelung zur Zahlung aus der Staatskasse (§ 1835a Absatz 3 BGB) wird künftig in § 1879 BGB-E übernommen. Die in § 1835a Absatz 5 BGB vorgesehene Regelung ergibt sich künftig aus §§ 5 Absatz 1, 13 Absatz 2 VBVG-E, woraus sich im Umkehrschluss wegen der fehlenden Verweisung auf § 1878 BGB-E ergibt, dass ein Anspruch auf die Aufwandspauschale für den Vormundschafts- oder Betreuungsverein, das Jugendamt und die Betreuungsbehörde ausgeschlossen ist.

Zu § 1879 (Zahlung aus der Staatskasse)

§ 1879 BGB-E entspricht §§ 1835 Absatz 4, 1835a Absatz 3 BGB und überträgt die Vorschrift in das Betreuungsrecht. Sie ist auf den Vormund entsprechend anwendbar, § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E. Allerdings stellt die Vorschrift in Zukunft – entsprechend § 1880 BGB-E oder bisher § 1836d BGB – auf die Fiktion der Mittellosigkeit des Betreuten und nicht auf eine tatsächlich festgestellte Mittellosigkeit ab.

§ 1835a Absatz 3 zweiter Halbsatz BGB, wonach Unterhaltsansprüche des Mündels gegen den Vormund bei der Bestimmung des anzurechnenden Einkommens nach § 1836c Nummer 1 BGB im Fall der Aufwandsentschädigung nicht zu berücksichtigen sind, entfällt, da nach § 1880 BGB-E für die Mittellosigkeit nur noch auf das einzusetzende Vermögen abzustellen ist.

Zu § 1880 (Mittellosigkeit des Betreuten)

§ 1880 BGB-E ersetzt § 1836d und § 1836c BGB und überträgt die Regelung in das Betreuungsrecht. Gemäß § 1808 Absatz 2 Satz 1 BGB-E gilt die Regelung auch für den Mündel. Beide Vorschriften werden nunmehr in einer Vorschrift zusammengefasst, wobei die bisherige Reihenfolge von §§ 1836c und 1836d BGB durch Umstellung in den Absätzen 1 (Mittellosigkeit) und 2 (einzusetzende Mittel des Betreuten) getauscht wird, um einen unmittelbaren Anschluss an die in § 1879 BGB-E enthaltene Voraussetzung der Mittellosigkeit für die Zahlung aus der Staatskasse herzustellen.

Die Regelung bezieht sich jetzt, anders als § 1836d BGB, nicht auf die Vergütung und den Aufwendungsersatz der beruflichen Betreuer und berufsmäßig tätigen Vormünder. Für diese verweisen – wie bisher § 1 Absatz 2 VBVG auf § 1836d BGB – nunmehr die §§ 2 Absatz 1, 16 Absatz 1 VBVG-E auf § 1880 BGB-E.

Die entscheidende Änderung gegenüber § 1836c und § 1836d BGB ist der Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens des Betreuten oder des Mündels bei der Ermittlung der Mittellosigkeit. Dies soll in erster Linie eine Entlastung für die Gerichte bewirken. Die in § 1836c Nummer 1 BGB enthaltene Bestimmung des einzusetzenden Einkommens ist durch die umfangreiche Verweisung auf das Sozialrecht extrem komplex und führt für die Rechtspfleger des Betreuungs- bzw. Familiengerichts zu einem erheblichen zeitlichen Berechnungsaufwand, wobei die durch das Bundesteilhabegesetz eingetretenen Änderungen noch gar nicht berücksichtigt sind. Auch der Aufwand der Gerichte bei der Ermittlung der Unterhaltsansprüche des Betreuten gegen einen unterhaltspflichtigen Betreuer aus dem Familienkreis, deren Berücksichtigung bei der Bestimmung des Einkommens im Fall der Geltendmachung der tatsächlichen Aufwendungen nach § 1835 BGB nicht ausgeschlossen ist, steht in der Regel in keinem Verhältnis zur mutmaßlichen Höhe des Ersatzanspruchs.

Die Berechnung des einzusetzenden Vermögens, die unter Beibehaltung der Verweisung auf § 90 SGB XII bestehen bleibt, ist hingegen oft einfach möglich. In einer Praxisbefragung haben sich daher viele Gerichte für einen Verzicht auf die Berücksichtigung des Einkommens ausgesprochen. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle werden die vermögenden Betreuten über das vorhandene Vermögen identifiziert werden können. Es mag zwar in der Praxis einige wenige Fälle von verschwenderischen Betreuten mit hohem Einkommen, aber ohne anzurechnendes Vermögen geben. Die Zahl dieser in Zukunft aus der Mittellosigkeit herausfallenden Fälle dürfte aber sehr niedrig und für Mündel noch niedriger sein. Auch bei der geltenden Berücksichtigung des Einkommens lässt sich indes eine Einzelfallgerechtigkeit nicht erreichen, da es Einkommensarten gibt, die nicht nach § 1836c Nummer 1 BGB von der Berücksichtigung ausgenommen sind, was aber wegen deren Zielrichtung zu Wertungswidersprüchen führt, so z.B. bei Opferrenten. Für eine Streichung des Einkommens bei der Ermittlung der Mittellosigkeit spricht auch der Vergleich zum Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG), wonach der Betreute keine Gerichtsgebühren schuldet, wenn – unabhängig vom Einkommen – der Gesamtwert seines Vermögens 25.000 € mit Ausnahme eines selbst bewohnten Eigenheims (§ 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII) nicht übersteigt (Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 KV GNotKG).

Zu § 1881 (Gesetzlicher Forderungsübergang)

§ 1881 BGB-E entspricht § 1836e Absatz 1 BGB und überträgt die Regelung in das Betreuungsrecht. § 1836e Absatz 2 BGB entfällt in Zukunft, da Unterhalts- und Rentenansprüche bei der Ermittlung der Mittellosigkeit nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Titel 4 (Sonstige Pflegschaft)

Die sonstigen Pflegschaften wurden von den aufgrund ihrer systematischen Nähe direkt nach der Vormundschaft geregelten Pflegschaften für Minderjährige (Titel 2) getrennt und nach der Betreuung in das Gesetz eingeordnet.

Zu § 1882 (Pflegschaft für unbekannte Beteiligte)

Die Vorschrift entspricht § 1913 BGB. Wie bisher kann für unbekannte Beteiligte bei Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann der Pfleger für unbekannte Beteiligte auch für den unbekannten Nacherben bestellt werden. Der Nacherbe ist dann unbekannt, wenn er entweder noch nicht gezeugt oder seine Stellung als Nacherbe von einem künftigen Ereignis (z.B. Einsatz der zur Zeit des Versterbens des Vorerben vorhandenen Abkömmlinge als Nacherben) abhängt. Der schon gezeugte Nacherbe

ist damit kein unbekannter Beteiligter, so dass für ihn nur ein Pfleger nach § 1810 BGB-E bestellt werden kann.

Zu § 1883 (Pflegschaft für gesammeltes Vermögen)

§ 1883 BGB-E entspricht § 1914 BGB, der unverändert hierher übernommen wurde.

Zu § 1884 (Abwesenheitspflegschaft)

§ 1884 BGB-E entspricht § 1911 BGB und wird ohne inhaltliche Änderung übernommen.

Zu § 1885 (Bestellung des sonstigen Pflegers)

Die neue Vorschrift stellt klar, dass die sonstige Pflegschaft durch das Betreuungsgericht bzw. das Nachlassgericht angeordnet wird und dieses den Pfleger auswählt und bestellt. Da für den Bereich der sonstigen Pflegschaft nicht mehr auf das Vormundschaftsrecht verwiesen wird, aber die Auswahlvorschriften des Betreuungsrechts – insbesondere die Bindung an den Wunsch des Betreuten – auf die sonstigen Pflegschaften nicht übertragbar sind, ist eine eigene Regelung für die Anordnung, Auswahl und Bestellung erforderlich.

Das Gericht hat den für die konkrete Pflegschaft geeigneten Pfleger auszuwählen. An etwaige Wünsche ist es nicht gebunden, wird diese aber in seine Auswahlentscheidung mit einzubeziehen haben.

Die Bestellung des sonstigen Pflegers erfolgt, nachdem er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat, wie bisher durch Beschluss.

Zu § 1886 (Aufhebung der Pflegschaft)

Die §§ 1886 und 1887 BGB-E unterscheiden zwischen der (konstitutiven) Aufhebung der Pflegschaft durch gerichtliche Entscheidung und dem Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes.

§ 1886 BGB-E entspricht §§ 1921 Absatz 1 und 2 sowie § 1919 BGB und regelt die Voraussetzungen der Aufhebung der Pflegschaft. Aus der Einleitung des Absatzes 2 („Im Übrigen“) ist zu entnehmen, dass dieser den bisher in § 1919 BGB geregelten Grundsatz, dass die Pflegschaft aufzuheben ist, wenn der Grund für die Anordnung wegfällt, enthält. Die Pflegschaft endet in den Fällen der Aufhebung erst mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Regelungen des § 1921 Absatz 1 und 2 BGB.

Die Abwesenheitspflegschaft ist nach Nummer 1 aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Angelegenheiten nicht mehr verhindert ist, weil er z.B. zurückkehrt. Nicht unter diese Regelung fällt die Erledigung der Angelegenheit – in diesem Fall endet die Pflegschaft kraft Gesetzes (§ 1887 Absatz 2 BGB-E).

Darüber hinaus ist die Abwesenheitspflegschaft aufzuheben, wenn der Abwesende stirbt (Nummer 2). Aus der Formulierung („ist aufzuheben“) ergibt sich, dass dem Betreuungsgericht insoweit kein Ermessen zusteht. Sobald dem Gericht der Tod des Abwesenden rechtssicher (z.B. durch Vorlage der Sterbeurkunde) bekannt wird, hat es die Pflegschaft aufzuheben. Mit der Verschlankung des Gesetzeswortlauts ist mithin keine Rechtsänderung verbunden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den für alle Pflegschaften geltenden Grundsatz, dass die Pflegschaft aufzuheben ist, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist. Das ist gegeben, wenn das Fürsorgebedürfnis oder die Verhinderung oder beides entfallen ist. Der Wortlaut des bisherigen § 1919 BGB wurde mit redaktionellen Änderungen übernommen.

Im Fall der Pflegschaft für einen unbekannten Nacherben fällt mit dem Eintritt des Nacherbfalls das Fürsorgebedürfnis weg.

Zu § 1887 (Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes)

Nach der Neukonzeption werden die Vorschriften über die Beendigung der Pflegschaft für einen Minderjährigen in § 1812 BGB-E verschoben. § 1887 BGB-E regelt das Ende der Pflegschaft kraft Gesetzes, soweit Fälle der sonstigen Pflegschaft betroffen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft das bisher in § 1921 Absatz 3 BGB geregelte Ende der Abwesenheitspflegschaft in dem Fall, in dem der Abwesende für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wurde. Der Wortlaut des § 1921 Absatz 2 BGB wird übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bisher in § 1918 Absatz 3 BGB geregelten allgemeinen Grundsatz, dass die Pflegschaft zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit mit deren Erledigung endet. Eine gleichwohl erfolgte Aufhebung durch das Gericht wirkt dann deklaratorisch, ist aber zulässig und oft auch sinnvoll, um Unklarheiten oder Streitigkeiten zu beseitigen.

Zu § 1888 (Anwendung des Betreuungsrechts)

Wegen der Aufteilung der Pflegschaften in die der Vormundschaft ähnliche Ergänzungspflegschaft/Zuwendungspflegschaft und sonstige Pflegschaften sowie durch die Neuregelung der Vermögenssorge im Betreuungsrecht wird die bisherige Generalverweisung ins Vormundschaftsrecht (§ 1915 Absatz 1 BGB) aufgehoben.

Zu Absatz 1

Für die sonstigen Pflegschaften einschließlich der Nachlasspflegschaft (§ 1960 BGB) ist nunmehr das Betreuungsrecht entsprechend anwendbar, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Anwendbar sind somit u.a. die Vorschriften über die Vertretung und die Haftung (§§ 1823, 1824, 1826 BGB-E) sowie die Vorschriften über die Vermögenssorge und die Aufsicht (§§ 1835 bis 1862, 1864 bis 1867 BGB-E), teilweise auch die Vorschriften über die Beendigung (§§ 1870 bis 1874 BGB-E). Entsprechende Anwendung findet im Grundsatz auch die Vorschrift über die Pflichten (§ 1821 BGB-E). Der Pfleger hat die Pflegschaft im Interesse der Beteiligten zu führen und muss diese nach Möglichkeit ermitteln.

Damit ist klargestellt, dass das Trennungsgebot des § 1836 BGB-E insbesondere auch für den Nachlasspfleger gilt. Nach Auflösung der Erblasserkonten hat er das vorhandene Vermögen gemäß §§ 1841, 1842 BGB-E anzulegen. Kontoinhaber sind die „unbekannten Erben“ des Erblassers, gesetzlich vertreten durch den Nachlasspfleger. Diese Kontobezeichnung ist nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 154 Nummer 7.2 ausdrücklich zulässig und auch gängige Praxis.

Nicht anwendbar sind die §§ 1814 bis 1820 BGB-E. Insoweit enthalten die §§ 1882 bis 1887 BGB-E Sonderregelungen. Ebenso nicht anwendbar ist § 1871 BGB-E (1908d BGB), da für die Aufhebung der sonstigen Pflegschaften die Sondervorschrift des § 1887 BGB-E gilt.

Keine Anwendung finden auch die auf das Pflegschaftsrecht nicht übertragbaren Regelungen der §§ 1822, 1825 BGB-E (§ 1903 BGB) der Vorschriften über Personenangelegenheiten (§§ 1827 bis 1834 BGB-E) und § 1863 BGB-E. Bei der Pflegschaft für unbekannten Beteiligte (§ 1882 BGB-E) ist die vorrangige Ausrichtung an den Wünschen (§ 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E) faktisch nicht möglich. Der Pfleger hat die Pflegschaft in deren Interesse zu führen. Es besteht auch keine Pflicht zum persönlichen Kontakt (§ 1821 Absatz 5 BGB-E)

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind Ausnahmen zum Grundsatz des Absatzes 1 geregelt. Zwar wird der sonstige Pfleger grundsätzlich wie ein Betreuer entschädigt oder vergütet, für den Bereich des berufsmäßig tätigen Pflegers verweist Absatz 2 jedoch auf die Vorschriften über die Vergütung und den Aufwendungsersatz des Vormunds in §§ 1 bis 6 VBVG-E. Insoweit liegt keine Rechtsänderung vor. Alle sonstigen Pfleger werden daher im Ergebnis wie Vormünder entschädigt und vergütet. Einzige Ausnahme ist die mögliche Erhöhung des Stundensatzes des berufsmäßigen Pflegers nach Absatz 2 Satz 2, die insbesondere im Falle der Nachlasspflegschaft relevant wird.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisung ist aufgrund der Neufassung des BGB-E anzupassen. Bei der Auswahl des Nachlassverwalters gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Pflegschaft. Aufgrund der sachlichen Nähe ist insoweit die Sonstige Pflegschaft einschlägig. Der in Bezug genommene § 1785 BGB entspricht § 1819 Absatz 1 BGB-E. Dieser gilt aufgrund der Sonderregelung zur Bestellung des sonstigen Pflegers in § 1885 BGB-E nicht für sonstige Pflegschaften. Eine Ausnahme ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 23

In der Vorschrift wird auf die Regelungen über die Anlage von Mündelgeld Bezug genommen. Da die Regelungen für die Anlage von Mündelgeld gestrichen werden, soll nunmehr die auf § 240a gestützte Verordnung den Rahmen für die Geldanlage wie im Nießbrauch und Pfandrecht auch bei der Vor- und Nacherbschaft geben.

Zu Nummer 24

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsgehalt des § 2282 Absatz 2 zweiter Halbsatz BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit der Anfechtung eines Erbvertrags durch den Betreuer, wird jetzt in § 1851 Nummer 4 BGB-E geregelt.

Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Der Regelungsgehalt des § 2290 Absatz 3 BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit der vertraglichen Aufhebung eines Erbvertrags durch den Betreuer, wird in § 1851 Nummer 5 BGB-E überführt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E abweichend von der geltenden Rechtslage (§ 2290 Absatz 3 auch in Verbindung mit § 2291 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB)

nunmehr wieder entsprechende Anwendung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen zum 22. Juli 2017 (BGBl S. 2429) entfiel die bis dahin in § 2290 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB vorgesehene Genehmigungsbedürftigkeit durch die Eltern oder den Vormund. Dies steht im Widerspruch zur Genehmigungsbedürftigkeit des Erbverzichts durch den Vormund nach § 2347 BGB. Dieser soll mit der Erstreckung der Genehmigungspflichten des § 1851 Nummer 5 BGB-E auf den Vormund aufgelöst werden.

Zu Buchstabe b

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 2290 Absatz 4 BGB wird in § 2290 Absatz 3 BGB-E überführt.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Der Regelungsgehalt des § 2291 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit der Zustimmung des Betreuers zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächtnisses, einer Auflage sowie einer Rechtswahl, wird jetzt in § 1851 Nummer 6 BGB-E geregelt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E nunmehr wieder entsprechende Anwendung.

Der Regelungsgehalt des § 2292 zweiter Halbsatz BGB wird jetzt in § 1851 Nummer 7 BGB-E geregelt

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die Änderung des § 2300 Absatz 2 ist in Satz 2 eine Folgeänderung. Die Erforderlichkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei der Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrags, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung wird jetzt in § 1851 Nummer 8 BGB-E eigenständig geregelt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des § 2300 Absatz 2 Satz 3 eine bloß redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsgehalt des § 2347 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB, die Genehmigungsbedürftigkeit des Abschlusses eines Erbverzichtsvertrags durch einen Betreuer, wird jetzt in § 1851 Nummer 9 erste Alternative BGB-E geregelt. Für den Vormund findet dies über § 1799 Absatz 1 BGB-E, für die Eltern über den Verweis in § 1643 Absatz 1 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 29

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Klarstellung. Eine Rechtsänderung ergibt sich daraus nicht. § 2348 BGB umfasst – wie schon bisher – Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweisung wird an die Überführung der erbrechtlichen Genehmigungstatbestände in § 1851 BGB-E angepasst. Die Genehmigungsbedürftigkeit der vertraglichen Aufhebung eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts durch einen Betreuer wird jetzt in § 1851 Nummer 9 BGB-E geregelt

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1

Zu Artikel 7 (Rechts- und Geschäftsfähigkeit)

Die Geschäftsfähigkeit soll fortan nicht mehr an die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person, sondern an deren gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden. Diese Änderung stellt sicher, dass die Geschäftsfähigkeit von ausländischen Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die hier Rechtsgeschäfte tätigen, nicht mehr nach dem Heimatrecht dieser Personen einschließlich einer etwaigen Rück- oder Weiterverweisung ermittelt werden muss. Stattdessen ist in diesen Sachverhalten fortan grundsätzlich deutsches Recht anwendbar. Diese Neuregelung dient dem Verkehrsschutz und erleichtert den Rechtsverkehr.

Ob die Geschäftsfähigkeit eines Ehegatten durch eine aus deutscher Sicht wirksame Ehe (entsprechend der in manchen ausländischen Rechtsordnungen enthaltenen Regel „Heirat macht mündig“) erweitert wird, soll sich nach Absatz 2 Satz 2 wie bisher (Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 EGBGB) nach dem Recht richten, das für die Geschäftsfähigkeit maßgeblich ist und nicht etwa nach dem Ehewirkungsstatut (Artikel 14 EGBGB).

Die Neuregelung stellt zudem klar, dass eine einmal erlangte Geschäftsfähigkeit auch nach dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in einen anderen Staat erhalten bleibt. Auf diese Weise wird vermieden, dass eine Person, die bereits geschäftsfähig ist, nach dem Umzug in ein anderes Land beschränkt geschäftsfähig oder gar geschäftsunfähig wird.

Hinsichtlich der Rechtsfähigkeit bleibt es bei der bisherigen Anknüpfung.

Aus Artikel 3 EGBGB ergibt sich, dass die Neuregelung nur anwendbar ist, wenn im Einzelfall keine unions- oder völkerrechtliche Regelung zum Zuge kommt.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 15 (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten)

Im Interesse der Gesundheit einzelner, der Ehegatten und des Gesundheitswesens soll die vorgeschlagene Regelung sicherstellen, dass in schwierigen und unvorhersehbaren Situationen mit Auslandsbezug zeitnah insbesondere wichtige medizinische Entscheidungen getroffen und sofort umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund ordnet der neue Artikel 15 EGBGB-E an, dass § 1358 BGB-E in inländischen Angelegenheiten der Gesundheitssorge selbst dann anzuwenden ist, wenn diesbezüglich aufgrund anderer Kollisionsnormen an und für sich ausländisches Recht anwendbar wäre.

Zur Auslegung des Begriffs „Angelegenheiten der Gesundheitssorge“ kann auf § 1358 BGB-E zurückgegriffen werden. Zu den „anderen Vorschriften“ sollten ggfs. auch unionsrechtliche Kollisionsnormen zählen dürfen, soweit sie Raum für Eingriffsnormen lassen.

Die Eingriffsnorm im neuen Artikel 15 EGBGB-E rechtfertigt sich aus ihrer Bedeutung für den Rechtsverkehr. So wird das ärztliche Personal bzw. die Verwaltung von Krankenhäusern im Behandlungsfall davon entlastet, zunächst zu ermitteln, welchem Recht die Vertretungsmacht unterliegt, und ggfs. ausländisches Recht auszulegen und anzuwenden. Stattdessen kann uneingeschränkt deutsches Recht zur Anwendung kommen. Auch den – bei Krankheiten bzw. Unfällen ohnehin schon geforderten – Ehegatten hilft die Regelung, einer oftmals herausfordernden und unvorhergesehenen Situation leichter zu begegnen.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 17b (eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe)

Die Verweisung soll sicherstellen, dass der neue Artikel 15 EGBGB-E über seinen persönlichen Anwendungsbereich (verschiedengeschlechtliche Ehen) hinaus auch für sonstige Ehen und für registrierte Lebenspartnerschaften zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 24 (Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft)

Der geltende Artikel 24 EGBGB hat nur noch einen geringen Anwendungsbereich. Er wird in den meisten Fällen von vorrangig anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkommen, insbesondere dem Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ) und dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen – ErwSÜ) verdrängt (Artikel 3 Nummer 2 EGBGB).

Beide Übereinkommen folgen dem lex fori-Prinzip, d. h. die nach den Übereinkommen zuständigen Behörden wenden ihr eigenes Recht an (Artikel 15 KSÜ, Artikel 13 ErwSÜ). Die Zuständigkeit ergibt sich vorrangig aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Person, die der Fürsorge bedarf (Artikel 5 KSÜ, Artikel 5 ErwSÜ).

Das Haager Kinderschutzübereinkommen ist auf die elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzuwenden. Zum anwendbaren Recht enthält es die Regel, dass die Gerichte und Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach dem Übereinkommen das eigene Recht anwenden, wobei sie ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen können, zu dem der Sachverhalt eine enge Beziehung hat (Artikel 15 KSÜ). In diesen Fällen kommt Artikel 24 EGBGB nicht zur Anwendung. Es kommt somit auf die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens an, die allerdings in weiten Teilen durch die Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-Verordnung) verdrängt werden. Dann genügt für die Anwendung deutschen Rechts eine sogenannte hypothetische Zuständigkeit nach dem Kinderschutzübereinkommen (BGH, Beschluss vom 20.12.2017 – XII ZB 333/17, Rn. 20). Dieses sieht zunächst eine Zuständigkeit der deutschen Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, für Maßnahmen betreffend Kinder vor, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Weitere Zuständigkeiten bestehen etwa im Zusammenhang mit einem Eheverfahren, in dringenden Fällen oder für vorläufige Maßnahmen (Artikel 5 bis14 KSÜ). Artikel 24 EGBGB wird im Verhältnis zur Sonderverwaltungszone Macau der Volksrepublik China auch durch das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen verdrängt.

Artikel 24 EGBGB kommt daneben für Fragen der Vormundschaft zur Anwendung, wenn der Betroffene zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber nach dem auf die Geschäftsfähigkeit anzuwendenden Recht noch nicht volljährig ist (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 20.12.2017 – XII ZB 333/17). Durch die geplante Änderung der Anknüpfung der Geschäftsfähigkeit an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 7 EGBGB-E) sind solche Fälle aber künftig seltener zu erwarten. Die Anwendung des Artikels 24 EGBGB kommt ferner in Betracht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat und sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte aus dem autonomen Recht (z. B. § 99 FamFG) ergibt.

Das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen ist auf Maßnahmen zum Schutz von Personen anwendbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen. Strukturell folgt es demselben Ansatz wie das Kinderschutzübereinkommen. Hat der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ergibt sich die Zuständigkeit deutscher Behörden aus diesem Übereinkommen. Weitere Zuständigkeiten können im Ausnahmefall durch die Staatsangehörigkeit des Betroffenen oder die Belegenheit seines Vermögens sowie in Eilfällen und für vorläufige Maßnahmen begründet sein (Artikel 5 bis 12 ErwSÜ). Deutsche Gerichte wenden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit nach dem ErwSÜ deutsches Recht an, wobei sie ausnahmsweise das Recht eines anderen Staates anwenden oder berücksichtigen können, zu dem der Sachverhalt eine enge Beziehung hat (Artikel 13 ErwSÜ). In Artikel 15 ErwSÜ findet sich eine Anknüpfung für die Vorsorgevollmacht.

Artikel 24 EGBGB kommt daneben insoweit zur Anwendung, als es um Materien geht, die nicht vom Erwachsenenschutzübereinkommen erfasst sind, wie seltene kraft Gesetzes eintretende Fürsorgeverhältnisse, oder wenn sich die Zuständigkeit deutscher Gerichte aus dem autonomen Recht ergibt, etwa bei gewöhnlichem Aufenthalt deutscher Staatsbürger außerhalb eines Vertragsstaates des Erwachsenenschutzübereinkommens. Seine Anwendung kommt auch in Betracht, wenn es um eine Pflegschaft geht, die auf der bloßen Abwesenheit des Betroffenen beruht.

Beide Übereinkommen stehen für eine Entwicklung im internationalen Familienrecht, nicht mehr (primär) an die Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, sondern an den gewöhnlichen Aufenthalt bzw. an den Gerichtsort. Dem folgen auch die jüngsten Reformen im deutschen Internationalen Privatrecht. So wird das auf die allgemeinen Ehewirkungen anwendbare Recht mangels Rechtswahl in erster Linie an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten angeknüpft (Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 EGBGB). Nach dem erst kürzlich geänderten Artikel 22 Absatz 1 EGBGB (Adoption) wenden die deutschen Gerichte, sofern sie international zuständig sind (§ 101 FamFG), immer ihr eigenes Recht an (deutsches Recht als lex fori).

Vor diesem Hintergrund soll nun auch Artikel 24 EGBGB reformiert werden, dessen primäre Anknüpfung in Absatz 1 Satz 1 noch auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip beruht. Er hat zwar angesichts der vorrangig anwendbaren staatsvertraglichen Regelungen nur noch einen schmalen Anwendungsbereich, aber eine vollständige Aufhebung der Regelung ist nicht möglich. Es erscheint vielmehr sachdienlich, das nationale Recht methodisch an die internationalen Rechtsinstrumente anzupassen. Parallele internationale und nationale Konzepte erhöhen die Rechtssicherheit und erleichtern die Rechtsanwendung.

Der neue Artikel 24 EGBGB-E erfasst mit Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft dieselben Anknüpfungsgegenstände wie bisher. Zur Vereinfachung werden diese unter den Begriff des Fürsorgeverhältnisses zusammengefasst. Nicht von Artikel 24 EGBGB-E erfasst wird die Ehegattenvertretung im Sinne des § 1358 BGB-E, die im BGB den Ehewirkungen zugrechnet wird. Insofern ist auf Artikel 15 EGBGB-E zu verweisen. Ebenfalls nicht von Artikel 24 EGBGB-E erfasst werden verfahrensrechtliche Institute wie die Verfahrenspflegschaft oder –beistandschaft. Sie unterliegen als verfahrensrechtliche Institute der lex fori. Schließlich geht für die Beistandschaft gemäß § 1717 BGB dem Artikel 24 EGBGB-E

als Spezialregelung vor, ebenso wie die §§ 1786f BGB-E für die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts.

Die Neuregelung unterscheidet im Ausgangspunkt zwischen verschiedenen Kategorien von Fürsorgeverhältnissen für die es unterschiedlicher Regelungen bedarf: Einerseits Fürsorgeverhältnisse kraft Gesetzes oder durch Rechtsgeschäft und andererseits Fürsorgeverhältnisse aufgrund gerichtlicher Maßnahmen. Der vorgeschlagene Artikel 24 Absatz 1 EGBGB-E erfasst die eher seltenen Fürsorgeverhältnisse, die von Gesetzes wegen oder durch Rechtsgeschäft begründet werden. Der neue Artikel 24 Absatz 2 EGBGB-E regelt, welches Recht deutsche Gerichte und Behörden anzuwenden haben, wenn sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis treffen. Aus dem dritten Absatz des neuen Artikels 24 EGBGB-E ergibt sich, wie im Inland mit Entscheidungen umzugehen ist, die im Ausland getroffen worden und hier anzuerkennen sind.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 verweist sowohl hinsichtlich gesetzlich als auch hinsichtlich rechtsgeschäftlich begründeter Fürsorgeverhältnisse auf das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Fürsorgebedürftigen. Bei der Vorsorgevollmacht ist Artikel 15 ErwSÜ zu beachten. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt des Fürsorgebedürftigen, so ändert dies die Rechtslage aus deutscher Sicht erst einmal nicht. Ein nach dem früheren Aufenthaltsrecht entstandenes Fürsorgeverhältnis bleibt bestehen, auch wenn das neue Aufenthaltsrecht andere Voraussetzungen für das Entstehen vorsieht. Auch rechtsgeschäftliche Maßnahmen in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis sollten bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts grundsätzlich aufrechterhalten bleiben. All dies gilt vorbehaltlich neuer behördlicher Fürsorgemaßnahmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt im Einklang mit Artikel 15 Absatz 1 KSÜ und Artikel 13 Absatz 1 ErwSÜ, dass deutsche Gerichte und Behörden ihr eigenes Recht anwenden, wenn sie international zuständig und keine anderen Regeln vorrangig sind. Diese Regelung trägt – wie im vor Kurzem neu gefassten Artikel 22 Absatz 1 EGBGB – dem engen Zusammenhang zwischen Verfahrens- und Sachrecht in diesen Rechtsbereichen Rechnung. Die Anwendung des eigenen Rechts erleichtert die Rechtsanwendung. Wie der neue Absatz 1 erstreckt sich auch Absatz 2 Satz 1 auf alle Aspekte des Fürsorgeverhältnisses. Die Regelung erfasst alle Entscheidungen deutscher Gerichte, auch vorläufige Maßregeln, so dass eine Sonderregelung, wie sie der geltende Artikel 24 Absatz 3 EGBGB noch vorsieht, entbehrlich ist. Wo sich der Betroffene aufhält, ist für die Anwendung des Artikels 24 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E unerheblich. Auch bei gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen im Ausland wenden deutsche Gerichte – sofern sie zuständig sind und keine Sonderregeln eingreifen – deutsches Recht an. Das Handeln eines Betreuers oder Vormunds aufgrund einer solchen Entscheidung unterliegt ebenfalls dem deutschen Recht. Für Ausnahmefälle enthält Absatz 2 Satz 2 eine Auflockerung dieser Regel. Hat der Sachverhalt eine wesentlich engere Verbindung zum Recht eines anderen Staates, so kann, soweit dies ausnahmsweise im Einzelfall erforderlich erscheint, in Anlehnung an Artikel 15 Absatz 2 KSÜ sowie Artikel 13 Absatz 2 ESÜ anstelle des deutschen Rechts das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie mit ausländischen Entscheidungen in Bezug auf Fürsorgeverhältnisse umzugehen ist, die im Inland anerkannt werden (§§ 108f. FamFG). Die Ausübung des Fürsorgeverhältnisses im Inland soll sich in diesen Sachverhalten in Anlehnung an Artikel 15 Absatz 3 KSÜ und Artikel 14 ErwSÜ nach deutschem Recht richten. All dies gilt vorbehaltlich einer Änderung, Ersetzung oder Aufhebung der ausländischen Entscheidung durch deutsche Gerichte oder Behörden. Wie schon in den beiden vorherigen Absätzen sind

staatsvertragliche Regelungen, insbesondere Artikel 23 ff. KSÜ und Artikel 22 ff. ErwSÜ, auch im Rahmen des Absatzes 3 vorrangig anzuwenden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Verweis wird an die Folgeänderungen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII-E) angepasst.

Zu Nummer 6

Zu §… [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt allgemeinen kollisionsrechtlichen Grundsätzen entsprechend klar, dass die kollisionsrechtlichen Änderungen abgeschlossene Tatbestände unberührt lassen.

Dementsprechend richtet sich die Geschäftsfähigkeit für Altfälle weiterhin nach dem Recht des Heimatstaates der Person und nicht nach dem Recht an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Dadurch wird vermieden, dass wirksame Rechtsgeschäfte aufgrund der Neuregelung unwirksam oder unwirksame Geschäfte wirksam werden.

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 erfasst ohne weiteres Fürsorgeverhältnisse, die noch nach altem Recht kraft Gesetzes bzw. durch Rechtsgeschäft begründet worden sind. Sie bestehen fort, sofern nicht das neue Statut ihre Beendigung vorsieht oder sie nicht durch gerichtliche bzw. behördliche Maßnahmen aufgehoben werden. Hinsichtlich ihrer Ausübung, ihrer Änderung und ihres Endes ist nach Inkrafttreten der Neuregelung das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Fürsorgebedürftigen (Artikel 24 EGBGB-E) in den Blick zu nehmen.

In behördlichen/gerichtlichen Verfahren in Bezug auf ein Fürsorgeverhältnis ist nunmehr immer deutsches Recht anzuwenden. Bereits getroffene Entscheidungen bleiben unberührt. Auch in Altfällen soll sich die Ausübung eines angeordneten Fürsorgeverhältnisses im Inland jedoch nach deutschem Recht richten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass eine Person, die nach dem bislang geltenden Recht geschäftsfähig war, diesen „Status“ auch unter der Neuregelung beibehält. Dies soll selbst dann gelten, wenn die Person nach dem durch die Neuregelung berufenen Recht zunächst nur beschränkt oder nicht geschäftsfähig wäre.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Im Rechtspflegergesetz ist größtenteils lediglich die Umstrukturierung und Umnummerierung der Vorschriften im BGB und FamFG nachzuvollziehen. Zusätzlich soll für die Geschäfte im Zusammenhang mit der Kontrollbetreuung nach § 1820 BGB-E ein Richtervorbehalt eingeführt werden. Sowohl für die Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1815 Absatz 3 BGB-E als auch für die Genehmigung zum Widerruf einer Vollmacht nach § 1820 Absatz 5 BGB-E soll der Richter zuständig sein (vgl. Begründung zu § 1820 BGB-E). Außerdem ergibt sich aus der Änderung des Artikel 24 EGBGB ebenfalls eine Folgeänderung dergestalt, dass ein Richtervorbehalt entfallen kann.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit Buchstabe a wird der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Vormundschaft oder einer Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 EGBGB gestrichen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E werden künftig deutsche Gerichte in den in Nummer 10 genannten Geschäften deutsches Recht anwenden. Dadurch kann der Richtervorbehalt, der in der Prüfung des Internationalen Privatrechts und der Anwendung ausländischen Rechts begründet war, entfallen. Sollte in Ausnahmefällen die Anwendung ausländischen Rechts gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 EGBGB-E in Betracht kommen, so kann der Rechtspfleger die Sache gemäß § 5 Absatz 2 RPflG dem Richter vorlegen. Die Prüfung, ob die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, und die Entscheidung, ob die Angelegenheit dem Richter vorgelegt wird, obliegt dabei dem Rechtspfleger.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Im bisherigen § 1801 BGB ist ausdrücklich die Möglichkeit geregelt, dem Einzelvormund die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist. Durch den Wegfall dieser ausdrücklichen Regelung, ist auch der sich darauf beziehende Richtervorbehalt zu streichen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Neu aufgenommen wird in Nummer 1 ein Richtervorbehalt für die Bestellung eines Kontrollbetreuers gemäß § 1815 Absatz 3 in Verbindung mit § 1820 Absatz 3 BGB-E, die bisher dem Rechtspfleger übertragen war. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2008 (1 BvR 1415/08 Rn. 19) festgestellt hat, stellt die gerichtliche Bestellung eines Kontrollbetreuers für den Betreuten einen gewichtigen Grundrechtseingriff dar. Sie ist damit nicht anders zu beurteilen als die Bestellung eines Betreuers für andere Aufgabenbereiche, da der Aufgabenbereich des Kontrollbetreuers ebenso in das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten eingreift. Dies gilt umso mehr, da der Kontrollbetreuer mit seiner Bestellung künftig auch die rechtliche Befugnis erhält, die Vollmacht zu widerrufen, was einen erheblichen Rechtseingriff in die Autonomie des Vollmachtgebers bedeutet. Es erscheint vor diesem Hintergrund geboten, auch für die Bestellung eines Kontrollbetreuers einen Richtervorbehalt vorzusehen. Ebenso sollen die in § 1820 Absatz 4 und 5 BGB-E neu eingeführten Angelegenheiten der Anordnung, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und er die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, sowie der gerichtlichen Genehmigung des Widerrufs der Vorsorgevollmacht nebst ggf. der Anordnung der Herausgabe der Vollmacht, aufgrund der Schwere der hiermit jeweils verbundenen, zum Teil irreversiblen Eingriffe - der Rechtsprechung des BGH folgend (grundlegender Beschluss vom 28.07.2015, XII ZB 674/14) - dem Richter vorbehalten werden (vgl. auch die Begründung zu § 1820 Absatz 4 und 5 BGB-E).

Im Übrigen weist die bisherige Regelung in Nummer 1 dem Richter die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bestellung und Auswahl eines Betreuers durch Verweisung auf die entsprechenden Regelungen des BGB zu. Die Zuweisung der bestehenden Zuständigkeiten an den Richter soll auch durch das Änderungsgesetz nicht verändert werden, die inhaltlichen Änderungen der entsprechenden Regelungen im BGB-E betreffen rein materielle

Aspekte, die keinen Einfluss auf die funktionelle Zuständigkeit haben. Aufgrund der Änderung des Standorts der Regelungen sind jedoch die Verweise in Nummer 1 entsprechend anzupassen.

Die neu eingeführte Entlassungspflicht des beruflichen Betreuers bei Widerruf oder Rücknahme der Registrierung nach § 1868 Absatz 2 BGB-E und die Konkretisierung der Anordnung der Aufgabenbereiche nach § 1815 Absatz 1 und 2 BGB-E wurden entsprechend der Systematik der Aufgabenverteilung zwischen Rechtspfleger und Richter mit in Nummer 1 aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die bisher in § 1908a BGB geregelte Möglichkeit der vorsorglichen Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für Minderjährige, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist nunmehr in § 1825 Absatz 4 BGB-E enthalten. Der entsprechende Richtervorbehalt war bisher in Nummer 1 enthalten und wird aufgrund der Umstrukturierung nun in Nummer 4 aufgenommen. Im Weiteren handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit Buchstabe a wird der Richtervorbehalt für die Anordnung einer Betreuung oder Pflegschaft über einen Angehörigen eines fremden Staates einschließlich der vorläufigen Maßregeln nach Artikel 24 EGBGB gestrichen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E werden künftig deutsche Gerichte in den in Nummer 10 genannten Geschäften deutsches Recht anwenden. Dadurch kann der Richtervorbehalt, der in der Prüfung des Internationalen Privatrechts und der Anwendung ausländischen Rechts begründet war, entfallen. Sollte in Ausnahmefällen die Anwendung ausländischen Rechts gemäß Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 EGBGB-E in Betracht kommen, so kann der Rechtspfleger die Sache gemäß § 5 Absatz 2 RPflG dem Richter vorlegen. Die Prüfung, ob die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt, und die Entscheidung, ob die Angelegenheit dem Richter vorgelegt wird, obliegt dabei dem Rechtspfleger.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Regelungen der § 1797 Absatz 1 Satz 2 und § 1798 BGB werden im Betreuungsrecht nicht übernommen, so dass der entsprechende Richtervorbehalt entfallen kann. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der unter Satz 1 Nummer 1 neu aufgenommenen spezielleren Regelungen zur Kontrollbetreuung über § 1815 Absatz 3 und § 1820 Absatz 3 bis 5 BGB-E und deren Zuweisung an den Richter bedarf es keiner Ausnahmeregelung mehr für die Tätigkeit in Bezug auf die Kontrollbetreuerbestellung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Neu aufgenommen in Nummer 1 wurden die Regelungen zur Kontrollbetreuung nach § 1820 Absatz 3 bis 5 BGB-E, da diese aufgrund der Schwere des Eingriffs auch nicht im Wege einer Öffnungsklausel auf den Rechtspfleger übertragen werden sollen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Artikel 4 enthält in Nummer 1 eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen.

Nummer 2 enthält die notwendige Änderung des § 78a der Bundesnotarordnung (BNotO), damit künftig auch Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten als ablehnende Willensäußerung im Sinne von § 1358 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a) BGB-E in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden können. Zudem wird in Nummer 3 durch eine Änderung des § 78b BNotO vorgesehen, dass die Registerbehörde künftig auch Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister erteilt, soweit eine Auskunft für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich ist. Eines solchen Auskunftsrechts von Ärzten bedarf es zum einen, damit der behandelnde Arzt in den Behandlungssituationen, in denen das Eingreifen eines gesetzlichen Vertretungsrechts von Ehegatten in Betracht kommt, schnellstmöglich ermitteln kann, ob ein Widerspruch des Patienten gegen eine solche Vertretung im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen ist. Zum anderen sollen Ärzte auch darüber Auskunft bekommen, ob für den Patienten eine Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls in Kombination mit einer Patientenverfügung, oder eine Betreuungsverfügung eingetragen ist. Dies erscheint erforderlich, damit in den Fällen, in denen der Patient nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über den Patienten vorliegen, der Arzt so bald wie möglich Kenntnis darüber erhält, ob der Patient eine andere Person mit seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, und damit die bevollmächtigte Person zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Denn nachdem der Arzt im Rahmen einer Notfallsituation, in der für die Ermittlung des individuellen Willens die erforderliche Zeit fehlt, eine auf die Erhaltung des Lebens gerichtete Behandlung als unaufschiebbare Maßnahme, die im Zweifel dem mutmaßlichen Willen des Patienten gemäß § 630d Absatz 1 Satz 4 BGB entspricht, durchgeführt hat, muss er prüfen, ob die Maßnahme weiterhin indiziert ist und vom Patientenwillen getragen wird. Dafür ist der Patientenwille möglichst frühzeitig in Erfahrung zu bringen. Wird vom behandelnden Arzt – wie nach bisheriger Rechtslage erforderlich – beim Betreuungsgericht eine Betreuung angeregt und werden dem Arzt dann vom Betreuungsgericht die Daten des Bevollmächtigten übermittelt, kann bis zu dieser Information wertvolle Zeit vergehen. Daher kann mit einem unmittelbaren Auskunftsrecht von Ärzten dem Patientenwillen schneller und effektiver Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 5 (Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung)

Die gemäß § 78a Absatz 1 Satz 1 BNotO-E künftig vorgesehene Möglichkeit, Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 BGB in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister eintragen zu lassen, macht auch eine Ergänzung der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (VRegV) erforderlich. So sind in § 1 VRegV Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 BGB sowie die notwendigen personenbezogenen Daten des Widersprechenden entsprechend dem für Vollmachtgeber erfassten Datensatz als neuer Inhalt des Zentralen Vorsorgeregisters aufzunehmen. Zudem wird in die Regelungen über die Antragstellung und Änderung, Ergänzung und Löschung von Eintragungen auch der Widersprechende aufgenommen. Wie bei den Gerichten erfolgt die Auskunft an die Ärzte gemäß § 6 Absatz 1 VRegV-E im Wege eines automatisierten Verfahrens auf Abruf. Dafür hat die Bundesnotarkammer zuvor mit der jeweiligen Landesärztekammer generell für solche Abfragen schriftlich Festlegungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen. Schließlich wird in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 VRegV-E klargestellt, dass diejenigen Daten, mit denen eine Registrierung abgefragt wird, zu protokollieren sind. Zu diesen Daten gehören Vorname, Familienname, Geburtsname und Geburtsdatum derjenigen Person, zu der um Auskunft ersucht wird. Die Protokollierung dieser Daten entspricht bereits der gängigen Praxis. Die Protokolle sollen künftig zudem auch zur nachträglichen Überprüfung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer, ob die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 BNotO vom ersuchenden Arzt eingehalten worden sind, verwendet werden können. Denn die Bundesnotarkammer prüft nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VRegV die Zulässigkeit eines Auskunftsersuchens nur, wenn sie dazu nach den Umständen des Einzelfalls Anlass hat. Zur nachträglichen Überprüfung erhalten die Landesärztekammern das Recht, beim Zentralen Vorsorgeregister Auskunft darüber zu verlangen, welche Auskünfte einem Kammermitglied erteilt worden sind. Sollte ein Arzt Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister genommen haben, ohne dass diese Einsicht für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich gewesen ist, wäre dies im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der (Muster-) Berufsordnung für die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ärzte berufsrechtswidrig. Die Protokolle können dann gegebenenfalls im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens für die Zwecke der Beweisführung verwendet werden. Die Landesärztekammer hat ihr zur Verfügung gestellte Protokolle ein Jahr nach ihrem Eingang zu löschen, sofern die Protokolle nicht für weitere, bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Neuregelungen im FamFG angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 1810 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen. Die Bezugnahme auf Artikel 24 Absatz 3 EGBGB ist nicht länger erforderlich.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu § 168 (Auswahl des Vormunds)

In Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht enthält die Vorschrift Pflichten des Familiengerichts bei der Auswahl des Vormunds und bei Überprüfung des Vormunds.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die bislang in § 1779 Absatz 3 Satz 1 BGB geregelte Anhörungspflicht im gerichtlichen Verfahren zur Bestellung eines Vormunds. Diese soll als verfahrensrechtliche Vorschrift in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernommen werden. Dabei wird der in § 1779 Absatz 3 Satz 1 BGB verwendete Begriff „Verwandte und Verschwägerte“ durch den allgemeineren und umfassenderen Begriff „Familienangehörige“ ersetzt. Der Zusatz „nahestehende“ soll verdeutlichen, dass das Familiengericht bei der Auswahl der anzuhörenden Personen nicht nur auf die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und den Grad der Verwandtschaft abzustellen hat, sondern insbesondere berücksichtigen soll, ob eine Person aufgrund ihrer tatsächlichen Nähe oder ihrer besonderen persönlichen Beziehung zu dem betroffenen Kind auch Auskunft über die im Bestellungsverfahren maßgeblichen Fragen geben kann. Darüber hinaus soll das Gericht auch Personen des Vertrauens des Kindes anhören. Dabei handelt es sich um Personen, die – ohne dass ein familiäres Näheverhältnis besteht – eine vertrauensvolle Beziehung zu dem betroffenen Kind haben, aufgrund derer sie etwa über die Lebensumstände des Kindes, seinen Willen oder seine Bindungen, Aufschluss geben können. Von der Anhörung kann das Gericht wie bisher nach pflichtgemäßem Ermessen absehen, wenn die Anhörung zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen würde, von der Anhörung keine Aufklärung erwartet werden kann oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Auf die in § 1779 Absatz 3 Satz 2 BGB enthaltenen Kostenregelung soll zukünftig verzichtet werden, da die Kosten für die von dem Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht durchgeführten Anhörungen als Teil der Gerichtskosten zu betrachten sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Pflicht des Familiengerichts vor der Bestellung einer Person als ehrenamtlicher Vormund oder als Berufsvormund im Rahmen der Prüfung ihrer persönlichen Eignung eine Auskunft nach § 41 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) einzuholen. Nach Satz 2 soll das Gericht künftig in angemessenen Zeitabständen nach der Bestellung, jeweils spätestens alle zwei Jahren erneut einen Auszug nach § 41 BZRG einholen, um zu überprüfen, ob etwa aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten strafrechtlichen Verurteilung die persönliche Eignung der Person als Vormund in Frage zu stellen ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll die Regelung des § 291 FamFG-E zur Überprüfung der Betreuerauswahl entsprechend anwendbar sein, sobald ein Mündel, der nicht geschäftsunfähig ist, das 14. Lebensjahr vollendet hat. Es entspricht dem Ziel der Reform, den Mündel mit seinen Rechten als Subjekt zu stärken. Damit soll der Mündel, der die Altersgrenze der Verfahrensfähigkeit erreicht hat, auch das Recht erhalten, die Auswahl der Person, der ein Verein oder das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben als (vorläufiger) Vormund übertragen hat, gerichtlich überprüfen zu lassen.

Zu § 168a (Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse)

§ 168a (Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse)

Die Vorschrift regelt den Inhalt der Beschlussformel sowie das Wirksamwerden der Beschlüsse über Inhalt oder Bestand der Vormundschaft.

Wie bei Bestellung eines Vereins oder des Jugendamts als Vormund (vgl. bisher § 1791a Absatz 2, § 1791b Absatz 2 BGB) wird künftig auch der Einzelvormund ausschließlich durch Beschluss des Familiengerichts bestellt. Gleichzeitig entfällt der Handschlag als bisher in § 1789 BGB geregeltes konstitutives Element zur Verpflichtung des Einzelvormunds.

Zu Absatz 1

Die Regelungen des Absatz 1 ergänzen die Vorschriften des allgemeinen Teils über den Inhalt von Endentscheidungen, §§ 38,39 FamFG. Danach ist bei der Bestellung eines Vormunds in der Beschlussformel genau zu bezeichnen, welche Form von Vormundschaft angeordnet wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Beschlüsse über Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Vormunds mit Bekanntgabe an den Vormund wirksam werden. Dies entspricht dem geltenden Recht der Betreuerbestellung in § 287 Absatz 1 FamFG. Die Regelung hat hat gegenüber der allgemeinen Regelung zur Wirksamkeit von Beschlüssen gemäß § 40 Absatz 1 FamFG den Vorteil, dass so leichter feststellbar ist und der Vormund unmittelbar weiß, ab wann er berechtigt und verpflichtet ist, wirksam für den Mündel zu handeln und ab welchem Zeitpunkt er Vergütung beanspruchen kann Abweichend vom Recht der Betreuerbestellung bedarf es keiner Regelung zu Beschlüssen über den Umfang der Vormundschaft, da diese stets die umfassende rechtliche Vertretung des Mündels ist.

Ein Hinweis auf das einstweilige Anordnungsverfahren ist ebenfalls nicht erforderlich. Soweit die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds im Zeitpunkt der Anordnung der Vormundschaft noch nicht abgeschlossen sind, kann das Gericht nach neuem Recht gemäß § 1781 BGB-E im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens einen Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufigen Vormund bestellen. Im Übrigen bestimmt sich die allgemeine Wirksamkeit einer einstweiligen Anordnung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 1 FamFG ohnehin nach der für eine entsprechende Hauptsacheentscheidung geltenden Regelung.

Nach Absatz 2 Satz 2 ist die betreuungsrechtliche Regelung des § 287 Absatz 2 FamFG-E zur sofortigen Wirksamkeit des Beschlusses in besonderen Fällen entsprechend anzuwenden. Danach kann das Gericht, wenn eine bekanntgabe des Beschlusses an den Vormund ausnahmsweise nicht möglcih ist oder Gerfahr im Verzug ist, die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. In diesem Fall wird der Beschluss durch Bekanntgabe an das verfahrensfähige Kind oder den Verfahrenspfleger oder durch Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntgabe wirksam.

Zu § 168b (Bestellungsurkunde)

Die Vorschrift ersetzt die bislang in § 1791 BGB geregelte Regelung zur Bestallungsurkunde. Aufgrund ihres verfahrensrechtlichen Inhalts soll der Standort künftig das FamFG sein.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt der Bestellungsurkunde und ist in Aufbau und Formulierung an der in Betreuungssachen geltenden Vorschrift des § 290 FamFG-E orientiert. Da die Bestellungsurkunde dem Vormund als Bescheinigung seiner gesetzlichen Vertretungsmacht im Rechtsverkehr dient, hat die Urkunde neben der genauen Bezeichnung von Mündel und Vormund auch Angaben über etwaige Einschränkungen seiner Vertretungsmacht zu enthalten, die sich aus einer Übertragung von Angelegenheiten auf einen Pfleger (§§ 1776, 1777 BGB-E) oder die Beschränkung seiner Vertretungsmacht nach § 1789 Absatz 2 Satz 3 BGB-E ergeben.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erhält das Jugendamt eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft, wenn dessen Amtsvormundschaft kraft Gesetzes eintritt. Soweit dies die Fälle der in den §§ 1786, 1787 BGB-E geregelten Amtsvormundschaft betrifft, ersetzt die Regelung die bisherige Vorschrift des § 1791c Absatz 3 BGB, die aufgrund ihres verfahrensrechtlichen Inhalts ins FamFG übernommen werden soll. Der Neuregelung des § 1787 BGB-E folgend erfasst die Regelung auch die Fälle der Amtsvormundschaft bei vertraulicher Geburt. Soweit darüber hinaus der Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft nach § 1751 Absatz 1 Satz 2 BGB geregelt wird, ersetzt Absatz 2 die bisherige Vorschrift des § 190 FamFG. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Erteilung der Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft sowie die in Absatz 3 geregelte Rückgabepflicht einheitlich in § 168b FamFG-E geregelt sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die bislang in § 1893 Absatz 2 BGB geregelte Pflicht des Vormunds, nach Beendigung seines Amtes die Bestellungsurkunde oder im Fall der gesetzlichen Amtsvormundschaft die erteilte Bescheinigung zurückzugeben. Diese Pflicht ist auch auf die bislang nach § 190 FamFG erteilte Bescheinigung zu erstrecken.

Zu § 168c (Anhörung in wichtigen Angelegenheiten)

Die Vorschrift enthält die Pflicht des Gerichts zur Anhörung von nahestehenden Familienangehörigen des Mündels in wichtigen Angelegenheiten. Sie ersetzt damit die bisherige Regelung des § 1847 Satz 1 BGB. Der Begriff „nahestehende Familienangehörige“ tritt wie in § 168 Absatz 1 FamFG-E an die Stelle des Begriffs „Verwandte und Verschwägerte“. Das Gericht entscheidet über die Anhörung naher Familienangehöriger im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Es kann von der Anhörung insbesondere absehen, wenn diese zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen würde.

Zu § 168d (Verfahren zur Festsetzung von Zahlungen an den Vormund)

Die Vorschrift verweist hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Regelungen für Anträge auf Festsetzung von Vergütungen, Vorschusszahlungen oder Aufwendungsersatz auf § 292 FamFG-E, der die bisherige Regelung des § 168 FamFG ersetzt. Damit wird auch im Verfahrensrecht die Regel fortgesetzt, dass das Vormundschaftsrecht auf Normen des Betreuungsrechts verweist, soweit vermögensrechtliche Angelegenheiten betroffen sind.

Zu § 168e (Beendigung der Vormundschaft)

Bestehen etwa aufgrund unklarer Volljährigkeit Zweifel oder Uneinigkeit, ob und wann eine Vormundschaft kraft Gesetz geendet hat, ist eine Verfahrensbeendigung durch bloßen Aktenvermerk unzureichend, sondern bedarf es zur Rechtssicherheit hierüber eines (beschwerdefähigen) Beschlusses. Diese bereits überwiegende Praxis der Gerichte soll nunmehr gesetzlich ausdrücklich geregelt werden.

Zu § 168f (Pflegschaft für Minderjährige)

Durch diese Norm wird geregelt, dass unter Beachtung der unterschiedlichen Bezeichnungen auch im Verfahrensrecht, die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften auf die Pflegschaft für Minderjährige nach § 151 Nummer 5 FamFG-E entsprechend Anwendung finden.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 168b Absatz 2 FamFG-E.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist dem erweiterten Regelungsinhalt der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Anfügung eines weiteren Absatzes.

Zu Buchstabe c

Die in § 275 FamFG-E geregelte verpflichtende Unterrichtung der betroffenen Person bereits bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie Kostenfolgen aus der Bestellung eines Betreuers entspricht der auch verfahrensrechtlich gebotenen Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen im Betreuungsrecht und war ein zentrales Anliegen der Selbstvertreter, die in den Reformprozess einbezogen waren (siehe Begründung zum Allgemeinen Teil, I. 3b). Hierbei soll die Unterrichtung möglichst adressatengerecht, das heißt in für die Betroffenen verständlicher Weise erfolgen. Eine absolute Pflicht zur adressatengerechte Unterrichtung ist nicht vorgesehen, da das Betreuungsgericht zu Verfahrensbeginn vielfach nicht die hierfür erforderlichen Kenntnisse über die betroffene Person hat.

Die Unterrichtung über Kostenfolgen sind vor allem für vermögende Betroffene wichtig, da sie bei Bestellung eines rechtlichen Betreuers verpflichtet sind, die laufenden Gerichtskosten sowie eine etwaige Betreuervergütung zu bezahlen. Die Informationen können auch

dazu beitragen, späteren Konflikten zwischen Betroffenem und beruflichem Betreuer vorzubeugen. Da bei Verfahrensbeginn die Kosten des Einzelfalls noch nicht berechnet werden können, beschränkt sich die Unterrichtung auf die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können.

Barrierefreie Informationsmaterialien in möglichst adressatengerechter (leichter) Sprache können von den Landesjustizverwaltungen gemeinsam in bundeseinheitlicher Form entwickelt und in den entsprechenden gerichtlichen Computerfachprogrammen eingepflegt werden. Auf diese Weise kann ein Mehraufwand durch die Unterrichtungspflicht für die Richterinnen und Richter in Betreuungsverfahrens weitgehend vermieden werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers gemäß § 276 wird präzisiert, ein Regelbeispiel für die Bestellung neu gefasst und seine Aufgaben konkretisiert. Soweit erforderlich wird durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers die Feststellung und Berücksichtigung der Sichtweisen des Betroffenen verbessert und der Betroffene bei der Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte unterstützt. Damit wird das Selbstbestimmungsrecht und konkret die Mitsprachemöglichkeit des Betroffenen im Betreuungsverfahren gestärkt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung des Worts „geeigneten“ bei der Bestellung des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen entspricht den Voraussetzungen bei der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen gemäß § 158 Absatz 1 FamFG und betont die Pflicht des Gerichts, bei der Auswahl des Verfahrenspflegers darauf abzustellen, ob die ausgewählte Person die fachliche und persönliche Eignung besitzt, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In § 276 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 FamFG wird als Regelbeispiel für die Bestellung eines Verfahrenspflegers bisher der Fall genannt, dass Gegenstand des Verfahrens die Bestellung eines Betreuers zur „Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen oder die Erweiterung des Aufgabenkreises hierauf ist“. Diese Fallgruppe wird es in Zukunft nicht mehr geben, da gemäß § 1815 Absatz 1 BGB-E der Aufgabenkreis eines Betreuers aus einzelnen oder mehreren vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnenden und konkret zu bezeichnenden Aufgabenbereichen besteht, was eine Betreuung zur „Besorgung aller Angelegenheiten des Betroffenen“ ausschließt. Im Falle eines Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers mit absehbar nahezu umfassenden Aufgabenbereichen wird die Bestellung eines Verfahrenspflegers unter den Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin häufig angezeigt sein.

Anstelle des bisher in Nummer 2 verorteten Regelbeispiels wird ein neues Regelbeispiel für die Bestellung eines Verfahrenspflegers als Nummer 2 eingefügt, das den Fall betrifft, dass die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll. Die regelmäßige Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers in diesen Fällen beruht darauf, dass die beabsichtigte Entscheidung aufgrund des entgegenstehenden Willens besonders erheblich in das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierte Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreift und sie in diesem Fall krankheitsbedingt häufig nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung zu verstehen und diesbezüglich ihre Interessen zu vertreten.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 3 wird eine Konkretisierung der gesetzlichen Aufgaben des Verfahrenspflegers in Betreuungssachen vorgenommen. Diese knüpft an die Aufgabenbeschreibung des Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen gemäß § 158 Absatz 4 FamFG an, trägt aber auch den Unterschieden Rechnung. Die Feststellung der Wünsche, hilfsweise des mutmaßlichen Willens des Betroffenen durch den Verfahrenspfleger und seine Pflicht, diese zur Geltung zu bringen, entspricht dem gesetzlichen Leitbild und den Vorgaben, wie sie in § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E für die Aufgaben und Pflichten eines rechtlichen Betreuers normiert werden. Da die Wünsche, hilfsweise der mutmaßliche Wille des Betroffenen, maßgeblich seine Interessen bestimmen, sind diese prägender Maßstab für die Tätigkeit des Verfahrenspflegers. Die Pflicht, den Betroffenen über das Verfahren in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte zu unterstützen, stärkt sein Selbstbestimmungsrecht und stellt eine Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit im Sinne des Artikel 12 Absatz 3 der UN-Behindertenkonvention dar.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass der Verfahrenspfleger nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen ist. Dies ist nach der Evaluierung der FGG-Reform eine sinnvolle und gemäß § 158 Absatz 4 Satz 6 FamFG auch für Verfahrensbeistände in Kindschaftssachen erfolgte Klarstellung, welche der betreuungsrechtlichen Rechtsprechung des BGH entspricht (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2017 – XII ZB 460/16). Durch die gesetzliche Regelung soll zukünftig insbesondere vermieden werden, dass aufgrund der Bestellung und Anhörung eines Verfahrenspflegers von einer gesetzlich vorgeschriebenen persönlichen Anhörung, etwa nach § 299 FamFG, oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen abgesehen wird.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Die Neustrukturierung der Vorschriften des Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsrechts führt auch zu einer Anpassung der Normen zum Aufwen-dungsersatz und zur Vergütung, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) geregelt sind. Die in § 277 geregelte Vergütung des Verfahrenspflegers ist dabei mit anzupassen.

Absatz 1 regelt nunmehr ausschließlich den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen des ehrenamtlichen Verfahrenspflegers. Diesbezüglich wird auf Regelungen für den Aufwendungsersatz des gesetzlichen Betreuers gemäß § 1877 Abätze 1 bis 2 und 4 Satz 1 BGB-E verwiesen. Einer Regelung über eine Behörde oder einen Verein als Verfahrenspfleger bedarf es nicht mehr. Die Vergütung und der Aufwendungsersatz des Vereins werden nunmehr in Absatz 2 durch den Verweis auf § 5 des VBVG geregelt. Die Bestellung einer Behörde als Verfahrenspfleger ist mangels spezieller Regelung in Zukunft nicht mehr möglich. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass die Betreuungsbehörde zugleich als Verfahrenspfleger und als zuständige Behörde Beteiligte im selben Betreuungsverfahrens werden kann.

Absatz 2 regelt die Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz des Ver-fahrenspflegers, der die Verfahrenspflegschaft im Rahmen seiner Berufsausübung führt. Voraussetzung ist nach Satz 1, dass die Verfahrenspflegschaft (ausnahmsweise) berufsmäßig geführt wird. In diesem Fall – einschließlich der Fälle, in denen ein Betreuungsverein oder ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins als Verfahrenspfleger bestellt wird – richten sich die Ansprüche nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und den §§ 3 bis 5 des neu gefassten VBVG.

Absatz 3 wird nur geringfügig geändert. Durch Streichung der Bezugnahme auf Absatz 1 wird lediglich klargestellt, dass die Möglichkeit, dem Verfahrenspfleger einen festen Geldbetrag anstelle des Aufwendungsersatzes und der Vergütung zuzubilligen, nur für den berufsmäßig tätigen Verfahrenspfleger gilt (vgl. MükoFamFG/Schmidt-Recla, 3. Aufl., 2018, § 277 Rn. 16; Praxiskommentar Be-treuungs- und Unterbringungsverfahren/Guckes, 3. Aufl., § 277 FamFG, Rn. 20; Horndasch/Viefhues/Beermann FamFG, 3. Aufl., § 277 Rn. 7; Prütting/Helms/ Froeschle FamFG, 4. Aufl., 2018, § 277 Rn. 45).

Der bisherige Absatz 4 des § 277 ist nicht mehr erforderlich. Der Aufwendungs-ersatz und die Vergütung eines Mitarbeiters eines Betreuungsvereins als Verfah-renspflegers wird in Absatz 2 mitgeregelt. Die Möglichkeit einen Mitarbeiter der Betreuungsbehörde als Verfahrenspfleger zu bestellen, ist in Zukunft nicht mehr möglich.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 1. Satz 2 ist als Folge-änderung anzupassen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Wortes „Persönliche“ in der Überschrift soll die besondere Bedeutung der Anhörung hervorheben.

Zu Buchstabe b

Die in § 278 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E neu geregelte Pflicht des Richters, bei der Anhörung des Betroffenen auch dessen Wünsche zu erfragen, dient der gerichtlichen Amtsermittlung gemäß § 26 FamFG und entspricht der Wichtigkeit und Maßgeblichkeit der Wünsche des Betroffenen bei der Bestellung, der Auswahl und der Tätigkeit eines rechtlichen Betreuers gemäß §§ 1814 Absatz 2, Absatz 4 Satz 2; 1816 Absatz 2; 1821 Absatz 2 BGB-E.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 278 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E werden die Pflichten des Gerichts im Rahmen der Anhörung des Betroffenen weiter konkretisiert. Hierfür wird im Sinne der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen ausdrücklich geregelt, dass die für die Entscheidung des Betreuungsverfahrens maßgeblichen Fragen mit dem Betroffenen erörtert werden. Einer gesonderten Unterrichtung über den möglichen Verlauf des Verfahrens (§ 278 Absatz 2 Satz 1 FamFG) bedarf es zukünftig nicht mehr, da diese nach § 275 Absatz 2 FamFG-E nunmehr bereits bei Verfahrenseinleitung erfolgt und verfahrensrechtliche Fragen nach § 278 Absatz 2 Satz 1 FamFG-E nunmehr auch Teil der Erörterung mit dem Betroffenen sind. Zudem wird in der Praxis das Bestellungsverfahren zumeist mit der Anhörung des Betroffenen beendet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Regelungsinhalt wurde in Satz 1 aufgenommen.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E regelt nunmehr ausdrücklich, dass die Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Einholung eines Gutachtens nach § 280 FamFG erfolgen soll. Diese Reihenfolge ist bisher nur mittelbar über die Regelung des § 280 Absatz 2 Satz 2 FamFG geregelt, wonach der Sachverständige ein ihm vorliegendes Ergebnis einer Anhörung der Betreuungsbehörde zu berücksichtigen hat. Durch die neue Regelung soll zum einen die Einholung nicht erforderlicher Gutachten vermieden werden, insbesondere, wenn nach dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich ist. Zum anderen soll es dem Sachverständigen regelhaft ermöglicht werden, im Gutachten über die Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Einschätzungen und Erkenntnisse der Betreuungsbehörde zu berücksichtigen. Durch die „Soll"-Bestimmung wird gewährleistet, dass Abweichungen im Einzelfall möglich sind, etwa aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit, wenn der maßgebliche Sachverhalt bereits weitgehend geklärt ist, oder wenn so eine erhebliche Verfahrensverzögerung vermieden werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Die in § 280 Absatz 3 FamFG geregelten Bereiche, auf welche sich das betreuungsrechtliche Sachverständigengutachten zu erstrecken hat, werden präzisiert und sprachlich modernisiert.

Zu Buchstabe a

Da gemäß § 1814 Absatz 1 BGB-E auch eine Behinderung eine rechtliche Betreuung erforderlich machen kann, hat sich nach § 280 Absatz 3 Nummer 1 FamFG-E das Gutachten auch auf ein Behinderungsbild und dessen Entwicklung zu erstrecken. Der bisherige, allein krankheitsbezogene, Gesetzeswortlaut ist zu eng gefasst.

Zu Buchstabe b

In Nummer 3 wird nunmehr die gutachterliche Feststellung des psychischen statt wie bisher des psychiatrischen Zustands des Betroffenen vorgeschrieben. Der Begriff „psychisch" erfasst besser die unterschiedlichen medizinischen Gründe für eine Betreuung und vermeidet eine Krankheitszuschreibung, mit der eine Stigmatisierung verbunden sein kann.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Nummer 4 ist zu weit gefasst. Die neue Formulierung präzisiert die gutachterlich zu beantwortende Frage dahingehend, dass vom Gutachter nur der aus medizinischer

Sicht aufgrund der Krankheit oder Behinderung erforderliche Unterstützungsbedarf des Betroffenen darzulegen ist. Nur dies ist eine Beurteilung, die ein medizinischer Sachverständiger treffen kann. Die Frage, welche Aufgabenbereiche für einen Betreuer anzuordnen sind, ist hingegen eine rechtliche Entscheidung des Gerichts, für welche das Gericht die Feststellungen aus dem Gutachten des Sachverständigen benötigt, in die aber auch weitere Erkenntnisse – etwa aus dem Sozialbericht im Hinblick auf andere vorrangige Hilfen – einfließen.

Zu Nummer 17

Bei der in § 281 Absatz 1 FamFG geregelten Entbehrlichkeit eines Gutachtens soll künftig die in Nummer 2 aufgeführte Fallgruppe entfallen, weshalb mangels weiterer Nummern die Nummerierung aufzuheben ist.

Zukünftig soll auch bei der Bestellung eines Kontrollbetreuers nach § 1820 Absatz 3 BGB-E nicht auf die Einholung eines Gutachtens gemäß § 280 FamFG verzichtet werden können. Anders als es nach geltendem Recht verstanden worden ist, umfasst der für einen Kontrollbetreuer angeordnete Aufgabenbereich der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten auch den Widerruf der Vollmacht, da es sich auch hierbei um ein Recht des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten handelt (siehe Begründung zu § 1815 Absatz 3 BGB-E). Ein Widerruf einer zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung erteilten Vorsorgevollmacht stellt jedoch eine erhebliche Einschränkung des grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen dar, wegen der auch ein besonderer Schutz der Rechte des Betroffenen im Verfahren geboten ist. Dem wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass die Bestellung eines Kontrollbetreuers ohne vorherige Einholung eines Gutachtens gemäß § 280 nicht mehr möglich ist. Zum anderen wird der Widerruf einer Vorsorgevollmacht zukünftig unter den Vorbehalt der gerichtlichen Genehmigung gestellt (1820 Absatz 5 BGB-E), welche zukünftig in die richterliche Zuständigkeit fällt (vgl. Änderung von § 15 Absatz 1 Rechtspflegergesetz).

Zu Nummer 18

Der bisherige § 285 FamFG wird neu gefasst und enthält nun die Ermittlungen über eventuell vorhandene Vorsorgeverfügungen wie auch deren Herausgabe. In dem neuen § 285 Absatz 1 FamFG-E wird die grundsätzliche Pflicht geregelt, vor der Bestellung eines Betreuers eine Auskunft beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer einzuholen, ob dort eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung des Betroffenen registriert ist. Dies ist Teil der gerichtlichen Prüfung, ob eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, und welche Person gegebenenfalls als rechtlicher Betreuer zu bestellen ist, §§ 1814 Absatz 3 Nummer 1, 1816 Absatz 2 BGB-E. Aufgrund der Wichtigkeit der Abfrage für die gerichtliche Entscheidung, und weil es trotz der – bereits nach § 26 gebotenen – Amtsermittlung nach Angaben der Bundesnotarkammer Amtsgerichte gibt, die eine solche Abfrage nicht vornehmen, erfolgt eine ausdrückliche Regelung im Verfahrensrecht. Dies kann auch dazu beitragen, dass die Möglichkeit der Vorsorge in Form einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung einschließlich der Möglichkeit ihrer Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister verstärkt genutzt wird. Durch die Formulierung als „Soll“-Bestimmung kann im Einzelfall von der Einholung einer Auskunft beim Zentralen Vorsorgeregister abgesehen werden, etwa wenn ein rechtlicher Betreuer für eine Person bestellt werden soll, bei der behinderungsbedingt die wirksame Erteilung einer Vorsorgevollmacht von vornherein als ausgeschlossen erscheint. In Satz 2 wird geregelt, dass es zulässig ist, bei Gefahr im Verzug von der Einholung der Auskunft abzusehen, was dann aber unverzüglich nachzuholen ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisher in § 285 FamFG enthaltenen Regelung, wobei die Regelung sprachlich und hinsichtlich der Verweise den neuen Bestimmungen im materiellen Recht angepasst wird.

Zu Nummer 19

Nach § 286 Absatz 1 Nummer 1 FamFG-E ist der Aufgabenkreis des Betreuers in der Beschlussformel durch Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche zu bezeichnen. Dies entspricht der in § 1815 Absatz 1 Satz 1und 2 BGB-E vorgenommenen Regelung über den Umfang der Betreuung.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 21

§ 289 FamFG ist insgesamt aufzuheben, da die dort geregelten Inhalte ins materielle Recht verschoben werden. Die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers (§ 289 Absatz 1 FamFG) wird zukünftig in § 1861 Absatz 2 BGB-E geregelt. Das Einführungsgespräch (§ 289 Absatz 2 FamFG) wird nach den Ergebnissen des Gutachtens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und den Ergebnissen des dem Gesetzentwurf vorgeschalteten Diskussionsprozesses in der Praxis kaum genutzt. Dieses Instrument soll daher im materiellen Betreuungsrecht ersetzt werden, zum einen durch die Möglichkeit einer Erörterung des Anfangsberichts in einem persönlichen Gespräch mit dem Betreuten und dem beruflichen Betreuer (§ 1863 Absatz 1 Satz 5 BGB-E), zum anderen bei einer ehrenamtlich geführten Betreuung durch ein Anfangsgespräch des Gerichts mit dem Betroffenen und dem Betreuer nach § 1863 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E (siehe Begründung zu § 1863 BGB-E).

Zu Nummer 22

Der bisherige Wortlaut des § 290 FamFG wird in Absatz 1 geringfügig geändert, zudem werden zwei neue Absätze angefügt.

Zu Buchstabe a

Entsprechend der Regelung in § 1815 Absatz 1 Satz 1und 2 BGB-E über den Umfang der Betreuung ist nach Absatz 1 Nummer 3 der Aufgabenkreis des Betreuers in der Bestellungsurkunde durch Benennung der einzelnen Aufgabenbereiche zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b

Im neuen Absatz 2 wird die Möglichkeit der Erstellung einer weiteren Urkunde geregelt, in der die Angaben zu den Aufgabenbereichen des Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nur eingeschränkt ausgewiesen werden. Durch diese Regelung wird dem Interesse des Betroffenen auf Geheimhaltung bestimmter Daten, deren Offenlegung im Rechtsverkehr nicht zwingend ist, Rechnung getragen. Im Rechtsverkehr ist der Nachweis des Aufgabenkreises mit allen Aufgabenbereichen häufig nicht erforderlich. So gibt es keinen ersichtlichen Grund dafür, dass etwa eine Bank, ein Telefonanbieter oder ein Vermieter erfahren muss, dass die Betreuung neben der Vermögenssorge auch eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten umfasst.

Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Urkunde ist neben dem Antrag des Betreuers, dass dies zur Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich ist und der Schutz des Rechtsverkehrs dem nicht entgegensteht.

Der neue Absatz 3 regelt die bisher in § 1893 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1908i Absatz 1 Satz 1 BGB normierte Pflicht des Betreuers zur Rückgabe der Bestellungsurkunde nach Beendigung seines Amtes, wobei die Rückgabepflicht auf nach Absatz 2 erstellte Urkunden erstreckt wird.

Zu Nummer 23

Durch die in § 291 Satz 2 FamFG vorgeschlagene Änderung werden die Voraussetzungen für die Entscheidung des Gerichts modifiziert, einem Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde aufzugeben, eine andere Person für die Wahrnehmung der Betreuung auszuwählen. In Übereinstimmung mit dem Regelungskonzept des materiellen Betreuungsrechts kommt es nicht mehr darauf an, dass die bisherige Auswahl dem Wohl des Betroffenen zuwiderläuft, vielmehr hat das Betreuungsgericht dann einen Wechsel der die Betreuung wahrnehmenden Person anzuordnen, wenn die ausgewählte Person zur Wahrnehmung dieser Betreuung nicht oder nicht mehr geeignet erscheint. Durch die Bezugnahme auf die Eignung, die sich nach § 1816 Absatz 1 BGB-E richtet, wird klargestellt, dass es um die Besorgung der Angelegenheiten nach Maßgabe der §§ 1821 und 1823 BGB-E geht und damit um die Berücksichtigung der Wünsche bzw. des mutmaßlichen Willens des Betroffenen.

Zugleich wird durch die neue Formulierung eine nicht erforderliche Abwertung der Arbeit der bisher ausgewählten Person, die für andere Betreuungen gegebenenfalls weiterhin gut geeignet ist, vermieden.

Zu Nummer 24

In § 292 FamFG wird die Festsetzung von Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüchen des Betreuers neu gefasst. Der bisherige § 168 FamFG wird in § 292 FamFG-E überführt und um die Möglichkeit der Festsetzung einer Dauervergütung für zukünftige Zeiträume ergänzt. Die Bezeichnungen aus dem Vormundschaftsrecht und die Nummerierungen werden dem neuen Betreuungsrecht angepasst.

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 1 Satz 1 bis 3 FamFG.

In Satz 1 wird der „Gegenvormund“ gestrichen, da die entsprechende materiell-rechtliche Regelung entfallen ist. Die bisherige Nummer 2 des § 168 Absatz 1 FamFG wird in zwei Nummern aufgeteilt, wodurch eine Nummer 3 angefügt werden musste. Durch gesonderte Benennung der Vergütung beruflicher Betreuer nach dem VBVG in Absatz 1 Nummer 3, kann in Absatz 4 bei der vergütungsrechtlichen Sonderreglung auf diese Ziffer Bezug genommen werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 168 Absatz 2 FamFG.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 168 Absatz 1 Satz 4 FamFG. Sprachlich erfolgt eine Klarstellung und Hervorhebung dahingehend, dass das vereinfachte Verfahren nur dann zum Tragen kommt, soweit keine Festsetzung beantragt wurde. Hierdurch soll eine gerichtliche Praxis unterbunden werden, nach welcher wiederholte Festsetzungsanträge von Betreuern nicht beschieden, sondern Auszahlungen im vereinfachten Verfahren vorgenommen werden, wodurch es nicht zu rechtskraftfähigen Beschlüssen über die Vergütung der Betreuer kommt.

Absatz 4 wird neu eingefügt. Es wird die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag des Betreuers eine dem beruflichen Betreuer nach dem VBVG zu bewilligende Vergütung rechtssicher auch für zukünftige Zeiträume in Form einer in die Zukunft gerichteter Dauervergütung festzusetzen. Die Festsetzung einer Dauervergütung knüpft an positive Erfahrungen einiger Gerichte mit dieser Vergütungsform an, die beendet wurde, nachdem der BGH mit Beschluss vom 6. Juli 2016, XII ZB 493/14 diese Vergütungsform als nicht mit der geltenden Rechtslage vereinbar erklärt hat.

Zur Ermöglichung einer in die Zukunft gerichteten Dauervergütung wird im materiellen Vergütungsrecht in § 15 Absatz 2 VBVG-E nunmehr ausdrücklich geregelt, dass der Betreuer eine Festsetzung der Fallpauschalen auch für zukünftige Zeiträume beantragen kann, wenn

eine Änderung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien nicht zu erwarten ist. Das entsprechende gerichtliche Verfahren wird in § 292 Absatz 4 FamFG-E geregelt. Dabei wird die Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung nicht auf mittellose Betreute beschränkt, sondern generell eröffnet. Durch ein Widerspruchsrecht wird gewährleistet, dass die Interessen insbesondere der bemittelten Betreuten hinreichend gewahrt werden.

In Satz 1 sind die Voraussetzungen für die Festsetzung der Vergütung für zukünftige Zeiträume genannt, nämlich das Vorliegen eines Antrags des Betreuers (nach § 15 Absatz 2 VBVG-E), die Prognose, dass eine Änderung der für die Vergütung maßgeblichen Kriterien des § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 VBVG-E nicht zu erwarten ist, sowie das Nichtvorliegen eines Widerspruchs des Betroffenen. Das Gericht hat auch in einer Festsetzung für zukünftige Zeiträume grundsätzlich weiterhin nach § 292 Absatz 1 FamFG-E die für die Bewilligung einer Vergütung maßgeblichen Kriterien im Vergütungszeitraum festzustellen. Zwar können abschließende Angaben insbesondere zur Wohnform und zur Mittellosigkeit des Betreuten im Vergütungszeitraum erst nach Ablauf des Zeitraums erfolgen. Dies wird aber – anders als der Bundesgerichtshof dies für die bisherige Rechtslage festgestellt hat – eine Bewilligung der Vergütung auch für zukünftige Zeiträume nicht hindern. Abweichend vom bisherigen Recht besteht künftig bei einer Dauerfestsetzung keine gerichtliche Pflicht zur nachträglichen Überprüfung der Mittellosigkeit, sondern es genügt die Prognoseentscheidung, dass sich die für die Vergütung relevanten Kriterien nicht ändern. Dies wird abgesichert durch die Pflicht des Betreuers zur sofortigen Mitteilung an das Gericht bei Änderung der Kriterien sowie der in Satz 5 geregelten Pflicht des Betreuers zur Rückzahlung evtl. zu viel gezahlter Beträge. In der Praxis wird in den Fällen, in denen sich die Mittellosigkeit noch ändern kann oder sich immer wieder mal ändert, keine Dauervergütungsfestsetzung erfolgen können.

Durch die Kann-Regelung wird für die Betreuer und die Gerichte die Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung geschaffen, ohne die Gerichte zur Verwendung dieses Vergütungsmodells zu zwingen. Vielmehr liegt es nach § 292 Absatz 4 FamFG-E im Ermessen des Gerichts, ob eine solche Dauervergütungsfestsetzung vorgenommen wird. Angesichts der erreichbaren Zeitersparnis gerade in den Fällen, in denen es voraussichtlich nicht zu einer Änderung der Vergütungshöhe kommen wird, dürfte die Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung aber vielfach genutzt werden.

Die Festsetzung einer Dauervergütung gegen den Willen des Betroffenen wird durch Einräumung eines Widerspruchsrechts ausgeschlossen. Über das Recht, einer solche Festsetzung widersprechen zu können, ist der Betroffene im Rahmen der Anhörung nach Absatz 6 Satz 2 zu belehren.

In Satz 2 ist zum einen der Beschluss über die Festsetzung für zukünftige Zeiträume bezeichnet, zum anderen ist in Satz 3 klargestellt, dass für die Auszahlung immer ein 3-Monats-Auszahlungszeitraum gilt, das heißt, dass unabhängig von der Geltendmachung und Festsetzung für künftige Zeiträume die tatsächliche Auszahlung immer erst nach Ablauf von jeweils drei Monaten erfolgt.

In Satz 4 ist geregelt, dass das Gericht die Zeiträume, in denen die Festsetzung überprüft wird, im Voraus festzulegen hat, wobei diese zwei Jahre nicht überschreiten dürfen. Hierdurch bekommt das Gericht den notwendigen Spielraum, eine Dauervergütungsfestsetzung individuell an den jeweiligen Fall angepasst vorzunehmen und die Kontrolldichte zu bestimmen.

In Satz 5 ist die Rückzahlungsverpflichtung des Betreuers geregelt, falls sich entgegen der ursprünglichen Prognose die vergütungsrelevanten Kriterien geändert haben und dadurch eine erhöhte Auszahlung erfolgt ist.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 168 Absatz 3.

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 168 Absatz 4 FamFG. Die bisherigen Anhörungspflichten werden um die Anhörung zur Festsetzung der Dauervergütung nach Absatz 4 erweitert und eine Belehrungspflicht zum Widerspruchsrecht bei Festsetzung einer Dauervergütung eingeführt.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 292 Absatz 2.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 27

Da neben der Bestellung auch die Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen in besonderem Maße in sein grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht eingreift, werden für diese Fälle in § 295 FamFG-E höhere Anforderungen normiert

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 2 wird bestimmt, dass in den betreffenden Fällen ein Absehen von der Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 280 FamFG nicht möglich ist. Teil der Prüfung im Sachverständigengutachten ist insbesondere die Frage, ob der Betroffene – weiterhin – keinen freien Willen hinsichtlich der Bestellung des Betreuers bzw. der Anordnung des Einwilligungsvorbehalts bilden kann. Anderenfalls wäre bei fortbestehender Ablehnung durch den Betroffenen nach § 1814 Absatz 2 BGB-E (derzeit § 1896 Absatz 1a BGB) die Maßnahme aufzuheben und damit eine Verlängerung ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird in einem zusätzlichen Satz geregelt, dass über eine erstmalige Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts, die gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden ist, bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist. Die gesetzliche Höchstfrist von 7 Jahren wurde im Rahmen des vorgeschalteten Diskussionsprozesses zum Teil als zu lang erachtet (vgl. auch den Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ S. 245 f, Handlungsempfehlung 17 auf S. 571). Die Entscheidung über die Überprüfungsfrist ist individuell aufgrund der prognostizierten Dauer der Erforderlichkeit zu treffen. Unter Berücksichtigung der langjährigen Hilfebedürftigkeit vieler Betroffener sowie den benötigten Ressourcen, soll eine Verkürzung der gesetzlich längst möglichen Überprüfungsfrist nur in den Fällen vorgenommen werden, in denen die gerichtliche Maßnahme mit den erklärten Wünschen des Betroffenen kollidiert und damit besonders in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen eingreift.

Die Verkürzung der Frist für die erstmalige Überprüfung beruht neben der besonderen Erheblichkeit der (andauernden) Grundrechtseinschränkung darauf, dass die angeordnete Maßnahme und ihre Verhältnismäßigkeit erstmals unter Berücksichtigung der Erkenntnisse

aus der Betreuung danach überprüft werden kann, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es trotz des zumindest anfangs entgegenstehenden Willens möglich und erforderlich war und weiterhin ist, die Angelegenheiten der betreuten Person rechtlich zu besorgen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit während der bisherigen Betreuungsführung eine Kooperation und ein Einvernehmen mit dem Betroffenen erreicht werden konnte. Die Begrenzung der verkürzten Überprüfungsfrist auf die erstmalige Verlängerung beruht auf der Überlegung, dass die zusätzlichen Erkenntnisse in der weiteren Verlängerungsentscheidung berücksichtigt werden konnten und sich Veränderungen hinsichtlich der Dauer der weiteren Erforderlichkeit häufig im Laufe der ersten drei Betreuungsjahre ergeben. Sollte die Überprüfung nach drei Jahren ergeben, dass eine Betreuung auch gegen den erklärten Willen des Betroffenen weiterhin erforderlich ist, soll es dem Gericht möglich sein, jedenfalls dann, wenn nach den Ermittlungen, insbesondere dem Ergebnis des Sachverständigengutachtens, eine kurzfristige Änderung nicht zu erwarten ist, auch eine längere Überprüfungsfrist festzusetzen.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 296 Absatz 2 FamFG-E wird die Pflicht zur Anhörung der zuständigen Behörde bei einem Betreuerwechsel ausdrücklich auf die Fallkonstellationen beschränkt, wie sie gemäß § 295 Absatz 1 Satz 3 auch für die Verlängerung einer Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts gelten. Hierdurch wird eine nach dem geltenden Recht bestehende Unklarheit beseitigt. In Absatz 2 Satz 3 wird hierfür der Verweis auf die Anhörungsvorschrift des § 279 FamFG dahingehend eingeschränkt, dass nicht mehr auf dessen Absatz 2 verwiesen wird, welcher die Pflicht zur Anhörung der zuständigen Behörde regelt, sondern nur noch auf die Absätze 1, 3 und 4. In dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 4 wird stattdessen bestimmt, dass die zuständige Behörde nur anzuhören ist, wenn es der Betroffene verlangt oder es zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Zu Nummer 29

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 30

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die geänderte Überschrift gibt den Regelungsgegenstand der Norm besser wieder und verdeutlicht, dass nach den speziellen Regelungen zur Sterilisation und zu gefährlichen medizinischen Maßnahmen in § 299 FamFG die Verpflichtung zur persönlichen Anhörung des Betroffenen in weiteren Genehmigungsverfahren geregelt wird.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Die Änderung der Genehmigungstatbestände im BGB machen Folgeänderungen in beiden Sätzen des § 299 FamFG erforderlich. Anlässlich dieser Folgeänderungen werden nunmehr die Fälle, in denen aufgrund der besonderen Bedeutung für den Betroffenen stets dessen persönliche Anhörung stattzufinden hat, in Satz 1 geregelt, damit die hiermit verbundene absolute Verpflichtung deutlicher hervortritt. Diese Anhörungspflicht gilt – wie bisher – in Genehmigungsverfahren zur Wohnungskündigung, wird aber jetzt auf alle in § 1833 Absatz 3 BGB-E genannten Fälle erweitert. Daneben wird neu eine Anhörungspflicht für Genehmigungsverfahren zum Widerruf einer Vollmacht nach § 1820 Absatz 5 BGB-E eingeführt. Anders als bei den Verfahren nach § 1833 Absatz 3 BGB-E handelt es sich hier um eine richterliche Anhörung, die im Hinblick auf den irreversiblen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, der in dem Widerruf einer Vorsorgevollmacht liegt, erforderlich ist. Eine ausdrückliche Zuweisung dieses Verfahrens an den Richter ist in § 15 Absatz 1 RPflG-E vorgesehen.

Die Soll-Vorschrift zu einer persönlichen Anhörung in vermögensrechtlichen Genehmigungsverfahren wird in Satz 2 verschoben. Ihr Anwendungsbereich wird durch eine Benennung der neuen Vorschriften zu den Genehmigungsverfahren nur geringfügig geändert, enthält aber weiterhin alle Fälle, in welchen der Betroffene persönlich angehört werden soll und in denen damit nur im Ausnahmefall auf die für die Amtsermittlung wichtige persönliche Anhörung verzichtet werden kann. Für die gerichtliche Entscheidung, die sich nach § 1862 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E an den Wünschen und ggf. dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen orientieren muss, stellt die persönliche Anhörung in der Regel eine unerlässliche Erkenntnisgrundlage dar.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 33

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 34

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 35

Die geänderte Überschrift gibt den Inhalt der Vorschrift besser wieder.

Zu Nummer 36

Der neu eingefügte § 309a FamFG-E ergänzt die in Betreuungssachen bereits in § 308 FamFG geregelten Mitteilungspflichten um spezielle Mitteilungen an die Betreuungsbe-

hörde. Hierbei geht es um solche Informationen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsbehörde notwendig sind und von denen sie nicht bereits aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Stellung Kenntnis erhält.

In Absatz 1 wird eine verpflichtende Mitteilung an die Betreuungsbehörde vorgesehen, wenn eine Betreuung nicht durch Aufhebung, sondern durch Tod des Betreuten endet. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Betreuungsbehörde nicht nur über die Anordnung, sondern stets auch über die Beendigung einer Betreuung informiert ist und so einen Überblick über die in ihrem Bezirk geführten Betreuungen und die bestellten Betreuer hat. Durch die Mitteilung über den Tod kann unnötige Arbeit vermieden und der Betreuungsbehörde ermöglicht werden, den betreffenden Vorgang zeitnah abzuschließen

In Absatz 2 wird es dem Gericht ermöglicht, der Betreuungsbehörde solche Umstände mitzuteilen, welche die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen, wegen derer aber (noch) kein der Betreuungsbehörde ohnehin zu übersendender Beschluss über einen Wechsel des Betreuers ergangen ist. Hierbei handelt es sich um solche Umstände, die für sich genommen noch nicht eine – auch an die Betreuungsbehörde zu übersendende – Entscheidung über einen Betreuerwechsel erfordern, aber gleichwohl Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers begründen können. Diese Kenntnis hilft der Betreuungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dies betrifft die Gewinnung und den Vorschlag geeigneter Betreuer. Daneben ist die Kenntnis für die Betreuungsbehörde in ihrer Funktion als Stammbehörde für berufliche Betreuer wichtig, da sie so von Umständen erfährt, die Anlass geben können, gemäß § 27 Absatz 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) einen Widerruf der Registrierung des Berufsbetreuers zu prüfen. Für den Fall, dass die Betreuungsbehörde, die eine solche Mitteilung vom Gericht erhält, nicht gleichzeitig Stammbehörde für den beruflichen Betreuer ist, kann sie diese Mitteilung der zuständigen Stammbehörde nach § 26 Absatz 4 BtOG-E weiterleiten. Aufgrund der Erheblichkeit einer solchen Mitteilung insbesondere für berufliche Betreuer, für die hiermit die Gefahr des Widerrufs ihrer Registrierung verbunden ist, wird in Satz 2 die Pflicht geregelt, dass zugleich auch der Betreuer über die Mitteilung an die Betreuungsbehörde und deren Inhalt unterrichtet wird. Nach Satz 3 und 4 darf von der Unterrichtung nur abgesehen werden, wenn und solange durch die Unterrichtung der Zweck der Mitteilung gefährdet würde. Im Einzelfall könnte dies etwa bei möglichen Gefährdungen des Vermögens des Betreuten durch den Betreuer gegeben sein.

Sonstige

Zu Nummer 37 bis Nummer 40

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Artikel 7 (Betreuungsorganisationsgesetz)

Das mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) geschaffene Betreuungsbehördengesetz (BtBG), in dem Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörde geregelt sind, wird durch ein Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt. In dieses Gesetz sollen künftig all diejenigen Regelungen Eingang finden, die die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer als wesentliche im Betreuungsrecht tätige Akteure näher ausgestalten, aber strukturell nicht dem Zivilrecht zugehörig sind, weil sie nicht die Regelung der Rechtsverhältnisse Privater untereinander, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem, zum Gegenstand haben. Diese strukturelle Einordnung ist für das Betreuungsbehördengesetz seit seiner Entstehung charakteristisch, was sich vor allem daran zeigt, dass seine Schaffung und Änderung auf den Kompetenztitel des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (GG) (öffentliche Fürsorge) gestützt wurde (so auch die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der

Betreuungsbehörde, Bundestagsdrucksache 17/13419, S. 8 unter Hinweis auf die Begründung zum Betreuungsgesetz, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 100). Aber auch die Regelung des § 1908f BGB, die die Voraussetzungen der Anerkennung von Betreuungsvereinen normiert, stellt eine öffentlich-rechtliche Vorschrift dar, die nur wegen des engen Zusammenhangs mit den privatrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden ist (so explizit die Gesetzesbegründung, vgl. Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 157). Im Rahmen der vorliegenden Reform werden nunmehr weitere Regelungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter vorgeschlagen, wie insbesondere das neue Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer, aber auch die Aufgabenzuweisung für anerkannte Betreuungsvereine. Diese Ausgangssituation wird zum Anlass genommen, eine Neustrukturierung des geltenden Betreuungsrechts dahingehend vorzunehmen, dass die für die drei genannten Akteure maßgeblichen öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften in einem neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG-E) zusammengefasst werden. Regelungen zum Betreuungsgericht als weiteren wesentlichen Akteur finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Im BtOG-E werden erstmals auch bereichsspezifische Datenschutzregelungen für Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer eingeführt. Damit wird die Handlungsempfehlung im Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ umgesetzt, wonach der Gesetzgeber „für klare Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Betreuten“ Sorge tragen sollte (Handlungsempfehlung 3, S. 564). Hintergrund dieser Forderung ist, dass nach den empirischen Ergebnissen die Hälfte der beruflichen Betreuer mit sehr wenigen oder keinen Betreuten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geschlossen hat (Abschlussbericht, „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, Seite 152 f.) und jeweils mehr als 60 % der ehrenamtlichen Angehörigen- und Fremdbetreuer keine solche Vereinbarung getroffen haben. Auch in der Literatur wird bereits seit längerem und auch nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) der Bedarf nach einer klaren gesetzlichen Normierung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Betreuungsrecht geltend gemacht (vgl. hierzu auch den Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht vom 20. Oktober 2011, die den datenschutzrechtlichen Regelungsbedarf „aufgrund ihres praktischen Blickwinkels und in Ermangelung einer datenschutzrechtlichen Expertise“ noch ausgeklammert hatte, C.III.2 j), S. 54). Soweit die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen keine Regelungen treffen, gilt für die Datenverarbeitung der genannten Akteure die Datenschutz-Grundverordnung. Dies gilt namentlich für die in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen, hier insbesondere die umfassende Legaldefinition des Begriffs der „Verarbeitung“, der auch in den im BtOG-E geschaffenen Rechtsgrundlagen verwendet wird.

Das BtOG-E untergliedert sich in die folgenden fünf Abschnitte:

Abschnitt 1. Betreuungsbehörde

Abschnitt 2. Anerkannte Betreuungsvereine

Abschnitt 3. Rechtliche Betreuer

Abschnitt 4: Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger

Abschnitt 5: Übergangsvorschriften

In „Abschnitt 1. Betreuungsbehörde“ finden sich zunächst die bisherigen Regelungsinhalte des BtBG wieder. Da dieses den zukünftigen Anforderungen in seiner derzeitigen Struktur nicht mehr gerecht wird, lassen insbesondere die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen im Aufgabenbereich der Betreuungsbehörden eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes auch in struktureller Hinsicht angezeigt erscheinen. An einzelnen Stellen werden Umstrukturierungen, Konkretisierungen oder Neufassungen vorgenommen. Neu eingeführt werden in diesem Abschnitt zudem eine bereichsspezifische Regelung über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betreuungsbehörden (§ 4), das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ außerhalb und im gerichtlichen Verfahren (§ 8 Absatz 2 bis 4 und § 11 Absatz 3 bis 5) sowie eine eigene Norm über den Betreuervorschlag (§ 12).

In „Abschnitt 2. Anerkannte Betreuungsvereine“ werden neben den im Bundesrecht bereits normierten Anerkennungsvoraussetzungen erstmalig auch die Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine sowie die finanzielle Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geregelt. § 1908f BGB wird aus dem Zivilrecht ins öffentliche Recht überführt. Zudem enthält auch dieser Abschnitt eine Regelung über die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Betreuungsvereine.

Der „Abschnitt 3. Rechtliche Betreuer“ enthält zunächst in „Titel 1 Allgemeine Vorschriften“ eine Begriffsbestimmung der ehrenamtlichen Betreuer und der beruflichen Betreuer sowie eine für alle rechtlichen Betreuer geltende bereichsspezifische Regelung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Titel 2 sieht erstmals organisatorische Regelungen für ehrenamtliche Betreuer vor, nämlich die Bestimmung der Voraussetzungen für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer in Gestalt der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit. Darüber hinaus wird die Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem anerkannten Betreuungsverein eingeführt, die zur Gewährleistung einer möglichst hohen Qualität der ehrenamtlichen Betreuungsführung künftig allen ehrenamtlichen Betreuern offensteht und von solchen Personen, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betroffenen haben, abgeschlossen werden soll.

In Titel 3 sind erstmals sämtliche die beruflichen Betreuer betreffenden organisatorischen Fragen zusammengefasst geregelt. Hierzu gehören zum einen die mit den §§ 23 bis 28 BtOG-E neu einzuführenden Regelungen über die Voraussetzungen der Registrierung als beruflicher Betreuer und das Registrierungsverfahren einschließlich der Regelung von Mitteilungspflichten und des Umgangs der Stammbehörde mit den für die Registrierung relevanten Daten. Zum anderen enthält dieser Titel in den §§ 29 und 30 BtOG-E allgemeine Regelungen zu Aufgaben und Pflichten von beruflichen Betreuern, die nicht ausschließlich die Ausführung einer konkreten Betreuung betreffen. Letztere sind weiterhin im BGB geregelt.

In Abschnitt 4 soll eine an § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angelehnte Vorschrift über Offenbarungsbefugnisse für bestimmte Berufsgeheimnisträger eingeführt werden. Abschnitt 5 enthält schließlich die im Hinblick auf das neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer notwendigen Übergangsvorschriften.

Zu Abschnitt 1 (Betreuungsbehörde)

In „Abschnitt 1. Betreuungsbehörde“ finden sich zunächst die bisherigen Regelungsinhalte des Betreuungsbehördengesetzes wieder, die allerdings zum Teil neu strukturiert und an einigen Stellen konkretisiert werden. Neu eingeführt werden in diesem Abschnitt die „erweiterte Unterstützung“ als neue Aufgabe der Betreuungsbehörde, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die örtliche Zuständigkeit der Betreuungsbehörde als Stammbehörde für berufliche Betreuer im Rahmen des in Abschnitt 3 Titel 3 geregelten Registrierungsverfahrens.

Zu Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Die in den bisherigen Abschnitten I (Behörden) und II (Örtliche Zuständigkeit) enthaltenen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit und die Durchführung überörtlicher Aufgaben der Behörden werden in einem neuen Titel 1 mit dem Titel „Allgemeine Vorschriften“ zusammengefasst, ergänzt um die Regelung über Fachkräfte (§ 9 BtBG) sowie eine neue Regelung zum Datenschutz.

Zu § 1 (Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben)

Die bisherigen §§ 1 und 2 BtBG werden ohne inhaltliche Änderungen in einem Paragraphen zusammengefasst.

Zu § 2 (Örtliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit zwei redaktionellen Änderungen und der Einfügung „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und des Absatzes 3“ § 3 Absatz 1 BtBG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht wortgleich § 3 Absatz 2 BtBG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung der örtlichen Zuständigkeit für Beglaubigungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BtOG-E. Hierdurch wird jeder in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde eine Beglaubigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 BtOG-E ermöglicht, unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen. Dies soll eine Beglaubigung auch dann ermöglichen, wenn sich ein Betroffener nicht an seinem Wohnort, sondern beispielsweise bei Angehörigen aufhält, denen eine Vollmacht erteilt werden soll. Da mit einer Beglaubigung lediglich die Echtheit der Unterschrift und damit die Identität des Vollmachtgebers geprüft wird, gibt es keinen sachlichen Grund, diese Befugnis auf die Behörde am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zu beschränken. Die beurkundende Betreuungsbehörde kann damit künftig frei gewählt werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die örtliche Zuständigkeit für das in Abschnitt 3 Titel 3 neu eingeführte Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen geregelt. Zur Vermeidung der Schaffung neuer behördlicher Strukturen soll insoweit auf vorhandene Institutionen und Kompetenzen zurückgegriffen werden. Daher bietet sich für die Registrierung der beruflichen Betreuer und für die Prüfung der hierzu erforderlichen Voraussetzungen in erster Linie die Betreuungsbehörde an, die damit die neue Aufgabe erhalten soll, für berufliche Betreuer als Stammbehörde zu fungieren und alle einen beruflichen Betreuer betreffenden Informationen zu bündeln und in aktueller Form verfügbar zu halten. Diese Aufgabe wird konkret derjenigen Behörde übertragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des beruflichen Betreuers befindet oder errichtet werden soll. Diese künftig als Stammbehörde gesetzlich definierte Behörde erhält die umfassende Zuständigkeit zugewiesen, das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer nach §§ 23 und 24 BtOG-E durchzuführen und nach erfolgter Registrierung die Voraussetzungen für deren Fortbestehen zu überwachen sowie alle im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Informationen betreffend die im eigenen Zuständigkeitsbereich registrierten Betreuer vorzuhalten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die wesentlichen für eine Betreuerbestellung erforderlichen Informationen über einen beruflichen Betreuer (Anzahl und

Umfang der aktuell geführten Betreuungen, zeitlicher Gesamtumfang und Organisationsstruktur der Betreuertätigkeit, festgestellte Vergütungstabelle sowie weitere Erkenntnisse zu Profil und Eignung) bei einer Stelle in aktueller Form verfügbar sind. Demgegenüber haben die im geltenden Recht in § 1897 Absatz 7 und 8 BGB, § 8 Absatz 2 Satz 2 BtBG und § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) vorgesehenen Mitteilungspflichten von beruflichen Betreuern gegenüber Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht zur Folge, dass die hiernach mitzuteilenden Informationen von den jeweils zuständigen Stellen parallel und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben und verarbeitet werden. Es fehlt insoweit derzeit sowohl an einer effektiven Informationserhebung als auch an einem geregelten Informationsaustausch zwischen den am jeweiligen Betreuungsverfahren beteiligten Betreuungsbehörden und -gerichten mit der Folge, dass für die gerichtliche Entscheidung über die Betreuerbestellung teilweise wesentliche Informationen, insbesondere im Hinblick auf die Eignung eines beruflichen Betreuers, nicht oder nicht in aktueller Form zur Verfügung stehen. Diesem für die Betreuungspraxis unbefriedigenden Zustand soll durch eine Zusammenführung der relevanten Informationen sowie der zugehörigen Mitteilungspflichten bei der Stammbehörde abgeholfen werden. Dies entspricht dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit bzw. -minimierung (Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung), wonach eine nicht erforderliche parallele Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch mehrere Stellen vermieden werden soll. In der Stammbehörde haben die in Betreuungsverfahren zuständigen Betreuungsgerichte ebenso wie die Betreuungsbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 11 und 12 BtOG-E zukünftig einen gesetzlich klar definierten Ansprechpartner, um bei Bedarf im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere im Bestellungsverfahren, die genannten Informationen über einen beruflichen Betreuer abfragen zu können. Zudem soll hierdurch sichergestellt werden, dass für die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit eines beruflichen Betreuers bedeutsame Erkenntnisse, die nach dessen Registrierung während der fortlaufenden Ausübung seiner Tätigkeit auftreten, ebenfalls bei einer Behörde erfasst und dann auch an sämtliche im Bundesgebiet in ihrer Zuständigkeit betroffenen Betreuungsbehörden und -gerichte weitergeleitet werden können. Hierdurch kann den in der aktuellen Praxis auftretenden Informationsdefiziten der zuständigen Betreuungsgerichte und -behörden in einzelnen Betreuungsverfahren – namentlich bei nach Betreuerbestellung eintretender Unzuverlässigkeit oder sonstiger Eignungszweifel – abgeholfen werden. Durch die Bündelung der Zuständigkeit bei einer Stammbehörde kann zudem dem in der aktuellen Rechtspraxis teilweise zu beobachtenden Ausweichen von beruflich tätigen Betreuern in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Betreuungsbehörde effektiv entgegengewirkt werden. So soll es in Zukunft nicht mehr möglich sein, dass berufliche Betreuer, die von einer Betreuungsbehörde für ungeeignet gehalten und deswegen nicht mehr vorgeschlagen werden, ihren Tätigkeitsbereich verlegen und die nunmehr zuständige Betreuungsbehörde von der Vorgeschichte keine Kenntnis hat oder erhält.

Für Betreuer, die keinen Sitz für ihre berufliche Tätigkeit unterhalten, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Betreuers. Sollte ein Betreuer keinen Sitz oder hilfsweise Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber im Inland tätig sein, bedarf es ebenfalls einer Zuständigkeitsregelung für eine Stammbehörde, damit auch diese Betreuer den Regelungen dieses Gesetzes unterfallen. Da sich die Tätigkeit des Betreuers auch in diesen Fällen örtlich wird eingrenzen lassen, soll für die zuständige Stammbehörde der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit maßgeblich sein. Verlegt hingegen ein beruflicher Betreuer seinen Sitz oder hilfsweise Wohnsitz aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ins Ausland, bleibt zunächst die bisher für ihn zuständige Stammbehörde weiterhin zuständig. Das Verfahren bei einem Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes richtet sich nach § 28 BtOG-E.

Zu § 3 (Fachkräfte)

Die Regelung zur Fachlichkeit aus § 9 BtBG wird unverändert übernommen.

Zu § 4 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde)

§ 4 sieht erstmals im Betreuungsrecht eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde vor. Das Betreuungsrecht enthält de lege lata nur vereinzelt Regelungen, die unmittelbar die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zum Gegenstand haben. So enthalten § 7 BtBG und § 10 Absatz 3 VBVG inhaltlich eingegrenzte Erlaubnistatbestände über die Mitteilung von personenbezogenen Daten an das Betreuungsgericht. Darüber hinaus enthält das geltende Recht weder im BtBG noch in den Landesausführungsgesetzen zum BtBG (mit Ausnahme Hamburgs) bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörden. Die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) sind insoweit nicht anwendbar (vgl. hierzu Walther, BtPrax 2016, S. 167 ff, 167). Vielmehr gelten bislang für den Datenschutz, der durch die Betreuungsbehörden bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten ist, mangels spezialgesetzlicher Datenschutzbestimmungen die Vorschriften der jeweiligen Landes-Datenschutzgesetze (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG).

Nach der am 24. Mai 2016 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn sie mit Einwilligung des Betroffenen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung) oder auf der Grundlage einer sonstigen Rechtsgrundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b bis f der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Die Datenverarbeitung muss durch mindestens einen der in Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung normierten Erlaubnistatbestände grundsätzlich legitimiert sein. Was die Inanspruchnahme des Erlaubnistatbestands der Einwilligung des Betroffenen bzw. Betreuten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung angeht, kann und sollte dieser in der Praxis des Betreuungsrechts nur sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen, weil der Betroffene insoweit einwilligungsfähig sein muss und dies – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einwilligungsfähigkeit in der Datenschutz-Grundverordnung nicht geregelt ist – häufig aufgrund Krankheit oder Behinderung des Betroffenen nicht vorliegen dürfte bzw. zumindest für den Verantwortlichen schwer feststellbar ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass für die Datenverarbeitung eine andere klare Rechtsgrundlage herangezogen werden kann.

Für die Betreuungsbehörden sind als einschlägige Rechtsgrundlagen die vor allem für öffentliche Stellen maßgeblichen Tatbestände des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen. Diese Einordung hat die Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung zur Folge, wonach eine Verarbeitung nach Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung einer Rechtsgrundlage bedarf, die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt wird. Die Vorschriften liefern also für sich genommen noch keine Legitimationsgrundlage für eine Datenverarbeitung (vgl. auch Erwägungsgrund 45, Satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung). Vielmehr ist es am Unions- oder nationalen Gesetzgeber, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu normieren. Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt werden. Als Rechtsgrundlagen können insoweit – wie auch schon vor Geltung der Datenschutz-Grundverordnung – nur die allgemeinen Vorschriften in den Landes-Datenschutzgesetzen herangezogen werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird für die Betreuungsbehörden nunmehr eine betreuungsrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen, aus der sich ergibt, zu welchem Zweck die Datenverarbeitung zulässig ist, und die darüber hinaus eine Regelung zum Direkterhebungsgrundsatz sowie zu den vom nationalen Gesetzgeber auf der Grundlage von Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung zulässigerweise zu bestimmenden Ausnahmen von den Informationspflichten

nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung enthält. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person und solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt, durch die Behörde zulässig, soweit sie zur Erfüllung der ihr nach Abschnitt 1 Titel 2 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Hierdurch ist eine datenschutzrechtliche Zweckbindung formuliert, die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich ist. Zu den nach Abschnitt 1 Titel 2 zu erfüllenden Aufgaben gehören vor allem die künftig in § 8 BtOG-E geregelte Aufgaben der Vermittlung und erweiterten Unterstützung außerhalb bzw. im Vorfeld eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens sowie die in § 11 BtOG-E normierten Aufgaben im gerichtlichen Verfahren, hier insbesondere die Erstellung des Sozialberichts. Dabei wird die in § 8 Absatz 1 und 2 BtOG-E vorgesehene Beratung und Vermittlung in aller Regel nur mit Einwilligung des Betroffenen durchgeführt werden können, d.h. auch die hierbei stattfindende Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen wird regelmäßig nur mit dessen Einwilligung erfolgen. So ist die Erfüllung des Vermittlungsauftrags in § 8 Absatz 1 Satz 2 BtOG-E ebenso wie die Durchführung der erweiterten Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich, was die datenschutzrechtliche Einwilligung miteinschließt. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der der Behörde nach § 8 Absatz 1 und 2 BtOG-E obliegenden Aufgaben in der Praxis auch eine Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten sowie eine Übermittlung an Dritte, insbesondere an Sozialleistungsträger, erforderlich machen kann. Damit die Betreuungsbehörde diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern möglichst effektiv erfüllen kann, soll daher auch insoweit eine klare Rechtsgrundlage für die Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten bei bzw. an Dritte/n zur Erfüllung der mit der Aufgabenerfüllung verfolgten Zwecke geschaffen werden, die diese, soweit erforderlich, auch unabhängig von einer Einwilligung ermöglicht. Entsprechendes gilt auch für die Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 11 BtOG-E.

Erhoben werden dürfen Daten des Betroffenen, aber auch solcher Personen, auf die es bei der Aufgabenerfüllung ankommt. In erster Linie kommt im Rahmen der hier betroffenen Aufgabenerfüllung naturgemäß die Verarbeitung von Daten des Betroffenen in Betracht. Es sind aber auch Fallgestaltungen denkbar, in die andere Personen so stark involviert sind, dass auch ihre Daten für die Aufgabenerfüllung maßgeblich sind, entweder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. die Erhebung und Übermittlung von Daten des Betreuers oder Verfahrenspflegers gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 5 BtOG-E) oder aus tatsächlichen Gründen. Beispielhaft zu nennen ist hier insbesondere die Verarbeitung von Daten von Angehörigen, anderen Personen des Vertrauens, Bevollmächtigten oder auch Ärzten und Pflegepersonal, die im Rahmen der Sozialberichterstattung zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen befragt werden, oder auch solche Personen, deren Unterstützungsleistungen als andere betreuungsvermeidende Hilfe in Betracht kommen.

Die Rechtsgrundlage umfasst auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung, soweit diese für die in § 4 Absatz 1 BtOG-E genannten Zwecke erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Gesundheitsdaten des Betroffenen, die in der betreuungsrechtlichen Praxis in erheblichem Umfang verarbeitet werden. Hierzu zählen auf der Grundlage der Definition in Artikel 4 Nummer 15 der Datenschutz-Grundverordnung u.a. auch alle Arten von Informationen über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, klinische Behandlungen etc. ebenso wie solche Daten, die mittelbar Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand erlauben.

Die Verarbeitung dieser Daten ist nur erlaubt, wenn einer oder mehrerer der in Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung bestimmten Ausnahmetatbestände zum grundsätzlich in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung normierten Verbot einschlägig sind. Bei der Verarbeitung dieser Daten durch die Behörde kommen als mögliche Zulässigkeitstatbestände neben der Einwilligung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a – mit den oben skizzierten Einschränkungen –) vor allem Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b (Arbeits-

und Sozialrecht), Buchstabe c (Schutz lebenswichtiger Interessen), Buchstabe f (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) und Buchstabe h (Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- und Sozialbereich) in Betracht.

Absatz 1 Satz 2 und 3 normiert den Grundsatz der Direkterhebung sowie die Ausnahmen hiervon. Zwar enthält die Datenschutz-Grundverordnung – anders als § 4 Absatz 2 BDSG a.F. – keine ausdrückliche Regelung darüber, wann eine Datenerhebung bei dem Dritten zulässig ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung müssen personenbezogene Daten jedoch auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (sog. Transparenzgebot). Unter Transparenzgesichtspunkten ist die Datenerhebung bei der betroffenen Person der Regelfall und die Datenerhebung bei Dritten die Ausnahme (zu näheren datenschutzrechtlichen Begründung vgl. Seifert, in Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann, Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, Artikel 88 DSGVO, Rn. 97 ff.).

Absatz 1 Satz 2 bestimmt dementsprechend, dass die für Zwecke des Satzes 1 erforderlichen Daten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben sind. Die in Satz 3 vorgesehenen Ausnahmen sind § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB X (Erhebung von Sozialdaten) nachgebildet. Danach ist es nur dann zulässig, dass die Behörde auch ohne Einwilligung der betroffenen Person Daten bei Dritten erhebt, wenn die von der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 dieses Gesetzes zu erfüllenden Aufgaben ihrer Art nach eine Erhebung bei Dritten erforderlich machen oder die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Betreuungspraxis die zur Sachverhaltsaufklärung notwendigen personenbezogenen Daten, z.B. bei der Feststellung des konkreten Betreuungsbedarfs durch die Behörde für die Sozialberichterstattung gegenüber dem Gericht, häufig nicht oder nicht rechtzeitig vom Betroffenen beschafft werden können, sei es, weil er nicht bereit ist, die Daten zur Verfügung zu stellen oder, was noch häufiger der Fall sein dürfte, weil er dazu aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist. Eine rechtliche Betreuung ist oftmals in Fallgestaltungen erforderlich, in denen der Betroffene seine Sozialleistungsansprüche gegenüber Behörden nicht selber geltend machen kann. Sowohl im Rahmen der Sozialberichterstattung als auch im Rahmen der Vermittlung und erweiterten Unterstützung nach § 8 BtOG-E muss die Behörde die Möglichkeit haben, bei Dritten, insbesondere bei Sozialleistungsträgern, aber auch z.B. bei Ärzten, Heimträgern etc., personenbezogene Daten des Betroffenen abzufragen. Dies dient letztlich dem Schutz des Betroffenen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert über die bereits in Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung.

Nach Artikel 13 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt der Verantwortliche der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Information verfügt. Diese Ausnahme gilt nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung auch für die Informationspflicht nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung bei einer Dritterhebung. Zusätzlich entfällt die Informationspflicht nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung dann, wenn sich die Erteilung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Die nunmehr in Absatz 2 vorgesehenen zusätzlichen Einschränkungen der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung beruhen auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Datenschutz-Grundverordnung: Wie schon in § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BDSG für öffentliche Stellen sowie in § 82a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB X für die Verarbeiter von Sozialdaten vorgesehen, besteht die Informationspflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dann nicht, wenn die Erteilung der Information die ordnungsgemäße Erfüllung der der Behörde nach Abschnitt 1 Titel 2 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben gefährden würde. Hierbei müssen nach entsprechender Güterabwägung die Interessen des Verantwortlichen an der Nichterteilung der Information die Interessen der betroffenen Person an der Informationserteilung überwiegen. Darüber hinaus bestehen die Informationspflichten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht, soweit zum Schutz der betroffenen Person ein Absehen von der Informationserteilung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hiervon erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit zu besorgen sind oder die betroffene Person aufgrund einer Krankheit oder Behinderung offensichtlich nicht in der Lage ist, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Grundlage für diese Beschränkung ist Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Datenschutz-Grundverordnung (Schutz der betroffenen Person). Die genannten Fallkonstellationen sind geeignet, ein Absehen von den Informationspflichten zum Schutz des Betroffenen zu rechtfertigen. Es handelt sich hierbei um Fallgestaltungen, die auch in § 34 Absatz 2 FamFG als Rechtfertigung für ein ausnahmsweises Absehen von der persönlichen Anhörung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht vorgesehen sind – mit dem Unterschied, dass im dortigen Regelungszusammenhang auf die offensichtliche Unfähigkeit zur Willensbekundung abgestellt wird, hier jedoch auf die offensichtliche Unfähigkeit, die Informationen zur Kenntnis zu nehmen; der dahinterstehende Schutzgedanke zugunsten des Betreuten ist aber der gleiche. Eine vergleichbare Regelung findet sich zudem in § 308 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 FamFG, wonach die in § 308 Absatz 3 Satz 1 FamFG vorgesehene Unterrichtung des Betroffenen durch das Betreuungsgericht unterbleibt, wenn dieser nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichts offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt der Unterrichtung zu verstehen.

Zu Titel 2 (Aufgaben der örtlichen Behörde)

Titel 2 enthält in neu strukturierter und zum Teil geänderter Form die bislang unter III. des Betreuungsbehördengesetzes enthaltenen Regelungen über die Aufgaben der örtlichen Behörde. Gänzlich neu sind dabei § 10 (Mitteilung an Betreuungsvereine) und § 12 (Betreuervorschlag). Die Regelung des Beratungs- und Vermittlungsauftrags der Behörde in § 4 Absatz 2 BtBG wird in § 8 (Vermittlung und erweiterte Unterstützung) überführt, im Hinblick auf den Vermittlungsauftrag konkretisiert und um die Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung ergänzt.

Zu § 5 (Informations- und Beratungspflichten)

Die allgemeinen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben der Betreuungsbehörde aus § 4 Absatz 1 und 3 BtBG werden in einer neuen Regelung unter der Überschrift „Informations- und Beratungspflichten“ zusammengeführt. Absatz 1 entspricht dabei ohne wesentliche inhaltliche Änderung § 4 Absatz 1 BtBG. Es wird lediglich die bisherige Gesetzesformulierung durch die neu in § 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BGB-E eingeführte Terminologie ersetzt und damit die Pflichten der Betreuungsbehörde entsprechend konkretisiert, ohne dass hiermit eine Änderung von Inhalt und Umfang der diesbezüglichen Informations- und Beratungspflicht verbunden ist. Allerdings entfällt die Pflicht der Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung von beruflichen Betreuern bei der Erstellung eines Betreuungsplans. Nach den Ergebnissen aus der Befragung der Betreuungsbehörden im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ (S. 215) haben 89 % der Behörden im Erhebungszeitraum keine Beratungsgespräche zu Betreuungsplänen geführt. Nach den Angaben der befragten Berufsbetreuer haben 96 % dieses Angebot nicht in Anspruch genommen (S. 302 f.). Es handelt sich also insoweit um ein Instrument, das in der Rechtspraxis weit überwiegend – vermutlich mangels Bedarfs –

nicht genutzt wurde. Es gehört zu den essentiellen Aufgaben eines Betreuers, sich am Anfang einer Betreuung, aber auch in deren Verlauf, falls möglich in Absprache mit dem Betreuten, im Rahmen des Aufgabenkreises zu überlegen, welche Ziele die Betreuung haben soll, welche Maßnahmen zur Unterstützung zu ergreifen sind und wie das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten hierbei bestmöglich gewahrt werden kann. Eine solche Betreuungsplanung wird auch von einer großen Zahl von beruflichen Betreuern im Innenverhältnis zum Betreuten bereits genutzt (vgl. S. 581 des Abschlussberichts). Nach der überwiegenden Auffassung der hierzu im Diskussionsprozess gehörten Experten handelt es sich hierbei aber um ein Instrument der Qualitätssicherung der beruflichen Betreuer als Teil einer besonderen Fachlichkeit, für dessen Stärkung es weder der derzeit vorgesehenen Anordnung bzw. Unterstützung durch Betreuungsgericht und -behörde bedarf noch der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Betreuungsplans (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 1821 Absatz 6 BGB-E im Hinblick auf die Streichung der in § 1901 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB vorgesehenen Regelungen zum Betreuungsplan auf Anordnung des Betreuungsgerichts).

Neu eingeführt wird in Absatz 2 Satz 2 die Pflicht der Betreuungsbehörde, ehrenamtlichen Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG-E mit einem anerkannten Betreuungsverein zu unterstützen. Dies betrifft in erster Linie ehrenamtliche Betreuer, die außerhalb eines persönlichen Näheverhältnisses Betreuungen führen möchten und für die eine solche Anbindung an einen Betreuungsverein in § 22 Absatz 2 BtOG-E in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 BGB-E regelhaft vorgesehen ist. Aber auch andere ehrenamtliche Betreuer sind zu unterstützen, wenn sie den Abschluss einer solchen Vereinbarung wünschen. Nach Absatz 2 Satz 3 hat die Behörde zudem selbst die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 BtOG-E zu gewährleisten, wenn der ehrenamtliche Betreuer dies wünscht oder in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.

Zu § 6 (Förderungsaufgaben)

Die Regelungsinhalte des § 5 BtBG sowie des § 6 Absatz 1 BtBG werden in einem neuen Paragraphen unter der Überschrift „Förderungsaufgaben“ zusammengeführt. Dieser regelt zukünftig die auf ihren Zuständigkeitsbereich bezogene Verantwortung der Behörde für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten. Zudem ist der Regelungsinhalt des § 6 Absatz 1 Satz 1 BtBG unverändert als Absatz 2 übernommen worden. Danach ist als eine Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde die Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger benannt. Gemeinnützige und freie Organisationen sind in erster Linie die im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege tätigen Vereinigungen, in diesem Zusammenhang also vornehmlich die anerkannten Betreuungsvereine. Wie schon in der Gesetzesbegründung zum Betreuungsgesetz (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 199 zu § 7) ausgeführt, fällt unter die nunmehr in § 6 Absatz 2 normierte Förderung auch eine finanzielle Förderung. Diese Vorschrift stellt also weiterhin die Grundlage für die Bereitstellung öffentlicher Mittel im Haushalt des Trägers der zuständigen Behörde dar (vgl. Bienwald, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2016, § 6 BtBG, Rn. 6). Damit ist das „Ob“ der Förderung gesetzlich vorgegeben; es bleibt den Behörden bzw. deren Trägern allerdings vorbehalten, welche Mittel für Förderungsmaßnahmen insgesamt ausgegeben werden sollen, welche Maßnahmen in welchem Umfang konkret gefördert werden sollen und welcher Art die Förderung sein soll (so in Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 199 zu § 7).

Absatz 3 erweitert die aus § 6 Absatz 1 Satz 2 BtBG übernommene Pflicht der Behörde zur Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen auf Patientenverfügungen. Dies erscheint geboten, weil es im Rahmen der Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, soweit Gesundheitsangelegenheiten be-

troffen sind, häufig auch um die Frage gehen wird, ob und in welcher Form eine Patientenverfügung erstellt werden sollte. Ein im Interesse der Bürger möglichst vollständiges und umfassendes Aufklärungs- und Beratungsangebot auf regionaler Ebene muss also auch die Patientenverfügung umfassen.

Zu § 7 (Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung)

Mit der Regelung werden die bislang in § 6 Absatz 2 bis 6 BtBG verorteten Aufgaben der Betreuungsbehörde im Zusammenhang mit der öffentlichen Beglaubigung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen in eine eigenständige Norm überführt.

Zu Absatz 1

Satz 1 weist der Behörde eine spezifische Kompetenz zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und Vollmachten von natürlichen Personen zu und übernimmt dabei weitgehend den Regelungsinhalt von § 6 Absatz 2 BtBG. Behörde im Sinne dieser Regelung ist die nach § 2 Absatz 3 BtOG-E zuständige Behörde. Der nicht gesetzlich definierte Begriff der Vorsorgevollmacht wird nicht mehr verwendet, vielmehr erstreckt sich die Beglaubigungskompetenz jetzt auf alle Vollmachten, die von natürlichen Personen erteilt werden und schließt damit die Beglaubigung von solchen Vollmachten von vornherein aus, die im Gesellschaftsrecht von Gesellschaften an deren Vertreter oder in Ausübung einer Vertretung von juristischen Personen erteilt werden.

Die Regelung soll dazu dienen, die Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörde im Außenverhältnis rechtssicher auszugestalten. Eine besondere Relevanz kommt der öffentlichen Beglaubigung der Vollmacht im Grundbuchverfahren zu. Im Grundbuchverfahren müssen die Eintragungsbewilligung und die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden (§ 29 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung). Eine Vollmacht, die bisher nach § 6 Absatz 2 BtBG rechtmäßig durch die Betreuungsbehörde beglaubigt wurde, erfüllt diese Voraussetzung. Die Beglaubigungskompetenz der Betreuungsbehörden bezieht sich im geltenden Recht jedoch nicht unbegrenzt auf jedwede Vollmacht, sondern ausdrücklich nur auf Vorsorgevollmachten. Im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beglaubigung prüft das Grundbuchamt inzident, ob die öffentliche Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer Beglaubigungskompetenz erfolgt ist, und hier die Frage, ob Gegenstand der Beglaubigung tatsächlich eine Vorsorgevollmacht und nicht eine andere Art von Vollmacht ist und ob sich dies unmittelbar aus dem beglaubigten Text der Vollmacht ergibt. Durch die Unbestimmtheit des Begriffs der Vorsorgevollmacht gibt es in diesem Zusammenhang gerade bei den Grundbuchämtern eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die sich auch auf das Beglaubigungsverfahren auswirkt. Damit wird aber der Zweck des Beglaubigungsverfahrens, Vorsorgewilligen eine rechtssichere und niedrigschwellige Gestaltungsmöglichkeit der Vollmacht zu ermöglichen, konterkariert. Dem soll die Neuregelung abhelfen, die der Betreuungsbehörde zunächst im Außenverhältnis eine unbedingte Beglaubigungskompetenz für Vollmachten natürlicher Personen zuweist und damit insbesondere das Grundbuchamt von der Prüfung entbindet, die Rechtmäßigkeit der Beglaubigung anhand weiterer Kriterien im Einzelfall feststellen zu müssen.

Wie bislang auch, sind für die Beglaubigung nach § 1 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Hiernach erlaubt § 40 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 BeurkG dem beurkundenden Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die Beglaubigung abzulehnen, weil Gründe dafür bestehen, die Amtstätigkeit zu versagen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn das Rechtsgeschäft offensichtlich materiell-rechtlich unwirksam ist, weil ein Beteiligter – nach der positiven Kenntnis des Beurkundenden – geschäftsunfähig und seine Erklärung daher nichtig ist.

Betreuung erteilt wird, kann auch mit Wirkung über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erteilt werden (sogenannte transmortale Vollmacht). Auch solche Vollmachten können von

der Betreuungsbehörde beglaubigt werden. Allerdings wird nach Satz 2 die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung auf die Lebzeiten des Vollmachtgebers begrenzt. Eine transmortale Vollmacht verliert deshalb mit dem Tod des Vollmachtgebers nicht etwa ihre materiellrechtliche Wirkung, sie genügt danach aber nicht mehr den Anforderungen des Grundbuchrechts und anderer Verfahren, die öffentlich beglaubigte Erklärungen verlangen. Diese zeitliche Begrenzung der Beglaubigungswirkung rechtfertigt sich dadurch, dass der Zusammenhang zum Betreuungsrecht mit dem Tod des Betreuten endet. Nach seinem Tod bezweckt die Vollmacht nur noch die Nachlassabwicklung. Die Nachlassabwicklung ist aber nicht Gegenstand des Betreuungsrechts. Die Wirkung der Beglaubigung muss deshalb mit dem Tod des Betreuten enden. Für die Prüfung durch das Grundbuchamt gelten die Grundsätze, die für die Prüfung des materiell-rechtlichen Fortbestands einer Vollmacht gelten (vergleiche etwa Meikel/Hertel, Grundbuchordnung, 11. Auflage 2015, § 29 Rn. 63 ff.). Ob der Betreute noch lebt, ist deshalb nur zu prüfen, wenn das Grundbuchamt konkrete Anhaltspunkte für seinen Tod hat. Möchte der Vollmachtgeber, dass nach seinem Tod mittels der Vollmacht auch Rechtsgeschäfte getätigt werden können, die den Nachweis der Urkunde in öffentlich beglaubigter Form erfordern, hat er die Vollmacht in notariell beglaubigter oder beurkundeter Form zu erteilen.

Satz 3 entspricht § 6 Absatz 2 Satz 3 BtBG.

Zu Absatz 2

Absatz 1 Satz 1 verleiht der Betreuungsbehörde die im Außenverhältnis uneingeschränkte Beglaubigungskompetenz für Vollmachten natürlicher Personen. Absatz 2 Satz 1 regelt, in welchen Fällen die Betreuungsbehörde von dieser Kompetenz Gebrauch machen darf. Ein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 1 begründet eine Amtspflichtverletzung, hat aber nicht die Unwirksamkeit der Beglaubigung zur Folge. Hiernach darf die Behörde nur solche Vollmachten öffentlich beglaubigen, die zu dem Zweck erteilt werden, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Dieser Zweck wird sich vor allem am Inhalt der Urkunde bestimmen lassen. Da eine Vorsorgevollmacht grundsätzlich eine gewöhnliche Vollmacht im Sinne von §§ 164 ff. BGB ist, die ihren besonderen Charakter erst durch die Motivlage des Vollmachtgebers erhält, der mit ihrer Errichtung eine rechtliche Betreuung im sogenannten Vorsorgefall vermeiden will, hat die Betreuungsbehörde den Vorsorgecharakter der Vollmacht zu prüfen, der sich aus umfassenden Regelungen unter Einschluss der Befugnis des Vollmachtnehmers, für den Vollmachtgeber in eine ärztliche Untersuchung, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen sowie die Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung vorzunehmen, ergeben kann. Nicht erforderlich ist, dass die Vollmacht im Einzelfall eine Betreuung tatsächlich vermeidet, denn diese Feststellung kann zum Zeitpunkt der Beglaubigung zumeist nicht erfolgen und ist erst Gegenstand einer Erforderlichkeitsprüfung im Betreuungsverfahren (§ 1814 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E). Genügend ist daher die Absicht des Vollmachtgebers, durch die privatautonome Vertretungsregelung eine Betreuerbestellung zu vermeiden. Diese jetzt in Absatz 2 Satz 1 verankerte Prüfungspflicht ist indes nicht neu, vielmehr nehmen die Betreuungsbehörden sie im geltenden Recht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BtBG bereits wahr.

Satz 2 fügt hier regelungssystematisch die bisher in § 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BtBG verorteten Ausnahmen ein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst und entspricht im Übrigen § 6 Absatz 4 BtBG.

Zu Absatz 4 und Absatz 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 6 Absatz 5 und 6 BtBG.

Zu § 8 (Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung)

Die durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde vom 28. August 2013 (BGBl. I 2013, S. 3393) in § 4 Absatz 2 BtBG eingeführte Pflicht der Betreuungsbehörde, betroffenen Personen dann, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, ein Beratungsangebot zu unterbreiten sowie andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln, wird in § 8 in einem eigenständigen Paragraphen geregelt und konkretisiert. Die der Betreuungsbehörde insoweit zugewiesene Unterstützungs- und Filterfunktion im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung soll damit weiter gestärkt werden, um eine noch effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes zu erreichen. Hierzu erfolgt zum einen eine Präzisierung des Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde. Zum anderen wird erstmals ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, dass die Beratung und Unterstützung durch die Behörde in geeigneten Fällen im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden kann. Damit wird die zentrale Handlungsempfehlung aus dem Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen““ umgesetzt, wonach eine zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz im Vorfeld einer Betreuerbestellung eingeführt werden sollte. Wie im geltenden Recht ist die nunmehr in § 8 BtOG-E vorgesehene Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde strikt auf solche Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt. Die Betreuungsbehörde leistet also weiterhin keine allgemeine Erwachsenenhilfe, um jedermann etwaige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu vermitteln. Hierfür sind andere, insbesondere sozialrechtliche Stellen zuständig. Mit der Beschränkung auf einen möglichen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 BGB-E wird sichergestellt, dass die Aufgabe der Betreuungsbehörde weiterhin auf die Unterstützung von potentiell Betreuungsbedürftigen beschränkt ist und keine weitergehenden parallelen Strukturen geschaffen werden (vgl. hierzu schon die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Bundestagsdrucksache 17/13419, S. 11). Zudem ist mit der Neuregelung kein individueller, einklagbarer Anspruch von Hilfebedürftigen auf Durchführung einer erweiterten Unterstützung verbunden. Ein individueller Anspruch würde eine neue Sozialleistung darstellen, die nicht im Betreuungsrecht zu verankern wäre.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 präzisiert den geltenden § 4 Absatz 2 Satz 1 BtBG dahingehend, dass die Behörde dem Betroffenen zur Vermeidung einer Betreuerbestellung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot unterbreiten soll. Indem das Beratungsangebot durch den Begriff der Unterstützung ergänzt wird, soll deutlich gemacht werden, dass sich die Aufgabenstellung der Behörde im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung nicht in einer schlichten Beratungsleistung über in Betracht kommende andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG-E erschöpft. Vielmehr soll die Behörde dem Betroffenen, bei dem im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf bestehen, mit dessen Einverständnis bei der Suche nach betreuungsvermeidenden Hilfen aktiv unterstützen. Dabei wird auch präzisiert, dass die behördlichen Beratungs- und Unterstützungsbemühungen auf das Ziel der Vermeidung einer Betreuerbestellung ausgerichtet sein müssen. Die Notwendigkeit der Ergänzung des Satzes 1 um den Begriff „Unterstützung“ ergibt sich auch aus der Beibehaltung des Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde aus § 4 Absatz 2 Satz 2 BtBG in Satz 2 und dessen Konkretisierung in Satz 3 und 4. Eine Vermittlung ist im Regelfall ein aktives Tun, also eine Unterstützung, und geht in den meisten Fällen über eine bloße Beratung hinaus. Wie schon im geltenden Recht setzt die Pflicht zur Beratung und Unterstützung stets das Einverständnis und die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit des Betroffenen voraus. Im Hinblick auf den in Absatz 1 Satz 2 weiterhin vorgesehenen Vermittlungsauftrag als Teil der nach Satz 1 zu leistenden Beratung und Unterstützung wird insoweit explizit klargestellt, dass diese Vermittlung nur mit Zustimmung des Betroffenen zu leisten ist.

Durch die neu eingeführten Sätze 3 und 4 erfolgt eine gesetzliche Konkretisierung des Vermittlungsauftrags: Zum einen wird als ein wesentlicher Bestandteil dieses Auftrags die Aufgabe genannt, für den Betroffenen einen Kontakt zum Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems herzustellen. Schon nach geltendem Recht ist es Teil des in § 4 Absatz 2 Satz 2 BtBG normierten Vermittlungsauftrags der Behörde, den Hilfebedarf des Betroffenen anderen Fachbehörden mitzuteilen und ihm Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen (so die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, Bundestagsdrucksache 17/13419, S. 10 f.). Ist der Betroffene aber gerade nicht in der Lage, den Kontakt zu den in Betracht kommenden Sozialleistungsträgern eigenständig herzustellen, erscheint ein bloßes Aufzeigen dieser Stellen nicht ausreichend. Zur besseren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bedarf es in derartigen Fällen vielmehr einer aktiven Unterstützung durch die Betreuungsbehörde, durch die für den Betroffenen ein Kontakt zum Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems hergestellt wird. Dies kann im Einzelfall auch die Pflicht umfassen, den Betroffenen aktiv beim Zugang zu den in Betracht kommenden Stellen zu unterstützen, indem etwa Termine bei einer als Leistungsträger in Betracht kommenden Sozialbehörde vermittelt werden (vgl. hierzu Jürgens/Loer, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 4 BtBG Rn. 7 m.w.N.). Eine solche aktive Unterstützung erscheint im Lichte der Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ angezeigt, weil die Forscher als ein zentrales Problemfeld bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes den Umstand benannt haben, dass die Geltendmachung von Leistungen aus den sozialen Hilfesystemen viele Betroffene vor erhebliche Hürden stellt oder ohne Hilfe von Dritten nicht zu bewältigen ist. So hätten die Betroffenen häufig kein oder ein zu geringes Verständnis für die formalen Anforderungen im Rahmen der Antragstellung bzw. verfügten oft über keine oder nur unzureichende Kenntnisse ihrer Sozialleistungsansprüche (vgl. Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 148 f.) Scheitert der Zugang des Betroffenen zu dem konkret in Betracht kommenden Beratungs- und Unterstützungsangebot des sozialen Hilfesystems nicht an dessen fehlender Handlungs- oder Mitwirkungsfähigkeit im Verfahren, sondern schlicht an einer krankheits- oder behinderungsbedingt unzureichenden Erfassung und Kenntnis des komplexen Sozialleistungssystems, erscheint es als Teil des Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde geboten, den Betroffenen durch Unterstützung beim Zugang zu den in Betracht kommenden Unterstützungs- und Beratungsleistungen möglichst in die Lage zu versetzen, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit eigenständig auszuüben.

Zum anderen sieht Absatz 1 Satz 4 als weitere Konkretisierung des Vermittlungsauftrags vor, dass bei antragsabhängigen Leistungen der Betroffene dabei zu unterstützen ist, die Antragstellungen selbst vorzunehmen. Hierdurch wird dem Befund aus dem genannten Forschungsvorhaben Rechnung getragen, dass die (korrekte) Beantragung von Leistungen der sozialrechtlichen Hilfesysteme viele der Betroffenen vor erhebliche Hürden stellt. In solchen Fallgestaltungen, in denen grundsätzlich eine Mitwirkungsfähigkeit des Betroffenen besteht und dieser durch eine zeitlich begrenzte Unterstützung in die Lage versetzt werden kann, die erforderlichen Antragstellungen selbst vorzunehmen, sollte die Betreuungsbehörde die insoweit notwendige Unterstützung gewähren.

Die Konkretisierungen des Vermittlungsauftrags in den Sätzen 3 und 4 haben weiterhin keine Übernahme einer Fallverantwortung durch die Betreuungsbehörde zur Folge; vielmehr bleibt es dabei, dass dieser lediglich eine Verfahrensverantwortung obliegt, d.h. sie übernimmt insbesondere gegenüber anderen Trägern keine Vertretung des Betroffenen.

Satz 5 entspricht der bereits in § 4 Absatz 2 Satz 3 BtBG geregelten Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Behörde mit den Sozialleistungsträgern; aus Gründen der Klarstellung wird er lediglich um das Ziel ergänzt, dass diese Zusammenarbeit zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zu erfolgen hat. Korrespondierend wird in den Allgemeinen Teil des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in § 17 ein neuer Absatz 4 eingefügt, demzufolge die Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird als ein neues Instrument der Beratung und Unterstützung der Behörde im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung die Durchführung einer erweiterten Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen eingeführt. Damit wird den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ Rechnung getragen, wonach die Evaluierung des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde gezeigt hat, dass der mit diesem Gesetz gefundene Lösungsansatz eines Vermittlungsauftrags der Betreuungsbehörde nicht hinreichend erfolgreich ist. Vielmehr empfehlen die Forscher, über das bisherige Lösungskonzept der „Vermittlung“ hinauszugehen und das Modell eines ganz auf das Betreuungswesen fokussierten, zeitlich begrenzten, fachlich besonders qualifizierten Fall-Managements mit dem Ziel der Abklärung der Möglichkeit der Betreuungsvermeidung bzw. der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise zu erproben (vgl. Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 172 f.). Die Einführung einer derartigen zeitlich begrenzten Fallverantwortung und erweiterten Assistenz im Vorfeld einer Betreuungseinrichtung stellt eine der übergreifenden Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht dar. Als ein weiteres zentrales Problemfeld bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes haben die Forscher nämlich den Umstand identifiziert, dass es an einer Instanz fehlt, die durch eine an den Prinzipien eines qualifizierten Fall-Managements ausgerichtete Assistenz gemeinsam mit dem Betroffenen und entsprechend seinem Willen versucht, ohne Bestellung eines rechtlichen Betreuers die erforderlichen Hilfearrangements zu organisieren bzw. auszuloten, ob sich auf diesem Wege eine rechtliche Betreuung vermeiden lässt, ohne die Interessen der Betroffenen zu gefährden. Das Forschungsvorhaben hat gezeigt, dass die Funktionen einer solchen Instanz zwar bereits teilweise im Rahmen der bestehenden Hilfestrukturen übernommen werden, dass bei einem nennenswerten Teil von Betroffenen das Fehlen einer solchen Instanz jedoch nur durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers kompensiert werden kann (vgl. Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 172 f.).

Diesem Effekt soll dadurch entgegengewirkt und mithin die Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes dadurch verbessert werden, dass den Betreuungsbehörden bundesgesetzlich die Möglichkeit eröffnet wird, in aus ihrer Sicht geeigneten Fällen eine solche Assistenzleistung durchzuführen. Diese wird mit dem Begriff der „erweiterten Unterstützung“ bezeichnet, um deutlich zu machen, dass es sich insoweit um eine Erweiterung des in Absatz 1 vorgesehenen Unterstützungsangebots handelt. Damit wird der Vermittlungsauftrag nach Absatz 1 entsprechend dem Vorschlag der Forscher ergänzt um ein eigenes behördliches Verfahren für solche Vorgänge, bei denen nach der fachlichen Einschätzung der Betreuungsbehörde ein „Mehr“ an Unterstützung erforderlich und dies im Hinblick auf eine Betreuungsvermeidung erfolgversprechend ist. Bundesgesetzlich konkretisiert wird dieses Instrument in Absatz 2 Satz 2 dahingehend, dass es solche weiteren, über Absatz 1 hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. In Betracht kommen also vor allem solche Maßnahmen, bei denen die Behörde – insbesondere bei komplexerem Hilfebedarf gegenüber mehreren verschiedenen Trägern des sozialen Hilfesystems – den individuellen Unterstützungs- und Hilfebedarf des Betroffenen mit dessen Zustimmung möglichst umfassend ermittelt, eine auf alle konkret in Betracht kommenden Sozialleistungen ausgerichtete Beratung anbietet und den Betroffenen bei der Geltendmachung seiner sozialrechtlichen Ansprüche niedrigschwellig, d.h. insbesondere ohne Stellvertretung unterstützt und hierbei insbesondere auch eine möglicherweise zunächst fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder -fähigkeit ausgleicht. Die erweiterte Unterstützung kommt danach vor allem in solchen Fallkonstellationen in Betracht, in denen der Betroffene in seiner eigenen selbstbestimmten Lebensführung durch eine kompetente niedrigschwellige Unterstützung so weit gestärkt werden kann, dass er in die Lage versetzt wird, künftig seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung selber zu besorgen. Alternativ kann ein solches Ergebnis ggf. auch mit Hilfe einer stärkeren Aktivierung von Familienangehörigen bzw. des sozialen Umfelds erzielt werden (vgl. hierzu auch Abschlussbericht,

S. 175). Von einer weitergehenden Konkretisierung der erweiterten Unterstützung durch den Bundesgesetzgeber, insbesondere durch konkrete Vorgaben zur Dauer der erweiterten Unterstützung, soll abgesehen werden. Vielmehr soll diese der näheren Ausgestaltung durch die Praxis im Rahmen der Fachlichkeit der Behörde überlassen bleiben. Es liegt in der Verantwortlichkeit der Behörde, auf der Grundlage ihrer Sachverhaltsermittlung und eines von ihr zu entwickelnden einheitlichen Kriterienkatalogs diejenigen Vorgänge zu ermitteln, bei denen die Aussicht besteht, durch ein temporäres Fall-Management mit Zustimmung des Betroffenen eine rechtliche Betreuung abwenden oder einschränken zu können.

Derartige Unterstützungsangebote werden bzw. wurden vereinzelt bereits auf kommunaler Ebene durchgeführt. Zu nennen ist insbesondere das Projekt „Komplementäre Hilfen“ des Katholischen Sozialdienstes e.V. in Hamm, welches zusammen mit der dortigen Betreuungsbehörde und in Abstimmung mit dem Betreuungsgericht entwickelt wurde. Hier übernimmt der Betreuungsverein für einzelne Fälle mit komplexeren Problemlagen, die von der Betreuungsbehörde nach Zustimmung der Betroffenen an ihn „übergeben“ werden, ein kurz- bis mittelfristiges Fallmanagement (vgl. Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 173).

Durch die nunmehr vorgesehene Kann-Bestimmung soll durch den Bundesgesetzgeber das Signal gesetzt werden, dass das Instrument der erweiterten Unterstützung nach Möglichkeit bereits im Vorfeld eines betreuungsgerichtlichen Verfahrens im Anwendungsbereich des § 8 BtOG-E eingesetzt werden sollte, ohne dass mit der Regelung eine entsprechende Verpflichtung der Behörde einhergeht. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dieses neue Instrument im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Behörde nach § 8 BtOG-E zum Einsatz kommt, ist abhängig von den vor Ort verfügbaren personellen und sächlichen Kapazitäten, d.h. es obliegt wie bisher primär der kommunalen Entscheidung, ob und inwieweit bei den Betreuungsbehörden hierfür Kapazitäten vorgesehen bzw. neu aufgebaut werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass Beratungs- und Unterstützungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch unberührt bleiben. Durch die Regelungen in Absatz 1 und 2 sollen keine Doppelstrukturen geschaffen werden. Die Betreuungsbehörde soll weder gesetzlich bestehende Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Sozialleistungsträger übernehmen noch soll durch das Instrument der erweiterten Unterstützung eine neue Struktur einer allgemeinen Erwachsenenhilfe in den bestehenden sozialen Sicherungssystemen etabliert werden.

Damit wird auch deutlich gemacht, dass die zuständigen Sozialleistungsträger nicht von der Erfüllung der ihnen nach dem Sozialgesetzbuch obliegenden Beratungs- und Unterstützungspflichten entlastet werden sollen. So bestehen neben den allgemeinen Aufklärungs-, Beratungs-, Auskunfts- und Hinwirkungspflichten gemäß §§ 13, 14, 15, 16 Absatz 3, 17 SGB I und leistungsbezogenen Beratungspflichten in den einzelnen Büchern des SGB (z.B. §§ 4 SGB II, 16 SGB VIII, 7 SGB XI, 11 SGB XII) speziell auf die Belange behinderter Menschen ausgerichtete Verpflichtungen der Leistungsträger hinsichtlich des Zugangs zu den Leistungen (§ 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I) und auch deren Ausführung (§ 17 Absatz 2 SGB I).

§ 106 SGB IX sieht zudem seit dem 01. Januar 2020 umfassende Beratungs- und Unterstützungspflichten des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber dem Leistungsberechtigten auf dessen Wunsch vor. Hierzu gehören insbesondere auch Hilfen bei der Antragstellung, der Erfüllung von Mitwirkungspflichten und der Inanspruchnahme von Leistungen (§ 106 Absatz 3 Nummern 1, 4 und 5 SGB IX).

Bei der Erfüllung dieser Pflichten haben die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beitrag dazu zu leisten, dass Menschen mit Behinderungen den Zugang zu der Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit erhalten, den

sie benötigen (vgl. Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK). Hierzu gehört auch die Verpflichtung, im Rahmen der Geltendmachung von Sozialleistungen durch Menschen mit Behinderungen individuell auf deren besondere Problemlagen einzugehen und die Kommunikation mit diesen in adäquater Form zu führen. Die Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsbehörde nach § 8 BtOG-E kann und soll allein mögliche Defizite bei der Geltendmachung von Sozialleistungen auf Seiten des Betroffenen – namentlich bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten – zur Vermeidung einer Betreuerbestellung ausgleichen bzw. beseitigen, nicht jedoch Defizite bei der Aufgabenerfüllung auf Seiten der Sozialleistungsträger.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Behörde mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen kann. Dies entspricht dem Vorschlag im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“, wonach die Behörde die zeitlich begrenzte Fallverantwortung und erweiterte Assistenz durch „ausgewählte, erfahrene Betreuer (Vereinsbetreuer, selbständige Berufsbetreuer)“ durchführen lassen kann, „die mit den Betroffenen im Sinne einer Assistenz an der Regelung der individuell erforderlichen Angelegenheiten arbeiten (aber nicht über die Befugnisse eines rechtlichen Betreuers verfügen)“ (vgl. Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 174). Die Vorteilhaftigkeit der Umsetzung des Fall-Managements durch Betreuer – und nicht durch die Betreuungsbehörde – wird zum einen damit begründet, dass Betreuer über die erforderliche Unabhängigkeit gegenüber den Sozialleistungsträgern verfügen. Zum anderen dürften sie – unter der Voraussetzung einer entsprechenden Auswahl von qualifizierten Personen – für die gestellte Aufgabe in besonderem Maße qualifiziert sein, da sie entsprechende Tätigkeiten ohnehin regelhaft ausüben (vgl. Abschlussbericht, Band I, 3.4.1, S. 174 f.). Dementsprechend erscheint es sinnvoll, die Möglichkeit der Delegation der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung auf einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer zu eröffnen. Satz 2 bestimmt entsprechend dem Vorschlag der Forscher, dass sicherzustellen ist, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.

Die Verantwortung für die Durchführung der erweiterten Unterstützung als behördliches Verfahren verbleibt auch im Falle der Delegation vollumfänglich bei der Betreuungsbehörde. Insbesondere ist mit der Beauftragung eines anerkannten Betreuungsvereins oder eines selbständigen beruflichen Betreuers keine Befugnis auf Seiten des Beauftragten verbunden, hoheitliche Akte vorzunehmen, da dies kein Bestandteil der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist.

Zu § 9 (Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde)

§ 9 BtOG-E regelt in Ersetzung von § 7 BtBG die Übermittlung von Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Betreuungsbehörde an das Betreuungsgericht sowie zusätzlich an die nach § 2 Absatz 4 BtOG-E für die Registrierung eines beruflichen Betreuers zuständige Stammbehörde. Die hierin enthaltenen bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen basieren auf den Erlaubnistatbeständen des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 1 BtBG. Neben einer rein redaktionellen Änderung erfolgt im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Mitteilung eine Anpassung an die Neuregelung in § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E: Statt der Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen ist nunmehr die Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person des Betroffenen oder dessen Vermögen maßgeblich, vorausgesetzt,

der Betroffene kann diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln.

Wie bei ihrer Einführung durch das Betreuungsgesetz normiert die Regelung ein Mitteilungsrecht und keine Rechtspflicht der Behörde zur Mitteilung. Auch wenn die Behörde ein Einschreiten des Gerichts an sich für geboten hält, kann sie von einer Mitteilung an das Gericht absehen. Es kann nämlich durchaus Fälle geben, in denen übergeordnete Gründe dafür sprechen, von einer Mitteilung abzusehen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Behörde erwartet, durch Beratung und andere Hilfestellungen auf Grund eines Vertrauensverhältnisses zum Betroffenen oder zu anderen Personen (insbesondere Angehörigen) eine ausreichende Lösung zu erzielen (vgl. die Begründung zum Betreuungsgesetz, Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 199).

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 soll die Betreuungsbehörde künftig verpflichten, in Fällen, in denen sie Kenntnis von Umständen hat, die an der Eignung eines Betreuers nach § 1816 Absatz 1 BGB-E im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen, das für das Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht und die nach § 2 Absatz 4 BtOG-E zuständige Stammbehörde hierüber zu informieren. Eine solche Rechtsgrundlage erscheint erforderlich, damit bei der Betreuungsbehörde vorliegende Informationen über für die Eignung eines Betreuers relevante Umstände, wie insbesondere in einzelnen Betreuungsverfahren erfolgte Pflichtverletzungen oder sonstige Hinweise auf eine möglicherweise fehlende persönliche Eignung und Zuverlässigkeit eines Betreuers, auch zur Kenntnis derjenigen Betreuungsgerichte gelangen, bei denen der betreffende Betreuer in Betreuungsverfahren bestellt ist. Ein solcher Informationsfluss von Betreuungsbehörde zum Betreuungsgericht ist geeignet, für eine effektivere Überprüfung der Qualität der von den Betreuern geleisteten Betreuungsarbeit durch die Betreuungsgerichte im Rahmen der laufenden Kontrolle und Aufsicht zu sorgen, indem sämtliche Betreuungsgerichte, die den betreffenden Betreuer bestellt haben, in die Lage versetzt werden, möglichst frühzeitig bei auftretenden Eignungsmängeln durch im konkreten Fall geeignete Aufsichtsmaßnahmen einzuschreiten und so gegebenenfalls auch weiteren Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen. Durch die Regelung der Mitteilungspflicht soll künftig Transparenz darüber geschaffen werden, welche eignungsbezogenen Informationen zwischen den Betreuungsbehörden und -gerichten ausgetauscht werden dürfen. Eine korrespondierende Regelung über Mitteilungen des Betreuungsgerichts an die Betreuungsbehörde von Umständen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen, findet sich in § 309a Absatz 2 FamFG-E.

Eine entsprechende Mitteilungspflicht der Betreuungsbehörde wird darüber hinaus auch gegenüber der zuständigen Stammbehörde eingeführt. Sie greift nur ein, wenn die in dem einzelnen Betreuungsverfahren zuständige Behörde nicht mit der Stammbehörde identisch ist. Für diese Fallgestaltungen bedarf es gleichfalls der Sicherstellung des Informationsflusses, wenn die erstgenannte Behörde über Kenntnisse verfügt, die an der Eignung eines bei der Stammbehörde registrierten beruflichen Betreuers Zweifel aufkommen lassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 2 BtBG und wird auf Mitteilungen nach Absatz 2 erweitert.

Zu § 10 (Mitteilung an Betreuungsvereine)

Diese Vorschrift sieht eine Weitergabe der Kontaktdaten von bestellten ehrenamtlichen Betreuern durch die Betreuungsbehörde an einen örtlichen Betreuungsverein vor, allerdings nur soweit die Betreuer eine familiäre Beziehung oder sonstige persönliche Bindung zu dem Betroffenen haben. Hierdurch soll der Betreuungsverein die Möglichkeit erhalten, proaktiv mit dem ehrenamtlichen Betreuer in Kontakt zu treten und ihm konkrete Fortbildungs- und

Unterstützungsangebote zu unterbreiten. In welcher Art diese Erstkontaktaufnahme erfolgt, soll dem einzelnen Betreuungsverein überlassen bleiben. Dies kann eine Art Antrittsbesuch des Betreuungsvereins, aber auch eine Einladung zu einer Einführungsveranstaltung sein. Hierdurch soll erreicht werden, dass auch Familienangehörige und sonstige Vertrauenspersonen, denen nach § 22 Absatz 1 BtOG-E der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein freisteht, zu einer Begleitung durch einen Betreuungsverein angehalten werden. Ihnen kann von dem Betreuungsverein im Rahmen einer Kontaktaufnahme aber auch die Option des Abschlusses einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 BtOG-E erläutert und nahegebracht werden.

Die Mitteilung der Kontaktdaten soll nicht von einem Einverständnis des Betreuers abhängig gemacht werden, da gerade auch solche Betreuer erreicht werden sollen, die von sich aus keinen Kontakt zum Betreuungsverein suchen würden. Sollte ein Betreuer im Vorfeld eine Weitergabe seiner Daten an einen Betreuungsverein aktiv ablehnen, hat die Betreuungsbehörde seine Eignung in besonderem Maße zu überprüfen.

Die Befugnis der Betreuungsbehörde zur Weitergabe von Daten beschränkt sich auf den Namen und die Anschrift des ehrenamtlichen Betreuers und umfasst insbesondere nicht den Namen des Betreuten. Dessen Übermittlung erscheint nach dem Zweck der Vorschrift nicht erforderlich. Die Betreuungsbehörde hat gegenüber den ehrenamtlichen Betreuern, deren Name und Anschrift übermittelt werden, die Informationspflichten nach Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen.

Zu § 11 (Aufgaben im gerichtlichen Verfahren)

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens werden in § 11 BtOG-E gegenüber der geltenden Regelung in § 8 BtBG teilweise erweitert sowie weiter konkretisiert. Hierzu werden der bisherige Regelungsinhalt des § 8 Absatz 1 BtBG und die inhaltlichen Anforderungen an den im Rahmen der richterlichen Anhörung von der Betreuungsbehörde zu erstattenden Sozialbericht aus § 279 Absatz 2 Satz 2 FamFG in einer Norm zusammengeführt. Durch die Übernahme dieser inhaltlichen Anforderungen in § 11 Absatz 2 BtOG-E wird deutlich gemacht, dass diese sich auch unmittelbar an die Betreuungsbehörden richten. Die Regelung des § 279 Absatz 2 FamFG, der an die Betreuungsgerichte adressiert ist, soll bestehen bleiben. Neu eingeführt wird zudem die Pflicht der Behörde, im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts bzw. auf Aufforderung des Betreuungsgerichts auch unabhängig davon zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E in Betracht kommt, sowie in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen (Absatz 3 und 4). Nach der Länderöffnungsklausel in Absatz 5 haben die Länder die Möglichkeit, durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt in Übereinstimmung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 BtBG die Unterstützungspflicht der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht im gerichtlichen Betreuungsverfahren. Die in § 8 Absatz 1 Satz 2 BtBG enthaltenen Konkretisierungen dieser Pflicht werden zum Teil überarbeitet und zudem durch weitere Regelbeispiele ergänzt.

Nach der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 hat die Behörde für das Betreuungsgericht im Rahmen der Anhörung nach § 279 Absatz 2 FamFG weiterhin vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts einen Sozialbericht zu erstellen. Dieser Bericht wird nunmehr entsprechend der seit längerem in der Praxis eingeführten Begrifflichkeit auch im Gesetz als „Sozialbericht“ definiert.

Neu eingeführt wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Pflicht der Behörde, dem Gericht einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen. Dies entspricht der Neuregelung in § 12 Absatz 1 BtOG-E, wonach die Behörde mit dem Sozialbericht oder auf Aufforderung des Betreuungsgerichts diesem eine Person vorschlägt, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. § 8 Absatz 2 BtBG, der einen solchen Betreuervorschlag bislang nur auf Aufforderung des Betreuungsgerichts vorsieht, entfällt.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 enthält zunächst in leicht geänderter Form das bereits in § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BtBG enthaltene Regelbeispiel, wonach die Behörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts verpflichtet ist, den das Gericht über Nummer 1 hinaus für aufklärungsbedürftig hält; dabei wird dieses Regelbeispiel um die Fallkonstellation sonstiger Anhörungen der Behörde durch das Betreuungsgericht ergänzt. Zu nennen sind hier insbesondere die Anhörungen im Rahmen der Entscheidung des Gerichts über eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 293 Absatz 1 Satz 2 FamFG, über die Aufhebung und Einschränkung des Aufgabenkreises der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 294 Absatz 1 Satz 2 FamFG, über die Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts nach § 295 Absatz 1 Satz 3 FamFG, über Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nummer 1 und 2 FamFG (§ 320 Satz 2 FamFG) sowie über eine Genehmigung der Einwilligung des Betreuers in eine Sterilisation des Betreuten gemäß § 297 Absatz 2 FamFG. Damit wird sichergestellt, dass die Behörde das Gericht auch im Rahmen sonstiger im FamFG vorgesehenen Anhörungen durch Aufklärung und Mitteilung des Sachverhalts unterstützt und hierbei ihre besondere fachliche Expertise bei der Ermittlung der persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betreuten und der insbesondere für die Beurteilung der Erforderlichkeit dieser Maßnahmen maßgeblichen Tatsachengrundlagen einbringen kann. Dabei darf das Betreuungsgericht die Behörde im Rahmen dieses Regelbeispiels selbstverständlich, wie schon im geltenden Recht, nur zur Aufklärung über solche Sachverhalte in Anspruch nehmen, zu denen die Behörde nach den Vorschriften des FamFG angehört werden kann bzw. muss. Die zweite Alternative eines gerichtlichen Ersuchens um eine über Nummer 1 hinausgehende Sachverhaltsaufklärung kommt z.B. in Betracht, wenn das Betreuungsgericht einen Betreuerwechsel prüft und die Behörde hierbei um Aufklärung und Mitteilung dazu bittet, ob die Betreuung zukünftig statt von einem beruflichen Betreuer auch ehrenamtlich geführt werden kann (§ 1868 Absatz 3 BGB-E).

Neu eingeführt wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ferner die Pflicht der Behörde zur Prüfung der weiteren Erforderlichkeit der Betreuung in geeigneten Fällen, sobald die Behörde durch das Betreuungsgericht nach § 7 Absatz 4 Satz 1 FamFG über das Verfahren zur Verlängerung einer Betreuung benachrichtigt worden ist. Von der Einführung einer obligatorischen Anhörung der Behörde in allen Verlängerungsverfahren ist abgesehen worden, da die Behörde hierdurch in erheblicher Weise zusätzlich belastet würde, ohne dass dies in allen Fällen zwingend erforderlich erscheint. Vielmehr soll durch das neue Regelbeispiel die Pflicht der Behörde geschaffen werden, auf der Grundlage der gerichtlichen Benachrichtigung zunächst selbst eine fachliche Einschätzung zu treffen, ob eine gesonderte Erforderlichkeitsprüfung im konkreten Fall aufgrund der tatsächlichen Umstände angezeigt erscheint. Nur wenn die Behörde dies bejaht, hat sie in eine weitergehende Prüfung der Erforderlichkeit einer Verlängerung der Betreuung einzusteigen und das Ergebnis dem Gericht mitzuteilen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 entspricht § 8 Absatz 2 Satz 1 BtBG, soweit diese Regelung den Vorschlag eines geeigneten Verfahrenspflegers betrifft.

Zu Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 bestimmt nunmehr auch im Entwurf für ein Betreuungsorganisationsgesetz den Mindestinhalt des Sozialberichts, um deutlich zu machen, dass es sich um inhaltliche Vorgaben handelt, die in erster Linie für die Betreuungsbehörden als Normadressaten maßgeblich sind. Die genannten Kriterien entsprechen der Regelung in § 279

Absatz 2 Satz 2 FamFG, die inhaltlich unverändert beibehalten wird, da sie an die Betreuungsgerichte adressiert ist; lediglich das dort in Nummer 3 normierte Kriterium der Betreuerauswahl wird hier nicht aufgeführt, weil es künftig in § 12 BtOG-E eigens und detaillierter als bisher geregelt wird.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die in § 8 Absatz 2 BtOG-E nach Ermessen der Behörde durchzuführende erweiterte Unterstützung auch im gerichtlichen Verfahren eingeführt. Die Behörde hat danach im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zunächst zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung eine erweiterte Unterstützung nach § 8 Absatz 2 BtOG-E in Betracht kommt. In geeigneten Fällen hat die Behörde mit Zustimmung des Betroffenen eine erweiterte Unterstützung durchzuführen. Sowohl die Prüfung, ob überhaupt eine erweiterte Unterstützung im konkreten Fall in Betracht kommt, als auch die Durchführung der erweiterten Unterstützung wenn die Behörde einen geeigneten Fall bejaht hat, sollen aufgrund der bestehenden Fachlichkeit in der alleinigen Verantwortung der Behörde stehen. Auch insoweit werden keine weitergehenden bundesgesetzlichen Vorgaben dazu gemacht, unter welchen Voraussetzungen ein geeigneter Fall anzunehmen ist und wie die erweiterte Unterstützung durchzuführen ist. Vielmehr gilt kraft des Verweises das in der Begründung zu § 8 Absatz 2 BtOG-E Gesagte auch hier. Auch ist eine gerichtliche Aufsicht nicht vorgesehen, da dies nicht zu den Aufgaben des Betreuungsgerichts gehört. Vielmehr obliegt es allein der Behörde, im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts aufgrund ihrer hierbei vorzunehmenden Sachverhaltsermittlung und auf der Grundlage eines auf fachlicher Basis erstellten generellen Kriterienrasters diejenigen Fälle herauszufiltern, bei denen Aussicht besteht, durch eine erweiterte Unterstützung eine rechtliche Betreuung abwenden oder einschränken zu können.

Dabei gehen sowohl die Pflicht zur Prüfung, ob eine erweiterte Unterstützung in Betracht kommt, als auch die Pflicht zur Durchführung in geeigneten Fällen über das hinaus, was die Behörde nach geltendem Recht im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zu leisten hat. Vielmehr handelt es sich insoweit um die Einführung eines neuen behördlichen Instruments, das zwar auf die Sozialberichterstattung aufsetzt, aber insbesondere, was den mit der Erfüllung der neuen Pflichten verbundenen erheblichen personellen und sächlichen Mehraufwand betrifft, deutlich über diese hinausgeht.

Das Betreuungsgericht wird durch die erweiterte Unterstützung nicht in seiner Zuständigkeit als Herr des Betreuungsverfahrens beschränkt. Was das Verhältnis zum Betreuungsgericht angeht, bestimmt Absatz 3 Satz 3, dass die Behörde das Betreuungsgericht über die Durchführung und die voraussichtliche Dauer von Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 BtOG-E zu informieren hat. Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht darüber hinaus die Pflicht der Betreuungsbehörde vor, auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts auf Aufforderung des Betreuungsgerichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers führen kann. In Betracht kommt dies vor allem im Rahmen der Vorbereitung von gerichtlichen Entscheidungen über die Aufhebung und Einschränkung des Aufgabenkreises einer Betreuung nach § 294 Absatz 1 FamFG oder über die Verlängerung einer Betreuung nach § 295 FamFG. Als ein weiterer möglicher Anwendungsfall für eine gerichtliche Aufforderung ist ferner die Ausgangssituation zu nennen, dass sich aus dem Jahresbericht oder einer Mitteilung des Betreuers nach § 1864 BGB-E ergibt, dass sich die Lebensverhältnisse des Betreuten geändert haben und nun gegebenenfalls eine solche erweiterte

Unterstützung ausreicht, um die Betreuung aufzuheben oder den Aufgabenkreis einzuschränken.

Die Regelungen in Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gelten insoweit entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Länder durch Gesetz die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 3 und 4 im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes beschränken können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Forscher in ihrem Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ vorschlagen, zunächst die Wirksamkeit eines solchen als neue Aufgabe bei der Betreuungsbehörde zu verortenden Instruments im Hinblick auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen oder die Einschränkung des Aufgabenkreises im Rahmen eines Modellvorhabens zu erproben. Nachdem im Rahmen des dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben vorgeschalteten Diskussionsprozesses keiner der betroffenen staatlichen Akteure die Bereitschaft signalisiert hatte, ein solches Modellvorhaben in einzelnen Ländern oder Kommunen oder gar bundesweit durchzuführen, die zentrale Handlungsempfehlung der Forscher im Interesse einer effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes aber zur Umsetzung gebracht werden sollte, sieht der Entwurf dessen bundesweite Einführung vor, legt die Letztentscheidungskompetenz hierüber aber in die Hände der Länder als die für die Kostentragung Verantwortlichen. Die Länder erhalten damit die Flexibilität, das Instrument der erweiterten Unterstützung ggf. zunächst, wie von den Forschern vorgeschlagen, im Rahmen von Modellprojekten regional beschränkt zu erproben, um eine möglichst gesicherte Datenbasis zu dessen Wirksamkeit zu erlangen und den notwendigen Finanzierungsaufwand zu ermitteln. Die konkrete Umsetzung kann dann vor Ort in Verantwortung und Abstimmung zwischen den Ländern und den Trägern der für die Durchführung der erweiterten Unterstützung zuständigen Behörden erfolgen. Die Letztentscheidungskompetenz über den konkreten Umfang der Einführung der erweiterten Unterstützung wird damit den Ländern als denjenigen Akteuren überlassen, die nach Landesverfassungsrecht auch zur Finanzierung der Durchführung dieses neuen Instruments verpflichtet sind.

Hierbei wird nicht übersehen, dass eine Länderöffnungsklausel zu einer regional unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen Ländern führen kann. Dies ist allerdings hinzunehmen, da durch die Regelung in jedem Fall eine Umsetzung der Handlungsempfehlung dergestalt erreicht werden kann, dass in den Ländern zunächst Modellprojekte durchgeführt werden, um die Auswirkungen der erweiterten Unterstützung zu erproben.

Zu § 12 (Betreuervorschlag)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Der Betreuervorschlag der Betreuungsbehörde erfolgt zukünftig nicht mehr nur auf Aufforderung durch das Betreuungsgericht (vgl. § 8 Absatz 2 BtBG), sondern obligatorisch gemeinsam mit dem Sozialbericht nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BtOG-E. Dabei hat ein solcher Vorschlag nur zu erfolgen, wenn die Betreuungsbehörde im Rahmen des Sozialberichts die Erforderlichkeit einer Betreuung bejaht oder jedenfalls nicht von vornherein ausschließt. Die im Rahmen des Betreuervorschlags vorab zu erfolgende Prüfung der Eignung des Betreuers für den konkreten Einzelfall soll die Prüfung des Gerichts nach § 1816 Absatz 1 BGB-E nicht ersetzen. Es macht aber wenig Sinn, einen Betreuer vorzuschlagen, der offensichtlich ungeeignet ist. Das Gericht soll in die Lage versetzt werden, seine Prüfung der Eignung des Betreuers zielgerichtet und eingegrenzt auf jedenfalls potentiell geeignete Betreuer vorzunehmen. Die Betreuungsbehörde hat bei ihrem Vorschlag daher

auch die Wünsche des Betroffenen hinsichtlich der Person des Betreuers (positive wie negative Wünsche) soweit möglich zu ermitteln und dazu Stellung zu nehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Behörde einen Vorschlag erarbeitet, ein anderslautender Wunsch des Betroffenen aber erst später ermittelt oder sogar übergangen wird.

Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit eines anlassbezogenen Betreuervorschlags, also auf Aufforderung des Gerichts außerhalb eines Sozialberichts, z.B. im Rahmen einer Entscheidung über einen Betreuerwechsel.

Zu Satz 2

Die Begründungspflicht der Betreuungsbehörde soll das Gericht in die Lage versetzen, den Betreuervorschlag nachzuvollziehen. Es sollte klarwerden, aus welchen Gründen ein bestimmter Betreuer vorgeschlagen oder auch abgelehnt wird. Insbesondere für den Fall, dass ein ehrenamtlicher Betreuer, der zur Führung der Betreuung bereit ist, von der Betreuungsbehörde als ungeeignet angesehen wird, ist es für das Betreuungsgericht eminent wichtig, die Gründe hierfür zu erfahren, da ein Abweichen von der gesetzlichen Rangfolge des § 1816 Absatz 5 Satz 1 BGB-E vom Gericht vertieft begründet werden muss.

Zu Satz 3

Satz 3 korrespondiert mit § 1816 Absatz 4 BGB-E. Während Voraussetzung für die Bestellung einer Person, die keine familiären Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, im Regelfall der Abschluss einer Vereinbarung mit einem Betreuungsverein nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E oder hilfsweise mit einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG-E ist, reicht es für den Vorschlag eines solchen Betreuers, dass dieser sich zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereit erklärt. Die Betreuungsbehörde wird einen Bewerber, der den Abschluss einer solchen Vereinbarung von vornherein ablehnt, nur im begründeten Ausnahmefall als Betreuer vorschlagen. Dadurch, dass für den Vorschlag zunächst die Bereitschaft des potentiellen Betreuers ausreicht, wird diesem Zeit gegeben, sich zwischen dem Vorschlag der Betreuungsbehörde und der Entscheidung des Gerichts mit einem Betreuungsverein in Verbindung zu setzen und eine solche Vereinbarung abzuschließen. Selbstverständlich können auch all diejenigen Personen vorgeschlagen werden, die schon in mindestens einem weiteren Fall als ehrenamtliche Betreuer tätig sind und bereits eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abgeschlossen haben.

Zu Satz 4

Satz 4 entspricht inhaltlich § 8 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz BtBG.

Zu Satz 5

Satz 5 ermöglicht der Betreuungsbehörde unter den Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 und Absatz 4 BGB-E auch den Vorschlag eines anerkannten Betreuungsvereins bzw. der Betreuungsbehörde selbst. Sie hat gegenüber dem Gericht aber in diesem Fall zu begründen, warum der Betroffene durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann oder woraus sich der Wunsch des Betroffenen ergibt. Ist auch eine Betreuung durch einen Betreuungsverein nicht möglich, sind auch hierfür die Gründe dem Gericht darzulegen.

Zu Satz 6

Um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, nach § 1817 Absatz 4 BGB-E einen Verhinderungsbetreuer zu bestellen, soll die Betreuungsbehörde mit dem Betreuervorschlag nach Möglichkeit eine weitere Person vorschlagen, die bereit und geeignet ist, als Verhinderungsbetreuer eingesetzt zu werden. Da die Betreuungsbehörde ohnehin im Rahmen des

Sozialberichts die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen ermittelt, ist ihr in der Regel bekannt, ob neben einem Betreuer aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen eine weitere Person vorhanden ist, die bereit ist, eine Verhinderungsbetreuung zu übernehmen. Sollte ein ehrenamtlicher Betreuer ohne eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung vorgeschlagen werden, wird in der Regel über die Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E ein Betreuungsverein nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 BtOG-E bereit sein, die Verhinderungsbetreuung zu übernehmen. Muss ein beruflicher Betreuer vorgeschlagen werden, soll dieser der Betreuungsbehörde mitteilen, wer im Verhinderungsfall für ihn tätig werden soll. Lässt sich trotz aller Ermittlungen keine Person finden, die als Verhinderungsbetreuer bestellt werden kann, hat die Betreuungsbehörde dies dem Gericht ebenfalls mitzuteilen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird erstmals die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und dem im Rahmen des behördlichen Betreuervorschlags vorgesehenen Betreuer auf Wunsch des Betroffenen und auf Vermittlung durch die Behörde vorgesehen. Das Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ hat in Handlungsempfehlung 14 den Bedarf für und die Notwendigkeit eines Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und seinem potentiellen Betreuer vor dessen Bestellung betont (Kapitel 10, S. 570); dieser Bedarf wurde durch die Selbstvertreter im Rahmen des von BMJV während des Diskussionsprozesses durchgeführten Workshops bestätigt. Durch dieses neue Instrument soll im Interesse einer möglichst weitgehenden Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen sichergestellt werden, dass immer dann, wenn der Betroffene dies wünscht, er möglichst frühzeitig in die Auswahlentscheidung der Behörde im Rahmen ihrer Vorschlagspflicht einbezogen wird und seine Wünsche und Präferenzen frühzeitig zum Ausdruck bringen kann. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Vermittlung des Kennenlernens soll der Betreuungsbehörde überlassen bleiben. Je nach Fallgestaltung kann der richtige Zeitpunkt für das persönliche Kennenlernen vor der Übermittlung des Sozialberichts mit dem Betreuervorschlag liegen, es kann aber auch sinnvoll sein, zunächst das Sachverständigengutachten abzuwarten, um die Wahrscheinlichkeit der Bestellung eines Betreuers besser abschätzen zu können. Falls die Behörde in einem solchen Fall das Kennenlern-Gespräch für ihren Betreuervorschlag abwarten möchte, hat sie dies dem Betreuungsgericht mit dem Sozialbericht mitzuteilen. Die Vermittlung des persönlichen Kennenlernens durch die Behörde ist dabei darauf beschränkt, den Kontakt zwischen dem Betroffenen und dem potentiellen Betreuer herzustellen. Die Behörde ist weder verpflichtet, das Kennenlern-Gespräch zu organisieren oder gar in ihren Räumlichkeiten durchzuführen noch muss oder sollte ein Vertreter der Behörde daran teilnehmen. Durch die Beschränkung der Neuregelung auf Fälle, in denen der Betroffene ein solches persönliches Kennenlernen wünscht, wird gewährleistet, dass dieses Instrument tatsächlich nur dann zum Einsatz kommt, wenn es im Interesse der Selbstbestimmung des Betroffenen sinnvoll ist. Kein Bedarf an einem solchen persönlichen Kennenlernen wird in Fällen bestehen, in denen der Betroffene den potentiellen Betreuer bereits persönlich kennt – was bei dem weit überwiegenden Teil der ehrenamtlich tätigen Betreuer der Fall ist. Es ist also davon auszugehen, dass dieses Instrument überhaupt nur bei dem Betroffenen nicht bereits bekannten potentiellen ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuern zur Anwendung kommt. Soweit für berufliche Betreuer die Teilnahme an einem solchen Gespräch zeitlich und kostenmäßig einen Aufwand generiert, ist dieser nicht geeignet, einen Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Vergütung zu begründen. Es handelt sich vielmehr bei dem hierdurch vor Bestellung als Betreuer verursachten Zeitaufwand um eine nicht vergütungsrelevante Vorleistung, wie sie schon jetzt im Verfahrensstadium vor der Betreuerbestellung in der Praxis (z.B. bei Teilnahme an gerichtlichen Anhörungen zur Betreuerbestellung) üblich ist. Wird der berufliche Betreuer am Ende vom Gericht nicht als Betreuer bestellt, kommt die Bewilligung einer Vergütung zu Lasten des Betreuten bzw. im Falle der Mittellosigkeit der Staatskasse von vornherein nicht in Betracht. Aber auch im Falle der späteren Bestellung als Betreuer erscheint es unbillig, für

diese vor Bestellung ausschließlich im Interesse einer besseren Einbindung des Betroffenen erbrachte Vorleistung eigens einen Vergütungsanspruch zu konstruieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine nähere Konkretisierung des Inhalts des Betreuervorschlags, damit dem Betreuungsgericht die wesentlichen Informationen an die Hand gegeben werden, die dieses für die Beurteilung der generellen Eignung des vorgeschlagenen Betreuers zur Betreuungsführung benötigt. Zunächst hat der Vorschlag danach Angaben zur persönlichen Eignung des Betreuers zu enthalten. Hierzu gehört bei einem ehrenamtlichen Betreuer die Mitteilung des Ergebnisses der Auskünfte nach § 21 Absatz 2 Satz 1 BtOG-E. Was berufliche Betreuer angeht, wird insoweit die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BtBG aufgegriffen, wonach die Behörde dem Gericht bei beruflichen Betreuern den Umfang der von dieser Person derzeit berufsmäßig geführten Betreuungen mitzuteilen hat. Darüber hinaus sind bei einem beruflichen Betreuer die Anzahl der von ihm bereits zu führenden Betreuungen, die für ihn zuständige Stammbehörde sowie der zeitliche Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen. Mit diesen Mindestangaben wird das Betreuungsgericht in die Lage versetzt, sich zum Zeitpunkt der Bestellungsentscheidung über die für die generelle Eignung eines Betreuers wesentlichen grundsätzlichen Parameter, die nach § 1816 Absatz 5 Satz 3 BGB-E von ihm zu berücksichtigen sind, ein aktuelles Bild zu machen.

Zu § 13 (Weitere Aufgaben)

Die Regelung des § 10 BtBG wird unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 2 (Anerkannte Betreuungsvereine)

Betreuungsvereine sind wichtige Akteure des Betreuungswesens. Neben der Führung von – oft schwierigen – Betreuungen gewährleisten sie die Wahrnehmung der Querschnittsarbeit, ohne die keine Stärkung des Ehrenamts in Qualität und Umfang möglich ist. Essentieller Bestandteil der Reform ist daher eine Stärkung der Betreuungsvereine. Auch in Zukunft soll die Doppelzuständigkeit der Betreuungsvereine für Querschnittsarbeit und Betreuungsführung grundsätzlich erhalten bleiben. Hierzu ist eine auskömmliche und planungssichere Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine sicherzustellen. Dies obliegt den Ländern und den Kommunen als durch Landesrecht bestimmte Träger der örtlichen Betreuungsbehörden, der Bund kann lediglich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Aufgaben und der Anerkennung von Betreuungsvereinen festlegen.

Der Gesetzgeber ging bei der Einführung der rechtlichen Betreuung davon aus, dass die öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Vormundschaft und Pflegschaft (heute Betreuung) auf örtlicher Ebene von den kreisfreien Städten und Landkreisen wahrgenommen werden (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 99). Jedoch hielt er bei einer Regelung der Behördenstruktur auch die Einbeziehung der auf dem Gebiet der Betreuung Volljähriger tätigen Vereinigungen für dringend geboten (a.a.O., S. 100, Nr. 2). Die Tätigkeit dieser Vereine besitze eine nicht zu unterschätzende öffentliche Bedeutung, nicht zuletzt, weil sie zu einer wirksamen Entlastung der öffentlichen Träger führt (a.a.O., S. 100, Nr. 6). Um dies jetzt stärker in den Fokus zu rücken, sollen in Zukunft die Aufgaben der Betreuungsvereine explizit und von den Anerkennungsvoraussetzungen getrennt geregelt werden (§§ 15 und 16 BtOG-E).

Schließlich soll den Betreuungsvereinen auch dadurch eine stärkere Stellung im Betreuungssystem verliehen werden, dass ihre Bestellung als Betreuer nicht nur theoretisch möglich ist, sondern diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit durch die Aufhebung des Vergütungsverbots auch – jedenfalls in den engen Grenzen des § 1818 Absatz 1 BGB-E – praktisch genutzt werden kann (§ 1875 Absatz 2 BGB-E, § 13 VBVG-E).

Unter den engen Voraussetzungen des § 1818 Absatz 1 BGB-E kann auch der Betreuungsverein zum Betreuer bestellt werden. Anders als im geltenden Recht ist dem Verein nach § 13 Absatz 1 VBVG-E künftig dann eine Vergütung zu bewilligen, wenn der Mitarbeiter, dem die Führung der Betreuung gemäß § 1818 Absatz 2 Satz 1 BGB-E übertragen worden ist, als beruflicher Betreuer registriert ist. Überträgt der Verein die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 BGB-E hingegen einer ehrenamtlich für den Verein tätigen Person, steht dem Verein weder eine Vergütung noch eine Aufwandspauschale zu. Letzteres ergibt sich aus dem fehlenden Verweis in § 13 Absatz 2 VBVG-E auf § 1878 BGB-E.

Zu § 14 (Anerkennung)

Die Anerkennungsvoraussetzungen werden in § 14 in Anlehnung an den bisherigen § 1908f BGB formuliert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1908f Absatz 1 BGB. Nummer 1 nimmt auf die Aufgabenbeschreibung in §§ 15 und 16 BtOG-E Bezug und entspricht im Wesentlichen § 1908f Absatz 1 Nummer 2 und 2a BGB. Nummer 2 übernimmt die bisherige Nummer 1 und Nummer 3 die bisherige Nummer 3.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 1908f Absatz 2 BGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 1908f Absatz 3 BGB.

Zu § 15 (Aufgaben kraft Gesetzes)

Die bisher in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB als Anerkennungsvoraussetzungen enthaltenen Aufgaben der Betreuungsvereine werden jetzt in einer eigenen Vorschrift und getrennt von den Anerkennungsvoraussetzungen geregelt. Hierdurch sollen der Inhalt und der Umfang der von den Betreuungsvereinen geleisteten Querschnittsarbeit deutlich werden.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 1908f Absatz 1 Nummer 2 und 2a BGB, erweitert diese in Teilbereichen und gliedert die Aufgaben neu und übersichtlicher.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Pflicht zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen aus § 1908f Absatz 1 Nummer 2a BGB, weitet diese Pflicht aber auf Patientenverfügungen sowie allgemeine betreuungsrechtliche Fragen aus. Da die Betreuungsvereine auch die öffentlichen Träger, also die Betreuungsbehörden, entlasten sollen, erscheint es sinnvoll, die Pflicht zur planmäßigen Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen an die in § 5 Absatz 1 BtOG-E geregelte Beratungspflicht der Behörde anzulehnen. Darüber hinaus bieten schon jetzt viele Betreuungsvereine Informationsmaterial und -veranstaltungen sowohl zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen als auch zu Patientenverfügungen an. Diese planmäßige Information soll jetzt auch als Pflichtaufgabe im Rahmen der Querschnittsarbeit verankert werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Pflicht zur planmäßigen Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern aus § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt die ebenfalls in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB enthaltene Pflicht zur Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer. Es wird gegenüber der geltenden Regelung allerdings klargestellt, dass sich dies nur auf solche ehrenamtlichen Betreuer bezieht, die schon vom Betreuungsgericht bestellt sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 sieht als neue Aufgabe vor, mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung soll zu einer regelmäßigeren Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern führen, diese aber gleichzeitig verpflichten, bestimmte Angebote auch in Anspruch zu nehmen. Diese Vereinbarung soll die in Nummer 3 genannte Fortbildung, Beratung und Unterstützung verstetigen und verbindlich machen. Der Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist in Absatz 2 geregelt (siehe Begründung zu Absatz 2). Eine solche Vereinbarung ist nach § 22 Absatz 2 BtOG-E in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 BGB-E grundsätzlich mit allen ehrenamtlichen Betreuern, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zum Betreuten haben, abzuschließen, es sei denn, von dem Erfordernis einer solche Vereinbarung wird nach § 1816 Absatz 4 BGB-E ausnahmsweise abgesehen. Um aber auch allen anderen ehrenamtlichen Betreuern, also den Betreuern mit einer familiären Beziehung oder sonstigen persönlichen Bindung, die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung zur Unterstützung und Begleitung zu eröffnen, ist eine solche Vereinbarung auch dann abzuschließen, wenn dies von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird. Diese Gruppe von Betreuern soll nicht von den Rechten, die sog. ehrenamtlichen Fremdbetreuern zustehen, ausgeschlossen werden, um auch für diese Betreuer eine Qualitätsverbesserung der Betreuungsführung zu ermöglichen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Motivation zur Übernahme einer Betreuung soll dies für diese Betreuergruppe aber nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt die jetzt in § 1908f Absatz 1 Nummer 2 BGB enthaltene Pflicht zur Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Wie im geltenden Recht bezieht sich diese Beratungs- und Unterstützungspflicht nur auf Vorsorgebevollmächtigte im engeren Sinn (vgl. Jürgens/Luther, Betreuungsrecht, 6. Auflage 2019, § 1908f Rn. 15). Der Betreuungsverein wird daher im Einzelfall zu entscheiden haben, ob die zugrundeliegende Vollmacht zu dem Zweck erteilt worden ist, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Zu Satz 2

Satz 2 gibt allen ehrenamtlichen Betreuern einen Anspruch auf Erteilung einer Teilnahmebescheinigung an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3. Hierdurch soll der ehrenamtliche Betreuer in die Lage versetzt werden, etwa gegenüber dem Betreuungsgericht oder der Betreuungsbehörde seine Eignung nachzuweisen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der notwendige Inhalt einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 präzisiert. Zur Sicherstellung eines Mindestmaßes an betreuungsrechtlichen Kenntnissen hat der ehrenamtliche Betreuer sich zu verpflichten, an einer Einführungsschulung sowie in

der Folge einmal jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen (Nummer 1 und 2), die der Betreuungsverein nach Absatz 1 Nummer 3 anzubieten hat. Für die kontinuierliche Beratung und Unterstützung, die der Verein nach Absatz 1 Nummer 3 zu leisten hat, bekommt er vom Verein einen festen Ansprechpartner benannt (Nummer 3), der dadurch den Betreuer und das von diesem geführte Betreuungsverfahren kennt. Dies soll dem ehrenamtlichen Betreuer die Kontaktaufnahme erleichtern und die Hemmschwelle senken, um Unterstützung nachzusuchen. Schließlich hat der Verein nach Nummer 4 seine Bereitschaft zu erklären, die Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 BGB-E zu übernehmen, damit – falls kein anderer Verhinderungsbetreuer zur Verfügung steht – die Vertretung des ehrenamtlichen Betreuers im Verhinderungsfall auf jeden Fall gewährleistet ist. Dies verpflichtet den Betreuungsverein gleichzeitig, gemäß § 1818 Absatz 1 Satz 2 BGB-E die entsprechende Einwilligung gegenüber dem Betreuungsgericht zu erklären.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die derzeit in § 1908f Absatz 4 BGB enthaltene Befugnis zur Einzelfallberatung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten übernommen, allerdings um weitere individuelle Beratungsbefugnisse erweitert. Diese sollen sich zukünftig auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG-E, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beziehen können. Auch zu diesen Punkten besteht häufig Beratungsbedarf. Zudem soll sich die individuelle Beratung nicht nur auf die Errichtung von Vorsorgevollmachten beschränken müssen, sondern schon im Vorfeld eingreifen können. In Satz 2 wird aber klargestellt, dass hiervon auch die bisherige Beratungsbefugnis umfasst ist.

Absatz 3 dehnt auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen kann. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst waren, können sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen haben, beraten lassen. Gerade für Betroffene mangelte es bislang an Beratungsmöglichkeiten. Diesem Missstand soll hierdurch abgeholfen werden. Eine Beratungsmöglichkeit auch dieses Personenkreises ist gerade im Hinblick auf das zu wahrende Selbstbestimmungsrecht unerlässlich.

Die Befugnis zur individuellen Beratung in Absatz 3 geht über die den Betreuungsvereinen bereits als Pflichtaufgabe obliegende planmäßige Information nach Absatz 1 Nummer 1 hinaus. Ob die Betreuungsvereine auch tatsächlich individuell beratend tätig werden, muss ihnen überlassen werden. Als weitere Pflichtaufgabe kommt diese Beratung nicht in Betracht, weil nicht sichergestellt ist, ob die Betreuungsvereine hierfür überhaupt genügend qualifizierte Mitarbeiter haben.

Zu § 16 (Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung)

In dieser Vorschrift wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass jeder anerkannte Betreuungsverein solche Mitarbeiter zu beschäftigen hat, die für die berufliche Führung von Betreuungen zur Verfügung stehen, sei es als Vereinsbetreuer oder als Person, der der Verein die Wahrnehmung einer Betreuung überträgt. Hierdurch soll die Verbindung zwischen Hauptamt und Ehrenamt gestärkt und sichergestellt werden, dass für die Querschnittsarbeit die Erfahrungen aus der Führung von Betreuungen nutzbar gemacht werden können. Dabei ist es nicht erforderlich, dass jeder Mitarbeiter des Vereins sowohl Querschnittsarbeit wahrnimmt als auch Betreuungen führt. Auch ist hiermit keine Verpflichtung des Vereins verbunden, unabhängig von seiner Auslastung ständig einen Mitarbeiter zur Übernahme weiterer Betreuungen vorzuhalten. Es soll aber keine anerkannten Betreuungsvereine geben, in denen kein Mitarbeiter zur Führung einer Betreuung zur Verfügung steht, und dem Verein dadurch jegliche Erfahrungen aus der praktischen Betreuungstätigkeit fehlen. Es ist gerade das besondere Qualitätsmerkmal der Betreuungsvereine, dass Kenntnisse aus der konkreten Betreuungstätigkeit in die Beratung einfließen können.

Zu § 17 (Finanzielle Ausstattung)

Zukünftig ist eine allgemeine Regelung zur finanziellen Ausstattung von anerkannten Betreuungsvereinen vorgesehen. Hierin wird festgelegt, dass anerkannte Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus § 15 Absatz 1 BtOG-E (Querschnittsarbeit) öffentliche Mittel erhalten. In Satz 2 wird klargestellt, dass die Länder im Landesrecht für die Umsetzung der finanziellen Förderungsverpflichtung zu sorgen haben. Diesen soll es jedoch überlassen bleiben, ob sie im Wege einer unmittelbaren Landesförderung, durch eine Förderung über die Behörden oder durch eine Kombination beider Förderungsarten für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine zur Erfüllung der Aufgaben aus § 15 Absatz 1 BtOG-E sorgen.

Zu § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein)

In § 18 BtOG-E wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung durch den anerkannten Betreuungsverein geschaffen. Das geltende Bundesrecht enthält für die Erfüllung der spezifischen Aufgaben der Betreuungsvereine keine datenschutzrechtlichen Regelungen mit der Folge der Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes. Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sind für die Datenverarbeitung durch Betreuungsvereine, soweit sie personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten, Mitglieder etc. in ihrer Eigenschaft als privatrechtliche Träger verarbeiten, die Erlaubnistatbestände des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f der Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen. Für die in den §§ 15 und 16 BtOG-E bestimmten öffentlichen Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine finden sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung. Beide Erlaubnistatbestände gelten sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stellen als Verantwortliche. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung muss diesen eine Verpflichtung zur Datenverarbeitung kraft objektiven Rechts übertragen worden sein (vgl. Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DSGVO/BDSG, 2018, Artikel 6 Rn. 58 f.). Das datenschutzrechtlich relevante Handeln von Betreuungsvereinen kann unter diesen Tatbestand subsumiert werden, da die Erfüllung der diesen in den §§ 15 und 16 BtOG-E zugewiesenen Aufgaben die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend voraussetzt. Aber auch Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung kann für die Datenverarbeitung durch Betreuungsvereine herangezogen werden, da diese für die Wahrnehmung von deren im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben erforderlich ist. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung bedarf es also auch insoweit der Schaffung einer Rechtsgrundlage, in der der Zweck der Verarbeitung festgelegt werden muss.

Zu Absatz 1

Die nunmehr vorgeschlagene Rechtsgrundlage entspricht in Struktur und Ausgestaltung der Rechtsgrundlage für die Behörde in § 4 BtOG-E. Die Verarbeitung ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der dem anerkannten Betreuungsverein nach den § 15 Absatz 1 und § 16 BtOG-E obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Soweit ein Vereinsbetreuer aufgrund seiner Bestellung durch das Betreuungsgericht die Betreuung führt, findet im Hinblick auf die hierbei erfolgende Datenverarbeitung § 20 Absatz 1 und 2 BtOG-E Anwendung. Dies gilt nach § § 20 Absatz 3 BtOG-E auch für solche Personen, denen der Betreuungsverein die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 BGB-E übertragen hat.

Zu Absatz 2

Die für die Behörde geltenden Regelungen zum Direkterhebungsgrundsatz sowie zu den Ausnahmen von den Informationspflichten in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BtOG-E sind nach Absatz 2 auf die Datenverarbeitung durch Betreuungsvereine entspre-

chend anzuwenden. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 BtOG-E ist dabei auf die den Betreuungsvereinen nach den §§ 15 und 16 BtOG-E obliegenden Aufgaben abzustellen.

Zu Abschnitt 3 (Rechtliche Betreuer)

Zu Titel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Der „Abschnitt 3. Rechtliche Betreuer“ enthält in „Titel 1 Allgemeine Vorschriften“ eine Begriffsbestimmung der ehrenamtlichen Betreuer und der beruflichen Betreuer sowie eine für alle rechtlichen Betreuer geltende bereichsspezifische Regelung der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 19 (Begriffsbestimmung)

Zu Absatz 1

Die ehrenamtliche Betreuung bildet im System der rechtlichen Betreuung ein unverzichtbares Element des Erwachsenenschutzes. Ist für eine betroffene Person die Bestellung eines Betreuers erforderlich, so ist vorrangig eine natürliche Person zu bestellen, die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübt. Dieser Vorrang der ehrenamtlichen vor einer beruflichen Betreuungsführung soll weiterhin betreuungsrechtliches Leitbild sein. Es ist eines der wesentlichen Anliegen der Reform, dafür Sorge zu tragen, die ehrenamtliche Betreuung zu stärken. Diese Stärkung beinhaltet zum einen, Anreize zu schaffen, um neue ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, und zum anderen, die Arbeit der bereits aktiven ehrenamtlichen Betreuer wertzuschätzen. Dies kann in beiden Fällen nur gelingen, wenn die Öffentlichkeit das ehrenamtliche Betreueramt als anspruchsvolles, aber dennoch durch eine gute Unterstützung professioneller Akteure begleitetes und damit realistisch leistbares Ehrenamt wahrnimmt. Die ehrenamtliche Betreuungsführung ist keine „unprofessionelle“ Betreuung zweiter Klasse.

Die besondere Qualität der ehrenamtlichen Betreuung liegt bei Betreuern, die eine familiäre Beziehung oder eine persönliche Bindung zum Betreuten haben, in dem bei Betreuungsübernahme bereits bestehenden besonderen Näheverhältnis zum Betreuten und bei ehrenamtlichen Betreuern, die zuvor nicht in einem persönlichen Näheverhältnis zum Betroffenen stehen, in dem besonderen persönlichen Engagement für eine unterstützungsbedürftige Person. Diese Qualitätsmerkmale sind jedoch allein nicht ausreichend, um eine am Selbstbestimmungsrecht orientierte Betreuungsführung sicherzustellen. Hierfür ist es zwingend erforderlich, die jeweilige Gruppe der ehrenamtlichen Betreuer in die Betrachtung einzubeziehen, zu prüfen, welche Maßnahmen eine qualitätvolle Betreuungsführung sicherstellen können, und gleichzeitig den Fokus darauf zu setzen, dass das Betreuungsrecht auch zukünftig vorrangig darauf vertraut, dass sich Ehrenamtliche zur Übernahme des Amtes bereit erklären.

Um sowohl der Bedeutung des Ehrenamts gerecht zu werden als auch die Regelungen zu bündeln, die ausschließlich diese Betreuergruppe betreffen, werden in diesem Gesetz neben den allgemeinen, jeden Betreuer betreffenden Regelungen und den spezifischen Regelungen für berufliche Betreuer auch explizite Regelungen für ehrenamtliche Betreuer eingefügt.

Zunächst wird in Satz 1 im Rahmen der Begriffsbestimmung eine Abgrenzung zum beruflichen Betreuer vorgenommen. Die ehrenamtliche Betreuung soll ausschließlich durch natürliche Personen und außerhalb einer beruflichen Tätigkeit geführt werden.

Es ist notwendig, zwischen Betreuern mit einem persönlichen Näheverhältnis zum Betroffenen und ehrenamtlichen Betreuern, die außerhalb eines persönlichen Näheverhältnisses

bestellt werden, zu differenzieren, weil diesen Betreuungsarten unterschiedliche Qualitäten innewohnen, die in unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen zur Wahrnehmung des Betreueramts münden. Diese Differenzierung bildet Satz 2 ab und stellt zudem klar, dass selbstverständlich auch ein Familienangehöriger, der eine Betreuung für seinen Angehörigen übernimmt, ein Ehrenamt ausübt und als ehrenamtlicher Betreuer Zugang zu sämtlichen Unterstützungsangeboten, insbesondere denen der Betreuungsvereine, hat. Jedoch gehören zur Gruppe der Betreuer mit einem persönlichen Näheverhältnis nicht nur Personen, die in einem Verwandtschafts- oder Angehörigenverhältnis zum Betreuten stehen. Das persönliche Näheverhältnis bezieht auch solche ehrenamtlichen Betreuer mit ein, die das Näheverhältnis durch eine Freundschaft oder längere Bekanntschaft, z.B. als Lebensgefährten, Nachbarn etc., aufgebaut haben.

Zu Absatz 2

Nach geltendem Recht wird die Berufsmäßigkeit vom Betreuungsgericht bei der Bestellung des Betreuers nach § 1 Absatz 1 VBVG dann festgestellt, wenn dem Betreuer in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann, oder wenn eine solche Übertragung in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Diese Anknüpfung an ein einziges Kriterium, nämlich den Umfang der Betreuungen, soll aufgegeben werden. Stattdessen wird die Registrierung nach §§ 23 und 24 BtOG-E zum entscheidenden Kriterium für eine berufliche Tätigkeit. Dementsprechend werden berufliche Betreuer als natürliche Personen definiert, die nach diesen Vorschriften registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 BtOG-E als vorläufig registriert gelten. Dabei fallen unter diese Definition solche Betreuer, die selbständig oder als beruflich tätige Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen. Rechtsanwälte, die rechtliche Betreuungen führen, können also künftig nur dann als berufliche Betreuer tätig sein, wenn sie durch die Betreuungsbehörde registriert sind. Für einen beruflichen Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, der als Betreuer bestellt wird, schuldet der Betreute die gleiche Vergütung wie für einen selbständigen beruflichen Betreuer. Es erscheint daher sachgerecht, diese beiden Betreuergruppen gleichzustellen und beide als berufliche Betreuer zu bezeichnen. Um Vereinen zu ermöglichen, auch Mitarbeiter zu beschäftigen, die sich erst noch registrieren lassen müssen, ist in § 13 Absatz 1 Satz 3 VBVG-E eine Sonderregelung für die Vergütung vorgesehen. Nicht unter die Definition fallen hingegen Mitarbeiter von Betreuungsbehörden. Diese sind ein Betreuertyp sui generis; eine Einbeziehung in das Registrierungsverfahren erscheint wegen des Fachkräftegebots in § 3 BtOG-E und der ohnehin nicht vorgesehenen Vergütung nach dem VBVG nicht erforderlich.

Zu § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer)

In § 20 BtOG-E wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung durch den Betreuer geschaffen. Das geltende Bundesrecht enthält für die Erfüllung der spezifischen Aufgaben des Betreuers keine datenschutzrechtlichen Regelungen mit der Folge, dass auch auf die hierbei erfolgende Datenverarbeitung die allgemeinen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung finden. Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sind für die Datenverarbeitung durch Betreuer, soweit sie im Zusammenhang mit rein zivilrechtlichen Tätigkeiten erfolgt, die außerhalb der Kernaufgaben der Ausübung der rechtlichen Betreuung anfallen, wie etwa die Geltendmachung oder Abwehr von Haftungsansprüchen, die Erlaubnistatbestände des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und f der Datenschutz-Grundverordnung heranzuziehen. Was die Einordnung der Datenverarbeitung durch Betreuer im Rahmen des diesen gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises bei der Besorgung der rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten angeht, bildet Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung den insoweit einschlägigen Erlaubnistatbestand. Dieser gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht-öffentliche Stellen als Verantwortliche, denen eine

Verpflichtung zur Datenverarbeitung kraft objektiven Rechts übertragen worden sein muss (vgl. Schwartmann/Jaspers/Thüsing/Kugelman, DSGVO/BDSG, 2018, Artikel 6 Rn. 58 f.). Das datenschutzrechtlich relevante Handeln von Betreuern im Rahmen der eigentlichen Betreuertätigkeit kann unter diesen Tatbestand subsumiert werden, da die Erfüllung der den Betreuern im Betreuungsrecht bei der Ausübung der Betreuungsführung zugewiesenen Pflichten die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betreuten bzw. von Dritten zwingend voraussetzt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass auch ehrenamtliche Betreuer, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, nicht generell nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung von deren Geltungsbereich ausgenommen sind. Eine konkrete Definition und Abgrenzung der hierin verwendeten Begriffe „persönlich“ und „familiär“ nimmt die Datenschutz-Grundverordnung nicht vor. Als Abgrenzungskriterium formuliert Erwägungsgrund 18 das Fehlen jeglichen Bezugs zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit und zählt als Beispiele persönlicher und familiärer Tätigkeiten das Führen eines Schriftverkehrs oder von Anschriftenverzeichnissen oder die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher Tätigkeiten auf. Wie schon bei der Auslegung der sog. „Haushaltsausnahme“ in § 1 Absatz 2 Nummer 3 BDSG in seiner vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung gültigen Fassung bestimmt sich die Abgrenzung entscheidend nach der Zweckbestimmung: Jede nach außen gerichtete, d.h. über die persönliche und familiäre Zweckbestimmung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten liegt danach außerhalb des privilegierten Bereichs. Nach einschlägigen Kommentierungen zur „Haushaltsausnahme“ im ehemaligen BDSG scheidet damit die Anwendung der Ausnahme auch schon im Rahmen ehrenamtlicher Vorgänge aus, da die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausschließlich persönlichen Zwecken dient, sondern der Aufgabe bzw. der Stelle, die die ehrenamtliche Tätigkeit vergibt (vgl. Kühling/Buchner, Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO/BDSG, 2. Auflage 2018, Artikel 2 DS-GVO Rn. 23-28 m.w.N.). Dieser restriktiven Anwendung entsprechend ist von der grundsätzlichen Geltung der Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung durch ehrenamtliche Betreuer auszugehen, da diese ihre Aufgaben nicht zu rein privaten bzw. familiären Zwecken, sondern aufgrund einer Bestellung durch das Gericht und damit im öffentlichen Auftrag wahrnehmen. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall Familienangehörige als Betreuer bei Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten im Rahmen der Betreuungsausübung vom Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen sein können.

Zu Absatz 1

Auch die für die Betreuer vorgeschlagene Rechtsgrundlage entspricht in Struktur und Ausgestaltung der Rechtsgrundlage für die Behörde in § 4 BtOG-E. Die Verarbeitung durch den Betreuer ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1814 bis 1881 BGB-E erforderlich ist. Dabei kommt in den Grenzen dieser Zweckbestimmung die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen sowie von Dritten in Betracht.

Zu Absatz 2

Die für die Behörde geltenden Regelungen zum Direkterhebungsgrundsatz sowie zu den Ausnahmen von den Informationspflichten in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 BtOG-E sind nach Absatz 2 auf die Datenverarbeitung durch Betreuer entsprechend anzuwenden. Damit können alle Betreuer unter den dort genannten Voraussetzungen von den ergänzend zu den bereits in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Ausnahmen auch von den in § 4 Absatz 2 BtOG-E geregelten Ausnahmen von den Informationspflichten umfassend Gebrauch machen. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 4 Absatz 2 Nummer 1 BtOG-E ist dabei auf die Aufgaben eines Betreuers nach den §§ 1814 bis 1881 BGB-E abzustellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Absätze 2 und 3 auch für Vereinsbetreuer gelten, die aufgrund ihrer Bestellung durch das Betreuungsgericht als Betreuer Betreuungen führen und hierbei personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt zudem ebenso für solche Personen, denen ein anerkannter Betreuungsverein oder eine Betreuungsbehörde die Wahrnehmung der Betreuung nach § 1818 Absatz 2 bzw. Absatz 4 BGB-E übertragen hat.

Zu Titel 2 (Ehrenamtliche Betreuer)

In Titel 2 werden erstmals organisatorische Regelungen für ehrenamtliche Betreuer eingeführt.

Zu § 21 (Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit)

Zu Absatz 1

Die Übernahme eines Betreueramtes setzt sowohl für den beruflichen wie auch den ehrenamtlichen Betreuer die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit voraus. Die persönliche Eignung umfasst insbesondere auch die Bereitschaft des Betreuers, die Betreuungsführung nach den in § 1821 BGB-E bestimmten gesetzlichen Vorgaben auszurichten, insbesondere die Wünsche des Betreuten festzustellen und nach Maßgabe von § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E umzusetzen sowie das Primat der Unterstützung vor einem stellvertretenden Handeln zu beachten. Besondere Fachkenntnisse oder betreuungsrechtliche Vorkenntnisse sind keine Voraussetzung für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung. Dennoch erfordert die Betreuertätigkeit oftmals Kenntnisse des örtlichen Unterstützungssystems und der einschlägigen sozialrechtlichen Leistungsträger und -erbringer. Auch ein ehrenamtlicher Betreuer muss die Bereitschaft haben, sich hiermit vertraut zu machen, bei Bedarf auf Beratungs- und Fortbildungsangebote zurückzugreifen und mit den entsprechenden Akteuren zusammenzuarbeiten. Neben einer fachlichen Eignung ist die soziale Kompetenz des ehrenamtlichen Betreuers Voraussetzung einer persönlichen Eignung. Diese umfasst die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Frustrationstoleranz, Wertschätzung, Konfliktfähigkeit, Rollenbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Empathie- und Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit des Zuhörens sowie Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit zur kritischen Distanz zu sich selbst und anderen. Darüber hinaus sind an den ehrenamtlichen Betreuer minimale organisatorische Anforderungen, wie die Fähigkeit zum förmlichen Schriftverkehr und zu einer geordneten Dokumentenablage und die Einhaltung des Datenschutzes wie auch die Sicherstellung der persönlichen und telefonischen Erreichbarkeit, zu stellen.

Die Verweisung in Satz 2 konkretisiert, dass die entsprechende Zuverlässigkeit nicht besitzt, wer mit einem einschlägigen Berufsverbot belegt ist, wer in den letzten drei Jahren vor Aufnahme der Tätigkeit als Betreuer wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Ausübung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wer in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Letzteres ist in der Regel der Fall, wenn über das Vermögen des ehrenamtlichen Betreuers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen worden ist.

Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit soll die Betreuungsbehörde schon bei der Erstellung ihres Betreuervorschlags berücksichtigen und im Rahmen ihrer Sozialberichterstattung dem Betreuungsgericht mitteilen, das die Auswahlentscheidung im jeweiligen Betreuungsverfahren zu treffen hat.

Da die Länder für die ehrenamtlichen Betreuer eine Sammelhaftpflichtversicherung abschließen, bedarf es insoweit – anders als in § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E für berufliche Betreuer - keiner Regelung. Es steht dem Betreuungsgericht im Einzelfall weiterhin frei, den

Betreuer zum Abschluss einer weiteren Versicherung zu verpflichten, um einen größeren Schaden abzudecken.

Zu Absatz 2

Zur Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und zum Ausschluss des Vorliegens von Ausschlussgründen nach Absatz 1 Satz 2 haben alle ehrenamtlichen Betreuer ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu beantragen. Grundsätzlich sollen die ehrenamtlichen Betreuer als Begünstigte des Verwaltungsaktes selbst einen Antrag auf Erteilung eines Behördenführungszeugnisses stellen. Diese Antragstellung kann gemäß § 30c BZRG auch elektronisch beim Bundesamt für Justiz erfolgen, da der Betreuer – soweit möglich – die Hoheit über seine Registerdaten behalten soll. Behörden können jedoch auch gemäß § 31 BZRG ohne seine Mitwirkung eine Auskunft über die Daten erhalten. Das könnte z.B. bei der Entlassung aus dem Betreueramt in Betracht kommen, wenn der Betreuungsbehörde – nach der Bestellung – Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betreuers gekommen sind.

Die Einholung eines Führungszeugnisses ist gebührenpflichtig (Nummer 1130 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz – KV JVKostG). Die Vorbemerkung 1.1.3 KV JVKostG sieht für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Betreuers bisher keinen Ausnahmetatbestand vor. Die Einholung des Führungszeugnisses soll durch die begleitende Änderung der Vorbemerkung 1.1.3 KV JVKostG gebührenfrei gestellt werden.

Darüber hinaus ist ein Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Nach § 882f Absatz 1 Nummer 2 ZPO ist die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b ZPO zu benötigen, um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen. Dabei verlangt das „Darlegen“ einen schlüssigen und widerspruchsfreien Sachvortrag, der durch die Angabe von Tatsachen über bloßes Behaupten hinausgeht; eine Glaubhaftmachung wird nicht vorausgesetzt (MüKoZPO/Dörndorfer, 5. Auflage 2016, § 882f Rn. 2). Die Einsicht erfolgt durch elektronische Übersendung eines einheitlich strukturierten Datensatzes. Da es sich bei der Führung des Schuldnerverzeichnisses um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt (§ 882h Abs. 2 S. 3 ZPO), fallen keine Gerichtskosten an. Es gelten allerdings die Landesjustizverwaltungskostengesetze (vgl. z.B. für Berlin; Nr. 2.3 Gebührenverzeichnis Justizverwaltungskostengesetz Berlin = 4,50 Euro je Datensatz). Diese Gebühr entsteht auch, wenn kein Eintrag im Schuldnerverzeichnis vorhanden ist (Negativauskunft, siehe Nr. 2.3 Gebührenverzeichnis Justizverwaltungskostengesetz Berlin am Ende).

Das Ergebnis der Auskunft wird mit dem Betreuervorschlag dem Betreuungsgericht mitgeteilt (§ 12 Absatz 3 BtOG-E).

Die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszugs aus dem Schuldnerverzeichnis ist nach Satz 2 zum Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit dann nicht erforderlich, wenn die Betreuerbestellung zunächst vorläufig erfolgt ist. Wird im Anschluss ein Betreuer (endgültig) bestellt, sind die entsprechenden Nachweise jedoch nachträglich zu erbringen.

Zu § 22 (Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung)

Zu Absatz 1

Eine an den Vorgaben des Artikels 12 Absatz 3 UN-BRK orientierte qualitätvolle ehrenamtliche Betreuungsführung ist in erster Linie durch eine professionelle Beratung und Begleitung bei der Betreuungsausübung zu gewährleisten. Dies kann nur durch eine verstärkte Heranführung dieses Personenkreises an die Betreuungsvereine erreicht werden.

Die Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer ist den Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BtOG-E als gesetzliche Aufgabe zugewiesen und darüber hinaus Anerkennungsvoraussetzung (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E).

Umgesetzt werden soll die verstärkte Anbindung durch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 2 BtOG-E über eine kontinuierliche Beratung, Fortbildung und Unterstützung zwischen potentiellem ehrenamtlichen Betreuer und Betreuungsverein. Im Rahmen der Vereinbarung soll auch die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung durch den Betreuungsverein geregelt werden. Die Beratung und Fortbildung kann im Rahmen eines Erstgesprächs, von Einführungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen, aber auch in weitergehenden Beratungsgesprächen erfolgen. Ein durch den Verein zu benennender fester Ansprechpartner soll die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gewährleisten. Die Angebote sollen dabei Grundkenntnisse der Betreuungsführung, insbesondere auch hinsichtlich der Nutzung einer „unterstützten Entscheidungsfindung“, dem Vorgehen bei Unterbringungsentscheidungen und zu Fragen der Abgrenzung der Angehörigenrolle von der Rolle als Betreuer vermitteln.

Als Modell einer engeren Anbindung kommt auch die Führung der Betreuung durch eine ehrenamtlich für den Verein tätige Person nach § 1818 Absatz 2 BGB-E in Betracht.

Ist regional kein Betreuungsverein vorhanden oder entspricht dies dem Wunsch des potentiellen Betreuers, kann die Vereinbarung auch mit der zuständigen Behörde abgeschlossen werden (§ 5 Absatz 2 Satz 3 BtOG-E), der in jedem Fall die Unterstützungspflicht gegenüber dem Ehrenamtlichen beim Abschluss einer solchen Vereinbarung obliegt (§ 5 Absatz 2 Satz 2 BtOG-E).

Zu Absatz 2

Grundsätzlich ist es allen ehrenamtlichen Betreuern möglich, eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein oder der zuständigen Behörde abzuschließen. Für Betreuer, die in einem persönlichen Näheverhältnis zum Betreuten stehen, ist der Abschluss der Vereinbarung wünschenswert, soll aber nicht verpflichtend vorgesehen werden. Um auch diesen ehrenamtlichen Betreuern gezielt Beratungs- und Unterstützungsangebote zu unterbreiten, soll, auch wenn von dem Angebot der Anbindung kein Gebrauch gemacht wird, eine Weitergabe personenbezogener Daten an den Betreuungsverein nach § 10 erfolgen. Zudem soll auch im Rahmen des Verpflichtungsgesprächs (§ 1861 Absatz 2 BGB-E) durch das Betreuungsgericht auf örtliche Beratungsangebote hingewiesen werden.

Da eine verpflichtende Anbindung dieses Betreuerkreises an einen Betreuungsverein sich negativ auf die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes auswirken kann, soll auf diese Weise ein Heranführen an die Angebote der Betreuungsvereine erfolgen, das darauf zielt, die Qualität der ehrenamtlichen Betreuungsführung weiter zu verbessern und die Betreuer in der Ausübung des Amtes so zu unterstützen, dass sie es möglichst lange ausüben können und so ein Übergang in eine berufliche Betreuungsführung möglichst vermieden werden kann.

Für Betreuer, die außerhalb des persönlichen Näheverhältnisses ehrenamtlich Betreuungen führen, wird eine laufende Beratung und Unterstützung durch eine Soll-Anbindung an einen Betreuungsverein sichergestellt. Die Regelung korrespondiert mit § 1816 Absatz 4 BGB-E, wonach nur ein Betreuer außerhalb des persönlichen Näheverhältnisses zum Betreuer bestellt werden soll, der eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Gleichzeitig lässt die Ausgestaltung eine Abweichung im Einzelfall zu, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine entsprechende Vereinbarung entbehrlich machen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der jetzt ehrenamtlich tätige Betreuer aufgrund seiner vorherigen oder aktuellen beruflichen Tätigkeit eine besondere Sachkunde für die Führung der Betreuung aufweist.

Zu Titel 3 (Berufliche Betreuer)

In Titel 3 sind erstmals sämtliche die beruflichen Betreuer betreffenden organisatorischen Fragen zusammengefasst geregelt.

Im geltenden Recht ist der Begriff des beruflichen Betreuers im Gesetz nicht unmittelbar definiert. § 1897 Absatz 6 Satz 1 BGB ist jedoch zu entnehmen, dass es sich bei beruflichen Betreuern um natürliche Personen handelt, die Betreuungen im Rahmen ihrer Berufsausübung führen. Die berufliche Betreuung stellt dabei – anders als andere Berufe – keinen reglementierten Beruf dar, bei dem durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, dass der Zugang zum Beruf und die Berufsausübung nur dann erfolgen darf, wenn ein Nachweis einer bestimmten Qualifikation erbracht ist. Vielmehr handelt es sich um eine Tätigkeit, die sich in den letzten Jahrzehnten (insbesondere seit der Ablösung der Vormundschaft für Erwachsene durch die Betreuung 1992) in der Praxis in Reaktion auf einen tatsächlichen Bedarf entwickelt hat. Berufliche Betreuer sind zum einen Personen, die Betreuungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausüben. Zum anderen gehören zu den beruflichen Betreuern auch Vereinsbetreuer, die Betreuungen ebenfalls als Teil ihrer Berufstätigkeit führen, dies aber im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses bei einem Betreuungsverein.

Die Berufsmäßigkeit wird nach geltendem Recht vom Betreuungsgericht bei der Bestellung des Betreuers festgestellt und ist Voraussetzung für eine entgeltliche Betreuungsführung (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit§ 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB). Die Ausgestaltung der Feststellung der Berufsmäßigkeit und der Vergütungsbewilligung findet sich im VBVG. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 VBVG liegt eine Berufsmäßigkeit im Regelfall vor, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen führt. Das Gesetz knüpft damit für die Berufsmäßigkeit an ein einziges Kriterium an, nämlich den Umfang, d.h. konkret die Anzahl der geführten oder zu erwartenden Betreuungen. Diese Vorschrift normiert damit eine in erster Linie auf die Quantität der Betreuungen abstellende Fiktion der Berufsmäßigkeit. Die für eine einzelne Betreuung erforderlichen Fachkenntnisse oder besondere Qualifikationen eines Betreuers sind hingegen für die Feststellung der Berufsmäßigkeit keine maßgeblichen Kriterien. Das Vergütungsrecht sieht vielmehr in § 4 Absatz 2 VBVG die Möglichkeit vor, dass ein beruflicher Betreuer auch dann eine Vergütung erhält, wenn er über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind. Allerdings schließt die Regelung in § 1 Absatz 1 VBVG nach der Rechtsprechung nicht aus, dass im Einzelfall auch aus anderen, nicht im Umfang der betreuungsrechtlichen Geschäfte liegenden Gründen eine berufsmäßige Führung der Betreuung bejaht werden kann. Dies kann vor allem der Fall sein, wenn der Betreuer zwar nur wenige Betreuungen führt, aber gerade wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikationen zum Betreuer bestellt wird, z.B. als Rechtsanwalt.

Eine berufliche Betreuertätigkeit setzt nach geltendem Recht neben den oben genannten Voraussetzungen für eine Berufsmäßigkeit auch die allgemeine Eignung voraus, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn hierfür in dem notwendigen Umfang persönlich zu betreuen (§ 1897 Absatz 1 BGB). Dies umfasst die generelle persönliche Eignung und die Eignung, für eine bestimmte Person als Betreuer bestellt zu werden, wobei diese von allen Betreuern – unabhängig von der Berufsmäßigkeit – verlangt wird. Mangels einer näheren gesetzlichen Umschreibung, wann eine Person generell ungeeignet ist, werden lediglich die unter §§ 1780, 1781 Nummer 1 und 2 BGB fallenden Personen als per se ungeeignet angesehen. Weitere allgemeine bzw. spezifisch für berufliche Betreuer geltende Eignungs- oder Qualifikationsanforderungen sieht das Gesetz nicht vor.

Zu der Frage der Eignung einer Person als beruflich tätiger Betreuer soll das Gericht vor ihrer erstmaligen Bestellung in dem Bezirk des Betreuungsgerichts die zuständige Behörde anhören, § 1897 Absatz 7 Satz 1 BGB. Gemäß § 1897 Absatz 7 Satz 2 BGB soll die Behörde die Person zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 BZRG und

einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis auffordern. Auch wenn dies formal nicht als Eignungskriterium ausgestaltet ist, dient diese Vorschrift dazu, eine mangelnde Eignung des (künftigen) Berufsbetreuers insbesondere im Hinblick auf mögliche Vorstrafen oder nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse festzustellen. Weder diese Vorschrift noch § 8 BtBG, der die Betreuungsbehörde verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts einen Betreuervorschlag zu erstellen, berechtigen jedoch die Betreuungsbehörde, ein Zulassungsverfahren für Berufsbetreuer zu installieren und so die Gerichte in ihrer Auswahlentscheidung zu binden (vgl. OLG Hamm, NJW 2006, S. 3436). Allerdings werden bereits jetzt von vielen Betreuungsbehörden Listen geführt, auf deren Grundlage die Betreuervorschläge erfolgen. Soweit zudem an einzelnen Betreuungsgerichten Vorauswahllisten geführt werden, kann eine Entscheidung über die Aufnahme eines interessierten Bewerbers in diese Liste einen Justizverwaltungsakt darstellen (vgl. OLG Frankfurt, BtPrax 2008, S. 223).

An der bisherigen Regelung wird vielfach kritisiert, dass das Kriterium des Umfangs der Betreuungen als alleinige Voraussetzung für eine Berufsmäßigkeit nicht geeignet ist, um eine ausreichende und angemessene Qualität der beruflichen Betreuung sicherzustellen. Aus dem unbestimmten Rechtsbegriff der Eignung zum Betreuer in § 1897 Absatz 1 BGB, die stets nur im Einzelfall vom Betreuungsgericht festgestellt wird, lässt sich ebenfalls kein hinreichend präzises und wirksames Qualifikationskriterium für die fachliche Kompetenz von berufsmäßig tätigen Betreuern herleiten. Gerade das hohe Maß an Verantwortung der Betreuer für die Lebensführung der Betreuten, die häufig wegen der Schwere und Auswirkungen ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Betreuer zu kontrollieren, gebietet aber die Festlegung von bestimmten Mindestqualifikationen und -anforderungen für berufliche Betreuer. Kritisiert wird deswegen, dass nach dem Gesetz derzeit eine berufliche Betreuungsführung auch ohne besondere Kenntnisse, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind, möglich ist (§ 4 Absatz 1 Satz 1 VBVG). Während die Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht in ihrem Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011 nach Erörterung dieser Frage noch die Auffassung vertreten hat, dass sich die Eignung des Betreuers nicht anhand abstrakter, allgemeinverbindlicher Eignungskriterien oder – bei Berufsbetreuern – anhand eines bestimmten Berufsbilds festlegen lässt, empfiehlt der Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ nunmehr, dass die Qualifikationsanforderungen an die Berufsbetreuer in Gestalt von bundeseinheitlichen und klar überprüfbaren gesetzlichen Kriterien definiert und konsequent angewendet werden sollten. Durch eine gesetzliche Regelung sollte zudem sichergestellt werden, dass mit jedem Erstbewerber ein persönliches Gespräch geführt wird. Konkretisiert wird dies in der Handlungsempfehlung 1, wonach geprüft werden müsse, ob Berufsbetreuer zu Beginn ihrer Tätigkeit über die für alle Betreuungsfälle erforderlichen Fachkenntnisse im rechtlichen und psychosozialen Bereich verfügen (vgl. Abschlussbericht, S. 561 ff.). Im Rahmen des Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ konnte in der Fach-Arbeitsgruppe, die sich mit der beruflichen Betreuung beschäftigt hat, Einigkeit darüber erzielt werden, dass die Einführung von gesetzlich festgelegten Eignungsvoraussetzungen einschließlich einer Mindestqualifikation für berufliche Betreuer erforderlich und geboten ist.

Dass in der Praxis ein Bedürfnis zur Konkretisierung der Qualifikations- bzw. Eignungskriterien für Betreuer, insbesondere für beruflich tätige Betreuer besteht, zeigt sich auch an den verschiedenen hierzu bereits vorliegenden Empfehlungen. So sind sowohl in den Gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl als auch in der Abschlusserklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“ am 09. August 2012 in Kassel einerseits gemeinsame Anforderungen an ehrenamtliche und beruflich tätige Betreuer, andererseits aber auch weitergehende Anforderungen an beruflich tätige Betreuer aufgeführt.

Schließlich empfiehlt auch der UN-Fachausschuss in Ziffer 26 (b) seiner Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands im Hinblick auf die rechtliche

Betreuung, „professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln“ – ohne allerdings zu präzisieren, ob durch Verwendung des Begriffs „professionell“ in diesem Zusammenhang ausschließlich Qualitätsstandards für eine berufsmäßig ausgeübte Betreuung gemeint sind und um welche Arten von Qualitätsstandards es sich hierbei handeln könnte.

Die de lege lata im Rahmen der Anhörung der im Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörde vor der erstmaligen Bestellung eines Berufsbetreuers zur Eignung des Betreuers sowie zu den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative VBVG zu treffenden Feststellungen (§ 1897 Absatz 7 Satz 1 BGB) erscheinen vor diesem Hintergrund defizitär, weil sie eine einheitliche, transparente und faire Prüfung und Feststellung der generellen Eignung einer Person zur Ausübung der beruflichen Betreuung nicht gewährleisten können. Zum einen besteht keine Anhörungsverpflichtung. Vielmehr handelt es sich bei der Regelung in § 1897 Absatz 7 Satz 1 BGB lediglich um eine Soll-Vorschrift. Zum anderen fehlt es an einheitlichen und transparenten Standards zur Beurteilung der Mindestanforderungen, die ein beruflicher Betreuer für die Aufnahme der Tätigkeit als Betreuer erfüllen muss. Die Regelungen für berufliche Betreuer sehen derzeit keinerlei Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie an eine mindestens zu erfüllende Sachkunde vor und bleiben damit deutlich hinter den Anforderungen zurück, die beispielsweise in der Gewerbeordnung für andere berufliche Tätigkeiten verlangt werden, die eine erhebliche Bedeutung für den Verbraucher haben.

Weder die Vorschrift des § 1897 Absatz 7 BGB noch § 8 BtBG, der die Betreuungsbehörde verpflichtet, auf Verlangen des Gerichts einen Betreuervorschlag zu erstellen, berechtigen nach geltender Rechtslage die Betreuungsbehörde, ein Zulassungsverfahren für Berufsbetreuer zu installieren und so den Gerichten eine Auswahl zwischen nachgewiesen qualifizierten und zuverlässigen Betreuern zu ermöglichen. Die insoweit derzeit von einigen Betreuungsbehörden entwickelten und praktizierten Prüfungsverfahren bewegen sich daher im rechtlichen „Graubereich“, die eine bundeseinheitliche, transparente und rechtssichere Feststellung der Eignung der „Bewerber“ für eine berufliche Betreuertätigkeit nicht zu gewährleisten vermögen. Entsprechendes gilt für die bereits jetzt von vielen Betreuungsbehörden ohne gesetzliche Grundlage geführten Listen von aus ihrer Sicht geeigneten Berufsbetreuern, auf deren Grundlage die Betreuervorschläge erfolgen.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf sollen erstmals die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, künftig eine einheitliche Qualität in der beruflichen Betreuung sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einführung von gesetzlichen Qualifikations- bzw. Eignungskriterien für Berufsbetreuer eine an Artikel 12 Absatz 1 GG zu messende subjektive Berufszulassungsregelung darstellt, die zum Schutz überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt sein kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verleiht Artikel 12 GG dem Gesetzgeber grundsätzlich die Befugnis, Berufsbilder rechtlich festzulegen und damit die freie Berufswahl in diesem Bereich zu verengen. Der Gesetzgeber hat dabei lediglich zu beachten, dass die Fixierung von Berufsbildern und das Aufstellen von Zulassungsvoraussetzungen einen Eingriff in die durch Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsfreiheit bedeuten und dass deshalb seine Regelungen verhältnismäßig, d. h. geeignet und erforderlich sein müssen, um überragende Gemeinwohlinteressen zu sichern, und dass sie keine übermäßige, unzumutbare Belastung enthalten dürfen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 1987 - 1 BvR 724/81, BVerfGE 75, 246, 270 ff.). Auch gewährleistet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Vertrauensschutz für die bislang im Beruf Tätigen (vgl. insbesondere BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 1971 – 1 BvR 40/69, BVerfGE 32, 1, 36 f.). Indem der Gesetzgeber im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Gestaltungsspielraums bestimmte wirtschafts-, berufs- und gesellschaftspolitische Zielvorstellungen und Leitbilder durchsetzt und damit in den Rang wichtiger Gemeinschaftsinteressen erhebt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1961 – 1 BvL 44/55, BVerfGE 13, 97, 107), geschieht die Fixierung des Berufsbildes auch gestaltend, also etwa auch durch Änderung und Ausrichtung überkommener Berufsbilder. Er darf insoweit Zulassungsvoraus-

setzungen aufstellen, welche einerseits Personen, die sie nicht erfüllen, von den so typisierten Tätigkeiten ausschließen und andererseits die Berufsbewerber zwingen, den Beruf in der rechtlichen Ausgestaltung zu wählen, die er im Gesetz erhalten hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 1987 – 1 BvR 724/81 –, BVerfGE 75, 246, 270 ff.). Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers zudem betont, dass dann, wenn die Regelung nicht im Ganzen zu einer Verzerrung der überkommenen tatsächlichen Verhältnisse im Bereich der betroffenen Berufe führt, „ein gewisser, sich in vernünftigen Grenzen haltender „Überschuss“ an Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen hinzunehmen“ ist, zumal damit ein Zuwachs an beruflichen Chancen und sozialem Ansehen verbunden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 1961 – 1 BvL 44/55, BVerfGE 13, 97, 112 f.).

Die Einführung von Mindesteignungskriterien für berufliche Betreuer dient einem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut, nämlich dem staatlichen Schutz von betreuungsbedürftigen – und damit besonders vulnerablen – Menschen vor unqualifizierten und unzuverlässigen beruflichen Betreuern. Die konkret aufgestellten Eignungskriterien sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Ihre Einführung ist zudem auch zur Erreichung des genannten Ziels erforderlich und im engeren Sinne verhältnismäßig.

Mit der Neuregelung soll eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung durch die Einführung von gesetzlich festgelegten Mindesteignungsanforderungen, bestehend aus der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers und der fachlichen Eignung – durch Überprüfung von Mindestkenntnissen – sichergestellt werden. Auch wenn die Aufgaben, die von beruflich tätigen Betreuern wahrgenommen werden, je nach Fall sehr unterschiedlich sein können, spricht dies nicht gegen die Normierung von generellen Qualifikationsanforderungen, die künftig eine bestimmte Mindestqualität der beruflichen Betreuung sicherstellen soll. Schon im geltenden System wird von jedem beruflichen Betreuer grundsätzlich erwartet, dass er für die Übernahme von verschiedenen Arten von Betreuungsfällen mit unterschiedlichen Graden der Komplexität zur Verfügung steht und damit letztlich auch die gesamte Bandbreite der potentiell zu besorgenden Angelegenheiten mit der notwendigen Qualität erfüllen kann. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bereits in der aktuellen Betreuungspraxis die Berufsbetreuer von den Betreuungsgerichten häufig gerade mit solchen Betreuungen beauftragt werden, bei denen der objektive Betreuungsbedarf, was Umfang und Schwierigkeit angeht, erheblich ist, weil Ursache für die Betreuerbestellung multiple Problemlagen der betroffenen Person sind, deren rechtliche Bewältigung auch nur auf der Grundlage professioneller Qualitätsstandards mit der gebotenen Qualität gelingen kann. Beispielhaft zu nennen sind hier zum einen Fallkonstellationen, in denen der Betreute einen hohen Bedarf an sozialrechtlicher Unterstützung hat, mit dessen Geltendmachung er aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung insbesondere wegen einer fehlenden Mitwirkungsfähigkeit überfordert ist. Zum anderen sind Berufsbetreuer in der Praxis deutlich häufiger mit der Entscheidung über Zwangsmaßnahmen, wie insbesondere freiheitsentziehende Unterbringungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen, befasst, die mit besonders gravierenden Grundrechtseingriffen und ethisch schwierigen Abwägungen verbunden sind und daher ein hohes Maß an persönlicher Kompetenz und spezifischen Kenntnissen erfordern. Dementsprechend enthalten auch die „Überarbeiteten Empfehlungen für die Betreuerauswahl“ des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) unter Ziffer 7 die Feststellung, dass ein beruflich tätiger Betreuer, der seine Existenz durch das Führen von Betreuungen sichern will, über nutzbare Fachkenntnisse verfügen und persönliche Anforderungen erfüllen muss, um professionell arbeiten zu können und damit für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen. Die konkret aufgestellten Eignungskriterien orientieren sich an den genannten Empfehlungen und setzen damit auf maßvolle Weise einen Mindestqualitätsstandard, der im Interesse der betreuten Menschen künftig von jedem beruflichen Betreuer erfüllt werden muss.

Vor diesem Hintergrund erscheint es schließlich auch im Interesse der Betreuten, deren Betreuungsbedarf häufig fluktuierend ist, geboten, dass berufliche Betreuer vor ihrer erstmaligen Bestellung generell über ein Mindestmaß an persönlicher Eignung, Zuverlässigkeit sowie Sachkunde verfügen. Denn nur so kann flächendeckend sichergestellt werden, dass es nicht von dem vor Ort zufällig zur Verfügung stehenden Angebot und der mehr oder weniger ausgeprägten Bereitschaft von Betreuungsbehörde und Betreuungsgericht abhängt, die Eignung des beruflichen Betreuers genauer und nach einem einheitlichen Anforderungsprofil zu überprüfen, ob die betroffene Person einen hinreichend qualifizierten und persönlich geeigneten Betreuer an die Seite gestellt bekommt, der nicht bei der ersten Schwierigkeit wegen mangelnder Eignung entlassen werden muss. So wird im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage zu Recht kritisiert, dass das weite Auswahlermessen des Betreuungsgerichts teilweise dazu führe, dass in vielen Fällen lediglich dem Gericht bereits bekannte und „bewährte“ Betreuer eingesetzt würden und es insgesamt an einer Objektivierung, an Transparenz und Vergleichbarkeit der Entscheidung fehle (vgl. Engelfried, BtPrax 2016, S. 137 ff.). Mit der gesetzlichen Festlegung von Mindesteignungsanforderungen an berufliche Betreuer wird folglich nicht zuletzt dem Anspruch der betreuten Menschen auf eine qualifizierte, ihrem vom Gericht festgestellten Betreuungsbedarf entsprechende Betreuung Genüge getan.

Soweit gegen die Einführung einer Mindestqualifikation als Voraussetzung für eine berufliche Betreuertätigkeit eingewandt wird, dass dies mit der Grundkonzeption des Betreuungsrechts und dem Vorrang der Ehrenamtlichkeit nicht vereinbar ist, kann dem nicht gefolgt werden. Auch wenn der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine ehrenamtlich tätige Person ohne formelle Qualifikation grundsätzlich in der Lage ist, eine Betreuung zu führen und nach wie vor die Mehrzahl der Betreuungen ehrenamtlich geführt werden, so ist die berufliche Führung von Betreuungen nicht nur quantitativ, sondern auch im Hinblick auf die an den Betreuer zu stellenden Anforderungen mit einer ehrenamtlichen Betreuung nicht zu vergleichen.

Da ein beruflicher Betreuer gegen Entgelt eine Mehrzahl von Betreuungen führt und für jede Betreuung eine pauschale Stundenvergütung erhält, er für jede einzelne Betreuung regelmäßig weniger Zeit aufbringen wird als ein ehrenamtlicher Betreuer, aber kein Angehörigen- oder sonstiges Näheverhältnis zum Betroffenen unterhält, müssen berufliche Betreuer vielmehr strukturell weitergehende Voraussetzungen erfüllen als ehrenamtliche Betreuer. Ein beruflicher Betreuer muss im Sinne einer Professionalisierung seine Arbeit mit einem Mindestmaß an Fachkenntnissen, Kompetenzen und Effizienz durchführen können, um den qualitativen Ansprüchen an die Betreuung zu genügen. Je größer der Umfang der übertragenen Betreuungen ist, desto effizienter muss sich ein beruflicher Betreuer organisieren. Strukturell weisen die Führung einer einzigen Betreuung oder einer geringen Anzahl von Betreuungen als Ehrenamt und die berufliche Führung einer Vielzahl von Betreuungen derart substantielle Unterschiede auf, dass auch eine differenzierte Aufstellung von Eignungsanforderungen gerechtfertigt werden kann. Die besondere Qualität der ehrenamtlichen Betreuung liegt darin, dass sie auf einem familiären Näheverhältnis oder einer sonstigen persönlichen Bindung zwischen Betreuer und Betreutem gründet oder durch einen besonderen von Grund auf uneigennützigen persönlichen Einsatz für einen anderen Menschen motiviert ist, mit der Folge, dass in aller Regel mit ihrer Übernahme auch ein höheres Maß an persönlicher Zeit und Mühe im Interesse einer bestmöglichen Betreuung des hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzt wird. Dieser besondere Einsatz vermag auch den im konkreten Fall möglicherweise bestehenden Mangel an für die konkrete Betreuung unter Umständen relevanten Kenntnissen und Fähigkeiten durchaus zu kompensieren. Insoweit weisen beide Arten der Betreuung unterschiedliche Qualitäten auf. Wegen dieser Unterschiedlichkeit ist auch nicht zu befürchten, dass die nach dem Gesetz vorrangige ehrenamtliche Betreuung als Folge von eigenständigen Eignungsanforderungen an berufliche Betreuer in Zukunft als zweitklassig angesehen oder gar deren Fortbestand gefährdet werden könnte. Dies belegt auch ein Vergleich mit anderen Tätigkeitsformen im sozialen Bereich, die gleichfalls eine Parallelität von beruflicher und ehrenamtlicher Ausübung aufweisen: So wird beispielsweise

auch nicht deshalb davon abgesehen, für beruflich tätige Pflegefachkräfte eine bestimmte Fachkunde zu verlangen, weil auch Angehörige ohne entsprechende Berufsausbildung die Pflege von erkrankten Familienmitgliedern übernehmen können.

Wie auch bei anderen beruflichen Betätigungen ist es durchaus möglich, Mindesteignungsanforderungen zu definieren, die jedenfalls in einer Vielzahl von unterschiedlichen Betreuungskonstellationen eine qualitativ gute Arbeit ermöglichen. Das Vorliegen dieser Kriterien soll zu Beginn der beruflichen Tätigkeit durch ein formales Registrierungsverfahren überprüft werden, in welchem bestimmte Nachweise zu erbringen sind (Behördenführungszeugnis, geordnete Vermögensverhältnisse, Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, ausreichende Sachkunde). Zukünftig muss ein beruflicher Betreuer für alle Arten von Betreuungen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen. Die Eignung für die konkret zu führende Betreuung ist weiterhin im Einzelfall durch das Betreuungsgericht festzustellen. Abgeschafft werden soll hingegen die derzeit gesetzlich vorgesehene, aber als nicht sachgemäß angesehene Anknüpfung der Berufsmäßigkeit an die Anzahl der geführten bzw. in Aussicht genommenen Betreuungen. Das Registrierungsverfahren soll als verwaltungsbehördliches Verfahren ausgestaltet werden. Gegen die Versagung des Zugangs bzw. den Widerruf oder die Rücknahme einer erfolgten Registrierung als Verwaltungsentscheidung ist gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Um einen möglichst einheitlichen Qualitätsstandard bei beruflichen Betreuern sicherzustellen, gilt das Registrierungsverfahren für selbständige Berufsbetreuer und für Vereinsbetreuer gleichermaßen. Ausgenommen hiervon sind Behördenbetreuer, hier wird über die Fachkräfteregelung in § 3 BtOG-E eine ausreichende Fachlichkeit vermutet.

Mit der Einführung des Registrierungsverfahrens wird künftig sichergestellt, dass die Grundentscheidung, ob ein Bewerber als beruflicher Betreuer tätig werden kann, nach einem bundeseinheitlichen, transparenten und fairen Anforderungsprofil und in einem einheitlichen, transparenten und fairen Verfahren erfolgt. Dabei verzichtet die Neuregelung bewusst auf die Ausgestaltung eines behördlichen Sachkundeprüfungs- und Aufsichtsverfahrens. Deshalb sind weder eine Durchführung eigener Sachkundeprüfungen noch ein mehrfach gestuftes Sanktionsverfahren vorgesehen. Vielmehr soll sich die Tätigkeit der Stammbehörde im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Prüfung der Antragsunterlagen, die Registrierung und den Widerruf beschränken, wobei die Behörde im Widerrufsverfahren grundsätzlich nur anlassbezogen tätig wird. Während der laufenden Betreuertätigkeit hat die Stammbehörde zwar keine allgemeine Dienstaufsicht, sie soll sich aber die Zuverlässigkeit in regelmäßigen Abständen nachweisen lassen und als zentrale Stelle fungieren, bei der alle einen beruflichen Betreuer betreffenden Informationen gesammelt und vorgehalten werden. Die nach aktuellem Recht gegebene Fragmentierung der Zuständigkeiten, wenn ein Betreuer im Zuständigkeitsbereich mehrerer Betreuungsgerichte oder -behörden tätig ist, soll beseitigt und eine Gesamtsicht auf seine berufliche Praxis ermöglicht werden. Insbesondere soll vermieden werden, dass sich ein Betreuer durch einen Ortswechsel der bestehenden Aufsicht entziehen und Konflikten mit dem beaufsichtigenden Gericht bzw. der Betreuungsbehörde ausweichen kann.

Zu § 23 (Registrierungsvoraussetzungen; Verordnungsermächtigung)

Diese Vorschrift regelt zentral die Voraussetzungen, die für die Registrierung von beruflichen Betreuern gelten. Die einzelnen Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus Erwägungen zum Schutz von betreuten Personen. Diese sollen sich darauf verlassen können, dass berufliche Betreuungen nur von persönlich zuverlässigen, sachkundigen und gegen Pflichtverletzungen versicherten Personen geführt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die kumulativen Voraussetzungen der Registrierung und damit einer beruflichen Betreuertätigkeit.

Zu Nummer 1

Personen, die beruflich als Betreuer tätig sein wollen, müssen zunächst persönlich geeignet und zuverlässig sein. Im Hinblick auf die erheblichen Einflussmöglichkeiten des Betreuers auf die von seiner Unterstützung abhängigen Betreuten verlangt die Betreuung ein hohes Maß an Zuverlässigkeit. Zu prüfen ist die persönliche Integrität der Antragsteller. Die für und gegen die Person sprechenden Gründe müssen einzelfallbezogen gewichtet werden. Die Registrierung kann dabei nur versagt werden, wenn objektiv nachvollziehbare Umstände erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von Betreuungen begründen. Ein etwaiges Fehlverhalten muss nicht automatisch zur Versagung einer Registrierung führen. Der Rechtsbegriff der persönlichen Eignung ist aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz bekannt. Der Begriff der Eignung wird im Zusammenhang mit der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen im Gewerberecht verwendet. Sie fehlt zum Beispiel bei eigener Betreuungsbedürftigkeit oder im Falle einer grundlegenden Interessenkollision. Letztere kann nicht bereits daraus geschlossen werden, dass Antragsteller einen zweiten Beruf ausüben. Auch die abstrakte Gefahr, dass bei der Ausübung zweier Tätigkeiten einzelne Fälle von Interessenkollisionen auftreten können, genügt nicht, da das Betreuungsgericht im konkreten Verfahren weiterhin zu prüfen hat, ob ein Betreuer im Einzelfall geeignet ist. Vielmehr muss es sich um eine mit der beruflichen Führung von Betreuungen generell unvereinbare anderweitige berufliche Tätigkeit handeln, durch die die Unabhängigkeit in der Berufsausübung grundsätzlich in Frage steht. Eine solche grundlegende, eine Registrierung ausschließende Interessenkollision kann insbesondere bei dem in § 1816 Absatz 6 Satz 1 BGB-E bezeichneten Personenkreis in Betracht kommen. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist ausschließlich berufsbezogen zu verstehen. Die Zuverlässigkeit ist nicht allgemein zu beurteilen, vielmehr dürfen im Hinblick auf den Schutzzweck des Registrierungsverfahrens nach dem BtOG-E (Schutz von Betreuten) bei Antragstellern keine Tatsachen erkennbar sein, die erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von beruflichen Betreuungen begründen. Regelbeispiele für eine fehlende Zuverlässigkeit sind in Absatz 2 geregelt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt als weitere Registrierungsvoraussetzung die in Absatz 3 konkretisierte besondere Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer. Es erscheint zwingend notwendig, dass ein Betreuer, der beruflich Betreuungen führen möchte, über ein Mindestmaß an Sachkunde verfügt. Durch die im Registrierungsverfahren vorgenommene Feststellung des Vorhandenseins von betreuungsrelevanten Kenntnissen werden gleichzeitig die Gerichte von eigenen Feststellungen entlastet. Einzelheiten des erforderlichen Sachkundenachweises regeln Absatz 3 sowie die nach Absatz 5 zu erlassende Rechtsverordnung (vgl. Begründung zu Absatz 3).

Zu Nummer 3

Eine Berufshaftpflichtversicherung ist konstitutive Voraussetzung für die Registrierung. Schon nach geltendem Recht kann Betreuern nach §§ 1908i Absatz 1, 1837 Absatz 2 Satz 3 BGB aufgegeben werden, eine Versicherung gegen Schäden einzugehen, die er dem Betreuten zufügen kann. Dies gilt allerdings bisher nur für den Einzelfall, wenn dies im Interesse des Betreuten geboten ist. Ebenso wie für andere Berufsgruppen, wie etwa Rechtsanwälte oder Rechtsdienstleister, stellt jedoch eine versicherungsrechtliche Absicherung des Betreuerhandelns ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal dar. Das Vorhandensein einer solchen Versicherung als zwingende Voraussetzung für die Eignung eines beruflichen Betreuers zu machen, wurde auch im Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ empfohlen (Handlungsempfehlung 5, S. 565). Entscheidend ist dabei, dass von der Versicherung alle sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abgedeckt werden, also auch Vermögensschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche.

Die Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro entspricht der nach § 51 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für Rechtsanwälte vorgesehenen Mindestversicherungssumme. Eine niedrigere Versicherungssumme für registrierte Betreuer wäre angesichts des Umstands, dass auch bei geringem Tätigkeitsumfang hohe Einzelschäden entstehen können, nicht angemessen. Die Regelung über die Mindestversicherungshöhe schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch höhere Versicherungssummen erforderlich sein können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt unter Nummer 1 bis 3 Regelbeispiele für eine fehlende persönliche Zuverlässigkeit auf.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung insbesondere zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller bereits beruflich als Betreuer tätig war, aber gegen ihn ein Berufsverbot als Betreuer nach § 70 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder § 132a der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt. Ein solches Berufsverbot schließt die Tätigkeit als beruflicher Betreuer per se aus und führt gleichzeitig dazu, dass keine (neue) Registrierung vorgenommen werden darf.

Zu Nummer 2

Nummer 2 nennt als Regelfall persönlicher Unzuverlässigkeit die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung. Aus der Tat muss eine berufsbezogene Unzuverlässigkeit gefolgert werden können. Im Hinblick auf den hohen Rang des Grundrechts der Berufsfreiheit und auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt dies regelmäßig nur für Verbrechen ohne Einschränkung. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens kann eine Versagung der Registrierung in der Regel nur dann rechtfertigen, wenn das Delikt selbst berufsbezogen ist. Die Behörde muss im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis kommen, dass erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Führung von Betreuungen zum Nachteil betreuter Personen bestehen. Berufsbezogenheit bedeutet nicht, dass die Tat innerhalb der Berufsausübung begangen worden sein muss. Es kann ausreichen, dass sich das Vergehen gegen ein Rechtsgut richtet, das für die Berufsausübung von besonderer Bedeutung ist. Das sind im Rahmen der Betreuungsführung insbesondere Delikte, die den Schutz des Eigentums oder des Vermögens des Betreuten bezwecken, wie zum Beispiel Diebstahl und Unterschlagung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder Insolvenzstraftaten. In Betracht kommen aber auch Delikte gegen die körperliche Unversehrtheit von Schutzbefohlenen, wie zum Beispiel Körperverletzung oder Misshandlung von Schutzbefohlenen. Artikel 12 GG und das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebieten dabei jedoch eine Abwägung im Einzelfall dergestalt, dass auch solche Delikte nicht pauschal der Registrierung entgegenstehen dürfen. Zum Beispiel kann ein einfacher Ladendiebstahl es nicht ohne weiteres rechtfertigen, dass der Antrag auf Registrierung zurückgewiesen wird. Die Schwere der Tat und das Strafmaß sind ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, ob es sich um eine im privaten oder im beruflichen Zusammenhang begangene Straftat handelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass bei einer leichten Straftat die Ablehnung der Registrierung umso eher in Betracht kommen wird, je enger die Straftat mit der Berufsausübung im Zusammenhang steht.

Die gesetzliche Regelung der berufsbezogenen Unzuverlässigkeit lehnt sich damit an die Rechtsprechung zur Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Unwürdigkeit nach § 7 Nummer 5 BRAO an, stellt aber eine eigenständige Regelung dar, die mit Blick auf die Art und den Umfang der Betreuungsführung autonom auszulegen ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass registrierte Betreuer – anders als Rechtsanwälte – keine Organe der Rechtspflege sind.

Verurteilungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, dürfen nicht ohne weiteres zu Lasten der Antragsteller gewertet werden. Die Dreijahresfrist entspricht der Frist nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 BZRG, nach der Verurteilungen frühestens nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Länger zurückliegende Verurteilungen, die noch in dem vom Antragsteller beizubringenden Führungszeugnis (vgl. Begründung zu § 24 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E) enthalten sind, können nur nach besonderer Prüfung, ob die Unzuverlässigkeit noch andauert, zur Zurückweisung des Antrags auf Registrierung führen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung zu berücksichtigen, wenn ein Antragsteller bereits als beruflicher Betreuer registriert war, diese Registrierung aber widerrufen wurde. Zur Wahrung des Grundrechts auf Berufsfreiheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erscheint es allerdings angezeigt, den Zugang zum Beruf regelmäßig nicht länger als drei Jahre zu versperren. Bei der Antragstellung ist deshalb anzugeben, ob in den vergangenen drei Jahren ein Widerruf erfolgte (vgl. Begründung zu § 24 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E).

Zu Nummer 4

Ungeordnete Vermögensverhältnisse stellen in Übereinstimmung mit den im Gewerberecht und in der BRAO bestehenden Regelungen ebenfalls einen Fall fehlender Zuverlässigkeit dar. Der Rechtsbegriff der ungeordneten Vermögensverhältnisse wird in Satz 2 in Anlehnung an vergleichbare Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 7 Nummer 9, § 14 Absatz 2 Nummer 7 BRAO), der Gewerbeordnung (§§ 34b Absatz 4 Nummer 2, 34c Absatz 2 Nummer 2 GewO) und des Rechtsdienstleistungsgesetzes (§ 12 Absatz 2 RDG) konkretisiert, um der Stammbehörde objektive Kriterien (Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Eintragung in das Schuldnerverzeichnis) an die Hand zu geben. Dabei soll nicht zwischen einer auf privaten Ursachen beruhenden Verschuldung und einer im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehenden Verschuldung unterschieden werden. Denn nach den Ergebnissen des Forschungsvorhabens „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“ (S. 156) stehen im Hintergrund von unrechtmäßigen und strafbaren Handlungen typischerweise finanzielle Krisen, deren Ursache letztlich unerheblich ist. Zum Schutz der Betreuten ist daher vor der Registrierung eines beruflichen Betreuers zu prüfen, ob dieser in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt ein Kernstück der Neuregelung dar und konkretisiert erstmals die Anforderungen an die von einem beruflichen Betreuer nachzuweisende Sachkunde. Es handelt sich in den in Nummer 1 bis 3 niedergelegten Anforderungen um solche Fachkenntnisse, deren Vorhandensein für alle Betreuungsfälle erforderlich ist. Die Benennung der erforderlichen Fachkenntnisse lehnt sich an bestehende Empfehlungen des Deutschen Landkreistag, Deutscher Städtetag, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Betreuungsbehörden (BAGüS) an („Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“, S. 83, 84).

Die Anforderungen an die Sachkunde im Einzelnen sollen in der nach Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsverordnung geregelt werden. Eine Sachkundeprüfung durch die Stammbehörde oder eine andere Behörde ist nicht vorgesehen. Die Sachkunde soll künftig von dem Antragsteller durch Unterlagen, insbesondere durch Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Studien- und Ausbildungsgänge sowie geeignete Lehrgänge nachgewiesen werden. Dies entlastet die Stammbehörde, vereinfacht und verschlankt das Registrierungsverfahren und konzentriert die Prüfung bei Stellen, die eine entsprechende Sachnähe zu den Materien aufweisen. Die Stammbehörde wird im Registrierungsverfahren lediglich zu prü-

fen haben, ob die Unterlagen nach der Ausführungsverordnung ausreichen, um die geforderte Sachkunde zu belegen. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung dieser Prüfung sieht die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 vor, Regelungen über die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter zu schaffen.

Die für den Berufszugang erforderliche Sachkunde ist durch Unterlagen nachzuweisen. Dieser Begriff ist weit auszulegen und umfasst insbesondere Zeugnisse, aber auch sonstige schriftlichen Dokumente. Damit sind alle in einem förmlich geregelten Berufszugangsverfahren erworbenen Lehr- und Prüfungszeugnisse gemeint, die eine Ausbildung abschließen und den unmittelbaren Berufszugang ermöglichen, wie zum Beispiel die erste juristische Prüfung, die Rechtspflegerprüfung oder sonstige Studienabschlüsse und Berufsqualifikationen. Dabei ist es unerheblich, ob die Stelle, die die Zeugnisse erteilt hat, staatlich oder privat ist. Können Antragsteller nachweisen, dass sie die Anforderungen eines Ausbildungsverlaufs ohne eine Abschlussprüfung absolviert haben, kann auch dies entsprechende Kenntnisse belegen (zum Beispiel Leistungsnachweise aus dem Jurastudium). Von dem Erfordernis einer praktischen Berufserfahrung soll abgesehen werden, um den Berufseinstieg nicht zu erschweren.

Für den Nachweis der Sachkunde sind grundsätzlich auch im Ausland erworbene Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise zu berücksichtigen. Allerdings haben Antragsteller durch weitere Unterlagen nachzuweisen, dass sie nicht nur mit den Vorschriften ihres Heimatlandes vertraut sind, sondern auch über die nach Satz 2 Nummer 1 und 2 erforderlichen Kenntnisse des deutschen Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des sozialrechtlichen Unterstützungssystems verfügen.

Zu Nummer 1

Die von jedem beruflichen Betreuer zu fordernde Sachkunde hat in erster Linie vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des zugehörigen Verfahrensrechts sowie Kenntnisse auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge zu umfassen. Kenntnisse des Betreuungsrechts umfassen die Vorschriften zu den Voraussetzungen, aber insbesondere auch zur Führung einer Betreuung. Dabei sind Kenntnisse sowohl der Pflichten gegenüber dem Betreuten, als auch der Pflichten gegenüber dem Gericht (Anzeige-, Genehmigung- und Berichtspflichten) zu fordern. Ebenfalls erforderlich sind Kenntnisse über die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts. Das Unterbringungsrecht umfasst insbesondere die Voraussetzungen für die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach Betreuungsrecht oder öffentlichem Recht, sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Voraussetzung für die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsbehandlung. Das zugehörige Verfahrensrecht beinhaltet im Wesentlichen die Vorschriften des FamFG, hier sind also Kenntnisse der einzelnen Verfahrensschritte und -anforderungen zu erwarten.

Kenntnisse auf dem Gebiet der Personensorge umfassen insbesondere die Aufgabenbereiche der Gesundheitssorge, der Aufenthaltsbestimmung sowie der Unterbringungsentscheidungen. Hierfür müssen medizinische Grundkenntnisse über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen, deren Auswirkungen, Gefahren und Behandlungsbedarf vorhanden sein. Zu verlangen sind auch Kenntnisse zu den Themen Patientenrechte, Einwilligungsfähigkeit und Patientenverfügung. Wichtig sind auch Kenntnisse über die Möglichkeiten der Vermeidung einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder sonstiger freiheitsentziehender Maßnahmen. Kenntnisse auf dem Gebiet der Vermögenssorge sollen Grundlagen des Miet- und Haftungsrechts, der Rechtsgeschäftslehre sowie der Grundsätze der Vermögensverwaltung und -anlage umfassen. Sie sollen den Betreuer unter anderem in die Lage versetzen, die Genehmigungsbedürftigkeit einzelner Rechtsgeschäfte und das Erfordernis der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts zu beurteilen.

Vertiefte Kenntnisse sind auf diesen Kerngebieten zu verlangen, da es hier um eine berufliche Tätigkeit geht, die vom Betreuten bzw. dem Staat vergütet wird. Die Kenntnisse müssen daher über das hinausgehen, was von einem ehrenamtlichen Betreuer verlangt und erwartet wird, und eine qualitativ gute Betreuung sicherstellen. Insbesondere ist zu erwarten, dass es sich um aktive Kenntnisse handelt, die den Betreuer in verschiedenartigen Betreuungsfällen in die Lage versetzen, gegenüber dem Betreuten und dem Gericht kompetent zu handeln.

Zu Nummer 2

Die unter Nummer 2 genannten Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems umfassen insbesondere Kenntnisse der Sozial- und Hilfestrukturen sowie der Durchsetzung von sozialrechtlichen Ansprüchen. Diese Kenntnisse sind erforderlich, um den Lebensunterhalt des Betreuten zu sichern, ihm die notwendige Unterstützung außerhalb der rechtlichen Betreuung zukommen zu lassen und idealerweise die Betreuung aufgrund ausreichender Hilfe des sozialrechtlichen Hilfesystems wieder überflüssig zu machen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt schließlich Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung. Diese Kenntnisse sind erforderlich, da der Betreuer den Betreuten bei der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit zu unterstützen hat (§ 1821 Absatz 1 BGB-E). Eine solche Unterstützung beinhaltet, den Betreuten zunächst bei der Findung einer eigenen Entscheidung und sodann bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die sog. „unterstützte Entscheidungsfindung“ ist kein Rechtsbegriff. Aus Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK ergibt sich aber die Pflicht des Betreuers, dem Betreuten die Unterstützung zu geben, die er bei der Ausübung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigt. Hierzu gehört, dass der Betreuer den Betreuten bei dessen eigener Entscheidungsfindung unterstützt und auch bei der Entscheidungsumsetzung nur stellvertretend tätig wird, wenn ein bloß unterstützendes Handeln nicht ausreicht. Damit diese Vorgaben möglichst gut erfüllt werden können, sind insbesondere bestimmte Kommunikationskenntnisse erforderlich, die eine eigene Entscheidungsfindung des Betreuten ermöglichen und vermeiden, dass der Betreuer eine von ihm nach seinen eigenen Vorstellungen getroffene Entscheidung an die Stelle einer Entscheidung des Betreuten setzt. Darüber hinaus ist die Betreuung nach § 1821 Absatz 2 BGB-E so zu führen, dass der Betreute im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Da dies krankheits- oder behinderungsbedingt nicht immer einfach ist, sind auch insoweit entsprechende Kommunikationsfähigkeiten zu verlangen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Entlastung des Gesetzes von Detailregelungen eine Rechtsverordnung zu erlassen. Die Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere die Anforderungen an den Sachkundenachweis nach Absatz 3, sollen in ständiger Rücksprache mit der Verwaltung und der Praxis spezifiziert und bei Bedarf wegen geänderter Anforderungen in der Praxis angepasst werden können. Das Gesetzgebungsverfahren soll von den Fragen des Umfangs der Vermittlung von betreuungsrelevanten Kenntnissen durch bestimmte Ausbildungs- bzw. Studiengänge sowie des Erwerbs weiterer notwendiger Kenntnisse entlastet werden. In einer Rechtsverordnung können ergänzend Vorschriften über Inhalt und Ausgestaltung von Sachkundelehrgängen sowie über die Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter solcher Lehrgänge erlassen werden. Entsprechendes gilt für die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen. Die Rechtsverordnung bedarf nach Artikel 80 Absatz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, da die Vorschriften über das Registrierungsverfahren von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Zu § 24 (Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zur Einleitung des Registrierungsverfahrens hat der Betreuer einen Antrag bei der für ihn zuständigen Stammbehörde zu stellen. Diese prüft das Vorliegen der unter § 23 BtOG-E genannten Voraussetzungen.

Zu Satz 2

Satz 2 listet die Unterlagen auf, die mit dem Registrierungsantrag vorgelegt werden müssen, weil sie entscheidungsrelevante Tatsachen enthalten. Insgesamt gilt der Grundsatz, dass der Antragsteller sämtliche Unterlagen beizubringen hat. Dies dient der Arbeitserleichterung der Stammbehörde als Registrierungsbehörde.

Zu Nummer 1

Schon nach geltendem Recht kann die Betreuungsbehörde eine Person, die Betreuungen im Rahmen ihrer Berufsausübung führt, nach § 1897 Absatz 7 Satz 2 BGB auffordern, ein Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist allerdings nur eine Kann-Bestimmung und gewährleistet keine regelmäßige Prüfung der Zuverlässigkeit eines beruflichen Betreuers. Ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 BZRG ist erforderlich, weil die Stelle, die über die Eintragung entscheidet, über die Zuverlässigkeit der Antragsteller zu befinden hat. Bestimmte strafrechtliche Verurteilungen sprechen gegen die Zuverlässigkeit mit der Folge, dass ein Registrierungshindernis besteht (vgl. Begründung zu § 23 Absatz 2 Nummer 2 BtOG-E). Das Führungszeugnis ist vom Antragsteller zu beantragen und wird der zuständigen Behörde gemäß § 30 Absatz 5 Satz 1 BZRG unmittelbar übersandt.

Zu Nummer 2

Ebenso wie ein Führungszeugnis kann auch die Vorlage einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 1897 Absatz 2 Satz 2 BGB von der Betreuungsbehörde verlangt werden, soweit jemand Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt. Hinsichtlich der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis gilt das unter der Begründung zu § 21 Absatz 2 Gesagte. Auch in dieser Hinsicht soll die Kann-Bestimmung in eine Vorlagepflicht im Rahmen des Registrierungsverfahrens geändert werden.

Zu Nummer 3

Die Erklärung darüber, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, dient der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie seiner Vermögensverhältnisse. Diese Erklärung soll insbesondere die Verfahren erfassen, die noch laufen und noch nicht zu einer Eintragung in das Führungszeugnis oder zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geführt haben. Auch dies soll der Behörde die Prüfung durch die mit dem Antrag vorzulegende Erklärung des Antragstellers erleichtern. Daneben steht es im Ermessen der Behörde, ob und in welchem Umfang sie die Angaben des Antragstellers überprüft. Dies wird in den Fällen die Regel sein, in denen die Überprüfung anhand elektronischer Register ohne weiteren Aufwand möglich ist.

Zu Nummer 4

Da ein bestandskräftiger Widerruf einer Registrierung und der Widerrufsgrund nicht bundesweit bekannt gegeben werden, sondern nur bei der zuständigen Stammbehörde aktenkundig sind, könnte ein Antragsteller seinen Sitz verlegen und bei der nunmehr zuständigen Stammbehörde einen neuen Registrierungsantrag stellen. Damit diese Behörde erkennen

kann, ob in den vergangenen Jahren ein – nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 BtOG-E für die Entscheidung über den Registrierungsantrag wesentlicher – Widerruf der Registrierung nach § 27 BtOG-E oder nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht erfolgt ist, wird dem Antragsteller durch Nummer 4 die Pflicht auferlegt, mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob in den vergangenen drei Jahren ein solcher Widerruf erfolgt ist. Aus dem Widerrufsbescheid, der in diesem Fall in Kopie vorzulegen ist, kann die Behörde erkennen, ob ein Grund für die Zurückweisung des Registrierungsantrags vorliegt.

Zu Nummer 5

Zu den vorzulegenden Nachweisen über die Sachkunde vgl. insgesamt die Begründung zu § 23 Absatz 3 BtOG-E.

Zu Satz 3

Neben den in Satz 2 genannten Unterlagen hat der Antragsteller der Stammbehörde auch den beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang sowie die Organisationsstruktur seiner Betreuertätigkeit mitzuteilen. Da auch im Zuge der Neuregelung auf eine gesetzliche Höchstgrenze von Betreuungen, die durch einen beruflichen Betreuer geführt werden dürfen, verzichtet werden soll, dienen diese Angaben dazu, der Stammbehörde Anhaltspunkte für eine Einschätzung der Gesamtkapazität eines beruflichen Betreuers an die Hand zu geben. Die Angaben zum beabsichtigten zeitlichen Gesamtumfang der Betreuungsführung beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuertätigkeit in Vollzeit oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird und – im letzteren Fall – welcher zeitliche Umfang hierfür in etwa zur Verfügung steht. Hierzu gehören auch Angaben, ob und in welchem Umfang neben der beruflichen Betreuertätigkeit andere berufliche Tätigkeiten oder eine Ausbildung bzw. ein Studium absolviert werden.

Die Angaben zur Organisationsstruktur beziehen sich auf die Frage, ob die Betreuertätigkeit vollständig alleine als Einzeltätigkeit ausgeübt wird, ob eine Tätigkeit in einer Bürogemeinschaft beabsichtigt ist oder ob ggf. weitere Hilfskräfte oder Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, die dem Betreuer einen Teil der nicht zwingend von ihm selbst vorzunehmenden Tätigkeiten abnehmen.

Diese Angaben sind wichtig, da anderenfalls die Zahl der geführten Betreuungen nicht bewertet werden kann. Ein Betreuer, der ohne Hilfskräfte in einem Einzelbüro beispielsweise 50 Betreuungen führt, ist anders belastet, als ein Betreuer, der in einer Bürogemeinschaft mit Mitarbeitern dieselbe Anzahl von Betreuungen führt. Wenn er dann auch noch einer weiteren Tätigkeit neben der Berufsbetreuung nachgeht, kann im Zweifel davon ausgegangen werden, dass er zu viele Betreuungen führt und die notwendige Qualität nicht sicherstellen kann.

Diese Angaben müssen einmal zu Beginn einer Betreuung gemacht werden, in der Folge hat der berufliche Betreuer nach § 25 Absatz 1 BtOG-E die Verpflichtung, Änderungen dieser Angaben mitzuteilen. Da diese Angaben in den Betreuervorschlag nach § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG-E aufgenommen werden müssen, müssen sie bei einer Behörde zentral vorliegen. Diese Aufgabe bekommt die Stammbehörde übertragen, die die Daten sodann ggf. der zuständigen Betreuungsbehörde mitteilen muss, sofern sie mit dieser nicht identisch ist.

Zu Absatz 2

Das nach Absatz 2 mit dem Antragsteller zu führende Gespräch zur Feststellung der persönlichen Eignung soll gewährleisten, dass sich die Stammbehörde vor einer Registrierung einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber verschafft. In diesem Rahmen können auch spezifische Interessenschwerpunkte und die Motivation eines Bewerbers erfragt werden.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt zunächst klar, dass die Stammbehörde über den Antrag durch Verwaltungsakt entscheidet und damit alle Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar sind. Die Frist für eine Entscheidung beträgt drei Monate. Satz 2 bis 4 übernehmen die Regelungen des § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Nach Satz 5 hat die zuständige Stammbehörde, die auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Antrag entscheidet, zunächst die Registrierungsvoraussetzungen nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtOG-E zu prüfen. Dabei gilt der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist erst zu erbringen, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Registrierung vorliegen, die Behörde also grundsätzlich positiv im Sinn des Antrags entschieden hat. Sie fordert dann den Antragsteller auf, die Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Liegt sodann auch der Nachweis über den Abschluss der Versicherung vor, veranlasst die Behörde unverzüglich die Registrierung (Satz 6). In Satz 7 wird klargestellt, dass die von der zuständigen Stammbehörde vorgenommene Registrierung bundesweit gilt, also auch dann, wenn der berufliche Betreuer in einem anderen Bezirk oder einem anderen Bundesland tätig wird.

Zu Absatz 4

Einzelheiten zum Registrierungsverfahren soll das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen darüber vorzusehen, wie lange die zuständige Behörde die Antragsunterlagen und -daten aufbewahren oder – bei elektronischer Aktenführung – speichern darf. Dabei gilt der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz, dass die Unterlagen nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie dies für das Verfahren erforderlich ist. Die Rechtsverordnung bedarf nach Artikel 80 Absatz 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, da die Vorschriften über das Registrierungsverfahren von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Zu § 25 (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die beruflichen Betreuer, der Stammbehörde jede Änderung im Bestand der von ihm geführten Betreuungen mitzuteilen. Er hat somit die Übernahme neuer Betreuungen, aber auch die Abgabe oder die Beendigung laufender Betreuungen mitzuteilen. Nicht erforderlich ist hingegen die Mitteilung von Erweiterungen oder Einschränkungen des Aufgabenkreises oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, da diese nicht für die Registrierung von Bedeutung sind oder Änderungen der registrierten Daten erforderlich machen. Nicht notwendig ist ferner die Mitteilung der Bestellung zum Verhinderungsbetreuer, da dies wegen der nur zeitlich begrenzten Tätigkeit keinen relevanten Einfluss auf die Gesamtbelastung des Betreuers hat. Hingegen hat der Betreuer das Aktenzeichen einschließlich der Bezeichnung des jeweiligen Gerichts zu übermitteln. Bei dieser Übermittlung ist zu beachten, dass keine personenbezogenen Daten des Betreuten sowie weiterer Personen mitgeteilt werden dürfen, d.h. die Übermittlung hat sich strikt auf das Aktenzeichen und die Bezeichnung des zuständigen Gerichts zu beschränken. Diese Angaben dienen dazu, dass die Stammbehörde für jeden bei ihr registrierten Betreuer die Anzahl der aktuell geführten Betreuungen kennt. Die zuständige Betreuungsbehörde hat diese dem Betreuungsgericht nach § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG-E mit dem Betreuervorschlag mitzuteilen. Sollte die Betreuungsbehörde nicht mit der Stammbehörde identisch sein, muss sie sich diese Angaben vor einem Betreuervorschlag von der Stammbehörde übermitteln lassen. Auch die Kenntnis der Gerichte, bei denen der berufliche Betreuer Betreuungen führt, ist für die Stammbehörde wichtig, da sie nur so ihrer Mitteilungspflicht nach § 26 Absatz 2 BtOG-E nachkommen kann.

Es erscheint hingegen nicht ausreichend, dass die Stammbehörde nur einmal im Jahr, wie es nach geltender Rechtslage § 10 Absatz 1 VBVG für die Betreuungsbehörde vorsieht, die Zahl der von dem beruflichen Betreuer im Kalenderjahr geführten Betreuungen mitgeteilt erhält. Zum einen ist diese Zahl nur zum Zeitpunkt der Mitteilung aktuell, zum anderen ergibt sich bei der Frage nach den geführten Fällen eine irrige Zahl, da alle Zugänge dazu gehören, die Abgänge aber nicht abgezogen werden dürften. Nicht mehr vorgenommen werden muss in Zukunft die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 VBVG notwendige Aufschlüsselung der Betreuungen nach der Wohnform und die Mitteilung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 VBVG über den für die Führung von Betreuungen erhaltenen Geldbetrag. Diese Angaben sind angesichts von Pauschalvergütungen irrelevant und erlauben keine für die Registrierung oder einen zukünftigen Betreuervorschlag notwendigen Schlüsse.

Der zuständigen Stammbehörde nach Satz 2 mitzuteilen sind darüber hinaus Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit sowie jede Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes des beruflichen Betreuers. Daneben sind insbesondere Änderungen personenbezogener Daten mitzuteilen, wie etwa Veränderungen des Namens oder der Anschrift des beruflichen Betreuers. Diese Verpflichtung dient damit auch der Aktualität und Minimierung des bei der Stammbehörde vorgehaltenen Datenbestands. Bei erheblichen und beharrlichen Verstößen gegen die Pflicht zur Mitteilung von Änderungen liegt aufgrund der dadurch indizierten Unzuverlässigkeit des beruflichen Betreuers ein Widerrufsgrund vor (vgl. Begründung zu § 27 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E).

Zu Absatz 2

Um der Stammbehörde die Möglichkeit zu geben, nicht nur am Anfang der Betreuertätigkeit, sondern auch in deren Verlauf die persönliche Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers zu prüfen, hat der berufliche Betreuer unaufgefordert alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen. Daneben hat er erneut eine Erklärung abzugeben, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Zu Absatz 3

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz des beruflichen Betreuers nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E fortbesteht, hat dieser der Stammbehörde jährlich einmal einen Nachweis hierüber einzureichen.

Zu Absatz 4

Schließlich hat der berufliche Betreuer der Stammbehörde unaufgefordert das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 VBVG-E mitzuteilen. Diese Regelung sieht vor, dass der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts auf Antrag des Betreuers nach der Registrierung feststellt, welche Vergütungstabelle für die von ihm zu beanspruchende Vergütung anzuwenden ist. Ist eine solche Feststellung auf Antrag des Betreuers erfolgt, erscheint es sinnvoll, dass auch die Stammbehörde über diese Information verfügt, damit sie diese an Betreuungsgerichte oder andere Betreuungsbehörden im Falle einer entsprechenden Abfrage im Bestellungsverfahren übermitteln kann.

Zu § 26 (Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten)

In § 26 BtOG-E wird die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der über berufliche Betreuer im Rahmen des Registrierungsverfahrens erlangten Daten einschließlich personenbezogener Daten durch die Stammbehörde sowie für die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Datenübermittlungen geschaffen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 verarbeitet die Stammbehörde die bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Titel 3 erhaltenen Daten einschließlich personenbezogener Daten der beruflichen Betreuer, soweit dies hierfür erforderlich ist. Von den nach der Legaldefinition in Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Verarbeitungsvorgängen können insoweit insbesondere das Erheben, Erfassen, die Organisation und Speicherung und die Offenlegung durch Übermittlung in Betracht kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht als speziellere Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung die Berechtigung der Behörde vor, den Betreuungsgerichten die bei ihr über berufliche Betreuer vorhandenen Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des empfangenden Betreuungsgerichts erforderlich ist. Auf Verlangen des Betreuungsgerichts hat sie die erforderlichen Daten zu übermitteln, d.h. die Betreuungsgerichte können im Rahmen eines konkreten Betreuungsverfahrens jederzeit die bei der Stammbehörde vorhandenen Daten betreffend einzelne berufliche Betreuer insbesondere zum Zwecke der Feststellung der persönlichen Eignung abfragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Befugnisnorm für die Übermittlung von Daten durch die Stammbehörde an andere Betreuungsbehörden, die erstere bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Titel 3 erhalten hat, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Behörde, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Betreuungsbehörden und Stammbehörden sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 11 und 12 BtOG-E untereinander auskunftspflichtig. Erwägt etwa eine Betreuungsbehörde einen beruflichen Betreuer aus einem anderen Bezirk dem Betreuungsgericht vorzuschlagen, hat sie sich regelmäßig bei der Stammbehörde des Betreuers nach den dort vorhandenen Angaben und Informationen zu erkundigen und diese nach § 12 Absatz 3 Satz 3 BtOG-E mit dem Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 dürfen schließlich Gerichte und Behörden der Stammbehörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung erforderlich ist. Hiervon erfasst sein kann insbesondere die Übermittlung von für die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit eines beruflichen Betreuers relevanten Informationen nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BtOG-E durch die Strafgerichte nach der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen (MiStra). Darüber hinaus sind aber auch andere Betreuungsbehörden nach Absatz 4 berechtigt, für die Registrierung relevante Informationen, die sie ihrerseits von den Betreuungsgerichten erhalten haben, der zuständigen Stammbehörde zu übermitteln. Dies gilt insbesondere für die Information über das Ende einer Betreuung durch den Tod des Betreuten nach § 309a Absatz 1 FamFG-E, aber auch von Umständen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen (§ 309a Absatz 2 FamFG-E). Hier ist es Aufgabe der jeweiligen im Verfahren zuständigen Behörde, der Stammbehörde die relevanten Informationen zu übermitteln.

Absatz 4 Satz 1 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

Zu § 27 (Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung)

Die Regelung verpflichtet die zuständige Behörde, Registrierungen zu widerrufen, wenn während der beruflichen Betreuertätigkeit einer der genannten Widerrufsgründe festgestellt

wird. Die Vorschrift tritt neben die allgemeine Regelung über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes nach den § 49 VwVfG entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Widerrufsgründe sind zwingend. Die Betreuten müssen darauf vertrauen können, dass berufliche Betreuer nicht nur die notwendige Sachkunde haben, sondern auch persönlich und von ihrer Organisation her zuverlässig sind und ihre Tätigkeit auf rechtmäßige Weise ausüben. Die Behörde ist aber gehalten, wegen des durch den Widerruf erfolgenden Eingriffs in die Berufsfreiheit von beruflichen Betreuern die Widerrufsgründe in jedem Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Nach den Umständen des Einzelfalls muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass der Schutz der Betreuten durch eine Fortsetzung der Betreuungsführung gefährdet wäre.

Ein gestuftes, gesetzlich geregeltes Sanktionssystem, das neben dem Widerruf mildere Maßnahmen wie die förmliche Rüge oder die Verhängung von Ordnungsmitteln vorsieht, soll nicht eingeführt werden. Diese Maßnahmen stellen typische Mittel der Berufsaufsicht dar, die es im Bereich der Überwachung von beruflichen Betreuern gerade nicht geben soll (oben zu Titel 3). Werden der Stammbehörde Umstände bekannt, die zu einem Widerruf der Registrierung führen können, hat sie den Widerruf der Registrierung zu prüfen. Innerhalb des Widerrufsverfahrens ist dem beruflichen Betreuer sodann nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts nicht nur rechtliches Gehör, sondern auch die Gelegenheit zu geben, das beanstandete Verhalten dauerhaft abzustellen und so den Grund für einen Widerruf zu beseitigen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Ein Widerrufsgrund ist die nachträglich eintretende mangelnde persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit des beruflichen Betreuers. Halbsatz 2 verweist hinsichtlich der Regelfälle persönlicher Unzuverlässigkeit auf § 23 Absatz 2 BtOG-E (vgl. Begründung zu § 23 Absatz 2 BtOG-E). Auch die erhebliche Verletzung der Mitteilungs- und Nachweispflicht nach § 25 BtOG-E indiziert die fehlende Zuverlässigkeit der registrierten Person und kann zum Widerruf der Registrierung führen. Dies wird nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn etwa die registrierte Person ständig ihren Sitz verlagert, ohne dies anzuzeigen. Erforderlich für den Widerruf ist auch hier, dass der Verstoß beharrlich erfolgt, erheblich ist und Nachteile für die Betreuten hat. Darüber hinaus kommt ein Widerruf auch bei einem Verstoß gegen das Verbot nach § 30 BtOG-E in Betracht (vgl. Begründung zu § 30).

Zu Nummer 2

Teilt das Versicherungsunternehmen der Behörde mit oder stellt sich auf andere Weise, insbesondere durch den ausbleibenden Nachweis nach § 25 Absatz 3 BtOG-E, heraus, dass der berufliche Betreuer keine Berufshaftpflichtversicherung mehr unterhält, muss die Eintragung widerrufen werden. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist zum Schutz des Betreuten konstitutive Voraussetzung für die Registrierung (vgl. Begründung zu § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E). Das impliziert die Pflicht, sie permanent zu unterhalten, und rechtfertigt es, die Registrierung bei Nichteinhaltung dieser Pflicht zu widerrufen.

Zu Nummer 3

Nach dem Schutzzweck des Registrierungsverfahrens muss die Registrierung widerrufen werden, wenn die Behörde davon erfährt, dass ein beruflicher Betreuer die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führt. Der Verstoß muss erkennen lassen, dass der berufliche Betreuer ungeeignet zur beruflichen Führung von Betreuungen ist. Einmalige oder auch mehrere auf verschiedenen Ursachen beruhende Pflichtverletzungen im Rahmen der Führung einer Betreuung dürften regelmäßig noch nicht den Widerruf der Eintragung rechtfertigen. Bei diesem Tatbestand sind eine besonders vertiefte Abwägung und die Prüfung aller Um-

stände des Einzelfalls erforderlich. Die Stammbehörde kann jedoch mit dem Betreuer jederzeit ein Eignungsgespräch führen, wenn ihr Anhaltspunkte bekannt werden, die Zweifel an der Eignung begründen können.

Unqualifiziert wird eine Betreuung insbesondere dann geführt, wenn der berufliche Betreuer wiederholt die Grundsätze des § 1821 BGB-E missachtet und hierdurch die Selbstbestimmung des Betreuten gefährdet wird.

Der zweite Halbsatz nennt ein Regelbeispiel für dauerhaft unqualifiziert geführte Betreuungen, nämlich wenn der berufliche Betreuer mehrfach wegen fehlender Eignung aus einem Betreuerverhältnis entlassen worden ist. Dies kann jedoch nur ein Anhaltspunkt sein. Ein Widerruf kann auch dann erfolgen, wenn die Stammbehörde auf andere Weise von regelmäßigen Pflichtverletzungen Kenntnis erhält. In jedem Fall können nur erhebliche Verstöße den Widerruf rechtfertigen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass ein Widerruf erst erfolgen kann, wenn mildere Mittel, insbesondere Hinweise durch die Behörde oder Auflagen, nicht zum Erfolg führen.

Zu Absatz 2

Für von Anfang an rechtswidrige Registrierungen gelten die Vorschriften über die Rücknahme von Verwaltungsakten nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen; in Absatz 2 wird klargestellt, wann die Rücknahme einer Registrierung erfolgen kann. Entscheidend ist dabei, dass nicht jede unrichtige Angabe zu einer Rücknahme der Registrierung führen kann, sondern nur vorsätzlich falsch gemachte Angaben in wesentlichen Punkten, auf denen die Registrierung beruht. Versehentlich falsch vorgenommene Angaben in Punkten, die für die Entscheidung über eine Registrierung nicht wesentlich sind, können daher allein keine Rücknahme der Registrierung zur Folge haben. Auch hier gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass abzuwägen ist, ob die falsche Angabe eine Rücknahme der Registrierung rechtfertigt.

Zu Absatz 3

Eine Löschung der Registrierung hat auf Antrag des beruflichen Betreuers zu erfolgen, insbesondere dann, wenn dieser seine berufliche Betreuertätigkeit beendet. Bei Tod des Betreuers hat die Stammbehörde die Löschung von Amts wegen vorzunehmen. Diese Regelung dient dazu, das bei der Stammbehörde geführte Register aktuell zu halten und von überflüssigen Daten zu bereinigen.

Zu Absatz 4

Ebenso wie die Registrierung gelten auch der Widerruf, die Rücknahme oder die Löschung der Registrierung im gesamten Bundesgebiet. Um diese Maßnahmen allen mit dem beruflichen Betreuer befassten Stellen bekannt zu machen, hat die Stammbehörde sie sämtlichen Betreuungsgerichten, bei welchen er Betreuungen führt, sowie den für den jeweiligen Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden mitzuteilen. Für die Gerichte ist diese Mitteilung wichtig, da der Betreuer ohne gültige Registrierung keine Vergütung mehr verlangen und im Regelfall nicht mehr als geeignet angesehen werden kann, weiterhin Betreuungen zu führen, mit der Folge, dass er nach § 1868 Absatz 2 BGB-E aus den aktuell geführten Betreuungsverfahren als beruflicher Betreuer zu entlassen ist.

Zu § 28 (Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht des beruflichen Betreuers bei einer Änderung seines Sitzes oder Wohnsitzes, wenn aus diesem Grund eine andere Stammbehörde örtlich zustän-

dig wird. Ändert sich bei Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes hingegen nicht die Zuständigkeit der Stammbehörde, ergibt sich die Mitteilungspflicht explizit aus § 25 Absatz 1 Satz 2 BtOG-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die neu zuständige Behörde den beruflichen Betreuer zu registrieren hat, allerdings ohne erneute Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen. Dies gilt aber nur dann, wenn die Registrierung bei der bisher zuständigen Behörde abgeschlossen war, da es sich anderenfalls nicht um eine erneute Prüfung der Voraussetzungen handelt. Mit der Änderung der Zuständigkeit hat die bisher zuständige Behörde alle Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln. Diese wird mit der Übernahme für alle weiteren Tätigkeiten, insbesondere für einen eventuellen Widerruf der Registrierung, zuständig.

Zu § 29 (Fortbildung)

Im geltenden Recht fehlt es nicht nur an gesetzlich festgelegten Qualifikations- oder Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer, sondern auch an Regelungen zur Qualitätssicherung durch regelmäßige Fortbildungen. In dem diesem Entwurf vorgeschalteten Diskussionsprozess hat sich eine deutliche Mehrheit der hierzu beteiligten Expertinnen und Experten dafür ausgesprochen, dass nach Aufnahme der Betreuungstätigkeit eine kontinuierliche Fortbildung von beruflich tätigen Betreuern stattfinden sollte. Auch im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ wird gefordert, sicherzustellen, dass berufliche Betreuer ihre Fachkenntnisse auf einem aktuellen Stand halten, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildung, an organisiertem Erfahrungsaustausch oder durch die Inanspruchnahme von Supervision (Handlungsempfehlung 1, S. 563). Es wird weiterhin empfohlen, dass Betreuer aufgabenspezifische Fortbildungen und einen organisierten Erfahrungsaustausch zu den Möglichkeiten der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung sowie zur barrierefreien Kommunikation wahrnehmen (Handlungsempfehlung 33, S. 580).

Satz 1 schreibt daher eine Fortbildungsverpflichtung des beruflichen Betreuers fest. Da die persönliche Eignung und das Vorhandensein der notwendigen Sachkunde bereits im Registrierungsverfahren überprüft werden, ist davon auszugehen, dass die beruflichen Betreuer in der Lage sind, ihre regelmäßige berufsbezogene Fortbildung in eigener Verantwortung sicherzustellen. Diese Regelung lehnt sich an § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren an, wonach der psychosoziale Prozessbegleiter seine regelmäßige Fortbildung in eigener Verantwortung sicherstellt. Da der Fortbildungsbedarf bei den einzelnen beruflichen Betreuern sehr unterschiedlich sein kann, wird in dem Entwurf davon abgesehen, den Inhalt von Fortbildungen gesetzlich vorzuschreiben.

Um der Stammbehörde als der Behörde, bei der alle Informationen über den beruflichen Betreuer zusammengeführt werden, einen Überblick über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung zu verschaffen, hat der berufliche Betreuer ihr Nachweise über absolvierte Fortbildungen vorzulegen.

Zu § 30 (Leistungen an berufliche Betreuer)

Zu Absatz 1

Unabhängig von der im Rahmen des Registrierungsverfahrens vorzunehmenden Überprüfung einer persönlichen Eignung von beruflich tätigen Betreuern und der im Rahmen der Betreuerbestellung vom Betreuungsgericht zu prüfenden Eignung für das konkrete Verfahren erscheint es notwendig, zur Vermeidung von Missbrauch des übertragenen Amtes oder auch nur dessen Anschein eine gesetzliche Vorschrift zur sog. „Compliance“ zu schaffen.

Hierunter fällt insbesondere das Verbot der Entgegennahme von Vorteilen im Zusammenhang mit der beruflich geführten Betreuung. Einem beruflichen Betreuer ist es untersagt, Geld oder geldwerte Leistungen von seinem Betreuten anzunehmen. Dies gilt sowohl für Schenkungen als auch für erbrechtliche Verfügungen. Bislang ist eine entsprechende Berufsethik lediglich in den Leitlinien eines Berufsverbandes (Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.) verankert, wie sie auf einer Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2018 beschlossen wurden. Dort heißt es u.a. zur Ethik der Berufsbetreuung unter 1.6: „Persönliche Integrität: Berufsbetreuer/innen wahren ihre Integrität. …Sie nehmen keine Begünstigungen an. …Sie verpflichten sich, aus beruflich geführten Betreuungen kein Erbe anzunehmen."

Es fehlt jedoch derzeit an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Anders als bei ehrenamtlichen Betreuern ist der Kontakt zwischen dem beruflichen Betreuer und dem Betreuten ausschließlich aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit durch eine gerichtliche Bestellung entstanden. Daher stellt das Verbot, Begünstigungen anzunehmen, eine Berufspflicht dar. Mit der Neuregelung soll verhindert werden, dass die Hilf- oder Arglosigkeit von betreuungsbedürftigen Menschen durch ihre Betreuer in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Zudem soll verhindert werden, dass über die Gewährung von finanziellen Zusatzleistungen oder Zusatzversprechen eine unterschiedliche Behandlung von Betreuten eintritt und vermögende Betreute mehr Zuwendung erhalten als vermögenslose. Dieser Schutz ist auch deshalb notwendig, weil ein Betreuer aufgrund der speziellen Konstellation häufig erhebliche Einflussmöglichkeiten auf die finanziellen Belange, aber nicht selten auch auf die Entschlussfähigkeit des Betreuten hat. Zudem soll die Testierfreiheit des Betreuten durch die Vermeidung von unangemessener Einflussnahme gesichert werden. Die Vorschrift soll Betreute davor bewahren, dass ihr Recht auf freie Verfügung von Todes wegen durch offenen oder versteckten Druck faktisch eingeschränkt wird.

Satz 3 stellt klar, dass die gesetzliche Betreuervergütung hiervon unberührt bleibt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 nimmt hiervon solche Leistungen aus, die nicht mit der gesetzlichen Betreuervergütung abgegolten sind. Ein Beispiel hierfür ist die Zahlung von Aufwendungsersatz für solche Dienste des Betreuers, die zu seinem Gewerbe oder Beruf gehören (§ 1877 Absatz 3 BGB-E). Absatz 2 Nummer 2 nimmt zudem geringwertige Aufmerksamkeiten von diesem Verbot aus. Diese werden in der Regel aus Höflichkeit oder Anstand erbracht, ohne dass hieran besondere Erwartungen geknüpft werden. Es soll einem Betreuer nicht verboten sein, gelegentlich etwa eine Schachtel Pralinen oder Blumen von seinem Betreuten entgegenzunehmen, zumal es Betreuten manchmal ein Bedürfnis sein kann, sich mit solchen kleinen Aufmerksamkeiten erkenntlich zu zeigen.

Zu Absatz 3

Das Betreuungsgericht soll die Möglichkeit haben, im Einzelfall nachzuprüfen, ob eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 und 2 zugelassen werden kann, etwa bei besonderen Konstellationen oder bei der Zuwendung besonderer einzelner Gegenstände. Zudem kann eine Genehmigung im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die Leistung noch nicht versprochen oder gewährt worden ist, allerdings muss die Ausnahme vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen zugelassen werden. Denn nach dem Tod des Betreuten ist kaum noch festzustellen, ob dieser seine Leistung freiwillig und ohne Druck erbracht hat. Nur eine vorherige Überprüfung der Absichten des Betreuten durch das Betreuungsgericht erlaubt die Feststellung, dass die Leistung nach dem Schutzzweck des Gesetzes unbedenklich ist.

Zu Abschnitt 4 (Offenbarungsbefugnisse für Geheimnisträger)

Zu § 31 (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten)

Die Vorschrift enthält eine neue bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei einer Gefährdung der Person des Betreuten durch bestimmte Geheimnisträger an die Betreuungsbehörde bzw. das Betreuungsgericht und sieht dabei ein mehrstufiges Verfahren vor. Die Vorschrift ist an § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) angelehnt, da auch Betreute – ebenso wie Minderjährige – vulnerable Personen sind, deren Schutz die Weitergabe von Informationen erforderlich machen kann. Insbesondere das Betreuungsgericht, das die Aufsicht über die Betreuung führt, ist im Einzelfall auf solche Informationen angewiesen, um seiner Aufsichtspflicht zum Schutz des Betreuten nachkommen zu können. Gerade im Bereich der häuslichen Pflege kann es zu Missbrauch und Vernachlässigung kommen, was – jedenfalls dann, wenn die Pflegeperson gleichzeitig Betreuer ist – kaum nach außen dringt. Eine Aufdeckung solcher Fälle kann häufig nur durch solche Personen erfolgen, die im Rahmen ihrer Berufsausübung Kontakt mit der betreuten Person haben. Wenn Personen, die von einer Gefährdung des Betreuten im Rahmen ihrer Berufsausübung erfahren, aber befürchten müssen, wegen einer Verletzung ihrer umfassenden beruflichen Schweigepflicht strafrechtlich verfolgt zu werden (§ 203 StGB), werden sie entsprechende Hinweise unterlassen, die zum Schutz des Betreuten dringend notwendig wären. Um nicht vorschnell in eine Betreuungsführung einzugreifen, die häufig durch Angehörige wahrgenommen wird, und das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu wahren, verpflichtet die Vorschrift solche Berufsgeheimnisträger, die eine Gefährdung der Person des Betreuten feststellen, zunächst zur Erörterung der Situation mit den Betreuten und dem Betreuer und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen (Absatz 1 – erste Stufe) und bestimmt im Interesse eines aktiven Schutzes der Betreuten die Voraussetzungen, unter denen die Adressaten befugt sind, Informationen an das Betreuungsgericht weiterzugeben (Absatz 3 – zweite Stufe).

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 statuierte Pflicht zur Erörterung der Situation bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Betreuten stellt keinen Eingriff in die Befugnisse des Betreuers dar, sondern ist Voraussetzung dafür, dass der Betreuer selbst in die Lage versetzt wird, im Rahmen seiner Verantwortung für den Betreuten wirksame Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung der Person des Betreuten zu ergreifen. Aus diesem Grund soll auch zunächst auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden. Diese können insbesondere in der Inanspruchnahme einer Beratung bestehen, etwa bei einem Betreuungsverein, einer Pflegeberatung oder dem Sozialpsychiatrischen Dienst. Eine solche Erörterung hat zu unterbleiben, soweit dadurch der notwendige Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird.

Der Anwendungsbereich wird auf solche Berufsgeheimnisträger begrenzt, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her typischerweise in einem unmittelbaren Kontakt zu Betreuten stehen oder stehen können, und von ihrer Ausbildung her zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Betreuern befähigt sind, also in erster Linie auf Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Suchtberater und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter. Eine noch weitergehende Differenzierung der Berufsgruppen erscheint nicht sachgerecht und würde die notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gefährden.

Zu Absatz 2

Da die Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten im Einzelfall sehr schwierig und komplex sein kann und zudem nicht immer zu den typischen Aufgaben der unter die Norm fallenden Berufsgruppen zählt, räumt die Vorschrift den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Berufsgruppen das Recht ein, eine erfahrene Fachkraft der Betreuungs-

behörde hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck dürfen der Fachkraft auch Daten in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an das Betreuungsgericht zur Abwendung einer Gefährdung der Person des Betreuten. Grundlage für die Befugnis zur Information des Betreuungsgerichts ist eine Gefährdungseinschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Gefährdung der Person des Betreuten vorliegt, die nicht anders abgewendet werden kann. Durch das abgestufte Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass zunächst das Abwenden der Gefährdung des Betreuten durch unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortlichen Betreuerhandelns gerichtete Maßnahmen erreicht werden soll.

Die Befugnisnorm knüpft an die Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern an, die durch den Straftatbestand des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafrechtlich abgesichert ist. Mit Strafe bedroht ist nach dieser Vorschrift die unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen. Dazu zählt zum Beispiel die Weitergabe von Untersuchungsbefunden des Betreuten. Eine solche Weitergabe ist jedoch schon bisher dann nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Betreuten das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). So handelt unter diesen Voraussetzungen etwa der Arzt nicht rechtswidrig, wenn er in einer akuten Gefährdungssituation das Betreuungsgericht informiert (vgl. auch Wollersheim, Münchner Anwaltshandbuch Medizinrecht, 3. Auflage 2020, § 6 Rn. 161). Die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von Informationen ergibt sich damit nach geltendem Recht in der Regel erst aus einer Interessenabwägung, die eine Durchbrechung der Schweigepflicht rechtfertigt. Diese Konstruktion führt in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten. Sie kann auch zu Ermittlungsverfahren gegen Berufsgeheimnisträger führen, die diese unangemessen belasten. Um der Praxis für die Weitergabe von Informationen an das Betreuungsgericht eine größere Handlungssicherheit zu vermitteln, wird deshalb eine gesetzliche Grundlage im Betreuungsorganisationsgesetz geschaffen. Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Berufsgeheimnisträger, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB. In diesen Fällen ist ein Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich. Außerhalb des Anwendungsbereiches der Befugnisnorm bleibt die Rechtslage unberührt (vgl. zu alledem auch die entsprechenden Ausführungen zu § 4 KKG-E in Bundestagsdrucksache 17/6256, Seite 20).

Zu Abschnitt 5 (Übergangsvorschriften)

Zu § 32 (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung)

Diese Vorschrift enthält eine Regelung, wie die Registrierung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuern, darunter auch die Vereinsbetreuer, zu erfolgen hat. Die Registrierung aller dieser Betreuer ist notwendig, da der Vergütungsanspruch nach § 7 VBVG-E hieran angeknüpft ist.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 werden alle Betreuer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben und noch führen, von der zuständigen Stammbehörde registriert und zwar zunächst ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtOG-E. Jeder berufliche Betreuer, d.h. auch die Vereinsbetreuer, hat selbst einen solchen Antrag zu stellen, da die Stammbehörde selbst keine verlässlichen

Informationen über alle in ihrem Bezirk ansässigen berufsmäßig tätigen Betreuer hat. Der Betreuer hat mit seinem Antrag nachzuweisen, dass er aktuell mindestens eine Betreuung berufsmäßig führt. Dieser Nachweis ist durch die Übersendung eines aktuellen Bestellungsbeschlusses entweder als Vereins- oder als Berufsbetreuer nach § 286 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 FamFG zu erbringen (Satz 2). Zwar erfolgt im Rahmen des Registrierungsverfahrens nach dieser Vorschrift keine vollständige Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG-E und § 24 Absatz 1 und 2 BtOG-E, jedoch hat nach Satz 3 jeder berufliche Betreuer als Mindestvoraussetzung ein Behördenführungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis beizubringen (§ 24 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtOG-E). Auch wenn für die bereits berufsmäßig tätigen Betreuer die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit vermutet werden sollen, erscheint es nicht unangemessen, ihnen zumindest aufzugeben, die ohnehin regelmäßig nach § 25 Absatz 2 BtOG-E einzureichenden Unterlagen im Rahmen der Registrierung vorzulegen. Darüber hinaus hat nach Satz 3 jeder Antragsteller einen Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG-E vorzulegen, da es zukünftig keinen Betreuer mehr geben soll, der ohne eine solche Versicherung beruflich tätig ist.

Um der Stammbehörde eine Information über den Ist-Zustand hinsichtlich von Zahl und Umfang der von ihm beruflich geführten Betreuungen zu geben, hat jeder berufliche Betreuer dies bei der erstmaligen Registrierung mitzuteilen (Satz 4). Gleiches gilt für die Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren der aktuell geführten Betreuungen einschließlich der jeweils zuständigen Betreuungsgerichte. Der Regelungsgehalt entspricht inhaltlich dem des § 1897 Absatz 8 BGB. Adressat ist demnächst aber nicht mehr das Betreuungsgericht, sondern die Stammbehörde. Das Betreuungsgericht wird zukünftig diese Angaben mit dem Betreuervorschlag (§ 12 Absatz 1 und 3 Satz 3 BtOG-E) erhalten. Diese Mitteilungen stellen gleichzeitig die Ausgangslage für die nach § 25 Absatz 1 BtOG-E mitzuteilenden Änderungen dar.

Um den bereits berufsmäßig tätigen Betreuern ausreichend Zeit zu geben, die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, aber auch die Stammbehörde nicht zu einem Stichtag mit allen Registrierungsanträgen zu belasten, ist der Registrierungsantrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen. Bis zu der dann folgenden Entscheidung der Stammbehörde gelten alle bereits berufsmäßig tätigen Betreuer vorläufig als registriert. Diese Fiktion ist erforderlich, um keine Lücke im Vergütungsanspruch entstehen zu lassen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Frage, ob die zum Zeitpunkt des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuer auch einen Sachkundenachweis zu erbringen haben, dahingehend entschieden, dass jedenfalls für alle die Betreuer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits seit mindestens drei Jahren als berufliche Betreuer tätig sind, das Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde vermutet wird. Diese Betreuer sollen einen Bestandsschutz erhalten, indem ihnen nicht die Erbringung von Sachkundenachweisen auferlegt wird. Dies wird jedoch daran gekoppelt, dass diese Betreuer nach § 19 Absatz 1 Satz 2 VBVG-E im alten Vergütungssystem bleiben, also die Vergütung nach dem bisher geltenden § 4 VBVG erfolgt. Es wird vermutet, dass diese Betreuer entweder durch ihre Ausbildung, durch Weiterbildung oder Berufserfahrung die nach § 23 Absatz 3 BtOG-E notwendige Sachkunde erworben haben. Im Falle von dauerhaft unqualifiziert geführten Betreuungen verbleibt der Stammbehörde nach § 27 Absatz 1 Nr. 3 BtOG-E die Widerrufsmöglichkeit.

Dadurch, dass Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weniger als drei Jahre berufsmäßig tätig sind, hiervon ausgenommen werden, sollen sog. Mitnahmeeffekte vermieden werden. Es soll verhindert werden, dass jemand kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, berufsmäßig Betreuungen ohne entsprechende Sachkenntnisse zu führen und sodann für seine gesamte weitere Tätigkeit unter die Vermutung nach Absatz 2 Satz 1 fällt. Diese Gruppe von Betreuern hat nach Satz 2 binnen einem Jahr nach Inkraft-

treten des Gesetzes ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG-E genauso nachzuweisen, ebenso wie ein Betreuer, der nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig seine Registrierung beantragt. Dies erscheint vertretbar, da alle Personen, die zukünftig beruflich Betreuungen führen möchten, spätestens mit Veröffentlichung des Gesetzentwurfs wissen, welche Anforderungen an berufliche Betreuer in Zukunft gestellt werden. Sie haben daher ausreichend Zeit, sich die entsprechende Sachkunde anzueignen und die notwendigen Nachweise zu erwerben, die sodann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen sind. Als Sanktion bei Nichtbefolgung hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG-E zu widerrufen.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern)

Die bisherige Regelungstechnik des VBVG, wonach in Abschnitt 1 allgemeine Vorschriften enthalten sind, die über die Verweisungskette von §§ 1908i Absatz 1 Satz 1, 1836 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB auch für den beruflichen Betreuer gelten, soll aufgegeben werden. Die Vorschriften über Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormünder und Betreuer sollen regelungstechnisch getrennt werden, da die neuen inhaltlichen Unterschiede eine gemeinsame Regelung nicht mehr angezeigt erscheinen lassen.

Zu Abschnitt 1 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormunds)

Zu § 1 (Berufsmäßigkeit; Vergütung und Aufwendungsersatz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 überführt § 1836 Absatz 1 Satz 2 BGB, wonach das Familiengericht die Berufsmäßigkeit im Sinne des § 1808 Absatz 3 BGB-E feststellt, in das VBVG und übernimmt hierfür gleichzeitig die Voraussetzungen und Regelbeispiele für die Berufsmäßigkeit gemäß § 1 Absatz 1 VBVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu und definiert die Tätigkeit, wenn ein Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund oder ein Vormundschaftsverein oder das Jugendamt als vorläufiger Vormund bestellt ist, als berufsmäßig. Damit folgt die Regelung der neuen Systematik, wonach sich die Ansprüche aller im beruflichen Zusammenhang als Betreuer oder Vormund tätigen natürlichen oder juristischen Personen nach den Bestimmungen des VBVG-E richten und nicht mehr unmittelbar aus dem BGB-E folgen sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 1 Absatz 2 Satz 1 VBVG. Satz 1 enthält zur Klarstellung ausdrücklich den gegen den Mündel gerichteten Anspruch des Vormunds auf eine Vergütung und Aufwendungsersatz. Gemäß Satz 2 hat das Gericht die Zahlung zu bewilligen.

Die Ansprüche bemessen sich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften des VBVG-E. Eine unmittelbare Anwendung der Aufwendungsersatzansprüche des BGB-E, das nur noch die Ansprüche der ehrenamtlichen Vormünder regelt, kommt für den berufsmäßigen Vormund entgegen der geltenden Rechtslage nicht mehr in Betracht. Diese finden künftig über entsprechende Verweisungsnormen im VBVG-E, etwa § 4 VBVG-E, Anwendung. Dem Jugendamt steht wie im geltenden Recht (§ 1836 Absatz 3 BGB) keine Vergütung zu (§ 6 Absatz 1 VBVG-E).

Zu § 2 (Zahlung aus der Staatskasse und Rückgriff, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht für den Vormund § 1 Absatz 2 Satz 2 VBVG, wonach der Betreuer oder Vormund bei Mittellosigkeit des Betreuten oder des Mündels Zahlung aus der Staatskasse verlangen kann.

Anders als beim Betreuten (§ 10 Absatz 2 VBVG-E) soll bei einem Mündel kein Rückgriff mehr möglich sein; auf die Ausführungen zu § 1808 Absatz 2 BGB-E wird insoweit Bezug genommen. Nach geltendem Recht ergibt sich der Rückgriffsanspruch für die Vergütung nach dem VBVG aus § 1836e BGB, der – aufgrund seines Standorts im Anschluss an § 1836 BGB – alle von der Staatskasse befriedigten Ansprüche, auch die von der Staatskasse gezahlte Vergütung (vgl. Wortlaut § 1836d BGB), umfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 2 VBVG und verweist für das Erlöschen und die Geltendmachung der Ansprüche des Vormunds nunmehr auf § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 BGB-E (§ 1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a BGB).

Zu § 3 (Stundensatz des Vormunds)

§ 3 VBVG-E entspricht § 3 VBVG. Er berücksichtigt die durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer-und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) angehobenen Stundensätze.

Vor §§ 4 bis 6

Die Einfügung von §§ 4 bis 6 VBVG-E ist aus systematischen Gründen erforderlich, da die Ansprüche der berufsmäßig tätigen Vormünder auf Aufwendungsersatz bislang im BGB geregelt sind. Sie werden künftig in das VBVG-E übernommen. Außerdem wird ein Vergütungsanspruch für den Vormundschaftsverein ergänzt und die geltenden Regelungen des BGB für das Jugendamt als Vormund ebenfalls in das VBVG-E eingefügt.

Zu § 4 (Aufwendungsersatz des Vormunds)

§ 4 VBVG-E verweist für den Berufsvormund nunmehr auf die Regelungen zu Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen für ehrenamtliche Betreuer.

Zu Absatz 1

Die Verweisung auf § 1877 Absatz 1 BGB-E entspricht der geltenden Rechtslage gemäß § 1835 Absatz 1 Satz 1 BGB. Ein Anspruch auf Ersatz von Kosten einer angemessenen Versicherung gegen aus der Amtsführung herrührende Schäden für den Mündel ist gemäß § 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB für nach dem VBVG vergütete Vormünder ausgeschlossen, weshalb auch § 1877 Absatz 2 BGB-E nicht in Bezug genommen ist.

Zu Absatz 2

Für Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Vormunds gehören, soll auch der zu vergütende Berufsvormund in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E Ersatz erhalten können. Allerdings schließt die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz für berufsspezifische Dienste die Geltendmachung der für diese Dienste aufgewendeten Zeit als Vergütung nach § 3 VBVG aus (vgl. OLG Frankfurt FamRZ 2013, 894; FamRZ 2013,1160;

FamRZ 2015, 1119 (LS)). Der Vormund hat insoweit ein Wahlrecht, ob er für die aufgewendete Zeit Vergütung oder für die erbrachten Dienste Aufwendungsersatz in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E geltend macht. Der Berufsvormund ist insofern anders zu behandeln als der berufliche Betreuer, der eine pauschalierte Vergütung erhält und gemäß § 11 Satz 2 VBVG-E daneben nur Aufwendungen im Sinne von § 1877 Absatz 3 BGB-E geltend machen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 14. Mai 2014 – XII ZB 683/11).

Zu § 5 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Vormundschaftsvereine)

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25. Mai 2011 (BGH, Beschluss vom 25. Mai 2011 – XII ZB 625/10) soll mit der Einführung des Vereinsvormunds (§ 1775 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) und des Vereins als vorläufiger Vormund (§ 1775 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E) auch für den Vormundschaftsverein eine Vergütung vorgesehen werden.

Der Vorschlag orientiert sich dabei maßgeblich an vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grundsätzen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1980 (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1980 – 1 BvR 349/75 –, BVerfGE 54, 251, 271 f., betr. einen „Anwaltsvormund“ über Erwachsene) ist der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Vormundschaft nur unbedenklich, soweit der Vormund dem Leitbild der „echten Einzelvormundschaft“ entspricht und nur ein oder zwei Vormundschaften führt. Sind dem Vormund dagegen in großem Umfang Vormundschaften übertragen, die dieser nur im Rahmen seiner Berufsausübung wahrnehmen kann und die ihm zudem mindestens teilweise wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikation übertragen worden sind, so ist für einen solchen Vormund die Führung der Vormundschaften Teil seiner durch Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Berufsausübung. Dabei bezeichnet es das Bundesverfassungsgericht als übermäßige, nicht durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigte Einschränkung der freien Berufsausübung, wenn der Staat für Aufgaben, deren ordentliche Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegt, Staatsbürger beruflich in großem Umfang in Anspruch nimmt und den derart Belasteten eine angemessene Entschädigung für ihre Inanspruchnahme vorenthält; ob der Betroffene die Belastung freiwillig oder gezwungenermaßen übernimmt, ist nicht ausschlaggebend (BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1980 – 1 BvR 349/75 –, BVerfGE 54, 251, 272).

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts haben schließlich Berücksichtigung im Betreuungsgesetz von 1990 gefunden, so bei der Regelung der Vergütung des beruflichen Vormunds/Betreuers in § 1836 BGB, und zur Einführung der Rechtsfigur des Vereinsbetreuers mit Vergütungsanspruch für den Betreuungsverein geführt (vgl. die Bezugnahmen auf die Entscheidung des BVerfG in der Begründung des Gesetzentwurfs, Bundestagsdrucksache 11/4528 S. 87 zu IV. e und S. 110 zu Art. 1 Nummer 33 (§ 1836)).

Anlässlich von Beanstandungen der Höhe der Vergütungssätze für die Tätigkeit von Vereinsbetreuern hat das Bundesverfassungsgericht die in der Entscheidung vom 1. Juli 1980 zugrunde gelegten Kriterien für die Bejahung der Berufsmäßigkeit der Vormundschaftstätigkeit auch auf die Betreuungsvereine angewendet: der Schutzbereich des Artikels 12 Absatz 1 GG ist gemäß Artikel 19 Absatz 3 GG auch für Vereine eröffnet, wenn sie eine auf Dauer angelegte und auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben und die Führung eines Geschäftsbetriebs zu ihren satzungsgemäßen Zwecken gehört. Ob die Vereine gemeinnützig wirken, ist für die Anwendung des Artikels 12 Absatz 1 GG auf ihre erwerbsmäßige Tätigkeit, die eine Gewinnerzielung nicht voraussetzt, nicht maßgeblich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2001 – 1 BvR 325/94, FamRZ 2002, 85).

Nachdem in der Praxis schon seit dem vergangenen Jahrzehnt vor allem auf Betreiben der katholischen Vormundschaftsvereine in Nordrhein-Westfalen und Bayern von den Gerich-

ten auch Vereinsmitarbeiter als (Vereins-)Vormund bestellt werden und den Vormundschaftsvereinen entgegen § 1836 Absatz 3 BGB eine Vergütung bewilligt wird, hat diese Frage auch den Bundesgerichtshof wiederholt beschäftigt. Gemäß der Entscheidung vom 25. Mai 2011 (BGH, Beschluss vom 25. Mai 2011 – XII ZB 625/10) müssen dem Vormundschaftsverein in entsprechender Anwendung von § 7 VBVG (Vergütung und Aufwendungsersatz für den Betreuungsverein bei Bestellung des Vereinsbetreuers, § 1897 Absatz 2 BGB) eine Vergütung und Aufwendungsersatz bewilligt werden, wenn einer seiner Mitarbeiter zum Vormund bestellt wird, vorausgesetzt dieser ist dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig. Da der Gesetzgeber die Vergütung für die Vormundschaft des Vereins in § 1836 Absatz 3 BGB nach wie vor ausdrücklich ausschließt, hält der Bundesgerichtshof eine Analogie zu der Vergütungsregelung für den Betreuungsverein bei Bestellung eines Vereinsbetreuers verfassungsrechtlich für geboten; dass weder der Vormundschaftsverein noch der Vereinsmitarbeiter eine Vergütung für das Führen der Vormundschaft verlangen könne, stelle eine planwidrige Regelungslücke dar, welche die Berufsfreiheit des Vormundschaftsvereins verletzen würde, wenn sie nicht geschlossen würde (BGH a.a.O., Rn. 34).

Wie der Betreuungsverein (§ 1908f BGB; § 14 BtOG-E) muss auch der Vormundschaftsverein, um vom Landesjugendamt anerkannt zu werden, eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter vorhalten, die für den Verein tätig werden und die er beaufsichtigen, weiterbilden und gegen aus ihrer Tätigkeit resultierende Schäden versichern muss (§ 1791a Absatz 1 Satz 1 BGB, § 54 Absatz 2 Nummer 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die Möglichkeit des Vormundschaftsvereins, sich für die Vormundschaftstätigkeit auch seiner Mitarbeiter zu bedienen, wurde mit dem am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 (KJHG = SGB VIII) in die BGB - Vorschrift zur Vereinsvormundschaft eingefügt. Die parallele Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 53 Absatz 2 KJHG (heute § 54 Absatz 2 SGB VIII) erfolgte dabei bereits im Hinblick auf einen künftigen Gleichlauf mit der im Entwurf des Betreuungsgesetzes von 1990 vorgesehenen Regelung über die Anerkennung rechtsfähiger Vereine als Betreuungsvereine (Begründung zu § 53 KJHG-E, Bundesratsdrucksache 503/89, S. 87).

Soweit § 1836 Absatz 3 BGB dem Vormundschaftsverein generell eine Vergütung und damit einen auf der Vormundschaftstätigkeit seiner Mitarbeiter beruhenden Erwerb versagt, steht dies im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben für den anerkannten Vormundschaftsverein. Soweit der Satzungszweck des anerkannten Vormundschaftsvereins die entsprechenden Bestimmungen enthält, ist das Vergütungsverbot geeignet, in dessen gemäß Artikel 12 GG geschützte Berufsausübung einzugreifen. § 5 VBVG-E regelt daher Vergütung und Aufwendungsersatz des Vormundschaftsvereins und übernimmt dabei die Struktur der Regelungen für den Betreuungsverein in § 7 VBVG (§ 13 VBVG-E). Allerdings entfällt beim Vormundschaftsverein die für den Betreuungsverein geltende Pauschalierung gemäß §§ 4 und 5 VBVG (jetzt § 8 VBVG-E). Außerdem erhält auch der Verein als vorläufiger Vormund die Vergütung. Diesem allgemeinen Grundsatz entsprechend ist auch der Verein, der nach § 54 SGB VIII in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften eine Beistandschaft übernimmt, zu vergüten.

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 gilt für die Vergütung des Vereins die Vergütung des berufsmäßigen Einzelvormunds (§ 3 VBVG-E) einschließlich der Möglichkeit, Abschlagszahlungen zu verlangen, entsprechend, unabhängig davon, ob ein Vereinsvormund als Vormund oder der Verein selbst als vorläufiger Vormund (§§ 1775 Absatz 2 Nummer 2, 1782 Absatz 1 BGB-E) bestellt ist. Ist der Verein als vorläufiger Vormund bestellt, gilt für ihn grundsätzlich die höhere Vergütungsstufe des § 3 Absatz 1 Nummer 2 VBVG-E.

Außerdem kann der Verein nach Satz 2 Vorschuss und Ersatz seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 BGB-E verlangen. Aufwendungen für eine Haftpflichtversicherung nach § 1877 Absatz 2 BGB-E (§ 1835 Absatz 2 BGB) sind danach ausgeschlossen. Auch steht dem Verein kein Wahlrecht gemäß § 4 Absatz 2 VBVG-

E zu, eine Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E kommt für den Verein nicht in Betracht. Damit entsprechen die Regelungen für den Vormundschaftsverein insoweit denjenigen für den Betreuungsverein (§ 1835 Absatz 2 Satz 2 BGB, § 7 Absatz 1 Satz 2 VBVG/ § 13 Absatz 2 Satz 2 VBVG-E). Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

Dasselbe gilt, wenn der Verein eine Beistandschaft führt.

Zu Absatz 2

Der Vereinsvormund selbst kann wie auch der Vereinsbetreuer (§ 7 Absatz 3 VBVG, § 7 Absatz 2 Satz 2 VBVG-E) keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen.

Zu § 6 (Vergütung und Aufwendungsersatz für das Jugendamt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1836 Absatz 3 BGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 1835 Absatz 5 BGB und verweist hierzu auf § 1877 Absatz 1 BGB-E; ein Anspruch auf Vorschuss oder auf Ersatz von allgemeinen Verwaltungskosten besteht nicht. Ein Ausschluss der Aufwandsentschädigung für das Jugendamt, wie er im geltenden Recht in § 1835a Absatz 5 BGB enthalten ist, ergibt sich nunmehr daraus, dass Absatz 2 nur auf den Aufwendungsersatzanspruch nach § 1877 Absatz 1 BGB-E verweist.

Zu Abschnitt 2 (Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers)

Zu § 7 (Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen Betreuers)

§ 7 VBVG-E stellt für berufliche Betreuer und Vereinsbetreuer die Anspruchsgrundlage für die Zahlung einer Vergütung dar.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht in seinem Ziel dem geltenden § 1 Absatz 2 Satz 1 VBVG. Er enthält zur Klarstellung ausdrücklich den gegen den Betreuten gerichteten Anspruch des beruflichen Betreuers auf eine Vergütung und Aufwendungsersatz. Anders als nach geltendem Recht hängt eine Vergütung für berufliche Betreuer aber nicht mehr von der Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Betreuungsgericht ab. Entscheidend für einen Vergütungsanspruch ist in Zukunft vielmehr eine Registrierung als beruflicher Betreuer durch die Betreuungsbehörde nach Maßgabe der §§ 23 ff. BtOG-E. Absatz 1 enthält nur eine Regelung für die beruflichen Betreuer, die selbständig Betreuungen führen, also nicht als Vereins- oder Behördenbetreuer.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 7 Absatz 1 Satz 1 VBVG und regelt analog zu Absatz 1 den Anspruch des Vereins auf Zahlung von Vergütung und den Aufwendungsersatz, wenn ein registrierter Vereinsbetreuer zum Betreuer bestellt ist. Satz 2 entspricht § 7 Absatz 3 VBVG und stellt klar, dass dieser selbst keine Vergütung und keinen Aufwendungsersatz verlangen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des § 1 Absatz 2 Satz 1 VBVG auf und stellt klar, dass der Anspruch nicht unmittelbar gegen den Betreuten geltend zu machen ist, sondern das Gericht die Zahlung zu bewilligen hat. Eine Bewilligung ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Betreuer die Zahlung aus dem Vermögen des Betreuten entnimmt. Das entsprechende Verfahren richtet sich nach § 292 FamFG-E.

Zu § 8 (Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung)

§ 8 VBVG-E enthält eine wesentliche Neuregelung zur Vergütung des beruflichen Betreuers, und zwar sowohl für den selbständig Tätigen wie den Vereinsbetreuer. Da der Vergütungsanspruch an eine Registrierung durch die Stammbehörde nach §§ 23 ff. BtOG-E geknüpft ist und im Rahmen des Registrierungsverfahrens nach § 24 Absatz 1 Nummer 5 BtOG-E in Verbindung mit§ 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 BtOG-E der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde zu erbringen ist, soll die an ein einzelnes Betreuungsverfahren angeknüpfte Ermittlung der Kenntnisse des Betreuers zur Festlegung einer Vergütungsstufe durch das Gericht entfallen. In Zukunft soll nach § 8 Absatz 3 VBVG-E der Vorstand des am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständigen Amtsgerichts die für alle Betreuungsverfahren des jeweiligen Betreuers zur Anwendung kommende Vergütungsstufe im Wege eines Justizverwaltungsaktes feststellen. Dementsprechend sind auch die Kriterien im neuen § 8 Absatz 2 VBVG-E dahingehend geändert worden, dass es nicht mehr auf die Art des Erwerbs der für die einzelnen Betreuungsverfahren nutzbaren Kenntnisse ankommt, sondern nur noch die formale Ausbildung entscheidend ist. Perspektivisch wird darüber nachzudenken sein, ob eine Differenzierung der Vergütung nach der Ausbildung dann noch sinnvoll ist, wenn ohnehin alle Betreuer ihre Sachkunde gegenüber der Betreuungsbehörde nachgewiesen haben. Bis zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, BGBl. I S. 866, soll diese Differenzierung aber beibehalten werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 4 Absatz 1 VBVG in der Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, BGBl. I S. 866. Hiernach richtet sich die pauschalierte Vergütung der Betreuer weiterhin nach monatlichen Fallpauschalen, die in den Vergütungstabellen A bis C der Anlage festgelegt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält ein Kernstück der neuen Vergütungssystematik für berufliche Betreuer. Zwar wird wie bisher an die Ausbildung in Form einer abgeschlossenen Lehre oder vergleichbaren Ausbildung, einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung oder eben keiner dieser Ausbildungen angeknüpft. In Zukunft entfallen aber die Kriterien des Vorhandenseins von besonderen Kenntnissen und von deren Erwerb durch eine bestimmte Ausbildung. Da jeder berufliche Betreuer mit der Registrierung die für die entgeltliche Führung von Betreuungen notwendige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachweisen muss, ist die Ermittlung von speziellen Kenntnissen für ein einzelnes Betreuungsverfahren nicht mehr notwendig.

Die von dem Betreuer nachzuweisende Sachkunde befähigt ihn grundsätzlich, alle Arten von Betreuungen zu übernehmen. Dies schließt nicht aus, dass das Gericht im Einzelfall einen beruflichen Betreuer wegen seiner speziellen Qualifikationen auswählt. Mit der Registrierung wird nur eine "Mindestqualifikation" verlangt, weil die berufliche Betreuung weiterhin für unterschiedliche Fachrichtungen geöffnet bleiben soll. Auch weiterhin können die in die Betreuung einzubringenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsstand unterschiedlich sein, so dass es derzeit sachgerecht erscheint, die Einordnung in verschiedene Vergütungstabellen beizubehalten. Wenn beispielsweise bei der Auswahl

eines rechtlichen Betreuers seine Ausbildung etwa wegen der Komplexität der vorliegenden Betreuung eine Rolle spielt, dann erscheint eine Differenzierung der Vergütung nach der Art seiner Ausbildung trotz der von allen beruflichen Betreuern zu beantragenden Registrierung nicht unsachgerecht.

Zu Absatz 3

Ein zentraler Bestandteil der Neuregelung des Rechts der beruflichen Betreuer ist die einmalige und rechtssichere Feststellung der für den jeweiligen Betreuer einschlägigen Vergütungstabelle nach § 8 VBVG-E. Bislang gibt es für die Festsetzung der anzuwendenden Vergütungsstufe kein eigenes Verfahren, vielmehr wird diese nur inzident im Vergütungsantrag geprüft. Die so ermittelte Vergütungstabelle findet sich über die Fallpauschale sodann im Vergütungsfestsetzungsbeschluss lediglich als Rechenposten wieder. Es gibt jedoch keine der Rechtskraft fähige, grundsätzliche Entscheidung über die – in jedem Betreuungsverfahren – für den jeweiligen Betreuer zur Anwendung kommende Vergütungstabelle. Dies hat zur Folge, dass – teilweise nach jahrelanger Zubilligung einer bestimmten Vergütungstabelle – Rechtspfleger oder Bezirksrevisoren bei einem weiteren Vergütungsantrag nunmehr feststellen, dass in der Vergangenheit zu Unrecht eine Vergütung unter Berücksichtigung einer höheren Vergütungstabelle zuerkannt worden ist. Die Betreuer müssen sich dann nicht nur für die Zukunft mit weniger Einkommen begnügen, sondern sehen sich häufig auch Rückforderungsansprüchen hinsichtlich der überzahlten Vergütungen ausgesetzt. Dieser Rechtsunsicherheit sollen die beruflichen Betreuer nicht länger ausgesetzt sein, weswegen die vorgeschlagene Neuregelung erforderlich ist.

Die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle soll zukünftig nicht mehr von den Betreuungsgerichten in jedem einzelnen Verfahren vorgenommen werden, sondern einmal zu Beginn der Betreuertätigkeit im Anschluss an das Registrierungsverfahren erfolgen. Dies soll zum einen die Gerichte entlasten, die zukünftig nicht mehr in jedem einzelnen Verfahren zu prüfen haben, welche Vergütungstabelle jeweils anwendbar ist. Zum anderen soll dies aber auch den beruflichen Betreuern Planungs- und Rechtssicherheit geben, damit diese sich für ihre gesamte Betreuertätigkeit auf eine sichere finanzielle Grundlage verlassen können. Da die Vergütungen für berufliche Betreuer für alle mittellose Betreuten, und damit für einen Großteil der Betreuungsverfahren, aus dem Justizhaushalt zu zahlen sind, erscheint es sachgerecht, auch die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle bei der Justiz zu belassen und nicht den Stammbehörden zu übertragen.

Etwaige Unklarheiten über die Einstufung eines Betreuers können auf diese Weise einmalig im Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG geklärt werden. Die Justiz wird dadurch erheblich entlastet, da sich nicht jedes Betreuungsgericht, bei dem der berufliche Betreuer Betreuungen führt, erneut mit dieser Frage befassen muss, sondern bei der Vergütungsfestsetzung die nach Absatz 3 erfolgte Feststellung ohne weitere Prüfung zugrunde legt.

Bei der Feststellung nach Absatz 3 handelt es sich zukünftig nicht um eine Verfahrensentscheidung im Einzelfall. Es handelt sich vielmehr um eine für alle Vergütungsfestsetzungsverfahren eines Betreuers zu beachtende Feststellung. Der Vorstand des Amtsgerichts übt hierbei eine Behördentätigkeit in Form eines Justizverwaltungsaktes aus.

Satz 3 legt fest, dass die Feststellung nach Satz 1 für alle Vergütungsfestsetzungsanträge des beruflichen Betreuers gilt, unabhängig davon, bei welchem Gericht und in welchem Bundesland diese gestellt werden. Eine Änderung dieser Feststellung soll nur auf Antrag des beruflichen Betreuers möglich sein, damit dieser bei einem Nachweis der Voraussetzungen für die Anwendung einer höheren Vergütungstabelle, etwa bei Nachholung eines Studiums oder einer Ausbildung, auch eine höhere Vergütung verlangen kann.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 3 ist grundsätzlich das Amtsgericht am Sitz oder hilfsweise am Wohnsitz des beruflichen Betreuers zuständig. Die Landesregierungen sollen jedoch durch Absatz 4 ermächtigt werden, die Zuständigkeit für die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle über mehrere Gerichtsbezirke hinweg bei einem oder mehreren Amtsgerichten zu konzentrieren, um Fachwissen zu bündeln und eine möglichst einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten.

Zu § 9 (Fallpauschalen)

§ 9 VBVG-E übernimmt im Wesentlichen § 5 VBVG in der Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019. Hiernach werden die Vergütungspauschalen für Betreuer insbesondere nach der Dauer der Betreuung sowie nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betreuten modifiziert.

§ 9 Absatz 4 VBVG-E sieht vor, dass bei der Änderung von vergütungsrelevanten Umständen nunmehr generell auf die Umstände zum Ende des Abrechnungsmonats abzustellen ist. Während dies bisher nur für die Bestimmung des Vermögensstatus gilt, wird durch die Einfügung eines neuen Satz 2 klargestellt, dass dies auch für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes gilt. Dies zielt auf eine Vereinfachung der Berechnung von Vergütungsansprüchen und soll dazu beitragen, die Betreuungsgerichte personell zu entlasten. Dementsprechend wird der bisherige § 5 Absatz 2 Satz 3 VBVG gestrichen, der die taggenaue Berechnung von vergütungsrelevanten Umständen im Einzelnen regelt.

Diese Vorschrift beinhaltet hingegen keine Prüfungspflicht des Gerichts am Ende eines jeden Monats, sondern soll lediglich klarstellen, dass für die Feststellung des Vermögensstatus der ganze Abrechnungsmonat einheitlich zu beurteilen ist und keine taggenaue Abrechnung mehr erfolgt.

Der bisherige § 5 Absatz 5 VBVG wird entsprechend der Systematik in Abschnitt 1 in eine eigene Vorschrift zum Aufwendungsersatz (§ 11 VBVG-E) überführt.

Zu § 10 (Gesonderte Pauschalen)

§ 10 VBVG-E übernimmt § 5a VBVG in der Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019. Diese Vorschrift gewährt über die Betreuervergütung nach §§ 8 und 9 VBVG-E hinaus zusätzliche Pauschalen für den Betreuer. Diese fallen an, wenn der Betreute nicht mittellos im Sinne der §§ 1880 BGB-E ist, oder wenn ein Wechsel von einem ehrenamtlichen Betreuer zu einem beruflichen Betreuer bzw. von einem beruflichen Betreuer zu einem ehrenamtlichen Betreuer stattfindet.

Zu § 11 (Aufwendungsersatz)

§ 11 VBVG E entspricht dem geltenden § 5 Absatz 5 VBVG. Aus systematischen Gründen ist der Aufwendungsersatz für berufliche Betreuer in eine eigene Vorschrift überführt worden.

Zu § 12 (Sonderfälle der Betreuung)

§ 12 VBVG-E entspricht nach Aufbau und Inhalt § 6 VBVG, passt die enthaltenen Verweisungen aber entsprechend dem neuen Aufbau im BGB-E und im VBVG-E an.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 6 Satz 1 VBVG, allerdings wird durch die Benennung der jeweils gemeinten Betreuerarten die Lesbarkeit verbessert. Der Sterilisations- und der Ergänzungsbetreuer erhalten – wie bisher – gemäß Verweisung auf § 3 VBVG-E die Vergütung nach dem tatsächlichen Stundenaufwand in der dort normierten Höhe. Außerdem besteht Anspruch auf Vorschuss und Ersatz der Aufwendungen in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 BGB-E, was der bisherigen Verweisung auf § 1835 BGB mit Ausnahme von § 1835 Absatz 2 BGB entspricht. Hinsichtlich berufsspezifischer Dienste gilt § 4 Absatz 2 VBVG-E entsprechend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 6 Satz 2 VBVG, wobei auch hier durch die Benennung des Verhinderungsbetreuers die Lesbarkeit verbessert wird.

Zu § 13 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine)

§ 13 VBVG-E ersetzt § 7 VBVG, allerdings begrenzt auf den Betreuungsverein, passt die Verweisungen an den neuen Aufbau im BGB-E und VBVG-E an und gliedert die einzelnen Fallvarianten übersichtlicher. Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, ist die Vergütung neu in § 7 Absatz 2 VBVG-E geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt neu die Vergütung des Betreuungsvereins, wenn dieser selbst zum Betreuer bestellt ist. Das in §§ 1908i Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit1836 Absatz 3 BGB enthaltene Vergütungsverbot wird aufgehoben; die Vorschrift wird ersatzlos gestrichen. Wie schon im geltenden Recht kann der Betreuungsverein nach den Vorschriften des BGB zum Betreuer bestellt werden. Allerdings kann dies in Zukunft nicht nur dann erfolgen, wenn der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann (§ 1900 Absatz 1 BGB), sondern auch dann, wenn der Volljährige dies wünscht (§ 1818 Absatz 1 BGB-E). Hierdurch soll dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Auswahl des Betreuers verstärkt Rechnung getragen. Es ist durchaus denkbar, dass eine Person – beispielsweise im Rahmen einer Betreuungsverfügung – festlegt, dass sie für den Fall ihrer Betreuungsbedürftigkeit von einem ihr bekannten Betreuungsverein betreut werden möchte. Auch dies soll in Zukunft beachtlich sein. Da es in Zukunft zwei gesetzliche Fälle geben wird, in denen ein Betreuungsverein zu bestellen ist, ist die Beibehaltung des Vergütungsverbots nicht mehr zu rechtfertigen.

Das Vergütungsverbot für den Verein entstammt ursprünglich dem Jugendwohlfahrtsgesetz (§ 38 Absatz 1 Satz 3, § 53 Absatz 4 JWG) und ist dann durch Artikel 1 Nummer 59 des Nichtehelichengesetzes (NeG) aus systematischen Gründen in das BGB übernommen worden. Die Beibehaltung der Regelung hinsichtlich der Vereine ist bei Einführung des Betreuungsrechts damit begründet worden, dass einerseits – auf Betreiben der in Betreuungssachen erfahrenen Verbände – kein uneingeschränktes Verbot der Betreuungsführung durch Vereine und Behörden eingeführt werden sollte, andererseits aber das Modell der Führung einer Betreuung durch einen Verein aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr befürwortet wurde. In der damaligen Diskussion zeigte sich eine breite Übereinstimmung dahingehend, dass die Betreuung durch eine oder mehrere natürliche Personen der Betreuung durch einen Verein grundsätzlich vorzuziehen sei. Das Vergütungsverbot wurde also beibehalten, gleichwohl sollte im Ausnahmefall die Bestellung eines Vereins – dann allerdings ohne Vergütung – möglich bleiben. Als Begründung für diese Regelung wurde angegeben, dass der Gesetzgeber eine Abweichung von dem Grundsatz der Bestellung natürlicher Personen nur im Ausnahmefall und in der Regel nur für eine Übergangszeit für sinnvoll hielt (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 131). Bei der Einführung des Betreuungsrechts waren zwei Fallgruppen identifiziert worden, in denen ein Volljähriger durch eine oder mehrere

natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden kann: Zum einen kann die Besonderheit der Art der Erkrankung oder der Behinderung des Betroffenen eine Zuordnung konkreter Einzelpersonen erschweren, zum anderen ist es für argwöhnische und misstrauische Personen häufig nicht leicht, eine Vertrauensbeziehung zu einer konkreten Einzelperson herzustellen. Wenn der Gesetzgeber schon angenommen hat, dass es Fälle gibt, in denen die Bestellung eines Vereins statt eines Einzelbetreuers angezeigt ist, ist kein Grund ersichtlich, ihm für seine Tätigkeit in diesen Fällen keine Vergütung zu bewilligen. Auch wenn die genannten Gründe – wie vom Gesetzgeber angenommen – häufig nur für eine Übergangs- oder Eingewöhnungszeit vorliegen, gibt es auch Betreuungen, in denen sich diese Merkmale als der Betreuung strukturell innewohnend erweisen. Es erscheint sinnvoll, auch solchen Fällen durch eine längerfristige Bestellung des Betreuungsvereins gerecht werden zu können und dem Verein in diesem Fall für sein Tätigwerden eine Vergütung zu bewilligen. Dies gilt umso mehr, als in § 1818 BGB-E nunmehr eine weitere Fallgruppe benannt wird, in welcher der Betreuungsverein zum Betreuer bestellt werden kann, nämlich dann, wenn der Volljährige einen dahingehenden Wunsch äußert. Auch in diesem Fall soll der Verein für sein Tätigwerden eine Vergütung erhalten.

In Satz 1 wird klargestellt, dass dem Betreuungsverein nur dann eine Vergütung zu bewilligen ist, wenn der Mitarbeiter, dem der Betreuungsverein gemäß § 1818 Absatz 2 BGB-E die Führung der Betreuung übertragen hat, als beruflicher Betreuer nach den §§ 23 ff. BtOG-E registriert ist. Hierdurch soll vermieden werden, dass der Betreuungsverein auch dann eine Vergütung erhält, wenn er die Führung der Betreuung einem ehrenamtlichen Mitarbeiter übertragen hat. Da die Förderung ehrenamtlicher Betreuer gemäß § 15 BtOG zu den Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine gehört, würde es sonst zu einer Überschneidung mit der finanziellen Förderung der Querschnittsarbeit führen könnten.

Um einen Gleichlauf zur Vergütung eines Vereinsbetreuers zu erreichen, ist in Satz 2 geregelt, dass sich die für den Verein maßgebliche Vergütungsstufe nach § 8 Absatz 1 VBVG-E nach der für den jeweiligen Mitarbeiter nach § 8 Absatz 3 VBVG-E festgestellten Vergütungsstufe richtet. § 7 Absatz 1 Satz 3 VBVG-E macht für diesen Grundsatz eine Ausnahme für den Fall, dass ein neuer Vereinsmitarbeiter noch nicht als beruflicher Betreuer registriert ist, eine solche Registrierung aber anstrebt oder bereits beantragt hat. Hiermit soll es Betreuungsvereinen erleichtert werden, neue Mitarbeiter zu finden, und zwar auch solche, die zwar grundsätzlich geeignet im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 2 BtOG-E sind und die notwendige Sachkunde besitzen, die vor einer Einstellung aber noch kein Registrierungsverfahren durchlaufen haben. Auch diesen – neu eingestellten Betreuern – soll der Betreuungsverein schon die Wahrnehmung von Betreuungen übertragen dürfen. Eine Vergütung erhält der Betreuungsverein aber nur dann, wenn der Mitarbeiter spätestens sechs Monate nach Beginn seiner Tätigkeit für den Betreuungsverein auch registriert worden ist. Daraus folgt auch, dass der Verein dann keine Vergütung verlangen kann, wenn er die Wahrnehmung solchen hauptamtlichen Mitarbeitern überträgt, die sich nicht als berufliche Betreuer registrieren lassen. Hierdurch soll vermieden werden, dass – trotz der Zahlung einer Vergütung – die Betreuung von solchen Mitarbeitern wahrgenommen wird, die nicht die für alle beruflichen Betreuer geltenden Registrierungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Betreuungsverein in diesem speziellen Fall einen Vergütungsantrag auch erst dann stellen kann, wenn die Registrierung erfolgt und die Vergütungsstufe festgesetzt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 7 Absatz 2 VBVG. Die Bezugnahme auf § 6 VBVG bleibt durch die Verweisung in Satz 1 auf § 12 VBVG-E erhalten, dessen Anwendung sowohl für den Fall der Bestellung eines Vereinsbetreuers als auch für den Fall der Bestellung eines Betreuungsvereins klargestellt wird.

Der Verein erhält nach § 12 Absatz 1 VGVB-E eine Vergütung nach § 3 Satz 1 VBVG-E und Vorschuss oder Ersatz seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung von

§ 1877 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, wenn er selbst zum Ergänzungsbetreuer oder einer seiner Mitarbeiter als Vereinsbetreuer zum Ergänzungs- oder Sterilisationsbetreuer bestellt worden ist. Im Falle der Bestellung des Vereins oder eines seiner Mitarbeiter als Vereinsbetreuer zum Verhinderungsbetreuer greift § 12 Absatz 2 VBVG-E.

Satz 2 schließt die Anwendung von § 1877 Absatz 3 BGB-E für den Verein aus.

Satz 3 ersetzt hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungskosten die bisherige Verweisung auf § 1835 Absatz 5 Satz 2 BGB. Durch den fehlenden Verweis auf § 1878 BGB-E ist auch klargestellt, dass der Betreuungsverein keine Aufwandspauschale erhält, dies gilt auch bei Wahrnehmung der Betreuung durch einen ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Zu § 14 (Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde)

§ 14 VBVG-E entspricht inhaltlich § 8 VBVG, passt jedoch die Verweisungen an den neuen Aufbau im BGB-E und VBVG-E an und gliedert die einzelnen Fallvarianten übersichtlicher.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt § 8 Absatz 1 VBVG und ersetzt die dortige Verweisung auf § 1836 Absatz 2 BGB durch die Verweisung auf § 1876 Absatz 2 BGB-E. Außerdem wird in Satz 2 der Anspruch auf Aufwendungsersatz der Betreuungsbehörde durch Verweisung auf § 1877 Absatz 1 BGB-E ergänzt unter der Bedingung, dass der Betreute nicht mittellos ist. Allgemeine Verwaltungskosten werden nicht ersetzt. Dies entspricht der Verweisung auf § 1835 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 5 Satz 2 BGB und § 1836c BGB in § 8 Absatz 2 VBVG. Soweit die Regelung des § 1835a Absatz 5 BGB künftig entfällt, ergibt sich mangels Bezugnahme auf § 1878 BGB-E, dass die Geltendmachung der Aufwandspauschale für die Betreuungsbehörde ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 8 Absatz 3 VBVG und versagt dem Behördenbetreuer einen eigenen Anspruch auf Vergütung, Vorschuss oder Ersatz der Aufwendungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Ansprüche der Betreuungsbehörde, wenn diese als Betreuer bestellt ist und verweist hierzu auf Absatz 1 Satz 2 und 3. Im geltenden Recht ist diese Fallvariante ebenfalls in § 8 Absatz 2 VBVG geregelt.

Zu Absatz 4

Die Verweisung in § 8 Absatz 4 VBVG auf § 2 VBVG wird durch die Regelung ersetzt, dass § 1877 Absatz 4 BGB-E für die Betreuungsbehörde nicht anwendbar ist.

Zu § 15 (Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem geltenden § 9 Absatz 1 VBVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt nunmehr ausdrücklich, dass der Betreuer eine Festsetzung der Fallpauschalen auch für zukünftige Zeiträume beantragen kann, wenn eine Änderung der für die Höhe der Vergütung maßgeblichen Kriterien nicht zu erwarten ist. Anders als im geltenden

Recht ist damit abweichend von Absatz 1 auch ein in die Zukunft gerichteter Dauervergütungsantrag zulässig. Das entsprechende gerichtliche Verfahren ist in § 292 Absatz 4 FamFG-E geregelt. Es wird für die Betreuer und die Gerichte somit die Möglichkeit einer Dauervergütungsfestsetzung geschaffen, ohne zugleich alle Gerichte zur Verwendung dieses Modells zu zwingen. Gerade in den Fällen, in denen es voraussichtlich nicht zu einer Änderung der Vergütungshöhe kommen wird, kann mit einer Dauervergütungsfestsetzung eine beträchtliche Zeitersparnis der Betreuungsgerichte erreicht werden. Ob das Gericht eine solche Dauervergütungsfestsetzung vornimmt, liegt nach § 292 Absatz 4 FamFG-E in seinem Ermessen. Das Gericht hat grundsätzlich auch weiterhin nach § 292 Absatz 1 FamFG-E die für die Bewilligung einer Vergütung maßgeblichen Kriterien im Vergütungszeitraum festzustellen. Zwar können abschließende Angaben insbesondere zur Wohnform und zur Mittellosigkeit des Betreuten im Vergütungszeitraum erst nach Ablauf des Zeitraums erfolgen, dies soll aber – anders als der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 06. Juli 2016 – XII ZB 493/14 – festgestellt hat – eine Bewilligung der Vergütung auch für zukünftige Zeiträume nicht hindern. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll diese Rechtsprechung künftig nicht mehr zur Anwendung kommen und insoweit eine neue Rechtslage geschaffen werden.

Anders als im geltenden Recht erfolgt bei einer Dauerfestsetzung gerade keine nachträgliche Überprüfung der Mittellosigkeit, sondern es wird eine Prognoseentscheidung dahingehend getroffen, dass sich die entscheidenden Kriterien nicht ändern. Dies wird abgesichert durch die sofortige Mitteilungspflicht des Betreuers bei Änderung der Kriterien und der Pflicht zur Rückzahlung evtl. zu viel gezahlter Beträge. In der Praxis wird in den Fällen, in denen sich die Mittellosigkeit noch ändern kann oder immer wieder ändert, weil die Person immer Vermögen knapp über dem Schonvermögen hat, ohnehin keine Dauervergütungsfestsetzung erfolgen.

Selbst wenn es im Einzelfall zu Überzahlungen kommen sollte, könnten diese unproblematisch mit nachfolgenden Vergütungsforderungen der beruflichen Betreuer verrechnet werden. Das Instrument der Dauervergütungsfestsetzung wird für die (vielen) Fälle geschaffen, in denen sich prognostisch nichts ändern dürfte, und in denen den Rechtspflegern hierdurch die Arbeit wesentlich erleichtert wird. Dafür wird das geringe Restrisiko in Kauf genommen, dass der Staat im Ausnahmefall überzahlt. Aber selbst dies wird über das Verfahren der Rückforderung ausgeglichen werden können. Schließlich wird jeder Berufsbetreuer, der noch weiter bestellt werden will, darauf achten, sich nicht dem Vorwurf der ungerechtfertigten Bereicherung auszusetzen.

Zu § 16 (Zahlung aus der Staatskasse, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 1 Absatz 2 Satz 2 VBVG für den beruflichen Betreuer, wonach dieser bei Mittellosigkeit des Betreuten Zahlung aus der Staatskasse verlangen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Rückgriffsanspruch der Staatskasse nach Maßgabe von § 1881 BGB-E. Der Rückgriffsanspruch ergibt sich auch für die Vergütung nach dem VBVG im geltenden Recht aus § 1836e BGB, der – aufgrund seines Standorts im Anschluss an § 1836 BGB – alle von der Staatskasse befriedigten Ansprüche, auch die von der Staatskasse gezahlte Vergütung (vgl. Wortlaut § 1836d BGB), umfasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 2 VBVG und verweist für das Erlöschen und die Geltendmachung der Ansprüche des Betreuers oder des Vormunds nunmehr auf § 1877 Absatz 4 und 5 BGB-E (§ 1835 Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a BGB).

Zu Abschnitt 3 (Schlussvorschriften)

Zu § 17 (Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern)

§ 17 VBVG-E übernimmt inhaltlich unverändert § 11 VBVG, ergänzt jedoch den beruflichen Betreuer in der Vorschrift, die bisher nur auf den Berufsvormund abstellt, da die Anwendung für den Berufsbetreuer aktuell über die Verweisung in §§ 1908i Absatz 1 in Verbindung mit1836 Absatz 1 BGB erfolgt. Wegen der Reihenfolge der zu zitierenden Paragraphen wird der Berufsvormund in dieser Vorschrift weiterhin vor dem beruflichen Betreuer genannt.

Zu Abschnitt 4 (Übergangsregelungen)

Zu § 18 (Übergangsregelung)

Nach der Übergangsvorschrift richten sich die Vergütungsansprüche von Betreuern und Vormündern für Leistungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht wurden, grundsätzlich nach dem VBVG in der bis dahin geltenden Fassung. Damit wird klargestellt, dass es für die Anwendbarkeit der Regelungen nicht auf das Entstehen der Ansprüche im Sinne des § 15 Satz 1 VBVG-E ankommt, sondern allein auf den Zeitpunkt, zu welchem die Leistung erbracht wurde. Die Übergangsregelung nimmt keinen Einfluss auf die bisherigen Abrechnungszeiträume. Das Inkrafttreten der Neuregelung führt insbesondere nicht zum Beginn eines neuen Abrechnungsquartals im Sinne des § 15 VBVG-E. Damit im Übergangszeitraum Vergütungsanträge nicht tageweise quotal berechnet werden müssen, wird klargestellt, dass das Gesetz in seiner alten Fassung bis zum Ablauf des jeweils angefangenen Betreuungsmonats anzuwenden ist.

Zu § 19 (Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben)

Diese Vorschrift enthält Regelungen für die Vergütung derjenigen beruflichen Betreuer, die bereits vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes berufsmäßig Betreuungen geführt haben. Sie regelt die Verknüpfung zwischen einer vollständigen Registrierung einschließlich der Erbringung eines Sachkundenachweises und der Anwendbarkeit des neuen Vergütungssystems, einschließlich der Feststellung der Anwendung der jeweiligen Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG-E.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass für diejenigen Betreuer, die sich ohne Nachweis der Sachkunde lediglich formal nach § 33 Absatz 1 BtOG-E haben registrieren lassen, § 4 Absatz 2 bis 4 VBVG in der alten Fassung anzuwenden ist. Für diese Betreuer bleibt es grundsätzlich beim bisherigen System, wonach die Vergütungstabelle durch das Betreuungsgericht im Rahmen der jeweiligen Betreuungsverfahren je nach den hierfür nutzbaren Kenntnissen und der Art ihres Erwerbs festgestellt wird. Da diese Gruppe von Betreuern zu keinem Zeitpunkt ihre Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen hat, sondern ihre Sachkunde nach § 33 Absatz 2 Satz 1 BtOG-E lediglich vermutet wird, ist diese – wie bisher – vom Betreuungsgericht im Einzelfall festzustellen. § 4 Absatz 2 bis 4 VBVG bleibt für diese Gruppe von Betreuern daher in der bisher geltenden Fassung anwendbar. Gleichzeitig können aber auch diese Betreuer auf freiwilliger Basis eine vollständige Registrierung wie ein

neuer Betreuer nach §§ 23 und 24 BtOG-E beantragen, einschließlich des dann erforderlichen Sachkundenachweises. In diesem Fall gilt für sie das VBVG in der neuen Fassung mit der Folge, dass auch diese Betreuer eine Feststellung der anwendbaren Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG-E beantragen können. Das gleiche gilt für die Betreuer, die nach § 33 Absatz 2 Satz 2 BtOG-E ihre Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachgewiesen haben.

Zu Absatz 2

Zur Vermeidung von Rückstufungen wird das für das jeweilige Betreuungsverfahren zuständige Betreuungsgericht in Absatz 2 zukünftig verpflichtet, für diejenigen beruflichen Betreuer, für die nach Absatz 1 das VBVG in der bisher gültigen Fassung anzuwenden ist, die Anwendung der jeweiligen Vergütungstabelle nach § 4 Absatz 2 und 3 VBVG (alt) zu Beginn eines jeden Betreuungsverfahrens einmalig verbindlich durch Beschluss festzusetzen. Durch diesen gesonderten Beschluss, der mit der ersten Vergütungsbewilligung erfolgt, soll die Festsetzung einmalig rechtssicher erfolgen und für das gesamte Betreuungsverfahren gelten. Dieser Beschluss kann mit den üblichen Rechtsmitteln vom Betreuer, dem Betreuten oder vom Bezirksrevisor überprüft werden. Anschließend bildet er die Grundlage für die folgenden regelmäßigen Vergütungsfestsetzungsverfahren in diesem Betreuungsverfahren.

In den Betreuungsverfahren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufen, erfolgt die gerichtliche Festsetzung nach Satz 1 mit der ersten Vergütungsbewilligung nach Inkrafttreten des Gesetzes (Satz 2). Hierdurch soll es auch in den laufenden Betreuungsverfahren zu einer einmaligen und rechtssicheren Feststellung der anwendbaren Vergütungstabelle kommen.

Um eine Abänderung dieser Festsetzung jedenfalls dann zugunsten des Betreuers zu ermöglichen, wenn er eine höhere Qualifikation erwirbt und diese entsprechend gegenüber dem Gericht nachweist, sieht Satz 3 eine auf diesen Fall begrenzte Abänderungsmöglichkeit vor.

Insgesamt dürfte dieses neue Verfahren zu einer deutlichen Entlastung der Gerichte führen, da diese sich nur einmal pro Betreuungsverfahren mit der Einstufung nach § 4 Absatz 2 und 3 VBVG (alt) auseinandersetzen müssen und nicht, wie bisher, im Rahmen jedes Vergütungsantrags neu prüfen müssen, ob (noch) alle Voraussetzungen der bisherigen Eingruppierung vorliegen. Diese Regelung soll aber auch den beruflichen Betreuern Planungs- und Rechtssicherheit geben, die keine einmalige Feststellung der Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 3 VBVG-E bekommen können, damit sie für ihre Tätigkeit in dem jeweiligen Verfahren eine kalkulierbare finanzielle Grundlage haben.

Zu Anhang (Anlage)

Der Anhang entspricht unverändert dem Anhang zum VBVG.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit Satz 1 wird geregelt, dass Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Vermittlung anderer geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenzuarbeiten haben. Es handelt sich um eine Spiegelung der Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 5 des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG-E).

Die rechtliche Betreuung ist gegenüber sozialen Hilfen subsidiär (§ 1814 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E). Mit der Regelung im Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bestellung eines rechtlichen Betreuers bzw. die Möglichkeit der Betreuerbestellung die Wahrnehmung sozialer Rechte (§§ 2 ff. SGB I) nicht hindert. Bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen durch die Leistungsträger ist vielmehr der individuelle Hilfebedarf unter

Berücksichtigung der Zielrichtung der Sozialleistungen zu betrachten und einzelfallabhängig zu entscheiden. Nur wenn ein tatsächliches Handeln des rechtlichen Betreuers zur Hilfeleistung und zur Deckung eines Bedarfs führt, tritt ein möglicher sozialrechtlicher Anspruch dahinter zurück.

Zu Artikel 10 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Die Anpassung in § 2 Absatz 3 Nummer 9 SGB VIII-E ergibt sich aus der Verschiebung des bisherigen § 53 Absatz 2 bis 4 SGB VIII in den § 53a SGB VIII-E.

§ 2 Absatz 3 Nummer 10 SGB VIII-E wird an den Wortlaut von § 54 SGB VIII-E angepasst.

In § 2 Absatz 3 Nummer 11 SGB VIII–E wird der Verweis aktualisiert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige § 58a SGB VIII ist jetzt § 58 SGB VIII-E.

Zu Nummer 3

Zu § 53 (Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht)

Der bisherige § 53 SGB VIII wird aufgespalten in § 53 SGB VIII-E, der die Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht regelt und § 53a SGB VIII-E, der die Beratung und Unterstützung von Vormündern durch das Jugendamt übernimmt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird an § 1774 BGB-E angepasst, wonach neben dem Jugendamt nur noch natürliche Personen zum Vormund bestellt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Vorschlagspflicht des Jugendamts und erweitert sie um ein Begründungserfordernis des Vorschlags.

Nach Nummer 1 hat das Jugendamt dem Familiengericht die getroffenen Maßnahmen darzulegen. Für das Gericht soll damit nachvollziehbar werden, welche Ermittlungen vorgenommen wurden, um den am besten geeigneten Vormund zu finden. Dabei wird dem Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds (§ 1779 Absatz 2 BGB-E) Rechnung getragen.

Nach Nummer 2 hat das Jugendamt, wenn es einen Berufsvormund, einen Vereinsvormund oder das Jugendamt als Vormund vorschlägt, dem Familiengericht darzulegen, dass eine Person, die geeignet und bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist für die Pflegschaft für Minderjährige auf die für die Auswahl von Vormündern geltenden Absätze 1 und 2.

Zu § 53a (Beratung und Unterstützung von Vormündern)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 53 Absatz 2 SGB VIII.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt Satz 1 und 2 des bisherigen § 53 Absatz 3 SGB VIII. Sätze 3, 4 und 5 werden in § 57 Absatz 3 SGB VIII-E übernommen, um die Mitteilungspflichten des Jugendamts in einer Regelung zusammenzufassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 53 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII unter Anpassung an die Regelungen der §§ 1774, 1781 BGB-E. Er trägt zum einem dem Gesichtspunkt Rechnung, dass ein Vormundschaftsverein nur noch als vorläufiger Vormund bestellt werden kann. Darüber hinaus wird die Vorschrift auf den mit der Reform gesetzlich geregelten Vereinsvormund erweitert. Dieser wird nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII-E durch den Vormundschaftsverein beaufsichtigt und weitergebildet, so dass es einer Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt nicht bedarf. Die Bezugnahme auf den Gegenvormund des bisherigen § 53 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII entfällt, da dieses Rechtsinstitut entfällt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verweist für die Pflegschaft für Minderjährige auf die für Vormünder geltenden Absätze 1 bis 3.

Zu § 54 (Anerkennung als Vormundschaftsverein)

Der bisherige § 54 SGB VIII wird an die gesetzliche Regelung des Vereinsvormunds angepasst und regelt entsprechend nicht mehr die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften, sondern die von § 1774 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E vorausgesetzte Anerkennung eines Vormundschaftsvereins.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt als Anerkennungsvoraussetzungen im Wesentlichen die im bisherigen § 54 Absatz 2 SGB VIII geregelten Voraussetzungen der Erteilung der Erlaubnis. Nummer 2 übernimmt zusätzlich die für die Amtsvormundschaft im bisherigen § 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII (entspricht § 55 Absatz 3 SGB VIII-E) vorgeschriebene Fallzahl 50 für den Vereinsvormund in das Gesetz, was unter der bisherigen Fassung in der Literatur auch schon für erforderlich gehalten wurde (vgl. Wiesner/Elmauer, SGB VIII, 5. Auflage, § 54 Rn. 18; Kunkel/Leonhardt, SGB VIII, 7. Auflage, § 54 Rn. 12).

Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt den bisherigen § 54 Absatz 3 SGB VIII auf die Anerkennung als Vormundschaftsverein. Sie gilt für das jeweilige Land und kann auf den Bezirk eines Landesjugendamtes beschränkt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII, der dem anerkannten Verein nach landesrechtlichen Vorgaben die Übernahme von Beistandschaften erlaubt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 54 Absatz 4 SGB VIII, der dem Landesrecht nähere Regelungen ermöglicht.

Zu § 55 (Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltsgleich den bisherigen § 55 Absatz 1 SGB VIII und erweitert ihn auf die neu eingeführten Rechtsinstitute der vorläufigen Amtspflegschaft und der vorläufigen Amtsvormundschaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie der bisherige § 55 Absatz 2 SGB VIII die Übertragung der Aufgaben des Beistands, des Pflegers oder des Vormunds auf einzelne Bedienstete des Jugendamts. Er dient der Personalisierung im Vormundschaftsrecht.

In Satz 2 wird nunmehr die Beachtung der Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht auch für die Auswahl des Bediensteten vorgesehen. Damit hat das Jugendamt den Bediensteten, dem es die Aufgaben des Amtspflegers oder Amtsvormunds übertragen wird, in entsprechender Anwendung von §§ 1778, 1779 Absatz 1, 1784 BGB-E auszuwählen.

§ 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VIII werden inhaltsgleich in Absatz 2 Satz 3 und 4 übernommen.

Wird das Jugendamt als vorläufiger Pfleger oder vorläufiger Vormund bestellt, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung (Satz 5). So müssen die Grundsätze für die Auswahl durch das Familiengericht nicht beachtet werden, da sich die Bestellung eines vorläufigen Vormunds insbesondere auch dann anbietet, wenn das Jugendamt als Amtsvormund bestellt werden soll, aber noch nicht geklärt ist, welcher Mitarbeiter für die Übernahme der Vormundschaft geeignet ist. Vielmehr soll der vorläufige Vormund besondere Qualitäten aufweisen, die ihn zur sofortigen Übernahme dieses auf bestimmte Zeit begrenzte Amt befähigen, gerade wenn die Amtvormundschaftsabteilung aus der vorhergehenden Fallbefassung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst noch keine oder nur rudimentäre Fallkenntnis erhalten hat. Lediglich § 1784 BGB-E gilt auch für die Übertragung der Aufgaben an einzelne Bedienstete als vorläufiger Vormund entsprechend. Eine Person, die die Eltern gemäß § 1782 Absatz 1 BGB-E ausgeschlossen haben oder die den Mündel in einem Heim betreut, soll nicht als vorläufiger Pfleger oder Vormund herangezogen werden.

Auch eine Anhörung des Kindes oder Jugendlichen ist bei der Übertragung der Aufgabe als vorläufiger Vormund entbehrlich.

Zu Absatz 3

§ 55 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII, der die Fallzahlbegrenzung enthält, wird inhaltsgleich in Absatz 3 übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt § 55 Absatz 3 SGB VIII, der festlegt, dass die Übertragung zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehört. In Satz 3 werden die Verweise an die Änderungen im BGB-E angepasst und erweitert.

So hat der Bedienstete nach Maßgabe des § 1790 Absatz 3 BGB-E wie bisher den persönlichen Kontakt zu dem Mündel zu halten. Er soll den Mündel folglich in der Regel einmal im

Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Die persönliche Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung hat nach den Grundsätzen des § 1790 Absatz 1 und 2 und des § 1795 Absatz 1 BGB-E zu erfolgen. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 soll das Gebot der funktionellen, organisatorischen und personellen Trennung zwischen der Amtsvormundschaft und den übrigen Aufgaben des Jugendamts als allgemeiner Standard festgeschrieben werden.

Die amtsinterne Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den Aufgaben der sonstigen Jugendhilfe wird in der Praxis bereits vielfach befolgt. Sie ist allgemein erstrebenswert, damit der Amtsvormund die Vormundschaft frei von Amtsinteressen allein im Interesse des Mündels führen kann.

Damit wird klargestellt, dass insbesondere die Suche nach einem geeigneten Vormund grundsätzlich nicht die Aufgabe des mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betrauten Bediensteten ist.

Zu § 56 (Führung der Beistandschaft, der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unter sprachlicher Anpassung den bisherigen § 56 Absatz 1 SGB VIII mit dem Verweis auf das BGB, soweit das SBG VIII nichts anderes regelt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden im Wesentlichen die Verweise als bloße Folgeänderungen den Neuerungen im BGB-E angepasst. Nachdem § 1837 Absatz 2 BGB-E, der den bisherigen § 1803 Absatz 2 BGB übernimmt, keine Genehmigungsbedürftigkeit mehr vorsieht, wurde auch die Befreiung des Jugendamts entsprechend gestrichen.

§ 56 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII-E verweist zur Klarstellung für landesrechtliche Ausnahmen für das Jugendamt als Pfleger oder Vormund nunmehr auf die §§ 1802 Absatz 2, 1862 Absatz 4 BGB-E. Der bisherige § 56 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII wird in § 1862 Absatz 4 BGB-E auch für die Betreuungsbehörde übernommen. Für das Jugendamt findet diese Vorschrift über § 1802 Absatz 2 BGB-E entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 56 Absatz 3 SGB VIII über die Anlage von Mündelgeld auf Sammelkonten.

Zu § 57 (Mitteilungspflichten des Jugendamts)

In § 57 SGB VIII-E werden die Mitteilungspflichten des Jugendamts sowohl an das Familiengericht (Absätze 1 bis 4), als auch bestimmter Jugendämter untereinander zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bisherigen § 57 SGB VIII und erweitert die Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht auf den Wegfall der Voraussetzungen einer Vormundschaft. Erlangt das Jugendamt Kenntnis davon, dass die (gesetzliche) Vormundschaft entfallen ist, da es selbst Vaterschaftsfeststellungs- und Zustimmungserklärungen sowie Sorgeerklärungen beurkundet hat, ist es nunmehr auch verpflichtet dies beim Familiengericht anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Soll das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, hat es den Bediensteten, dem es die Aufgaben des Amtsvormunds übertragen wird, auszuwählen (§ 55 Absatz 2 SGB VIII-E).

Die getroffene Auswahl hat es vor seiner Bestellung dem Familiengericht mitzuteilen.

Wird das Jugendamt zum vorläufigen Vormund bestellt, so hat es dem Familiengericht alsbald, spätestens binnen zwei Wochen mitzuteilen, welchem Bediensteten die Aufgaben des vorläufigen Vormunds übertragen worden sind, damit sichergestellt ist, dass auch in dieser Zeit eine bestimmte Person für den Mündel die Verantwortung trägt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 53 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB VIII mit konkreten Mitteilungspflichten insbesondere in Bezug auf die Personensorge.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bisherigen § 56 Absatz 4 SGB VIII und erweitert zur Durchsetzung des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft die Mitteilungspflicht des Jugendamts an das Familiengericht auf ihm außerhalb der jährlichen Überprüfungsfrist sonst bekanntwerdende Umstände aus denen sich ergibt, dass die Vormundschaft nunmehr ehrenamtlich geführt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 überführt den bisherigen § 1851 Absatz 2 BGB hinsichtlich der Mitteilungspflicht des Jugendamts ins SGB VIII. Änderungen des gewöhnlichen Aufenthalts hat der Vormund dem bisher zuständigen Jugendamt nach § 1790 Absatz 5 BGB–E und dieses nach § 57 Absatz 5 SGB VIII-E dem neuen Jugendamt mitzuteilen, damit dieses die ihm obliegenden Pflichten zur Beratung und Kontrolle wahrnehmen kann.

Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder ein Vereinsvormund als Vormund bestellt, entfällt die Mitteilungspflicht, da diese nicht der Überwachung durch das Jugendamt unterliegen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verweist für die Pflegschaft für Minderjährige auf die für Vormünder geltenden Absätze 1 bis 5.

Zu Nummer 4

§ 58 SGB VIII wird aufgehoben, da das Rechtsinstitut des Gegenvormunds entfällt.

Zu Nummer 5

Der bisherige § 58a SGB VIII wird § 58 SGB VIII-E.

Zu Nummer 6

Das Landesjugendamt soll zur Sicherstellung der Eignung der Bediensteten mit dem Verein im Sinne des § 54 SGB VIII eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abschließen. Dies war bislang nur für neben- oder ehrenamtlich tätige Personen geregelt und wird nunmehr auf hauptamtlich Tätige erstreckt. Wenn schon für den Ehren- oder Nebenamtler eine Vereinbarung notwendig ist, dann erst recht für den Hauptamtler (vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 54 Rn. 9).

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige § 53 Absatz 2 bis 4 SGB VIII wurde jetzt in § 53a SGB VIII-E überführt.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 85 Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII wird an den Wortlaut von § 54 SGB VIII-E angepasst.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird an die Terminologie des § 55 SGB VIII-E angepasst. Erfasst werden von den Oberbegriffen „Pflegschaft“ und „Vormundschaft“ jeweils nicht nur die Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft, sondern auch die vorläufige Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft (vgl. § 55 Absatz 1 SGB VIII-E.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die hier einschlägige gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts nach § 1791c BGB ist jetzt in § 1786 BGB-E geregelt

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2a

Der neu eingefügte Absatz 2a regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts, in dessen Bereich der Geburtsort des Kindes liegt, als gesetzlicher Amtsvormund nach § 1787 BGB-E in den Fällen einer vertraulichen Geburt

Zu Absatz 3

Mit der Einfügung der Angabe „zum Zeitpunkt der Bestellung“ in Satz 1 soll klargestellt werden, dass bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels das Gericht bei seiner Entscheidung über die Entlassung des Jugendamts des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts nach § 1804 Absatz 3 BGB-E nicht an die Zuständigkeit gebunden ist, sondern aus Gründen des Mündelwohls auch ein Verbleiben der Amtsvormundschaft bei dem bisherigen Jugendamt möglich ist.

Die in Satz 3 enthaltene Passage „oder im Falle des Satzes 2 das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert“ ist als Folgeänderung zu streichen. Die Entlassung des Vormunds auf seinen Antrag hin, wenn der Wechsel des Vormunds dem Wohl des Mündels besser dient, ist in § 1804 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 BGB-E hinreichend geregelt.

§ 87c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII entfällt, da das Rechtsinstitut des Gegenvormunds entfällt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der bisherige § 58a SGB VIII ist jetzt § 58 SGB VIII-E.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Der in § 87d Absatz 1 genannte § 53 SGB VIII wurde aufgespalten in § 53 SGB VIII-E, der die Mitwirkung des Jugendamts bei der Auswahl von Vormündern durch das Familiengericht regelt und § 53a SGB VIII-E, der die Beratung und Unterstützung von Vormündern durch das Jugendamt übernimmt.

§ 87d Absatz 2 SGB VIII wird an den Wortlaut von § 54 SGB VIII-E angepasst.

Zu Artikel 11 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabeplanverfahren mit dem Ziel der Vermittlung anderer Unterstützung zur Vermeidung rechtlicher Betreuungen (vgl. bisherige Fassung des § 22 Absatz 5 SGB IX und Gesetzesbegründung, Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 242) wird durch die Neufassung des § 22 Absatz 5 SGB IX konkretisiert. Diese Konkretisierung entspricht Forderungen aus der Verwaltungspraxis, Art und Umfang der Beteiligung der Betreuungsbehörden detaillierter als bisher gesetzlich vorzugeben. Die Möglichkeit der Betreuungsbehörden, eigeninitiativ eine beratende Teilnahme am Teilhabeplanverfahren vorzuschlagen, orientiert sich an den bereits nach bisheriger Rechtslage in § 22 SGB IX zulässigen Beteiligungsmöglichkeiten der Pflegekassen und der Jobcenter.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisung ist an die Neufassung des BGB-E anzupassen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Es soll auf die nunmehr in Titel 4 des BGB-E geregelten „sonstigen Pflegschaften“ verwiesen werden.

Zu Nummer 3

Um die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger und der Betreuungsbehörden auch sozialdatenschutzrechtlich sicherzustellen, wird in § 71 Absatz 3 mit dem neuen Satz 3 eine Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten an die Betreuungsbehörden eingeführt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist demnach zulässig, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Betreuungsbehörden (insbesondere bei der Vermittlung von anderen Hilfen zur Betreuungsvermeidung) erforderlich sind.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben b und h der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst.

Zu Artikel 13 (Weitere Folgeänderungen)

Zu Absatz 1 bis Absatz 3

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. § 30 Absatz 4 Satz 2 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) verweist auf die Vorschrift zur Anlage des Mündelgeldes in § 1807 BGB. Der Entwurf sieht vor, dass § 1807 BGB in der geltenden Fassung entfällt und durch die Anlage bei einem Kreditinstitut, das einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört (§ 1841 Absatz 2, § 1842 BGB-E) ersetzt wird.

Zu Absatz 5 bis Absatz 18

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Wortlaut dieser Vorschrift wird der im Referentenentwurf vorgesehenen Trennung in Pflegschaften für Minderjährige (Titel 2 §§ 1809 ff. BGB-E – Ergänzungspflegschaft, Pflegschaft für ein ungeborenes Kind, Zuwendungspflegschaft) und sonstige Pflegschaften (Titel 4 §§ 1882 ff. BGB-E) angepasst. Auf sonstige Pflegschaften, bei denen Vermögensinteressen im Vordergrund stehen, sollen künftig die Vorschriften des Betreuungsrechts Anwendung finden (§ 1888 Absatz 1 BGB-E), die keine dem Gewaltschutzgesetz vorgehenden Sonderregelungen enthalten.

Zu Absatz 20

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 21

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Genehmigung für Geschäfte über Grundstücke, Schiffe und Schiffsbauwerke nach § 1821 BGB wird nunmehr in § 1850 BGB-E geregelt.

Zu Absatz 22

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Auf die in § 1779 Absatz 3 Satz 2 BGB enthaltenen Kostenregelung wird zukünftig verzichtet, da die Kosten für die dem Familiengericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht obliegenden Anhörungen als Teil der Gerichtskosten zu betrachten sind. Satz 4, der auf § 1779 Absatz 3 Satz 2 BGB verweist, war daher aufzuheben.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 23

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 24

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 25

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. § 25 Absatz 2 Nummer 2 VGG verweist auf die Vorschrift zur Anlage des Mündelgeldes in § 1807 Absatz 1 BGB, sowie auf die Vorschrift zur Gestattung einer anderen Anlage nach § 1811 Satz 2 BGB. Der Entwurf sieht vor, dass § 1807 BGB in der geltenden Fassung entfällt Die bisherigen Kriterien für die Sicherheit von Sicherungsmittel werden in Buch 1 Abschnitt 7 zur Sicherheitsleistung überführt. Dafür wird in § 240a BGB-E wird eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, welche die näheren Voraussetzungen regeln soll. Die Berücksichtigung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung sind nunmehr als Pflicht des Vormunds in der Vermögenssorge ausgestaltet (§ 1798 Absatz 1 Satz 1 BGB-E).

Zu Absatz 26

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Die Unterstützung des Vormunds durch das Familiengericht, die sich bislang über den in § 1800 Satz 1 BGB enthaltene Verweis auf § 1631 Absatz 3 BGB ergibt, wird nunmehr eigenständig in § 1802 Absatz 1 Satz 1 BGB-E geregelt.

Die in § 1837 Absatz 4 BGB enthaltene Verweisung auf §§ 1666, 1666a BGB wurde neben der Verweisung zu den aufsichtsrechtlichen Regelungen des Betreuungsrecht in den § 1802 Absatz 2 Satz 3 BGB-E übernommen. Zur Klarstellung, dass es sich bei den familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben nur um die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen nach §§ 1666, 1666a BGB und nicht auch um andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen des Familiengerichts handelt, wurde die Verweisung um ein „auch in Verbindung mit“ ergänzt.

Zu Absatz 27

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 28

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Absatz 29

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 30

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 31

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 32

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 33

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 34

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen. Die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB anzupassen.

Zu Absatz 35

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des BGB-E anzupassen. Aufgrund der Nähe zur sonstigen Pflegschaft kommen nunmehr einheitlich betreuungsrechtliche Vorschriften zur sinngemäßen Anwendung.

Zu Absatz 36

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Verweisungen sind an die Neufassung des Buchs 4 Abschnitt 3 des BGB anzupassen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

[…]

Zu Absatz 1

[…]

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

[…]

Zu Nummer 2

[…]